



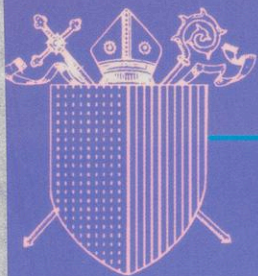
N12<520574418 021



ubTÜBINGEN



Buchhandlung
Schaffhauser
Biberach, Krummer Weg



DIE DIÖZESE HILDESHEIM

in Vergangenheit
und Gegenwart

*„Dilectus filius.
in diocesi constitutus*

*de creatura mirabili
et opibus suis fideliter
honorificum. que celesti memorie Bernu
enim episcopo. persua uoluit gratiam demonstrare. suscipi
in sacro collegio numerare. Inde est quod de me
et miraculis multiplicibus. dilectum filium nostrum. Ce
atque in lucem primum cardinale. et uenerabilem*

*inensem episcopum Conradum. et alios
in ecclesie sancti Michaelis. in habitum habentem.
antique certiores effecti. et famam illius
et plenius cognoscentes. fratrem nostrorum.
in reuerentissimum uirum. huiusmodi catalago d
us et de terre gremio erigendi. et in sancto
in idelis assidua deuotione officii. deb
cessionem eius feliciem et dom*

*equantur. deoq. unanimitate
in deo ipso a nobis tam celeberrime ist
nus obsequis amodo puenire o
creatori porre
in miser*

~~N12<519176708~~ 021



ubTÜBINGEN

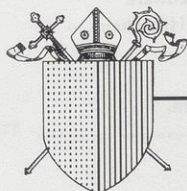


Die Diözese Hildesheim
in Vergangenheit und Gegenwart
71. Jahrgang 2003

71. Jahrgang

Hildesheim 2003

Jahrbuch des Vereins für Geschichte
und Kunst im Bistum Hildesheim



DIE DIÖZESE HILDESHEIM

*in Vergangenheit
und Gegenwart*

71. Jahrgang

Hildesheim · 2003

Die deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart:
Jahrbuch des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim. –
Hildesheim: Bernward

Erscheint jährl. – Teilw. verl. vom Verein
für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim,
Hildesheim. – Aufnahme nach Jg. 62. 1994
ISSN 0341-9975



Im Auftrage
des Vorstandes des Vereins für Geschichte und Kunst
herausgegeben von Dr. Thomas Scharf-Wrede,
Pfaffenstieg 2, 31134 Hildesheim

© 2004 · Bernward Mediengesellschaft, Hildesheim
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum; Hagemann-Druck, Hildesheim
Umschlaggestaltung: Günter Pietsch, Ottbergen
ISBN 3-89366-542-0
ISSN 0341-9975

ZA 2592 - 71/72

Inhalt

Vorwort	VII
Autoren- und Abbildungsverzeichnis	VIII
Die Säkularisation und ihre Auswirkungen auf die Germania Sacra <i>von Friedhelm Jürgensmeier</i>	1
Das Fürstbistum Hildesheim in der Spätphase des Alten Reiches <i>von Armgard von Reden-Dohna</i>	25
Im Spannungsfeld von alternativer Sukzession und konfessioneller Parität: Säkularisierungstendenzen im Hochstift Osnabrück vom Westfälischen Frieden bis zum Reichsdeputationshauptschluss <i>von Christian Hoffmann</i>	47
Die geschlossene Gesellschaft und ihre Wappen – Das Aufschwörungsbuch des Hildesheimer Domkapitels <i>von Christian Schuffels</i>	71
Die Domkapitel von Hildesheim und Osnabrück am Vorabend der Säkularisation <i>von Alexander Dylong</i>	117
Staat und Katholische Kirche im Königreich Westfalen <i>von Hans-Georg Aschoff</i>	131
Wirtschaft und Gesellschaft in den Fürstbistümern Hildesheim und Osnabrück zur Zeit der Säkularisation <i>von Karl Heinrich Kaufhold</i>	179

VI

Frömmigkeit im Zeitalter der Säkularisation.

Das Rheinland und die Stadt Köln

von *Joachim Oepen* 209

Was berichtete die zeitgenössische politische Presse über die Säkularisation
des Bistums Hildesheim im Zeitraum vom 1. Mai 1802 bis zum
30. September 1803?

von *Peter Albrecht* 231

Die Auflösung von Klöstern: Die Augustiner-Chorherrenstifte
im Fürstbistum Hildesheim

von *Stefan Bringer* 263

Die Auflösung von Klöstern: Das Benediktinerkloster St. Ludgeri
vor Helmstedt 1802/1803

von *Christof Römer* 277

Die Auflösung der Frauenklöster im Bistum Hildesheim zu Beginn
des 19. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel der Klöster Wöltingerode,
Escherde, Dorstadt und Heiningen

von *Ida-Christine Riggert-Mindermann* 299

Vorwort

Auf Einladung des Bistumsarchivs Hildesheim und in Kooperation mit der Dombibliothek Hildesheim sowie dem Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim sind vom 13. bis 15. Februar 2003 zwanzig Historiker der verschiedensten Fachrichtungen einem der vielschichtigsten und weitreichendsten Ereignisse der neuzeitlichen Geschichte überhaupt nachgegangen: den nachhaltigen politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Veränderungen in Folge der Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Unter der Überschrift „1803 – Umbruch oder Übergang? Säkularisation in Norddeutschland“ wurden dabei insbesondere die Veränderungen in den (Fürst-) Bistümern Hildesheim und Osnabrück in den Blick genommen.

Die Vorträge dieses weit über Hildesheim hinaus beachteten Symposiums und einige ergänzende Aufsätze sowie weitere Vorträge einer derselben Thematik gewidmeten Vortragsreihe des Diözesanarchivs Osnabrück ebenfalls aus dem Jahr 2003 sind in einem eigenen Tagungsband veröffentlicht worden (Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation von 1803 in Norddeutschland, Hildesheim 2004, hrsg. von Thomas Scharf-Wrede).

Parallel dazu sind in diesem Jahrbuch ausgewählte Beiträge zur Vorgeschichte, zum Verlauf und zu den Auswirkungen der Säkularisation von 1802/03 abgedruckt; am 3. August 1802 besetzten preußische Truppen die Bischofsstadt Hildesheim und am 25. Februar 1803 verfügte der Reichsdeputationshauptschluss von Regensburg das definitive Ende der Landesherrschaft auch des Hildesheimer Fürstbischofs Franz Egon von Fürstenberg. Die Aufsätze, die ganz bewusst einen Blick über die Bistumsgrenzen hinaus beinhalten, bieten einen gleichermaßen umfassenden wie detaillierten Einblick in das Geschehen dieser in vielerlei Hinsicht ereignisreichen Zeit.

Mein ausdrücklicher Dank gilt allen Referentinnen/Referenten und Autorinnen/Autoren des Hildesheimer Symposiums und der Osnabrücker Vortragsreihe für ihre ungemein qualitätsvollen Beiträge, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bistumsarchivs und der Dombibliothek Hildesheim für all ihre Arbeit im Zusammenhang mit dem Symposium – sowie schließlich den Mitgliedern des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim, die dieses Mal ihr Jahrbuch leider nicht zum gewohnten Termin erhalten haben. Mögen die Aufsätze dieses Jahrbuchs Sie für die „Wartezeit“ wenigstens etwas entschädigen ...

Dr. Thomas Scharf-Wrede, Vorsitzender

VI

Frömmigkeit im Zeitalter der Säkularisation.

Das Rheinland und die Stadt Köln

von *Joachim Oepen* 209

Was berichtete die zeitgenössische politische Presse über die Säkularisation
des Bistums Hildesheim im Zeitraum vom 1. Mai 1802 bis zum
30. September 1803?

von *Peter Albrecht* 231

Die Auflösung von Klöstern: Die Augustiner-Chorherrenstifte
im Fürstbistum Hildesheim

von *Stefan Bringer* 263

Die Auflösung von Klöstern: Das Benediktinerkloster St. Ludgeri
vor Helmstedt 1802/1803

von *Christof Römer* 277

Die Auflösung der Frauenklöster im Bistum Hildesheim zu Beginn
des 19. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel der Klöster Wöltingerode,
Escherde, Dorstadt und Heiningen

von *Ida-Christine Riggert-Mindermann* 299

Vorwort

Auf Einladung des Bistumsarchivs Hildesheim und in Kooperation mit der Dombibliothek Hildesheim sowie dem Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim sind vom 13. bis 15. Februar 2003 zwanzig Historiker der verschiedensten Fachrichtungen einem der vielschichtigsten und weitreichendsten Ereignisse der neuzeitlichen Geschichte überhaupt nachgegangen: den nachhaltigen politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Veränderungen in Folge der Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Unter der Überschrift „1803 – Umbruch oder Übergang? Säkularisation in Norddeutschland“ wurden dabei insbesondere die Veränderungen in den (Fürst-) Bistümern Hildesheim und Osnabrück in den Blick genommen.

Die Vorträge dieses weit über Hildesheim hinaus beachteten Symposiums und einige ergänzende Aufsätze sowie weitere Vorträge einer derselben Thematik gewidmeten Vortragsreihe des Diözesanarchivs Osnabrück ebenfalls aus dem Jahr 2003 sind in einem eigenen Tagungsband veröffentlicht worden (Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation von 1803 in Norddeutschland, Hildesheim 2004, hrsg. von Thomas Scharf-Wrede).

Parallel dazu sind in diesem Jahrbuch ausgewählte Beiträge zur Vorgeschichte, zum Verlauf und zu den Auswirkungen der Säkularisation von 1802/03 abgedruckt; am 3. August 1802 besetzten preußische Truppen die Bischofsstadt Hildesheim und am 25. Februar 1803 verfügte der Reichsdeputationshauptschluss von Regensburg das definitive Ende der Landesherrschaft auch des Hildesheimer Fürstbischofs Franz Egon von Fürstenberg. Die Aufsätze, die ganz bewusst einen Blick über die Bistumsgrenzen hinaus beinhalten, bieten einen gleichermaßen umfassenden wie detaillierten Einblick in das Geschehen dieser in vielerlei Hinsicht ereignisreichen Zeit.

Mein ausdrücklicher Dank gilt allen Referentinnen/Referenten und Autorinnen/Autoren des Hildesheimer Symposiums und der Osnabrücker Vortragsreihe für ihre ungemein qualitätsvollen Beiträge, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bistumsarchivs und der Dombibliothek Hildesheim für all ihre Arbeit im Zusammenhang mit dem Symposium – sowie schließlich den Mitgliedern des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim, die dieses Mal ihr Jahrbuch leider nicht zum gewohnten Termin erhalten haben. Mögen die Aufsätze dieses Jahrbuchs Sie für die „Wartezeit“ wenigstens etwas entschädigen ...

Dr. Thomas Scharf-Wrede, Vorsitzender

Autorenverzeichnis

Dr. Peter Albrecht, Inselwall 2, 38100 Braunschweig
 Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff, Simrockstraße 15, 30171 Hannover
 Pfr. Stefan Bringer, An der Kirche 7, 31559 Hohnhorst
 Dr. Armgard Gräfin zu Dohna, Schloßstraße 2, 31039 Rheden
 Dr. Alexander Dylong, Michaelisstraße 8, 31134 Hildesheim
 Dr. Christian Hoffmann, Am Hohenwedel 59, 21682 Stade
 Prof. Dr. Karl Heinrich Kaufhold, Gehrenring 29, 37085 Göttingen
 Dr. Joachim Oepen, Im Sionstal 25, 50679 Köln
 Dr. Ida-Christine Riggert-Mindermann, Allmersallee 5, 21680 Stade
 Dr. Christof Römer, Fasanenweg 67, 38102 Braunschweig
 Christian Schuffels, Heinz-Hilpert-Straße 6, 37085 Göttingen

Abbildungsverzeichnis

Bistumsarchiv Hildesheim: S. 27, 36, 37, 42, 119, 125, 279, 307, 312
 Diözesanarchiv Osnabrück: S. 50, 54, 58, 63,
 Dombibliothek Hildesheim: S. 233, 234, 235, 253
 Historisches Archiv des Erzbistums Köln: S. 210, 221, 223
 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover: 81
 Niedersächsische Landesbibliothek Hannover: S. 72, 75, 77, 86, 90, 95, 99,
 100
 Städtisches Museum Braunschweig: S. 258, 259
 Stadtarchiv Hildesheim: S. 269
 Vom Kirchenfürsten zum Bettelbub. Das heutige Bistum Mainz entsteht, hrsg.
 von Barbara Nichtweiß, Mainz 2002: S. 7, 9, 15, 18, 22

Die Säkularisation und ihre Auswirkungen auf die Germania Sacra*

Von Friedhelm Jürgensmeier

1. Die Reichskirche und Germania sacra

Frühe Anfänge

Der vor der Entscheidungsschlacht 312 gegen Kaiser Maxentius von Kaiser Konstantin gefasste Entschluss, sich dem Gott der Christen zuzuwenden, diesen zum Schutzgott seiner Herrschaft zu erheben und die Christen statt zu verfolgen, vielmehr zu fördern, setzte jene Entwicklung in Gang, die noch im 4. Jahrhundert den römischen Staat und die christliche Kirche eine so enge gegenseitige Bindung eingehen ließ, dass von einer Reichskirche die Rede sein kann. Diese Verflechtung von Staat und Kirche verdichtete sich so sehr, dass das Christentum im frühen 5. Jahrhundert zur allein zugelassenen Leitreligion aufrückte. Der gut organisierten und von einer mit Autorität versehenen Hierarchie geführten und vielfach privilegierten Kirche war von Seiten des Staates die Aufgabe gegeben, eine tragende Stütze des Reiches zu sein. Die Kirche ihrerseits verknüpfte damit die Forderung, der Kaiser als ihr Schützer und Wahrer müsse rechtgläubig sein und staatliches Handeln bedürfe in gewisser Weise auch des kirchlichen Konsenses. Die römische Reichskirche zerfiel mit dem römischen Reich. Reichskirchliche Ideen überlebten jedoch den politischen Zu-

* Vorliegender Beitrag ist die lediglich geringförmig modifizierte und um den Literaturteil erweiterte Fassung eines öffentlichen Abendvortrages. Da sich das Hildesheimer Symposium in seinen Vorträgen und Diskussionen ausführlich mit dem Thema „Hildesheim und Säkularisation“ befasste, griff dieser Vortrag als Beispiel für das Säkularisationsgeschehen und seine Folgen in einer anderen Region des Reiches bewusst das Erzbistum und Erzstift Mainz heraus, mit dem das Bistum Hildesheim bis zur Säkularisation über Jahrhunderte verbunden war.

sammenbruch und fanden im Mittelalter unter veränderten Verhältnissen mehrfache Neubelebung. Wie in Ansätzen bereits unter den merowingischen Königen erlangten im karolingischen Kaiserreich die mit Immunitätsprivilegien ausgestatteten königlichen Eigen- und Reichsklöster und die Bischofssitze weitgehenden königlichen Schutz. Damit rückten sie als privilegierte und herausgehobene Schicht in eine besondere Rechtsbeziehung zum König, dem sie in hohem Maße verpflichtet waren. Dieses Verhältnis erlangte im 10. Jahrhundert eine neue Dimension, als unter Otto I. im sich bildenden Heiligen Römischen Reich ein politisches System entstand, das für die Kirche nicht nur hohe Zuwendungen und den königlichen Schutz vorsah, sondern die Spitzen der Hierarchie auch als Stütze des Herrschers und als Gegengewicht zu dem immer mächtiger und eigenständiger werdenden Adel in die Lenkung und Leitung des Reiches einbezog. Bis zu höchsten politischen Ämtern und Aufgaben stiegen die mit vielfachen Schenkungen, Privilegien und Hoheitsrechten ausgestatteten Bischöfe und Reichsäbte auf. Solche Königsnähe des hohen Klerus bedingte, dass wie selbstverständlich der König maßgebenden Einfluss auf die Besetzung der Bischofsstühle und Reichsabteien nahm. Bei dieser engen Verschmelzung von kirchlichem Amt und politischer Funktion konnte es nicht ausbleiben, dass die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis von geistlicher und weltlicher Macht gestellt wurde. Daraus resultierte im 11. Jahrhundert der zwischen Papst und Kaiser erbittert ausgetragene so genannte Investiturstreit. Die kirchlichen Reformer um Papst Gregor VII. wollten es um der Freiheit der Kirche willen nicht hinnehmen, dass kirchliche Ämter von weltlicher Macht vergeben wurden und verwarfen die im Reich gängige Praxis der Bischofserhebungen durch den König als unerlaubte und verderbliche Simonie. Der König wiederum konnte es nicht akzeptieren, dass er Regalien und höchste Privilegien Bischöfen verlieh, an deren Berufung er nicht mitwirken konnte. Eine Lösung des Jahrzehnte währenden Konfliktes brachte der 1122 im Wormser Konkordat gefundene Kompromiss, der bei der Besetzung der Reichsbistümer und Reichsabteien unterschied zwischen dem geistlichen Amt, dessen Besetzung der geistlichen Gewalt zukam, und dem weltlichen Amt, mit dem der König den gewählten und von ihm akzeptierten Bischof investierte.

Elf Jahre zuvor war schon einmal zwischen Papst Paschalis II. und dem zur Kaiserkrönung nach Rom gekommenen König Heinrich V. eine Lösung angedacht worden, und zwar eine sehr radikale. Danach sollte der Kaiser gänzlich auf die Investitur der Bischöfe verzichten und der Papst als Gegenleistung den Reichsbischöfen befehlen, sämtliche Regalien, das heißt alle bisher erhaltenen

Herrschaftsrechte und königlichen Privilegien zurückzugeben. Beibehalten werden sollten nur noch die kirchlichen Abgaben wie etwa der Zehnt sowie private Stiftungen und Schenkungen an die Kirche. Von dem Verzicht sollten auch nicht betroffen werden die seit Jahrhunderten erfolgten Stiftungen und Schenkungen an Kirchen, Kollegiatstifte und Klöster, die als wichtige Träger der kirchlichen und herrschaftlichen Infrastruktur wie ein weit gespanntes Netz einen bedeutenden Teil der Reichskirche ausmachten. Hätte der wohl gut gemeinte, zuerst vom Papst eingebrachte, doch wirklichkeitsfremde und an der tief eingewurzelten Reichsordnung vorbeigehende Vorschlag 1111 Erfolg gehabt, wäre dies ein Säkularisierungsvorgang mit bis dahin nicht gekannten Ausmaßen gewesen. Doch der Plan scheiterte am energischen Widerstand sowohl der betroffenen geistlichen als auch der um ihren Machterhalt besorgten weltlichen Reichsfürsten.

Das Entstehen geistlicher Territorien und einsetzende Widerstände

Fast mit dem Ende des Investiturstreites setzte jener reichs- und kirchengeschichtlich bedeutsame Konzentrationsprozess von Herrschaftsrechten und Schenkungsgut ein, der auf die Bildung der geistlichen Territorien, das heißt auf den Ausbau der Erz- und Hochstifte als weltliche Herrschaftsgebiete der Bischöfe und Äbte hinauslief. Erste reichsrechtliche Anerkennung fanden diese geistlichen Territorien durch den zwischen Kaiser Friedrich II. 1220 und den geistlichen Fürsten geschlossenen Konföderationsvertrag. Der Aufstieg der damals 48 Reichsbischöfe, 28 Äbte und 16 Äbtissinnen zu ranghöchsten Fürsten des Reiches hatte im Jahrhundert zuvor unter Kaiser Friedrich Barbarossa begonnen und fand jetzt letzte Bestätigung. Den Höhepunkt ihrer Macht und ihres Einflusses erreichte die Reichskirche, die mit annähernd 100 geistlichen Fürsten den weltlichen Fürsten zahlenmäßig weit überlegen war, im 14. Jahrhundert. Doch bereits ein Jahrhundert später wurde das Bemühen der weltlichen Fürsten unverkennbar, diese Machtfülle der geistlichen Reichsfürsten zurückzudrängen und die in ihrem territorialen Interessenraum liegenden geistlichen Territorien zu schmälern oder gar Fürstbistümer unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Das konnte in den ostelbischen Gebieten bereits in der vorreformatorischen Zeit bis zur Mediatisierung führen. Andere Bistümer, wie etwa Freising und Passau im bayerischen Raum, vermochten sich nur schwer den Hegemonialansprüchen der Wittelsbacher zu entziehen. Wenn auch mit

zum Teil erheblichen territorialen Verlusten vermochte die Mehrzahl der ab dem 15. Jahrhundert fast ausschließlich dem Adel entstammenden geistlichen Reichsfürsten ihre Herrschafts- und Hoheitsrechte, damals bereits als „landesherrliches Kirchenregiment“ verstanden, bis in die Reformationszeit ungeschmälert zu behaupten.

Erste Säkularisierungswelle im 16. Jahrhundert

In eine ernste Krise geriet die Reichskirche im Zuge der Reformation und des im 16. und 17. Jahrhundert vehement in Gang gekommenen geistigen und politischen Modernisierungsschubes hin zum frühmodernen Staat. Säkularisierung, das heißt das Überführen von Kirchengut und geistlichem Besitz in weltliche Hände oder für weltliche Zwecke, hatte es schon seit dem Mittelalter gegeben. Seit Beginn der Reformation nahm sie jedoch völlig neue Dimensionen an. Ausgelöst durch den neuen reformatorischen Kirchenbegriff und die sowohl ekklesiologische wie auch politische Infragestellung des gesamten bisherigen Reichskirchensystems, dazu beschleunigt durch den raschen Zugriff der auf Erweiterung und Arrondierung ihrer Territorien zielenden weltlichen Reichsfürsten, ging der bis dahin bestehenden Reichskirche ein Großteil ihrer geistlichen Territorien verloren. Protestantisch wurden die Erzstifte Bremen und Magdeburg sowie die Hochstifte Brandenburg, Halberstadt, Havelberg, Kammin, Lebus, Lübeck, Meißen, Merseburg, Minden, Naumburg, Ratzeburg, Schleswig, Schwerin und Verden. Bis auf Lübeck, das sich als ein dem Hause Schleswig-Holstein-Gottorf zugeordnetes evangelisches Hochstift bis zur Säkularisation 1803 zu halten vermochte, wurden alle diese Gebiete Herrschaftsbereich eines jetzt protestantischen Fürsten. Diesem einer Mediatisierung ähnelnden Vorgang schloss sich in den Gebieten eine weithin erfolgte Aufhebung der Klöster und Stifte an. Da nicht nur in diesen Territorien, sondern in fast allen der Reformation zugeführten Fürstentümer, wie etwa in Hessen und Sachsen, solche Aufhebung und Umverteilung von Kirchengut erfolgte, bedeutete das eine Säkularisierung enormen Ausmaßes.

Die Reichskirche oder Germania sacra

Die starken konfessionellen und landesherrschaftlichen Veränderungen des 16. und 17. Jahrhunderts bewirkten nicht das Ende der deutschen Reichskirche, denn anders als die Bistümer im Norden und Osten Deutschlands blieben die Erz- und Hochstifte im kaisernahen Landstrich Mittel- und Süddeutschlands

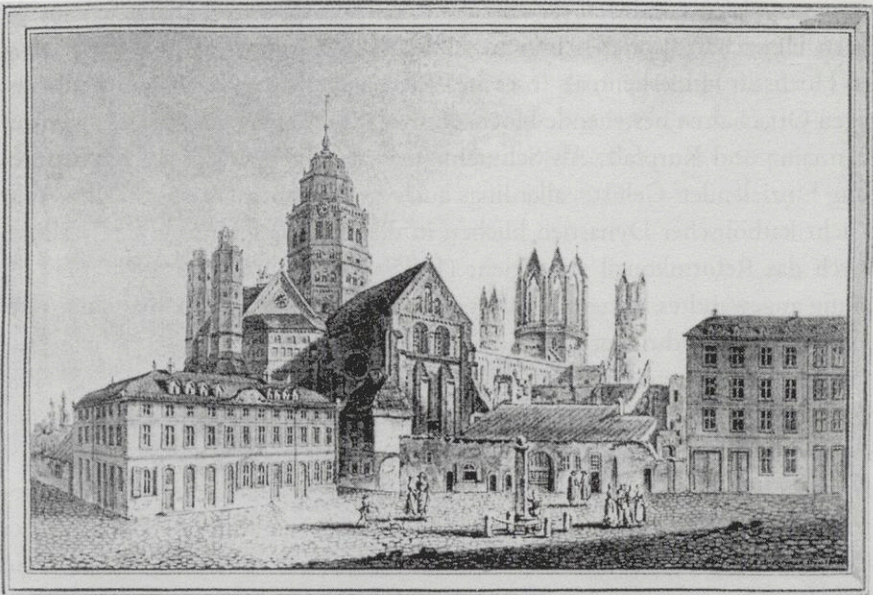
katholisch. Es war jener Teil des Reiches, später gerne auch als „Pfaffenstraße“ bezeichnet, der in nordwestlich-südöstlicher Richtung von Paderborn und Münster in Westfalen bis Brixen und Trient (Tirol) verlief. In den geistlichen Kurfürstentümern Mainz, Köln und Trier hatte er vor allem in Bezug auf deren herausragende reichsverfassungsrechtliche und damit reichspolitische Stellung eminent wichtige Zentren.

Mit Abschluss des Westfälischen Friedens 1648 waren diese geistlichen katholischen Fürstentümer und mit ihnen weitere kleinere reichsunmittelbare geistliche Herrschaften in ihrem Bestand für rund 150 Jahre gesichert. Der am 24. Oktober 1648 unterzeichnete und von Frankreich und Schweden garantierte Friedensvertrag anerkannte die reichsreligionsrechtliche Gleichstellung der drei großen christlichen Konfessionen, regelte deren geordnetes und unbehelligtes Nebeneinander, legte unter Orientierung am ausgehandelten Normaljahr 1624 den bestehenden Konfessionsstand und den kirchlichen Besitz fest und sicherte den Schutz und Bestand der geistlichen Territorien. Damit war zwar die Religionseinheit im Reich zugunsten der reichsverfassungsrechtlichen Gleichberechtigung von jetzt drei Konfessionen endgültig aufgegeben, doch nicht die Existenz einer Reichskirche. Da sich die wenigen noch bestehenden evangelischen geistlichen Reichsstände aufgrund ihres konfessionellen und kirchlichen Selbstverständnisses nicht mehr dazu rechneten, bildeten jedoch nur noch die katholischen Erz- und Hochstifte, geistlichen Reichsstände, Domkapitel, Prälaturen, Kollegiatstifte und Klöster die Reichskirche, die in Anlehnung an einen Begriff, der im 18. Jahrhundert im Zusammenhang mit dem Versuch entstand, eine historisch-statistische Bestandsaufnahme zu erstellen, auch „Germania Sacra“ genannt wird. Sie hatte bis in die Endphase des 18. Jahrhunderts Bestand und geriet dann im Sog der Französischen Revolution in jene existentielle Krise, aus der sie sich nicht mehr erholte. Sie zerfiel im Zuge einer radikalen Säkularisation und wurde spätestens 1803 endgültig aufgelöst. Es ging nicht nur ihr Besitz an neue Landesherren, es brachen auch ihre bisherigen Strukturen völlig zusammen. Es war ein epochaler Einschnitt in der Kirchengeschichte Deutschlands.

Das Ende der Reichskirche infolge der Säkularisation

Unter Zugrundelegung von im wesentlichen auf Napoleons politischen Zielsetzungen, Huld und Gnade beruhenden Entschädigungsplänen zugunsten von weltlichen Reichsfürsten, die linksrheinische Gebiete an Frankreich verlo-

ren hatten, erstellt von Frankreich und Russland und rechtlich abgesegnet durch den Reichsdeputationshauptschluss (RDHS) vom 25. Februar 1803, dem letzten des „Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation“ überhaupt, wurden neben 46 weltlichen Reichsständen die drei geistlichen Kurfürstentümer Mainz, Köln und Trier, 19 Reichsbistümer, darunter – wie auf dieser Tagung besonders zur Sprache gebracht – Hildesheim und Osnabrück, sowie 44 Reichsabteien aufgehoben und weltlichen Landesherren übereignet. Es war eine Mediatisierung und Herrschaftssäkularisation in bisher im Reich nicht gekanntem und bis kurz zuvor nicht geahntem Ausmaß. Das hatte nicht nur zur Folge, dass jetzt rund drei Millionen rechtsrheinisch wohnende Katholiken einer neuen und fast ausschließlich protestantischen Herrschaft und Regierung unterstellt wurden. Es bedeutete auch, dass die bisherigen kirchlichen Strukturen völlig zerfielen. Die in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts entstandenen neuen deutschen Bistümer hatten kaum noch Übereinstimmung mit den Diözesan- und Verwaltungsstrukturen des 1806 endgültig untergegangenen Alten Reiches. Nicht nur politisch und strukturell leitete die Säkularisation vor jetzt 200 Jahren eine radikale Wende ein. Eine Folge war auch eine weit reichende Mentalitätsveränderung. Dem trug wesentlich bei, dass 1803 politischer Wille beziehungsweise politische Willkür verbunden mit oft zügellosem Macht- und Besitzstreben nicht nur die Entmachtung der geistlichen Fürsten durchsetzte, sondern auch erreichte, dass in § 35 des RDHS den neuen Landesherren überdies die Möglichkeit geschaffen wurde, über 200 Klöster und Stifte zu enteignen, aufzulösen, den Gesamtbesitz einzuziehen und neuen, selbst privaten Zwecken zuzuführen. Die im Vorgriff auf § 35 RDHS bereits 1802 massiv einsetzende Verwirklichung dieser Möglichkeit zerstörte in kurzer Zeit sowohl das stiftische Deutschland als auch die seit Jahrhunderten gewachsenen monastischen und klösterlichen Landschaften. Vielfach hörte klösterliches Leben ganz auf. Für die meisten Ordensleute, Männer und Frauen, bedeutete das den Verlust ihrer bisherigen Beheimatung. Für die Katholiken Deutschlands fast noch gravierender war, dass sie mit den Kloster- und Stiftsaufhebungen außer den hohen materiellen Einbußen auch den Verlust zahlreicher bisheriger Bildungs- und Kulturstätten hinnehmen mussten. Dass dennoch die Säkularisation nicht lediglich Verlust war, sondern auch Anstoß bedeutete und neue Möglichkeiten eröffnete, zeigen die vielen kirchlichen und religiösen Neuansätze im 19. Jahrhundert. Ebenso deutlich lässt ein historischer Rückblick erkennen, dass Säkularisierung schon seit langem ein immer wieder aufkommendes politisches Thema war.



Die Domkirche zu Mainz um 1800

2. Die Säkularisation am konkreten Beispiel Kurmainz

Vorspann

Die Säkularisation vor 200 Jahren brach abrupt herein, in der Form auch unerwartet, doch auf keinen Fall unvorbereitet. Mit Abschluss des Westfälischen Friedens 1648 war die Epoche der Reformation und der Gegenreformation beendet. Das bedeutete für die katholischen geistlichen Fürstentümer und Reichsstände mitsamt dem katholischen Kirchengut Garantie und reichsverfassungsrechtlichen Schutz. Zugleich war mit dem Vertrag aber auch die bereits erfolgte Säkularisierung der protestantisch gewordenen Erz- und Hochstifte sanktioniert. Dass im Reiche nicht so wie in Schweden und Dänemark bereits damals eine vollständige Säkularisierung der geistlichen Staaten durchgeführt worden war, erachtete im 17. Jahrhundert nicht nur der Jurist und Historiker Samuel von Pufendorf als grobes politisches Versäumnis. Es fehlte daher nicht an Plänen und Objekten einer weiteren Verwirklichung von landesherrschaftlicher Säkularisierung. Solche Bestrebungen mit dem Ziel der Arrondierung

gingen zunächst von jenen protestantischen Territorien und Dynastien aus, in deren Herrschaftsbereich schwache katholische Einsprengsel lagen, wie etwa das Hochstift Hildesheim als Insel im Welfengebiet, oder das nur noch aus wenigen Ortschaften bestehende Hochstift Worms im Spannungsgebiet zwischen Kurmainz und Kurpfalz. Als Schutzmaßnahme gegen solche auf Säkularisierung hinielenden Gelüste, allerdings auch zur Aufstockung von Einfluss und Macht katholischer Dynastien blieben in der Reichskirche trotz des Verbotes durch das Reformkonzil von Trient (1545–1563) Bistumskumulationen ein häufig angewandtes Mittel. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang die Wittelsbacher, die Lothringer und die Pfalz-Neuburger, die eine Vielzahl von Bistümern in ihre Hand brachten oder auch die Schönborn, die im 18. Jahrhundert mit den Bischofsstühlen in Mainz, Trier, Bamberg, Würzburg, Worms, Speyer und Konstanz einen Großteil der *Germania sacra* zu besetzen vermochten. Säkularisierungsprojekte konnten aber auch verknüpft sein mit konfessionellen Reunionsbestrebungen gegen Ende des 17. Jahrhunderts oder mit der verwirklichten oder beabsichtigten Konversion protestantischer Fürsten. So stand etwa bei den von Herzog Ernst August von Hannover geförderten Reunionsverhandlungen die Frage im Raum, ob das seit 1648 halbsäkularisierte Hochstift Osnabrück mit der alternierenden Sukzession eines katholischen und eines protestantischen Fürstbischofs nicht Verfügungsmasse sein könne. Begründet oder unbegründet durchzog die katholische Furcht vor einer Säkularisation der geistlichen Staaten die Geschichte der *Germania sacra* des gesamten 18. Jahrhunderts. Sicherlich berechtigt war diese Sorge, als von Preußen aus ein Säkularisierungsprojekt ventiliert wurde, das die Übertragung der süddeutschen Erz- und Hochstifte Salzburg, Freising, Regensburg und Eichstätt an den Wittelsbacher Kaiser Karl VII. vorsah, um dessen Hausmacht insbesondere gegen Habsburg zu stärken. Preußen selbst hätte bei diesem politischen Geschäft für sich den Besitz der geistlichen Territorien Breslau-Neiße und Münster erwartet. In weiteren Projekten König Friedrichs I. von Preußen ging es noch bis 1759 um eine mögliche Säkularisierung der Hochstifte Paderborn, Münster und Osnabrück zugunsten des Kurfürstentums Hannover oder um die Übereignung der Kurmainzer Gebiete Erfurt und Eichsfeld an einen protestantischen Staat.

Nicht nur in politischen Denkmodellen wurden solche Säkularisationspläne erörtert. Sie durchzogen auch die aufgeklärten Staatstheorien. Die große Gefahr für den Bestand der geistlichen Fürstentümer schien dann jedoch ab etwa Mitte des 18. Jahrhunderts gebannt.



Doms und Leichthof in Mainz 1793

Umso mehr gerieten Orden und Klöster in Gefahr, vom Zeitgeist zerrieben zu werden. Scharf wurden sie von der aufgeklärten Publizistik angegriffen und als unnütz abgetan. In teilweise geschmackloser Form polemisierte eine klosterfeindliche Pamphlet-Literatur gegen Klöster und Orden und bekundete unverhohlenes Interesse an deren Minderung oder Ausrottung. Selbst in geistlichen Staaten gingen aufgeklärte Regierungen daran, mit restriktiven Maßnahmen, Dekreten und Verordnungen, massiv in die Belange der Orden und Klöster einzugreifen und sie zu instrumentalisieren. Dabei ist in den angeführten Argumenten oft vom Gemeinnutzen die Rede, dem Rechnung getragen werden müsse. Besonders Sturm wurde in der aufgeklärten Presse gegen die Jesuiten gelaufen, wobei nicht jeder geprügelte Jesuit ein Jesuit war, sondern schlicht katholische Kirche hieß. 1763 wurde der Jesuitenorden von Papst Clemens XIV. auf Druck liberaler und ordensfeindlicher Kreise vornehmlich in Portugal und Frankreich aufgehoben. In Mainz ließ Kurfürst Erzbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim den Aufhebungsbeschluss des Paps-

tes ohne Verzug verkünden und zur Ausführung bringen. Die Aufhebung und Enteignung des Ordens und die Ausweisung der seit 1561 im Bistum tätigen Jesuiten erfolgten in so rüder Form, dass es in der Stadt fast zu einem Aufstand gekommen wäre. Lediglich geringer Widerstand dagegen regte sich, als 1781 Kurfürst Erzbischof Friedrich Karl Joseph von Erthal die Mainzer Klöster Kartause, Altmünster und Reichklara zugunsten eines Fonds für die Mainzer Universität auflöste. Eine ähnliche Klosterenteignung nahm in Münster der dortige Fürstbischof vor. Beide Vorgänge waren harmlos gegenüber der Klosterpolitik, die in Österreich Kaiser Joseph II. im Zuge seiner staatskirchlichen Reformmaßnahmen zur Anwendung brachte. 1781 hatte er über 700 nicht im Kranken- oder Schuldienst stehende Konvente als „unnütz“ aufgehoben und deren Besitz und Vermögen zur Aufbesserung der Staatsfinanzen und zur Durchführung der von ihm vorgenommenen Pfarregulierungen umverteilt.

Diese wenigen Bemerkungen und Beispiele mögen genügen, um darauf hinzuweisen, dass, wie vor 1648, auch nach dem Friedensschluss von Münster und Osnabrück Säkularisierung kein Fremdwort war und dass gegen Ende des 18. Jahrhunderts politische Veränderungen und Säkularisierungstendenzen in mehrfacher Hinsicht nachgerade in der Luft lagen. Dazu drängten die machtpolitischen Verhältnisse im Reiche, wo den mittel- oder kleinemächtigen geistlichen Staaten gegenüber den auf Erweiterung drängenden großen armierten Staaten kaum mehr gegeben war, als ihre Verankerung in der Reichsverfassung. Darauf lief aber auch die Aufklärung hinaus, die es längst nicht mehr als von Gott gegeben erachtete, dass zum Krummstab auch das Zepter gehörte und beides in der Hand des Adels liegen musste. Es sei noch einmal gesagt, Säkularisierung lag in der Luft, Säkularisierung als Ereignis, die bald konkrete Gestalt annehmen würde, und Säkularisation als fundamentaler Prozess, der seit langem angelaufen war und der, wenn auch unter anderen Vorzeichen, weitergehen würde bis in die Moderne.

Dass allerdings die Säkularisation als Ereignis nach Ausbruch der Französischen Revolution 1789 im Reich Ausmaße solcher Größe annehmen würde, dass es das Ende der *Germania sacra* bedeutete, schien zunächst unvorstellbar.

Kurmainz und das Schicksalsjahr 1792

1792 überschlugen sich die Ereignisse. Gedrängt von der radikalen Partei der Girondisten und angestachelt von Gerüchten über antirevolutionäre Vorberei-

tungen im Reich forderte die französische Revolutionsregierung Kaiser Leopold II. am 25. Januar kategorisch auf, sich jeder Intervention zugunsten der Monarchie in Frankreich zu enthalten. Die drohende und schroff formulierte Forderung ließ Österreich und Preußen näher rücken und führte zu dem zwischen beiden vereinbarten Freundschafts- und Schutzvertrag vom 7. Februar. In Reaktion darauf, aber auch als Ventil im parteipolitischen Machtkampf um konstitutionelle Monarchie oder demokratische Republik erklärte Frankreich in der Sitzung der Legislative vom 20. April Österreich den Krieg. Der Zeitpunkt für einen raschen Sieg schien günstig, da Kaiser Leopold II. am 1. März einem Schlaganfall erlegen war und die Wahl des neuen Kaisers noch ausstand. Die Kaiserwahl am 5. Juli verlief im Zusammenspiel zwischen dem Mainzer Erzbischof, Kurfürst und Reichserzkanzler Friedrich Karl Joseph von Erthal und der Wiener Diplomatie reibungslos und ohne Komplikationen. Unter dem Eindruck der revolutionären Vorgänge in Frankreich und mit Blick auf drohende Gefahren für das Reich einigten sich die Kurfürsten rasch auf Kaiser Leopolds Sohn Franz II. Die Krönung des neuen Kaisers vollzog der Mainzer Erzbischof am 14. Juli 1792 im Frankfurter Dom. Von aristokratischem Selbstbewusstsein und der Verbundenheit des Reiches mit dem bedrängten französischen König zeugte, dass die Krönungsfeierlichkeiten mit Bedacht auf den dritten Jahrestag des Sturmes auf die Bastille gelegt wurden, mit dem die Französische Revolution 1789 ihren Anfang genommen hatte. Es war die letzte Kaiserkrönung des Alten Reiches und das letzte Mal, dass es mit dem Mainzer Erzbischof einem geistlichen Kurfürsten zufiel, die feierliche Zeremonie vorzunehmen.

Fünf Tage nach der Kaiserkrönung trafen in Mainz mit Kaiser Franz II. und König Friedrich Wilhelm II. von Preußen fast alle Großen des Reiches zusammen. Der Fürstentag verstand sich als demonstrative Bekundung der Reichseinheit und sollte der Auftakt für die baldige Zerschlagung der Revolution in Frankreich sein. Die erzbischöfliche Residenzstadt Mainz, „Centralort des Reiches“, bot allen Glanz auf, um das Treffen zu einem politischen und gesellschaftlichen Großereignis zu machen. Gefeierte wurde mit großem Pomp in der kurfürstlichen „Favorite“. Ein Jahr später lag diese großartige barocke Schlossanlage mit einer repräsentativen Orangerie und sechs so genannten Kavaliershäusern in Trümmern. Alles war bis auf die Grundmauern zerstört. Ein Vorzeichen kommender Geschehnisse.

Erzbischof-Kurfürst Friedrich Karl Joseph von Erthal wählte den Fürstentag als einen Höhepunkt seines Pontifikats. In Wirklichkeit bedeutete er die

„Henkersmahlzeit des Heiligen Römischen Reiches“ und markierte den Anfang vom Ende des Kurstaates und Erzbistums Mainz; denn es wurde auf dem Fürstentag nicht nur gefeiert. Verhandelt und vorbereitet wurde auch der unmittelbar bevorstehende Koalitionskrieg gegen Frankreich. Eines der ersten Opfer dieses am 19. Juli erklärten Krieges wurde Mainz selbst. Mit Ziel auf Machterweiterung und Gebietszugewinn konzentrierten nämlich Österreich und Preußen unter sträflicher Vernachlässigung des mittelhheinischen Raumes ihre Truppen in den Niederlanden, an der Mosel und am Oberrhein. Das ermöglichte den französischen Revolutionstruppen unter General Custine, fast ungehindert über Landau und Speyer bis Mainz vorzustößen. Am 21. Oktober 1792 mussten die Stadt und die Festung kampflos den Franzosen übergeben werden.

Noch vor dem im Reich wie eine Katastrophe aufgefassten Fall der stark befestigten Stadt hatten in großer Zahl vor allem Adelsfamilien und hohe Geistliche Mainz, die Pfalz und den Rheingau verlassen und waren geflohen. Dieses Verhalten, auch früher durchaus üblich, erwies sich diesmal als folgenschwerer Fehler. Das umso mehr, da sich auch der Kurfürst rechtzeitig in Sicherheit gebracht hatte. Die durch die Ereignisse sehr verunsicherte Bevölkerung fühlte sich in schwerer Not und ungewisser Zukunft von ihrer Führung verraten und ohne Hilfe einem ungewissen Schicksal überlassen. Mit dem Vertrauen zerbrach viel vom alten Regime. Der Kurstaat geriet aus den Fugen und das umso mehr, da die Leitung der französischen Revolutionstruppen große Anstrengungen unternahm, den Revolutionskrieg als Befreiung von tyrannischer Herrschaft darzustellen und die Bevölkerung für die Ideen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit und für eine radikale Veränderung der politischen und sozialen Verhältnisse zu gewinnen. Um ein Chaos in der Stadt zu vermeiden, beließ der französische General Custine den jetzt nicht mehr „kurfürstlich“, sondern „im Namen der fränkischen Nation provisorisch beybehalten“ bezeichneten noch anwesenden Verwaltungs- und Regierungsapparat im Amt, bis am 18. November eine „Allgemeine Administration“ und eine „Munizipalität“ proklamiert wurden. Gleichzeitig konstituierte sich im Kurfürstlichen Schloss der Mainzer Jakobinerklub als „Gesellschaft der Freunde der Freiheit und Gleichheit“. Die Ideen der Französischen Revolution waren in Mainz angelangt. Die Besatzung verschärfte den Demokratisierungsprozess. Auch wurde bereits jetzt das Ziel verfolgt, die besetzten Gebiete dem revolutionären Frankreich anzugliedern. Das blieb nicht ohne Spannungen mit der in ihrer Mehrheit konservativen Bevölkerung und insbesondere mit der Geistlichkeit.

Dennoch gelang es, dass am 18. März 1793 von einem durch allgemeine Wahl zusammengekommenen „Rheinisch-Deutschen-Nationalkonvent“ die erste Mainzer Republik ausgerufen wurde. Mit einem Dekret vom gleichen Tag schaffte die neue Regierung „in dem Striche des Landes, von Landau bis Bingen, alle bisherigen angemaßten willkürlichen Gewalten“ ab. In Artikel 3 desselben Dekrets wurden der Kurfürst von Mainz, die Fürstbischöfe von Worms und Speyer, alle anderen Fürsten, Grafen und Herrschaften sowie alle „mit der Volkssouveränität unverträgliche weltliche und geistliche Körperschaften“ ihrer Ansprüche für verlustig erklärt. Weiter wurden alle „durch Usurpation angemaßten Souveränitätsrechte“ als auf ewig erloschen deklariert.

Es war die erste von der französischen Revolutionsregierung verordnete und über Wahl und Parlament vom Volk ausgehende Säkularisierung von geistlicher und weltlicher Herrschaft im Reich. Kaum proklamiert kam bereits das Ende der ersten Republik in Deutschland. Nach schwierigsten Verhandlungen war es im März 1793 gelungen, ein großes Koalitionheer gegen Frankreich zustande zu bringen. Das im wesentlichen aus preußischen und österreichischen Truppen zusammengesetzte Heer legte um Mainz einen engen Belagerungsgürtel und zwang nach wochenlangen Bombardements die Franzosen am 22. Juli zur Kapitulation. Am folgenden Tag verließen diese mit rund 18.000 Mann in geordnetem Zug die Stadt.

Der beginnende Zerfall

Nach der Rückkehr der kurfürstlich-erzbischöflichen Regierung schien die alte Ordnung wieder hergestellt und der drohende Zerfall des geistlichen Kurstaates noch einmal verhindert. Doch es war nur ein Aufhalten des Endes. Die Großmächte des Reiches zeigten wenig Geneigtheit, die drei geistlichen Kurstaaten am Rhein zu retten und auf Säkularisation zu verzichten. Seit der Aufklärung hatte sich die Überzeugung gefestigt, die geistlichen Stifte und Staaten seien lediglich die „Sparpfennige“, die bei passender Gelegenheit unter den weltlichen Fürsten verteilt werden könnten.

Dabei spielte Preußen eine gewisse Vorreiterrolle. Nicht nur, dass es in der Säkularisierung und Inbesitznahme der Hochstifte Bamberg und Würzburg eine gangbare Möglichkeit zur Erstattung seiner Kriegskosten sah, es verlor das Interesse am Krieg im Westen, verlagerte zur Sicherung der ihm 1793 bei der zweiten Teilung Polens zugefallenen Gebiete seine Truppenkontingente nach

Osten, suchte den Ausgleich mit Frankreich und bot diesem 1795 im Sonderfrieden von Basel die Rheinlande als Verhandlungsobjekt an. Für seine linksrheinischen Verluste verlangte es rechtsrheinisch entsprechenden Ausgleich. Um dem entgegenzuwirken, aber auch um jetzt häufig geäußerten Säkularisierungsgerüchten zu begegnen, betonte Kaiser Franz II. 1797 auf dem Rastatter Kongress demonstrativ die Integrität des Reiches und seiner Verfassung. Kurmainz unterstützte auf dem Kongress mit Nachdruck die vom Kaiser proklamierte Position. Als jedoch bekannt wurde, dass Österreich unter Aufgabe des eben noch verkündeten Prinzips der Reichsintegrität am 17. Oktober 1797 im Frieden von Campo Formio in 14 Geheimartikeln Frankreich die beanspruchten linksrheinischen Gebiete, und zwar mit Einschluss der Stadt und Festung Mainz, zugestanden hatte, war der Damm gebrochen und das Schicksal nicht nur von Kurmainz besiegelt. Das große Rennen der weltlichen Fürsten um einen möglichst hohen Anteil am zu erwartenden Säkularisierungsgut begann.

Das Ende des geistlichen Kurstaates Mainz kam faktisch noch im gleichen Jahr. Gemäß dem Vertrag von Campo Formio verließen die kaiserlichen Schutztruppen am 29. Dezember 1797 „mit klingendem Spiel und den Tränen der Mainzer“ die Stadt. Am nächsten Tag rückten französische Garnisonen in das so lange als „golden“ gepriesene Mainz ein. Der damals noch revolutionären Ideen zugeneigte junge Johann Joseph Görres schrieb begeistert: „Am 30. Dezember 1797, am Tage des Übergangs von Mainz, nachmittags um 3 Uhr, starb zu Regensburg in dem blühenden Alter von 955 Jahren, 5 Monaten und 28 Tagen sanft und selig an einer gänzlichen Entkräftigung und hinzugekommenem Schlagfluß, bei völligem Bewußtsein und mit allen heiligen Sakramenten versehen, das Heilige Römische Reich schwerfälligen Angedenkens.“

Die Gleichsetzung der Aufgabe von Mainz mit dem Untergang des Reiches macht Sinn, denn anders als 1792 war 1797 der Rhein de facto zur Staatsgrenze geworden. Die Reichsintegrität war unwiederbringbar zerstört. Frankreich betrachtete die besetzten linksrheinischen Gebiete als sein Territorium und ging sofort daran, neue Strukturen zu schaffen. Am 23. Januar 1798 verkündete die französische Regierung die Errichtung von vier rheinischen Departements, darunter das Departement Mont-Tonnere (Donnersberg) mit Mainz als Hauptort. Dieses Gebiet war fortan sowohl der weltlichen Herrschaft als auch der geistlichen Jurisdiktion der Bischöfe von Mainz, Worms und Speyer entzogen. In den jetzt Frankreich zugerechneten Gebieten wurde Französisch die Amtssprache. Überall brachte man die Revolutionssymbole an.



Der zerstörte Dom zu Mainz

Für die Registrierung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle war fortan nicht mehr die Kirche zuständig, es war vielmehr sogleich Sache der zivilen Behörden. Alle Pfarrämter wurden aufgefordert, die Kirchenbücher abzugeben. Eine Säkularisierung des öffentlichen Lebens bestimmte auch die Einführung des französischen Revolutionskalenders und den Ersatz der christlichen Feiertage durch revolutionäre Nationalfeste. Da zudem die Dekadi-Tage, das heißt ein Wochenrhythmus von zehn Tagen, verordnet wurden, geriet sogar der christliche Sonntag in Gefahr. Religionsübungen in der Öffentlichkeit – wie Prozessionen oder Wallfahrten – wurden verboten und den Geistlichen wurde untersagt, in der Öffentlichkeit klerikale Kleidung zu tragen. Eine Säkularisierung des öffentlichen Lebens und des Alltags war in vollem Gange.

Der endgültige und rechtskräftig gemachte Zusammenbruch von Erzbistum und Kurstaat Mainz war vollzogen, als 1801 im Frieden von Lunéville die Abtretung der linksrheinischen Gebiete an Frankreich sanktioniert wurde und

das Konkordat zwischen Papst Pius VII. und Napoleon zustande kam. Durch das Konkordat verlor der Heilige Stuhl von Mainz die Position eines Erzbistums, die er seit 782 innegehabt hatte und war auch nicht mehr Sitz des Metropolen. Napoleon, der sich im Konkordat hatte einräumen lassen, alle französischen Bistümer neu zu umschreiben und mit Bischöfen seiner Wahl zu besetzen, richtete ein neues, jetzt französisches Bistum Mainz ein. Es bestand aus den linksrheinischen Teilen der früheren Bistümer Mainz, Worms und Speyer sowie aus Teilen des Bistums Metz. Mainz, bis dahin seit mehr als 1000 Jahren Zentrum der größten abendländischen Kirchenprovinz, wurde degradiert zu einem Suffraganbistum des neu errichteten Erzbistums Mecheln in Belgien. Eine Kirchengeschichtsepoche war zu Ende gegangen.

Der Verlauf der Säkularisation oder Mediatisierung des Kurstaates

Nach dem Friedensvertrag 1801 von Lunéville waren die Säkularisation der geistlichen Territorien im Reich und der Zerfall der Germania sacra nicht mehr aufzuhalten. Beim Kurstaat Mainz betraf das eine Gesamtfläche von 120 Quadratmeilen mit rund 318.000, fast ausschließlich katholischen, Einwohnern. Nach der Abtrennung des linksrheinischen Teils folgte 1802 die Zerstückelung der rechtsrheinischen Gebiete, die als Entschädigung an neue weltliche Landesherren übergeben wurden. Hauptgewinner der Säkularisation im Reich waren Baden, Hessen-Darmstadt und Bayern, die zwischen dem Fünfbis Siebenfachen dessen erhielten, was sie linksrheinisch an Frankreich verloren hatten. Preußen war im Sonderfrieden mit Frankreich am 23. Mai 1802 der Erfurter Staat und das Eichsfeld zugesprochen worden. Schon im Juni ließ der König die Besitzergreifungspatente ausstellen und im August 1802 beide Gebiete besetzen. An die Landgrafschaft bzw. das spätere Großherzogtum Hessen-Darmstadt fielen zahlreiche Mainzer Ämter am Main und an der Bergstraße. Dazu zählte auch Seligenstadt, das zunächst der Grafschaft bzw. dem späteren Herzogtum Nassau-Usingen zugesprochen worden war und überdies den reichen, seit der Veroneser Schenkung von 983 zum Mainzer Erzstift gehörenden Rheingau erhielt. Verwirrend war die Umverteilung im Mainzer Oberstift mit Zentrum Aschaffenburg. Laut § 20 des RDHS wurden die Ämter Miltenberg, Buchen, Tauberbischofsheim und Amorbach samt Abtei den 1779 in den Reichsfürstenstand erhobenen protestantischen Grafen von Leiningen zugesprochen. Der Neuerwerb machte das 200fache dessen aus, was sie linksrhei-

nisch verloren hatten. Wie überall im Reich nahmen die Leiningen ihren territorialen Zugewinn schon 1802 in Besitz, mussten ihr neues Fürstentum jedoch wieder aufgeben, als es 1806 mediatisiert und dem Großherzogtum Baden unterstellt wurde. Gemäß einem in Paris ausgehandelten Vertrag gingen die Ämter Amorbach und Miltenberg 1810 von Baden an Hessen-Darmstadt, das seinerseits 1816 den überwiegenden Teil beider Ämter an Bayern abtrat. Welch eine verwirrende Gemengelage von Herrschaften durch die Säkularisation im bis dahin kurmainzischen Oberstift entstand, lässt sich bis heute daran ersehen, dass sich hier auf engem Raum die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Hessen sowie die Bistümer Freiburg, Mainz und Würzburg ineinanderschieben.

Die Inbesitznahme dieser säkularisierten geistlichen Territorien durch die neuen Landesherren geschah überall ähnlich. Sie begann ab Oktober 1802 mit dem Einrücken von Militär. Der militärischen Inbesitznahme folgte die zivile mit dem Verlesen des Besitznahmepatents, der Vereidigung der Amtspersonen auf den neuen Landesherren und Anbringen der Herrschaftssymbole.

Ein Sonderfall bei der Säkularisation war, dass auf Verfügung Napoleons für Carl von Dalberg, den Nachfolger des 1802 verstorbenen letzten Mainzer Erzbischofs von Erthal, der „Kurerzkanzlerstaat“ errichtet wurde, der sich aus dem Fürstentum Regensburg, der 1803 neu geschaffenen Grafschaft Wetzlar und dem ebenfalls neuen Fürstentum Aschaffenburg zusammensetzte. Dieses gemäß § 25 des RDHS geschaffene Konstrukt war rechtlich außerordentlich kompliziert; denn obwohl die Mainzer Kurwürde als erloschen und das Erzbistum als aufgelöst erklärt worden war, sollte in der Person des Erzbischofs von Dalberg das bis dahin an den Heiligen Stuhl von Mainz gebundene Amt des Kurerzkanzlers reichsverfassungsrechtlich erhalten bleiben. Durch den RDHS wurde 1803 der erzbischöfliche Sitz von Mainz nach Regensburg, Stadt des Immerwährenden Reichstags, verlegt mit der Bestimmung, dass die Würden eines Kurfürsten, Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland für immer mit dem bischöflichen Stuhl von Regensburg verbunden sein sollten. Als Bischof verblieb Dalberg nur der rechtsrheinische Teil des alten Sprengels. Seine Metropolitan Gewalt sollte sich zukünftig auf alle nicht in preußischen oder österreichischen Hoheitsgebieten liegenden deutschen Diözesen erstrecken. Weder das im Zuge der Säkularisation neu geschaffene Staatsgebilde, noch die 1805 vom Papst bestätigte Verlegung des Mainzer Stuhls nach Regensburg, noch die klangvollen, aber inhaltsleeren Titel des neuen Kurfürst-Erzbischofs hatten lange Bestand. Sie verloren ihre Bedeu-



Karl Theodor Reichsfreiherr von Dalberg

zung teilweise nach Abschluss des Rheinbundes 1806 und endgültig, als der jetzt als „Fürstprimas“ titulierte Carl von Dalberg 1813 auf das ihm 1806 zugesprochene Großherzogtum Frankfurt verzichtete. Das Fürstentum Aschaffenburg fiel 1814 zunächst an Österreich und dann an Bayern. Damit waren die letzten Reste des alten Kurstaates Mainz vergeben. Mit den anderen geistlichen Staaten des Reiches gehörte es für immer der Vergangenheit an.

Vermögenssäkularisation

Im revolutionären Frankreich hatte die „Constituante“ am 2. November 1789 auf Antrag Talleyrands beschlossen, alle Kirchengüter in den Besitz der Nation zu überführen. Sämtliche Kirchen wurden enteignet und etwa 2.500 Klöster mitsamt den Orden aufgehoben. Die Umsetzung dieses Beschlusses auch in

den vier neuen linksrheinischen Departements verzögerte die französische Regierung unter dem Ersten Konsul Napoleon bis 1802. Dann wurde auch hier die Kirche zur Staatskirche erklärt, ihr das Recht auf Eigentum genommen und die Besoldung der Pfarrer durch den Staat eingeführt. Alle Klöster, Stifte und sonstigen geistlichen Gemeinschaften, ausgenommen nur jene, die in der Schule oder Krankenpflege tätig waren, wurden aufgehoben und zugunsten des Staates enteignet. Danach gab es linksrheinisch praktisch kein Klosterleben mehr.

Das gleiche Klostersterben begann 1802 auch rechtsrheinisch, obwohl für die von den weltlichen Landesfürsten als Entschädigung geforderte Säkularisation auch der Stifte und Klöster erst 1803 die rechtliche Grundlage geschaffen wurde. In § 35 des RDHS wurde der Säkularisation zugestimmt, jedoch mit Festlegung einer unterschiedlichen Vorgehensweise. Danach sollten alle begüterten Stifte, Abteien und Klöster den neuen Landesherrn sofort und uneingeschränkt zur freien Verfügung stehen. Der aus der Säkularisierung erzielte Erlös war für gottesdienstliche Aufgaben, für Schulen und für andere gemeinnützliche Anstalten vorgesehen, konnte aber auch zur Erleichterung der Finanzen verwandt werden. Die unter diese Rubrik fallenden Männerklöster standen den Landesherrn uneingeschränkt zur Verfügung. Die Säkularisierung und Aufhebung der Frauenklöster band § 42 RDHS an das Einverständnis des zuständigen Bischofs, eine Bestimmung, die praktisch nie zur Anwendung kam. In allen Fällen oblag dem Landesherrn das Recht, die Aufnahme von Novizinnen oder Novizen zu erlauben oder zu verbieten.

Bezogen auf den untergegangenen Kurstaat Mainz erfolgte die Umsetzung der Säkularisation der bis dahin üppigen Kloster- und Stiftslandschaft zeitlich und regional unterschiedlich. Als Beispiel seien einige Klöster und Stifte von Erfurt und des Eichsfeldes herausgegriffen. Sogleich mit der Besetzung beider Gebiete ließ der preußische König über Kommissare das betreffende Klostergut in Beschlag nehmen, inventarisieren und begutachten. Die diesbezüglichen Berichte lagen ihm im Februar 1803 vor. Darin wurden nur die Männerklöster mit 198 Ordensleuten als rentabel für eine Aufhebung bezeichnet. Diese wurden dann per Kabinettsbeschluss aufgehoben, im Februar 1803 die Benediktinerabtei Gerode und die Zisterzienserabtei Reifenstein, im März die Abtei St. Peter und die Kartause in Erfurt, im September das Kollegiatstift St. Martin in Heiligenstadt. Die Durchführung der Beschlüsse erfolgte innerhalb weniger Wochen. Soweit nicht durch feste Einkommen abgesichert, etwa als Pfarrer, erhielten die Mönche eine nach Rang gestaffelte Pension. Wohnrecht im Bereich

des Klosters wurde nur wenigen zugestanden. Es ist fast einer Kulturrevolution gleichzusetzen, dass im Zuge dieser Säkularisation wie überall im Reich das Klosterinventar völlig auseinander fiel. Es wurde teils an Kirchen verteilt, teils in staatliche Einrichtungen verbracht, vielfach versteigert und nicht selten als wertlos vernichtet. Die Kirchen und Klostergebäude wurden vielfach neuen Zwecken zugeführt oder verkauft. Die großen Wäldereien und der Bestand an Äckern gingen zumeist in staatliche Domänen über.

Dieser ersten Welle der Säkularisation folgte im Eichsfeld nach dessen Eingliederung 1807 in das Königreich Westfalen eine zweite. Dieses Mal traf es besonders die Frauenklöster, so 1808 Teistungen und 1810 Anrode, Beuren und Zella. Wie auch anderswo, ausgenommen Bayern, das alleine rund 300 Klöster aufhob, hielten sich die als weniger rentabel eingestuften Klöster der Bettelorden noch einige Jahre, so das Franziskanerkloster in Worbis, das erst 1825 säkularisiert und aufgelöst wurde. Am längsten hielt sich das St.-Marien-Stift in Erfurt. Als auch dieses 1837 aufgehoben wurde, war das jahrhundertealte monastische und stiftische Leben im gesamten Deutschland fast gänzlich erloschen.

3. Fazit

Die Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts war ein fundamentaler Einschnitt in der deutschen Kirchengeschichte. Vieles von dem zerbrach endgültig, was zuvor über Jahrhunderte Bestand hatte: die Reichskirche mit ihren Strukturen, die weltliche Macht der drei geistlichen Kurfürstentümer, 19 Reichsbistümer und 44 Reichsabteien, die Kloster- und Stiftslandschaften, vielfache Bildungseinrichtungen, darunter die katholischen Hochschulen und Universitäten. Mit der Säkularisation, die zwar angestoßen worden war durch die Französische Revolution von 1789, aber verwirklicht wurde nicht im Stil jakobinischer Revolutionäre, sondern vielmehr durch eine von Napoleon den weltlichen Fürsten ermöglichte „Revolution von oben“, zerbrach sodann die Reichsverfassung und mit ihr das Heilige Römische Reich deutscher Nation, die Funktion des Kaisers als Schutzherr der Kirche und die über Jahrhunderte innegehabten reichspolitisch relevanten Positionen und Ämter der kirchlichen Hierarchie.

Was nicht nur dem Gros der vielen plötzlich vor Veränderungen größten Ausmaßes stehenden Katholiken vor jetzt 200 Jahren als Katastrophe, Ungerechtigkeit und Chaos vorkommen musste und für die katholische Kirche ra-

dikaler politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Kahlschlag bedeutete, der eine Durststrecke über einen langen Zeitraum einleitete, hatte nicht nur negative Seiten. Sowohl die Französische Revolution, die mit ihren über die nationalen Grenzen hinauswirkenden Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, der von ihr initiierten Aufhebung der Standesprivilegien und ihren demokratischen Ansätzen einen schon seit längerem gärenden Entwicklungsprozess wesentlich beschleunigte, als auch die im Reich erfolgte Säkularisation eröffneten der katholischen Kirche Deutschlands aber die Chance, frei von Verkrustungen und historisch gewachsenen Belastungen, weit reichende kirchliche Veränderungen und eine grundlegende innere und äußere Erneuerung und Modernisierung anzugehen.

Als Beispiel dafür sei noch einmal Mainz herangezogen. Bis in die Endphase der kurfürstlichen Zeit war das Bild der erzbischöflichen Residenzstadt vom Dom mit einem gefürsteten Erzbischof und einem dem Adel vorbehaltenen Domkapitel, von neun zum Teil hochdotierten Kollegiatstiften, von acht Männer- und sieben Frauenklöstern, den zwei Kommenden des Deutsch- und des Johanniterordens und den insgesamt etwa 750 Klerikern sowie vom vielköpfigen kurfürstlich-erzbischöflichen Hof, der Universität und den zahlreichen Adelshöfen geprägt. Wie in der Reichskirche insgesamt bestand ein enges Netzwerk von kirchlichen Pfründen, Klerus und adeliger oder hochbürgerlicher Herrschafts- und Statussicherung. Alles das nahm 1802 fast schlagartig ein Ende. Die Trennung von Kirche und Macht, Kirche und Besitz, Klerus und Pfründe war vollzogen. Ein neues Erscheinungsbild bot sich. Der hohe Klerus hatte fast ausnahmslos die Stadt verlassen, die Klöster und Stifte waren aufgehoben, mehrere nicht dem Pfarrdienst zugeordnete Kirchen niedergelegt, der Stiftsadel seiner bisherigen Dominanz entblößt. Der bischöfliche Stuhl von Mainz, wie fast alle Bistümer des Reiches seit dem Mittelalter fest in der Hand des Adels und von einem Kurfürst, Erzkanzler und Metropolit besetzt, wurde 1802 von dem aus Straßburg stammenden bürgerlichen Joseph Ludwig Colmar bestiegen, von Napoleon ernannt und in Paris zum Bischof geweiht. Es lässt auf tief gehende Verwirrung, Verärgerung und Verwunderung schließen, wenn die Mainzer den Neuen zunächst als hergelaufenen „Bettelbub“ abtaten. Doch bald zeigte sich, dass mit dessen Engagement als Seelsorger, Prediger und Kirchenorganisator neue positive Akzente für das Bischofs- und Priesteramt gesetzt wurden. In dem 1805 von Bischof Colmar errichteten Priesterseminar in Mainz begann sich jener theologisch eher konservative, doch stark pastoral orientierte Klerikertyp zu formieren, der wesentlich mit dazu beitrug, dass die



*Joseph Ludwig Colmar,
Bischof von Mainz, 1802–1818*

katholische Kirche in Deutschland nach den Wirren der Säkularisation und nach einer daraus resultierenden Phase der Stagnation unter völlig veränderten und erschwerten politischen Verhältnissen und Lebensbedingungen wieder zu neuer Vitalität fand. Die schmerzhafteste, in vielem ungerechte und doch zugleich befreiende Säkularisation als Ereignis wurde in ihren negativen Folgen nach und nach überwunden, die Säkularisierung als historischer Prozess ist bis in die Gegenwart eine Herausforderung für die Kirche, auf die es immer wieder zu antworten gilt.

Literatur in Auswahl:

- Otmar Karl von ARETIN und Karl HÄRTER (Hg.), *Revolution und konservatives Beharren. Das Alte Reich und die Französische Revolution* (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Beiheft 32). Mainz 1990.
- Otmar Karl von ARETIN, *Das Reich. Friedensordnung und europäisches Gleichgewicht 1648–1806*. Stuttgart 1986.
- Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs. München, 22. Februar bis 18. Mai 2003 [Ausstellung und Katalog: Rainer Braun und Joachim Wild ...]. (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 45). München 2003.
- Rolf DECOT (Hg.), *Säkularisation der Reichskirche 1803. Aspekte kirchlichen Umbruchs* (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 55: Abt. für Abendländische Religionsgeschichte). Mainz 2002.
- Ulrike GÄRTNER (Hg.), *Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794/1803*. Begleitbuch zur Ausstellung der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen und des Museums für Kunst- und Kulturgeschichte Dortmund, 24. Mai bis 17. August 2003 (= Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen: Reihe D = Ausstellungskataloge staatlicher Archive 31). Düsseldorf 2003.
- Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.), *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 3: Neuzeit und Moderne* (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6/3). Würzburg 2002.
- Kirchengut in Fürstenhand. 1803. Säkularisation in Baden und Württemberg, Revolution von oben*. Begleitband zur Ausstellung vom 22. März–7. September 2003 im Schloss Bruchsal, hg. von Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg mit Beiträgen von Thomas ADAM ... Ubstadt-Weiher 2003.
- Thomas NIPPERDEY, *Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat*. München 1983.
- Heinrich REICHERT, *Studien zur Säkularisation in Hessen-Darmstadt 1: Die Säkularisation der Kurmainzer Ämter 1802–1803*. Mainz 1927.
- Walter G. RÖDEL und Regina E. SCHWERTFEGGER (Hg.), *Zerfall und Wiederbeginn. Vom Erzbistum zum Bistum Mainz (1792/97–1830). Ein Vergleich*. Festschrift für Friedhelm Jürgensmeier (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 7). Würzburg 2002; Franz DUMONT, *Der Anfang vom Ende. Die Mainzer Republik und der Untergang des Erzbistums Mainz* (ebd., S. 41–62); Günter CHRIST, *Zwischen Mainz und Würzburg. Die kirchlichen Strukturen im Main-Spessart-Raum zur Dalbergzeit* (ebd., S. 147–164); Joachim SCHMIEDL, *Die Auflösung der Orden und Stifte im Bistum Mainz. Kirchenhistorische und sozialgeschichtliche Folgen* (ebd., S. 319–334).

- Hans Ulrich RUDOLF (Hg.), Vorgeschichte und Verlauf der Säkularisation (= Alte Klöster – neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803. Große Landesausstellung Baden-Württemberg 2003 in Bad Schussenried vom 12. April bis 5. Oktober 2003, hg. von Volker HIMMELEIN, Bd. 2: Aufsätze, Teil 1). Ostfildern 2003.
- Wolfgang SCHIEDER (Hg.), Säkularisation und Mediatisierung in den vier rheinischen Departements 1803-1813. Edition des Datenmaterials der zu veräußernden Nationalgüter 1-7; Boppard 1992 (4: Donnerberg-Departement).
- Die Säkularisierung in ihrer historischen Bedeutung, mit Beiträgen von Alois GLÜCK ... (= Politische Studien 389). München 2003.

Das Fürstbistum Hildesheim in der Spätphase des Alten Reiches

Von Armgard von Reden-Dohna

Das Ende des Alten Reiches, das durch die Zerschlagung der Reichskirche eingeleitet wurde, bedeutete in der Geschichte Deutschlands eine tiefe Zäsur.¹ Nachträglich lassen sich bestimmte Entwicklungslinien eruieren, die dahin führten. Allein, zwangsläufig war dieses Ende nicht. Schon auf Grund früherer Ereignisse hatte das Reichsgefüge heftige Erschütterungen erfahren, zuletzt durch den Siebenjährigen Krieg. Danach, so die neuste Forschung, war alles anders.²

Dies gilt auch für das Fürstbistum Hildesheim.³ Seit 1763 war es nicht mehr das Nebenland von Kurköln, wie es das seit dem späten 16. Jahrhundert

1 Der stellenweise veränderte Text wurde durch Anmerkungen ergänzt. Für Anregungen in der Diskussion danke ich Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff, Dr. Peter Albrecht, PD Dr. Thomas Klingebiel und Christian Zachlod, der eine Dissertation über die Hildesheimer Staatsfinanzen im 18. Jahrhundert vorbereitet.

2 Siehe Karl Otmar v. Aretin, *Das Alte Reich 1648–1806*, Bd. 3, Stuttgart 1997, S. 113–122; Johannes Burkhardt, *Abschied vom Religionskrieg. Der Siebenjährige Krieg und die päpstliche Diplomatie*, Tübingen 1985; Horst Carl, „Die Aufklärung unseres Jahrhunderts ist ein bloßes Nordlicht ...“. Konfession und deutsche Nation im Zeitalter der Aufklärung, in: Heinz-Gerhard Haupt/Dieter Langewiesche (Hrsg.), *Nation und Religion in der deutschen Geschichte*, Frankfurt/New York 2001, S. 105–141; Kurt Andermann, *Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches*, *Historische Zeitschrift* 271 (2000) S. 593–619.

3 Siehe Adolf Bertram, *Geschichte des Bistums Hildesheim*, Bd. 3, Hildesheim 1925, S. 171–198; Manfred Hamann, *Das Staatswesen der Fürstbischöfe von Hildesheim im 18. Jahrhundert*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 34 (1962) S. 157–193; faktenreich mit einer Fülle von neuen Aspekten: Thomas Klingebiel, *Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit: Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel* (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 207) Hannover 2002; Christine van den Heuvel und Manfred von Boetticher (Hrsg.), *Geschichte Niedersachsens*, begründet von Hans Patze, Band 3/1, Hannover 1998.

– mit nur kurzer Unterbrechung – gewesen war. Das Domkapitel hatte bei der Wahl eines neuen Fürstbischofs nicht mehr die Anlehnung an eine der mächtigen Dynastien im Reich gesucht. Vielmehr wählte es ein Mitglied aus den eigenen Reihen, aus einer der landsässigen rheinisch-westfälischen Adelsfamilien, welche die große Mehrheit der Domherren stellten. Auch dessen Nachfolger, der dann die Säkularisation und das Ende des Reiches zu bestehen hatte, sollte aus diesem Personenkreis stammen. In der Spätphase des Reiches wurde somit aus dem Nebenland der bayerischen Sekundogenitur ein eigenständiges Reichsfürstentum mit ständiger Residenz und Hofhaltung. Sie war zur Legitimation und Sicherung der politischen Eigenständigkeit unverzichtbar. So gewann das von Köln aus vernachlässigte Hochstift das im Reich übliche Niveau der Repräsentation und damit das entsprechende Ansehen. Hildesheim schickte sich an, auf der Höhe der Zeit anzukommen.

Der Weg in diesen Aufschwung war schwierig gewesen. Er beruhte auf der von allen Beteiligten unterschiedlich wahrgenommenen Lektion aus dem Siebenjährigen Krieg. Das Hochstift hatte wegen der Zugehörigkeit zu Kurköln als Verfügungsmasse der Kriegsparteien, die mit Einquartierung und hohen Abgaben die notleidende Bevölkerung belasteten, einen hohen Preis gezahlt. Daß die Kriegsparteien, Österreich-Frankreich auf der einen und Preußen-Hannover-England auf der anderen Seite, den konfessionellen Gegensatz für ihre Kriegsziele propagandistisch instrumentalisierten, schien zudem gefährlich für ein sensibles Staatswesen wie Hildesheim, wo eine katholische Minderheit über eine protestantische Mehrheit der Bevölkerung regierte.

Mußte doch nach dem Tod von Kurfürst Clemens August 1761 das verwaiste geistliche Regiment in Hildesheim geradezu um seine Existenz fürchten. Denn für Kurhannover, schon lange ein problematischer Nachbar, waren Säkularisation und Annexion des Hochstifts das erklärte Kriegsziel gewesen. Als Enklave in welfischem Territorium hatten es die Häupter der Hildesheimer Regierung gelernt, mit diesem Problem zu leben. Doch war ihnen die Tatsache, daß ja schon im 16. und im 17. Jahrhundert sämtliche benachbarten Hochstifter, nämlich Verden, Bremen, Magdeburg, Halberstadt, Minden, und zur Hälfte auch Osnabrück der Säkularisation anheimgefallen waren, gewiß eine traumatische Erfahrung. Der Schutz des Kaisers als des obersten Schirmherrn der Kirche, war hiezulande nicht verlässlich, wie es sich während des Siebenjährigen Krieges wieder gezeigt hatte. So konnte die hannoversche Regierung von 1761 bis zum Friedensschluß eine längere Vakanz auf dem Bischofsstuhl erzwingen, mußte dann aber die Säkularisationspläne aufgeben.



Das Bistum Hildesheim

Christine van den Heuvel hat soeben gezeigt, wie die protestantische Macht mit großem Geschick die Bischofswahlen in sämtlichen westfälischen Hochstiftern einschließlich Hildesheim in ihrem Sinne zu entscheiden vermochte. Der Einfluß beruhte primär auf den guten Beziehungen, die der bekannte Syndikus der Osnabrücker Ritterschaft und spätere Staatsmann und Publizist Justus Möser, der Georg III. beriet, zu den westfälischen Domkapi-

tehn unterhielt.⁴ Die hannoversche, mit Geldzahlungen unterstützte Politik verband sich mit dem realistischen Interesse der Mehrheiten in den Domkapiteln, nun ein Mitglied jeweils aus den eigenen Reihen auf den Bischofsstuhl zu wählen.⁵

Freilich hat der hannoversche Druck zu Turbulenzen im Hildesheimer Kapitel geführt: eine starke Minderheit opponierte öffentlich gegen diese Zumutung.⁶ Dies änderte nichts an der Tatsache, daß sie eine Niederlage hinnehmen mußte wie auch das Reichsoberhaupt, die Großmacht Österreich und Kur-sachsen, welches mit dem Prinzen Clemens Wenzeslaus einen Kaiserenkel präsentiert hatte. Dieser Wahlausgang hatte Folgen. Denn aus Sicht des kaiserlichen Hofes lohnte fortan das Hochstift Hildesheim kaum der Beachtung, wie wir aus einer Denkschrift des Reichsvizekanzlers Colloredo von 1766 wissen: in Bezug auf die Reichskirche endete der Wiener Interessenhorizont an der Mainlinie.⁷

Mit seiner Wahl zum Fürstbischof kam Friedrich Wilhelm von Westphalen zum Zuge. Er war mit seinen 36 Jahren hierzulande ein noch ziemlich unbeschriebenes Blatt. Wenn er auch an sämtlichen von Kurköln einst abhängigen Bischofskirchen Pfründen innehatte, so doch lediglich in Paderborn ein Kapi-

4 Christine van den Heuvel, Justus Möser und die englisch-hannoversche Reichspolitik zwischen Siebenjährigem Krieg und Fürstenbund, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 29 (2002) S. 383–423, welche diese durch Möser über Jahrzehnte gewährleistete, Territorien-übergreifende Politik erstmals vorstellt; vgl. Volker Press, *Kurhannover im System des alten Reiches 1692–1803*, in: *England und Hannover*, hrsg. von Adolf M. Birke und Kurt Kluxen, München/London 1986, S. 53–79, 71: ohne die Kenntnis vom starken Einfluß Hannovers auf die westfälischen Bistümer; zu Möser's innenpolitischem Wirken unter den schwierigen Bedingungen der konfessionellen Parität siehe Manfred Rudersdorf, „Das Glück der Bettler“. Justus Möser und die Welt der Armen. Mentalität und soziale Frage im Fürstbistum Osnabrück zwischen Aufklärung und Säkularisation, Münster 1995; zu Möser als dem weit über die Landesgrenzen hinaus erfolgreichen Literaten sowie als dem auf den Kleinstaat bezogenen Beamten, siehe Anton Schindling, *Justus Möser – Fiktion und Realität des Alten Reiches*, in: *Möser-Forum* 3/1995–2001, Osnabrück 2002, S. 205–219.

5 Siehe Friedrich Keinemann, *Die Hildesheimer Fürstbischofswahlen 1724 und 1763*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 43 (1971) S. 57–80; Thomas Klingebiel (wie Anm. 3) S. 410–412 betont die Bedeutung des kurkölnischen Obristhofmeisters und Ministers sowie hildesheimischen Drostens zu Ruthe unter Clemens August, Hermann Werner von der Asseburg, als Mentor der Domkapitulare.

6 Bertram (wie Anm. 3); Alexander Dylong, *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert* (= Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 4) Hannover 1997, S. 230–241.

7 Aretin (wie Anm. 2) S. 121–122.

telsamt.⁸ Seine Herkunft aus einer der führenden landständischen Adelsfamilien dieses Hochstifts verband ihn mit dem Netzwerk des stiftsfähigen westfälischen Adels, das seit der Gegenreformation auch in Hildesheim verankert war. Diese Familien hatten durch Kirchenpfründen und Ausübung hoher Regierungsämter im Dienst von geistlichen Fürsten einen Grundbesitz zusammengebracht, wie man ihn in dieser Größenordnung hierzulande nicht kannte.⁹ Im Hildesheimischen wurden sie nur in seltenen Fällen ansässig. Denn eine protestantische Ritterschaft hielt ihre lehnsrechtlich gebundenen Sitze fest in der Hand.¹⁰ So war Fürstbischof Friedrich Wilhelm von seiner Herkunft her landfremd, aber zugleich durch seine Familientradition vertraut mit den Verhältnissen. Es ist für uns Heutige immer wieder schwierig zu begreifen, daß beides, Bodenständigkeit und hohe Mobilität, große Teile des Adels und nicht zuletzt die Träger der Reichskirche kennzeichneten und sie für zahlreiche Aufgaben tauglich erscheinen ließen. Den Söhnen dieser Familien war es an der Wiege gesungen, Herrschaft auszuüben, in welcher Form auch immer.

Wie sich bald zeigen sollte, ist das Hochstift Hildesheim mit seinem neuen Fürstbischof nicht schlecht gefahren. Welche strukturellen Gegebenheiten fand er vor? Zunächst ein sanierungsbedürftiges Land mit einer enormen Überschuldung, wobei ein durchweg unbefriedigendes Steuersystem namentlich mit der Kopfsteuer seit 1758 vor allem die Städte und die Landbevölkerung belastete. Die landständische Verfassung war mit dem jährlich einberufenen Landtag und den daran hängenden Ausschüssen intakt, aber sehr kompliziert.¹¹

Anders als in den westfälischen Hochstiftern zerfielen das Domkapitel und die einheimische Ritterschaft in ganz unterschiedliche Personenkreise. Denn als Folge der Reformation war die Ritterschaft evangelischen Glaubens. Das Domkapitel, Mitregent und bei Vakanzen Regent, bildete zugleich die Erste

8 Dylong (wie Anm. 6) bezeichnet ihn S. 382 als Domkürster; vgl. Johannes Freiherr von Boeselager, *Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts* (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 28) Osnabrück 1990, S. 348: Domkellner.

9 Vgl. die wichtige Untersuchung von Heinz Reif, *Der westfälische Adel 1770–1860* (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 35) Göttingen 1979.

10 Siehe Armgard von Reden-Dohna, *Die Rittersitze des vormaligen Fürstentums Hildesheim*, 2. Aufl. Göttingen 1996.

11 Siehe die rechtsgeschichtliche Arbeit von Justus Lücke, *Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802* (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 73) Hildesheim 1968; Hamann und Klingebiel (wie Anm. 3) sowie Reden-Dohna (wie Anm. 10).

Kurie auf dem Landtag. Allerdings begriff es sich vornehmlich als Mitregent und war trotz konfessioneller Gemeinsamkeit darauf bedacht, zur Zweiten Kurie, den Sieben Stiftern in und um Hildesheim, Distanz zu halten. Diese Kluft auf ständischer Ebene überbrückten die Korporationen auf andere Weise, indem einige Domkapitulare auch Stiftspfünden von St. Moritz und Heiligkreuz genossen und man sich bei Bischofswahlen auf die Benediktiner von St. Michael stützte, die den Kaiserlichen Wahlbotschafter beherbergten.¹² Als Neoelekt suchte sich Westphalen seinen Beichtvater unter den Kanonikern des Johannisstiftes. Eben dieser, Franz Leopold Goffaux, sollte später, als Mentor und Wortführer der aufständischen Bauern in den 90er Jahren, in die Publizistik eingehen.

Merkwürdigerweise erlangten neun weitere Klöster, die mit ihrer Wirtschaftskraft doppelt so stark waren wie die Sieben Stifter, nur einen minderen ständischen Status.¹³ Die sogenannten Neun Feldklöster, das größte von ihnen Lamspringe, waren in Folge der Stiftsfehde der welfischen Herrschaft im Großen Stift unterstellt gewesen und nach der Wiedervereinigung des Fürstbistums 1642 von verschiedenen Orden rekatholisiert worden. Sie blieben von der Zweiten Kurie und damit vom Landtag ausgeschlossen aus kleinlicher Sorge der Prälaten des Kleinen Stifts, von ihnen majorisiert zu werden. Daß sie schließlich im Landrechnungskonvent mitarbeiten durften, verdankten sie allein der Ritterschaft. So bietet die katholische Geistlichkeit als herrschaftsausübende Minderheit in einem überwiegend protestantischen Land ein erstaunlich wenig geschlossenes Bild.

Den beiden geistlichen Kurien standen die beiden protestantisch geprägten Kurien gegenüber, Ritterschaft und Städte. Ihre naturgemäßen wirtschaftlichen und sozialen Interessenunterschiede traten zurück, die konfessionelle Gemeinsamkeit war stärker. So beriefen beide auch einen gemeinsamen Syndikus. Einer von ihnen, Dr. David Georg Strube, wirkte später als Hofrat an der Re-

12 Jürgen Huck, Die Bock von Wülfigen als Erbdrosten und Erbkämmerer der Fürstbischöfe von Hildesheim 1371/1400 bis 1802, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 63 (1995) S. 91–139, zum *procedere* bei der Wahl von Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen siehe S. 124.

13 Eine Untersuchung dieser interessanten Gruppe fehlt. Vorläufig: Armgard von Reden-Dohna, Die Hildesheimer Feldklöster und der Anfang der Klosterkammer Hannover, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 69, 1997, S. 281–299; mehrere wurden nach der Säkularisation Rittersitze (Reden-Dohna wie Anm. 10).

gierung in Hannover, blieb ihnen eine Stütze und wurde im Reich bekannt als Publizist zur Verfassung der Landstände.

Als stärkste ständische Kraft behauptete sich die Ritterschaft.¹⁴ Verbindungen zum Bischofssitz bestanden sehr wohl, etwa durch Wahrnehmung der Erbämter beim Zeremoniell der Bischofsweihe sowie aus Anlaß der Lehnserneuerung. Auch von St. Michael, St. Godehard und St. Moritz hatten viele Ritter Lehen inne, dies bestärkte sie in ihrer Zusammenarbeit mit den Sieben Stiftern auf dem Landtag. Ungern akzeptierte der einheimische Adel, daß der Fürstbischof Rittersitze als heimgefallene Lehen an Domherren oder deren Nepoten verlieh. Mit Berufung auf den Westfälischen Frieden protestierte die Ritterschaft heftig dagegen, daß die dazugehörigen neu eingerichteten katholischen Kapellen als Zellen der Missionierung in der Landbevölkerung genutzt wurden. Mit der Zeit wuchs die katholische Minderheit in der Dritten Kurie an, ohne daß sie allerdings bei Wahlen zum Deputierten oder Schatzrat eine Chance erhielt.

Der Landtag war für die Ritterschaft ein wichtiges politisches Forum. Blieben ihre Mitglieder doch – im Gegensatz zu allen anderen Territorien des Reiches – von der Mitwirkung an der fürstlichen Regierung ausgeschlossen. So bestand bei den Adligen ein gründliches Mißtrauen in die heimische Rechtsprechung; selbst bei Lappalien riefen sie das Reichskammergericht an. Das von ihnen hochgeschätzte Reichsgericht erschien zeitweise wie eine ständige Dienstaufsichts-Behörde der Hildesheimer Justiz. Vor allem gingen viele Mitglieder der Ritterschaft außer Landes, um auf hohen Stellen im Fürstendienst ihren Einfluß von außen geltend zu machen: im 18. Jahrhundert vorzugsweise in Kurhannover, dem Hauptgaranten ihrer ständischen Freiheiten. Während des Siebenjährigen Krieges spielte Kurfürst Clemens August als Landesherr mit dem Gedanken, solchen Persönlichkeiten – Ministern, Diplomaten und Generälen – als Strafe die Lehen zu entziehen, was er dann jedoch nicht wagte.¹⁵

In der Vierten Kurie schließlich engagierten sich im wesentlichen unter der Führung von Alfeld die vier Größeren Städte. Für sie erwies sich die Anlehnung an die Ritterschaft meistens als geboten. Jedoch stand Hildesheim als die wichtigste Stadt des Hochstifts mit einem Sonderstatus außerhalb des Landes-

14 Dazu Reden-Dohna (wie Anm.10).

15 NHStAHann. Hild. Br. 9, 193.

steuerwesens. Dies trug ebenfalls zu den Schwierigkeiten bei, die politischen Kräfte zu bündeln.

Der neu erwählte Fürstbischof von Westphalen fand alles in allem schwierige Startbedingungen vor. In der wissenschaftlichen Literatur wird dieser Umstand bisher zu wenig gewürdigt, auch bleibt seine Persönlichkeit ziemlich blaß. Das dürfte weniger ein Problem seiner selbst als das der Historiker sein. Landeshistoriker befaßten sich bei ihren Forschungen im allgemeinen mit dem aus dem 19. Jahrhundert hervorgegangenen jeweiligen Staatswesen. Kirchenhistoriker taten sich lange schwer mit dem Zeitalter der Aufklärung; Profanhistoriker indes haben sich lange zu wenig für das Alte Reich, zumal in seiner Endphase, interessiert. Und ihnen allen fehlte es in der Regel am nötigen Verständnis für ein wesentliches Charakteristikum der Reichsverfassung, nämlich für die Ausübung von weltlicher Herrschaft durch Geistliche.

Fest steht, daß der neue Fürstbischof als Politiker seinen vorgegebenen engen Spielraum mit Augenmaß und Klugheit zu nutzen vermochte. Dabei wird eine Leistung, die Westphalen gleich als junger Regent erbrachte, meist nur beiläufig behandelt: die sorgfältige Vorbereitung seiner Nachfolge. Es galt, die anlässlich einer Bischofswahl drohende Krise, aus Erfahrung die Achillesferse des geistlichen Staates, auszuschließen. In diese Konzeption band er den Bischofsstuhl in Paderborn, dem Land seiner Herkunft, mit ein. Das Koadjutorat von Paderborn errang er 1773, obwohl der Fürstbischof von der Asseburg, sein Onkel, noch ganz rüstig war!¹⁶ Der hier vorliegende Fall von Nepotismus diene vor allem der politisch gebotenen Kontinuität, wobei kirchenrechtliche Bedenken zurücktraten. Für Westphalens Ansehen spricht auch, daß ihn König Georg III. bei der Neubesetzung des Bischofsstuhls von Münster 1779 als seinen Kandidaten favorisierte.¹⁷ Allerdings sollte sich dann Erzherzog Maximilian Franz, Kurfürst von Köln, durchsetzen.

Zielbewußt berief Westphalen aus dem Domkapitel schon bald den zehn Jahre jüngeren Franz Egon von Fürstenberg, der als Dekan das Vertrauen der Korporation genoß, auf mehrere geistliche und weltliche hohe Stellen, nämlich zugleich zum Generalvikar und Offizial sowie zum Geheimen Rats- und Re-

16 Friedrich Keinemann, Die Paderborner Koadjutorwahl 1773, in: *Westfälische Zeitschrift* 118 (1968) S. 386–397.

17 Van den Heuvel (wie Anm. 4) S. 408–413; bei der Anbahnung war erneut Justus Möser die Schlüsselfigur.

gierungspräsidenten.¹⁸ Eine solche Ämterkombination war durchaus typisch für das Regierungswesen eines mindermächtigen Staates. Aber die Maßnahme glich doch schon einem Probelauf auf die eigene Nachfolge. Dabei konnte er sich auf das Domkapitel verlassen, das Fürstenberg umgehend auch zum Dompropst ernannte. So waren alle wichtigen geistlichen und weltlichen Entscheidungskompetenzen seit 1776 in Fürstenbergs Hand vereint, was für eine gute Zusammenarbeit der beiden spricht.

Mit seiner Entscheidung, Franz Egon von Fürstenberg als Nachfolger schon rechtzeitig aufzubauen, wirkte der Hildesheimer Fürstbischof in den westfälischen Domkapiteln friedentiftend. Denn die sogenannte Fürstenberg-Partei, gruppiert um den Domherrn zu Münster und angesehenen Minister Franz von Fürstenberg, einen Vorreiter der Aufklärung, verlangte einen Ausgleich dafür, bei Wahlen mehrfach nicht zum Zuge gekommen zu sein. Eine solche überterritoriale Ausbalancierung hatte ihren Preis, indem nur ein begrenzter Personenkreis zur Auswahl stand. Für den wichtigsten Schritt sicherte sich Friedrich Wilhelm mit Sorgfalt ab, und zwar diesmal bei Hannover und Preußen. Auch von seiner Krankheit ist die Rede, sie war einfach notwendig für die Eröffnung des Verfahrens. Der Zeitpunkt der Entscheidung, Fürstenberg zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge zu bestimmen, war besonders günstig gewählt, nämlich am Rande der Verhandlungen des Fürstenbundes, einem von Friedrich dem Großen geplanten Gegenentwurf zur Reichsverfassung. Es war dieses der sicherste Weg, den Ambitionen des Kurfürsten von Köln und Kaiserbruders zuvorzukommen.¹⁹ Schließlich gelang es Westphalen sowohl in Hildesheim als auch in Paderborn, das jeweilige Domkapitel von der Notwendigkeit zu überzeugen, die Koadjutorie für Fürstenberg zu beantragen.

Fürstbischof Friedrich Wilhelm erweist sich hier als ein Meister des Verfahrens. Daß er überhaupt das Instrument der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge einsetzte, war für einen Mann der Herkunft aus dem Stiftsadel ganz ungewöhnlich. Vermochten generell doch nur die großen Dynastien wie das Haus Österreich oder das Haus Bayern den damit verbundenen hohen finanziellen, diplomatischen und politischen Aufwand zu leisten. Und entsprach eine Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge doch so gar nicht dem Selbstverständnis des Stiftsadels. Denn dieser bevorzugte im Interesse der Chancen-

18 Dylong (wie Anm. 6) S. 408.

19 Van den Heuvel (wie Anm. 4) S. 419–420.

gleichheit traditionell die Wahl aus den eigenen Reihen, ließ eine Koadjutorie höchstens bei Krankheit oder Altersschwäche zu und schloß dabei das Recht der Nachfolge möglichst aus. Da mußte in den Domkapiteln von Hildesheim und Paderborn über die Jahre schon eine gute Portion Überzeugungsarbeit geleistet worden sein, wobei der Tribut an die Fürstenberg-Partei wohl die Voraussetzung für den Erfolg bildete. Bemerkenswert ist auch, daß Westphalen das Einverständnis des kaiserlichen Hofes ohne nennenswerte Schwierigkeiten gewinnen konnte, zumal seit dem Westfälischen Frieden die „*praesentia regis*“ bei Bischofswahlen mit Nachdruck eingefordert und im 18. Jahrhundert bei der Einrichtung einer Koadjutorie die formalen Ansprüche an das Verfahren noch verschärft worden waren. Eben in dieser Beziehung galt die Koadjutorwahl von 1786 in Wien als „mustergültig“!²⁰

Die beiden Hochstifter erlebten seit dem Siebenjährigen Krieg eine ruhige Periode. Sie wurden durch die kluge Politik Westphalens, der mit dem ebenfalls fähigen Fürstbischof von Paderborn, seinem Onkel, in engem Einvernehmen stand und ein Arrangement mit den beiden benachbarten protestantischen Mächten suchte und fand, vor Zerreißproben bewahrt, welche doch angesichts des österreichisch-preußischen Dualismus auf Reichsebene drohten. Wenn der preußische Gesandte und dezidierte Aufklärer Christian Wilhelm Dohm bei ihm einen „recht furchtsamen Charakter“ und eine Scheu, sich außenpolitisch festzulegen, bemängelte, so paßt die Beobachtung durchaus in das hier entworfene Bild.²¹

Die Leser von publizistischen Bestsellern erfuhren über Fürstbischof von Westphalen viel Positives.²² Da war der langjährige Speyerer Fürstbischof von Limburg-Styrum, ein Schönborn-Neffe, zugleich übrigens ebenfalls Hildesheimer Domkapitular und Vertrauensmann der hannoverschen Regierung, schon

20 Siehe Rudolf Reinhardt, *Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra*, in: *Der dynastische Fürstenstaat*, hrsg. von Johannes Kunisch (= *Historische Forschungen* 21) Berlin 1982, S. 115–156, hier 122.

21 Zitat bei Keinemann (wie Anm. 16) S. 388. Die in der Literatur gern angeführte zeitgenössische Charakterisierung Westphalens – „hohe Vernunft, Belesenheit und friedfertige Gesinnung“ – stammt von einem Pfarrer aus Rietberg, der ihn als Schüler gekannt und als jungen Domherrn wiedergesehen hat, als dieser im Auftrag des Paderborner Fürstbischofs einen Grenzstreit erfolgreich beendete, ebda S. 387, Anm. 4.

22 *Journal von und für Deutschland* Bd. 1, 1784, S. 2 und 23.

ein anderer Fall, der als taktloser Poltergeist den Publizisten einen bunten Stoff lieferte.²³

Die beiden benachbarten protestantischen Mächte, die zunehmend miteinander um den Einfluß in Hildesheim konkurrierten, gingen mit dem Schützing schonend um. Sie stellten keine fiskalischen Forderungen an ihn, wie etwa das maria-theresianische Österreich gegenüber den kleinen Reichsständen in Schwaben, welches sich nicht scheute, selbst dem Fürstbischof von Konstanz sowie namhaften Reichsprälaten unter Verletzung der geistlichen Immunität ein Bündel dauerhafter Steuern aufzudrücken.²⁴

Man kann sich ausmalen, wie enttäuscht die beiden letzten Fürstbischöfe von Hildesheim darüber waren, daß Georg III. als hannoverscher Kurfürst in seiner Eigenschaft eines Schutzherrn der Stadt Hildesheim seine Garnison von 60 Mann aus den Stadtmauern nicht abzog – das tägliche Symbol für den Bischofsitz, eingeschlossen zu sein.

Der Kurfürst von Mainz, der Metropolit, blieb in Geschäften der Reichspolitik an Hildesheim interessiert, so auch als Hannover und Preußen die Reichskammergerichts-Visitation blockiert hatten. Als er 1777 ein gemeinsames Vorgehen der katholischen Reichsstände vorbereitete, versagte ihm Bischof Friedrich Wilhelm aus verständlichen Gründen die Unterstützung, und zwar unter dem doch übertriebenen Argument, er sei durch die norddeutschen protestantischen Mächte in seiner Existenz bedroht.²⁵ Ein Grund, sich bedeckt zu halten, lag auch in seinem Vorbehalt gegenüber der zunehmend antipäpstlichen Kirchenpolitik der rheinischen Erzbischöfe. So beeilte sich Friedrich Wilhelm aus Anlaß der Emser Punktation 1786, der päpstlichen Kurie seine Loyalität zu beteuern;²⁶ einmal aus Sorge, die Erzbischöfe könnten die Rechte der Suffraganbistümer schmälern und zum anderen, um die Bewilligung der erwähnten Koadjutorie nicht zu gefährden.

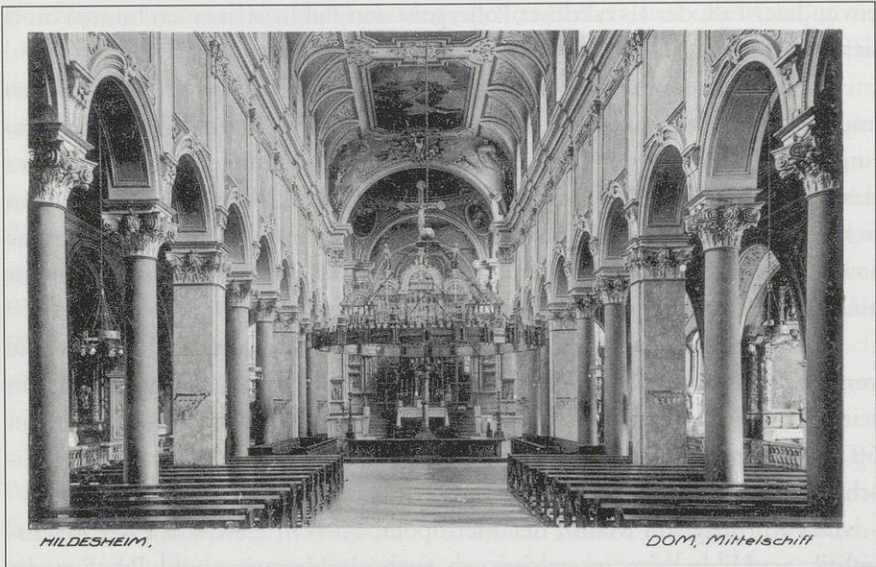
Am Beginn seiner Regierung stand die energisch angepackte Maßnahme, auf der Dominsel eine Residenz einzurichten. Wie prägend der neue Landes-

23 Dylong (wie Anm. 6) S. 374–376; Andermann (wie Anm. 2) S. 607 mit weiterer Literatur.

24 Dazu Armgard von Reden-Dohna, Die Reichsprälaten in Schwaben am Ende des Alten Reiches, in: Hans Ulrich Rudolf (Hrsg.), *Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803*, Bd. 2.1 (Aufsätze), Ostfildern 2003, S. 23–40, hier 33–35.

25 Aretin (wie Anm. 2) S. 157.

26 Bertram (wie Anm. 3) S. 176–177.

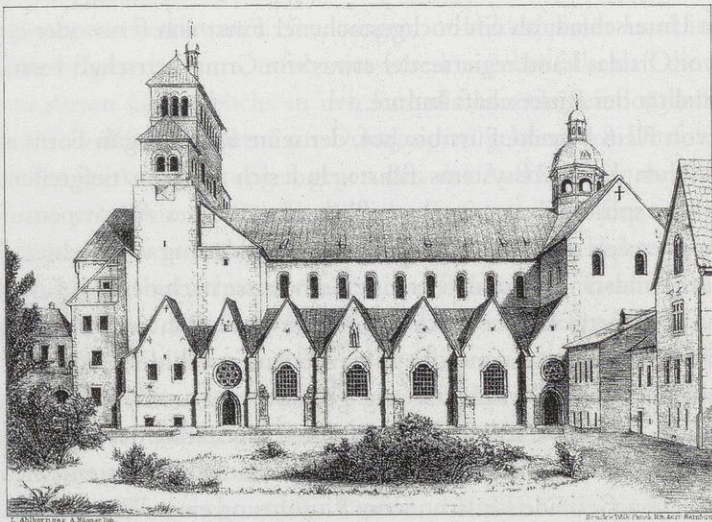


Hildesheimer Dom, Mittelschiff

herr höchstpersönlich wirkte, indem er auch das haushälterische Maß vorgab, zeigen Berichte über Baumaßnahmen, Ausstattung, Hofordnung, Hofstaat, Küchenlogistik und nicht zuletzt über Tafelfreuden. Westphalen erwarb ein künstlerisch hochrangiges Silberservice aus Augsburger Werkstätten, das er bereits zum Fest seiner Bischofsweihe einsetzte und das heute noch erhalten ist.²⁷ Mit der Einrichtung eines für einen geistlichen Reichsfürsten angemessenen Hofes demonstrierte er seinen unbedingten Willen, dem Fürstbistum auf Dauer Geltung zu verschaffen.

Für den kostbaren Erwerb des Silbers gewann Westphalen die Rückendeckung des Domkapitels. Dieses bestand freilich darauf, daß der dazu nötige Kredit regelmäßig aus dem bischöflichen Tafelgut getilgt würde. Alle waren sich wohl über den hohen Symbolgehalt einer solchen Investition einig, die zugleich der Anlage eines im Lande bleibenden Staatsschatzes gleichkam, der notfalls auch beliehen werden konnte, nachdem während der Personalunion mit

²⁷ Der informative Beitrag von Andrea Hofmann und Thomas Klingebiel ist veröffentlicht im Katalog einer Ausstellung: Manfred Boetzkes und Lorenz Seelig (Hrsg.), *Die fürstliche Tafel. Das Silberservice des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen*, Hildesheim und München 1995, S. 42–59; siehe auch Bertram (wie Anm. 3) S. 174–175.



Äußere Ansicht des Domes zu Hildesheim, von der Südseite,
im Jahre 1840.

Äußere Ansicht des Domes zu Hildesheim, von der Südseite, im Jahre 1840

Kurköln dem Lande auf Dauer doch gewaltige Summen entzogen worden waren. Das Silber-Ensemble hat seine bezaubernde Wirkung nicht verfehlt, etwa auf den kaiserlichen Gesandten, den Grafen von Neipperg, der in seinem Bericht die „wahrhaft fürstlich gedeckte Tafel“ lobte wie übrigens auch einen „glänzend organisierten öffentlichen Maskenball“.²⁸ Auf Anregung des Landesherrn verfügte die Stadt Hildesheim bald über ein – allerdings privat geführtes – Theater, sie wurde zur Residenzstadt.²⁹ Die finanzielle Ausstattung für die Hofhaltung war nur knapp bemessen, so besserte der Fürstbischof sie durch den Erwerb des Rittergutes Bolzum auf, das ihm eine katholische Adelsfamilie abtrat. Dabei nahm Westphalen den Protest der Ritterschaft in Kauf, welche die Umwandlung in Kammergut als einen Verlust der eigenen Substanz beklagte. Er konnte sich den Mißklang leisten, weil er andererseits dazu bereit war, anhängige Prozesse aus der Zeit seines Vorgängers, die das Verhältnis zu

28 Keinemann (wie Anm. 16) S. 395; Anlaß für den Bericht war die Wahl zum Koadjutor von Paderborn 1773, wo das Silberservice offenbar zum Einsatz kam.

29 Bertram (wie Anm. 3) S. 179–180.

einzelnen Adelsfamilien belasteten, per Vergleich zu beenden.³⁰ Es war eben doch ein Unterschied, ob ein hochgestochener Fürst von ferne oder ein Stifts-adliger vor Ort das Land regierte, der etwas von Grundherrschaft verstand und die Mentalität der Ritterschaft kannte.

Der von Fleiß beseelte Fürstbischof, der seine Regierung in Form eines patriarchalischen Kabinettsystems führte, lud sich für sein tiefgreifendes Reformwerk in *spiritualibus et temporalibus* ein enormes Arbeitspensum auf.³¹ Dabei zeigt er sich den vielfältigen Ideen der Aufklärung verpflichtet. Auf Anregung der Landstände gründete er eine Brandkasse nach dem Vorbild des Fürstentums Calenberg. Ebenso rasch verbesserte er die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft, die auf Grund des guten Bodens im Hildesheimischen immer schon ein wichtiger Wirtschaftszweig gewesen war und nun im Geist der Physiokraten einen neuen Aufschwung erfuhr.³² So stärkte der Fürstbischof das Meierrecht und damit die großen Bauern, ließ statistische Daten erheben und den Absatz von Getreide fördern. Seine Einführung einer Witwenkasse für die Landesbediensteten machte auf Dauer den Weg frei für eine qualifizierte Stellenbesetzung. Zukunftsweisend war die Einführung einer neuen Medizinalordnung zur Aus- und Weiterbildung von Ärzten und Hebammen. Der Kern der Reformen zur Wohlfahrt des ganzen Landes bestand in einer Schulordnung nach dem Modell des seinerzeit fortschrittlichsten geistlichen Staates, des Hochstifts Münster, ergänzt durch ein Ausbildungsprogramm für Lehrer sowie für Priester.

Die Schulordnung von 1788 fand weit über die Landesgrenzen Aufmerksamkeit, denn sie wurde umgehend in dem in Fulda herausgebrachten be-

30 Reden-Dohna (wie Anm. 10).

31 Klingebiel (wie Anm. 3) S. 412–417; Hans Georg Aschoff, *Der Katholizismus zwischen Reformation und Säkularisation*, in: Hans Patze (Hrsg.), *Geschichte Niedersachsens* Bd. 3/2, Hildesheim 1983, S. 217–259, hier 242–244; ders. *Friedrich Wilhelm Freiherr von Westphalen (1727–1789)*, in: Erwin Gatz (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648–1803*, Berlin 1990, S. 567–568; Bertram (wie Anm. 3) S. 178–181.

32 Für den Hinweis auf die der Lehre der Physiokraten verpflichtete Wirtschaftsförderung danke ich Christian Zachlod, Göttingen. Vgl. Carl-Hans Hauptmeyer, *Hinweise zu neueren Forschungen*, in: Ludwig Deike, *Die Entstehung der Celler Landwirtschaftsgesellschaft (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 113)* Hannover 1994, S. 131–141; Walter Achilles, *Aufklärung und Fortschritt in der niedersächsischen Landwirtschaft*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 59 (1987) S. 229–252.

rühmten „Journal von und für Deutschland“ wörtlich abgedruckt.³³ Wie gering die Akzeptanz von bestimmten Neuerungen im Hildesheimer Land indes war und welche Folgen das hatte, erfuhr der Leserkreis ebenfalls: daß die Einführung eines neuen Gesangbuchs in den katholischen Gemeinden auf starken Protest stieß, ja daß es in einem zur Dompropstei gehörenden Dorf, in Algermissen, sogar zu Ausschreitungen gegen den der Aufklärung nahe stehenden Pfarrer kam, woraufhin die fürstbischöfliche Regierung „ein Exempel statuierte“: nämlich eine Gerichtskommission mit Soldaten losschickte, welche die Dorfbewohner in eine Scheune trieben, die Bauern mit Geldbuße und die Knechte mit Prügeln traktierten sowie die jungen Mädchen bei Wasser und Brot zum Spinnen einsperrten.³⁴ Die in der Literatur gern betonte Milde des Regiments „unter dem Krummstab“ hatte also ihre Grenzen. Auch die Gemeinde Harsum erhob heftigen Protest im „Gesangbuchstreit“.³⁵

Um das neu gegründete Priesterseminar finanziell abzusichern, hob Friedrich Wilhelm im Einvernehmen mit Papst und Kaiser 1777 das Kartäuserkloster auf und widmete den daran hängenden Vermögensfonds um.³⁶ Hier handelte er offen als Aufklärer, und zwar schon bevor Joseph II. seine Klosteraufhebungen großen Stils vornahm. Aber eigentlich ist in Fürstbischof Friedrich Wilhelm doch der Pragmatiker zu sehen, etwa wenn er die Jesuiten nach dem Verbot ihrer Gesellschaft durch den Papst nicht des Landes verwies, sondern an adäquater Stelle weiterbeschäftigte – die geistige Elite war hierzulande eben knapp. In dem genannten Journal wurde seine Toleranz gerühmt. Doch litt er es nicht, daß die Juden auf dem Moritzberg ohne Genehmigung eine Synagoge bauten und verlangte deren Abriß. Sein Nachfolger ließ einen Synagogenbau dann 1792 zu.

Westphalens Bemühungen um die Reduzierung einer Dauerlast, der Landdesschulden, welche seit dem Siebenjährigen Krieg wieder hochgeschwollen waren, endeten mit einem nur halben Erfolg. Er konnte unter persönlichem Einsatz die von der Steuer befreiten Stände, Domkapitel, Sieben Stifter und Rit-

33 Auch im Folgenden: Max Braubach, Die kirchliche Aufklärung im katholischen Deutschland im Spiegel des „Journal von und für Deutschland“ (1784–1792), in: Historisches Jahrbuch 54 (1934) S. 1–63 und 178–220, hier 215–217.

34 Franz Egon von Fürstenberg zeichnete als Generalvikar und Dompropst für den Vorgang verantwortlich, der später als Fürstbischof das Gesangbuch wieder zurückzog.

35 Hermann Engfer, Der Harsumer Gesangbuchstreit, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 34 (1966) S. 56–77.

36 Bertram (wie Anm. 3).

terschaft, dazu gewinnen, mit einer mehrjährigen Grundsteuer auch ihrerseits einen Beitrag zu leisten. Doch vermochte er nicht zu verhindern, daß die Sieben Stifter ihre Zusage bald zurückzogen und vorm Reichshofrat klagten, woraufhin auch die anderen Exemten ihre Leistungen einstellten, so daß die Schuldentilgung in Gestalt der beibehaltenen Kopfsteuer weiterhin besonders die Bauern und die Städte belastete. Das sollte unter seinem Nachfolger ein ernstes Nachspiel haben.³⁷

Auch bei der Gründung bzw. Förderung von Manufakturen oder von Frühindustrie blieb Hildesheim zurück, Folge gewiß auch einer langen Vernachlässigung durch die kurkölnische Regierung. Unternehmen, die in den Nachbarterritorien der Landesherr betrieb, wie Eisenhütte, Pulver- und Papiermühle lagen per Langzeitpacht in der Hand der Familie von Brabeck, der Nepoten-Nachkommen des gleichnamigen Fürstbischofs; die Gründung einer Fayence-Manufaktur indes hatte ein Rittersitz gewagt, Wisbergholzen.³⁸

Gleichwohl war die Erneuerung im kirchlichen wie im weltlichen Bereich, als Fürstbischof von Westphalen am Beginn des Jahres 1789 nach einer Regierungsdauer von einem Viertel Jahrhundert starb, überwiegend geglückt. Insofern war das Hochstift Hildesheim, wie es seit dem Siebenjährigen Krieg den modernen Erfordernissen angepaßt worden war, zukunftsfähig. Die Ideen der Aufklärung in staatliches Handeln umzusetzen, verlangte von den geistlichen Fürsten im Grunde einen Spagat, eine starke geistige Spannkraft, weil rationale Kritik als Relativierung von einst theologisch begründeten Wahrheiten mit dem geistlichen Amt nur schwer zu vereinbaren war. So können die Mitglieder der verschiedenen Domkapitel im Reich oft nur als partiell überzeugte Aufklärer gelten³⁹, was durchweg auch für Hildesheim gilt, wobei einer der Kapitularer sich in seiner Kritik an den Verhältnissen öffentlich erst exponierte, nachdem er sich in den Laienstand hatte zurückversetzen lassen.⁴⁰ Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand, ein Charakteristikum der Reichsverfassung, wurde im Zeitalter der Aufklärung von verschiedener Seite der Kritik unterzogen. Eben daß katholische Aufklärer und unter diesen so manches Mitglied der Adelskirche die bestehenden Mängel benannten und als Grund für Rückstän-

37 Siehe unten.

38 Reden-Dohna (wie Anm. 10).

39 So Heinz Duchhardt in der Diskussion beim Kraichtaler Kolloquium 2002.

40 Siehe unten Anm. 46; vgl. Hermann Engfer, Die Aufklärung im Hildesheimer Domkapitel, in: *Alt-Hildesheim* 29 (1958) S. 29–42.

digkeit der geistlichen Staaten freimütig diskutierten, wobei sie ihre der Tradition verhafteten Standesgenossen mit unkonventionellen Äußerungen wohl auch absichtlich provozierten, hat die öffentliche Meinung auf Dauer ungünstig beeinflusst.⁴¹ Doch mag gerade dieser innerkatholische Diskurs dazu geführt haben, daß eine Persönlichkeit wie der Hildesheimer Fürstbischof Friedrich Wilhelm seine Reformvorhaben mit Elan wie auch mit Augenmaß in die Tat umsetzte, ohne seine Umgebung zu überfordern.

Diese Leistung ist kaum denkbar ohne den Werdegang des Fürsten in jungen Jahren, ohne das mehrjährige Studium an der Universität von Paris, der Hochburg des geistigen Europa, wo die Encyclopädisten mit neuen Denksätzen und Gesellschaftsentwürfen, die dann Schule machen sollten, an die Öffentlichkeit traten und wo Lebensart und Geschmack den zukünftigen Herrschaftsträgern wie nirgends sonst vermittelt wurden. Paris als Studienort war für die Domherren in Münster im 18. Jahrhundert die Regel, in Hildesheim indes die seltene Ausnahme.⁴² Im August 1789, wohl als Reflex auf die Nachricht, daß in Paris die Revolution ausgebrochen war, versah das Domkapitel ein Portrait Westphalens mit der Beischrift: „Förderer alles Guten.“ Es markierte damit das Ende einer Ära und ermahnte indirekt den Nachfolger, die großen Ziele beizubehalten.⁴³

Eben dazu fehlte Franz Egon von Fürstenberg, Sproß der wohl bedeutendsten Adelsfamilie in Westfalen, die mehrere Fürstbischöfe gestellt hatte, die geistige Statur.⁴⁴ So tüchtig er als der zweite Mann im Bistum wohl war, so entscheidungsschwach zeigte er sich in der Rolle des Ersten. Erschwerend trat

41 Zur katholischen Aufklärung vgl. Winfried Müller, *Die Aufklärung* (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte 61) München 2002 mit Hinweisen zur neusten Literatur; Peter Wende, *Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik* (= Historische Studien 396) Lübeck 1966; Andermann (wie Anm. 2).

42 Siehe Boeselager (wie Anm. 8) S. 347; Hans Georg Aschoff, *Westphalen* (wie Anm. 31) noch ohne den Hinweis auf Paris; zum Studium der Domherren generell: Reif (wie Anm. 9) S. 150–152.

43 Portraits vom hannoverschen Hofmaler Johann Georg Ziesenis, siehe Bertram (wie Anm. 3) S. 172 und Katalog „Die fürstliche Tafel“ (wie Anm. 27) S. 7 und 43.

44 Vgl. Bertram (wie Anm. 3) S. 186–216; Dylong (wie Anm. 6) S. 407–409; Karl Hengst, Franz Egon Freiherr von Fürstenberg (1737–1825), in: Erwin Gatz (Hrsg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945*, Berlin 1983, S. 221–223; Friedrich Keinemann, *Unruhen und Krisen im Fürstbistum Paderborn*, in: *Westfälische Zeitschrift* 118 (1968) S. 386–397 zitiert einen Bericht des Kais. Geh. Rats Clemens August Graf von Westphalen (aus HHStAWien): „Der Fürst ist nicht beliebt und besitzt nicht die gehörige Geisteskraft“, S. 346.



Hildesheim, St. Godehard

hinzu, daß der Reichshofrat die Position der „Sieben Stifter“ in der Steuerfrage rechtswahrend bestätigte. Gegenüber dem formalen Recht war jetzt die Politik gefragt. Proteste gegen die ungerechte Kopfsteuer schlugen dem Fürstbischof nicht nur in Hildesheim, sondern auch in Paderborn entgegen. Sie trafen in Hildesheim mit Unregelmäßigkeiten bei der Rezeptur der bäuerlichen Abgaben in der fürstlichen Kammer zusammen, deren Beamte Franz Egon direkt unterstellt waren. Thomas Klingebiel hat die langwierige Vereinheitlichung der niederen Gerichtsbarkeit sowie die Professionalisierung der fürstlichen Amtsträger überzeugend als Wandel vom Fürstendiener zum Staatsbeamten dargelegt.⁴⁵ Allein der Bereich der Kammer, die nicht der Kontrolle der Regierungskollegien unterstand, scheint von dieser Entwicklung kaum berührt worden zu sein. Hatte der Landesherr, der seine Prägung an der Universität in Mainz und in Rom als Kirchenrechtler erfahren hatte, die Zügel in der Kammer wohl schleifen lassen und das Vertrauen seiner Amtsuntertanen gering ge-

⁴⁵ Klingebiel (wie Anm. 3) S. 417–426.

achtet? Der schon genannte Kanoniker Franz Leopold Goffaux, anfangs auch Franz Egons Beichtvater, wußte sehr genau, warum er in seiner Eigenschaft als Deputierter der Zweiten Kurie eine Klageschrift der Bauern vor den Landtag brachte.⁴⁶ Daraufhin meinte der verärgerte Landesherr in falscher Einschätzung der politischen Lage, die Sache aussitzen zu können. Der Ausgang ist bekannt, der Versuch der Bauern, durch Klage am Reichskammergericht einen eigenen Beauftragten beim landständischen Steuerwesen zu erwirken – das wäre annähernd der Status der Feldklöster gewesen! – wurde abschlägig beschieden. Bei diesem Konflikt hatte das ganze Régime einen großen Vertrauensverlust erlitten. Daran konnte auch das Einlenken der Exemten im Winter 1792/93 nicht mehr viel ändern. Sie übernahmen eine größere Summe sofort und zukünftig ein Drittel der Steuerbelastung, was in der Presse als vorbildlich eingeschätzt wurde.

Fortan war das vergiftete politische Klima und nicht die wirtschaftliche Lage der Bauern das Problem. Der preußische Gesandte Christian Wilhelm Dohm, der sich kurz vor der Übernahme schon einmal kündigt machte, staunte über den Wohlstand der Bauern, wobei er deren relativ geringe Belastung durch Steuer und Abgabe feststellte. Die Steuerreform von 1792 hatte bereits Früchte getragen.⁴⁷

Im Zusammenhang mit dem Bauernprozeß lief in den Neunziger Jahren an der Universität Göttingen eine lebhafte Verfassungsdebatte nicht zuletzt auch über die Verhältnisse im Hochstift Hildesheim, welche in Form von Streitschriften, juristischen Gutachten oder auch Reform-Entwürfen für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich war. Ein zukunftsorientierter Diskurs unter dem Dach der Reichsverfassung. Eine Stimme aus dem Hochstift selbst verletzte den Fürstbischof zutiefst. Moritz von Brabeck, einst Domherr und zudem Rivale Fürstenbergs bei der Nachfolge Westphalens, der sich in den Laienstand hatte zurückversetzen lassen, war der gescheiteste Kopf in der Ritter-

⁴⁶ Siehe Herbert Obenaus, *Versuche einer Reform der Hildesheimer Ritterschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 37 (1965) S. 75–121; Carl-Hans Hauptmeyer, *Der Hildesheimer Bauernprozeß 1789–1800*, in: *Staat und Gesellschaft in Mittelalter und früher Neuzeit. Gedenkschrift für Joachim Leuschner*, hrsg. von Katharina Colberg, Göttingen 1983, S. 260–284; Klingebiel (wie Anm. 3) S. 417–426.

⁴⁷ Richard Doeberner (Hrsg.), *Denkschrift Dohm's über den Zustand des Hochstiftes Hildesheim vom März 1802*, in: *Studien zur Hildesheimischen Geschichte*, Hildesheim 1902, S. 154–167.

schaft. Der von ihm reizvoll ausgestaltete Rittersitz Söder, ein Gesamtkunstwerk, fiel ebenfalls aus dem Rahmen.⁴⁸ Brabeck brachte nach dem Kongreß von Rastatt in einer im Druck verbreiteten Schrift auf den Punkt, woran das Hochstift kranke:⁴⁹ es fehle an einer Förderung der Wirtschaft, um Arbeitsplätze zu schaffen (hier sprach aus ihm der Schüler des Staatsrechtslehrers Justi in Wien). Dieser Aufgabe müsse sich die Ritterschaft annehmen, sie müsse außerdem eine parlamentarische Arbeitsweise entwickeln und sich für alle Untertanen engagieren. Die gesamte Stiftsgeistlichkeit, so führt er weiter aus, besitze kein echtes Interesse am Wohle des Landes, weil sie ihre Präbenden nur zu ihrem Eigeninteresse empfangen; vor allen der Fürstbischof, ein Ausländer ohne Erbeigentum, habe keine enge Bindung an das Land! Einen solchen Vorwurf konnte sich ein Brabeck leisten, dessen Familie ebenfalls westfälischen Ursprungs, aber seit mehreren Generationen im Hochstift ansässig war. Aus seiner Sicht war der geistliche Fürstenstaat, wie er jedenfalls in Hildesheim bestand, nicht mehr hinnehmbar. In der Tat, daß eine exklusive, privilegierte Personengruppe von 42 auswärtigen Domherren große Teile der Landesressourcen ohne entsprechende Gegenleistung für sich beanspruchte, dürfte nicht erst jetzt offen kritisiert worden sein. Fürstbischof Max Egon, der sich im Alltag so bescheiden gab und sich doch nicht genierte, den zugesagten Beitrag des fürstlichen Kammergutes zur Landessteuer nachträglich einseitig zu verringern, hatte in den Augen seines Kritikers an Ansehen eingebüßt. Er galt als sehr reich und wurde schon bald zum größten Kreditgeber des in der Napoleonzeit überschuldeten Adels. Seine Klage gegen Brabeck wegen Majestäts-Beleidigung erwies sich indes als ein einziger Bumerang.

Das Hochstift Hildesheim erlitt in den Neunziger Jahren eine interne Krise, für deren Behebung man auf Dauer sicher geeignete Instrumente hätte finden können. Auffallend ist der Mangel an Konsens innerhalb der katholischen Obrigkeit. Entstammten doch die auf Veränderung drängenden Kräfte sämtlich der Umgebung des Fürstbischofs: der Beichtvater Kanoniker Goffaux und der eben genannte, mit diesem persönlich verbundene ehemalige Domkapitular, Moritz von Brabeck sowie der Sekretär des Domkapitels, Karl August Malchus. Dieser informierte schon vor der Verkündung des Reichsdeputations-Hauptschlusses die preußische Regierung heimlich über den Zustand des Staats-

48 Reden-Dohna (wie Anm. 10).

49 Obenaus (wie Anm. 46) S. 110–113.

wesens und scheute sich dann nicht, in deren Auftrag 1803 die Säkularisation in den großen Mannsklöstern durchzuführen.⁵⁰ Einige Insider, nämlich die eigenen Leute, stellten das fürstbischöfliche Régime in Frage und nicht, wie man meinen könnte, die Repräsentanten aus dem protestantischen Lager, aus Ritterschaft und Städten. Diese hatten sich über die Dauer ganz offensichtlich mit dem Regierungssystem arrangiert und durch die Korrektur des Steuerwesens zu einer Stabilisierung der Verhältnisse beigetragen.

Abschließend ist zu sagen, daß seit dem Siebenjährigen Krieg das Hochstift Hildesheim wie andere Territorien des Reiches einer starken Veränderung unterworfen war, die in Richtung Modernisierung lief. Das ließ sich an den inneren Reformen im Geiste der Aufklärung, welche auch zu einem kräftigen Fortschritt in der Landwirtschaft geführt hatten, beobachten wie auch an dem verstärkten Einfluß der benachbarten weltlichen Staaten im Sinne einer rationalistischen Interessenpolitik. Die Entwicklung war ergebnisoffen.⁵¹ Nicht die inneren Zustände und Befindlichkeiten entschieden über das Schicksal des Hochstiftes, sondern die massiven Interessen weltlicher Mächte, die sich über den Kopf des Fürstbischofs hinweg einigten. Nur unter dem gewaltigen Druck der Großmacht Frankreich, die in ihrer Politik gegenüber dem Reich bestimmte Ziele durchzusetzen fest entschlossen war, konnte die Säkularisation der geistlichen Fürstentümer und der Mehrzahl der Klöster, ihre Aufhebung und Enteignung, in dieser radikalen Form durchgeführt werden.⁵² Diesem Druck beugte sich als erstes Preußen, welches aus der Kriegspartei der Reichsstände ausschied, in die Neutralisierung Norddeutschlands einwilligte, und dafür später bei der Aufteilung der geistlichen Fürstentümer (1802/03) unter anderem auch Hildesheim zugesprochen bekam. Als noch gravierender sollte sich erweisen, daß der Kaiser dem französischen Druck erlag, indem er einseitig das Interesse der Großmacht Österreich verfolgte und das Reich mit der

50 Reden-Dohna (wie Anm. 10) S. 285.

51 An dieser These halte ich trotz des Einwands von einigen Diskussionsteilnehmern, die Säkularisation sei überfällig gewesen, fest und behalte mir vor, sie an anderer Stelle des näheren zu erörtern.

52 Siehe Karl Otmar Freiherr von Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776–1806 (=Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte 38) Wiesbaden 1967, Teil 1, S. 427–435; Winfried Müller, Die Säkularisation im links- und rechtsrheinischen Deutschland 1802/1803, in: Erwin Gatz (Hrsg.), Die Kirchenfinanzen (=Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts 6) Freiburg 2000, S. 50–81; Horst Möller, Fürstenstaat oder Bürgernation. Deutschland 1763–1815, Berlin 1994, S. 575–576.

Reichskirche preisgab. Schließlich hat der Papst zur Erleichterung des schwer bedrängten französischen Klerus ein Konkordat mit dem napoleonischen Frankreich abgeschlossen (1801), das die Ergebnisse der Revolution – etwa den Erwerb entfremdeten Kirchenguts und die neue Diözesaneinteilung links des Rheins – anerkannte, was die Auflösung der geistlichen Staaten in Deutschland zusätzlich beschleunigte.⁵³

53 Siehe Rudolf Lill, Die Säkularisation und die Auswirkung des französischen Konkordats in Deutschland, in: Armgard von Reden-Dohna (Hrsg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons (= Veröffentlichungen, wie Anm. 52, Beiheft 5), Wiesbaden 1979, S. 91–103, hier 98–99.

Im Spannungsfeld von alternativer Sukzession und konfessioneller Parität:

|| Säkularisierungstendenzen im Hochstift Osnabrück vom Westfälischen Frieden bis zum Reichsdeputationshauptschluss

Von Christian Hoffmann

Als am 29. Oktober des Jahres 1802 der letzte Osnabrücker Fürstbischof Friedrich von York seinem Vater, dem englischen König und hannoverschen Kurfürsten Georg III., gegen Zahlung einer Pension das Hochstift Osnabrück als erbliches Fürstentum übertrug, wurde das geistliche Territorium von einem Schicksal ereilt, das ihm bereits in den 150 Jahre zuvor mehrfach zgedacht worden war.¹ Die Regelungen des Westfälischen Friedens von 1648 hatten die Rechtsgrundlage für den Fortbestand des Hochstifts geschaffen, ohne dass allerdings die konfessionellen Parteien für sich diese Regelungen als endgültig akzeptiert hätten. Im Folgenden sollen Tendenzen aufgezeigt werden, wie nach dem Westfälischen Frieden durch die Aufweichung der Verfassung des Hochstifts Osnabrück die Ereignisse des Jahres 1802 gleichsam vorbereitet worden sind.

Säkularisationen, die Aufhebung geistlicher Territorien durch weltliche Landesherren, hatte es im 16. und 17. Jahrhundert immer wieder gegeben.² 1538 war das Fürstbistum Utrecht von Kaiser Karl V. den habsburgischen Besitzungen in den Niederlanden eingefügt worden, während der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg zwischen 1553 und 1565 unter dem Deckmantel

1 Max Bär, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 5), Hannover/Leipzig 1901, S. 72 f.

2 Vgl. Hermann Zabel u. a., Art. „Säkularisation, Säkularisierung“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 789-829. Karl Otmar Frhr. von Aretin, Art. „Säkularisation“, in: Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4 (1990), Sp. 1263-1267.

der Reformation die Hochstifte Brandenburg, Havelberg und Lebus aufgehoben hatte. Auch der Fürstbischof Franz von Waldeck hatte in den 1540er Jahren danach getrachtet, seine drei geistlichen Wahlfürstentümer Minden, Münster und Osnabrück in ein weltliches Erbfürstentum umzuwandeln.³ Im Jahr 1648 wurden dann durch den Westfälischen Frieden mehrere geistliche Fürstentümer aufgehoben.

Auch das Hochstift Osnabrück hatte in den 1640er Jahren zu den gefährdeten geistlichen Territorien gehört. Auf dem von 1643 bis 1648 in Münster und Osnabrück tagenden Westfälischen Friedenskongress, der den Dreißigjährigen Krieg beendete, hatten verschiedene protestantische Mächte, vor allem die Krone Schweden, u. a. das Hochstift Osnabrück als Entschädigung für Kriegslasten gefordert.⁴ Die Erzstifte Bremen und Magdeburg sowie die Fürstbistümer Cammin, Halberstadt, Minden, Ratzeburg, Schwerin und Verden waren so 1648 den Entschädigungsansprüchen hauptsächlich Brandenburg-Preußens und Schwedens zum Opfer gefallen.⁵ Der entschiedene Widerstand des Fürstbischofs Franz Wilhelm von Wartenberg aber hatte bewirkt, dass das Hochstift Osnabrück nicht bereits 1648 säkularisiert wurde.⁶ Vielmehr hatte der Westfälische Frieden für Osnabrück eine ganz eigenwillige Sonderregelung getroffen, die der Entwicklung des Hochstifts im konfessionellen Zeitalter Tribut zollte.

3 Eike Wolgast, *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648* (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 16), Stuttgart 1995, S. 80–82, S. 100–110 und S. 218–227.

4 Christian Hoffmann, *Ritterschaftlicher Adel im geistlichen Fürstentum. Die Familie von Bar und das Hochstift Osnabrück: Landständewesen, Kirche und Fürstenhof als Komponenten der adeligen Lebenswelt im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 1500–1651* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 39), Osnabrück 1996, S. 318. Gerd Steinwascher, *Osnabrück und der Westfälische Frieden. Die Geschichte der Verhandlungstadt 1641–1650* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 42), Osnabrück 2000, S. 294.

5 Arno Grundmann (Hrsg.), *Kaiser und Reich. Klassische Texte und Dokumente zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation*, München 1984, S. 345 und S. 348–355. Vgl. Wolgast, *Hochstift* (wie Anm. 3), S. 340–344.

6 Zu Franz Wilhelm von Wartenberg, Fürstbischof von Osnabrück 1625–1661, siehe Bernhard Anton Goldschmidt, *Lebensgeschichte des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm von Wartenberg etc., Fürstbischofs von Osnabrück und Regensburg, Minden und Verden*, Osnabrück 1866. Heinrich Meurer, *Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück*, 3 Teile, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 10 (1875), S. 245–270, 11 (1878), S. 372–406 und 21 (1896), S. 1–39.

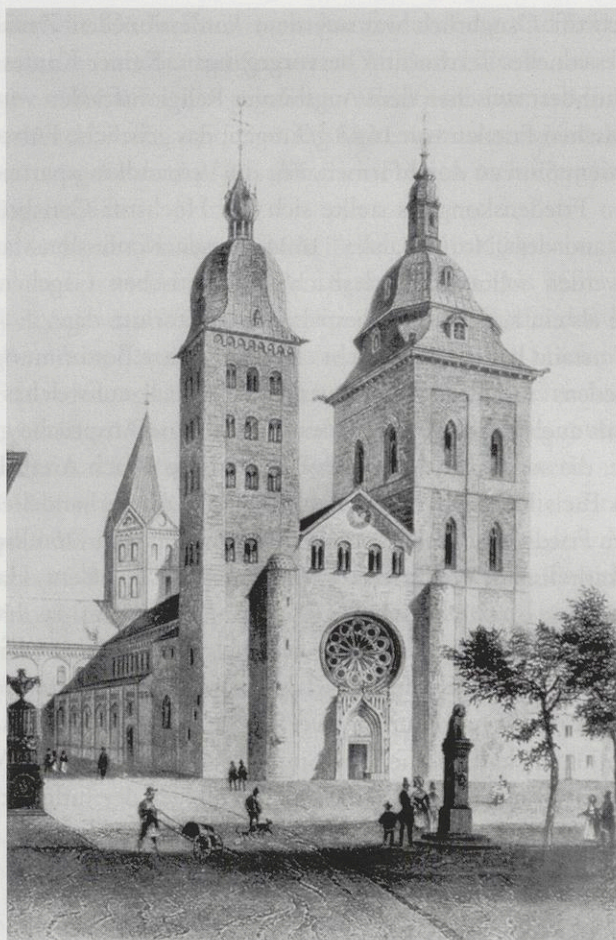
Das Hochstift Osnabrück war aus dem konfessionellen Zeitalter als gemischt-konfessionelles Territorium hervorgegangen. Keiner Konfession war es in dem Jahrhundert zwischen dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und dem Westfälischen Frieden von 1648 gelungen, das geistliche Fürstentum einheitlich in ihrem Sinn zu durchformen. Für die Verhandlungsparteien auf dem Westfälischen Friedenskongress stellte sich das Hochstift Osnabrück sowohl nach dem Stand des „Normaljahres“ 1624, dessen Konfessionsstand wiederhergestellt werden sollte, als auch nach den faktischen Gegebenheiten der 1640er Jahre als ein konfessionell gespaltenes Territorium dar.⁷

Dieser Umstand hatte die vielleicht eigentümlichste Bestimmung des Westfälischen Friedens zur Folge. Man schuf für Osnabrück, auf welches sowohl die katholische als auch die evangelische Seite berechnete Ansprüche geltend machen konnte, die sogenannte alternative Sukzession.⁸ Nach Art. XIII des „Instrumentum Pacis Osnabrugense“, des in Osnabrück verhandelten Teils des Westfälischen Friedens, sollten fortan abwechselnd ein vom Domkapitel frei zu wählender katholischer und ein vom Domkapitel aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg zu wählender evangelischer Fürstbischof das Hochstift regieren. Während der Herrschaft eines evangelischen Fürstbischofs sollte der Kurerzbischof von Köln als Metropolitan die geistliche Jurisdiktion über die Osnabrücker Katholiken ausüben. Der 1633 vor den einmarschierenden Schweden geflohene katholische Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg wurde restituiert, zu seinem designierten Nachfolger der lutherische Herzog Ernst August I. von Braunschweig-Lüneburg bestimmt.⁹

7 Theodor Penners, Zur Konfessionsbildung im Fürstbistum Osnabrück. Die ländliche Bevölkerung im Wechsel der Reformationen des 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte* 72 (1974), S. 25–50. Anton Schindling, Reformation, Gegenreformation und Katholische Reform, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 94 (1989), S. 35–60; hier S. 44. Hoffmann, *Ritterschaftlicher Adel* (wie Anm. 4), S. 151 f. und S. 283–286.

8 Michael F. Feldkamp, Zur Bedeutung der „*successio alternativa*“ im Hochstift Osnabrück während des 17. und 18. Jahrhunderts, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 130 (1994), S. 75–110. Die im Druck befindliche Studie von Mark Alexander Steinert, *Die alternative Sukzession im Hochstift Osnabrück. Bischofswechsel und das Herrschaftsrecht des Hauses Braunschweig-Lüneburg in Osnabrück 1648–1802* (*Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen*, 47), Osnabrück 2003 konnte für den vorliegenden Beitrag leider nicht mehr herangezogen werden.

9 Grundmann, Kaiser und Reich (wie Anm. 5), S. 356–359.



Osnabrücker Dom

Die alternative Sukzession war eine Kompromissregelung für zwei Verlierer des Friedenskongresses. Franz Wilhelm von Wartenberg hatte auf die Fürstbistümer Minden und Verden verzichten müssen, die an Brandenburg-Preußen bzw. an Schweden fielen. Der Erhalt des Hochstifts Osnabrück – wenn auch im Zeichen der alternativen Sukzession und der konfessionellen Parität – bedeutete einen Teilerfolg für Franz Wilhelm – nicht weniger, aber auch nicht mehr. Letztlich war der Wartenberger, auf dem einst zur Zeit der Ausführung des Restitutionsedikts von 1629 die katholischen Hoffnungen in Nord-

deutschland geruht hatten, mit seiner kompromisslosen Rekatholisierungspolitik gescheitert.¹⁰

Aber auch das Haus Braunschweig-Lüneburg musste seine auf dem Friedenskongress zu Münster und Osnabrück betriebene Politik als weitgehend gescheitert ansehen. Ursprünglich hatten die Welfen die Erzstifte Bremen und Magdeburg sowie die Bistümer Halberstadt und Ratzeburg gefordert. Auch auf Minden und Verden hätte man Ansprüche anmelden können, die keinesfalls schlechter begründet gewesen wären als die Forderungen anderer. Diese geistlichen Territorien aber fielen als Entschädigung an andere Fürstenhäuser.¹¹ Die alternative Sukzession in Osnabrück war nur ein schwacher Ersatz für die nicht erfüllten welfischen Forderungen; ja es scheint, die alternative Sukzession sei nur eingerichtet worden, um dem Haus Braunschweig-Lüneburg überhaupt eine Entschädigung bieten zu können.

Zu Recht ist in jüngerer Zeit betont worden, dass im staatsrechtlichen Sinne die Regelungen von 1648 für das Hochstift Osnabrück keineswegs eine „halbe Säkularisation“ bedeuteten.¹² Der Status des Territoriums als geistliches Wahlfürstentum der Reichskirche hatte vielmehr durch den Westfälischen Frieden eine eindeutige Festschreibung erfahren. Der Fürstbischof von Osnabrück behielt seinen Platz in der geistlichen Bank des Reichstages; während der Regierungszeit eines evangelischen Fürstbischofs nahmen die Osnabrücker Vertreter lediglich an einem besonderen Tisch zwischen den Konfessionsparteien Platz.¹³ Dennoch führte das Prinzip der alternativen Sukzession in Osnabrück zumindest eine „halbe Erbdynastie“ ein, gab es nun doch mit den han-

10 Alois Schröer, *Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1585–1648)*, Bd. 2: *Die Gegenreformation in den geistlichen Landesherrschaften*, Münster 1987, S. 42–49. Matthias Nistal, *Verdens evangelische Bischöfe als Landesfürsten bis 1648*, in: Bernd Kappelhoff/Thomas Vogtherr (Hrsg.), *Immunität und Landesherrschaft. Beiträge zur Geschichte des Bistums Verden (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, 14)*, Stade 2002, S. 175–194; hier S. 189–193.

11 Wolfgang Seegrün, *In Münster und Nürnberg. Die Verteilung der Konfessionen im Fürstentum Osnabrück 1648/50*, in: Ders./Gerd Steinwascher, *350 Jahre Capitulatio perpetua Osnabrugensis (1650–2000). Entstehung – Folgen – Text (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 41)*, Osnabrück 2000, S. 1–30; hier S. 1. Steinwascher, *Osnabrück und der Westfälische Frieden (wie Anm. 4)*, S. 283.

12 Anton Schindling, *Westfälischer Frieden und Altes Reich. Zur reichspolitischen Stellung Osnabrücks in der frühen Neuzeit*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 90 (1985), S. 97–120; hier S. 112f. Anm. 21. Feldkamp, *Bedeutung (wie Anm. 8)*, S. 90–97.

13 Schindling, *Westfälischer Frieden und Altes Reich (wie Anm. 12)*, S. 114.

noverschen Welfen ein Fürstenhaus, das mehr als nur einen angemessenen Anspruch auf das Hochstift geltend machen konnte.

Die konkrete Umsetzung der weiteren Bestimmungen des Westfälischen Friedens für das Hochstift Osnabrück erfolgte durch die *Capitulatio Perpetua Osnabrugensis* von 1650 und den Iburger Nebenrecess von 1651.¹⁴ Die Verteilung der Pfarreien zwischen den Konfessionen nach dem Stand des Jahres 1624, die Zubilligung von drei Domherrenstellen für die protestantische Seite – dies waren nur die beiden wichtigsten der zahlreichen Streitpunkte, über die es 1650/51 noch zu verhandeln galt und für die man nun verbindliche Regelungen treffen konnte.¹⁵ Am Ende der Verhandlungen war durch den Westfälischen Frieden und seine Ausführungsbestimmungen die Verfassung des geistlichen Fürstentums Osnabrück für die folgenden eineinhalb Jahrhunderte festgeschrieben worden. Diese neu fixierte und aktualisierte Verfassung regelte die inneren Verhältnisse im Hochstift Osnabrück im Zeichen der alternativen Sukzession und der konfessionellen Parität, der Gleichberechtigung zwischen den Konfessionen.¹⁶

Damit war im Hochstift Osnabrück das Verhältnis der Konfessionen zueinander von der Pfarrei bis zur Landesherrschaft eindeutig und verbindlich geregelt. Dennoch war für die konfessionellen Parteien latent die Versuchung gegeben, die Bestimmungen des Westfälischen Friedens auszuhebeln, und zwar – wie noch zu zeigen sein wird – durchaus von beiden Seiten aus, zum Teil im innigen Miteinander und mit einem deutlichen Schwerpunkt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zunächst aber – in den Jahrzehnten unmittelbar

14 Codex Constitutionum Osnabrugensium, Teil 1 Bd. 2, Osnabrück 1783, S. 1638 f., Anm. 2. Johannes Freckmann, Die capitulatio perpetua und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung für das Hochstift Osnabrück (1648–1650), in: Osnabrücker Mitteilungen 31 (1906), S. 129–204. Erich Fink, Die Drucke der capitulatio perpetua Osnabrugensis, in: Osnabrücker Mitteilungen 46 (1924), S. 1–48.

15 Hermann Hoberg, Die Gemeinschaft der Bekenntnisse in kirchlichen Dingen. Rechtszustände im Fürstentum Osnabrück vom Westfälischen Frieden bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts (Das Bistum Osnabrück, 1), Osnabrück 1939, S. 13–15 und S. 85–88. Bernard Beckschäfer, Evangelische Domherren im Osnabrücker Domkapitel, in: Osnabrücker Mitteilungen 52 (1930), S. 177–198. Seegrün, In Münster und Nürnberg (wie Anm. 11), S. 23 f.

16 Schindling, Westfälischer Frieden und Altes Reich (wie Anm. 12), S. 112 f. Ders., Der Westfälische Frieden 1648: Die Regelung im konfessionellen Nebeneinander, in: Karl Georg Kaster/Gerd Steinwascher (Hrsg.), V.D.M.I.AE. Gottes Wort bleibt in Ewigkeit. 450 Jahre Reformation in Osnabrück (Osnabrücker Kulturdenkmäler, 6), Bramsche 1993, S. 623–634; hier S. 623 f.

nach dem Westfälischen Frieden – bewegte man sich weitgehend auf dem Boden der 1648 beschlossenen Bestimmungen.

Nach dem Tod des Fürstbischofs Franz Wilhelm von Wartenberg am 1. Dezember 1661 musste erstmals die Konzeption der alternativen Sukzession umgesetzt werden. Designierter Nachfolger des Wartenbergers war Ernst August I. von Braunschweig-Lüneburg, der im März 1662 die Regierung im Hochstift Osnabrück antrat.¹⁷ Erstmals seit der Mitte des 15. Jahrhunderts entschied nicht die Wahl der Osnabrücker Domherren über den neuen Fürstbischof. Durch die Nachfolgeregelung des Westfälischen Friedens war aber auch ein besonderes Problem für das Domkapitel vorerst vertagt worden, nämlich der Zwang, gemäß den Friedensbestimmungen einen Protestanten wählen zu müssen. Die geistliche Jurisdiktion über die Osnabrücker Katholiken fiel nun erstmals dem Kölner Erzbischof zu. Noch Ende des Jahres 1661 ernannte Erzbischof Maximilian Heinrich den letzten Weihbischof Franz Wilhelms, Johannes Bishopinck, zum Metropolitanvikar für Osnabrück. Eine solche Regelung wurde fortan stets während der Regierungszeit eines evangelischen Fürstbischofs getroffen.¹⁸

Die Regierungszeit des evangelischen Fürstbischofs Ernst August I. ist bis heute deutlich sichtbar im Bild der Stadt Osnabrück verankert, erbaute der Welfe doch in den Jahren 1664 bis 1673 das Residenzschloss am Neuen Graben.¹⁹ Beim Regierungsantritt Ernst Augusts I. bewährte sich die Regelung des Westfälischen Friedens zunächst in vorzüglicher Weise. Der Übergang von der katholischen zur evangelischen Herrschaft verlief reibungslos, und wohl erstmals in der Geschichte des Hochstifts blieb bei einem Regierungswechsel das gesamte Kanzleipersonal im Amt – ein wichtiges Kennzeichen der Kontinuität.²⁰ Durch die Aufnahme verschiedener Osnabrücker Adelsfamilien in die

17 Heinrich Schwenke, *Der Regierungsantritt des ersten evangelischen Bischofs im Stift Osnabrück, Ernst August I., 1661–1663*, Diss. phil. Münster 1932.

18 Michael F. Feldkamp, Johann Bishopinck (1613–1667), in: Erwin Gatz (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1990, S. 31. Hermann Stieglitz (Bearb.), *Handbuch des Bistums Osnabrück*, 2., völlig neu bearb. Aufl., Osnabrück 1991, S. 22.

19 Vgl. Franz-Joachim Verspohl (Hrsg.), *Das Osnabrücker Schloß. Stadtresidenz, Villa, Verwaltungssitz* (Osnabrücker Kulturdenkmäler, 5), Bramsche 1991; v. a. die Beiträge von Ansgar Westermeyer und André Lindhorst.

20 Schwenke, *Regierungsantritt* (wie Anm. 17), S. 29 und S. 36. Christine van den Heuvel, *Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 24), Osnabrück 1984, S. 111.



Fürstbischof Ernst August I.

welfische Klientel ab 1648 war der Regierungsantritt Ernst Augusts in Osnabrück seitens des Hauses Braunschweig-Lüneburg gut vorbereitet worden. Dennoch – im Lauf seiner Regierung griff Ernst August I. tief in die Territorialverfassung ein, indem er die Mitwirkungsrechte der Stände bei der Steuererhebung erheblich beschnitt.²¹

In den Jahren 1667/68 geschah dann etwas, das unter Franz Wilhelm von Wartenberg undenkbar gewesen wäre. Franz Wilhelm hatte die geistlichen Rechte Osnabrücks in dem territorial zum Hochstift Münster, kirchlich aber zur Diözese Osnabrück gehörenden Niederstift Münster ausgeübt und wahrgenommen, wo immer es ging – gerade um diese Osnabrücker Rechte gegen-

21 Gustav Schöttke, Die Stände des Hochstifts Osnabrück unter dem ersten evangelischen Bischof Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (1662–1698), in: Osnabrücker Mitteilungen 33 (1908), S. 1–66. Van den Heuvel, Beamtenschaft (wie Anm.20), S. 111–115.

über dem mächtigen, häufig neidvoll beäugten Nachbarn zu betonen. Der münstersche Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen nutzte nach Franz Wilhelms Tod die Gelegenheit und kaufte im Jahr 1667 mit Zustimmung des Kölner Kurerzbischofs dem Osnabrücker Domkapitel für 10.000 Reichstaler die geistlichen Rechte über das Niederstift ab.²² Die Zustimmung der Domherren erreichte man u. a. durch die Fundierung einer neuen Domherrenstelle als Familienpräbende der von Galen.²³ Von Ernst August I. war hier kein Widerstand zu erwarten gewesen – die geistliche Rechte interessierten den evangelischen Nachfolger des Wartenbergers nicht. Das Emsland sollte im 19. Jahrhundert zum Osnabrücker Sprengel zurückkehren; das Oldenburger Münsterland gehört bis heute zum Bistum Münster.²⁴

Während der Regierungszeit Ernst Augusts I. erfolgte auch der erste Versuch zur Aufhebung der alternativen Sukzession. Der konfessionell eher gleichgültige Fürstbischof hatte im Vorfeld des Friedens von Nymwegen 1679 der römischen Kurie und den katholischen Mächten seinen Übertritt zum Katholizismus in Aussicht gestellt. Als Gegenleistung verlangte er die erbliche Übertragung der geistlichen Wahlfürstentümer Hildesheim und Osnabrück. Aber sowohl Kaiser und Papst als auch Frankreich und Spanien lehnten eine Säkularisation des Hochstifts ab. Nachdem dieser Plan somit gescheitert war, suchte Ernst August I. zumindest durch eine einmalige Aussetzung der alternativen Sukzession die Nachfolge für einen seiner Söhne zu sichern. Auf diesen sollten dann zwei katholische Bischöfe folgen. Aber auch dieser Plan fand keinerlei Unterstützung und scheiterte.²⁵

-
- 22 Alois Schröer, Der Erwerb der geistlichen Jurisdiktion im Niederstift Münster durch Christoph Bernhard von Galen, in: *Westfalen* 51 (1973), S. 254–260. Alwin Hanschmidt, 600 Jahre Niederstift Münster, in: *Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland* 49 (2000), S. 142–163. Wilhelm Kohl, Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650–1678 (*Westfälische Biographien*, 3), Münster 1964, S. 261.
 - 23 Johannes Freiherr von Boeselager, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (*Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen*, 28), Osnabrück 1990, S. 241f. Hoffmann, *Ritterschaftlicher Adel* (wie Anm. 4), S. 109.
 - 24 Stieglitz, *Handbuch* (wie Anm. 18), S. 48f.
 - 25 Georg Schnath, *Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession*, Bd. 1: 1674–1692, Hildesheim/Leipzig 1938, ND Hannover 1999, S. 144–146. Feldkamp, *Bedeutung* (wie Anm. 8), S. 88. Hans Schmidt, Konversion und Säkularisation als politische Waffe am Ausgang des konfessionellen Zeitalters. Neue Quellen zur Politik des Herzogs Ernst August von Hannover am Vorabend des Friedens von Nymwegen, in: *Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte* 5 (1977), S. 183–230.

Fürstbischof Ernst August I. trat 1679/80 die Nachfolge seines verstorbenen Bruders im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg-Calenberg an. Die Regierung im Hochstift Osnabrück behielt er inne, ließ die Regierungsgeschäfte aber durch seinen Geheimen Rat ausüben.²⁶ Nach dem Tod Ernst Augusts I., der als treuer Parteigänger des Kaisers in den Reichskriegen gegen Frankreich und in den Türkenkriegen im Jahr 1692 die Kurwürde für sein Haus hatte erwerben können, stand im Jahr 1698 das Hochstift Osnabrück wieder einem Katholiken zu. Am 14. April 1698 fiel die Bischofswahl des Osnabrücker Domkapitels auf den erst 17-jährigen Karl Joseph von Lothringen.

Die Wahl Karl Josephs in Osnabrück stand in einem engen Zusammenhang mit dem Versuch des Kaiserhauses, über das Haus Lothringen eine neue habsburgische Klientel innerhalb der deutschen Reichskirche aufzubauen. Dementsprechend hoch waren die Bestechungsgelder, die man den wahlberechtigten Domherren zu zahlen bereit war.²⁷ Ungeachtet der bestehenden Capitulatio Perpetua von 1650 schloss das Domkapitel noch am Tag der Bischofswahl mit Karl Joseph von Lothringen eine eigene Wahlkapitulation.²⁸ Auf diese Weise hoffte man, den unter Ernst August I. eingebüßten Einfluss zurückzugewinnen. Aber schon am 4. Dezember 1715 starb Fürstbischof Karl Joseph von Lothringen im Alter von nur 35 Jahren in Wien an den Blattern.²⁹

Nun stand für das Osnabrücker Domkapitel erstmals die Wahl eines evangelischen Bischofs nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens an – Ernst August I. war ja noch durch den Friedensschluss selbst zum Fürstbischof designiert worden. Der Westfälische Frieden hatte bestimmt, dass ein evange-

26 Anton Schindling, Ernst August I. von Braunschweig-Lüneburg (1629–1698). Ein Aufsteiger im barocken Reich, in: Verspohl, Osnabrücker Schloß (wie Anm. 19), S. 35–54; hier S. 43f. Van den Heuvel, Beamtenschaft (wie Anm. 20), S. 118–125.

27 Friedrich Keinemann, Die Wahl des Prinzen Karl von Lothringen zum Fürstbischof von Osnabrück (1698), in: Osnabrücker Mitteilungen 74 (1967), S. 191–197. Hubert Wolf, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen (1680–1715). Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich? (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 15), Stuttgart 1994, S. 60–83. Ders., Politisches Kalkül, Domherrenbestechung oder „Gottes wunderbare Schickung“? Die Osnabrücker Fürstbischofswahl von 1698 als Probelauf habsburg-lothringischer Reichskirchenpolitik, in: Osnabrücker Mitteilungen 105 (2000), S. 51–72.

28 Johann Christian Lünig, Continuatio Spicilegii Ecclesiastici des Teutschen Reichs-Archivs, Bd. 1, Leipzig 1720, S. 669–673.

29 Max Bär, Die Wahl Ernst August II. zum Bischof von Osnabrück und die Stellung der Curie, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen Jg. 1902, S. 85–111; hier S. 88. Von Boeselager, Osnabrücker Domherren (wie Anm. 23), S. 290 f.

lischer Fürstbischof von Osnabrück aus der Nachkommenschaft des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg zu wählen sei. Die Wahl der Domherren konnte damit nur auf einen Sohn Ernst Augusts I. fallen, und von dessen Söhnen wiederum kam eigentlich nur der 1674 geborene Ernst August in Frage.³⁰ Der älteste Sohn Georg Ludwig schied hier als regierender Kurfürst und König von England aus, während der andere Sohn Maximilian Wilhelm zum Katholizismus konvertiert war.³¹

Die evangelische Partei in Osnabrück war fest von der unmittelbar bevorstehenden Bischofswahl Ernst Augusts überzeugt.³² Aus diesem Gefühl heraus sorgte der hannoversche Kammerjunker Wilhelm von Hammerstein durch eine unbedachte Äußerung für einen Eklat. Kurz nach Bekanntwerden der Nachricht vom Tod Fürstbischof Karl Josephs in Osnabrück fand am 19. Dezember im Haus des Marschalls von Donop eine adelige Gesellschaft statt, auf der natürlich der Tod des Landesherrn und die anstehende Bischofswahl die zentralen Gesprächsthemen waren. Als der Landkassier von Nehem dem Kammerjunker von Hammerstein gegenüber bemerkte, zunächst einmal seien ja während der Sedisvakanz die Domherren die regierenden Herren im Stift, eriferte sich von Hammerstein und verstieg sich in wüste Beschimpfungen, die in der Aussage gipfelten, er „scheiße etwas auff das Thumb-Capitul“. ³³ Das Domkapitel war über diese Äußerung so empört, dass es – als eine angemessene Entschuldigung von Hammersteins ausblieb – androhte, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Bischofswahl so spät wie möglich stattfinden zu lassen.

Unter anderem wurde der schon für den 27. Februar 1716 angesetzte Wahltermin erst einmal auf den 2. März verschoben.³⁴ Erst am 15. Februar 1716 entschuldigte sich von Hammerstein in aller Form beim Domkapitel, nachdem König Georg I. persönlich ihn nachdrücklich dazu aufgefordert hatte.³⁵ Dennoch – die Verhandlungen über die Bischofswahl waren ins Stocken geraten. Der Ton, mit welchem der welfische Wahlgesandte Heinrich Sigismund von

30 Bär, Wahl (wie Anm. 29), S. 88 f.

31 Bär, Wahl (wie Anm. 29), S. 90–92. Hans-Georg Aschoff, Rückkehr nach Rom – Konversionen im Welfenhaus, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 70 (2002), S. 175–250; hier S. 241–245.

32 Bär, Wahl (wie Anm. 29), S. 89.

33 So wörtlich im Domkapitelsprotokoll vom 20. Dezember 1715 (Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück, im folgenden StAOs Rep. 560 III Nr. 45 fol. 169r) festgehalten.

34 StAOs Rep. 560 III Nr. 45 fol. 173r und fol. 174v.

35 StAOs Rep. 560 III Nr. 45 fol. 240v.



Fürstbischof Ernst August II.

Bar in Osnabrück auftrat, war allzu forsch. Das Domkapitel stellte demgegenüber fest, dass nach der Verfassung des Hochstifts die Sedisvakanz sechs Monate dauern könnte.³⁶ Auch der Versuch von Bars, den Wahltermin auf den 11. Februar zu platzieren, indem er dem Domkapitel 10.000 Reichstaler aus den Kameralintraden des Hochstifts in Aussicht stellte, führte nicht zum Ziel.³⁷

Während einerseits in Osnabrück die Verhandlungen über die Wahl Ernst Augusts ins Stocken geraten waren, herrschte andererseits in Hannover und in London große Sorge. Man wusste nicht, ob sich im Osnabrücker Domkapitel eine Mehrheit finden würde, die bereit war, einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Westfälischen Friedens zu riskieren. Denn noch am Todestag Fürstbischof Karl Josephs hatte auch Ernst Augusts Bruder Maximilian Wil-

36 StAOs Rep. 560 III Nr. 45 fol. 199r–202r.

37 StAOs Rep. 560 III Nr. 45 fol. 211v–214v.

helm Ansprüche auf eine Kandidatur für das Hochstift Osnabrück angemeldet, wobei der konvertierte Welfe davon ausging, dass die katholische Partei im Reich diese Ambitionen unterstützen würde.³⁸ Ernsthafte Unterstützung im Osnabrücker Domkapitel für das aussichtslose Unterfangen ist allerdings nicht festzustellen. Dennoch ließ Maximilian Wilhelm bei Kaiser und Papst eine Flugschrift einreichen, in welcher er ausführlich seine Position darlegte. Die zentrale Frage war, ob die alternative Sukzession des Hauses Braunschweig-Lüneburg im Hochstift Osnabrück als Entschädigung für das welfische Fürstenhaus oder für die evangelische Konfession aufzufassen sei.

Der Westfälische Frieden hatte für den Fall der Konversion des Hauses Braunschweig-Lüneburg zum katholischen Glauben keine Bestimmung getroffen. So kam Maximilian Wilhelm zu dem Schluss, dass die Welfen im Falle einer Konversion des Gesamthauses von der alternativen Sukzession nicht auszuschließen seien, da die Regelung des Westfälischen Friedens ja als Entschädigung für das Haus gedacht sei, weil es Schaden im Dreißigjährigen Krieg erlitten habe, nicht aber, weil es evangelisch sei.³⁹ Dabei war der Wortlaut des Friedensschlusses doch eindeutig: Es heißt, dass in Osnabrück künftig ein Wechsel erfolgen solle „zwischen katholischen Bischöfen und Bischöfen der Augsburgerischen Confession, die jedoch sämtlich aus dem Hause der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, solange dieses besteht, zu wählen“ seien. Das Stift sollte abwechselnd von einem Katholiken und von einem Protestanten regiert werden – das war der entscheidende Passus. Erst in zweiter Linie erfolgte die Einschränkung auf die Welfen.⁴⁰

Trotzdem war in London bzw. in Hannover die Sorge, Kaiser und Papst könnten das Domkapitel zur Wahl Maximilian Wilhelms bewegen, so groß, dass vorsorglich bereits hannoversche Truppen für einen eventuellen Einmarsch in das Hochstift bereitgestellt wurden.⁴¹ Jedoch ließ sich kein Osnabrücker Domherr zur Unterstützung der Ambitionen des konvertierten Welfenprinzen – und damit zu einer Verletzung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens – hinreißen.⁴² Am 2. März 1716 wählte das Osnabrücker Domkapitel einheitlich Ernst August II. von Braunschweig-Lüneburg zum neuen

38 StAOs Rep. 100/12a/56 fol. 19 und fol. 21.

39 Bär, Wahl (wie Anm. 29), S. 93–97. StAOs Rep. 100/12a/56 fol. 2 und fol. 8–9.

40 Grundmann, Kaiser und Reich (wie Anm. 5), S. 356 f.

41 Bär, Wahl (wie Anm. 29), S. 97.

42 Dies stellt schon Bär, Wahl (wie Anm. 29), S. 86 gegen Möser und Lodtmann richtig.

Fürstbischof. Die Domherren hatten sich von der päpstlichen Ansicht, der Westfälische Friedensschluss sei wegen der fehlenden Zustimmung der römischen Kurie für Katholiken unverbindlich, nicht beeindrucken lassen. Auch der den Teilnehmern an der Wahl eines evangelischen Bischofs vom Papst in Aussicht gestellte Kirchenbann hatte seine Wirkung verfehlt. Die Gefahr einer ernsthaften Verfassungskrise des Hochstifts mit nicht abzusehenden politischen Folgen war abgewendet.⁴³

Ernst August II. regierte das Hochstift Osnabrück bis zu seinem Tod am 14. August 1728. Mit ihm starb der letzte Osnabrücker Fürstbischof, der seine ständige Residenz im Hochstift hatte.⁴⁴ Fortan war Osnabrück wirklich nur noch ein Nebenland. Die Bischofswahl des Domkapitels, die am 4. November 1728 auf Clemens August von Bayern fiel, fügte Osnabrück in das große Bischofsreich des „Herrn Fünfkirchen“ im Nordwesten des Reiches ein. Clemens August stand im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) mit seinen Bistümern Köln, Hildesheim, Münster, Osnabrück und Paderborn auf der Seite Österreichs und Frankreichs, während England-Hannover ein Bündnis mit Brandenburg-Preußen eingegangen war.⁴⁵ Das Domkapitel unterstützte die Koalition des Fürstbischofs, ließen doch die französisch-österreichischen Waffenerfolge der Anfangsjahre des Krieges eine totale Niederlage der beiden führenden protestantischen Mächte im Reich erhoffen, was wiederum die Aussicht eröffnete, die alternative Sukzession durch einen Diktatfrieden beseitigen zu können.⁴⁶

Die Besetzung des Hochstifts im März 1758 durch englisch-hannoversche Truppen hingegen hatte zur Folge, dass Ritterschaft und Stadt Osnabrück unter maßgeblicher Führung des ritterschaftlichen Syndikus Justus Möser eine möglichst enge Anlehnung an Hannover suchten. Eine neutrale und unabhängige Position des Hochstifts – soviel war durch die Kriegsergebnisse deutlich ge-

43 Bär, Wahl (wie Anm. 29), S. 104–108.

44 Schindling, Westfälischer Frieden und Altes Reich (wie Anm. 12), S. 115.

45 Anton Schindling, Kurfürst Clemens August, der „Herr Fünfkirchen“. Rokokoprälat und Reichspolitiker 1700–1761, in: Clemens August, Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Ausstellungskatalog, hrsg. v. Landkreis Emsland, Meppen/Sögel 1987, S. 15–28. Wolfgang Seegrün, Das Bistum Osnabrück im Bischofsreich des Clemens August von Bayern, ebenda, S. 61–78.

46 Leo Körholz, Die Wahl des Prinzen Friedrich von York zum Bischof von Osnabrück und die Regierung des Stiftes während seiner Minderjährigkeit, Diss. phil. Münster, Rostock 1908, S. 2–4. Hoberg, Gemeinschaft der Bekenntnisse (wie Anm. 15), S. 9. Van den Heuvel, Beamtenschaft (wie Anm. 20), S. 143.

worden – war in Zukunft nicht mehr realisierbar. Somit setzten die protestantischen Kräfte in Osnabrück auf einen dauerhaften Anschluss an England-Hannover und kamen damit den Plänen des englischen Königs und hannoverschen Kurfürsten Georg III. entgegen.⁴⁷

Ebenso wenig wie die katholische Seite sah das Welfenhaus die alternative Sukzession in Osnabrück als endgültige Regelung an. Sobald sich die Gelegenheit bot, sollte versucht werden, das Hochstift dauerhaft dem welfischen Territorienkomplex einzuverleiben. Als noch mitten im Siebenjährigen Krieg, am 6. Februar 1761, Fürstbischof Clemens August starb, schien diese Gelegenheit gekommen. Nunmehr stand wieder die Wahl eines evangelischen Bischofs an, ohne dass das Welfenhaus zu diesem Zeitpunkt – mit Ausnahme des Kronprinzen Georg – über einen geeigneten Kandidaten verfügt hätte. Solange aber kein neuer Bischof gewählt war, stand nach den Bestimmungen der *Capitulatio Perpetua* die Regierung des Hochstifts dem Domkapitel zu.⁴⁸

Mit Duldung des englischen Königs errichtete das Domkapitel auch eine Sedisvakanzregierung, die nahezu zwei Jahre – vom Februar 1761 bis zum Januar 1763 – Bestand hatte. Als es sich aber abzeichnete, dass die Säkularisationswünsche Georgs III. im Hubertusburger Frieden vom 15. Februar 1763, welcher der Siebenjährige Krieg beendete, nicht berücksichtigt werden würden, ignorierte der König am 5. Januar 1763 das Recht des Domkapitels und übernahm selbst als Administrator die Regierung in Osnabrück.⁴⁹ Der zaghafte Protest des Domkapitels gegen diesen Verfassungsbruch verhallte ungehört. Die englisch-hannoverschen Truppen im Hochstift und die starke evangelisch-welfische Partei in Osnabrück unter Führung Justus Möser unterstützten das Vorgehen Georgs III.⁵⁰ Als dann im August 1763 Georgs zweiter Sohn Friedrich von York geboren war, nötigte der König am 27. Februar 1764 die Osnabrücker Domherren zur Wahl des Säuglings. Bis zur im Jahr 1783 eintretenden

47 Van den Heuvel, Beamtenschaft (wie Anm. 20), S. 146 f. Karl H. L. Welker, *Rechtsgeschichte als Rechtspolitik. Justus Möser als Jurist und Staatsmann*, Bd. 2 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 38/2), Osnabrück 1996, S. 784–790.

48 Vgl. Körholz, Wahl (wie Anm. 46), S. 8–15.

49 Hoberg, *Gemeinschaft der Bekenntnisse* (wie Anm. 15), S. 8. Körholz, Wahl (wie Anm. 46), S. 27–33. Welker, *Rechtsgeschichte 2* (wie Anm. 47), S. 784 f.

50 Körholz, Wahl (wie Anm. 46), S. 11. Van den Heuvel, Beamtenschaft (wie Anm. 20), S. 145–148.

Mündigkeit seines Sohnes führte der englische König die Regierung über das Hochstift weiter.⁵¹

Während der Minderjährigkeit Friedrichs von Yorck erfolgte am 21. Juli 1773 die Aufhebung des Jesuitenordens, die Papst Clemens XIV. unter dem politischen Druck Frankreichs und Spaniens verfügte. Im Gefolge des Verbots des Ordens wurde am 26. Februar 1774 auch der Jesuitenkonvent in Osnabrück aufgelöst. Die Jesuitenschule beim Dom wurde zunächst von den Brüdern weitergeführt, bis im Oktober 1781 Franziskanermönche den Unterricht übernahmen.⁵² Damit hatte sich die katholische Kirche ihrer wichtigsten geistig-geistlichen Waffe beraubt, der sie zumindest in Deutschland ihr Überleben im konfessionellen Zeitalter zu verdanken hatte. In Osnabrück aber bedeutete die Aufhebung indirekt wiederum einen Verstoß gegen die Ausführungsbestimmungen des Westfälischen Friedens, war 1656 die Wiedenzulassung des Schulunterrichts der Osnabrücker Jesuiten doch als Gegenleistung für die Einrichtung eines evangelischen Konsistoriums erfolgt – an ein solches Äquivalent war die Genehmigung des Konsistoriums gebunden gewesen.⁵³

Die Aufhebung des Osnabrücker Jesuitenklosters bedeutete lediglich den Anfang vom Ende der alten, in Jahrhunderten gewachsenen Klosterlandschaft im Hochstift Osnabrück. Bei der Aufhebung des altherwürdigen Zisterzienserrinnenklosters Bersenbrück wirkten Katholiken und Protestanten einträchtig zusammen. Das Ende des Klosters Bersenbrück nahm seinen Ausgang von den Anträgen auf den Bau einer katholischen Kirche in Fürstenau und einer evangelischen Kirche in Schleddehausen. Eine eigens dafür eingesetzte Kommission

51 Körholz, Wahl (wie Anm. 46), S. 57–132. Van den Heuvel, Beamtenschaft (wie Anm. 20), S. 147 f. Welker, Rechtsgeschichte 2 (wie Anm. 47), S. 801–840.

52 Julius Jaeger, *Die Schola Carolina Osnabrugensis*. Festschrift zur Elfhundertjahrfeier des Königlichen Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, Osnabrück 1904, S. 108–112. Markus Hunecke, *Franziskaner in Osnabrück. Eine Dokumentation über 750 Jahre wechselvolle Präsenz der Franziskaner in Osnabrück vor dem Hintergrund der Geschichte des Ordens und der Stadt*, Osnabrück 1994, S. 247 f. Welker, *Rechtsgeschichte 2* (wie Anm. 47), S. 850–869. Zur Bedeutung des Jesuitenordens vgl. u. a. Karl Hengst, *Jesuiten an Universitäten und Jesuitenuniversitäten. Zur Geschichte der Universitäten in der Oberdeutschen und Rheinischen Provinz der Gesellschaft Jesu im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzung* (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, NF 2), Paderborn/München/Wien/Zürich 1981.

53 Jaeger, *Schola Carolina* (wie Anm. 52), S. 81–84. Ernst Smechula, *Studien zur Geschichte des Osnabrücker Landkonsistoriums A. C. und des von den Katholiken dafür geforderten Aequivalents* (1648–1698), Diss. phil. Münster 1929. Hunecke, *Franziskaner* (wie Anm. 52), S. 238 f.

*Friedrich von Yorck*

schlug 1774 die Aufhebung des Klosters vor, um die Finanzmittel für die Ausstattung der beiden neu zu errichtenden Pfarreien zu erhalten. Am Ende langwieriger Verhandlungen stand der von dem katholischen Vizekanzler und Generalvikar Vogelius und von dem protestantischen Geheimen Justizrat Justus Möser geschaffene sogenannte „Religionsvergleich“ vom 29. Dezember 1786.⁵⁴

Dem Bersenbrücker Klosterkonvent, der sich vergeblich auf den Artikel 21 der Capitulatio Perpetua berief, wurde nun die Aufnahme neuer Mitglieder untersagt.⁵⁵ Lediglich in dem Abt von Marienfeld, dem zuständigen Visitor

54 Manfred Rudersdorf, Justus Möser, Kurfürst Max Franz von Köln und das Simultaneum zu Schleddehausen: Der Osnabrücker Religionsvergleich von 1786, in: Klaus J. Bade u. a. (Hrsg.), Schelenburg – Kirchspiel – Landgemeinde. 900 Jahre Schleddehausen, Bissendorf 1990, S. 107–136.

55 Vgl. zum folgenden v. a. Otto zu Hoene, Kloster Bersenbrück. Das ehemalige adelige Zisterziensenserinnen-Kloster St. Marien zu Bersenbrück, Bd. 2, Osnabrück 1978, S. 721–791.

des Zisterzienserordens, fand man einen – allerdings vergleichsweise wenig einflussreichen – Fürsprecher. Breit aber war die Phalanx der Befürworter einer Aufhebung. Nicht nur das Osnabrücker Domkapitel, sondern auch der Kölner Kurerzbischof Max Franz von Österreich (1756–1801) unterstützte die Aufhebungspläne offensiv. Der Erzbischof bemühte sich um die päpstliche und die kaiserliche Genehmigung. Bereits am 17. November 1786 genehmigte Papst Pius VII. die Aufhebung des Klosters.⁵⁶

Anfang Februar 1787 lag dann auch die kaiserliche Genehmigung vor, so dass am 22. Februar 1787 die offizielle Aufhebung des Klosters Bersenbrück erfolgte – ein eindeutiger Verstoß gegen den Artikel 21 der *Capitulatio Perpetua*, der den Klöstern ihren Fortbestand zugesichert hatte.⁵⁷ Den Nonnen des aufgehobenen Klosters wurde immerhin eine Pension zugestanden. In den Klostergebäuden wurde als schwacher Ersatz für das ausgefallene Versorgungsinstitut im Jahr 1791 ein Damenstift für katholische Beamtenöchter eingerichtet.⁵⁸

Bezeichnend für das kirchenpolitische Klima jener Zeit hatte die päpstliche Kurie nicht etwa das Ansinnen, ein jahrhundertealtes, wirtschaftlich saturiertes und geistig-geistlich untadeliges Frauenkloster aufzuheben, entschieden zurückgewiesen, sondern vielmehr nach der Aufhebung bei der kurkölnischen Kanzlei das Ausbleiben eines Dankschreibens für die Genehmigung moniert.⁵⁹ Auch vom Kaiserhaus, der eigentlichen Schutzmacht der Reichskirche, war keine Hilfe mehr zu erwarten, hatte doch Kaiser Joseph II. selbst, der Sohn Maria Theresias, ab 1782 in den österreichischen Erbländern rund 800 Klöster aufgehoben.⁶⁰

Fünfzehn Jahre nach der Aufhebung des Klosters Bersenbrück schlug dann auch die Stunde für die anderen Osnabrücker Stifte und Klöster sowie für das Hochstift selbst. Der zwischen dem römisch-deutschen Reich und Frankreich am 9. Februar 1801 in Luneville geschlossene Frieden sah die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich vor. Die deutschen Fürsten, die auf Grund

56 Zu Hoene, *Kloster Bersenbrück 2* (wie Anm. 55), S. 748 f.

57 Zu Hoene, *Kloster Bersenbrück 2* (wie Anm. 55), S. 764 und S. 778–784. Vgl. Fink, *Drucke* (wie Anm. 14), S. 33 f.

58 Zu Hoene, *Kloster Bersenbrück 2* (wie Anm. 55), S. 793–842.

59 Zu Hoene, *Kloster Bersenbrück 2* (wie Anm. 55), S. 785.

60 Peter Baumgart, *Joseph II. und Maria Theresia 1765–1790*, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hrsg.), *Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland*, München 1990, S. 249–276; hier S. 268 f. Zabel u. a., *Säkularisation* (wie Anm. 2), S. 804. Von Aretin, *Säkularisation* (wie Anm. 2), Sp. 1264.

dieser Bestimmung Gebietsansprüche aufgeben mussten, sollten durch geistliche Gebiete im rechtsrheinischen Deutschland entschädigt werden.⁶¹ Vor diesem Hintergrund äußerte der Osnabrücker Geheime Rat Clamor Adolf Friedrich von dem Bussche am 24. März 1801 gegenüber Fürstbischof Friedrich von York die Befürchtung, das Hochstift Osnabrück könne zu dieser Entschädigungsmasse gerechnet werden. Von dem Bussche schlug seinem Landesherrn am 29. Mai 1801 vor, man solle sich auf dem Regensburger Reichstag um „die Erhaltung der gegenwärtigen Verfassung zum Besten Euer Königlichen Hoheit und Ihro Höchsten Gesamthauses“ bemühen.⁶² Am 13. August 1801 teilte der Geheime Rat in Hannover dem Osnabrücker Geheimen Rat mit, dass auch nach Ansicht König Georgs III. „bei den Säcularisations-Plänen das Hochstift Osnabrück schlechterdings von selbst ganz ausser Frage bleiben müsse“.⁶³

Als gegen Ende des Jahres 1801 als sicher gelten konnte, dass das Hochstift Münster ganz oder zumindest teilweise an das Königreich Preußen fallen würde, schlug von dem Bussche dem Geheimen Rat in Hannover vor, in Regensburg auf die Erwerbung des münsterschen Amtes Vechta zu drängen, um die territorialen Streitigkeiten um die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen zu beenden und eine preußische Umklammerung Osnabrücks zu verhindern.⁶⁴ Im Sommer 1802 drohte dem Hochstift dann die Gefahr, als Tauschobjekt verwendet zu werden. Nach derzeitigem Stand der Verhandlungen in Regensburg sollte das Königreich Preußen die Hochstifte Corvey und Hildesheim erhalten, Osnabrück als Entschädigung für den Verzicht auf die Ansprüche an diese beiden geistlichen Territorien an Hannover fallen. In Hannover war nun wohl der Gedanke aufgekommen, Preußen im Tausch für Hildesheim das Hochstift Osnabrück anzubieten. Mit einem ausführlichen Bericht trat der Geheime Rat von dem Bussche diesen Plänen entgegen, indem er nicht zuletzt dem Hochstift Osnabrück durch die alternative Sukzession quasi den Status eines weltlichen Erblandes zumaß.

61 Rudolfine Freiin von Oer, Zur Beurteilung der Säkularisation von 1803, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Bd. 1 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 36/1), Göttingen 1971, S. 511–521. Gero Walter, Der Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation und die Problematik seiner Restauration in den Jahren 1814/15 (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, A 12), Heidelberg 1980.

62 StAOs Rep. 100/12a/80 fol. 1–2 und fol. 11.

63 StAOs Rep. 100/12a/80 fol. 17.

64 StAOs Rep. 100/12a/80 fol. 22.

Darüber hinaus drängte von dem Bussche auf eine umfassende Arrondierung der Osnabrücker Grenzen nach Norden hin, indem er die münsterschen Kirchspiele Damme, Dinklage, Essen, Lönigen, Neuenkirchen und Steinfeld ganz oder teilweise für Osnabrück forderte. Er begründete diese Ansprüche auf die ehemalige Zugehörigkeit des Niederstifts Münster zum kirchlichen Sprengel von Osnabrück. Diese Ansprüche habe – nach von dem Bussches Darstellung – das Domkapitel ohne Genehmigung des Landesherrn „dem bischöflichen Stuhl zu Münster verkauffen wollen“.⁶⁵ Die rechtlich sehr fragwürdige Argumentation von dem Bussches, der geistliche Rechte für landesherrliche Zwecke instrumentalisierte und das Ergebnis der Verhandlungen von 1667/68 negierte, zeitigte keinerlei Wirkung. Die ehemals münsterschen Ämter Cloppenburg und Vechta fielen durch den Reichsdeputationshauptschluss als Entschädigung für die Aufhebung des Elsfl ether Weserzolls an das Herzogtum Oldenburg.⁶⁶

Im Februar 1802 hatten Domkapitel, Ritterschaft und Stadt Osnabrück noch gemeinsam beim Fürstbischof um die Erhaltung des Hochstifts nachgesucht. Als in Regensburg die Entscheidung gefallen war, dass auch Osnabrück säkularisiert werden und an Kurhannover fallen würde, hatten sich Ritterschaft und Stadt leicht mit dieser Regelung abgefunden.⁶⁷ Das Domkapitel hingegen musste um seinen Bestand fürchten und bat sowohl König Georg III. als auch Fürstbischof Friedrich am 27. September, das Hochstift unter der Regierung Friedrichs zu erhalten.⁶⁸ Georg III. aber wollte nun vollenden, was ihm der Hubertusburger Frieden vier Jahrzehnte zuvor versagt hatte.

Noch bevor der Reichsdeputationshauptschluss die formale rechtliche Grundlage geben konnte, übertrug Fürstbischof Friedrich am 29. Oktober 1802 seinem Vater das Hochstift Osnabrück als Erbfürstentum. Im Gegenzug gewährte ihm Georg III. eine jährliche Pension in Höhe von 80.000 Reichstälern. Am 8. November kam zunächst hannoversches Militär nach Osnabrück; am 9. November 1802 nahm die eigens dafür eingerichtete hannoversche Or-

65 StAOs Rep. 100/12a/80 fol. 33–40. In dem entsprechenden Bericht des Geheimen Rats von dem Bussche wird die These vertreten, die Osnabrücker Landesherrschaft habe 1667/68 dem Verkauf ihre Zustimmung versagt, weshalb der Kaufvertrag hinfällig sei.

66 Grundmann, Kaiser und Reich (wie Anm. 5), S. 599.

67 StAOs Rep. 100/12a/80 fol. 24–25 und fol. 50–53.

68 StAOs Rep. 100/12a/80 fol. 45–48.

ganisationskommission unter dem Staats- und Kabinettsminister von Arnswald widerstandslos das Hochstift Osnabrück für Georg III. in Besitz.⁶⁹

Den geistlichen Institutionen im Hochstift stellte sich nun die bange Frage, was mit ihnen geschehen würde. In der Sitzung des Domkapitels vom 21. Dezember 1802 schlug der Domdechant von Hacke vor, in einem Schreiben an König Georg III. anstelle der wohl ursprünglich deutlich direkteren Bemerkung nur einen vagen Hinweis darauf zu geben, dass beispielsweise der König von Preußen die Domkapitel zu Hildesheim, Münster und Paderborn nicht aufheben wolle.⁷⁰ Der Domdechant gewann für seine Sicht die Stimmen des Dompropsts von Weichs und weiterer sieben Domherren. Die drei protestantischen Domherren vertraten die Position, man solle solche Hinweise ganz unterlassen. Eine starke Gruppe um Kaspar Maximilian von Korff-Schmiesing und Ferdinand August von Spiegel hingegen, der bedauerte, „daß man sich scheuete, das großmüthige Betragen eines benachbarten Fürsten als ein historisches Factum anzuführen“, war der Ansicht, man solle seine Position schon deutlich vertreten.⁷¹

Allein – mit 9 : 8 : 3 wurde der Vorschlag des Domdechanten angenommen und lediglich ein ebenso zaghafter wie vergeblicher Hinweis an den neuen Landesherrn gerichtet. „Reverendissimus Dominus Decanus ab Hacke beschlossen hierauf das General-Capitel“ – so endet lapidar das Protokoll dieser letzten Sitzung des alten Osnabrücker Domkapitels.⁷² Sang- und klanglos trat das wichtigste politische Gremium des Hochstifts Osnabrück ab. Ebenso sang- und klanglos folgten ihm die anderen Stifte und Klöster. Die Domherren, Kanoniker, Mönche und Nonnen wurden durch die Gewährung einer lebenslangen Pension ruhiggestellt.⁷³

69 Bär, Abriß (wie Anm. 1), S. 72–75.

70 In der Tat wurden die Domkapitel zu Hildesheim, Münster und Paderborn erst durch das Dekret des Königs Jérôme von Westphalen vom 1. Dezember 1810 aufgehoben; vgl. Alexander Dylong, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim, 4), Hannover 1997, S. 279 f.

71 StAOs Rep. 560 III Nr. 91 fol. 108–109.

72 StAOs Rep. 560 III Nr. 91 fol. 109.

73 Engelbert Buchholtz, Die Einwirkungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses zu Regensburg im Jahre 1803 und der Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ auf das Bistum Osnabrück unter besonderer Berücksichtigung der vermögensrechtlichen Folgen. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Bistums Osnabrück in der Neuzeit, Diss. theol. Freiburg/Br., Osnabrück 1930, S. 39–44 u. ö.

Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, der die Verteilung der geistlichen Territorien unter den Erbdynastien regelte, wurde die vorweggenommene Säkularisierung Osnabrücks bestätigt. Gemäß § 4 des Reichsdeputationshauptschlusses erhielt das Haus Braunschweig-Lüneburg für die Aufgabe seiner Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, auf Hildesheim, Corvey und Höxter sowie für die Abtretung des Amtes Wildeshausen an Oldenburg das Fürstbistum Osnabrück zugesprochen.⁷⁴ Es fällt auf, dass hier keine linksrheinischen Gebietsansprüche Hannovers geltend gemacht werden konnten. Die Entschädigung erfolgte auf Grund des Verzichts auf rechtsrheinische Gebietsansprüche, die nun anderen Fürstenhäusern zugute kamen. Die größeren deutschen Territorialstaaten hatten die Gelegenheit nicht nur zur Gewinnung der geistlichen Territorien, sondern vielmehr für eine umfassende „Flurbereinigung“ genutzt.⁷⁵

Größere Proteste gegen die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses gab es nicht. Im Hochstift Osnabrück war die vom Westfälischen Frieden und seinen Ausführungsbestimmungen vorgegebene Verfassung ja ohnehin sowohl von Katholiken als auch von Protestanten in erster Linie als notwendiges Übel angesehen worden. Die grundsätzliche Einstellung bringt das Domkapitelsprotokoll vom 1. April 1651 über die Beratungen um die Zustimmung zum Iburger Nebenrezess zum Ausdruck: Man stimmte nur zu, um den allgemeinen Friedensschluss nicht zu gefährden.⁷⁶ Versuche der Welfen, die alternative Sukzession in eine dauerhafte braunschweig-lüneburgische Herrschaft umzuwandeln, blieben vor 1761 in den Ansätzen stecken. Nach dem Tod Fürstbischof Clemens Augusts wurde dann die Stiftsverfassung zum Teil verdeckt untergraben, zum Teil offen gebrochen. Es ist allerdings unzweifelhaft, dass auch bei einer anderen inneren Entwicklung das Hochstift Osnabrück 1802/03 den gleichen Weg gegangen wäre wie die ganze übrige Reichskirche.

74 Grundmann, Kaiser und Reich (wie Anm. 5), S. 600.

75 James J. Sheehan, *Der Ausklang des alten Reiches. Deutschland seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur gescheiterten Revolution 1763–1850* (Propyläen Geschichte Deutschlands, 6), Berlin 1994, S. 221–224. Klaus Dieter Hömig, *Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche unter besonderer Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse* (Juristische Studien, 14), Tübingen 1969.

76 StAOs Rep. 560 III Nr. 95 fol. 134v–135r.

Mit der Reichskirche aber war eine wesentliche Grundlage der kaiserlichen Macht im Reich verschwunden. Seit der Zeit Ottos des Großen, seit der Mitte des 10. Jahrhunderts, waren die geistlichen Fürsten eine verlässliche Stütze des Kaisers gewesen. So waren – als es die Reichskirche nicht mehr gab – auch die Tage des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation gezählt: Am 6. August 1806 legte Franz II. die römisch-deutsche Kaiserkrone nieder.⁷⁷ Nur knapp vier Jahre nach der Aufhebung des Hochstifts Osnabrück gab es auch den institutionellen Rahmen, der nach 1648 den Bestand des geistlichen Fürstentums der alternativen Sukzession und der konfessionellen Parität garantiert hatte, nicht mehr.

⁷⁷ Grundmann, Kaiser und Reich (wie Anm. 5), S. 653–655.

Die geschlossene Gesellschaft und ihre Wappen

Das Aufschwörungsbuch des Hildesheimer Domkapitels

Von Christian Schuffels

Die Niedersächsische Landesbibliothek zu Hannover¹ verwahrt unter der Signatur Ms. XXI, Nr. 1235 eine neuzeitliche Zimelie: das Aufschwörungsbuch des Hildesheimer Domkapitels², in das jeder neu aufgenommene Kapitular die Namen und die Wappen seiner adligen Vorfahren aus vier Generationen eintragen lassen mußte (Tafel 1). Der Codex enthält jeweils auf den Rectoseiten der rund 55 cm hohen und 35 cm breiten Pergamentblätter insgesamt 210 dieser Ahnentafeln³ und gehört zu den wichtigsten Quellenzeugnissen für die neuzeitliche Geschichte des Bistums.

1 Für ihre liebenswürdige Hilfsbereitschaft sei Frau Anke Hölzer, der Leiterin der Handschriftenabteilung in der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover, ganz herzlich gedankt. Die Direktoren der Bibliothek, Herr Dr. Georg Ruppelt und Herr Peter Marmein M.A., haben den Codex dankenswerterweise während der Tagung in Hildesheim präsentiert. Außerdem habe ich für die Anfertigung von Photoaufnahmen dem Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv, der Niedersächsischen Landesbibliothek und Herrn Uwe Gleitsmann (Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen) sehr zu danken.

2 Eduard Bodemann: Die Handschriften der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover, Hannover 1867, S. 256; im folgenden zitiert als »Aufschwörungsbuch«. – Die Mitteilung von Johannes Freiherr von Boeselager: Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 28), Osnabrück 1990, S. 129, das Aufschwörungsbuch sei »im Zweiten Weltkrieg vernichtet« worden, beruht auf einem Irrtum, den bereits Alexander Dylong: Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 4), Hannover 1997, S. 119 Anm. 127 richtiggestellt hat.

3 Ein nützliches tabellarisches Register der Ahnentafeln bietet Eduard Bodemann: Das Aufschwörungsbuch der Domherren zu Hildesheim 1632–1801, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen Jg. 1903 (Hannover 1903), S. 646–658, S. 647 ff. – Die Handschriftengattung wird auch als »Aufschwörbuch« bezeichnet; für das Hildesheimer Amtsbuch soll im folgenden an der von Eduard Bodemann in die Literatur eingeführten Bezeichnung festgehalten werden.



Tafel 1: Aufschwörungsbuch, vor fol. 1^r: Titelblatt

1. Das Aufschwörungsbuch in der Säkularisation

Das Schicksal der Handschrift wie anderer althehrwürdiger Archiv- und Bibliotheksbestände des Fürstbistums wurde maßgeblich von der Säkularisation im Jahre 1803 bestimmt. Während die Hammerschläge Napoleon Bonapartes schon längst die Ordnung des alten Europas zertrümmerten, führte das Hildesheimer Domkapitel – »tempora mutantur, sed Domkapitel non mutatur cum illis«⁴ – sein Aufschwörungsbuch noch mit gleichbleibender Sorgfalt. Als letzter wurde der Ende Dezember 1801 aufgeschworene und im folgenden Jahr installierte Clemens Wenzel von Kesselstatt eingetragen⁵. Der Frieden von Basel (1795)⁶, der Kongreß von Rastatt (1798) und schließlich der am 9. Februar 1801 unterzeichnete Vertrag von Lunéville sahen bereits die Entschädigung Preußens für die abgetretenen linksrheinischen Gebiete vor und bahnten

4 Das bissige Bonmot des Kurfürsten und Erzbischofs von Köln und Fürstbischofs von Münster Max Franz († 1801) über das Kölner Domkapitel, das den übrigen Geistlichen der Erzdiözese keine Vertretung im ersten Landstand einräumen wollte, zit. nach Max Braubach: Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz. Letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster, Wien u. a. 1961, S. 390. In der Unfähigkeit des Mainzer Domkapitels, »sich dem Wandel der Welt anzupassen«, und in dessen »blinde[m] Vertrauen in die scheinbar unveränderliche Rechtsordnung« hat Günter Rauch: Das Mainzer Domkapitel in der Neuzeit. Zu Verfassung und Selbstverständnis einer adeligen geistlichen Gemeinschaft, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 62 (Weimar 1976), S. 194–278, S. 277 f. »eine Haltung von tödlicher Konsequenz« gesehen. Für die Paderborner Domherren hat Friedrich Keinemann: Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und soziale Welt, 3 Bde. (Dortmunder historische Studien 10, 1–3), Bochum 1996, Bd. 1, S. 160 Anm. 487 trotz aller vordergründigen Ergebnissadressen eine »von einer gewissen Hilflosigkeit gekennzeichnet[e]« Haltung festgestellt, während das »Verhalten der Paderborner Bevölkerung ... eindeutig auf Angst und Besorgnis schließen« ließ (ebd. S. 160 f.).

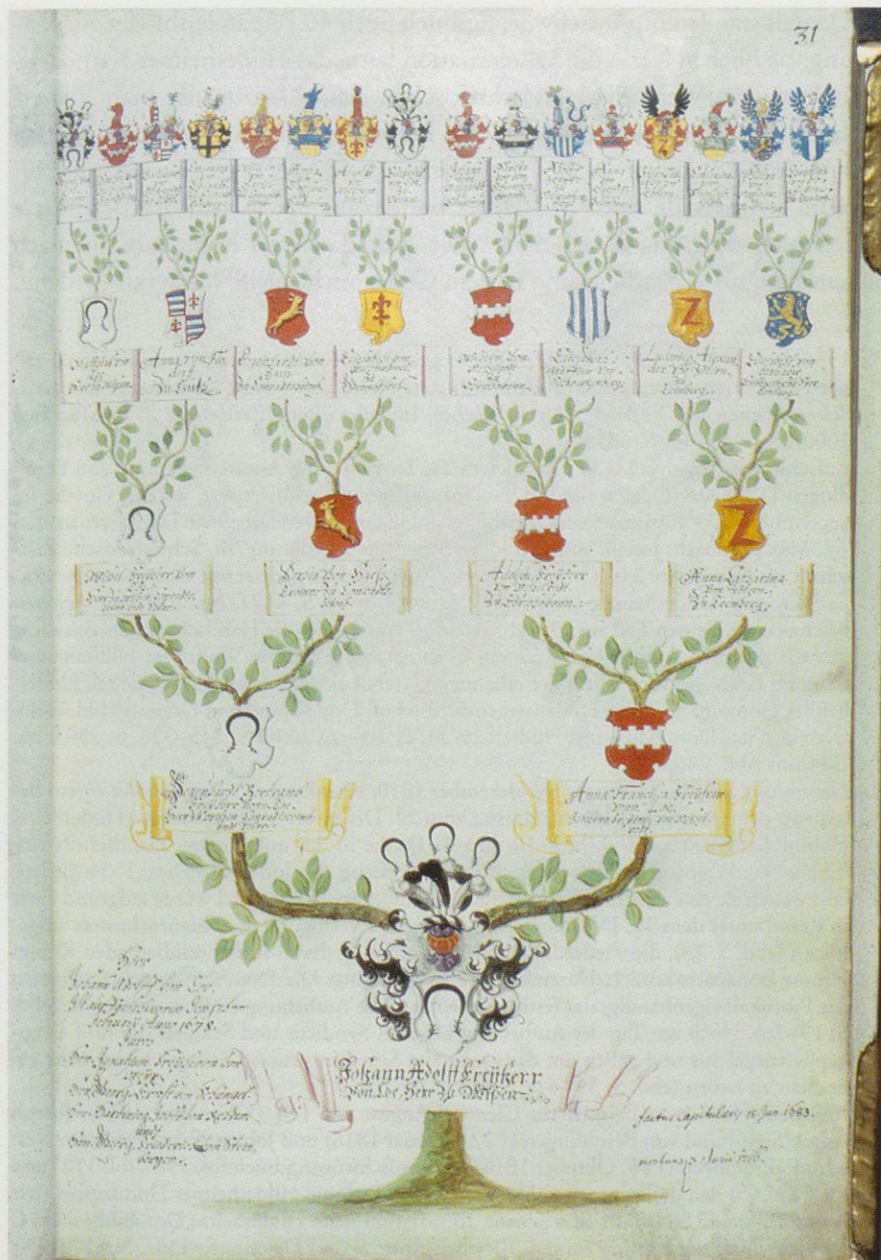
5 Aufschwörungsbuch fol. 210^r. Clemens Wenzel von Kesselstatt (1768–1832) war auch in Trier (seit 1777/1796), Worms (seit 1781/1794) und Würzburg (seit 1801) präbendiert. Die biographischen Angaben zu den Domkapitularen stützen sich auch im folgenden ohne weiteren Nachweis insbesondere auf das von Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 291 ff., Peter Hersche: Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bde., Bern 1984, bes. Bd. 1, Friedrich Keinemann: Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII/11), Münster 1967, S. 222 ff., Wilhelm Kohl: Das Domstift St. Paulus zu Münster, 3 Bde. (Das Bistum Münster 4/1–3 = Germania Sacra NF 17/1–3), Berlin u. a. 1982–1989, bes. Bd. 2, 1982 und von Boeselager, Osnabrücker Domherren (wie Anm. 2), S. 204 ff. zusammengetragene Material. Zum Hildesheimer Domkapitel vor der Säkularisation vgl. auch den Beitrag von Alexander Dylong im vorliegenden Band.

6 Noch 1794 wollte Max Franz mit anderen norddeutschen Staaten, darunter dem Fürstbistum Hildesheim, eine gemeinsame Front gegen die französischen Truppen formieren, blieb aber erfolglos; vgl. Braubach, Max Franz (wie Anm. 4), S. 312.

die Aufhebung fast aller geistlichen Fürstentümer an. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 bildete dann die – nachträgliche – Rechtsgrundlage für die Okkupation Hildesheims durch preußische Truppen und erteilte dem neuen Landesherrn die Befugnis, alle landsässigen Abteien, Klöster und Kapitel zu säkularisieren (§§ 3 und 35)⁷. Das Domkapitel blieb freilich zunächst bestehen; allerdings galt bis auf weiteres der Befehl vom 16. August 1802, die erledigten geistlichen Stellen nicht wieder zu besetzen⁸.

7 Gedruckt in Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850 (Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 1), Stuttgart ³1978, Nr. 1, S. 1–28. Die Okkupation des Fürstbistums Hildesheim wird geschildert von Adolf Bertram: Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntniss der Denkmäler und Geschichte des Bisthums Hildesheim, Hildesheim 1896, S. 258 ff., von Johannes Heinrich Gebauer: Aus der Vorgeschichte der ersten Einverleibung Hildesheims in Preußen (1798–1802), in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 31 (München u. a. 1919), S. 107–137, von Johannes Gebauer: Geschichte der Stadt Hildesheim. Bd. 2, Hildesheim u. a. 1924, ND 1977, S. 255 ff., von Adolf Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. 3, Hildesheim 1925, S. 199 ff., von Hans-Georg Aschoff: Der Katholizismus zwischen Reform und Säkularisation, in: Geschichte Niedersachsens 3/2 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36, 3, 2), Hildesheim 1983, S. 217–259, S. 251 f., von Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 268 ff. und von Hans-Georg Aschoff: Das Bistum Hildesheim zwischen Säkularisation und Neuumschreibung. Ein Beitrag zum 175. Jubiläum der Zirkumskriptionsbulle »Impensa Romanorum Pontificum«, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 67 (Hildesheim 1999), S. 193–246, S. 204 ff. (mit weiteren Nachweisen). Einen aufschlußreichen Bericht druckt Richard Doeber: Aus den ersten Tagen Preussischer Herrschaft in Hildesheim, in: Studien zur Hildesheimischen Geschichte, Hildesheim 1902, S. 170–172 ab. Zur Rolle von Karl August Malchus (1770–1840) während der Säkularisation vgl. Ulrich Faust: Hildesheims Talleyrand, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 57 (Hildesheim 1989), S. 67–75. Vgl. im übrigen den Beitrag von Peter Albrecht im vorliegenden Band.

8 Die entsprechende Ordre der Preussischen Civil-Commission vom 16. August 1802 befindet sich in Abschrift mit Eingangsvermerk vom 18. August 1802 in: Hildesheim, Dombibliothek, Hs. 261, fol. 181^{r/v}. Daß das Hildesheimer Domkapitel sich »freiwillig in den Prozess einer Selbstverweltlichung [sic!] hineinbegeben«, seine eigene Aufhebung also freudig gleichsam selbst betrieben habe, hat Josef Nolte: Kontinuierliche Selbstverweltlichung. Skizzen zur Hildesheimer Domherrenkultur in der Endphase des geistlichen Fürstentums von 1750–1810, in: Die fürstliche Tafel. Das Silberservice des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, hgg. von Manfred Boetzkes und Lorenz Seelig, Hildesheim u. a. 1995, S. 31–41 (das Zitat S. 31) aus den archivalischen Quellen nicht belegt und ist eine ebenso voreilige wie abwegige These, deren Begründung sich bei näherem Hinsehen vornehmlich auf den Umstand reduziert, daß die Domherren des 18. Jahrhunderts Gefallen an Kunstwerken des Barock und des Rokoko gefunden haben (von Nolte hochtrabend als »Kulturprofil der jeweiligen Domstifter« [ebd. S. 31, ähnlich S. 33] bezeichnet); vgl. auch die absurde Argumentation ebd. S. 32 unter III. Unter Hinweis auf einschlägige Quellen hat da schon Peter Wende: Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik (Historische Studien 396), Lübeck u. a.



Damals standen im Aufschwörungsbuch noch 40 Pergamentblätter zur Verfügung; sie blieben leer – die Säkularisation hatte das Hildesheimer Domkapitel erreicht. Wenn die Handschrift schon keine Neuzugänge mehr zu verzeichnen hatte, wurde wenigstens ihr Bestand gepflegt. Der letzte Eintrag stammt vom 18. Januar 1810; damals befand sich der Codex also noch in Hildesheim⁹. Am Ende desselben Jahres wurde das inzwischen arg dezimierte Domkapitel endgültig aufgehoben¹⁰. Die Todesdaten der Kapitulare, die nach diesem Ereignis verstarben, sind in dem Codex nicht mehr vermerkt worden¹¹.

1966, bes. S. 32 f. und S. 37 f. differenziert geurteilt. Hinsichtlich der Sympathien einzelner Domherren für aufgeklärte Ideen vgl. statt Nolte besser Kurt Andermann: Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches, in: *Historische Zeitschrift* 271 (München 2000), S. 593–619, S. 605 ff.

- 9 Aufschwörungsbuch fol. 172^r. An diesem Tag feierte Joseph Anton Sigismund von Beroldingen (1738–1816), der seit 1752 auch in Speyer präbendiert war, wo ihn Goethe im September 1779 aufsuchte, sein 40jähriges Jubiläum als Hildesheimer Domherr; zu ihm vgl. Max Braubach: Joseph von Beroldingen und die Aufklärung, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 2 (o. O. 1952), S. 41–70, zur Bekanntschaft mit Goethe bes. S. 47 f., und Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 417 f. Nr. 156 (mit weiteren Nachweisen). Seinen Tod am 22. Februar 1816 verzeichnet die Handschrift dagegen nicht mehr (vgl. unten Anm. 11); zu seinem Grabmal vgl. Christine Wulf: *Der Hildesheimer Dom als Grablege/Verzeichnis der erhaltenen Grabdenkmäler und -fragmente am Hildesheimer Dom*, in: *Ego sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim* (Kataloge des Dom-Museums Hildesheim 3), Petersberg 2000, S. 245–320, S. 280 f. Nr. G84 mit Abb. 246.
- 10 Datum und Uhrzeit (Samstag, 15. Dezember 1810, vormittags, 11 Uhr) sind in einem Bericht an den preußischen Finanzminister vom 22. Dezember 1810 enthalten (*Hildesheim, Dombibliothek*, Hs. 261a, S. 1–10, hier S. 1); die in der unbetitelten Handschrift versammelten Aktenstücke befanden sich wohl im Besitz von Johann Michael Krätz (jedenfalls weisen sie einen entsprechenden Stempel auf). Das Domkapitel wurde aufgrund einer in Kassel unter dem 12. Dezember 1810 erlassenen Verfügung des Finanzministers aufgehoben (ebd. S. 13), die wiederum auf eine Anordnung des in Kassel residierenden Königs Jérôme Bonaparte vom 1. Dezember 1810 zurückging. Die Domherren unterzeichneten das Protokoll eigenhändig, das festhält, wie ihnen die Aufhebung eröffnet worden ist (ebd. S. 19–26). Noch am Tag der Aufhebung lieferten Syndicus und Sekretär die fünf Domkapitelssiegel aus und gaben an, das große alte Siegel in neuerer Zeit gar nicht mehr gebraucht zu haben (ebd. S. 39–41).
- 11 Angaben fehlen zum Beispiel für Clemens August von Loë († 22. April 1814), Joseph Anton Sigismund von Beroldingen († 22. Februar 1816) und Johann Franz Felix von Nesselrode-Ereshoven († 18. Oktober 1816), vgl. *Aufschwörungsbuch* fol. 198^r, fol. 172^r und fol. 189^r. Zu den drei genannten Domherren vgl. Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 442 f. Nr. 184 (das genaue Todesdatum nach *Hildesheim, Dombibliothek*, C 443 [zur Akte siehe unten Anm. 20]), oben Anm. 9 und Dylong, S. 433 f. Nr. 174. Die beiden zuletzt genannten Kapitulare wurden in Hildesheim bestattet (Wulf, *Grabdenkmäler* [wie Anm. 9], S. 280 f. Nr. G84 mit Abb. 246 und S. 317 Nr. G85 mit Abb. 311); ihre Todesdaten waren also bekannt und hätten, wie auch sonst üblich, in der Handschrift vermerkt werden können.



Tafel 3: Aufschwörungsbuch fol. 1^r:
Ahnentafel des Maximilian Heinrich von Bayern (Ausschnitt)

Aus inzwischen verlorenen Akten des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs in Hannover hat Eduard Bodemann den weiteren Verbleib der Handschrift ermitteln können¹²: In westphälischer Zeit, vermutlich unmittelbar nach Aufhebung des Kapitels, wurde sie aus Hildesheim fortgeschafft und an die Adels- und Wapenkammer nach Kassel abgeliefert. Dort ließ sie sich im Winter 1813 nicht mehr auftreiben; erst knapp zwei Jahre später – an die Stelle der französischen war nunmehr die großbritannisch-hannoversche Herrschaft getreten – konnte man »ein aus dem Archiv des vormaligen Hildesheimischen Dom-Capitels her-rührendes Wapen-Buch ... für die königliche Bibliothek« zu Hannover einfordern¹³. Dort wurde die Handschrift am 2. September 1815 abgeliefert¹⁴.

Daran änderte auch die Eingabe des ehemaligen Domherrn Joseph Clemens von Gudenau (1768–1845)¹⁵ aus dem Jahr 1839 an das Königlich-Hannoversche Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten nichts. Er behauptete, der Codex habe sich »bis zum Jahre 1813 oder im Anfange des Jahrs 1814« noch im Besitz des Hildesheimer Domdekans Engelbert August von Weichs (1756–1815) befunden. Darüber hinaus berief er sich auf eine angebliche »Versicherung ..., daß dieses Wappenbuch, welches auf der Königlichen Bibliothek zu Hannover vorläufig abgeliefert worden, nach dem abgeschlossenen Konkordate und eingeführten neuen Domkapitel an letzteres zurückgegeben werden solle«. Zumindest aber habe ihm von Weichs noch im Jahr 1814 berichtet, daß »das Königliche Großbritannisch-Hannoversche Staats- und Cabinets-Ministerium ... im November oder December 1813 oder

12 Bodemann, Aufschwörungsbuch (wie Anm. 3), S. 646f. Wie die Nachfrage der Niedersächsischen Landesbibliothek beim Hauptstaatsarchiv Hannover ergeben hat, sind die Akten, auf die sich Eduard Bodemann bezog, im Zweiten Weltkrieg verlorengegangen (freundliche Auskunft von Frau Anke Hölzer); das in der folgenden Anm. genannte Dokument bestätigt Bodemanns Darstellung. Noch nicht eingesehen wurden die möglicherweise einschlägigen Akten Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hann. 76a, Nr. 2303.

13 So der in Hannover ausgestellte Befehl der Geheimen Räte des Königlichen Großbritannisch-Hannoverschen Kabinettsministeriums vom 30. August 1815, dessen Abschrift sich in den Akten der Niedersächsischen Landesbibliothek (V 123) erhalten hat (eine Kopie ist ins Aufschwörungsbuch eingelegt).

14 So der handschriftliche Vermerk auf dem in der vorigen Anm. bezeichneten Befehl.

15 Matthaeus Bernards: Der Domherr Joseph Klemens von Gudenau. Zur Charakteristik einer Gestalt aus dem Kreise um Binterim. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Vermögensverwaltung am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, in: Festgabe für Wilhelm Neuß zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, hg. von Eduard Hegel (Colonia Sacra 1), Köln 1947, S. 251–302, S. 264ff. zeichnet das Bild eines geschäftstüchtigen, weltgewandten und über weitreichende Beziehungen verfügenden Domherrn, dessen Eifer in kirchlichen Belangen ihn den Zeitgenossen so verdächtig machte, daß ihm hohe Ämter verwehrt blieben.

auch im Jahre 1814 befohlen« habe, »der Oberbibliothekar« würde »jedem Interessenten die Einsicht und respective Abmalung der Stammtafeln gestatten«, vor allem aber sollten »die befragten Stammbäume, um Copien zu nehmen, ad aedes auf Verlangen« zugestellt werden. Wäre man in Hannover darauf eingegangen, hätte die Handschrift nach Hildesheim ausgeliefert werden müssen. Doch von Gudenaus Ansinnen war wohl zu durchsichtig. Jedenfalls wies das Ministerium diese Darstellung des Sachverhaltes höflich, aber bestimmt (und wohl zurecht¹⁶) als nicht nachprüfbar zurück: »... daß jedoch die Umstände und Bedingungen, unter denen nach der Anzeige des Domherrn von Gudenaus dasselbe [meint: das Aufschwörungsbuch] an die Königliche Bibliothek gekommen sein soll, aus den darüber vorhandenen Acten nicht hervorgehen.«¹⁷

2. Die Entstehung der Handschrift

Die Säkularisation markiert einen Einschnitt nicht nur in die äußere Geschichte des domkapitularen Amtsbuches, sondern machte es auch entbehrlich für den Zweck, zu dem es einst angelegt worden war. Über die Entstehung der Handschrift ist allerdings nur sehr wenig bekannt. Bisher wurde sie vor allem für biographische Auskünfte über die in ihr verzeichneten Domherren konsultiert¹⁸. So hat Johann Michael Krätz¹⁹ seine umfassenden genealogischen Exzerpte²⁰ eigenem Bekunden zufolge Ende September 1839 gefer-

16 Vgl. nur den oben Anm. 13 zitierten Befehl vom 30. August 1815.

17 Einschlägig sind drei nicht paginierte Aktenstücke in Hildesheim, Dombibliothek, C 441: Ausgangspunkt ist von Gudenaus Promemoria vom April 1839, auf das sich die im Konzept erhaltene Eingabe des Domherrn beim Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 9. August 1839 stützt (das Datum ergibt sich aus der Antwort). Das Ministerium erlaubt dem Domherrn unter dem 13. August 1839, die Ahnentafeln abzuschreiben, lehnt aber einen zeitweiligen Übergang der Handschrift in dessen Hände nach wie vor ab.

18 Zuletzt Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 34 und S. 291. Dagegen hat sich Hersche, Domkapitel 1 (wie Anm. 5), S. 97 auf die älteren Listen von Bodemann, Aufschwörungsbuch (wie Anm. 3), passim und von Bertram, Bistum Hildesheim 3 (wie Anm. 7), S. 217–231 gestützt.

19 Zu dem um die Erforschung der Hildesheimer Geschichte verdienten Privatgelehrten vgl. Hermann Engfer: Johann Michael Kratz (1807–1885), in: Niedersächsische Lebensbilder 3, hg. von Otto Heinrich May (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen 22/3), Hildesheim 1957, S. 126–139. Auf die Bedeutung seiner Notizbücher hat an ausgewählten Beispielen zuletzt Christine Wulf: Die Inschriften auf der nördlichen Chorschranke, in: Der vergrabene Engel. Die Chorschranken der Hildesheimer Mi-

tigt²¹, also nur kurze Zeit, nachdem von Gudenau erfolglos versucht hatte, die Handschrift zurückzugewinnen. Adolf Bertram²² beschränkte später seine Notizen auf die Domherren und deren unmittelbare Vorfahren bis zur Großelterngeneration²³. Zur Handschrift selbst muß man sich ansonsten mit den dürren Angaben begnügen, die Bertram in seine Bistumsgeschichte eingerückt hat; sie beruhen auf zwei Notizen von Krätz, der sich in seinen unveröffentlichten (Teil-)Abschriften aus den Protokollen des Hildesheimer Domkapitels freilich noch weitere Hinweise auf den Codex notiert hat²⁴. So ist das Aufschwörungsbuch

chaeliskirche, hg. von Michael Brandt, Hildesheim 1995, S. 123–126 und Christine Wulf: Johann Michael Kratz als Sammler Hildesheimer Inschriften, in: Die Dombibliothek Hildesheim – Bücherschicksale. Quellen und Abhandlungen aus Anlaß des neuen Gebäudes, hgg. von Jochen Bepler und Thomas Scharf-Wrede (Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 64), Hildesheim 1996, S. 169–187 (jeweils mit Abbildungen) hingewiesen.

- 20 Hildesheim, Dombibliothek, C 443. In der zweiteiligen Akte hat Krätz unter anderem sämtliche in den Ahnentafeln des Aufschwörungsbuches erwähnte Namen – jeweils geordnet nach den Folioangaben der Handschrift – erfaßt. Der erste Teil verzeichnet auf großen Doppelbögen in einem Faszikel (»Tafel I«) die Urgroßeltern und die Großeltern und in einem weiteren Faszikel (»Tafel II«) die Ur-Ur-Großeltern, also die oberste Reihe der Ahnentafeln. Der zweite Teil der Akte wiederholt nochmals die Namen der Großeltern; getrennt davon sind die Namen der Eltern und der Kapitulare sowie manche der zusätzlichen Angaben notiert.
- 21 Hildesheim, Dombibliothek, C 443 (2): Krätz hat unterhalb seiner Abschrift des Reversales (vgl. dazu unten Anm. 36) vermerkt: »Excerpt aus dem großen Original-Wappenbuche, welches ich hiermit bescheinige. Hildesheim, den 26. Sept. 1839 auf dem Landdrostei-Gebäude.«
- 22 Zu ihm vgl. zuletzt Thomas Scharf-Wrede: Adolf Bertram und die Hildesheimer Dombibliothek, in: Bücherschicksale (wie Anm. 19), S. 189–208 (mit weiterer Literatur), bes. S. 199 Anm. 18.
- 23 Einschlägig sind die beiden von Bertram angelegten und alphabetisch nach dem Namen der Domherren geordneten Handschriften Hildesheim, Dombibliothek, Hs. 270a und Hs. 788. Seine Angaben ließen von Boeselager, Osnabrücker Domherren (wie Anm. 2), S. 129 fälschlich mutmaßen, in Hildesheim sei die Vier-Ahnenprobe praktiziert worden.
- 24 Bertram, Bistum 3 (wie Anm. 7), S. 99 verweist lediglich auf die unten als Anh. 1 und 7 wiedergegebenen Quellen. Er benutzte die Domkapitelsprotokolle (Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 4–105) nicht im Original, sondern in den von Krätz gefertigten (Teil-)Abschriften (Hildesheim, Dombibliothek, Hs. 247–259; derzeit nicht mehr vollständig vorhanden), vgl. Bertram, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 340. Heute noch vorhanden sind Krätz' Abschriften von den Quellenstellen Anh. 7 bis 10 in: Hildesheim, Dombibliothek, Hs. 250, Hs. 251 und C 400. Wohl zur besseren Übersicht hat Krätz stichwortartige Notizzettel angelegt (für das Aufschwörungsbuch einschlägig vor allem Hildesheim, Dombibliothek, C 399, 1. Mappe [»Regesten über die domkapitularen Protokolle 1644–1708«], Bl. 46f., 55, 57, 61 und 61b). Allerdings hat er, wie nicht weiter ausgeführt werden kann, die Domkapitelsprotokolle nicht vollständig abgeschrieben; daher sind im Zweifel immer die (freilich nicht sämtlich durch Register oder durch Randtitel erschlossenen) Originale selbst heranzuziehen.

buch bisher nur unzulänglich datiert, und die Intentionen, die das Kathedralkapitel mit dessen Einführung bezweckte, wurden überhaupt nicht erfaßt. Maßgeblich sind dafür nach wie vor die Originale der Domkapitelsprotokolle, die, wie von der Literatur (soweit überprüft) noch nie explizit angemerkt wurde, bis ins Jahr 1700 nach dem »alten« julianischen Kalender datiert sind und sich erst ab März diesen Jahres des gregorianischen Kalenders bedienen²⁵.

Im April 1690 sollte das Hildesheimer Domkapitel für ein ehemaliges Mitglied, das ein halbes Jahrhundert zuvor aufgeschworen worden war, die Pfründe später aber wieder resigniert hatte, »ein attestatum« ausstellen, in dem »dessen damahls praesentirte Waapen« abgemalt seien [Anh. 1; Abb. 1]²⁶. Doch ließ sich »in clausura capituli« (also wohl im Kapitelsarchiv) lediglich das Reversale, aber keine Ahnentafel auftreiben. Für dergleichen Anfragen war, wie man im Kathedralkapitel vernommen hatte, »bey andern Ertz- und Stiftern ein Waapen buch obhandn«. So hielt man dafür, dergleichen auch in Hildesheim anzulegen [Anh. 1], und faßte im Juli 1690 einen entsprechenden Beschluß, der zugleich regelte, wie die künftig notwendige Ergänzung der Ahnentafeln zu finanzieren sei [Anh. 2].

Von Anfang an heben die domkapitularischen Protokolle immer wieder drei wichtige Merkmale des Aufschwörungsbuches hervor: Die Handschrift sollte ein Pergamentcodex sein [Anh. 1 und 4], wohl um ihre Bedeutung zu unterstreichen und sie möglichst lange benutzen zu können²⁷. Darüber hinaus bürdete man die Kosten für neue Eintragungen dem jeweiligen Neoprovisus

25 Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 32 (Domkapitelsprotokolle 28. 11. 1698–27. 11. 1700): Für die Kapitelssitzung am Samstag, dem 17./27. Februar 1700 (ebd. S. 875 ff.), ist außer dem Wochentag lediglich das Datum nach julianischem Kalender, das heißt der 17. 02. 1700, angegeben. Die folgende Sitzung (ebd. S. 878 ff.) fand nach Angabe des Protokolls am Montag, dem 1. 3. 1700, statt und berechnete das Datum nach dem gregorianischen Kalender (die Frage wurde in der Kapitelssitzung auch erörtert [vgl. ebd. S. 878]). Zu weiteren Debatten des Domkapitels über diese Frage vgl. ebd. S. 641 f. (3./13. 11. 1699), S. 655 f. (7./17. 11. 1699) und S. 677 (15./25. 11. 1699). – Die Daten nach julianischem werden im folgenden ohne weiteren Nachweis um die Angaben nach gregorianischem Kalender ergänzt.

26 Die Zahlen in eckigen Klammern verweisen auf die im Anhang abgedruckten Quellen [Anh. 1 bis 10].

27 Seine ebenfalls auf Pergament geschriebene Ahnentafel mußte jeder Neoprovisus beim neuzeitlichen Mainzer Domkapitel vorlegen: »depictam in pergamento arborem gentilicam suae prosapiae«, zit. nach Günter Rauch: Das Mainzer Domkapitel in der Neuzeit. Zu Verfassung und Selbstverständnis einer adeligen geistlichen Gemeinschaft, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 61 (Weimar 1975), S. 161–227, S. 179 mit Anm. 66.

auf [Anh. 1, 2, 4 und 6]. Schließlich werden der Codex immer als »Wappenbuch« und die einzutragenden Ahnentafeln häufig als »Waapen« bezeichnet [Anh. 1, 2, 4 und 10]. Damit ist kenntlich, worauf es dem Hildesheimer Domkapitel vorzüglich ankam: unter dem Gesichtspunkt adligen Selbstverständnisses die bisher vereinzelt Akten des Kapitelsarchivs künftig systematisch zusammenzustellen.

Der Wunsch, es anderen geistlichen Korporationen gleichzutun [siehe Anh. 1 und 3], mag die Anlage der teuren Pergamenthandschrift befördert haben, und in der Tat haben sich beispielsweise aus den nächstgelegenen Bistümern Osnabrück, Minden und Paderborn ebenfalls Aufschwörungsbücher erhalten²⁸. Auch das Domkapitel zu Münster hatte erst im Jahr 1675 beschlossen, die bis dahin nicht systematisch aufbewahrten Ahnentafeln zu sammeln²⁹. Ähnliche Entwicklungen vollzogen sich im weltlichen Bereich insbesondere bei den landschaftlich organisierten Ritterschaften, an die ein Domkapitelsprotokoll des Jahres 1698 erinnerte [Anh. 3]. So sah sich zum Beispiel die Osnabrücker Ritterschaft im Jahre 1710 genötigt, die Aufschwörung neu zu regeln, weil ihre Mitglieder bei der Aufnahme in andere Institutionen auf ungewohnte Schwierigkeiten stießen: »Als die versammelte Ritterschaft mißfällig in Erfahrung gebracht, wie dero attestata in benachbarten Stiftern difficultiret werden wollen, so ist unanimiter beliebt und beschlossen, um die Ursache solchen Mißtrauens zu heben und vormalen gehabten Glauben bey ihrem attestato wiederherzustellen, daß von nun an bis zu ewigen Zeiten kein Cavalier mehr zu der Ritterschaft gemeinen Stiftsversammlungen admittiret werden solle ..., es habe dann der Cavalier, wie in benachbarten [Stiften] wohl herge-

28 Aus Paderborn und Osnabrück sind jeweils drei Aufschwörungsbücher erhalten. Die Paderborner Handschriften sind etwas jünger – sie setzen 1705 ein – und enthalten ebenfalls 16-Ahnenproben, vgl. Paul Michels: Ahnentafeln Paderborner Domherren nach Aufschwörungstafeln, Epitaphien und anderen Denkmälern (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 7), Paderborn 1966, zu den Handschriften bes. S. 5 ff. Dagegen reichen die aus Osnabrück überlieferten Bruchstücke bis in die 1590er Jahre hinauf, vgl. William C. Schrader: Das älteste Aufschwörungsbuch im Niedersächsischen Staatsarchiv zu Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 94 (Osnabrück 1989), S. 77–97, S. 77. Am Ende umfaßten die drei Aufschwörungsbücher 202 Ahnentafeln, vgl. die Angaben bei von Boeselager, Osnabrücker Domherren (wie Anm. 2), S. 36 Anm. 120, S. 38f. und das Beispiel S. 417 f. zu Abb. 3 S. 426. Die beiden Aufschwörungsbücher des Mindener Domkapitels bestehen aus zusammengebundenen Ahnentafeln (Hersche, Domkapitel 1 [wie Anm. 5], S. 204); sie setzen 1582 ein (von Boeselager, Osnabrücker Domherren [wie Anm. 2], S. 129).

29 Kohl, Domstift Münster 1 (wie Anm. 5), S. 264.

bracht, seine Wappen der Ritterschaft vorhero praesentiret, solche durch vier ritterbürtige Cavaliers aufschwören lassen und sich dergestalt zur Admission völlig qualificiret«³⁰. Der Zweck war in jedem Fall derselbe: Bis zur Säkularisation nahmen das Hildesheimer wie fast alle anderen deutschen Kathedralkapitel der Neuzeit nur noch Bewerber auf, die adliges Geblüt vorweisen konnten; Bürgerliche hatten keinen Zutritt mehr. Vornehmlich diesem Ziel diente die Ahnenprobe, die zu den wesentlichen Bestandteilen des Aufschwörungsverfahrens zählte, das jeder Neoprovisus durchlaufen mußte³¹. Diese Ahnenprobe betraf alle seine Vorfahren in direkter (elterlicher) Linie hinauf bis zu einer bestimmten, je nach Kapitel unterschiedlich festgesetzten Generation. Die von dieser Prüfung erfaßten Ahnen mußten adlig geboren (Adelsprobe) und ehe-lich gezeugt worden sein (Filiationsprobe)³². Zu den Verirrungen der deutschen Rechtsgeschichte im vergangenen Jahrhundert gehörte es leider, daß sie sich auf die Ahnenprobe des Aufschwörungsverfahrens berief, wenn sie in dem

30 So hält es das abschriftlich überlieferte Protokoll der Osnabrücker Ritterschaft fest, zit. nach Friedrich von Klocke: Justus Möser und die deutsche Ahnenprobe des 18. Jahrhunderts (Flugschriften für Familiengeschichte 32), Leipzig 1941, S. 14f. mit Anm. 18. Wie in Hildesheim [Anh. 1], waren es die »attestata«, die den ersten Anlaß zur Neuregelung gaben. – Besonders anschaulich werden die Schwierigkeiten des Konstanzer Domdekans, zu Anfang des 17. Jahrhunderts als Domherr in Eichstätt aufgeschworen zu werden, von Karl Heinrich Freiherr Roth zu Schreckenstein: Die Aufschwörung des Constanzer Domdekans Joh. Sigmund von Wolfurt als Domherr zu Eichstätt, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 33 (Karlsruhe 1880), S. 410–439 geschildert.

31 Für den weltlichen und den kirchlichen Bereich zusammenfassend R. Scheyhing: »Ahnenprobe«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, hgg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Berlin 1971, Sp. 82–84; eine Übersicht über die ständischen Voraussetzung für den Zugang zu den Domkapiteln des Reiches bietet Stephan Kremer: Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare (Römische Quartalsschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementheft 47), Freiburg u. a. 1992, S. 76 ff. Die Entwicklung hin zu einer immer strengeren Ahnenprobe läßt sich zum Beispiel in den Aufschwörungsbüchern des Augsburger Domkapitels nachvollziehen; vgl. Otto Martin: Einiges über Aufschwörbücher, in: Der Herold NF 9 (Berlin 1978), S. 67–71, S. 68. Zum Aufschwörungsverfahren in Hildesheim vgl. Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 97 ff. und S. 113 ff., zur Ahnenprobe bes. S. 99 f. und S. 118 ff.

32 Die weitergehende Unterscheidung zwischen »Stiftsmäßigkeit« und »Stiftsfähigkeit«, wie sie, ausgehend von Rechtsstreitigkeiten in Fideikomissachen, vor allen Andreas Ludwig Veit und Karl Rauch zu Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelt haben, braucht in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt zu werden; einschränkend bereits Keinemann, Domkapitel zu Münster (wie Anm. 5), S. 31 Anm. 2 und Scheyhing, Ahnenprobe (wie Anm. 31), Sp. 83. Die im einzelnen umstrittenen Definitionen beider Begriffe bedürften ohnedies einer rechtshistorischen Überprüfung unter Berücksichtigung der Quellen.

Ariernachweis ein christliches Erbe entdecken wollte³³.

Seit dem 17. Jahrhundert bis zur Säkularisation verlangte das Hildesheimer Domkapitel, ein »capitulum clausum«³⁴, von jedem Neoprovisus außer der ehelichen Geburt und der katholischen Konfession³⁵, daß er »gesund undt wollgestalt vonn Gliedern, Leib undt Leben« sei und vor allem daß dessen Vorfahren in vier Generationen »auß altem rittermäßigem Stamm vom Adel geborn undt entsprossen« seien³⁶. Bezeichnenderweise erwartete das Domkapi-

33 Mit dem aus der Ahnenprobe abgeleiteten Begriff der »Stiftsmäßigkeit« (vgl. dazu Anm. 32) operiert beispielsweise Andreas Ludwig Veit: Der stiftsmäßige deutsche Adel im Bilde seiner Ahnenproben (Freiburger Universitätsreden 19), Freiburg/Br. 1935, S. 3: »so lange jeder Deutsche ... die Probe auf das deutsche Blut erbringen muß, wird er trachten, seine Nachkommenschaft blutrein, fast könnte man sagen, stiftsmäßig zu erhalten« und ebd. S. 30: »Wenn wir heute nach dem Willen des Führers unsere eigene Probe auf das deutsche Blut vorlegen, so kommt dies der Stiftsmäßigkeit des deutschen Volkes als Ganzheit gleich, aber nicht mehr in Rücksicht auf eine kirchliche Pfründe, sondern um des Deutschseins selber willen«.

34 So ausdrücklich bereits § 1 der von Karl August Malchus in fünf Paragraphen gegliederten Beschreibung des Hildesheimer Domkapitels für die preußische Regierung vom 17. August 1802, vgl. Faust, Malchus (wie Anm. 7), S. 70; wiederholt in § 8 der umfangreichen, von Malchus am 11. Oktober 1804 unterzeichneten, 31 Paragraphen umfassenden und später durch Nachträge ergänzten Abhandlung über die »Verhältnisse und Verfassung des Domcapitels alter Stiftung zu Hildesheim« in Hildesheim, Dombibliothek, Hs. 261, fol. 35^v. Daher kannte das Hildesheimer Domkapitel auch keine Domizellarpräbenden; vgl. Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 103 Anm. 36.

35 Daß sich in Hildesheim während des 18. Jahrhunderts die Konflikte zwischen den Religionen äußerst heftig entluden, hat Jürgen Stilling: Jesuiten, Ketzer und Konvertiten. Untersuchungen zum Religions- und Bildungswesen im Hochstift Hildesheim in der Frühen Neuzeit (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim 22), Hildesheim 1993, bes. S. 374 ff. an zahlreichen Streitschriften nachgewiesen. Schon das ebd. S. 376 abgebildete Titelblatt und die übrigen ebd. S. 378 ff. Anm. 13 f. wiedergegebenen Titel sprechen für sich. Gerade dem sich weitgehend aus dem rheinischen und dem westfälischen (katholischen) Adel rekrutierenden Hildesheimer Domkapitel mußte – auch in dieser Hinsicht als sich abschließender Korporation zu begreifen – insbesondere an der katholischen Konfession seiner Mitglieder gelegen sein (vgl. dazu auch die Angaben bei Dylong, Hildesheimer Domkapitel [wie Anm. 2], S. 47 Anm. 108). Insofern widerspricht sogar dieser Befund Noltes These (wie Anm. 8).

36 So sieht es das Reversale vor, dessen Formular den Ahnentafeln des Aufschwörungsbuches vor fol. 1^r vorgebunden ist und das jeweils von vier adligen Einschwörern zu beiden war; Abschrift von Krätz in: Hildesheim, Dombibliothek, C 443 (vgl. oben Anm. 21). Das Hildesheimer Domkapitel wählte aus acht vom Neoprovisus vorzuschlagenden Adligen vier Einschwörer aus, je zwei aus der Heimat des Bewerbers und aus dem Stift Hildesheim; vgl. Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 113 f. – Auch die Statuten des Salzburger Domkapitels von 1540 beispielsweise ließen niemanden, der körperlich entstellt sei oder andere Defekte aufweise, zum Kanonikat zu; vgl. Johann Hirnsperger: Die Statuten des Salzburger Domkapitels (1514 bis 1806). Eine rechtshistorische Untersuchung zur inneren Verfassung des weltgeistlichen adeligen Salzburger Domkapitels, Graz 1998, S. 46 f.

tel im Jahr 1690 [Anh. 1], für sein einstiges Mitglied eine 16-Ahnenprobe bestätigen zu können, also 16 Eintragungen in deren oberster Reihe und damit die Vorfahren aus vier Generationen (oder rund 120 Jahren³⁷) aufzufinden. Doch das 1638 ausgefertigte und nunmehr herangezogene Dokument gab lediglich acht Eintragungen in der obersten Reihe der Ahnentafel her, erwähnte also die Vorfahren aus »nur« drei Generationen³⁸. Waren die Ahnenprobe bestanden und die weitere Aufschwörung abgeschlossen, dann allerdings besaß die Ahnentafel eine beachtliche rechtliche Bedeutung. Denn sie galt als vom Domkapitel bestätigt und konnte womöglich bei anderen adligen Institutionen als Beweismittel vorgelegt werden³⁹, wie dies nach Anlage des Aufschwörungsbuches beispielsweise im Jahr 1719 für den damals bereits aufgeschworenen und deshalb ins Aufschwörungsbuch eingetragenen (fol. 86^r), aber noch nicht endgültig installierten Domherrn Franz Adam Anton von Weichs (1679–1766) dann auch geschehen ist [Anh. 10; Abb. 2].

Trotz der Beschlüsse von 1690 verstrichen acht Jahre, bis man in Hildesheim ans Werk ging. Im Domkapitel verantwortlich für die Anlage des Aufschwörungsbuches zeichnete – und das ist bisher unbemerkt geblieben – der Domherr Johann Adolph von Loë (1656–1716)⁴⁰. Der Sproß einer alten, weitverzweigten niederrheinischen Familie, deren Stammsitz bis heute das anmuti-

37 So die Rechnung von Kremer, Führungsschichten (wie Anm. 31), S. 85.

38 Damit erfüllte die Aufschwörung (wahrscheinlich durch die Zeitumstände bedingt) die Voraussetzung nur des älteren Kapitelsstatuts von 1575, das die Acht-Ahnenprobe forderte, aber nicht mehr der am 29. November 1602 beschlossenen Erweiterung auf die 16-Ahnenprobe, die im Jahr 1619 nachweislich bereits beachtet wurde. Die allmähliche Verschärfung der ständischen Anforderungen seit dem späten Mittelalter zeichnen Georg Lamay: *Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels im Mittelalter*, Diss. phil. Bonn 1909, S. 17 ff., bes. S. 21 f. (unter Berücksichtigung der kopiaal überlieferten, im Zweiten Weltkrieg aber weitgehend verlorenen Statuten) und Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 99 und S. 113 ff., bes. S. 119 (mit weiteren Belegen) nach.

39 So hält der Paderborner Domsyndikus in seinem Abriss über die Verfassung des Paderborner Bistums hinsichtlich der zur Prüfung vorgelegten Ahnentafeln, »ob dagegen etwas zu erinnern oder nicht«, ausdrücklich fest: »Der Stammbaum pflegt von deutschen Ritterschaften oder Domkapiteln, welche mit dem hiesigen Domkapitel eine ähnliche Probat haben, attestiert zu werden. In Abgang dessen werden aber auch alle Arten zum Beweis des deutschen Adels und Ritterbürtigkeit zugelassen, sowie auch das Domkapitel die Filiation noch besonders zu untersuchen das Recht hat.« Zit. nach Keinemann, *Hochstift Paderborn* 3 (wie Anm. 4), Nr. 18, S. 107–127, S. 114. Zum Aufschwörungsverfahren in Paderborn vgl. auch ebd. 2 S. 195 f.

40 Über Johann Adolph von Loës Hildesheimer Tätigkeit bereitet Verf. eine eigene Studie vor (dort dann alle Nachweise); vgl. einstweilen Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 304 f. unter Nr. 16.

ge Schloß Wissen am Flußlauf der Niers zwischen Geldern und Goch ist, wurde noch während seiner Studienjahre 1678 in Hildesheim aufgeschworen und unmittelbar nach seiner Weihe zum Subdiakon⁴¹ endgültig im Domkapitel installiert (1683). Dort scheint er recht umtriebig gewesen zu sein: So sammelte er die Sedisvakanzmünzen von 1688, besaß den exquisiten, aus dem 15. Jahrhundert stammenden »Codex rotundus« der Hildesheimer Dombibliothek⁴², trug das Seine zu einer feierlichen Liturgie der Karwoche bei und gab die Gedenktafeln für den durch sein Grabmal berühmten Domkellerer Bruno in Auftrag⁴³. Außerdem kumulierte er die geistlichen Pfründen: Er war Archidiakon von Alfeld (1685–1713), Domizellar des Trierer Domkapitels (1686–1708) und Propst in Kleve (1689/1690–1716) sowie Inhaber mehrerer Oboedienzen; zuletzt übertrug ihm das Hildesheimer Domkapitel 1712 die Kriegeratsstelle.

Im August 1698 hatte Johann Adolph von Loë das Pergament für die Handschrift besorgt [Anh. 4], im Mai des folgenden Jahres rechnete er mit dem Domkapitel weitere, nicht näher spezifizierte Aufwendungen ab [Anh. 5], und kurz darauf konnte er seinen Mitbrüdern die erste Ahnentafel präsentieren [Anh. 6]. Ende 1698/Anfang 1699 wird also die Handschrift begonnen worden sein; entsprechend trägt der Beschlagnahme auf dem rückwärtigen Einband des Codex das Datum 1699. In den beiden folgenden Jahren dürften weitere Ahnentafeln entstanden sein⁴⁴, doch vermelden die Domkapitelsprotokolle

41 Geweiht wurde von Loë am 14. Juni 1683 in Köln (freundlicher Hinweis von Herrn Karl-Heinz Bajorath, Hildesheim).

42 Hildesheim, Dombibliothek, Hs. 728. Herrn Direktor Jochen Bepler (Dombibliothek Hildesheim) danke ich für freundlich erteilte Auskünfte zum Codex.

43 Über das Brunograbmal vgl. Ego sum Hildensemensis (wie Anm. 9), S. 321–330, zur Gedenktafel bes. S. 328 f. mit Abb. 318, sowie die ebd. angekündigte Studie des Verf.

44 Das läßt sich mit aller gebotenen Vorsicht aus dem Umstand erschließen, daß in den Anlagebestand der Handschrift (dazu unten bei Anm. 76 ff.) die Ahnentafeln einiger Domherren aufgenommen worden sind, die noch vor der Vollendung des Aufschwörungsbuches verstorben sind oder ihre Präbende resigniert haben, zum Beispiel: Aufschwörungsbuch fol. 8^r (der Kantor und Scholaster Ludolf Walter von Brabeck; verstorben am 27. Januar 1699), fol. 15^r (Jobst von Plettenberg; verstorben am 4. Juli 1701), fol. 42^r (Johann Wilhelm von Nesselrode; verstorben am 8. April 1699), fol. 44^r (Levin Christoph von Donop; Wiedereintritt in den weltlichen Stand 1700) und fol. 51^r (Friedrich Wilhelm von Loë, ein Neffe Johann Adolphs; verstorben am 15. Dezember 1700). Zu den erwähnten Domherren vgl. Bertram, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 202 f.; die Angaben zu von Donop und von Loë nach Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 33 (Domkapitelsprotokolle 29.11.1700–28.02.1705), fol. 18^r (Capitulum simplex vom Freitag, dem 31. Dezember 1700).

von den fortschreitenden Arbeiten wahrscheinlich deswegen nichts, weil von Loë zu der Delegation gehörte, die Fürstbischof Jobst Edmund von Brabeck Ende 1699 an den Kaiserhof nach Wien sandte, um seine Interessen gegen die Stadt Hildesheim vor dem Reichshofrat zu vertreten⁴⁵. Zumindest bis zum Juni 1700 hielt der Domherr sich in der Kaiserstadt auf.

Die nächste Nachricht über die Entstehung des Aufschwörungsbuches stammt erst vom 5. November 1701 und nennt als ausführenden Meister den Maler Anton Windtracken [Anh. 7], der aus Braunschweig zugezogen war und seit 1684 das Bürgerrecht der Hildesheimer Neustadt besaß⁴⁶. Sein Sohn Johann Wilhelm sollte sich 1719 um einen Auftrag bei der Ausmalung des Dominneren bemühen⁴⁷. Für den Anfang der Handschrift hat der nicht übermäßig

45 Jobst Edmund von Brabeck (1619–1702), seit 1630/1639 in Münster präbendiert, gehörte dem Hildesheimer Domkapitel seit 1668 an, wurde 1673/1674 (wie zuvor 1655 in Münster) auch in Hildesheim Domdekan und im Jahr 1688 zum Hildesheimer Fürstbischof gewählt. Bereits bei seinem Amtsantritt im Juli 1689 kam es zu ersten Auseinandersetzungen mit der Stadt, der bald weitere Streitigkeiten folgten. Vgl. dazu ausführlich Bertram, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 194 ff., Gebauer, Stadt Hildesheim 2 (wie Anm. 7), S. 119 ff., Bertram, Bistum Hildesheim 3 (wie Anm. 7), S. 88 ff. und Stillig, Hochstift Hildesheim (wie Anm. 35), S. 348 ff. Die Instruktionen des Fürstbischofs haben sich in der Akte Hildesheim, Dombibliothek, C 258 erhalten. Zu von Brabecks Präbende in Münster vgl. die umfangreichen Angaben von Kohl, Domstift Münster 2 (wie Anm. 5), S. 149 ff.

46 Zu ihm vgl. Ulrich Thieme und Felix Becker: Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart 36, hg. von Hans Vollmer, Leipzig 1947, S. 53, danach die Angaben von Friedrich Bleibaum: Bildschnitzerfamilien des Hannoverschen und Hildesheimischen Barock (Studien zur Deutschen Kunstgeschichte 227), Straßburg 1924, S. 34 und der Hinweis in: Allgemeines Künstlerlexikon. Bio-Bibliographischer Index 10, München u. a. 2000, S. 578; ausführlicher Luise Zeppenfeldt: Barockmeister in Hildesheim, in: Alt-Hildesheim 9 (Hildesheim 1929), S. 24–29, hier S. 28 f. mit Anm. 47, deren Hinweis auf ein angebliches Domkapitelsprotokoll vom Januar 1701 freilich eine Verwechslung mit Anh. 7 ist.

47 Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 38 (Domkapitelsprotokolle 1719/1720), fol. 122^r ff. (Kapitelssitzung am Montag, dem 24. Juli 1719), fol. 129^{r/v}: »Johann Wilhelm Windtracke, Mahler hieselbst [d. h.: in Hildesheim], trug vermög Memorialis vor: daß er vernommen, daß Ein Hochwürdiges Capitul den Chor und Nebengewölbe in der Hohen Thumbkirchen mit Mahlerarbeit ausziehen zu laßen entschloßen, und deßwegen gehorsambst bätthe, ihn zu solcher Arbeit für [meint: vor] anderen anzunehmen, und darauf zu exspectiviren.« Das Domkapitel gab dem Antragsteller auf, sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu melden. Ob ein entsprechender Vertrag geschlossen worden ist, wie Adolf Zeller: Die Kunstdenkmale der Stadt Hildesheim. Kirchliche Bauten (Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover II, 4 [11]), Hannover 1911 = ND (Kunstdenkmälerinventare Niedersachsen 25), Osnabrück 1979, S. 44 nahelegt, oder es dazu nicht kam, weil sich das Kathedraikapitel für Stuckdekorationen im Dom entschied, wäre zu prüfen. Zum Hildesheimer Dom vgl. auch den Beitrag von Karl Bernhard Kruse im vorliegenden Band.



Abb. 3: Aufschwörungsbuch, vor fol. 1^r: Titelblatt (Ausschnitt)

begabte Vater die Hildesheimer Bistumspatrone dargestellt (Tafel 1): oben links die thronende Muttergottes mit dem Kind, umgeben von Engelsköpfchen, ihr gegenüber die Kaiser Karl den Großen und Ludwig den Frommen, sodann in der Bildmitte die beiden kanonisierten Hildesheimer Bischöfe Bernward (kennlich an dem großen Kreuz⁴⁸) und Godehard, dem übertra-

48 Zum weitgehend erst aus dem 12. Jahrhundert stammenden Bernwardkreuz vgl. *Kirchenkunst des Mittelalters*, hg. von Michael Brandt, Hildesheim 1989, Kat. Nr. 2 S. 21 ff. (Michael Brandt) mit Detailabbildungen und *Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen 2*, hg. von Michael Brandt u. Arne Eggebrecht, Hildesheim u. a. 1993, Kat. Nr. VIII–34 S. 588 f. (Martina Pippal) mit Abb. S. 587, jeweils mit weiterer Literatur. Das Kreuz als Attribut des Heiligen behandeln Enno Bünz: *Der Kult des hl. Bernward von Hildesheim im Mittelalter und in der frühen Neuzeit* und Michael Wolfson: *Bernward von Hildesheim in der Kunst des späten Mittelalters*, beide in: *Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen 1*, S. 419–430, bes. S. 426 f., und S. 431–438 (mit zahlreichen Beispielen).

schenderweise die ihm geweihte Benediktinerklosterkirche zugeordnet wird⁴⁹. Zusätzlich ist zwischen die Figuren eine Nordansicht der Hildesheimer Kathedrale geschoben; hervorgehoben werden deren Quaderbauweise, der damals noch vorhandene dreigeschossige Vierungsturm⁵⁰ und das Nordparadies (Abb. 3)⁵¹. Unterhalb des von zwei Putten getragenen Medaillons mit dem damasierten Bistumswappen auf dunkel-türkisblauem Grund⁵² schließt eine Stadtansicht Hildesheims von Westen die von einem breiten blau-goldenen Rahmen eingefasste Darstellung ab⁵³; markante Punkte bilden die Sakralbauten wie die bereits entstellte Benediktinerklosterkirche Sankt Michael links im Bild, die nicht ganz so hoch aufragende Kathedrale in der Bildmitte, leicht links davon die Stadtpfarrkirche Sankt Andreas mit dem noch allseitig freistehenden und rot gedeckten romanischen Westbau sowie die vieltürmige Klosterkirche Sankt Godehard am rechten Bildrand.

Im Dezember 1701 konnte Johann Adolph von Loë dem Domkapitel für die Aufnahme eines neuen Kapitulars zwei offenbar angezweifelte Wappen in dessen Ahnentafel bestätigen [Anh. 8]; das Aufschwörungsbuch war damals also weder vollendet noch offiziell in Dienst gestellt. Erst gut ein Jahr später, am 22. November 1702, mehr als zwölf Jahre nach dem ersten Beschluß und vier Jahre nach dem Beginn der Arbeiten, übergab der verantwortliche Domherr den von Anton Windtracken gemalten Codex an das Kathedralkapitel [Anh. 9].

Die Geldsummen, die dafür zwischen 1698 und 1702 aufgewendet wurden, scheinen, soweit sie sich aus den Domkapitelsprotokollen ermitteln lassen, nicht gerade gering gewesen zu sein. Allein das Pergament kostete 103 Taler [Anh. 4], für die erste Ahnentafel zahlte man 12 Taler [Anh. 6], und zu-

49 Zur Godehardikirche als Attribut des Heiligen vgl. einstweilen Josef Fellenberg gen. Reinold: Die Verehrung des Heiligen Gotthard von Hildesheim in Kirche und Volk (Rheinisches Archiv 74), Bonn 1970, S. 73 f.

50 Maike Kozok: Der Tristegum-Vierungsturm des Hildesheimer Domes, in: *Ego sum Hildensemensis* (wie Anm. 9), S. 101–122 (mit weiteren Abbildungen) hat diese Darstellung nicht berücksichtigt.

51 Anton Windtracken hat bei der Darstellung des Doms die Perspektive leicht verändert, so daß er den Westbau von Nordosten, das Nordparadies aber von Nordwesten zeigt.

52 Die Farben des von gold (gelb) und rot gespaltenen Bistumswappens wiederholen sich in den knappen Gewändern der Engelchen.

53 Weitere vergleichbare Stadtansichten hat Walter Achilles: Das Bild der Stadt Hildesheim 1492–1850 (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim 9), Hildesheim 1981, bes. S. 24 ff. zusammengetragen.

letzt wurden nochmals über 57 Reichstaler fällig [Anh. 9]. Die größte Einzelsumme war im Jahr 1701 zu leisten, als sich 54 Ahnentafeln und das Titelblatt auf 118 Reichstaler beliefen [Anh. 7], dem Domkapitel also, so darf man wohl rechnen, zwei Taler pro Ahnentafel und zehn Taler für das Titelbild in Rechnung gestellt wurden. Damit fielen im Jahr 1701 die Ahnentafeln preisgünstiger aus als das Probeblatt von 1699, vermutlich weil jene als bloße »Wiederholungen« betrachtet wurden, während bei der ersten Ahnentafel wie auch beim Titelbild der Wert des künstlerischen Entwurfs entlohnt wurde. Nicht bekannt ist die Summe, die von Loë seinen Mitbrüdern im Jahr 1699 in Rechnung stellte [Anh. 5]; sie wird, so darf man vermuten, zu gering gewesen sein, um sie im Protokoll zu spezifizieren, also vermutlich niedriger gelegen haben als der kleinste Einzelbetrag [Anh. 6], andererseits aber doch so bedeutend, daß von Loë nicht bis zum Abschluß der Arbeiten warten wollte. Insgesamt mögen sich die Kosten, die »dem Mahler Jungen ... für dessen vielfältige Mühe« ausbezahlt zwei Reichstaler eingerechnet [Anh. 7], auf rund 300 Reichstaler summiert haben⁵⁴.

Es ist verlockend, diese Angaben mit anderen Preisen zu vergleichen⁵⁵. Sicherlich sind dergleichen Versuche mit der gebotenen Vorsicht zu betrachten⁵⁶; außerdem ist – gerade auch hinsichtlich des Aufschwörungsbuches – ein-

54 In der Summe von 300 Reichstalern unberücksichtigt bleiben die vorbereitenden Arbeiten wie das Durchsuchen und Abschreiben der einschlägigen Archivbestände; sie brauchten nicht in Rechnung gestellt zu werden, weil mit ihnen die ohnedies im Sold des Domhofes stehenden Sekretäre betraut worden sein dürften.

55 In diesem Zusammenhang habe ich Herrn Professor Karl Heinrich Kaufhold (Göttingen) für lebenswürdig erteilte Hinweise auf die Arbeitsweise und auf die Möglichkeiten der preisgeschichtlichen Forschung herzlich zu danken.

56 Schon wegen möglicher konjunktureller Schwankungen, unzureichender Vergleichsquellen desselben Zeitraums, der nicht zweifelsfrei zu ermittelnden Kaufkraft des Geldes sowie der nicht bis ins letzte zu entschlüsselnden Mischung aus dem Preis für das benötigte Material, dem Entgelt für die geleistete Arbeit und dem Honorar für die künstlerische Idee ist bei einer derartigen Rechenoperation, die einen einzelnen Preis in Beziehung zu anderen Erzeugnissen oder Löhnen zu setzen versucht, »in jedem Falle Zurückhaltung und große Vorsicht anzuraten«, wie Karl Heinrich Kaufhold: Aufgaben und Entwicklung der preis- und lohngeschichtlichen Forschung in Deutschland (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse, Jg. 1991, Nr. 5), Göttingen 1991, S. 8 herausgestellt hat. Zu den Einschränkungen, die man gewärtigen muß, vgl. ebd. S. 10f. und S. 19f. sowie im Hinblick auf die Handwerker bes. S. 13. Immerhin entfällt für das Aufschwörungsbuch die Umrechnung verschiedener Währungen (zu den damit verbundenen Problemen vgl. ebd. S. 14 ff.).

zuschränken: »Besondere Schwierigkeiten entstehen aber, wenn nur die Art der Ware (oder Leistung) und ihr Preis, nicht aber der Arbeitsaufwand (oder eine andere Vergleichsgröße) in den Quellen angegeben sind, wie es für Hildesheim bei einer Vielzahl von Preisangaben für Handwerksarbeiten der Fall ist«⁵⁷. Dennoch bieten zwei ganz unterschiedliche Angaben eine brauchbare Orientierung: Im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts lag der durchschnittliche Jahresverdienst eines Maurer-Handlangers zwischen rund 65 und rund 77 Reichstalern, derjenige eines Maurergesellen zwischen rund 73 und 86 Reichstalern⁵⁸; das Aufschwörungsbuch hätte also zwischen dem Dreieinhalb- und dem Vier-einhalbfachen des Jahreseinkommens dieser Handwerker gekostet. Der Neubau des Vierungsturmes auf dem Hildesheimer Dom kostete im Jahre 1718 (die Vergoldung nicht eingerechnet) rund 1500 Reichstaler⁵⁹, war also »nur« fünfmal so teuer wie das Aufschwörungsbuch über ein Jahrzehnt zuvor.

3. Zur Gestaltung der Ahnentafeln im Aufschwörungsbuch

Vom Titelblatt abgesehen, stand der Maler ohne Zweifel vor einer künstlerisch eher spröden Aufgabe⁶⁰; doch erforderte schon die rechtliche Bedeutung der Ahnentafeln die präzise Ausführung im einzelnen und die überlegte Anlage der

57 Karl Heinrich Kaufhold: *Das Handwerk in der Stadt Hildesheim im 18. Jahrhundert. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie* (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 5), Göttingen 1980, S. 209.

58 Die Daten sind den beiden entsprechenden Tabellen von Kaufhold, *Handwerk in der Stadt Hildesheim* (wie Anm. 57), S. 260 und S. 262 entnommen. Die zugrundeliegenden Daten stammen aus den städtischen Kämmererechnungen; zur Ermittlung und dem Aus-sagewert der Durchschnittswerte vgl. ebd. S. 88 ff. und S. 113.

59 Knappe Angaben zum Neubau des Vierungsturmes bieten Zeller, *Kirchliche Bauten* (wie Anm. 47), S. 43 und Kozok, *Vierungsturm* (wie Anm. 50), S. 101 f. mit Abb. 111. Die Preisangabe findet sich in einem für die Baugeschichte des Hildesheimer Domes bisher noch nicht ausgewerteten ausführlichen zeitgenössischen Bericht über die Errichtung des neuen Vierungsturmes; dieser zum Jahr 1718 gesetzte Bericht ist Teil wohl zeitgenössischer annalistischer Aufzeichnungen aus dem letzten Jahrzehnt des 17. und den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, die in eine Sammelhandschrift vornehmlich zur neuzeitlichen Hildesheimer Geschichte eingeschaltet sind (Hildesheim, Stadtarchiv, Best. 50-HA alt Nr. 20, fol. 328^v/329^r = S. 640 f.).

60 Dieser Umstand gilt für alle Ahnentafeln, wie Ottfried Neubecker und Karl Möller: »Ahnentafel«, in: *Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte* 1, hg. von Otto Schmitt (Stuttgart 1937), Sp. 227–233, Sp. 232 (Karl Möller) betonen.

gesamten Handschrift. Die meisten Ahnentafeln sind gestaltet wie die für Johann Adolph von Loë⁶¹ (Tafel 2): Das untere Drittel der Seite wird bestimmt von dem farbigen Vollwappen des Domherren⁶² und von seinem darunter in eine bandartige Kartusche eingetragenen Namen (»Johann Adolff Freyherr von Loe, Herr zu Wißen«; Abb. 4). Nach der ersten Verzweigung des von einer kleinen stilisierten Wiese aufragenden Baums⁶³ sind heraldisch rechts der Vater und heraldisch links die Mutter verzeichnet, wiederum mit Namen und Wappen. In der oberen Blatthälfte folgen, entsprechend geordnet, die Großeltern, die Urgroßeltern und die Ur-Ur-Großeltern, so daß diese Ahnentafel insgesamt 31 Namen und Wappen aus fünf Generationen erfaßt, die durch den Baum zueinander in Bezug gesetzt werden. Nach oben hin wird dieser Baum immer feingliedriger: Aus den dicken dunkelbraunen Stämmen werden hellbraune Zweige, und die stilisierten Blätter, die unten zu Büscheln geordnet und in einem kräftigen, zuweilen dunklen Grün gemalt sind, werden schließlich durch kleine, zarte, hellgrüne Pinselstriche angedeutet. Schon aus praktischen Gründen nehmen die Größe der Wappen und die Breite der farblich variierten Kartuschenfelder nach oben hin ab; allerdings erhalten die obersten Wappen im Gegensatz zu den mittleren Reihen wiederum eine Helmzier⁶⁴. Ebenfalls aus Platzgründen finden die Namen in den beiden obersten Reihen nicht

61 Aufschwörungsbuch fol. 31^r.

62 Der Schild in einer abgewandelten Tartschenform zeigt von Loës sprechendes Wappenbild: den schwarzen, hufeisenförmig gebogenen und an den unteren Enden mit je sechs Widerhaken versehenen Kesselhaken (zuweilen als Faßeisen gedeutet) auf weißem (d. h. silbernem) Grund. Zum Familienwappen der von Loë vgl. Anton Fahne: Geschichte der Kölnischen, Jülischen und Bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden 1 (Köln u. a. 1848), S. 256, Michels, Paderborner Domherren (wie Anm. 28), S. 271 mit Abbildung im Wappenheft S. XX, ferner Adelslexikon 8, bearb. von Walter von Hueck (Genealogisches Handbuch des Adels 113), Limburg/Lahn 1997, S. 2 (mit weiteren Hinweisen) und die farbige Wiedergabe in Johann Siebmachers Wappenbuch 2, hg. von Horst Appuhn (Die bibliophilen Taschenbücher 538, 2), Dortmund 1989, ND 1999, Taf. 132 S. 152.

63 In diesem Fall setzt, wie auf den ersten Ahnentafeln des Aufschwörungsbuches üblich, die erste Verzweigung des Stammbaumes zwischen dem Wappen des Domherrn und der Helmzier an. Auf späteren Blättern, die zum Anlagebestand der Handschrift gehören (vgl. unten bei Anm. 76 ff.), teilen sich die Äste oberhalb der Helmzier; dies ist für alle später hinzugekommenen Ahnentafeln verbindlich geworden.

64 Ausnahmen sind Aufschwörungsbuch fol. 1^r (Maximilian Heinrich von Bayern), fol. 25^r (Friedrich von Hessen) und fol. 41^r (Joseph Clemens von Bayern); in diesen Fällen treten Herzogs- und Grafenhüte und Kronen an die Stelle der Helmzier.

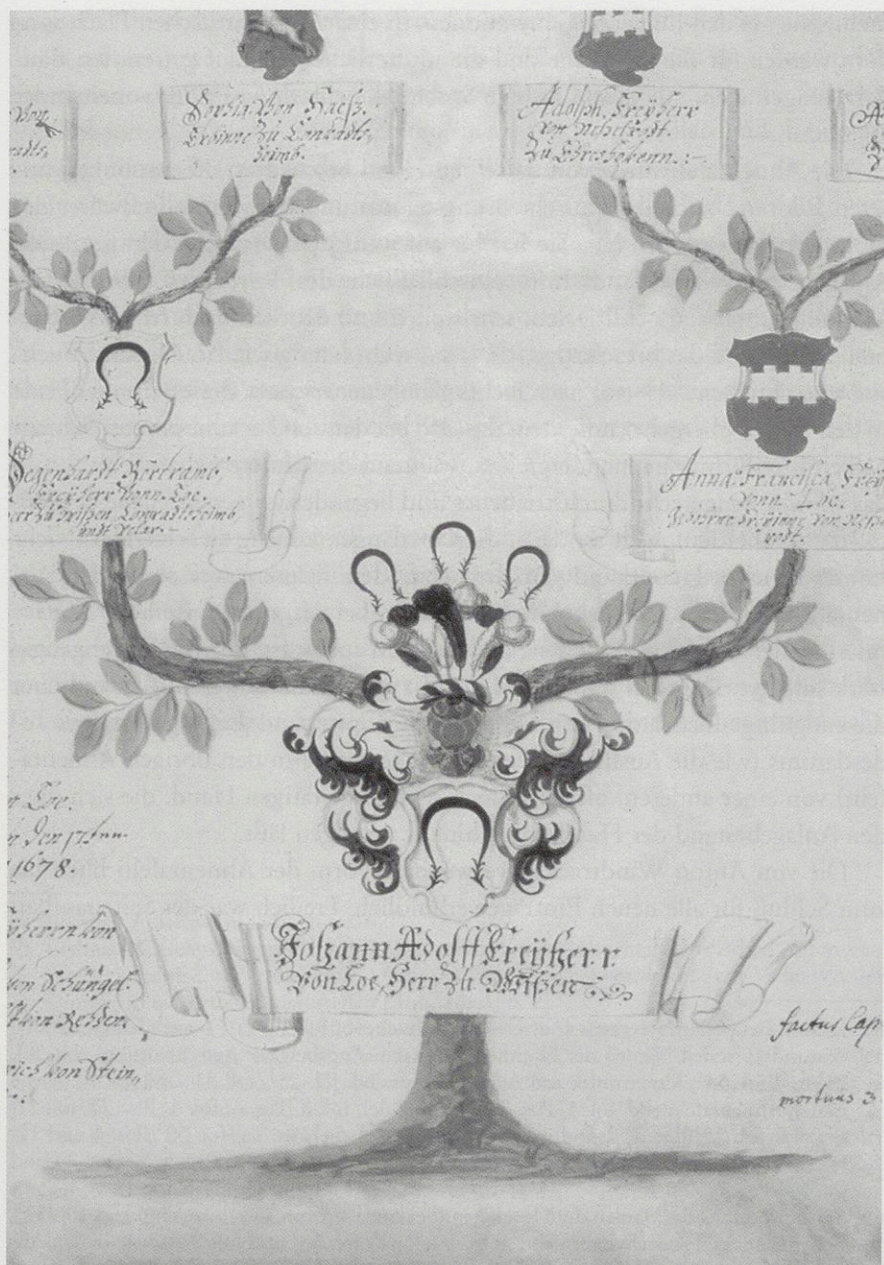


Abb. 4: Aufschwörungsbuch fol. 31r:
Ahnentafel des Domherrn Johann Adolph von Loë (Ausschnitt)

mehr, wie bei den jüngeren Generationen, in einzelnen Kartuschen Platz, sondern werden für die väterliche und die mütterliche Seite auf getrennten Bändern eingetragen, auf denen farbige Striche die einzelnen Felder voneinander abgrenzen.

Die Ahnentafel wurde von derselben Hand beschriftet, die am linken unteren Bildrand auch das Aufschwörungsdatum und die vier Aufschwörer des Domherrn eingetragen hat. Sie hat bis auf wenige Ausnahmen den gesamten Anlagebestand der Handschrift einschließlich des Reversales geschrieben. Merkmale ihrer stark stilisierten, sehr steilen und deutlich nach rechts gezogenen Schrift sind das brezelartige »d«⁶⁵, das recht häufig wie ein Minuskelbuchstabe geschriebene »H« aus nach rechts gebogenem Schaft, dessen unteres Ende in den Bogen übergeht, außerdem das »k«, bei dem oberer und unterer Schrägbalken kreisförmig ineinandergreifen, während der hintere Schaft fehlt⁶⁶, und das wie ein waagrecht durchstrichenes und liegendes »s« geschriebene doppelte »tt«⁶⁷; außerdem neigt sie dazu, die Oberlängen kugelig zu schließen. Nicht immer ist diese Haupthand ganz leicht zu identifizieren, weil sie in den Ahnentafeln Kapitalis, Minuskel und (vor allem bei den oberen Reihen) Kursive miteinander mischt, während sie die Angaben zur Aufschwörung durchgängig stark stilisiert. Dagegen stammen die Notiz am rechten unteren Bildrand über die endgültige Installation von Loës im Domkapitel und die Angabe seines Todesdatums (wie die Ausführungen an gleicher Stelle in den übrigen Ahnentafeln) von einer anderen, offenbar noch sehr lange tätigen Hand, die sich über den Anlagebestand der Handschrift hinaus verfolgen läßt.

Die von Anton Windtracken verwendete Form der Ahnentafeln blieb bis zum Schluß für alle neuen Einträge verbindlich. Freilich war der Seitenaufbau

65 So zum Beispiel im Reversale (Aufschwörungsbuch, vor fol. 1^r) Z. 7 (»nachdeme«, »undt«, »Freund«), in den Namen der Domherrn (bei den Angaben zur Aufschwörung) ebd. fol. 21^r und fol. 54^r, ferner unter den Aufschwörern ebd. fol. 25^r, fol. 31^r und fol. 51^r sowie in den Ahnentafeln ebd. fol. 1^r Pos. 7 (nach Kekule), fol. 3^r Pos. 6, fol. 4^r Pos. 22, fol. 21^r Pos. 13, fol. 25^r Pos. 1, 2 und 3, fol. 31^r Pos. 2, fol. 51^r Pos. 14, fol. 52^r Pos. 6 und 12, fol. 53^r Pos. 3, fol. 54^r Pos. 2 und 4, fol. 55^r Pos. 2 und 3, fol. 56^r Pos. 1, 22 und 23 und fol. 57^r Pos. 7.

66 So zum Beispiel im Namen des Domherrn (bei Angaben zur Aufschwörung) ebd. fol. 52^r, ferner unter den Aufschwörern ebd. fol. 3^r, fol. 21^r, fol. 56^r und fol. 57^r sowie in den Ahnentafeln ebd. fol. 17^r Pos. 14 und 28, fol. 21^r Pos. 9 und 18, fol. 37^r Pos. 1, 2, 4, 5 und 8 (im Namen »Brabeck«), fol. 55^r Pos. 2 und fol. 57^r Pos. 3.

67 So im Reversale (Aufschwörungsbuch, vor fol. 1^r) mehrfach und zum Beispiel ebd. fol. 3^r (Pos. 14 der Ahnentafel) und fol. 4^r (Pos. 27).

gewissen Abweichungen unterworfen: So setzten seit 1703 die Stammbäume direkt an der unteren Blattkante an⁶⁸; seit 1712 ordnete man die Namen der Einschwörer und das Aufschwörungsdatum dann für lange Zeit unterhalb des Stammbaumes an⁶⁹, ehe spätere Zeiten sie an den rechten Blattrand drängten. Darüber hinaus bestand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die unverkennbare Tendenz, den Baum feingliedriger zu formen, die Farbtintensität von Blättern und Ästen zurückzunehmen und die Kartuschen einfarbig zu halten⁷⁰. Je länger sich der Codex im Gebrauch bewährte, wie im Fall des Adam Anton von Weichs [Anh. 10], desto umfangreicher wurden die über den eigentlichen Zweck hinaus hinzugefügten Angaben zur Karriere der Kapitulare im Domkapitel. Schon bald gab man an, welche Präbende der Neoprovisus erhalten hatte, und schrieb die dem Datum der Emanzipation vorgeschaltete formelhafte Wendung »factus capitularis« bereits bei der Eintragung der Ahnentafel nieder⁷¹.

Die Ahnentafeln wurden offenbar zunächst gezeichnet und dann beschriftet. Das zeigen diejenigen Stellen, bei denen das Aufschwörungsdatum oder die Namen der Aufschwörer über die flatternden Bänder der Kartusche geschrieben wurden⁷² oder ihnen bewußt auswichen⁷³. Im Falle des Stefan Th. Franz von Bockenförde etwa schätzte der Schreiber den Platz für den Namen des Domherrn in der Kartusche falsch ein und war gezwungen, seinen ersten, sehr

68 Erstmals Aufschwörungsbuch fol. 62^r.

69 Erstmals Aufschwörungsbuch fol. 78^r; ebenfalls bei der Ahnentafel für Adam Anton von Weichs (ebd. fol. 86^r), die vom Domdekan herangezogen wurde, um auf Verlangen des Domherrn ein Attestat auszustellen [Anh. 10; Abb. 2].

70 Bereits zwischen 1703 und 1706 war die sonst frei variierende Farbwahl der Kartuschenrahmungen festgelegt (vgl. Aufschwörungsbuch fol. 59^r bis fol. 68^r): Für die Namen der Eltern wählte man blau, der Großeltern gelb, der Urgroßeltern rot bzw. rosa und der Ur-Urgroßeltern wiederum blau.

71 Das belegen die Stellen, an denen zwischen der formelhaften Wendung und dem eigentlichen Datum die Tinte, wenn nicht gar die Hand wechselt, erstmals, soweit zu sehen, Aufschwörungsbuch fol. 58^r und fol. 62^r.

72 Vgl. zum Beispiel Aufschwörungsbuch fol. 17^r, fol. 59^r (dabei mußte das Wort »aufgeschworen« sogar gedrängt geschrieben werden, um mit dem Eintrag nicht auch noch in den Stammbaum zu geraten), fol. 61^r, fol. 62^r und fol. 63^r.

73 Bei der Ahnentafel des Johann Ernst von Schloen (Aufschwörungsbuch fol. 57^r) wurde dies beispielsweise durch zusätzliche Trennungen im Namen eines der Aufschwörer bewerkstelligt.

viel breiter angelegten Eintrag mit Deckweiß zu tilgen⁷⁴; das wäre überflüssig gewesen, wenn der Rahmen erst nach dem Schreiben gezogen worden wäre.

Eine der seltenen Lücken in den jüngeren Ahnentafeln bestätigt, daß der Arbeitsprozeß über die Jahrzehnte hinweg unverändert blieb: Für Joseph Ernst von Hoerde († 1803) wurden zwar die Wappen gemalt, aber die Namen der Ahnen nicht mehr eingetragen⁷⁵. Dieser Pfründenjäger – er war gut 30jährig auch noch in Osnabrück, Paderborn und Aachen präbendiert – sollte in Hildesheim die Präbende erhalten, die der berühmte Moritz von Brabeck resigniert hatte, und wurde am 18. Mai 1789 aufgeschworen. Doch keine sieben Monate später, im Dezember 1789 und noch bevor er zum Kanoniker befördert worden war, resignierte von Hoerde sein Kanonikat bereits wieder. Da bestand dann wohl keine Veranlassung mehr, die Ahnentafel zu vervollständigen.

Als Johann Adolph von Loë das Aufschwörungsbuch am 22. November 1702 dem Domkapitel ablieferte [Anh. 9], muß es 58 Ahnentafeln enthalten haben, denn fol. 59^r gilt einem Neoprovisus, der erst 1703 aufgeschworen wurde⁷⁶. Damit umfaßte der Anlagebestand der Handschrift mehr als die 54 Ahnentafeln, die der Domherr im November 1701 bei seinen Mitbrüdern abrechnete [Anh. 7]. Zwischen den beiden Daten kam, wie aus den Domkapitelsprotokollen zu ersehen ist [Anh. 8], zumindest die Ahnentafel des am 24. Januar 1702 aufgeschworenen Hermann Dietrich von Westerholt († 1705) auf fol. 58^r hinzu (Abb. 5). Dessen Ahnenprobe wurde zwar noch von der anlegenden Hand beschriftet; die Namen der Einschwörer und das Datum der Aufschwörung stammen aber bereits von einer anderen Hand, die sich einer eher quadratischen Minuskel bedient und auf die exaltierten Streckungen ihrer Vorgängerin verzichtet. Eine vollständige Ahnentafel (einschließlich der Foliierung) hat sie erstmals auf fol. 59^r eingetragen, und sie führte auch in den folgenden Jahren das Amtsbuch (Abb. 6).

Berücksichtigt man die Schrift und den Seitenaufbau, dann weichen außerdem die beiden ersten Ahnentafeln von dem Üblichen ab (Tafel 3): Wiederum hat die anlegende Hand zwar die Ahnenproben selbst beschriftet. Doch stammen das Aufschwörungsdatum und die Namen der Einschwörer auf fol. 1^r nicht von ihr; auf fol. 2^r fehlen sie ganz. Auch die unterhalb des ersten

74 Aufschwörungsbuch fol. 43^r.

75 Aufschwörungsbuch fol. 193^r.

76 Vgl. unten bei Anm. 85.

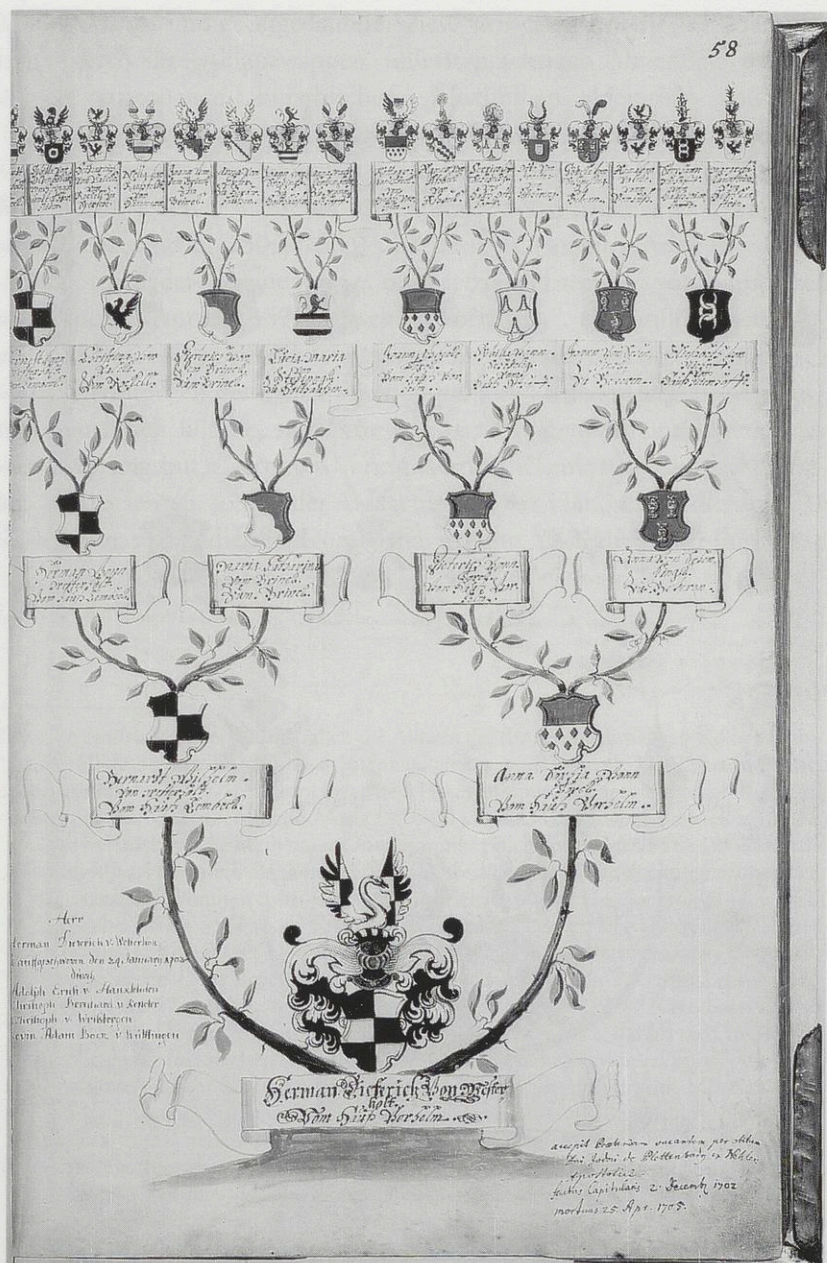
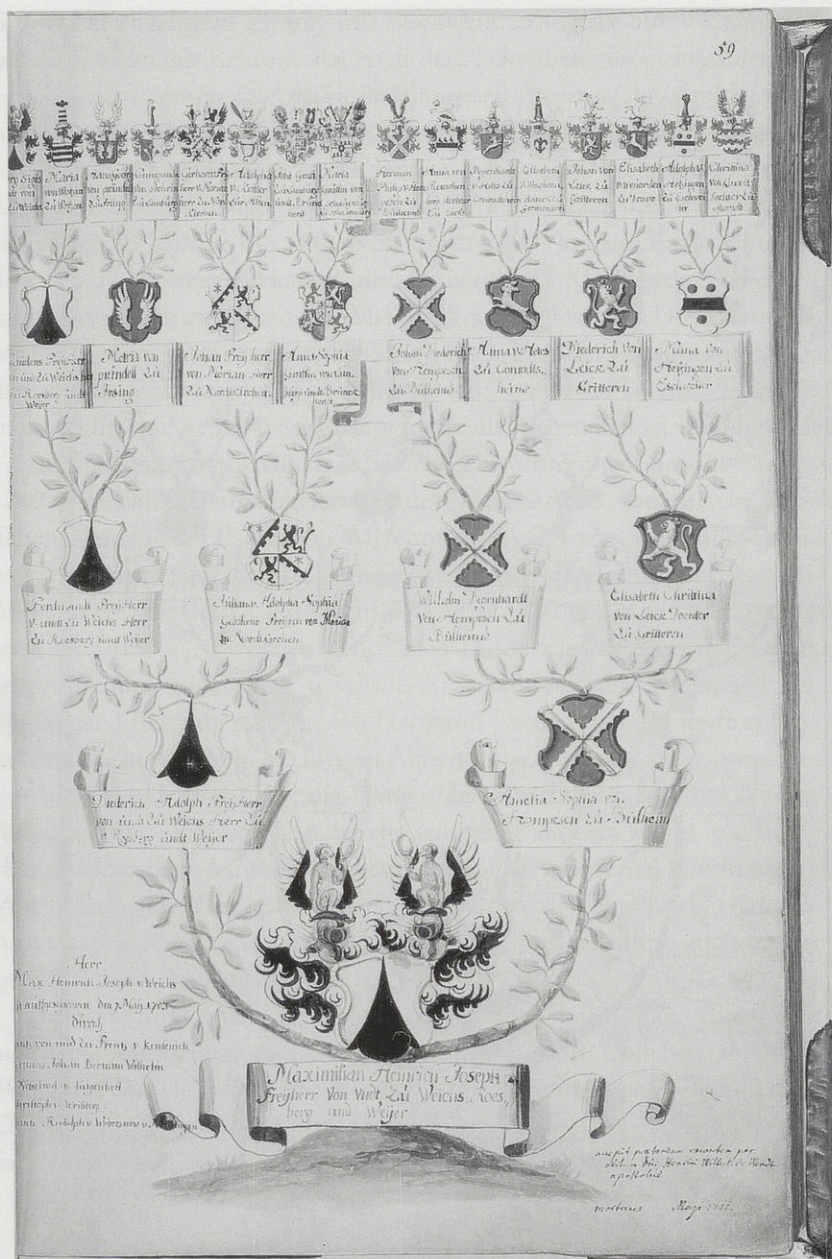


Abb. 5: Aufschwörungsbuch fol. 58^r:
Ahmentafel des Domherrn Hermann Dietrich von Westerholt (Ausschnitt)

Abb. 6: Aufschwörungsbuch fol. 59^r:

Ahnentafel des Domherrn Maximilian Heinrich Joseph von Weichs

Wappens sonst immer angedeutete Wiese weist fol. 1^r nicht auf. Man wird in dieser durch ihre Allianzwappen äußerst prächtigen Ahnentafel des damals schon verstorbenen Fürstbischofs Maximilian Heinrich von Bayern (1621–1688) das von Johann Adolph von Loë im Jahr 1699 vorgelegte und in Rechnung gestellte Probeblatt zu sehen haben [Anh. 6]. Immerhin zählte der Wittelsbacher außer mehreren Herzögen von Bayern und Lothringen auch Kaiser Ferdinand I. (1503–1564) und dessen Gemahlin, Anna von Böhmen-Ungarn, sowie deren gemeinsame, mit Herzog Albrecht V. von Bayern verheiratete Tochter Anna († 1590) zu seinen Vorfahren⁷⁷. Maximilian Heinrich war am 25. Mai 1632 in Hildesheim aufgeschworen worden und stieg 1650 zum Kölner Erz- und Hildesheimer Fürstbischof auf. Dennoch sind keineswegs, wie man annehmen könnte, sämtliche seit 1632 aufgenommene Domherren im Aufschwörungsbuch vertreten⁷⁸. Annähernd lückenlos ist die Reihe erst seit den 1670er Jahren, so daß der Anlagebestand der Handschrift die um 1700 in Hildesheim präbendierten Domherren erfaßte, zusätzlich allerdings manche

77 Noch eindrucksvoller fällt lediglich die Ahnentafel für den nachmaligen Kölner Erzbischof und Hildesheimer Fürstbischof Joseph Clemens von Bayern († 1723) aus (Aufschwörungsbuch fol. 41^r), die dann sogar den Herzschild als Kennzeichen der Kurwürde im Wappen des Vaters Ferdinand Maria († 1679) enthält. Gleichwohl sind selbst die Ahnentafeln verstorbener Hildesheimer Domkanoniker nicht bloß »decorativ ... verwerthe[t]«, wie dies Karl Heinrich Freiherr Roth zu Schreckenstein: Untersuchungen über den Geburtsstand der Domherren zu Constanx, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 28 (Karlsruhe 1876), S. 1–37, S. 4 für die im 18. Jahrhundert nachträglich angefertigten Ahnentafeln des Konstanzer Domkapitels aus dem 15. Jahrhundert vermutet. Ungewöhnlich wäre das nicht: Dem Regensburger Wappenbuch des Johann Paul von Leoprechting aus der Mitte des 17. Jahrhunderts (Regensburg, Stadtarchiv, A 1929/15) sind die Wappen der Bischöfe, der Dompröpste und der Domdekane vorangestellt, die bis weit in die Frühzeit des Bistums zurückreichen und die Erfindung von Phantasiewappen notwendig machten; zuerst veröffentlicht in: Ratisbona Sacra. Das Bistum Regensburg im Mittelalter (Kunstsammlungen des Bistums Regensburg. Diözesanmuseum Regensburg. Kataloge und Schriften 6), München u. a. 1989, Kat. Nr. 52 S. 80 mit Abb. S. 346 (Peter Morsbach).

78 So fehlt beispielsweise eine Ahnentafel für den amtierenden Fürstbischof Jobst Edmund von Brabeck (zu ihm vgl. oben Anm. 45), obgleich dieser seit 1668 dem Domkapitel angehörte und zuletzt sogar dessen Dekan gewesen war. Allerdings vermerkte man bei Maximilian August von Bockenförde genannt Schüngel (Aufschwörungsbuch fol. 52^r): »acceptit pontificie praebendam Domini Jodoci Edmundi de Brabeck vacantem per promotionem hujus in episcopum«. Aufschwörung und Installation des 1656 geborenen von Bockenförde fanden an demselben Tag, am 18. Juni 1689, statt; er starb 1750 als hochbetagter Jubilarius.

nicht mehr amtierende Kapitulare aufnahm⁷⁹. Geordnet sind die Ahnentafel nach dem Aufschwörungsdatum; davon weichen nur fünf Blätter ab⁸⁰ – eigentlich recht wenig, bedenkt man den immensen Aufwand, den die Zusammenstellung der notwendigen Angaben gekostet haben dürfte und der immer dann deutlich wird, wenn man nicht mehr alle notwendigen Namen zu ermitteln wußte⁸¹. An erster Stelle steht daher auf fol. 3^r der amtierende Senior des Kapitels, der bereits am 3. Januar 1651 aufgeschworene Hermann Stephan von Bockenförde genannt Schüngel zu Echthausen († 15. Oktober 1702). Die vorangehende Ahnentafel fol. 2^r wird wie die für Maximilian Heinrich von Bayern (möglicherweise als Doppelblatt) während der Planung des Codex entstanden sein, als man sich, wie die abweichende Handschrift für die entsprechenden Angaben auf fol. 1^r zeigt (Tafel 3), dazu entschloß, das Datum der Aufschwörung und die Namen der Aufschwörer – in nicht ganz glücklicher Weise – links neben den Stammbaum zu setzen. Daß man noch vor dem Kapitelssenioren die zweite Ahnenprobe dem 1648 aufgeschworenen und zeitweiligen Domkellner Friedrich von Niehausen († 1691) widmete, könnte purer Zufall sein, vielleicht aber auch damit zusammenhängen, daß dieser zusammen

79 Vgl. beispielsweise Aufschwörungsbuch fol. 2^r (Friedrich von Niehausen, verstorben 1691), fol. 10^r (Johann Samson von Eynatten, resigniert 1662), fol. 16^r (Wilhelm von Niehausen, gestorben 1681), fol. 18^r (Simon Friedrich von der Lippe, gestorben 1695), fol. 20^r (Johann Adolph von Raesfeld, resigniert 1675), fol. 25^r (Friedrich Landgraf zu Hessen, verstorben 1682), fol. 27^r (Hermann von der Recke, 1683 resigniert), fol. 36^r (Johann Ernst von Löwenstein, resigniert 1686), fol. 38^r (Moritz Franz Adam von der Asseburg, resigniert 1684) und fol. 45^r (Hieronymus Leopold Edmund von Wolff-Metternich, resigniert 1692). – Den Gründen wird man im Einzelfall nachgehen müssen; auffällig ist immerhin, daß sich recht viele Kapitulare darunter befinden, die ihre Präbende resigniert (damals aber vielleicht noch gelebt?) haben. Bei Friedrich Landgraf zu Hessen (ebd. fol. 25^r) mag der Stolz auf dessen bedeutende Vorfahren hinzugetreten sein; die Ahnentafel weist unter anderem die Wappen des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, des Markgrafen zu Brandenburg und des Herzogs von Sachsen auf.

80 Die betroffenen Ahnentafeln finden sich allesamt im Anlagebestand der Handschrift (Aufschwörungsbuch fol. 4^r, fol. 15^r, fol. 22^r, fol. 52^r und fol. 57^r; zum zuletzt genannten Blatt vgl. unten bei Anm. 83).

81 Lückenhafte Ahnentafeln haben zum Beispiel Aufschwörungsbuch fol. 2^r, fol. 37^r, fol. 52^r und fol. 54^r. Mit den Familiennamen der Vorfahren bescheiden sich ebd. fol. 4^r, fol. 17^r und fol. 21^r. Nach von Boeselager, Osnabrücker Domherren (wie Anm. 2), S. 36 verlangte man im Osnabrücker Domkapitel erst seit 1700 regelmäßig zum Geschlechts- auch die Vornamen. Die jüngeren Hildesheimer Ahnentafeln sind annähernd lückenlos; zu den Ausnahmen zählen Aufschwörungsbuch fol. 107^r (das hängt vielleicht mit den von Dy-long, Hildesheimer Domkapitel [wie Anm. 2], S. 358 Anm. 843 bezeichneten Unstimmigkeiten zusammen) und fol. 193^r (vgl. dazu oben bei Anm. 75).

mit seinem ebenfalls im Aufschwörungsbuch verzeichneten Neffen Wilhelm († 1681) die Elisabethkapelle des Domes zur Familiengrablege umgestaltet hatte⁸².

Die 54 Ahnentafeln, die dem Domkapitel im Jahre 1701 in Rechnung gestellt wurden, umfassen somit die Blätter 3 bis 56 des Aufschwörungsbuches; fol. 58^r entstand erst 1702, und fol. 57^r gehört zu den Ausnahmen, die aus der sonst penibel beachteten Reihenfolge nach dem Aufschwörungsdatum herausgefallen⁸³, dürfte also wahrscheinlich, weil zunächst übersehen, nachgetragen worden sein.

Ein weiteres Indiz stützt diesen Befund: Im Anlagebestand des Codex ist für leibliche Brüder unter den Domherren mehrfach lediglich eine Ahnentafel angelegt worden⁸⁴. Später dagegen wurde jeder Neoprovisus getrennt eingetragen, selbst wenn sich, was des öfteren vorkam, unter den Kapitularen bereits ein Bruder befand. Besonders eindrücklich ist das Beispiel der beiden Brüder Maximilian Heinrich († 1711) und Johann Bernhard († 1732) von Weichs: Beide wurden an demselben Tag (am 7. Mai 1703) von denselben Einschwörern aufgeschworen und erhielten im Aufschwörungsbuch dennoch zwei identische Ahnentafeln⁸⁵.

*

82 Zu beiden vgl. Bertram, Bistum Hildesheim 3 (wie Anm. 7), S. 226 und Bertram, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 190; vom Grab Friedrichs von Niehausen hat sich ein Epitaph erhalten, vgl. Wulf, Grabdenkmäler (wie Anm. 9), Nr. G 54 S. 305 mit Abb. 280. Wilhelm von Niehausen ist im Aufschwörungsbuch auf fol. 16^r eingetragen.

83 Vgl. oben Anm. 80.

84 So zum Beispiel für Franz Joseph (1659–1727) und Franz Ludolph (1668–1732) von Landsberg (Aufschwörungsbuch fol. 34^r), für Jobst Edmund (1659–1728) und Ignatz Walther (aufgeschworen 1695, resigniert 1701) von Brabeck (ebd. fol. 37^r) sowie für Ferdinand Ernst Adam (1684 aufgeschworen, † 1722) und Adolph Franz Friedrich (1672–1752) von Lippe (ebd. fol. 40^r). Ein entsprechender Vermerk wurde auf der jeweils gegenüberliegenden Seite angebracht (Aufschwörungsbuch fol. 33^v, fol. 36^v und fol. 39^v). Dieses Verfahren mag erklären, warum der Bruder des Kapitelsseniors Hermann Stephan von Bockenförde, Ernst Leopold von Bockenförde (* um 1641, † 1707), keine eigene Ahnentafel erhielt (daß auch ein entsprechender Vermerk fehlt, der auf fol. 2^v hätte angebracht sein müssen, bestätigt die oben bei Anm. 82 vorgetragene Vermutung, daß die Ahnentafel fol. 2^r noch während der Planung des Aufschwörungsbuches entstanden ist).

85 Aufschwörungsbuch fol. 59^r und fol. 60^r; verkürzt wurde lediglich die Angabe der zweiten Ahnentafel über die Aufschwörung: »Herr Iohan Bernhard v. Weichs eodem die iidem nobiles« (ebd. fol. 60^r).

Ein Jahrhundert nach der Entstehung des Aufschwörungsbuches war die Welt durch die Säkularisation grundlegend verändert worden. Max Braubach hat prägnant darauf hingewiesen, daß »das Ende der hochadeligen Kapitel und Stifter ... einen bitteren Schlag [gerade] für den katholischen Adel darstellte«⁸⁶. Im Königreich Preußen und unter westphälisch-französischer Herrschaft war, jedenfalls für einen kurzen historischen Moment, die adlige Ahnentafel nicht mehr das einzig entscheidende Kriterium, um in führender politischer Stellung die Geschicke des Landes zu bestimmen, und als das Domkapitel in der Hannoverschen Zeit neu eingerichtet wurde, befand sich sowieso kein Adliger mehr unter den Domherren⁸⁷. Damit war auch das zwischen 1698 und 1702 angelegte Aufschwörungsbuch entbehrlich geworden, und so gelangte es in den Wirren der Säkularisation an die Bibliothek nach Hannover, die diese Zimelie bis heute verwahrt. Insofern zeigen sich die inneren Voraussetzungen ihrer künstlerischen Gestalt und die Geschichte ihrer Überlieferung gerade mit jenen historischen Mächten verknüpft, die durch die Säkularisation ihre Geltung verloren.

* * *

-
- 86 Max Braubach: Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß, in: Von der Französischen Revolution bis zum ersten Weltkrieg, hg. von Herbert Grundmann (Bruno Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 3), Stuttgart 1960, S. 1–92, S. 32 Anm. 8. Daß der katholische Stiftsadel durch die Säkularisation insbesondere auch ökonomisch in seinem »Lebensnerv« getroffen wurde, hat Keinemann, *Hochstift Paderborn 2* (wie Anm. 4), S. 212 und Friedrich Keinemann: *Vom Krummstab zur Republik. Westfälischer Adel unter preußischer Herrschaft 1802–1945* (Dortmunder historische Studien 18), Bochum 1997, S. 65 und S. 70 ff. betont. Zum katholischen Stiftsadel als der »soziale[n] Spitzengruppe ... aus dem landsässigen Adel« vgl. Harm Klüeting: *Reichsgrafen, Stiftsadel, Landadel. Adel und Adelsgruppen im niederrheinisch-westfälischen Raum im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich*, hg. von Rudolf Endres (Bayreuther Historische Kolloquien 5), Köln u. a. 1991, S. 17–53, S. 23 f. und S. 41 f. (das Zitat S. 23).
- 87 Zum neu errichteten Hildesheimer Domkapitel vgl. Thomas Scharf-Wrede: *Das Bistum Hildesheim 1866–1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben* (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 3), Hannover 1995, S. 54 ff. und Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 286 ff., bes. S. 288. Auch in Osnabrück gelangte keiner der noch lebenden Mitglieder des alten Domkapitels, das am 21.12.1802 sein letztes Kapitel gehalten hatte, in das 1857 neu eingerichtete Domkapitel, obwohl der eine oder andere Domherr noch lebte (von Boeselager, *Osnabrücker Domherren* [wie Anm. 2], S. 15).

Anhang:
Ausgewählte Quellen zum Aufschwörungsbuch
des Hildesheimer Domkapitels

Vorbemerkung:

Die im folgenden ausgewählten Quellen zur Entstehung und zum Gebrauch des Aufschwörungsbuches stammen aus den im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv zu Hannover verwahrten Protokollen der Sitzungen des Hildesheimer Domkapitels. Bei der Wiedergabe sind die Abkürzungen stillschweigend aufgelöst und darüber hinaus die Groß- und Kleinschreibung, die Verwendung von »s« und »ß« sowie die Zeichensetzung modernem Verständnis angepaßt worden. Weitgehend nicht wiedergegeben werden außerdem die Buchstabendoppelungen am Wortende und die Korrekturen der Schreiber.

[Anh. 1; Abb. 1] – 1690

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 29 (Domkapitelsprotokolle 3. 12. 1688–14. 11. 1692), S. 812–818 (Capitulum simplex vom Samstag, dem 5./15. April 1690) S. 815–817 zum Randtitel Attestatum über Herrn Graven von Götzen Waapen:

Aus gegebenem Anlaß beschließt das Hildesheimer Domkapitel, so wie in anderen Erzbistümern und Bistümern üblich, in Zukunft ein Aufschwörungsbuch zu führen.

Herr von Plettenberg subdiaconus^a proponirte, nachdemaln Herr Johann Georg Graff von Göttz^b bey der hisigen Kirchn vormahls praebendirt gewessen und derogestalt als ein capitul- und stiftsmässiger Cavallir eingeschworen sein würde, der Saltzbürgische Tumprobst, Herr Graff von Schwartzenberg^c, ihnn belangt^d, über dessen damahls praesentirte Waapen ein attestatum, daß solche hieselbstn eingeschwohrt, außfertigen zu lassen, daß er^a solche nuhn auffsuchn und abmahln lassn, wie er^b beede^e praesentirte, demnächst in solchn Farbn, alhie eingeschwohren, ein attestatum ertheylet werdn möchte. Weylen nuhn dise Einschwehrung tempore exilii 1638 zu Münster^f geschehen und davon kein prothocollum obhanden, immittels gleichwohl in clausura capituli der^g von obgemeltem Herrn Graven von Götz^b 4 Herren Einschwerern underschriebene Reversal^h in clausura noch obhanden, so wurd solcher^g herausgelangt^h und deme nachgesehen und befunden, daß, ob derselbe Gravn 16 Ahnn, 8 von vätter- und 8 von mutterlich Seittn, praesentirn lassen, der Re-

versal aber von 8 praesentirtn Ahnichenⁱ vermelden^k, so wurd auch resolvirt, nur über 8 ein attestatum zu gebn und gemeltn Reversal copeylich beyzuschliessn; wobey mitt concludirt worden, da bey andern Ertz- und Stiftern ein Waapen buch obhandn, worin eins jedn einschwehrendn Herrn producirt Waapen abgemahlet würdn, und zwarn auff deren Kostn, auch dabevor^l mann resolvirt gehabt, desgleichen hieselbstn auch machen zu lassn und haltn, demnach hieselbstn auch ein dergleichen Buch, und zwarn von Pergamen, machen zu lassen, darinnen jeder inskünftig einschwehrender Herr seine Waapn auff seine Kosten mahln zu lassn schuldig sein soll.

- a) *Friedrich Moritz von Plettenberg-Lenhausen* (*1648, in Hildesheim aufgeschworen 1665 und installiert 1673, seit 1699 auch Domherr in Münster, † 1714), vgl. Bertram, *Bischöfe* (wie Anm. 7), S. 217 (mit Wiedergabe der Grabinschrift) und Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 298f. Nr. 8 (mit weiterer Literatur).
- b) *Johann Georg Graf von Goetze* wurde 1638 in Hildesheim aufgeschworen, resignierte jedoch 1651 seine Präbende und war auch Domherr in Paderborn (1638 aufgeschworen, dort resigniert 1652); vgl. Bertram, *Bistum Hildesheim* 3 (wie Anm. 7), S. 222 und Hersche, *Domkapitel 1* (wie Anm. 5), S. 147 unter Nr. PB050 (der als Grund für das Ausscheiden aus den Domkapiteln die Rückkehr in den weltlichen Stand angibt). Im Salzburger Domkapitel ist er selbst wohl nicht nachzuweisen; vielleicht wurde das »attestatum« zur Bestätigung einer anderen Ahnentafel erbeten.
- c) Soweit zu sehen, ist für diese Zeit kein Fürst Schwarzenberg im Salzburger Domkapitel nachzuweisen. Möglicherweise handelt es sich um eine Verwechslung mit Ernst Maximilian von Scherffenberg (*1643), der in Salzburg 1673 aufgeschworen worden und dort von 1689 bis zu seinem Tode 1713, also auch 1690, Dompropst war. Zuvor war er bereits in Brixen (1660–1673) und in Trient (1665–1670) präbendiert gewesen, hatte beide Pfründen aber resigniert. Zu ihm vgl. J. Riedl: *Salzburg's Domherren von 1514–1806*, in: *Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 7 (Salzburg 1867), S. 122–278, hier S. 188 Nr. 219 und S. 231, ferner Karl Wolfsgruber: *Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung in der Neuzeit 1500–1803* (Schlern-Schriften 80), Innsbruck 1951, S. 201 Nr. 165 sowie Hersche, *Domkapitel 1* (wie Anm. 5), S. 83 unter Nr. BX062, S. 163 unter Nr. SA072 und S. 177 unter Nr. TN061.

- d) »belangen« im Sinne von: von jemandem verlangen, *petere ab aliquo*; vgl. Jacob und Wilhelm Grimm: *Deutsches Wörterbuch* 1, Leipzig 1854, ND 1984, Sp. 1436f., hier Nr. 3.
- e) meint: das eigene (gleich dem väterlichen) und das mütterliche Wappen.
- f) Während des Dreißigjährigen Krieges mußte das Domkapitel, den Bestimmungen des »Hildesheimischen Akkords« vom 12./22. Juli 1634 zufolge, die von protestantischen Truppen des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig belagerte und diesen zuletzt übergebene Stadt am 17./27. Juli 1634 verlassen – nur vier Domherren blieben zurück – und konnte erst neun Jahre später zurückkehren; das erste katholische Hochamt nach der Rückkehr wurde am 24. 09./4. 10. 1643 im Dom zelebriert; vgl. Bertram, *Bistum Hildesheim* 3 (wie Anm. 7), S. 39f. und S. 45, Bertram, *Bischöfe* (wie Anm. 7), S. 166 und S. 168f., Richard Doebner: *Die Belagerung Hildesheims in den Jahren 1633 und 1634*, in: *Studien zur Hildesheimischen Geschichte*, Hildesheim 1902, S. 100–114 und O. Fischer: *Die Stadt Hildesheim während des Dreißigjährigen Krieges*, Hildesheim 1897, S. 118ff.
- g) Die Domkapitelsprotokolle dieser Jahre verwenden das Nomen *Reversal* als maskulin.
- h) »herauslangen« im Sinne von: entnehmen, (ver-)abfolgen lassen (siehe unten *Anh. 6 Anm. b*), *promere*; vgl. Jacob und Wilhelm Grimm: *Deutsches Wörterbuch* 10, bearb. von Moriz Heyne, Leipzig 1877, ND 1984, Sp. 1037.
- i) »Ahnichen« im Sinne von: Ahnen, Vorfahren; vgl. *Deutsches Wörterbuch* von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Neubearbeitung 2, Leipzig 1998, Sp. 85f., hier Nr. 2 (mit Beispielen). Das Wort wird auch von dem Formular des *Reversale* benutzt (*Aufschwörungsbuch*, vor fol. 1^r).
- k) Wahrscheinlich zeitbedingt erfüllte das nicht die durch Kapitelsstatut vom 29. November 1602 eingeführte 16-Ahnenprobe (vgl. oben *Anm. 38*).
- l) vermutlich im Laufe der hier protokollierten Aussprache.

[Anh. 2] – 1690

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 29 (Domkapitelsprotokolle 3. 12. 1688–14. 11. 1692), S. 964–979 (*Capitulum poenale* vom Samstag, dem 5./15. Juli 1690), S. 972 zum Randtitel *Waapenbuch*:

Aus Anlaß der Aufschwörung des Johann Sigismund von Frenz (ebd. S. 969ff.), dessen *testimonium nativitatis, baptismi und primae tonsurae*

während des im Pfälzischen Erbfolgekrieg von Truppen des französischen Königs gelegten Brandes von Worms 1689 untergegangen sei und das deshalb in Hildesheim nicht vorgelegt werden könne, sondern durch die Erklärung eines kaiserlichen und apostolischen Notars aus Worms ersetzt werden sollte (attestatum pro probante et sufficiente anzunehmen), beschließt das Domkapitel die Anlage eines Aufschwörungsbuches und setzt die Höhe der von jedem Neoprovisus zu zahlenden Gebühren fest, um dessen Ahnentafel in den Codex einzutragen.

Quâ occasione^a ferner concludirt wird, das nächsthin in Vorschlag gekommene^b Waapenbuch machen zu lassen, sodaß nicht allein jetzgemelter Herr von Frent<z>^a derowegen über die bisherige gewöhnliche Jura einen Ducaten, sondern alle inskünftig providirende Herrn solchen geben und ire Waapen in sothanes Buch mahlen lassen solln.

a) Johann Sigismund von Frenz (*1661, Kapitular in Hildesheim seit 1690, †1712 in Köln, zugleich Domherr in Trier und Kantor in Worms) erhielt die Hildesheimer Prébende durch Resignation seines Bruders Franz von Frenz jun.; vgl. Bertram, Bistum Hildesheim 3 (wie Anm. 7), S. 221 und Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 314 Nr. 29 (mit weiteren Nachweisen). Im Aufschwörungsbuch ist er auf fol. 22^r eingetragen.

b) bezieht sich auf Anh. 1.

[Anh. 3] – 1698

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 31 (Domkapitelsprotokolle 1695–1698), S. 1409ff. (Capitulum poenale vom Samstag, dem 12./22. März 1698), S. 1410f. zum Randtitel Ein Waapenbuch machen zu lassn (unter Hinweis auf Anh. 4):

Im Anschluß an die Auflistung der vom Hildesheimer Kathedralkapitel als ritterbürtig angesehenen Adelsfamilien (ebd. S. 1409f.), über die der Domdekan^a ein attestatum, daß solche bey der hiesigen Kirchen als ritterbürtig und capittulmässig eingeschwohren, verlangt und erhält (Randtitel: Attestata super insigniis), erinnert man an den Beschluß, ein Aufschwörungsbuch anzulegen und Johann Adolph von Loë mit der Durchführung betraut zu haben.

... wobey aber einst vorkam, da es bey andern Ertz- und Stiftern, auch

Landschaften, bey welchen die auff die Landtaage^b citirende Cavallirn eingeschwohren würden, Wapenbücher hette^c, auch dabevor hieselbstn festgestellt seye, desgleichen Waapenbuch machen, solches demnach vormaln einstn bewerkstelligen zu lassen, massen da Herr von Loe^d dasselbe zu verschaffn über sich genommn, dessn anheutt mitt erinnert worden.

- a) *Maximilian Heinrich Joseph von Weichs-Roesberg (*1651, 1670 aufgeschworen und 1676 installiert, seit 1682 Domscholaster und seit 1689 Domdekan, außerdem seit 1704 Weihbischof, †1723), vgl. Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2) S. 78 und S. 300 Nr. 10, Bertram, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 218f. und Wulf, Grabdenkmäler (wie Anm. 9), Nr. G 59f. S. 307f. mit Abb. 287–289.*
- b) *letztes -a- über der Zeile nachgetragen cod.*
- c) *aus hetten korr. cod.*
- d) *Johann Adolph von Loë.*

[Anh. 4] – 1698

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 31 (Domkapitelsprotokolle 1695–1698), S. 1672–1690 (Capitulum simplex vom Freitag, dem 12./22. August 1698), S. 1687 zu den beiden Randtiteln Herr von Loe wegen des Pergaments zum Waapenbuch sowie Jeder instkünftig einschwehrender Herr soll zu behueff seiner ins Waapnbuch mahlender Ahnen 1 Ducaten in specie gebn (unter Hinweis auf Anh. 3 und 6):

Johann Adolph von Loë teilt dem Domkapitel in Ausführung des ihm vor Jahren erteilten Auftrags mit, daß er das zur Anlage des Aufschwörungsbuches benötigte Pergament aus Hamburg bezogen habe, und bittet um Erstattung des dafür fälligen Kaufpreises in Höhe von 103 Talern. Bei dieser Gelegenheit wird die bekannte, jedem Neoprovisus auferlegte Pflicht zur Zahlung eines Dukaten über die üblichen Statutengelder hinaus wiederholt.

Herr von Loe referirte, wasmassn das Pergament vor das Waapnbuch, vermög ime endlich annoch als sonstn vor etlich Iharen gegebener Commission, von Hamburg habe bringen lassn undtt ime von dannen zugesandter und in hodierno [*Capitulo*] producirter Rechnung kosten 103 Thaler, mitt Begehren, Schuldschreiber solche zu bezahln anzubefehlñ, sodan mitt dem Zusatz, daß

jeder von denen inskünftig einschwehrenden Herren, über die bis dahin hergebrachte Summ der Statutengelder, einen Ducaten in specie, um seine Waapen darin mahlen zu lassen, herzugeben schuldig sein soll; placidirt worden.

[Anh. 5] – 1699

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 32 (Domkapitelsprotokolle 28.11.1698–27.11.1700), S. 355–S. 360a (*Capitulum simplex vom Mittwoch, dem 10./20. Mai [1699]*), S. 360a zum Randtitel Herr von Loe, wegen des Waapenbuchs (unter Hinweis auf Anh. 6 sowie et post num. 356 adiacentem paginam):

Johann Adolph von Loë erhält weitere im Zusammenhang mit dem Aufschwörungsbuch entstandene Ausgaben ersetzt.

Herrn von Loe sollen die vermög von demselben exhibirter respective Rechnung und Quitungen vor das Wapenbuch ausgegebene Gelder ausm Schuldenamt hinwieder refundirt werden.

[Anh. 6] – 1699

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 32 (Domkapitelsprotokolle 28.11.1698–27.11.1700), S. 380–392 (*Capitulum poenale vom Mittwoch, dem 31. Mai/10. Juni 1699*), S. 387f. (unter Hinweis auf Anh. 4 und 5):

Johann Adolph von Loë beziffert die Kosten für die erste Abnentaſel des Aufschwörungsbuches auf 12 Taler und ruft die Regelung nochmals in Erinnerung, daß jeder Neoprovisus zur Zahlung eines Dukaten über die üblichen Statutengelder hinaus verpflichtet sei, damit dessen Abnentaſel in das Aufschwörungsbuch eingetragen werden kann. Er bittet darum, diese Regelung auch bei zwei Domherren anzuwenden, deren Aufschwörung im Hildesheimer Domkapitel gerade ansteht.

Herr von Loe ließ zu Prothocoll nemmen: 1° da das erste Insigne, so in das Waapenbuch gemahlet werde^a, 12 Taler kosten solte, demnach solche ausm Schuldamt abgefolgt^b werdn möchtn, so placidirt; 2° da vormahls beliebt und festgestellt, daß ein jeder der hernacher ankommenden und einschwehrenden Herren zur Abmahlung seiner insignium in gemeltes Buch einen Ducaten herzugeben schuldig sein soll, solchen demnach dem jüngsthin eingeschworenen Herrn Ferdinand Gottfrid von Hörde^c, auch vom Herrn von Buchholtz^d,

sobald derselbe eingeschwohren sein^c, zu erlegen bedeutet werden möchte; so dan ebenmässig beliebt worden.

- a) meint vermutlich fol. 1^r des Aufschwörungsbuches (vgl. dazu ausführlich oben bei Anm. 77): Ahnentafel von Maximilian Heinrich (1621–1688), des Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs von Bayern, Kölner Erzbischofs, Lütticher Bischofs und Berchtesgadener Fürstpropstes (alles seit 1650) und Fürstbischofs von Münster (seit 1683); er wurde am 25. Mai 1632 im Hildesheimer Domkapitel aufgeschworen, im Jahr 1633 zum Koadjutor des Bistums Hildesheim und 1650 zu dessen Bischof erhoben. Zu seinem Hildesheimer Episkopat vgl. Bertram, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 173 ff., Bertram, Bistum Hildesheim 3 (wie Anm. 7), S. 51 ff. und Erwin Gatz, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803, hg. von Erwin Gatz Berlin 1990, S. 301 f., der die beachtliche Machtfülle des ansonsten »unbedeutend[en]«, aber »tadel[s]freie[n]« Fürstbischofs hervorhebt.
- b) »abfolgen« (wie »verabfolgen«) im Sinne von: übergeben, herausgeben, concedere petenti; vgl. Jacob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch 1, Leipzig 1854, ND 1984, Sp. 40 s. v. »abfolgen«, Jacob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch 25, bearb. von E. Wülcker, R. Meiszner, M. Leopold und C. Welse, Leipzig 1956, ND 1984, Sp. 57 s. v. »verabfolgen« sowie Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Neubearbeitung 1, Leipzig 1983, Sp. 259 f. s. v. »abfolgen« (ebd. Sp. 259 Z. 54–56: abfolgen »sehr geläufig im 17. jh., nach 1750 rasch durch das noch von Adelung ... abgelehnte verabfolgen verdrängt«).
- c) Ferdinand Gottfried von Hoerde (*1678, 16. Mai 1699 aufgeschworen, Kapitular seit 1703, † 1711), vgl. Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 320 f. Nr. 39. Im Aufschwörungsbuch ist er auf fol. 54^r eingetragen.
- d) Der auch in Halberstadt präbendierte Johann Friedrich Anton von Bocholtz (in Hildesheim am 4./14. Juli 1699 aufgeschworen, dort Kapitular seit 1706, Inhaber zahlreicher hoher Regierungsämter, † 1755) erhielt das Hildesheimer Kanonikat trotz der Schwierigkeiten bei seiner Ahnenprobe. Das entsprechende Domkapitelsprotokoll (Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 32, S. 462 ff. [Sitzung am 4./14. Juli 1699], hier S. 463–466) hält ausdrücklich fest, daß dem Neoprovisus die Possessio der Präbende pacifice et sine ulla contradictione ertheylet seye (ebd. S. 466). Zum Domherrn vgl. Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 321 f. Nr. 40, Bertram, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 239 f., Hersche, Domkapitel 1 (wie Anm. 5), S. 100

unter Nr. HI158 und S. 201 unter Nr. HA012 sowie Wulf, Grabdenkmäler (wie Anm. 9), S. 313 Nr. G 68 mit Abb. 302. Im Aufschwörungsbuch ist er auf fol. 55^r eingetragen.

e) folgt gestrichen werde cod.

[Anh. 7] – 1701

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 33 (Domkapitelsprotokolle 29. 11. 1700–28. 02. 1705), fol. 241^r–244^r (Capitulum simplex vom Samstag, dem 5. November 1701), fol. 242^v zum Randtitel ThumbCapitularisches Waffenbuch:

Johann Adolph von Loë legt für 54 Ahnenproben und das Titelblatt des Aufschwörungsbuches die Rechnung des ausführenden Malers Anton Windtracken^a über 118 Reichstaler vor.

Herr von Loe nachdemahlen von dem Mahler Windtracken^a 54 Stambäum in das neu verfertigte Wapenbuch^b, dabey auch im Anfeng des Buchs die patroni Hildesienses gemahlet^c, welches dan vermög^d producirtir Rechnung sich auf hundertachtzehn Reichstaler belieffe, einem hochwürdigen Thumbcapitel anheimb gebend, ob solches ausm Schuldambt bezahlet werden solle; worauf concludirt wurde, solches ausm Schuldambt bezahlen^e, dem Mahler Jungen auch für dessen vielfältige Mühe zwey Reichstaler^f reichen zu lassen.

a) Zum Maler Anton Windtracken vgl. oben bei Anm. 56.

b) bezieht sich vermutlich auf die 54 Ahnentafeln von fol. 3^r bis 56^r des Aufschwörungsbuches (vgl. oben bei Anm. 83).

c) Titelblatt des Aufschwörungsbuches (vgl. oben bei Anm. 48–53).

d) danach habe gestrichen cod.

e) danach des gestrichen cod.

f) danach z- gestrichen cod.

[Anh. 8] – 1701

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 33 (Domkapitelsprotokolle 29. 11. 1700–28. 02. 1705), fol. 268^v–269^r (Capitulum simplex in generali adventus^a vom Montag, dem 12. Dezember 1701):

Im Zusammenhang mit der beantragten, zunächst aber aufgeschobenen Aufschwörung des Hermann Dietrich von Westerholt (ebd. fol. 268^v, hier

gekürzt wiedergegeben) kann Johann Adolph von Loë einige offenkundig angezweifelte Wappen in dessen Ahnentafel aus dem Aufschwörungsbuch belegen (ebd. fol. 269^r).

Herr von Gymnich zu Gymnich^b quā procurator des Herrn von Westerholt^c, nachdemahlen die hiebevör praesentirte Waapen bereits mehr als die gewöhnliche Zeit über in domo capitulari gelegen, ... so begerte inmittels die Auffschwerung auff Montag, den 19. huius^d ... ergehen zu lassen ...; da nun gedachter Herr von Gymnich abgetreten, so wurd resolvirt, über desselben petitum in morgigem [Capitulo] poenali, welches zu dem End beliebt wurde, zu deliberiren und ihn demnegst mit weiterer Resolution zu versehen. ... Herr von Loe referirte, daß er im Wapenbuch die beyde Capitulo unbekante^e in des Herrn von Westerholtzes^c Stambaum befindliche Waapen Extern^f und Steding^g bey hiesigem hochwürdigem Thumbcapitel auffgeschworen zu seyn befunden, womit es dan seine Richtigkeit hatt.

- a) Die Angabe bezieht sich auf die 14tägige Dauer der dreimal jährlich stattfindenden Generalkapitel, vgl. Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 51f.
- b) wahrscheinlich Maximilian Heinrich von Gymnich (Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* [wie Anm. 2], S. 316 Nr. 33).
- c) Hermann Dietrich von Westerholt, der zwischen 1691 und 1693 auch in Speyer präbendiert war, wurde am 24. Januar 1702 im Hildesheimer Domkapitel aufgeschworen und am 2. November 1702 installiert, verstarb aber bereits 1705; vgl. Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 323 Nr. 42 (mit weiteren Angaben), Hersche, *Domkapitel 1* (wie Anm. 5), S. 100 unter Nr. HI 161 und S. 167 unter Nr. SP 122 sowie Bertram, *Bischöfe* (wie Anm. 7), S. 216 (mit Wiedergabe der Grabinschrift) und Bertram, *Bistum Hildesheim 3* (wie Anm. 7), S. 231. Im Aufschwörungsbuch ist er auf fol. 58^r eingetragen, wobei die Namen der Aufschwörer erstmals nicht mehr von der anlegenden Hand geschrieben worden sind (vgl. oben nach Anm. 76).
- d) Montag, 19. Dezember 1701. Tatsächlich fand die Aufschwörung erst am 24. Januar 1702 statt (vgl. vorige Anm.).
- e) folgt gestrichen W cod.
- f) bezieht sich auf das Wappen der Anna von Exter zu Hexterhausen (Pos. 21 [nach Kekule] der Ahnentafel).
- g) bezieht sich auf die Wappen der »Lucia Maria von Stedingk zu Holthausen« (Pos. 11) und des »Joann von Stedingh zu Holthausen« (Pos. 22). Zur Familie

von Stedingk vgl. Ernst Heinrich Kneschke: *Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon* 8, Leipzig 1866, ND 1973, S. 608f.

[Anh. 9] – 1702

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 33 (Domkapitelsprotokolle 29. 11. 1700–28. 02. 1705), fol. 503^v–504^v (*Capitulum simplex* vom Mittwoch, dem 22. November 1702), fol. 504^r/504^v:

Die Anlage des Aufschwörungsbuches ist abgeschlossen. Johann Adolph von Loë übergibt den Codex dem Hildesheimer Kathedralkapitel und legt die abschließende Rechnung vor.

Herr von Loe, nachdemahen ihme bereits für einigen Jahren Commissio ertheilt, ein Wapenbuch verfertigen zu lassen, so praesentirte selbiges anheut nebst einer ad 57 Reichstaler 18 Groschen sodan 7 Ducaten in speciebus sich ertragender Rechnung, mit Begehren, ihme selbigen Vorschuß zu refundiren; wurde concludirt, sothaenen Vorschuß ausm Schuldambt ersetzen und diesfals dem Schuldschreibern Sonneman Befelch^a ertheilen zu lassen.

- a) »Befelch« = »Befehl«, vgl. Jacob und Wilhelm Grimm: *Deutsches Wörterbuch* 1, Leipzig 1854, ND 1984, Sp. 1251–1253 s. v. »Befehl«, hier Sp. 1251: Befelch, »wie noch im 16. 17. jh. geschrieben und gesprochen wurde«.

[Anh. 10] – 1719

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 37 (Domkapitelsprotokolle 02. 01. 1715–02. 01. 1719), fol. 349^r (Kapitelssitzung vom Montag, dem 0<7>^a. September 1719):

Außer dem protokollführenden Syndicus Lammers und dem Domdekan^c ist niemand zur anberaumten Kapitelssitzung erschienen, in der für den im Osnabrücker Domkapitel aufgeschworenen Hildesheimer Domherrn Adam Anton von Weichs aufgrund der Angaben des Aufschwörungsbuches ein Testat ausgestellt wird^b.

Obzwar heut Capitulum angesagt gewesen, keine Herrn, aber ausser des Herrn Thumbdechanten Hochwohlgeboren^c erschienen und proponirt, daß Herr Adam Anton von Weichs^d, welcher zu Osnabrück praebendirt worden, ein Attestatum über seinen Stambaum verlangte; wie dan Seine Hochwohlgeboren^c die Wapen hierauf praesentirte, und dan selbige mit dem Wapenbuch^c

einförmig und daher billich befunden, dem Herrn von Weichs^d hiemit zu verhelfen, bevorab periculum in morâ wehre, so ist solches ex hodierno in formâ consuetâ ausgefertigt worden.

- a) 1. cod.; doch ist die Kapitelssitzung vom 1. September 1719 bereits fol. 348^r eingetragen gewesen, und zur Tagesangabe Mittwoch paßt lediglich der 7. September.
- b) Die Anfrage ähnelt derjenigen des Jahres 1690 [Anh. 1]; aufgrund des zwischenzeitlich eingeführten Aufschwörungsbuches befand sich der Domdekan nunmehr in einer ungleich günstigeren Lage.
- c) Maximilian Heinrich Joseph von Weichs-Roesberg, vgl. oben zu Anh. 3 Anm. a.
- d) Franz Adam Anton von Weichs-Sarstedt (*1679, †1766) war 1715 in Hildesheim aufgeschworen worden, wurde dort aber erst 1720 installiert. Seit 1716 gehörte er aufgrund einer kaiserlichen Ersten Bitte Karls VI. auch dem Osnabrücker Domkapitel an (das Datum der endgültigen Aufnahme hat sich nicht ermitteln lassen). Zu ihm vgl. Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 342 Nr. 69 und von Boeselager, Osnabrücker Domherren (wie Anm. 2), S. 340f. mit Anm. 85 (jeweils mit weiteren Angaben).
- e) Im Aufschwörungsbuch ist Franz Adam Anton von Weichs auf fol. 86^r eingetragen (Abb. 2).

Die Domkapitel von Hildesheim und Osnabrück am Vorabend der Säkularisation

Von Alexander Dylong

1. Überblick

Die hervorragendste Stellung innerhalb der 24 Reichsbistümer des 18. Jahrhunderts (einschließlich des evangelischen Lübeck) nahmen die Domkapitel ein, die neben den Fürstbischöfen die bedeutendsten Institutionen waren.¹ Sie verfügten über große Macht durch das ausschließliche Recht der Bischofswahl.² Da die Wahl überwiegend ex gremio Capituli erfolgte, bot sich ihren Mitgliedern die einmalige Chance, die Reichsfürstenwürde zu erlangen. Durch die Vorlage von Wahlkapitulationen an den zu wählenden Bischof vermochten sie ihre Rechte zu sichern. Außerdem konnten sie ihm häufig feste Konditionen für die weltliche und geistliche Regierung dekretieren. Obwohl auf Bestreben des absolutistisch regierenden Würzburger Fürstbischofs Johann Gottfried von Guttenberg Papst und Kaiser 1695 bzw. 1698 die Wahlkapitulationen verboten hatten, verzichtete die Mehrzahl der Domkapitel nicht auf sie. Allerdings ließen sich im 18. Jahrhundert die Bestimmungen der Wahlkapitulationen nicht mehr in allen Reichsbistümern durchsetzen, da sich wegen des Verbots verschiedene Fürsten weigerten, ihnen Folge zu leisten. Die Domkapitel übten in Sedisvakanzzeiten die alleinige interimistische Landesverwaltung

1 Johannes Freiherr von Boeselager, *Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen XXVIII), Osnabrück 1990, S. 8 f.; Alexander Dylong, *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert* (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 4), Hannover 1997, S. 13 f.; Hans Erich Feine, *Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803* (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Hefte 97–98), Stuttgart 1921, S. 2.

2 Fritz Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, 9. Aufl., Stuttgart 1969, S. 144 f.; Peter Hersche, *Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert*, 3 Bde., Bern 1984, Bd. 1, S. 9; Rudolf Vierhaus, *Deutschland im Zeitalter des Absolutismus* (1648–1763) (Deutsche Geschichte 6), 2. Aufl., Göttingen 1984, S. 136 f.

aus. Da die Domkapitel ein eigenes Vermögen besaßen, genossen sie gegenüber dem jeweiligen Bischof ökonomische Unabhängigkeit. In den Reichsbistümern waren die Domkapitel stets erster und vornehmster Landstand. Domkapitulare bekleideten ferner herausragende Positionen in der weltlichen und geistlichen Regierung des Hochstifts. Familien des Reichs- und Stiftsadels konnten durch ihre Zugehörigkeit zu den Domkapiteln eine weit über ihren Stand hinausreichende Machtposition erlangen.

2. Die Verfassung beider Domkapitel

Das Hildesheimer Domkapitel bestand aus 42 Kanonikaten und bildete damit (zusammen mit Mainz) das drittgrößte der alten Reichskirche – nur Lüttich mit 60 und Würzburg mit 54 Kanonikaten waren größer.³ Die meisten deutschen Domkapitel verfügten über 20–30 Kanonikate. In Osnabrück existierten 25 Kanonikate. Hier herrschte eine Besonderheit: Von den 25 Kanonikaten waren 3 für Protestanten reserviert – die Kanonikate 23–25. Damit gehörte das Osnabrücker Domkapitel zu den ganz wenigen gemischtkonfessionellen (u. a. auch Lübeck und Minden). Bis 1676 gab es in Osnabrück nur 24 Kanonikate – wie am im Westfälischen Frieden festgelegten Normaltag 1. Januar 1624. Seit 1667 existierte die von Galen'sche Familienpräbende (Kanonikat 22). Gemäß den Bestimmungen der Foundation konnte allein der Erbkämmerer des Hochstifts Münster den Domherrn in sein Amt einsetzen. Familienstiftungen auch in anderen deutschen Domkapiteln waren nicht unüblich (z. B. in Münster, Worms oder Minden). Familienpräbenden wurden in der Regel mit Namensträgern dieses Geschlechts besetzt, eine Ausnahme machte in Osnabrück Carl Friedrich von Vittinghoff gen. Schell, der seit 1797 die Präbende bekleidete. Seine Großmutter gehörte allerdings der Assener Linie Galens an.

Seit dem Concordatum Nationis Germanicae (dem Wiener Konkordat) aus dem Jahre 1448 gab es nur zwei Personenkreise, denen die Vergabe eines vakanten Kanonikates zustand. Dies waren Papst und Domkapitel – beide besaßen das Kollationsrecht. Freiwerdende Kanonikate wurden in den sechs ungeraden Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November vom Papst verliehen; in den geraden Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und

3 Dylong (wie Anm. 1), S. 35–37; Boeselager (wie Anm. 1), S. 8–13



Carl Friedrich Freiherr von Wendt zu Wiedenbrück und Papenhausen

Dezember konferierten sie die Domkapitel. Im 18. Jahrhundert gab es in Hildesheim folgende Kollatoren: Papst, Domkapitel und Kaiser. Letzterem stand das „ius primarum praecum“ zu, die kaiserlichen ersten Bitten, d.h. bei seinem Regierungsantritt durfte er jeweils eine freie Präbende besetzen. In Osnabrück waren die Kollatoren neben dem Domkapitel der Papst und der Kaiser sowie der Kurfürst von Köln als Apostolischer Indultarius sowie für die Familienpräbende von Galen der Erbkämmerer des Hochstifts Münster.

Für die Zeiten, in denen die Domkapitel ein Kanonikat vergeben konnten, bestimmten sie einen Kanoniker, der nach einer von ihnen festgesetzten Ordnung und Zeit eine Präbende konferieren konnte – den Turnarius.

Es gab zwei Arten der Ausübung des Turnus: den Turnus errans und den Turnus fixus.

Der Turnus errans war u. a. in Hildesheim gebräuchlich. Es wurde eine genaue Zeitspanne festgelegt, innerhalb dieser ein Turnarius die Präbende vergeben konnte. In Hildesheim betrug diese Spanne eine Woche, unabhängig davon, ob ein Kollationsfall eintrat oder nicht. Der Domherr, in dessen Woche als Turnarius eine Präbende vakant geworden war, durfte diese innerhalb von sechs Monaten verleihen – bei mehreren Vakanzten in seiner Woche sämtliche freigewordenen Präbenden. Da jeder Domherr für eine Woche das Amt eines Turnarius innehatte, konnten bei den sechs Monaten, in denen dem Domkapitel das Kollationsrecht zustand, lediglich 24 Kapitulare pro Jahr Berücksichtigung finden. Bei 42 Kapitularen dauerte es 1 1/2 Jahre, bis jeder Turnar sein „Ius turni“ ausüben konnte.

In Osnabrück war der Turnus fixus üblich. Der amtierende Turnarius behielt sein „Ius turnus“ so lange, bis er ein Kanonikat vergeben hatte, d. h. es gab keine zeitliche Begrenzung. Jeder Domherr besaß einmal in seinem Leben die Chance, eine Kollation vorzunehmen; manche starben darüber hinweg.

Wie in allen geistlichen Staaten bildeten auch in den Hochstiften Hildesheim und Osnabrück die Domkapitel den ersten Landstand.⁴ In Osnabrück existierten drei Landstände: Domkapitel, Ritterschaft und Städte. In Hildesheim gab es sogar vier Landstände: Domkapitel, Sieben Stifter (Klöster in der Stadt Hildesheim und vor deren Toren), Ritterschaft und Städte. Alle Domherren waren Mitglieder des Landtages – dem Verhandlungsorgan zwischen Regierung und Landständen. In Hildesheim durfte die fürstbischöfliche Regierung den einmal jährlich stattfindenden Landtag nur mit Zustimmung des Domkapitels einberufen.

Wie bereits erwähnt war das vornehmste Recht der Domkapitel die Wahl des Bischofs bzw. Koadjutors. Durch die Wahl eines Kandidaten konnten die Domkapitel durchaus die Geschicke des Landes beeinflussen, indem sie eine Person wählten, von der sie wussten, dass deren politische Konzeption mit ihren eigenen Vorstellungen konform ging. In Sedisvakanzzeiten stand ihnen die interimistische Landesverwaltung des jeweiligen Hochstifts zu.

⁴ Boeselager (wie Anm. 1), S. 75; Dylong (wie Anm. 1), S. 203f.; Manfred Hamann, Das Staatswesen der Fürstbischöfe von Hildesheim im 18. Jahrhundert, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 34 (1962), S. 175–177; Justus Lücke, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 71), Hildesheim 1968, S. 24.

In Hildesheim sicherte sich das Domkapitel seine weitgehenden Rechte gegenüber dem Bischof seit 1216 durch die Vorlage von Wahlkapitulationen.⁵ Allerdings hing der Einfluss, den das Domkapitel auf die landesherrliche Hoheit ausüben konnte, maßgeblich davon ab, ob der Fürstbischof geneigt war, sich an die Bestimmungen der Wahlkapitulationen zu halten. Obwohl diese – wie bereits ausgeführt – seit 1695 verboten waren, wurden sie dennoch in Hildesheim weiter vorgelegt. Die Wahlkapitulationen wurden in Hildesheim ausschließlich in lateinischer Sprache verfasst und noch im 18. Jahrhundert inhaltlich kontinuierlich ausgebaut. Die Letzte aus dem Jahre 1763 war mit 74 Artikeln die längste.

In Osnabrück existierten verfassungsrechtlich bedingt keine Wahlkapitulationen. Aufgrund der im Westfälischen Frieden (1648) festgelegten „*Successio alternativa*“ (einem katholischen Bischof folgte stets ein evangelischer Fürst aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg) war es nach langen Verhandlungen 1650 zur „*Capitulatio perpetua Osnabrugensis*“ gekommen.⁶ Sie hatte den Charakter eines „Staatsgrundgesetzes“ mit 58 Artikeln. Im letzten Artikel wurde festgelegt, dass außer den in dieser Kapitulation ausgehandelten Punkten das Domkapitel dem Bischof nichts mehr zumuten soll.

Aus der Sicht des Osnabrücker Domkapitels waren folgende Bestimmungen der *Capitulatio perpetua* wichtig:

- Verzicht des protestantischen Fürstbischofs in katholischen Kirchen- und Schulangelegenheiten zugunsten des Kurfürsten zu Köln
- Die Gerichtsbarkeit der katholischen geistlichen Obrigkeit, des Offizials und der Archidiakone blieb in dem Umfang bestehen, wie sie am 1. 1. 1624 gewesen war.
- Prälaturen und Benefizien, die mit Seelsorge und kirchlicher Jurisdiktion behaftet waren, wurden unter einem protestantischen Fürstbischof so vergeben, dass das Domkapitel diesem zwei zuvor vom Kölner Metropolitan für qualifiziert erachtete Personen vorschlug, von denen der Fürstbischof eine auswählte. Dem Auserwählten wurde vom Metropolitan die Seelsorggewalt übertragen.

⁵ Dylong (wie Anm. 1), S. 39–43.

⁶ Boeselager (wie Anm. 1), S. 9–12; *Capitulatio des Stifts Oßnabrüg ... Ausführungsbestimmungen zum Westfälischen Frieden für das Fürstbistum Osnabrück*. Nachdruck der Ausgabe aus dem Jahre 1651, hrsg. von H. Witte, Nürnberg 1980.

- Das Offizialatgericht war zuständig für Geistliche und Weltliche ohne Unterschied ihrer Konfession.
- Der Bischof durfte nur mit Zustimmung des Domkapitels resignieren.
- Solange ein Fürstbischof aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg nicht das 20. Lebensjahr vollendet hatte, führte das Domkapitel die Minderheitsregierung.
- Nach der Wahl eines neuen Bischofs stand dem Domkapitel sechs Monate die Regierung zu.

Die wichtigsten Bestimmungen der Hildesheimer Wahlkapitulationen waren:⁷

- die Verpflichtung des neugewählten Bischofs, den Besitz der Hildesheimer Kirche zu erhalten.
- Errichtung neuer Klöster nur mit Zustimmung des Domkapitels.
- Sicherung der Rechte der Inhaber von Dignitäten und Kapitelsämtern.
- Verpflichtung des Bischofs, die Kapitelsämter nur auf Empfehlung des Kapitels an dessen Mitglieder zu vergeben.
- Besetzung aller Archidiaconate ausschließlich durch Domherren.
- Kein Prälat oder Kanoniker des Domes durfte ohne Urteil und Zustimmung des Domkapitels seiner Rechte und Einnahmen beraubt werden.

3. Dignitäten und Kapitelsämter

In den Domkapiteln von Hildesheim und Osnabrück existierten zwei Dignitäten: Propst und Dechant.⁸ Beide wurden von den Domkapiteln gewählt. Der Propst war das ranghöchste und angesehenste Mitglied beider Domkapitel. Im 18. Jahrhundert war der Dompropst in Hildesheim nur noch Repräsentationsfigur. An Sitzungen des Hildesheimer Domkapitels nahm er im allgemeinen nicht teil.

In Osnabrück waren sämtliche Präpste zugleich Archidiacone, in Hildesheim alle bis auf einen. Zwei Präpste wurden in Osnabrück im späten 17. und 18. Jahrhundert Statthalter, in Hildesheim drei, die damit gleichzeitig Stellvertreter des nicht am Ort residierenden Landesherrn waren. In Hildesheim übte

⁷ Dylong (wie Anm. 1), S. 39–43.

⁸ Boeselager (wie Anm. 1), S. 50–59; Dylong (wie Anm. 1), S. 53–78.

der Dompropst Hoheitsrechte und die Jurisdiktion über die Hildesheimer Neustadt sowie die Dompropstei (insgesamt neun Dörfer) aus. Außerdem stand ihm das Kollationsrecht in drei Archidiakonaten zu – Barum, Borsum und Denstorf.

In der Bedeutung der Archidiakone gab es jedoch grundlegende Unterschiede zwischen Hildesheim und Osnabrück.⁹ Während in Hildesheim die Inhaber der Archidiakonate – ausschließlich Domherren – ihrer Gerichtsbarkeit und auch weitgehend ihrer administrativen Funktion beraubt worden waren, standen noch im 18. Jahrhundert ihren „Kollegen“ in Osnabrück weitreichende Rechte zu:

1. Die mit dem Offizial und anderen weltlichen Gerichten konkurrierende zivile und weltliche Gerichtsbarkeit im ganzen Hochstift.
2. Die Kriminaljurisdiktion bei Fleischesvergehen, wenn sie nicht mit peinlicher Leibes- oder Lebensstrafe, sondern mit einer Geldzahlung geahndet wurden.
3. Die Hälfte der Geldstrafe, die zu zahlen war, wenn der Landesherr eine peinliche Strafe in eine Geldstrafe umwandelte.
4. Synodalexzesse zu bestrafen.
5. Römisch-katholische Kirchenstrafen auch über Evangelische anzuwenden und die Strafen nach Belieben in eine Geldstrafe umzuwandeln.
6. Die Visitation und Inspektion der örtlichen Kirchen.
7. Die Ermahnung der Bevölkerung von der Kanzel aus und die unmittelbare Kommandierung der Amtsvögte.

In Hildesheim gelang es den Kapitularen während des ganzen 18. Jahrhunderts nicht, die archidiakonale Gerichtsbarkeit wiederherzustellen.

Der Dechant war für die inneren Angelegenheiten in der Hildesheimer Administration des Domkapitels zuständig, in Hildesheim war er im 18. Jahrhundert sein unumstrittener Leiter.¹⁰ Dechanten verfügten sowohl in Hildesheim als auch in Osnabrück über eine hohe Bildung: In Hildesheim waren 45 % „Germaniker“, in Osnabrück sogar 75 %, d. h. sie hatten das römische Collegium Germanicum besucht. Die 1552 von Papst Julius III. ins Leben ge-

9 Dylong (wie Anm. 1), S. 176–179.

10 Ebd., S. 67–78.

rufene und unter Leitung der Jesuiten stehende Hochschule bildete deutschsprachige Geistliche im Geist der Gegenreformation aus. Dechanten waren auch für die ordnungsgemäße Durchführung des Gottesdienstes verantwortlich.

Neben den zwei Dignitäten fanden sich in beiden Domkapiteln verschiedene Kapitelsämter:¹¹

- Scholaster – er war ursprünglich Leiter der Domschule
- Kantor – ihm oblag in früheren Zeiten die Leitung des Domchores
- Küster – er hatte im Mittelalter den Altar für Gottesdienst vorzubereiten.

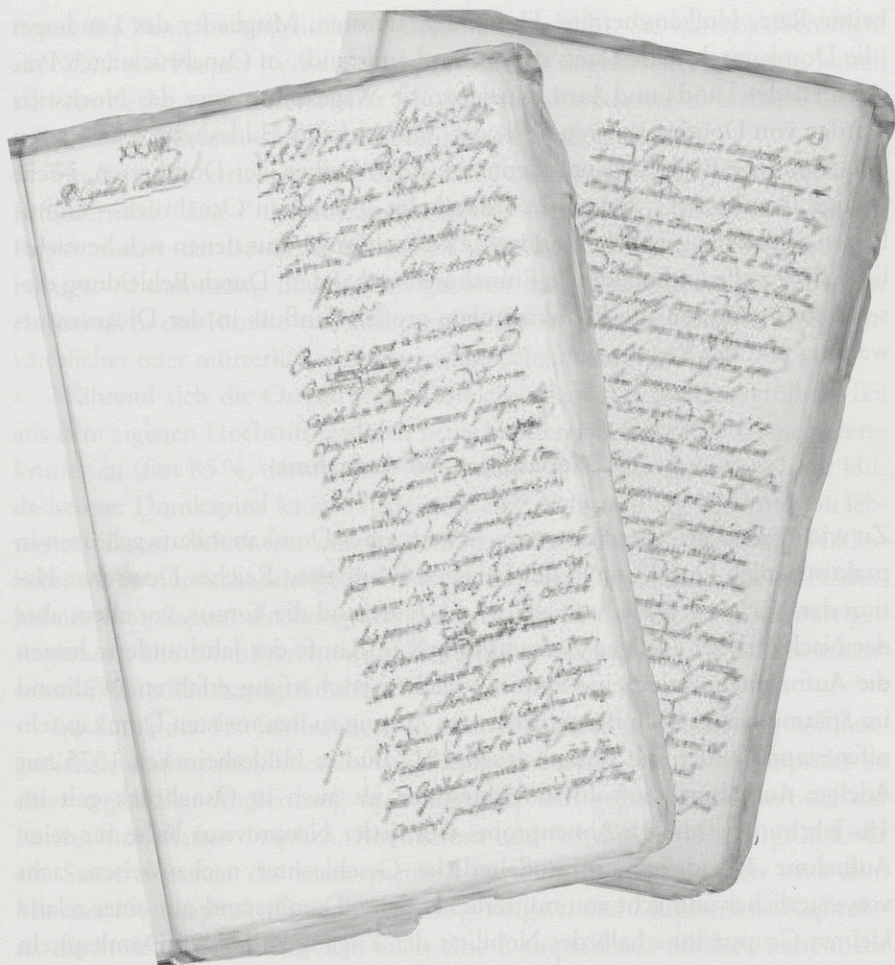
Nicht in Osnabrück und nur in Hildesheim – und darüber hinaus noch in sieben weiteren deutschen Domkapiteln – existierte das Amt eines Kellners. Er zeichnete für die Administration des domkapitularischen Vermögens verantwortlich. Während das Hildesheimer Domkapitel den Kellner wählte, wurden die Inhaber der übrigen Kapitelsämter vom Bischof aus den Reihen des jeweiligen Kapitels bestimmt. In Osnabrück schlug das Domkapitel dem Fürstbischof zwei Personen vor, von denen er eine ernannte. Im 18. Jahrhundert waren diese Ämter weitgehend Titularämter; d. h. mit deren Übernahme verbunden sich keine nennenswerten Aufgaben. Dagegen waren die Dignitäten und Kapitelsämter ökonomisch lukrativ. Beispielsweise betrugen ihre Gehälter in Hildesheim: Dompropst 4.500 Rthl., Dechant 2.000 Rthl., Scholaster 1.200 Rthl., Kantor 500 Rthl., Küster und Kellner je 800 Rthl. In Osnabrück stellten die Domkapitulare Sacellane (Inhaber von vier bischöflichen Kaplaneien) sowie Pröpste der drei Kollegiatstifte St. Johann in Osnabrück, St. Sylvester in Quakenbrück sowie St. Ägidii et Caroli Magni in Wiedenbrück.

4. Der Einfluss der Domkapitel auf die geistliche und weltliche Regierung und Verwaltung

Sowohl in Hildesheim als auch in Osnabrück bekleideten Domherren zahlreiche geistliche und weltliche Ämter.¹² In Hildesheim waren seit 1688 alle Ge-

¹¹ Boeselager (wie Anm. 1), S. 58 f.; Dylong (wie Anm. 1), S. 79–96.

¹² Boeselager (wie Anm. 1), S. 68–82; Dylong (wie Anm. 1), S. 165–212; Christine van den Heuvel, *Beamtenschaft und Territorialstaat – Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 24), Osnabrück 1984, S. 111–159; Lücke (wie Anm. 4), S. 22 ff.



Statuten des Hildesheimer Domkapitels

neralvikare Mitglieder des Domkapitels. Auch in Osnabrück waren zahlreiche General- und Kapitelsvikare Domkapitulare; seit 1729 stellten sie sämtliche Offiziale. In Hildesheim stellten die Domherren vier von neun Weihbischöfen, außerdem alle zwölf Archidiacone; in Osnabrück waren die Archidiaconate an Dignitäten, Kapitelsämter, Sacellane (bischöfliche Kaplaneien) und die drei Pröpste der Kollegiatstifte (die – wie bereits beschrieben – stets von Domherren bekleidet waren) gebunden. Auch zahlreiche weltliche Positionen wie Ge-

heime Räte, Hofkammerräte, Hofrichter, Drost, Mitglieder des Landtages (die Domkapitel stellten stets den ersten Landstand), in Osnabrück auch Präsidenten der Land- und Justizkanzlei sowie Wegekommisare des Hochstifts wurden von Domkapitularen bekleidet. Im Hochstift Hildesheim rekrutierten sich sämtliche Regierungspräsidenten aus den Reihen der Domherren. Nicht wenige Domherren – sowohl in Hildesheim als auch in Osnabrück – kumulierten zahlreiche geistliche und weltliche Positionen, mit denen sich beträchtliche finanzielle und materielle Einnahmen verbanden. Durch Bekleidung dieser Ämter genossen die Domkapitulare großen Einfluss in der Diözesanverwaltung und der Regierung.

5. Modalitäten der Aufnahme

Zu wichtigsten Erfordernissen zum Erwerb eines Domkanonikats gehörten in praktisch allen Domkapiteln des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation der Nachweis ehelicher Geburt, die Taufe und die Tonsur, vor allem aber der Nachweis der adeligen Abstammung.¹³ Im Laufe der Jahrhunderte hatten die Aufnahmekriterien eine kontinuierliche Verschärfung erfahren. Während im Spätmittelalter auch Bürgerlichen der Zugang zu den meisten Domkapiteln offen stand, fanden in Osnabrück seit 1517 und in Hildesheim seit 1575 nur Adelige Aufnahme. Sowohl in Hildesheim als auch in Osnabrück galt im 18. Jahrhundert die 16-Ahnenprobe; d. h. jeder Neoprovisus hatte für seine Aufnahme 16 adelige ururgroßelterliche Geschlechter nachzuweisen, acht von väterlicher und acht von mütterlicher Seite. Damit stand nur einer relativ kleinen Gruppe innerhalb der Nobilität der Zugang zu beiden Domkapiteln offen. Mit dieser Regelung verhinderten die uradeligen, mittelalterlichen Geschlechter das Eindringen jüngerer bzw. neunobilitierter Adelliger. Während in Hildesheim – wie in nahezu allen deutschen Domkapiteln – nur Katholiken saßen, fanden – wie bereits erwähnt – in Osnabrück auch evangelische Bewerber Aufnahme; denn nach der „Capitulatio perpetua“ waren drei Kanonikate Protestanten vorbehalten.¹⁴ Sie brauchten nicht, wie sonst üblich, den Empfang der ersten Tonsur nachzuweisen. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts war

13 Boeselager (wie Anm. 1), S. 30–39; Dylong (wie Anm. 1), S. 97–126.

14 Boeselager (wie Anm. 1), S. 28–30, 92–94.

ihnen der Besuch evangelischer Universitäten erlaubt. Sie waren jedoch nicht zur Wahl von Propst, Dechant und Fürstbischof zugelassen. Außerdem hatten sie kein Recht, nach einer Heirat Mitglied im Domkapitel zu bleiben. Damit sollte eine Erbllichkeit der drei Kanonikate verhindert werden.

Für die 1667 errichtete von Galensche Familienpräbende galten besondere Erfordernisse.¹⁵ Die Zulassung zur Familienpräbende erfolgte ab sieben Jahren. Ferner musste der Bewerber katholisch sein, die erste Tonsur besitzen, ritterbürtiger Abstammung und legitim geboren sein. Entstammte der Bewerber einmal nicht der Familie von Galen, sollte der zu Präsentierende entweder aus väterlicher oder mütterlicher Blutsverwandtschaft stammen.

Während sich die Osnabrücker Domkapitulare zum weitaus größten Teil aus dem eigenen Hochstift und den benachbarten westfälischen Territorien rekrutierten (fast 85 %, darunter 36 % aus dem Hochstift), fanden sich im Hildesheimer Domkapitel kaum Niedersachsen.¹⁶ Aufgrund der Reformation lebten in diesem Gebiet fast nur Protestanten, und selbst im Hochstift Hildesheim waren nur sechs adelige Familien katholisch. Daher herrschte im Hildesheimer Domkapitel ein besonders hoher Rekrutierungsgrad aus auswärtigen Regionen. Die Domherren entstammten überwiegend dem niederrheinisch-westfälischen landsässigen Adel.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts kam es neben der Ausschließung von bürgerlichen und neunobilitierten Geschlechtern infolge der 16-Ahnenprobe zu einer regionalen Abgrenzung in beiden Kapiteln gegenüber Bewerbern der Reichsritterschaften Franken, Rheinstrom und Schwaben.¹⁷ Hintergrund war ein Streit zwischen der niederrheinisch-westfälischen Ritterschaft und dem Mainzer Domkapitel. Dieses hatte sich geweigert, drei Münstersche Kapitulare, die in der mittelhheinischen Stadt eine Dompräbende erhalten hatten, zur Aufschwörung zuzulassen, da diese nicht bei den drei immediaten Reichsritterschaften Franken, Schwaben und Rheinstrom immatrikuliert waren. Die abgewiesenen Bewerber wandten sich daraufhin an den Reichshofrat, der das Mainzer Domkapitel aufforderte, die Neoprovisi umgehend zuzulassen. Da das Mainzer Domkapitel dem keine Folge leistete, beschlossen die westfälischen Domkapitel, keine Bewerber aus diesen Reichsritterschaften aufzunehmen.

¹⁵ Boeselager (wie Anm. 1), S. 27 f.

¹⁶ Boeselager (wie Anm. 1), S. 104–106; Dylong (wie Anm. 1), S. 125 f.

¹⁷ Boeselager (wie Anm. 1), S. 33; Dylong (wie Anm. 1), S. 122–126.

Eine weitere Voraussetzung zur Erlangung der Mitgliedschaft in beiden Domkapiteln war ein Universitätsstudium, das an einer katholischen Universität absolviert werden musste.¹⁸ Seit 1676 konnten die evangelischen Domherren in Osnabrück auch an nicht-katholischen Hochschulen studieren. In diesem Jahr wurde ferner die jahrhundertealte Bestimmung, dass Osnabrücker Domherren Universitäten „trans Alpes“ besuchen mussten, aufgehoben. In Hildesheim dagegen hatten die Domkapitulare die Möglichkeit, entweder für ein Jahr im Ausland oder für drei Jahre in Deutschland zu studieren. Allerdings verlangten beide Domkapitel keine Abschlüsse. Der mit Abstand beliebteste Studienort war Rom; besonders gern wurde das von Jesuiten geleitete Collegium Germanicum frequentiert, das häufig als Sprungbrett für eine spätere Karriere diente. Beispielsweise waren – wie an anderer Stelle bereits erwähnt – fünf von neun Hildesheimer Domdechanten des 18. Jahrhunderts „Germaniker“. Neben Rom studierten die Domherren von Hildesheim und Osnabrück vor allem in Paris und Reims sowie an weiteren französischen und italienischen Universitäten. Unter den inländischen Hochschulen dominierten sowohl bei den Hildesheimer als auch bei den Osnabrücker Kapitularen Köln und Paderborn. Bedingt durch die zahlreichen evangelischen Mitglieder in Osnabrück nahm hier allerdings die erst 1737 gegründete Universität Göttingen den ersten Platz ein.

Für die Aufnahme in beide Domkapitel war die Erlangung bestimmter Weihegrade erforderlich.¹⁹ Während im Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert nur Domherren emanzipiert wurden, die zuvor zum Subdiakon geweiht worden waren und damit den untersten der höheren Weihegrade erreicht hatten, genühten für die Vollmitgliedschaft im Osnabrücker Domkapitel die niederen Weihen („ordines minores“). Damit verstieß das Osnabrücker Domkapitel ebenso wie die benachbarten Kathedralstifte von Münster und Paderborn gegen die im 18. Jahrhundert noch gültige Bestimmung des Konzils von Vienne (1308), wonach für die Aufnahme als stimmberechtigter Kanoniker der Empfang der Subdiakonsweihe vorgeschrieben war. Im Gegensatz zur heutigen Praxis wurde den Domherren keine Priesterweihe abverlangt. Sowohl in Hildesheim als auch in Osnabrück dominierten die Subdiakone: 41 % in Hildesheim, sogar fast 74 % in Osnabrück. Das Subdiakonat erfreute sich vor

18 Boeselager (wie Anm. 1), S. 39–45; Dylong (wie Anm. 1), S. 136–151.

19 Boeselager (wie Anm. 1), S. 46–49; Dylong (wie Anm. 1), S. 153–164.

allem großer Beliebtheit, da dieser Weihegrad einerseits ausreichte, um bei allen Wahlen der Dignitäre und des Fürstbischofs das Stimmrecht ausüben zu können und damit Anteil an der Machtpolitik zu nehmen, andererseits aber auch ohne größere Schwierigkeiten resignieren und damit die Präbende in andere Hände (meist eines Verwandten) legen zu können. Dagegen war es für Diakone und Priester wesentlich schwieriger, den für die Rückkehr in den weltlichen Stand erforderlichen päpstlichen Dispens zu erlangen. Die relativ problemlose Resignation war besonders wichtig, da nicht wenige Domherren als nachgeborene Söhne nach dem Tod ihrer erstgeborenen Brüder die Funktion des Stammhalters übernehmen mussten. Der Anteil der Diakone war in beiden Domkapiteln mit 10 % (Hildesheim) und 4 % (Osnabrück) eher gering, während ein höherer Anteil an Priestern bestand. Dieser lag in Osnabrück bei rund 13 %, in Hildesheim sogar bei fast 20 %. Die im Vergleich zu Osnabrück relativ hohe Zahl von Diakonen und Priestern in Hildesheim ist u. a. auf die seit 1601 hier bestehende Reservierung von je vier Präbenden für Diakone und Priester zurückzuführen. Außerdem mussten sämtliche Propste und Dechanten Priester sein.

6. Zusammenfassung

Die Domkapitel galten im 18. Jahrhundert als bloße Versorgungsanstalten für die nachgeborenen Söhne des Adels, die aufgrund von Primogeniturbestimmungen nicht erberechtigt waren.²⁰ Die Domherren konnten ein einigermaßen standesgemäßes Leben führen, – nicht zuletzt durch Kumulation mehrerer gut dotierter Stellen im geistlichen und weltlichen Bereich, während die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Pflichten als eher gering anzusehen waren. Nur eine Minderheit der Domherren war seelsorglich engagiert und führte einen vorbildlichen geistlichen Lebenswandel, z. B. in Hildesheim die beiden Weihbischöfe Ernst Friedrich und Johann Wilhelm von Twickel. Die Mehrheit bekleidete jedoch ihre Präbende, ohne dabei Akzente zu setzen. Der Stammbaum nahm bei diesen Aristokraten einen höheren Stellenwert ein als eine geistliche Berufung.

20 Dylong (wie Anm. 1), S. 283 f.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts fand das Gedankengut der Aufklärung auch Eingang in die Domkapitel. Zumindest im Hildesheimer Domkapitel lässt sich eine Minorität unter den Domherren nachweisen, die als ihre Vertreter galten. Sie sahen sich im Domkapitel „ständig umringt ... von unwissenden Schwätzern, hochmütigen Dummköpfen, inkonsequenten Starrköpfen, launischen Eseln und bigotten Bösewichtern“.²¹ Aufgrund ihrer Bildung, Begabung sowie verwandtschaftlicher Verbindungen verfügten sie über großen Einfluss und erbrachten teilweise hervorragende Kulturleistungen.

Die beiden Domkapitel von Hildesheim und Osnabrück sollten das 18. Jahrhundert nur um wenige Jahre überleben.²² Bedingt durch die Säkularisation verloren die beiden Hochstifte Hildesheim und Osnabrück im Jahre 1802 ihre Unabhängigkeit. Das Fürstbistum Osnabrück wurde ein Teil des Kurfürstentums Hannover – am 29. Oktober 1802 übergab der letzte Fürstbischof Friedrich von York seinem Vater, dem englischen König und hannoverschen Kurfürsten Georg III. das Hochstift –, das Fürstbistum Hildesheim wurde dem preußischen Staat inkorporiert – am 3. August 1802 besetzten dessen Truppen das geistliche Territorium.

Während das Domkapitel in Osnabrück bereits im Dezember 1802 seine Aufhebung erfuhr, überlebte das Hildesheimer Domkapitel die preußische Besatzungszeit und wurde erst im Dezember 1810 durch ein Dekret des westfälischen Königs Jérôme säkularisiert.

21 Zitat des Hildesheimer Domherrn Joseph von Beroldingen, in: Max Braubach, Joseph von Beroldingen und die Aufklärung, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 2, 1952, S. 41–70. Über die sog. Aufklärer im Hildesheimer Domkapitel berichtet in einem Aufsatz Hermann Engfer, Die Aufklärung im Hildesheimer Domkapitel, in: Alt-Hildesheim 29 (1958), S. 29–42.

22 Boeselager (wie Anm. 1), S. 15f.; Dylong (wie Anm. 1), S. 267–280.

Staat und Katholische Kirche im Königreich Westfalen

Von Hans-Georg Aschoff

I. Verfassung und Struktur des Königreiches Westfalen

Am 12. Juli 1806 schlossen sich auf Betreiben Napoleons 16 süd- und westdeutsche Fürsten zum Rheinbund („Confédération du Rhin“) zusammen.¹ Sie erklärten sich für souverän und sagten sich am 1. August vom Reich los. Bis 1808 dehnte sich der Rheinbund auf alle deutschen Staaten, mit Ausnahme Österreichs und Preußens, Dänisch-Holsteins und Schwedisch-Pommerns, aus und trat als neue staatenbündische Ordnung an die Stelle des Alten Reiches. Der Rheinbund stand in der Tradition der französischen Außenpolitik gegenüber dem Reich. Diese verfolgte das Ziel, auf deutschem Boden von Frankreich abhängige, lebensfähige mittelgroße Staaten zu schaffen. Für Napoleon sollte der Rheinbund als Militärallianz den Zugriff auf die Truppen der Mitgliedsstaaten ermöglichen. Zwar besaßen die Einzelstaaten formal die volle Gesetzgebungsgewalt, die oberste Rechtsprechung, die höchste Polizeigewalt und das Recht der militärischen Aushebung. Ihre Souveränität wurde jedoch durch Napoleons Stellung als Bundesprotektor relativiert. Sie waren seiner Schutzgewalt unterworfen und ihm gegenüber zu militärischen Leistungen verpflichtet. Die Rheinbundsakte² und die Akzessionsverträge legten die militärischen Pflichten

1 Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, Stuttgart u. a. 1967, S. 68–91; Karl Murk, „...ohne Ruder, ohne Segel in der offenen See, während des heftigsten alles entwurzelnden Sturmes“? Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume kleinstaatlicher Politik im napoleonischen Rheinbund, in: Winfried Speitkamp (Hg.), Staat, Gesellschaft, Wissenschaft. Beiträge zur modernen hessischen Geschichte, Marburg 1994, S. 23–42.

2 Text: Ernst Rudolf Huber (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1978, S. 28–34.

der Bundesmitglieder, u. a. den Umfang der von ihnen zu stellenden Kontingente, fest. Jeder kontinentale Krieg, in dem eine der vertragschließenden Mächte verwickelt war, verpflichtete die anderen zur Hilfeleistung. Diese Verpflichtung unterwarf die Rheinbundstaaten der Kriegspolitik des französischen Kaisers, der außerdem ein umfassendes Interventionsrecht besaß und dem allein das Recht, Frieden zu schließen, zustand.

Der Fürstprimas, das nach dem Bundesprotektor wichtigste Verfassungsorgan des Rheinbundes, hatte lediglich geschäftsführende Funktionen zu erfüllen. Dieses Amt hatte der ehemalige Mainzer Kurfürst Karl Theodor von Dalberg³ inne. Nach der Säkularisation des Kurfürstentums war der Mainzer Erzstuhl 1803 mit allen Metropolitanrechten über die rechtsrheinischen Teile der Erzdiözese nach Regensburg transferiert worden. Als das Fürstentum Regensburg 1810 an Bayern fiel, erhielt Dalberg das aus Frankfurt, Fulda, Hanau und Aschaffenburg neugebildete Großherzogtum Frankfurt.

Die Abhängigkeit der Rheinbundstaaten von Frankreich vergrößerte sich durch Territorialgewinne, die ihnen Napoleon durch die Mediatisierung ehemaliger Reichsstände zukommen ließ. Zahlreiche Rheinbundfürsten erfuhren darüber hinaus Standeserhöhungen, wie die nunmehrigen Könige von Bayern, Württemberg und Sachsen oder die Großherzöge von Baden und Hessen-Darmstadt. Die Angleichung der Verfassungs- und Rechtszustände der Rheinbundstaaten an das französische Vorbild, wie die Übernahme des Code Napoléon, sollte die enge Bindung an Frankreich garantieren.

Innerhalb des Rheinbundes kam den „Modellstaaten“ eine besondere Funktion zu.⁴ Sie waren unter Außerachtlassung historischer Einheiten aus heterogenen Gebietsteilen zusammengesetzt und verdankten ihre Existenz als staatliche Gebilde vor allem dem französischen Kaiser. Zu diesen „Kunststaaten“ gehörte neben dem Dalbergs Herrschaft unterstehenden Großherzogtum Frankfurt das Großherzogtum Berg, das Napoleon im Frühjahr 1806 aus dem

3 Georg Schwaiger, in: Erwin Gatz (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945*, Berlin 1983, S. 110–113; Karl Hausberger (Hg.), *Carl von Dalberg. Der letzte geistliche Reichsfürst* (Schriftenreihe der Universität Regensburg 22), Regensburg 1995.

4 Owen Connelly, *Napoleon's Satellite Kingdom*. New York/London 1965; Bettina Severin, *Modellstaatspolitik im rheinbündischen Deutschland. Berg, Westfalen und Frankfurt im Vergleich*, in: *Francia* 24 II, 1997, S. 181–203; Rainer Wohlfeil, *Napoleonische Modellstaaten*, in: Wolfgang v. Groote (Hg.), *Napoleon I. und die Staatenwelt seiner Zeit*, Freiburg 1969, S. 33–57.

wittelsbachischen Herzogtum Berg, Teilen des preußischen Herzogtums Kleve und aus benachbarten rechtsrheinischen Territorien bildete. Er übertrug es seinem Schwager Joachim Murat, dem 1808 Prinz Louis Napoleon, der Sohn des holländischen Königspaares, nachfolgte.

Der bedeutendste Modellstaat war das Königreich Westfalen.⁵ Es trat aufgrund des Konstituierungsdekretes vom 18. August 1807 am 1. September ins Leben.⁶ Napoleon übertrug die westfälische Königswürde auf seinen jüngsten Bruder Jérôme.⁷ Vorausgegangen waren die vernichtende Niederlage der preußischen Armeen gegen die napoleonischen Truppen in der Schlacht bei Jena und Auerstedt am 14. Oktober 1806 und der Friede von Tilsit, den Napoleon auf dem Höhepunkt seiner Macht im Juli 1807 mit Zar Alexander I. geschlossen hatte. Danach verlor Preußen seinen Status als europäische Großmacht und mußte alle Gebiete westlich der Elbe abtreten. Der größere Teil dieser Gebiete wurde mit weiteren Territorien im nördlichen Deutschland zum König-

5 Helmut Berding, *Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813*, Göttingen 1973; Ders., *Loyalitätskonflikte unter napoleonischer Herrschaft. Die Situation der Staatsdiener im Königreich Westfalen*, in: Dieter Albrecht u. a. (Hg.): *Europa im Umbruch 1750–1850*, München 1995, S. 241–256; Ders., *Napoleonische Herrschaft zwischen Okkupation und Staatsneubildung. Die Regentschaft in Kassel*, in: W. Speitkamp (wie Anm. 1), S. 7–21; Rudolf Goecke/Theodor Ilgen, *Das Königreich Westphalen*, Düsseldorf 1888; Arthur Kleinschmidt, *Geschichte des Königreichs Westfalen*, Gotha 1893; H. Kochendörffer, *Territorialentwicklung und Behördenverfassung von Westfalen 1802–1813*, in: *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 86 I, 1929, S. 97–218; Willy Kohl, *Die Verwaltung der östlichen Departements des Königreichs Westphalen 1807–1814*, Berlin 1937; Monika Lahrkamp, *Die französische Zeit*, in: Wilhelm Kohl (Hg.), *Westfälische Geschichte*, Bd. 2, Düsseldorf 1983, S. 1–43; Armin Owzar, *Wider den „patriarchalischen Schlendrian“*. Napoleonische Verfassungspolitik in Westfalen, in: Gisela Weiß (Hg.), *Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne*, Bönen 2002, S. 298–315; Dorothea Puhle, *Das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Königreich Westphalen und seine Restitution 1806–1815*, o. O. 1989; Klaus Rob (Hg.), *Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813 (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten 2)*, München 1992; Christof Römer, *Modernisierung durch Fremdherrschaft. Königreich Westphalen, die anhaltischen Herzogtümer und die Provinz Sachsen*, in: Gerd Biegel (Hg.), *Sachsen-Anhalt. 1200 Jahre Geschichte – Renaissance eines Kulturraumes* (Veröffentlichungen des Braunschweigischen Landesmuseums 69), Braunschweig 1993, S. 147–159; Friedrich Thimme, *Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806–1813*, 2 Bde., Hannover/Leipzig 1893/95; Johannes Weidemann, *Neubau eines Staates. Staats- und verwaltungsrechtliche Untersuchung des Königreichs Westfalen*, Leipzig 1936.

6 C. Römer (wie Anm. 5), S. 150.

7 Clemens Amelunxen, *König und Senator. Jerome und Lucien – Zwei Brüder Napoleons*, Hamburg 1980; O. Connelly (wie Anm. 4), S. 176–222.

reich Westfalen zusammengefügt, das seine Residenz- und Hauptstadt in Kassel erhielt. Der neue Staat setzte sich aus folgenden Gebietsteilen zusammen:⁸

aus dem Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, dem links der Elbe gelegenen Teil der Altmark, dem links der Elbe gelegenen Teil der Provinz Magdeburg, dem Gebiet von Halle, dem Fürstentum Hildesheim und der Stadt Goslar, dem Land Halberstadt, der Grafschaft Hohenstein, dem Gebiet von Quedlinburg, der Grafschaft Mansfeld, dem Eichsfeld inklusive Treffurt, Mühlhausen und Nordhausen, der Grafschaft Stolberg-Wernigerode, dem Kurfürstentum Hessel-Kassel nebst Rinteln und Schaumburg, jedoch ohne das Gebiet Hanau und Katzenelnbogen, dem Fürstentum Corvey, den welfischen Fürstentümern Göttingen und Grubenhagen mit den Enklaven Hohnstein und Elbingerode, dem Fürstbistum Osnabrück, dem Fürstbistum Paderborn, aus Minden und Ravensberg sowie der Grafschaft Rietberg-Kaunitz.

Das Königreich Westfalen zählte ca. 2 Mio. Einwohner; mit ca. 38 000 km² entsprach es „flächenmäßig etwa der Größe des territorial zusammengeschrumpften Preußen“. In einem noch stärkeren Maße als das Großherzogtum Berg vereinigte Westfalen „Gebiete unterschiedlichster Provenienz und Staatsformen sowie mit mannigfaltigen Strukturen, Institutionen, Traditionen, Konfessionen und Gewohnheiten“.⁹

Aufgrund des Pariser Vertrages vom 14. Januar 1810 wurde Westfalen zum 1. März um den Rest des ehemaligen Kurfürstentums Hannover vergrößert und reichte bis an die Nordseeküste. Die Bevölkerungszahl stieg auf knapp 3 Mio. an. Mit ca. 63 000 km² gehörte das Königreich flächenmäßig zu den größten Rheinbundstaaten.¹⁰ Als Napoleon durch den Senatsbeschluß vom 13. Dezember 1810 zur besseren Überwachung der Kontinentalsperre die Niederlande und die deutschen Gebiete an der Nordseeküste dem Kaiserreich Frankreich angliederte, mußte Westfalen den nördlichen Teil des ehemaligen Kurfürstentums Hannover, das Fürstentum Osnabrück und Teile Mindens abtreten. Trotz dieser Verluste lag die Bevölkerungszahl weiterhin um 250 000 Einwohner höher als 1809.¹¹ Gegenüber Jérôme begründete Napoleon die Ge-

8 Vgl. § 1 der westfälischen Verfassung, in: K. Rob (wie Anm. 5), S. 41 f.

9 B. Severin (wie Anm. 4), S. 186.

10 O. Connelly (wie Anm. 4), S. 210.

11 O. Connelly (wie Anm. 4), S. 212 f.

bietsabtretungen Westfalens mit den Unstimmigkeiten hinsichtlich der Domänenfrage und der Stationierungskosten der französischen Truppen.¹²

Jérôme Bonaparte war am 15. November 1784 in Ajaccio geboren worden. Als Marineoffizier hatte er am Kampf gegen die Engländer in Westindien teilgenommen. Während eines Aufenthaltes in den Vereinigten Staaten heiratete er 1803 Elizabeth Patterson, die ihm einen Sohn gebar. Aus politischen Gründen erkannte Napoleon diese Ehe nicht an und hinderte Elizabeth an der Einreise nach Frankreich. Papst Pius VII. lehnte die vom Kaiser gewünschte Annullierung der Ehe ab, zeigte aber keine Reaktion, als diese im Dezember 1806 durch den Pariser Erzbischof erfolgte.¹³ Wie andere Familienmitglieder wurde auch Jérôme in die Politik Napoleons beim Aufbau des „Grand Empire“ einbezogen und wie seine Brüder Joseph und Louis sowie sein Schwager Murat als souveräner und erblicher Fürst eingesetzt. Mit Hilfe der verwandtschaftlichen Beziehungen und des kaiserlichen Familiengesetzes, dem Napoleons Verwandte unterworfen blieben, sollten die von ihnen regierten Staaten in Abhängigkeit von Frankreich gehalten werden. Napoleon verheiratete Jérôme im August 1807 mit Katharina von Württemberg, deren Vater, Friedrich I., im Jahr zuvor die Königswürde erhalten hatte. Das Paar zog am 10. Dezember 1807 in Kassel ein und nahm seine Residenz in Schloß Wilhelmshöhe, das in Napoleons höhe umbenannt wurde.¹⁴ Jérôme, der im Alter von 22 Jahren den Thron bestieg, erwies sich als wenig geeignet für sein Amt. Als Fürst war er „ein Verschwender ohnegleichen“, als militärischer Befehlshaber verfügte er lediglich über mäßige Fähigkeiten. Schon bald zeigten sich „Tendenzen weg vom konstitutionellen und hin zum absolutistischen Königtum“. ¹⁵ Vor allem war er nicht in der Lage, Napoleons wachsenden Forderungen hinsichtlich der finanziellen und militärischen Ressourcen Westfalens energischen Widerstand entgegenzusetzen.

Als Modellstaat wies Napoleon Westfalen die Aufgabe zu, sein Herrschaftssystem im rechtsrheinischen Deutschland militärisch und materiell abzusichern, ohne den französischen Hegemonialanspruch über Mitteleuropa zu deutlich hervortreten zu lassen. Wie Berg diente es dem Kaiser „als Pufferzone

12 Reinhard Oberschelp, *Politische Geschichte Niedersachsens 1803–1866*, Hildesheim 1988, S. 27f.

13 O. Connelly (wie Anm. 4), S. 180.

14 Wilhelm Richter, *Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen*, in: *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 62 II, 1904, S. 163–235; 63 II, 1905, S. 1–62; 64 II, 1906, S. 1–65; 65 II, 1907, S. 19–112, hier: 64 II, S. 18.

15 K. Rob (wie Anm. 5), S. 8.

gegenüber Preußen und als Aufmarschgebiet für seine Eroberungszüge gen Osten“.¹⁶ Die nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und Freiheit ausgestalteten inneren Verhältnisse Westfalens sollten ein Vorbild für andere Rheinbundstaaten sein, aber auch seine konfessionell und regional heterogene Bevölkerung integrieren und deren Loyalität gegenüber den alten Fürsten vergessen lassen. Die von Napoleon diktierte und oktroyierte Westfälische Verfassung vom 15. November 1807¹⁷ verankerte eine Reihe liberaler Prinzipien und konstitutioneller Einrichtungen. Dazu gehörten die Gleichheit vor dem Gesetz und die freie Kulturausübung für die verschiedenen Religionsgesellschaften (§ 10), die Aufhebung von Standesprivilegien (§§ 12, 15) und der freie Zugang aller Befähigten zu staatlichen und militärischen Stellen (§ 14), die gleichmäßige Verteilung von finanziellen Lasten (§ 16), die entschädigungslose Aufhebung persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse, die vor allem die bäuerliche Bevölkerung betraf (§ 13), die Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren und die Einführung von Geschworenengerichten (§ 46) sowie die Unabhängigkeit der Richter (§ 49). Am 1. Januar 1808 trat der Code Napoléon als Grundlage für eine vereinheitlichte Rechtspflege in Kraft (§ 45).

In Anlehnung an das französische Vorbild waren an der Gesetzgebung neben dem König der Staatsrat und die „Stände des Königreiches“ als Repräsentativkörperschaft beteiligt, deren begrenzte Kompetenzen die Macht des Landesherrn nicht wesentlich beschränkten, denn die Gesetzesinitiative und der Erlass der Gesetze blieben dem König vorbehalten.¹⁸ Die westfälischen Stände traten nur zwei Mal, 1808 und 1810, zusammen. Es handelte sich bei ihnen „keineswegs um ein reines Akklamationsorgan“.¹⁹ Nach der Ablehnung von zwei Finanzgesetzen wurden sie nicht mehr berufen. Jérôme regierte nach 1810 mittels Dekreten. Auch der Staatsrat wurde aus dem Gesetzgebungsprozeß hinausgedrängt und fungierte nach 1809 vornehmlich als Kassationshof.²⁰

Eine tiefgreifende Neugestaltung erfuhr die Verwaltung. Sie wurde zentralistisch und hierarchisch, mit klar abgegrenzten Kompetenzbereichen aufgebaut.²¹ An der Spitze standen die vom König ernannten, einzelverantwort-

16 A. Owzar (wie Anm. 5), S. 299.

17 Text: K. Rob (wie Anm. 5), S. 41–57.

18 E. R. Huber (wie Anm. 1), S. 89; Herbert Obenaus, Die Reichsstände des Königreiches Westfalen, in: *Francia* 9, 1981, S. 299–329.

19 A. Owzar (wie Anm. 5), S. 307.

20 B. Severin (wie Anm. 4), S. 190 f.

21 Vgl. Verwaltungsordnung, 11. Jan. 1808, in: K. Rob (wie Anm. 5), S. 58–77.

lichen Minister für die Ressorts Justiz, Inneres, Krieg und Finanzen; ein Minister fungierte als Staatssekretär. Die Verfassung sah die Vereinigung des Justiz- und des Innenressorts vor (§ 19). Durch das Dekret vom 23. Dezember 1808 erfolgte zum 1. Januar 1809 ihre Trennung.²² Das Justizministerium verblieb bis zum Ende des Königreiches bei dem Franzosen Joseph-Jérôme Siméon, dem profiliertesten westfälischen Minister.²³ Das Innenministerium leitete der aus Braunschweig stammende Gustav Anton von Wolffradt.²⁴ Dem Innenminister oblag die Oberaufsicht über die Ausführung der Gesetze sowie über die Verwaltung und ihr Personal, die Kontrolle der Departements- und Kommunalbudgets und die Aufsicht über die öffentlichen Einrichtungen; dazu gehörten die Schulen und Universitäten, das Kultus- und Gesundheitswesen, die Gefängnisse und Armenanstalten, die öffentlichen Arbeiten und Verkehrswege. Das Innenministerium war in drei „Divisionen“ eingeteilt; Unterricht und Kultus waren der zweiten Abteilung zugewiesen.

Den Ministerien waren außerdem die Generaldirektionen zugeordnet, die als zentrale Verwaltungsbehörden eine relative Eigenständigkeit bewahren konnten. Die Generaldirektionen des öffentlichen Kultus und der Lokalpolizei ressortierten vom Innenministerium, die der hohen Polizei vom Justizministerium. Weitere neun, mehrfach umstrukturierte Behörden unterstanden dem Finanzministerium. Dazu gehörte die Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung. Sie stellte 1810 ihre Tätigkeit ein, nachdem die Stifte, Abteien und geistlichen Stiftungen aufgehoben worden waren und deren Vermögen in den Domänenfundus überführt worden war.²⁵ Das Finanzministerium unterstand von 1808 bis 1811 Ludwig Victor von Bülow²⁶ und dann bis zum Ende des Königreiches Karl August von Malchus.²⁷

22 K. Rob (wie Anm. 5), S. 9.

23 Jean Tulard, in: Ders., *Dictionnaire napoléon*, Paris 1987, 1576f.

24 K. Rob (wie Anm. 5), S. 13; Vögel, in: Horst-Rüdiger Jarck / Günter Scheel (Hg.), *Braunschweigisches Biographisches Lexikon. 19. und 20. Jahrhundert*, Hannover 1996, S. 668.

25 K. Rob (wie Anm. 5), S. 9–11.

26 K. Rob (wie Anm. 5), S. 13.

27 K. Rob (wie Anm. 5), S. 14; Ulrich Faust, Hildesheims Talleyrand, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* [DHVG] 57, 1989, S. 67–75; Hans-Peter Ullmann, Karl August Freiherr von Malchus. Ein Finanzreformer zwischen Ancien Régime und moderner Welt, in: Helmut Neuhaus / Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Festschrift für Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, dargebracht von Schülern, Freunden und Kollegen*, Berlin 2002, S. 421–434.

In Ausführung des Art. 34 der Konstitution legte das Dekret vom 24. Dezember 1807 die territoriale Binneneinteilung des Königreiches fest.²⁸ Es wurde in acht Departements eingeteilt, denen ein dem Innenminister verantwortlicher Präfekt vorstand. Die Departements waren ausschließlich nach Zweckmäßigkeitsgründen gebildet worden; Flächengröße, Bevölkerungszahl und geographische Gegebenheiten waren für ihre Abgrenzung bedeutsamer als historische Gesichtspunkte. Sie gliederten sich in Distrikte, in denen dem Unterpräfekten ähnliche Aufgaben zufielen wie dem Präfekten auf der nächsthöheren Ebene. Die untersten Verwaltungseinheiten stellten die Munizipalitäten dar, Stadt- und Landgemeinden, an deren Spitze der Bürgermeister, *Maire*, stand, der staatliche Weisungsaufgaben zu erledigen hatte und das Gemeindevermögen verwaltete. Die Beamten erhielten ihre Weisungen von der jeweils nächsthöheren Instanz; dies sicherte einen rasch wirksamen staatlichen Dirigismus und zerstörte jegliche Ansätze von Selbstverwaltung.

Die Beamten der Verwaltung und Justiz waren größtenteils Deutsche, wie auch die Amtssprache Deutsch blieb. Lediglich in den Spitzenpositionen der Hauptstadt waren Franzosen vertreten.²⁹ In den oberen Rängen dominierten der landsässige Adel – die Präfekten waren fast ausschließlich adelig – und die preußische Beamtschaft. Letzteres war wohl weniger auf deren unstrittige Qualifikation zurückzuführen „als auf die offenkundige Absprache zwischen Wolffradt und Bülow, ihren Landsleuten aus Preußen und Braunschweig den Vorzug vor den Altbeamten der übrigen Provinzen zu geben“.³⁰ In den unteren Rängen setzte man in der Regel ehemalige Amtsträger ein. Neben der Sicherung des Lebensunterhaltes konnten die Gründe für die Annahme eines Amtes in der Bereitschaft zur Mitarbeit an der erhofften Reform von Staat und Gesellschaft sowie im Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Bevölkerung liegen.³¹ Der schlechte Bildungsstand und die mangelnde Qualifikation etlicher *Maires* führten dazu, daß die ursprünglich als Gerichts- und Konskriptionsbezirke geplanten Kantone, die mehrere Kommunen zusammenfaßten und zwischen Distrikt und Munizipalität lagen, in den Verwaltungsaufbau einbezogen wurden. Die Bürgermeister wurden so der Aufsicht eines Kantonmaire unter-

28 K. Rob (wie Anm. 5), S. 20–25.

29 M. Lahrkamp (wie Anm. 5), S. 30.

30 K. Rob (wie Anm. 5), S. 12.

31 M. Lahrkamp (wie Anm. 5), S. 30; vgl. auch H. Berding, *Loyalitätskonflikte* (wie Anm. 5).

stellt.³² Die aus dem Kreis der meistbesteuerten Bürger zusammengesetzten Departements-, Distrikts- und Munizipalräte sollten die Beamten über die Lage und Bedürfnisse ihres Bezirkes informieren und an der Umlegung der Steuer beteiligt sein.

Die Departements waren im einzelnen:³³

1. Departement der Elbe, Distrikte: Magdeburg (Zentralort), Neuahaldensleben, Stendal, Salzwedel. 56 Kantone, 479 Munizipalitäten, 253 210 Einwohner;
2. Departement der Saale, Distrikte: Halle (Zentralort), Halberstadt, Blankenburg. 51 Kantone, 310 Munizipalitäten, 230 000 Einwohner;
3. Departement des Harzes, Distrikte: Heiligenstadt (Zentralort), Duderstadt, Osterode, Nordhausen. 37 Kantone, 285 Munizipalitäten, 207 591 Einwohner;
4. Departement der Oker, Distrikte: Braunschweig (Zentralort), Helmstedt, Hildesheim, Goslar. 56 Kantone, 464 Munizipalitäten, 267 879 Einwohner;
5. Departement der Leine, Distrikte: Göttingen (Zentralort), Einbeck. 33 Kantone, 302 Munizipalitäten, 144 350 Einwohner;
6. Departement der Werra, Distrikte: Marburg (Zentralort), Hersfeld, Eschwege. 54 Kantone, 532 Munizipalitäten, 255 075 Einwohner;
7. Departement der Fulda, Distrikte: Kassel (Zentralort), Höxter, Paderborn. 55 Kantone, 301 Munizipalitäten, 247 273 Einwohner;
8. Departement der Weser, Distrikte: Osnabrück (Zentralort), Minden, Bielefeld, Rinteln. 60 Kantone, 677 Munizipalitäten, 325 162 Einwohner.

Nach den territorialen Zugewinnen zu Beginn des Jahres 1810 wurden, verbunden mit einer Vergrößerung des Leinedepartements und geringen Abstrichen an den Weser-, Elbe- und Okerdepartements, drei neue Departements gebildet:³⁴

9. Norddepartement, Distrikte: Stade (Zentralort), Bremervörde, Verden. 214 180 Einwohner;
10. Departement der Niederelbe, Distrikte: Lüneburg (Zentralort), Harburg, Salzwedel. 218 615 Einwohner;
11. Departement der Aller, Distrikte: Hannover (Zentralort), Celle, Nienburg. 249 158 Einwohner.

³² M. Lahrkamp (wie Anm. 5), S. 29.

³³ Angaben von 1808; K. Rob (wie Anm. 5), S. 21 f.; F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 46–62.

³⁴ K. Rob (wie Anm. 5), S. 23; F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 55–62.

Ende 1810 mußte das Königreich Westfalen das Norddepartement, die Departements der Weser und der Niederelbe an das Kaiserreich Frankreich abtreten. Die Landstriche südlich der neuen Grenze wurden den Departements der Fulda, Elbe und Aller zugewiesen.

Weitreichende Reformen erfolgten auf dem Gebiet der Rechtspflege.³⁵ Dazu gehörten die Trennung von Justiz und Verwaltung, die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes und der Aufbau eines klar gegliederten Gerichtswesens mit einem unabhängigen Richterstand. Die unterste Instanz bildete der Friedensrichter, der auf der Kantonsebene in zivil- und polizeigerichtlichen Fällen mit geringem Streitwert entschied. Appellationen gingen an das Ziviltribunal erster Instanz des Distriktes. In jedem Departement bestand ein mit Geschworenen besetzter Kriminalgerichtshof. Als letzte Berufungsinstanz für das gesamte Königreich befand sich in Kassel der Appellationsgerichtshof. Das Staatsratsplenum fungierte als Kassationsinstanz. Wachsende Unruhen und Aufstandsversuche führten in Westfalen zu vermehrten gesetzlichen Ausnahmeregelungen, zur Errichtung einer Geheimpolizei und zum Ausbau des Überwachungsapparates. Dieser unterstand dem Polizeipräsidenten Legras de Bergagny und ab 1809 Jean François de Bongars. Es häuften sich Bespitzelungen, Verletzungen des Briefgeheimnisses, Denunziationen und willkürliche Verhaftungen.³⁶

Daß viele Reformen nicht zur vollen Auswirkung kamen, hatte seinen Grund nicht nur in den inneren Widersprüchen des westfälischen Systems, wie sie z. B. in der Diskrepanz zwischen der Abschaffung geburtsständischer Privilegien und der faktischen Begünstigung des Adels im Rahmen der napoleonischen Rearistokratisierungspolitik zum Ausdruck kamen. Entscheidender war der Umstand, daß sich der Aufbau des Königreiches Westfalen unter der permanenten Ausnahmesituation des Krieges vollziehen mußte und als Folge daraus sich der Staat in ständigen finanziellen Schwierigkeiten befand. Für die staatliche Finanzmisere waren in erster Linie die Forderungen der französischen Hegemonialmacht verantwortlich. Napoleon entzog dem westfälischen Staatswesen erhebliche Summen durch Kriegskontributionen und den Unterhalt eines 12 000 Mann starken Besatzungskorps. Außerdem war das Königreich verfassungsrechtlich verpflichtet, eine Truppe von 25 000 Mann zu unter-

35 K. Rob (wie Anm. 5), S. 31–33.

36 B. Severin (wie Anm. 4), S. 194; O. Connelly (wie Anm. 4), S. 187.

halten (§ 5). Der französische Kaiser behielt darüber hinaus einen Teil der Staatseinnahmen für sich, indem er die Hälfte der Domänen und Staatsgüter für Frankreich reklamierte und diese z. T. als Dotationsgüter an Mitglieder der französischen Armee und Staatsverwaltung vergab. Im Berliner Vertrag vom 22. April 1808 wurde der kaiserliche Anteil auf 7 Mio. Frs. festgesetzt; die eintträglichsten und sichersten Domänen wurden ihm zugeschlagen, die außerdem, mit Ausnahme der Grundsteuer, von allen Belastungen befreit wurden. Damit ging dem westfälischen Staat mindestens ein Fünftel, wenn nicht sogar ein Viertel seiner Einnahmen verloren. Nach der Verfassung stand dem König eine Zivilliste in Höhe von 5 Mio. Frs. zu (§ 9). Da diese Summe für seine aufwendige Hofhaltung nicht ausreichte, bildete Jérôme einen eigenen Kronschatz aus dem Vermögen des Fiskus und erhöhte somit seine Zivilliste auf über 7 Mio. Frs.³⁷ Von Anfang an war die Finanzsituation Westfalens prekär; 1809 wurde das Defizit im Staatsbudget chronisch; die letzte Phase des Königreiches stellte einen ständigen „Kampf gegen den Staatsbankrott“³⁸ dar. Um dem dramatischen Verfall der westfälischen Finanzen entgegenzuwirken, mußten in ständig wachsendem Umfang neben Steuererhöhungen außerordentliche Mittel herangezogen werden. Dazu zählte der Verkauf von Domänen und säkularisierten Klostergütern, die allerdings unter ihrem Wert verschleudert wurden. Wachsender Steuerdruck, vom französischen Kaiser verhängte steigende Kriegskontributionen, Zwangsrekrutierungen – das Königreich stellte unter den Rheinbundstaaten pro Kopf der Bevölkerung eine der höchsten Raten an Soldaten –³⁹, Truppenstationierungen, verbunden mit den wirtschaftlich nachteiligen Auswirkungen der Kontinentalsperre und den Ausgaben für eine „luxuriös-verschwenderische Hofhaltung in Kassel“⁴⁰, machten aus dem „Modellstaat“ Westfalen einen französischen „Satellitenstaat“.

37 Hans-Peter Ullmann, Finanzreformen im Königreich Westfalen 1807–1813, in: Winfried Speitkamp/Hans-Peter Ullmann (Hg.), *Konflikt und Reform. Festschrift für Helmut Berding*, Göttingen 1995, S.118–135, hier: S. 128f.; K. Rob (wie Anm. 5), S. 5–7.

38 H.-P. Ullmann, Finanzreformen (wie Anm. 37), S. 132f.

39 O. Connelly (wie Anm. 4), S. 305.

40 A. Owzar (wie Anm. 5), S. 305.

II. Die Katholische Kirche im Königreich Westfalen

1. Pläne zur Neuordnung der Bistümer

Die westfälische Zeit brachte auch für die Katholische Kirche wesentliche Veränderungen.⁴¹ Vor allem in den ehemaligen stiftischen Gebieten schuf bei den Katholiken „die Konfessionsgemeinschaft Verbundenheit mit den Franzosen.“ Durch den Abschluß des französischen Konkordates von 1801, das nach den Wirren der Revolutionszeit die Aussöhnung mit der Katholischen Kirche gebracht hatte, hatte Napoleon unter den Katholiken Westfalens viele Sympathien gewonnen, womit sich auch Erleichterung über die Lösung von Berlin verband.⁴² Die katholische Bevölkerung stellte im Königreich eine Minderheit dar. 1811 waren von 2 065 973 Einwohnern 265 330 katholisch, was 12,8 Prozent der Gesamtbevölkerung entsprach. Es gab 384 katholische Pfarreien und Sukkursaln sowie 324 Pfarrer und 92 Kapläne.⁴³ Die Katholiken konzentrierten sich in den ehemaligen geistlichen Territorien, den Fürstbistümern Paderborn und Corvey, dem Eichsfeld und den Ämtern Fritzlar und Amöneburg, die zum Erzstift Mainz gehört hatten, sowie in Ortschaften des ehemaligen Kleinen Stifts Hildesheim und im Fürstentum Osnabrück. Ansonsten war das Königreich Westfalen für die Katholische Kirche Diasporagebiet, in dem sich jedoch katholische Restbestände um in der Reformation nicht säkularisierte Klöster und Stifte erhalten oder seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vereinzelte katholische Gemeinden gebildet hatten.

Die Katholiken Westfalens verteilten sich auf unterschiedliche Jurisdiktionsbezirke. Das Königreich umfaßte die Diözesen Hildesheim⁴⁴, Pader-

41 Über die Katholische Kirche im Königreich Westfalen: A. Kleinschmidt (wie Anm. 5), S. 155–158; F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 229–247; Apel, Die Versuche zur Errichtung eines katholischen Bistums in Kurhessen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt. 10, 1920, 51–83; Hans-Georg Aschoff, Das Bistum Hildesheim zwischen Säkularisation und Neuumschreibung – Ein Beitrag zum 175. Jubiläum der Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“, in: DHVG 67, 1999, S. 193–264, hier: S. 229–238.

42 M. Lahrkamp (wie Anm. 5), S. 26.

43 Apel (wie Anm. 41), S. 63, 65.

44 Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3, Hildesheim/Leipzig 1925, S. 207–211.

born⁴⁵, Corvey⁴⁶ und Osnabrück.⁴⁷ Die südlichen und südöstlichen Gebiete gehörten zum Erzbistum Regensburg, wohin 1803 der Mainzer Erzstuhl transferiert worden war. Die ehemaligen hannoverschen, braunschweigischen und alt-preußischen Gebiete Westfalens unterstanden dem Apostolischen Vikar der Nordischen Missionen; dieses Vikariat war an die Stelle der in der Reformation untergegangenen Bischofssitze Norddeutschlands und Skandinaviens getreten.⁴⁸

Da die westfälischen Bischofssitze noch besetzt waren, war hier eine notdürftige Diözesanverwaltung erhalten geblieben. Paderborn und Hildesheim unterstanden seit 1789 Fürstbischof Franz Egon Freiherr von Fürstenberg⁴⁹, der in Personalunion auch das Vikariat der Nordischen Missionen leitete. Corvey, das erst 1794 unter Beibehaltung der benediktinischen Verfassung des alten Reichsstiftes zum Bistum erhoben worden war, stand seit 1795 Fürstbischof Ferdinand Freiherr von Lüninck⁵⁰ vor. In Osnabrück war auf der Grundlage der im Westfälischen Frieden von 1648 festgelegten „*successio alternativa*“ 1795 Weihbischof Karl Klemens Reichsfreiherr von Gruben⁵¹ zum Metropolitankapitelvikar des Erzbischofs von Köln, Maximilian Franz von Habsburg, ernannt worden. Nach dessen Tod 1801 wählte das Osnabrücker Domkapitel Gruben entsprechend den Bestimmungen der „*Capitulatio perpetua*“ von 1650 zum Kapitularvikar und bestellte ihn der Hl. Stuhl für die Dauer der Erledigung des

45 W. Richter (wie Anm. 14).

46 M. Sagebiel, Corvey, in: Karl Hengst (Hg.), *Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung*, Bd. 1, Münster 1992, S. 224–227.

47 Bernhard Beckschäfer, Beiträge zur Geschichte des Osnabrücker Weihbischofs Karl Klemens Reichsfreiherrn von Gruben, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück* 34, 1909, S. 132–198; Bernd Holtmann, in: E. Gatz (wie Anm. 3), S. 263–265.

48 Johannes Metzler, Die Apostolischen Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Nordischen Missionen, Paderborn 1919, bes. S. 160–180.

49 Karl Hengst, in: E. Gatz, *Bischöfe* (wie Anm. 3), S. 221–223; Manfred Wolf, Franz Egon von Fürstenberg (1737–1825), in: Norbert Andernach u. a. (Bearb.), *Fürstenbergsche Geschichte*, Bd. 4: Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert, Münster 1979, S. 225–309.

50 Eduard Hegel, in: E. Gatz, *Bischöfe* (wie Anm. 3), S. 462.

51 B. Holtmann, in: E. Gatz, *Bischöfe* (wie Anm. 3), S. 263–65; B. Beckschäfer (wie Anm. 47).

Erzbistums Köln zum Administrator; infolge der politischen Umwälzungen blieb diese Bestellung bis 1825 bestehen.

Komplizierter gestaltete sich die geistliche Verwaltung der zum Erzbistum Mainz bzw. Regensburg gehörenden Teile Westfalens. Seit dem ausgehenden Mittelalter waren in der ausgedehnten Mainzer Erzdiözese für bestimmte Gebietsteile Kommissariate eingerichtet worden. Deren Leiter vertraten den Erzbischof „in spiritualibus“ und waren unter der Oberaufsicht des erzbischöflichen Generalvikariates in ihrem Sprengel für die geistliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit verantwortlich. Der Kommissar in Heiligenstadt, häufig ein Kanoniker des dortigen Stiftes St. Martin, war für das Eichsfeld zuständig.⁵² Die Kommissariate in Fritzlar und Amöneburg umfaßten die gleichnamigen Ämter; die Kommissare waren ebenfalls in den dortigen Stiften St. Johann bzw. St. Peter bepfündet.⁵³ Als diese Gebiete nach der Säkularisation des Mainzer Erzstiftes an Preußen und Hessen-Kassel fielen, erhielten die Kommissariate mehr Kompetenzen und erweiterten ihre Unabhängigkeit vom Generalvikariat in Aschaffenburg.⁵⁴ Am 5. Juli 1809 ernannte Weihbischof Joseph Freiherr von Kolborn⁵⁵ als Vertreter des Regensburger Erzbischofs Dalberg den Hildesheimer Weihbischof und Generalvikar Karl Friedrich Freiherr von Wendt⁵⁶ zum Delegaten für die Regensburg unterstehenden Gebiete des Königreichs Westfalen. Wendt vertrat somit den Regensburger Erzbischof „in pontificalibus et spiritualibus“. In Kassel, wo Wendt als „Palastbischof“ Jérômes residierte, entstand, gebunden an seine Person, ein Generalvikariat, dem die Kommissariate in Heiligenstadt, Amöneburg und Fritzlar unterstellt wurden.⁵⁷

52 Bernhard Opfermann, *Die kirchliche Verwaltung des Eichsfeldes in seiner Vergangenheit*, Leipzig 1953, S. 48–55.

53 Friedhelm Jürgensmeier, *Vom Westfälischen Frieden bis zum Zerfall von Erzstift und Erzbistum 1797/1801*, in: Ders., (Hg.), *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte*, Bd. 3,1, Würzburg 2002, S. 233–469, hier, S. 318, 353.

54 Conrad Zehrt, *Eichsfeldische Kirchen-Geschichte des 19. Jahrhunderts*, Heiligenstadt 1892, S. 65, 83.

55 Karl-Heinz Braun, in: E. Gatz, *Bischöfe* (wie Anm. 3), S. 399.

56 Karl Hengst, in: E. Gatz, *Bischöfe* (wie Anm. 3), S. 807; Hans-Georg Aschoff, *Weihbischöfe in Hildesheim zwischen Reformation und Säkularisation*, in: DHVG 57, 1989, S. 27–40, hier: S. 39 f.; Ders., *Weihbischöfe in Hildesheim vom späten Mittelalter bis zur Säkularisation*, in: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.), *Weihbischöfe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1995, S. 66–90, hier: S. 82 f.; Alexander Dylong, *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert*, Hannover 1997, S. 414 f., passim.

57 C. Zehrt (wie Anm. 54), S. 83; K. Hengst (wie Anm. 56), S. 807; Apel (wie Anm. 41), S. 78.

Wendt war eine der einflußreichsten kirchlichen Persönlichkeiten während der westfälischen Zeit. Er war am 18. Oktober 1748 in Papenhausen, Grafschaft Lippe, als Sohn des lippischen Drostens und Landrats von Varenholz, Karl Joseph Friedrich von Wendt, geboren worden. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Reims trat er 1773 in den Besitz einer Dompfründe in Hildesheim ein und wurde 1776 zum Domdechanten gewählt. Am 8. April 1777 empfing er die Priesterweihe. Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen designierte ihn 1784 zu seinem Weihbischof in Hildesheim und erteilte ihm nach der Ernennung zum Titularbischof von Basilinopolis am 10. Oktober die bischöfliche Konsekration. 1789 erhielt er das Amt des Generalvikars und Offizials für Hildesheim. Im selben Jahr wurde Wendt Propst des Stiftes Heilig Kreuz und 1792 Dompropst in Hildesheim. Seine Bemühungen, zum Koadjutor Fürstbischof Fürstenbergs bestellt zu werden, scheiterten. Im Sommer 1807 trat Wendt als Sprecher der Hildesheimer Deputation bei Napoleon in Paris auf und war an der Trauung Jérômes mit Katharina von Württemberg am 23. August beteiligt.⁵⁸ Jérôme ernannte ihn im gleichen Jahr zu seinem „Grand Aumonier et Evêque du Palais“, zu seinem Großalmosenier und Palastbischof, ein Amt, das Wendt bis zum Ende des Königreiches Westfalen 1813 innehatte.⁵⁹ Am 27. März 1808 legte Fürstbischof Fürstenberg vor Wendt den Huldigungseid gegen König Jérôme ab. Wendt benutzte seine Stellung in Kassel, um staatliche Übergriffe in den kirchlichen Bereich und für die Kirche ungünstige Beschlüsse abzuwenden, hatte dabei aber nur begrenzten Erfolg. In seiner Kirchenpolitik scheint er mehr auf persönliche Beziehungen gesetzt zu haben, als den offiziellen Weg einzuschlagen. In einem Dekret vom 17. Juli 1809 wies er die Pfarrer seines Jurisdiktionsbezirkes an, keinerlei Weisungen in geistlichen Angelegenheiten und bezüglich des Gottesdienstes von den Maires entgegenzunehmen.⁶⁰ Seiner Vermittlung war es zu verdanken, daß die Regierung ein etatmäßiges Jahresgehalt für die zwei Geistlichen der Diasporagemeinde Halle und Geldmittel für die Reparatur der dortigen Kirche zur

58 W. Richter (wie Anm. 14), 64 II, S. 15.

59 A. Kleinschmidt nennt dagegen den Pariser Erzbischof, Kardinal Jean Siffrein Maury, und ab 1812 den Corveyer Bischof Lüninck als Großalmosenier Jérômes und bezeichnet Wendt als „ersten Almosenier und Palast-Bischof“ (wie Anm. 5, S. 59, 517 f.).

60 C. Zehrt (wie Anm. 54), S. 84.

Verfügung stellte.⁶¹ Er kämpfte energisch gegen den Abbruch der St.-Michaelis-Kirche in Hildesheim, die 1809 profaniert worden war, und gegen die Vereinigung des dortigen bischöflichen Gymnasium Josephinum mit dem protestantischen Andreanum sowie des katholischen Lyzeums in Heiligenstadt mit dem interkonfessionellen Lehrerseminar.⁶² Die Vereinigung von Josephinum und Andreanum, die vor allem seitens des „Generaldirektors des öffentlichen Unterrichts“, Justus Leist, betrieben wurde, scheiterte letztlich am Zusammenbruch der westfälischen Herrschaft.⁶³ Auch im nachfolgenden Königreich Hannover trat Wendt in seiner Funktion als Hildesheimer Generalvikar sowie als Delegat und Apostolischer Vikar für das hannoversche Eichsfeld als Vorkämpfer für kirchliche Freiheit auf, was ihn zeitweise zur „persona non grata“ bei der hannoverschen Regierung machte.⁶⁴ Während der westfälischen Zeit waren wichtige Mitarbeiter Wendts der Hildesheimer Domherr Joseph Clemens Maria Vorst von Lombeck-Gudenau⁶⁵, der unter ihm das Generalvikariat in Kassel leitete und Zeremoniar der königlichen Kapelle war, und der Hofkaplan Sartorius.⁶⁶

Wendt hatte in seiner Funktion als westfälischer Palastbischof Anteil an der Neuordnung im Gebiet der Nordischen Missionen. Fürstenberg gliederte als Apostolischer Vikar am 7. Oktober 1811 die ehemaligen kurbrandenburgischen Gebiete westlich der Elbe und die Hildesheim jurisdiktionell nicht unterstehenden braunschweigischen Territorien, die nunmehrigen Departements der Saale und der Elbe und den Distrikt Helmstedt, aus dem Apostolischen Vikariat aus, bildete unter Vermittlung Wendts mit Genehmigung der westfälischen Regierung daraus das „Fürstbischöfliche Kommissariat für die Saale- und Elbe-Departements“ als eigenständigen kirchlichen Verwaltungsbezirk und ernannte den Pfarrer auf der Huysburg, Karl van Ess, zu dessen Lei-

61 Rudolf Joppen, *Das Erzbischöfliche Kommissariat Magdeburg. Geschichte und Rechtsstellung bis zur Eingliederung in den Diözesanverband Paderborn*, Teile 1 u. 2, Leipzig 1964, S. 272 f.; vgl. auch Franz Wilhelm Woker, *Geschichte der Norddeutschen Franziskaner-Missionen der Sächsischen Ordens-Provinz vom hl. Kreuz*, Freiburg 1880, S. 250 f.

62 Apel (wie Anm. 41), S. 67.

63 H.-G. Aschoff, *Bistum Hildesheim* (wie Anm. 41), S. 236.

64 Hans-Georg Aschoff, *Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866)*, Hildesheim 1976, passim.

65 Matthaeus Bernards, *Der Domherr Joseph Klemens von Gudenau*, in: E. Hegel (Hg.), *Festgabe für Wilhelm Neuss zur Vollendung seines 65. Lebensjahres*, Köln 1947, S. 251–302; A. Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 56), S. 449 f.

66 A. Kleinschmidt (wie Anm. 5), S. 59; B. Opfermann, *Kirchliche Verwaltung* (wie Anm. 52), S. 32; M. Bernards (wie Anm. 65), S. 255 f.

ter.⁶⁷ Dies sollte eine „Zentralisierung der kirchlichen Verwaltung“⁶⁸ in diesem Gebiet bewirken. Alle diese Organisationsmaßnahmen konnten ihren provisorischen Charakter nicht verbergen.

An einer umfassenden Neuordnung des katholischen Kirchenwesens im Königreich Westfalen war man sowohl auf kirchlicher als auch auf staatlicher Seite interessiert. Insbesondere bedurfte die Nachfolge der Jurisdiktionsträger einer Regelung. Die Domkapitel konnten als Wahlkörper gar nicht mehr oder nur noch eingeschränkt fungieren. Das Osnabrücker Domkapitel war nach dem Anfall des Fürstbistums an das Kurfürstentum Hannover im Dezember 1802⁶⁹ und das Kapitel von Corvey am 21. Januar 1803 durch den neuen Landesherrn, den Prinzen von Oranien-Nassau, aufgehoben worden.⁷⁰ Preußen hatte die Domkapitel in Hildesheim und Paderborn zwar als Korporation bestehen lassen, sie mit einer zehnprozentigen Steuer belegt, die Besetzung vakanter Stellen untersagt und freiverdende Pfründe dem Fiskus zugeschlagen.⁷¹ Der westfälischen Regierung war an einer Deckung der Diözesangrenzen mit den Staatsgrenzen gelegen; das Einwirken auswärtiger Ordinarien sollte unterbunden und ein staatlicher Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle gesichert werden.

Zu Beginn des Jahres 1811 verbreitete sich in Kassel das Gerücht, daß der König in seiner Residenzstadt einen Bischofssitz gründen, das Paderborner Domkapitel hierher verlegen und die evangelische Hauptkirche St. Martini in eine katholische Kathedrale umwandeln wollte. Auf eine Eingabe des evangelischen Konsistoriums erfolgte keine Reaktion der Regierung. Erst als im Herbst des folgenden Jahres ähnliche Gerüchte wieder auflebten, gab Innenminister Wolffradt auf eine erneute Eingabe hin eine die Protestanten beruhigende Erklärung ab. In Regierungskreisen soll ein derartiges Projekt erörtert worden sein, das man aber aufgab, weil es auf den entschiedenen Widerstand Napoleons stieß, der Unruhen in Teilen der Bevölkerung befürchtete.⁷²

67 R. Joppen (wie Anm. 61), S. 145–184, bes. S. 156f.; F. Schrader, Magdeburg, in: Erwin Gatz (Hg.): *Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts*, Bd. 1: *Die Bistümer und ihre Pfarreien*, Freiburg u. a. 1991, S. 448.

68 R. Joppen (wie Anm. 61), S. 158.

69 Johannes Freiherr v. Boeselager, *Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts*, Osnabrück 1990, S. 15.

70 M. Sagebiel (wie Anm. 46), S. 225.

71 H.-G. Aschoff, *Bistum Hildesheim* (wie Anm. 41), S. 227f.

72 Apel (wie Anm. 41), S. 57–61; vgl. auch A. Kleinschmidt (wie Anm. 5), S. 517f.

Allerdings waren zu diesem Zeitpunkt die Überlegungen hinsichtlich der kirchlichen Neuregelung in ein konkretes Stadium getreten. Das Dekret vom 1. Dezember 1810, das alle westfälischen Stifte, auch die Domstifte in Hildesheim und Paderborn, aufhob, hatte den Innenminister angewiesen, dem König Pläne für die Errichtung neuer, staatlich dotierter Domkapitel vorzulegen.⁷³ Dies schloß eine neue Diözesanorganisation im Königreich Westfalen ein. Wolffradt verfaßte unter dem 3. September 1811 für den König ein *Mémoire* über diese Frage.⁷⁴ In seinem Anschreiben wies er auf die Notwendigkeit hin, wegen der neuen Kirchenorganisation Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl zu führen. Die von Wolffradt unterbreiteten Vorschläge orientierten sich am französischen Konkordat von 1801. Der Innenminister empfahl für Westfalen die Bildung zweier exemter Bistümer mit den Sitzen in Kassel und in Hildesheim. Kassel sollte die Kommissariate Fritzlar, Heiligenstadt und die ehemaligen Osnabrücker Pfarreien mit 116 406 Gläubigen zum damaligen Zeitpunkt umfassen, Hildesheim die ehemaligen Bistümer Hildesheim, Paderborn und Corvey sowie das Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen mit derzeit 147 510 Katholiken. Wolffradt gestand dem König das Recht auf Nomination der Bischöfe zu, die ihm einen Treueid zu leisten hatten. Der König sollte auch die Pfarrer ernennen, nachdem die Bischöfe jeweils zwei Kandidaten für eine vakante Stelle präsentiert hatten. Die Bischöfe erhielten Gehalt und Wohnung vom Staat. In jeder Diözese war ein Seminar und ein Domkapitel mit acht Kanonikern einzurichten.

Anscheinend legte Wolffradt diesen Plan den westfälischen Bischöfen zur Begutachtung vor. Als erster äußerte sich Lüninck. Sein *Mémoire* vom 26. November 1812 lehnte sich in etlichen Punkten an Wolffradts Ausführungen an.⁷⁵ Der Corveyer Bischof betonte die Notwendigkeit einer Mitwirkung des Hl. Stuhls bei der neuen Diözesanregelung und verwies auf das französische Konkordat als Orientierung. Ebenso räumte er dem König das Nominationsrecht ein und hielt am Treueid fest, den auch die Pfarrer vor den königlichen Behörden abzulegen hätten. Lüninck hielt zwei Bistümer für ausreichend. Im Unterschied zu Wolffradt sollte seiner Meinung nach zu Kassel noch die ehemalige Diözese Paderborn kommen, so daß das neue Bistum zum damaligen Zeitpunkt über 268 Kirchen, 213 Pfarrer, 63 Kapläne und 216 106 Gläubige

73 Text: W. Richter (wie Anm. 14), 64 II, S. 55 f.

74 Apel (wie Anm. 41), S. 61–64.

75 Apel (wie Anm. 41), S. 64–66.

verfügt hätte. Hildesheim umfaßte das restliche Gebiet des Königreiches mit 111 Kirchen, 106 Pfarrern, 24 Kaplänen und 48 924 Katholiken. Allerdings wollte Lüninck eine Einteilung Westfalens in drei Diözesen nicht ausschließen, wie es auch Jérômes Wunsch entsprach. Einem Erzbistum Kassel sollten die Suffraganbistümer Hildesheim und Paderborn zugeordnet werden. Der Corveyer Bischof sah die gleichzeitige Aufhebung von zwei alten Bischofssitzen als inopportun an. Das Erzbistum Kassel sollte die Kommissariate Fritzlar, ohne Volkmarsen und Niedermeisen, und Heiligenstadt sowie die Diözese Corvey umfassen und hätte derzeit 172 Kirchen, 115 Pfarrer, 16 Kapläne und 108 656 Katholiken aufgewiesen. Das künftige Bistum Hildesheim setzte sich aus der bisherigen Diözese Hildesheim und dem Apostolischen Vikariat mit 94 Kirchen, 92 Pfarrern, 20 Kaplänen und 39 290 Gläubigen zusammen, Paderborn aus der alten Diözese Paderborn, den ehemaligen Osnabrücker Kreisen Wiedenbrück, Rietberg und Neukirchen einschließlich der Missionsstation Stockkämpen und des Distriktes Bielefeld; dieses Gebiet hätte 113 Kirchen, 112 Pfarrer, 61 Kapläne und 117 384 Gläubige gezählt.

In einem weiteren *Mémoire* vom 2. Februar 1813 unterstrich Lüninck die Notwendigkeit, daß in jeder Diözese ein Priesterseminar unter der Leitung des Ortsbischofs vorhanden sei. Die vorhandenen bischöflichen Seminare und Gymnasien sollten erhalten bleiben. Ähnlich äußerten sich Fürstenberg und Wendt, der am 16. Februar 1813 zwei gleichlautende Schreiben an Wolffradt und Justizminister Siméon sandte.⁷⁶

Die Bildung eines Erzbistums und zweier Bistümer scheint vor allem im Interesse Jérômes gelegen zu haben, der damit seinem Königreich eine gewisse Bedeutung verleihen wollte. Der Staatsrat beauftragte Wolffradt, einen Konkordatsentwurf auszuarbeiten, der dann im Laufe des Jahres 1813 vom König und Staatsrat angenommen wurde.⁷⁷ Danach wünschte man die Errichtung des Erzbistums Kassel und der Bistümer Hildesheim und Paderborn, deren Umschreibung Lünincks Vorschlägen entsprach. Der Entwurf sah außerdem das königliche Nominationsrecht vor. Die Bischöfe, die das kanonische Alter von 30 Jahren haben mußten und vom Erzbischof bzw. vom ältesten Bischof die Konsekration empfangen, sollten von der Regierung angemessen besoldet werden. Sie hatten den Treueid abzulegen. Dem Erzbischof kamen Aufsichtsrech-

76 Apel (wie Anm. 41), S. 66f.

77 Apel (wie Anm. 41), S. 68–70.

te über seine Suffragane zu. Die Pfarrer wurden vom König ernannt, nachdem der Bischof sie dem Innenminister präsentiert hatte. Jedes Bistum sollte eine Kathedrale und ein Domkapitel besitzen, dessen Mitglieder der König auf Vorschlag des Bischofs ernannte. Die Domkapitulare mußten Priester sein. Aus ihren Reihen kam der Generalvikar, der über die Voraussetzungen für das Bischofsamt verfügen sollte und bei Vakanz des Bischofsstuhls vom Kapitel mit Zustimmung des Königs zum Kapitularvikar bestellt wurde. Dem Domkapitel und dem Generalvikar sicherte die Regierung ebenfalls eine angemessene Besoldung zu. Der Papst sollte dafür Sorge tragen, daß das Gebiet des Königreiches von der Jurisdiktion auswärtiger Bischöfe befreit wurde.

Der Konkordatsentwurf, der sich am französischen Konkordat von 1801 orientierte, hielt an staatskirchlichen Ansprüchen fest, wie sie die königlichen Nominations- und Bestätigungsrechte verdeutlichten. Es ist unwahrscheinlich, daß es auf seiner Grundlage zu Verhandlungen zwischen der westfälischen Regierung und dem Papst kam, der sich zu diesem Zeitpunkt in der Gefangenschaft Napoleons befand. Das nahe Ende des Königreiches Westfalen machte die Pläne bezüglich einer Diözesanreuegung zunichte.

2. Die staatskirchenrechtliche Lage

Die rechtliche Lage der Katholiken und der staatskirchenrechtliche Zustand der Katholischen Kirche waren nach der Gründung des Königreiches Westfalen entsprechend den Gegebenheiten der Vorgängerstaaten höchst uneinheitlich. Auf die Rechtsstellung der Katholiken und der Katholischen Kirche wirkten sich vielfach noch die Regelungen des Westfälischen Friedens von 1648, insbesondere dessen Normaljahrsbestimmung aus. Die reichsrechtlich anerkannten Konfessionen waren in den Einzelstaaten entweder lediglich geduldet („*religio tolerata*“) oder als Landeskirchen eng mit dem Staat verbunden („*ecclesia recepta* oder *dominans*“). Letztere hatten als einzige das Recht der öffentlichen Religionsübung („*exercitium religionis publicum*“); sie besaßen damit volle Kultusfreiheit, übten den Pfarrzwang aus und galten staatsrechtlich als privilegierte Korporationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Den geduldeten Religionsbekenntnissen konnte das Recht privater Religionsübung („*exercitium religionis privatum*“) zustehen, was die Möglichkeit gemeinschaftlichen Gottesdienstes ohne Zeichen der Öffentlichkeit und die Rechtsstellung einer erlaubten Privatgesellschaft, und zwar ohne oder mit Korporationsrechten, einschloß; sie konnten aber auch lediglich das Recht privater Hausandachten („*devotio domestica*“) mit oder ohne Zuziehung eines Geist-

lichen („qualificata – simplex“) besitzen. Der Landesherr behielt grundsätzlich das Recht, Konfessionsangehörige, die sich nicht auf das Normaljahr berufen konnten, zur Auswanderung zu veranlassen. Machte er davon nicht Gebrauch, so mußte allen Anhängern eines erlaubten Religionsbekenntnisses das Recht der „devotio domestica simplex“ eingeräumt werden. Die Obrigkeit durfte niemanden zum Übertritt zur dominanten Konfession zwingen oder ihm die Möglichkeit zum auswärtigen Gottesdienstbesuch und zur freien Religionserziehung der Kinder nehmen.⁷⁸

Während in den ehemaligen geistlichen Territorien die Katholische Kirche „ecclesia recepta“ war, besaßen die Katholiken in den Diasporagebieten der weltlichen Staaten entweder das Recht auf private Religionsübung oder auf Hausandacht, wobei es weitgehend in das Belieben der Obrigkeit gestellt war, ob sie das Wirken eines Geistlichen zuließ und den Besuch katholischen Gottesdienstes gestattete. In etlichen Orten war den Katholiken der Erwerb der Bürgerrechte verwehrt. Das bedeutete nicht nur den Ausschluß von städtischen Ämtern, sondern schränkte auch die beruflichen Möglichkeiten ein und verhinderte den Erwerb von Grundbesitz. Prinzipiell blieben die Katholiken dem protestantischen Pfarrzwang unterworfen. Obwohl sie in späterer Zeit nicht mehr gezwungen wurden, Taufen, Trauungen und Beerdigungen von nichtkatholischen Geistlichen vornehmen zu lassen, mußten sie in der Regel doch die Stolgebühren für diese Handlungen an den Geistlichen der dominanten Konfession entrichten. So waren die Katholiken in Hannover und Celle aufgrund des Kurkontraktes von 1692 prinzipiell zur öffentlichen Religionsübung berechtigt, mußten aber nach dem kurfürstlichen Reglement von 1713 weiterhin für Handlungen katholischer Geistlicher die Stolgebühren an die protestantischen Pfarrer zahlen. Prozessionen waren verboten, die Tätigkeit von Ordensgeistlichen untersagt, die katholische Kindererziehung in konfessionell unterschiedlichen Ehen erschwert und das Religionsexerzitium auf das Stadtgebiet beschränkt.⁷⁹ Ähnlich gestaltete sich die Rechtslage der Katholiken

78 Hans-Georg Aschoff, Diaspora, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 3: Katholiken in der Minderheit, Freiburg u. a. 1994, S. 37–133, hier: S. 47 f.

79 Franz-Wilhelm Woker, Geschichte der katholischen Kirche und Gemeinde in Hannover und Celle, Paderborn 1889, bes. S. 100–146; H.-G. Aschoff, Um des Menschen willen. Die Entwicklung der katholischen Kirche in der Region Hannover, Hildesheim [1983], S. 30–32.

in den braunschweigischen Gemeinden Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel infolge des Reglements vom 9. April 1768.⁸⁰ In den altpreußischen Gebieten zählte die Katholische Kirche nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht vom 1. Juni 1794 als „Kirchengesellschaft“ zu den privilegierten Korporationen und hatte die gleiche Rechtsstellung wie die protestantischen Kirchen inne; sie war aber im Rahmen eines umfassenden Staatskirchentums weitgehenden staatlichen Verordnungs- und Aufsichtsrechten unterworfen. Der protestantische Pfarrzwang galt dort für Katholiken, wo sich keine staatlich anerkannten katholischen Pfarreien befanden.⁸¹ Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen-Kassel hatten die Katholiken nach der Konversion des Kronprinzen und späteren Landgrafen Friedrich II. in Kassel, Hanau und Marburg lediglich die Möglichkeit privater Religionsübung.⁸²

Die Rheinbundsakte von 1806 enthielt zwar keine staatskirchenrechtlichen Bestimmungen, jedoch garantierten die nach dem preußischen Zusammenbruch mit der Mehrzahl der deutschen Territorialstaaten abgeschlossenen Akzessionsverträge die Gleichstellung der katholischen und lutherischen Religionsübung und sicherten den Angehörigen beider Konfessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte zu. Die Verfassung des Königreiches Westfalen bestimmte in Art. 10 die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz und gewährte ihnen die freie Ausübung des Kultus.⁸³ Diese Bestimmung führte zu einer Vereinheitlichung des staatskirchenrechtlichen Zustandes in Westfalen. Begrenzung oder Einengung des Gottesdienstes bzw. der Religionsübung einer kirchlichen Gemeinschaft waren aufgehoben. Für den Pfarrzwang einer christlichen Konfession über Angehörige einer anderen Konfession war „im Geltungsbereich der westfälischen Verfassung kein Raum mehr“.⁸⁴

80 Joseph Freisen, *Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit*, Leipzig/Berlin 1916, S. 306; Roderich Piekarek, *Wie der katholische Glaube in Braunschweig verloren ging und wiedererstand*, in: Franz Frese, *250 Jahre Katholische Kirchengemeinde Braunschweig 1708–1958*, Braunschweig [1958], S. 3–77, hier: S. 69–77.

81 J. Freisen (wie Anm. 80), S. 99–101.

82 H.-G. Aschoff, *Diaspora* (wie Anm. 78), S. 50.

83 § 10 lautete: „Das Königreich Westphalen soll durch Constitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freye Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religions-Gesellschaften festsetzen.“ K. Rob (wie Anm. 5), S. 46; vgl. auch R. Joppen (wie Anm. 61), S. 151–154.

84 Johannes Hesse, *Staat und katholische Kirche in Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Waldeck-Pyrmont vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Gründung des Landes Niedersachsen*, Osnabrück 1982, S. 31.

Im Gegensatz zu dieser fortschrittlichen Entwicklung hielt das Königreich Westfalen an Relikten des Staatskirchentums fest. Dazu gehörte die Indienstnahme der Kirche für staatliche Zwecke. Auf Ersuchen Jérômes fügte die Kirche in den öffentlichen Gottesdiensten ein Gebet für die Wohlfahrt des Königreiches und die Erhaltung der königlichen Familie ein.⁸⁵ Aus Anlaß des Geburtstages des Königs sowie der französischen Siege waren feierliche Gottesdienste und Dankgebete abzuhalten.⁸⁶ In einem Schreiben vom 4. Januar 1808 forderte Justizminister Siméon die Bischöfe auf, die ihnen unterstehende Geistlichkeit an ihre Pflicht zu erinnern, Gehorsam gegenüber dem Souverän zu predigen; außerdem erwarte der König, daß Klerus und Gläubige mit Eifer für die Realisierung der Verfassung und die Festigung der neuen staatlichen Ordnung eintreten werden.⁸⁷ Das Dekret vom 22. Januar 1808 setzte Geistliche als „provisorische Zivilbeamte“ ein und übertrug ihnen die Führung des Zivilstandsregisters nach den Vorschriften des Code Napoléon; dies schloß ihre Teilnahme an der obligatorischen Ziviltrauung ein; bei Todesfällen mußten sie sich persönlich vom Ableben der betreffenden Person überzeugen.⁸⁸ Königliche Erlasse waren von der Kanzel zu vermelden.⁸⁹

Auf der anderen Seite baute der Staat seine Kompetenzen im Schulwesen, in der Krankenpflege und der Armenfürsorge aus und drängte die Kirche auf die Kultusaufgaben zurück. Die Einführung des Code Napoléon hatte die Aufhebung der Steuerimmunität des Klerus und der geistlichen Gerichtsbarkeit zur Folge. Auch die Disziplinarjurisdiktion über den Klerus gelangte an weltliche Gerichte.⁹⁰ Dekrete beschränkten die Zuständigkeiten der höheren Kirchenbehörden auf die Erhaltung der Kirchendisziplin, die Mitwirkung bei der Verwaltung der Kirchengüter sowie die Prüfung angehender Theologen und räumten ihnen lediglich eine Konkurrenz bei der Besetzung geistlicher Stellen ein. Die Ernennung zu Pfarr- und Schulstellen nahm das Königliche Ministerium vor; dabei schlug die bischöfliche Behörde dem Präfekten zwei Kandida-

85 F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 240 f.; B. Beckschäfer (wie Anm. 47), S. 161.

86 F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 241; W. Richter (wie Anm. 14), 64 II, S. 26 f.; B. Beckschäfer (wie Anm. 47), S. 163.

87 F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 240.

88 F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 238 f.

89 F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 241.

90 F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 244; C. Zehrt (wie Anm. 54), S. 32; A. Bertram (wie Anm. 44), III, S. 208.

ten vor, unter denen die Auswahl getroffen wurde.⁹¹ Die staatliche Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens fand darin ihren Ausdruck, daß die Rechnungen der Kirchengemeinden vor ihrer Weiterleitung an das Generalvikariat dem Kantonmaire zur Abnahme vorgelegt werden mußten. In einer Instruktion des Innenministeriums an den Präfekten des Werra-Departements vom 30. Juni 1808 wurde die Verwaltung der Kirchengüter „als Sache der Landes-Herrschaft des Souveräns“ reklamiert, die „nicht zur Kompetenz der geistlichen Behörden“ gehöre, da sich diese „nur mit den bloßen Religionssachen (spirituel) zu befassen hätten“. Die Präfekten hätten deshalb für den Bau und die Reparatur von Kirchen, Pfarrwohnungen sowie die Ausübung des Kultes Verwaltungsmaßregeln zu treffen. Sie seien zur Verwaltung der betreffenden Fonds berechtigt, was sich aus der Oberaufsicht der Präfekten über die Gemeindeeinnahmen ergebe.⁹² Da auch die Aufhebung und Zusammenlegung von Pfarreien in die staatliche Zuständigkeit fielen, waren die Bischöfe weitgehend auf pontifikale Aufgaben beschränkt.

3. Säkularisationen

Unter der westfälischen Regierung erfolgte eine zweite Säkularisationswelle. Sie erfaßte vornehmlich die noch bestehenden Frauenklöster und die Stifte. Die Vorgängerstaaten Westfalens, Preußen, Hannover, Oranien-Nassau, hatten in erster Linie die gut dotierten Männerklöster aufgehoben, dagegen gegenüber den Frauenklöstern Zurückhaltung geübt, weil ihre Aufhebung nach dem Reichsdeputationshauptschluß an die Zustimmung des Diözesanbischofs gebunden war. In den preußischen Gebieten waren in der Regel auch die Klöster der Bettelorden erhalten geblieben, weil ihr Vermögen zu gering war und unter den zu zahlenden Pensionen lag, man einen Engpaß in der Seelsorge vermeiden wollte und sich die Mendikanten im allgemeinen großer Beliebtheit in der katholischen Bevölkerung erfreuten. Die preußische Regierung hatte jedoch ein Aufnahmeverbot über die noch bestehenden Klöster und Stifte verhängt und diese zum Aussterben verurteilt.⁹³

91 F. Thimme (wie Anm. 5), II, S. 238; C. Zehrt (wie Anm. 54), S. 111; A. Bertram (wie Anm. 44), III, S. 208; J. Hesse (wie Anm. 84), S. 32.

92 Alexander Dylong, Die geistliche Verwaltung des Fürstbistums Hildesheim in preußischer und westphälischer Zeit (1802-1813), in: DHVG 59, 1991, S. 39–52, hier: S. 48; vgl. auch F. W. Woker, Franziskaner-Missionen (wie Anm. 61), S. 251.

93 Vgl. H.-G. Aschoff, Bistum Hildesheim (wie Anm. 41), S. 224–227.

Die westfälische Regierung ging rücksichtsloser und radikaler vor. Bei der Säkularisation der Frauenklöster setzte sie sich über das Zustimmungsrecht der Ortsbischöfe hinweg. Sie betrachtete die Klosterauflösungen vornehmlich als eine „Finanzoperation“. Wegen der schweren Belastungen durch das französische Kaiserreich und der Auslieferung des größten Teils der Staatsdomänen an Napoleon aufgrund des Berliner Vertrags vom 22. April 1808 wurde die Aufhebung der Klöster und Stifte für das westfälische Staatswesen „geradezu eine Existenzfrage“.⁹⁴ Nach einem Bericht an das Finanzministerium bestanden im Königreich Westfalen Anfang 1809 34 Kapitel oder männliche Abteien, 22 weibliche Institute, 18 Klöster für Mönche und 36 für Nonnen, insgesamt 110 geistliche Institute.⁹⁵

Die rechtliche Grundlage für die westfälischen Säkularisationen waren die Dekrete vom 5. Februar 1808⁹⁶ und vom 1. Dezember 1810.⁹⁷ Das erste Dekret untersagte den „Kapiteln, Abteien und Klöstern, überhaupt allen derartigen geistlichen Stiftungen ... bis zur Neuordnung ihrer Statuten“ die Vergabe erledigter Würden oder Präbenden. Die Einkünfte aus den vakanten Stellen flossen in die Kasse der neuerrichteten „Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung“, zu deren Chef Staatsrat von Coninx ernannt wurde⁹⁸; die noch besetzten Präbenden wurden mit einer zehnprozentigen Steuer belegt. Allen Klöstern war die Aufnahme von Novizen untersagt. 1809 und 1810 erfolgte dann aufgrund einzelner Erlasse die Säkularisation verschiedener Klöster. Dabei hoben die Dekrete vom 13. Mai 1809 und 16. September 1810 mit einem Schlag jeweils sechs Klöster auf.⁹⁹ Die Ordensfrauen konnten anderen Klöstern zugewiesen werden. Für Nonnen, die eine derartige Übersiedlung ablehnten und das Klosterleben aufgeben wollten, legte ein Dekret vom 13. Oktober 1809 die Pensionssätze fest. Danach sollte eine Äbtissin 1200 Frs, eine Priorin 700 Frs., eine Konventualin 600 Frs. und eine Laienschwester 300 Frs. erhalten.¹⁰⁰ Die Zahlungsmoral Westfalens war allerdings schlecht. Während

94 Helmuth Rogge, Die Säkularisation des Kreuzstifts zu Nordhausen durch Westfalen und Preußen, in: Sachsen und Anhalt 13, 1937, S. 182–237, hier: S. 185.

95 H. Rogge (wie Anm. 94), S. 189. Dies schloß Einrichtungen aller Konfessionen ein.

96 Text: W. Richter (wie Anm. 14), 64 II, S. 55.

97 Text: W. Richter (wie Anm. 14), 64 II, S. 55 f.

98 H. Rogge (wie Anm. 94), S. 186.

99 Bernhard Opfermann, Die Klöster des Eichsfeldes in ihrer Geschichte. Die Ergebnisse der Forschung, Heiligenstadt 1998, S. 129 f.; W. Richter (wie Anm. 14), 65 II, S. 26; R. Joppen (wie Anm. 61), S. 193 f.; vgl. auch Aufstellung im Anhang.

100 W. Richter (wie Anm. 14), 65 II, S. 43.

die Mönche der säkularisierten Klöster in preußischer Zeit ausnahmslos eine Pension erhalten hatten, unterblieb deren Fortzahlung unter der westfälischen Regierung häufig. Auch die Mitglieder der von Kassel aufgehobenen Konvente mußten wegen der Finanzkalamität des Staates größtenteils auf die Auszahlung der Pensionen verzichten. Die höheren Geistlichen, wie Präpste, Priors und Äbte, die im Ruhestand lebten, erhielten in westfälischer Zeit eine gegenüber den preußischen Gehaltsbezügen reduzierte Summe. Erst bei Übernahme eines staatlich dotierten geistlichen Amtes zahlte die westfälische Regierung unter Wegfall der Pensionen die Dienstgehälter.¹⁰¹

Das Dekret von 1. Dezember 1810 hob schließlich am Tag seiner Bekanntmachung „alle Stifter, Kapitel, Abteien, Priorate und alle übrigen ... geistlichen Stiftungen, von welcher Art sie sein mögen,“ auf und nahm davon lediglich „die dem öffentlichen Unterrichte ausschließlich gewidmeten Stiftungen“ aus. Es rechtfertigte die Säkularisation mit dem Argument, „daß diese Stiftungen nach dem unterschiedlichen Wechsel der Dinge unter den gegenwärtigen Zeitumständen für die bürgerliche Gesellschaft von keinem weiteren Nutzen“ seien und „man ihnen keine zweckmäßigere Bestimmung geben kann, als wenn man ihre Güter in der schwierigen Lage Unseres Königreichs den so dringenden öffentlichen Bedürfnissen widmet“. Um „die Lasten und Abgaben Unseres Volkes, soviel es in Unsern Kräften steht, zu erleichtern“, sollten die betroffenen „Präbenden und Benefizien Unsern getreuen Dienern als eine Belohnung“ übertragen oder ihnen aus den Einkünften Jahresgehälter angewiesen werden. Die Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung wurde durch dieses Edikt aufgehoben, sämtliche Güter der geistlichen Stiftungen mit den Staatsdomänen vereinigt und ihrer Administration unterstellt.¹⁰²

An der Spitze der säkularisierten Stifte standen wegen ihres Vermögens und ihrer Bedeutung die Domstifte von Hildesheim¹⁰³ und Paderborn¹⁰⁴, die am 1. Dezember 1810 auch ihre Funktion als Diözesaneinrichtungen verloren. Die westfälische Regierung hob außerdem 11 rein katholische und 7 simulta-

101 R. Joppen (wie Anm. 61), S. 209.

102 W. Richter (wie Anm. 14), 64 II, S. 55 f.; H. Rogge (wie Anm. 94), S. 189 f.; A. Dylong, Domkapitel (wie Anm. 56), S. 280.

103 A. Dylong, Domkapitel (wie Anm. 56), S. 276–286.

104 W. Richter (wie Anm. 14), 65 II, S. 79–82; L. Steinhauer, Zur Geschichte des Paderborner Domkapitels von 1800 bis 1830, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 61 II, 1903, S. 179–201.

ne Stifte, 26 katholische Frauen- und 8 Männerklöster auf¹⁰⁵, darunter das Franziskaner- und das Dominikanerkloster in Halberstadt, die ein wichtiges Reservoir für die Versorgung der Diaspora mit Geistlichen waren. So gehörten zum Halberstädter Franziskanerkonvent 1803 21 Patres, 5 als *Fratres* bezeichnete Kandidaten der Theologie und 9 Laienbrüder. 1805 hatte sich an dieser Anzahl kaum etwas geändert; der Guardian und 9 Patres wirkten in Halberstadt, 11 Priester waren außerhalb des Klosters tätig. Der Konvent hatte u. a. die katholischen Gemeinden in Halle, Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt versorgt.¹⁰⁶ Der Auflösung entgingen vornehmlich Niederlassungen der Bettelorden, und zwar die Konvente der Franziskaner in Bielefeld, Herstelle, Paderborn, Worbis, Rietberg und Wiedenbrück, der Kapuziner in Brakel, Paderborn und Peine sowie der Dominikaner in Warburg und Osnabrück.

Von den Frauenklöstern überstanden die Niederlassungen der Kapuzinesen und der Augustinerchorfrauen im Michaelskloster in Paderborn sowie der Ursulinen in Duderstadt und Fritzlar die westfälische Säkularisation. Neben ihrem geringen Vermögen sicherte vor allem die Unterrichtstätigkeit dieser Einrichtungen ihren Fortbestand. Die geringe Dotation war auch der Hauptgrund für das Fortbestehen der Bettelordensklöster, die ansonsten von der westfälischen Regierung keine prinzipielle Schonung erwarten durften. Welche Gründe für die Aufhebung oder Weiterexistenz der Mendikantenniederlassungen ausschlaggebend waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Lediglich das Ende des Königreiches half einigen Klöstern beim Überleben. Prinzipielle Klosterfeindschaft war ein Kennzeichen der westfälischen Politik. Die Regierung sah im katholischen Priester einen geistlichen Beamten, der sich der Seelsorge widmete. In diesem Konzept war kein Raum für geistliche Gemeinschaften, wie die Klöster, die darüber hinaus den Zugriff des Staates auf die Kirche erschwerten.

Während die preußische Regierung die säkularisierten geistlichen Güter in der Regel den Staatsdomänen zugeschlagen hatte, blieb unter der westfälischen Herrschaft nur ein Teil in staatlichem Besitz; die Klosterüter wurden wegen der akuten Finanznot des Staates meist an Privatpersonen veräußert, wobei die Klosterkirchen, vor allem wenn sie auch Pfarrkirchen waren, vom Verkauf ausgenommen und der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden. So gelang es

¹⁰⁵ Siehe Anhang.

¹⁰⁶ F. W. Woker, *Franziskaner-Missionen* (wie Anm. 61), S. 103 f., passim; R. Joppen (wie Anm. 61), S. 78 f.

dem Hofbankier Jérômes, dem Geheimen Finanzrat Israel Jacobson¹⁰⁷, der 1807 zum Präsidenten des „Konsistoriums der Israeliten“ in Kassel ernannt worden war, nicht weniger als sieben Klostergüter zu erwerben, und zwar Wöltingerode, Adersleben, Badersleben-Marienbeck, Egeln-Marienstein, Hadmersleben, Hedersleben und St.-Jacobi-Burchardi in Halberstadt.¹⁰⁸

4. Reformen im Pfarrwesen

Die Aufhebung von Klöstern und Stiften bot der westfälischen Regierung die Möglichkeit, Eingriffe in die Pfarrstrukturen vorzunehmen und auch auf diesem Gebiet rationale Prinzipien und Zweckmäßigkeitsgründe zur Geltung zu bringen. Im allgemeinen setzte sie die preußische Politik fort, Klosterkirchen in Pfarrkirchen umzuwandeln oder ehemalige Pfarrkirchen durch Klosterkirchen zu ersetzen und diese zu dotieren. Kloster- und Stiftskirchen, die diese Umwandlung nicht erfuhren, konnten geschlossen, profaniert oder auch abgetragen werden. Dies betraf z. B. in der Stadt Hildesheim die Godehardikirche, die Schlüsselkorbkirche, die Karthauskirche, die St.-Margarethen-Pfarrkirche, deren Pfarrechte auf die Stiftskirche St. Mauritius übertragen wurden, die Kirche von Lucienvörde und die Klosterkirchen zu Escherde und Wöltingerode. Darüber hinaus nahm die westfälische Regierung durch Aufhebungen, Neugründungen und Neuumschreibungen Veränderungen am traditionellen Pfarrsystem vor. Im Bistum Hildesheim wurde die Pfarrei Marienburg aufgehoben und zusammen mit Egenstedt in Groß Dungen eingepfarrt. Die Pfarrei Barrienrode wurde Teil der Pfarrei Marienrode, Escherde wurde Gronau, Dorstadt Heiningen und Wöltingerode Wiedelah angegliedert.¹⁰⁹ Im Apostolischen Vikariat wurden nach Auflösung der Klosterpfarrei Hedersleben die Gläubigen nach Adersleben verwiesen.¹¹⁰

In der Stadt Hildesheim kam es 1812 zu einer Neuordnung der Pfarreien. Die Stadt wurde in drei Pfarrbezirke eingeteilt. Der Michaelisparre, die bereits 1803 um die Pfarrei aus dem aufgehobenen Augustinerchorherrenstift St. Bartholomäus zur Sülte vergrößert worden war, wurde die Klosterkirche St. Magdalenen als Pfarrkirche zugewiesen. Die Godehardipfarrei, deren Kirche in den

107 Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon XVIII, Hamm 2001, S. 711–717.

108 Vgl. R. Joppen (wie Anm. 61), passim.

109 H.-G. Aschoff, Bistum Hildesheim (wie Anm. 41), S. 235 f.; A. Bertram (wie Anm. 44), III, S. 209 f.

110 R. Joppen (wie Anm. 61), S. 250–255.

Besitz der Stadt gelangt war, erhielt die Kreuzkirche als Pfarrkirche, während die Kreuzgemeinde der Dompfarrei eingegliedert wurde.¹¹¹ Eine tiefgreifende Veränderung erfuhr auch die Pfarrstruktur Halberstadts, wo die Klöster St. Andreas (OFM), St.-Katharina-Barbara (OP), St.-Jacobi-Burchardi (OCist), St. Johannes Ev. et Bapt. (OSA), St. Nicolai (OP) sowie die Stifte St.-Peter-Paul und St.-Mauritius-Bonifatius Pfarrechte besaßen, während die Seelsorge von den Franziskanern ausgeübt wurde. Die Dekrete vom 11. Januar 1812 und 1. Februar 1813 hoben diese Pfarreien bis auf St. Andreas und St. Katharina auf, unter die das Stadtgebiet aufgeteilt wurde.¹¹²

In den Diasporagebieten kam es infolge der verfassungsmäßig verankerten Religions- und Kultusfreiheit zur staatlichen Anerkennung einer Reihe nach der Reformation entstandener katholischer Gemeinden als Pfarreien, ohne daß eine formale kirchliche Erhebung vorlag. Zu den Kennzeichen derartiger *de-facto*-Pfarreien der westfälischen Zeit gehörte es, daß ihre Mitglieder nicht mehr dem evangelischen Parochialzwang unterlagen, die Zahlung von Stolgebühren an die protestantischen Pastoren wegfiel und die katholischen Geistlichen uneingeschränkt Taufen, Trauungen und Beerdigungen vornehmen durften. Damit verbunden war die Führung des Zivilstandsregisters durch den katholischen Geistlichen und eine staatliche Dotation, die sich bei kircheneigenen Mitteln auf einen Zuschuß beschränkte. Für neudotierte Pfarreien, inklusive der Pfarreien säkularisierter Klöster und Stifte, legte die westfälische Regierung einheitliche Besoldungssätze fest, die sich nur nach Stadt- und Landpfarreien unterschieden und auf den Staatsetat übernommen wurden. Danach erhielten Pfarrer 1600 bzw. 1200 Frs., Kapläne 1200 (800) Frs., Lehrer und Organisten 600 Frs. und Küster 200 Frs. Für Kultuskosten konnte die Gemeinde 600 Frs. ansetzen.¹¹³ Diese Sätze lagen um ein Drittel bis ein Viertel unter den von Preußen 1804 angesetzten Gehältern und wurden wegen der Finanznot des westfälischen Staates später noch verringert.¹¹⁴

Zu den katholischen Diasporagemeinden, die die staatliche Anerkennung als Pfarrei fanden, gehörten im ehemaligen hannoverschen Teil Westfalens

111 H.-G. Aschoff, Bistum Hildesheim (wie Anm. 41), S. 236; A. Bertram (wie Anm. 44), III, S. 210.

112 R. Joppen (wie Anm. 61), S. 241–248.

113 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 52, 2630. Innenminister an Präfekt, 22. Jan. 1812; Edikt Jérômes, 11. Jan. 1812; Wendt an Präfekt, 22. März 1812.

114 R. Joppen (wie Anm. 61), S. 202 f.

Göttingen, dessen Pfarrstelle aus der nicht besetzten Vikarie St. Thomae des Hildesheimer Domes dotiert, nach der Aufhebung des Domkapitels durch staatliche Mittel entschädigt wurde¹¹⁵, Hannover und Celle. Die kirchliche Erhebung zur Pfarrei erfolgte erst nach der Eingliederung dieser Gemeinden in das Bistum Hildesheim durch die Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“ vom 26. März 1824.¹¹⁶

Im Gebiet der Nordischen Missionen erhielten außerdem Stendal und Halle, wo sich im Laufe des 18. Jahrhunderts aus der seelsorglichen Betreuung katholischer Soldaten Gemeinden entwickelt hatten, 1808 volle Pfarrechte und eine staatliche Dotation.¹¹⁷ Ähnliche Entwicklungen vollzogen sich in den katholischen Gemeinden Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt¹¹⁸ sowie in Herford¹¹⁹, wo 1810 nach der Aufhebung der Johanniter-Kommende eine staatlich anerkannte Pfarrei entstand. In der Residenzstadt Kassel hatte sich unter dem zum Katholizismus konvertierten Landgrafen Friedrich II. eine katholische Gemeinde gebildet, die 1777 die Elisabethkirche erhielt und bis zu ihrer Anerkennung als Pfarrei 1808 dem protestantischen Parochialzwang unterstand.¹²⁰ Im gleichen Jahr erfolgte die staatliche Anerkennung der katholischen Gemeinde in Marburg; hier hatte Landgraf Wilhelm IX. 1787 die Wiederzulassung des katholischen Gottesdienstes und die Berufung eines katholischen Geistlichen genehmigt, der allerdings der Aufsicht des lutherischen Konsistoriums unterstand. Die Katholiken feierten die Messe in der Kapelle des Deutschordens-Hospizes. Als der Orden 1809 aufgelöst und sein Hospiz in Marburg zusammen mit der St.-Elisabeth-Kirche an die westfälische Krone

115 Sabine Wehking, „Ein jeder darf sich gleichen Rechts erfreu'n ...“. Die Geschichte der Katholischen Kirche in Göttingen 1746–1990 (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 17), Göttingen 1992, S. 40.

116 F. W. Woker, Geschichte (wie Anm. 79), S. 219–237, 260–263; H.-G. Aschoff, Um des Menschen willen (wie Anm. 79), S. 39–43. Für Hannover und Celle erfolgte die Erhebung zur Pfarrei durch bischöfliche Urkunde vom 18. Juli 1825.

117 R. Joppen (wie Anm. 61), S. 267–278; F. W. Woker, Franziskaner-Missionen (wie Anm. 61), S. 246–262.

118 F. W. Woker, Franziskaner-Missionen (wie Anm. 61), S. 517–530.

119 Anton Ignaz Kleffner / Franz Wilhelm Woker, Der Bonifatius-Verein. Seine Geschichte, seine Arbeit und sein Arbeitsfeld 1849–1899. Festschrift zum fünfzigsten Jubiläum des Vereins, Paderborn 1899, II, S. 166; F. W. Woker, Franziskaner-Missionen (wie Anm. 61), S. 630.

120 Dagobert Vonderau, Die Geschichte der Seelsorge im Bistum Fulda zwischen Säkularisation (1803) und Preußenkonkordat (1929) (Fuldaer Studien 10), Frankfurt a.M. 2001, S. 178; A. I. Kleffner u. F. W. Woker (wie Anm. 119), S. 205.

fiel, wurde der katholischen Gemeinde diese Kirche zum gemeinsamen Gebrauch mit den Protestanten zugewiesen.¹²¹

Die Realisierung des Gleichheitsgrundsatzes im kirchlich-konfessionellen Bereich und die Aufwertung der Diasporagemeinden waren für die Katholische Kirche günstige Errungenschaften des Königreiches Westfalen, dessen Kirchenpolitik weitgehend der Tradition des Josephinismus folgte. Die staatskirchenrechtlichen Reformen setzten einen Standard und konnten auch nach dem Ende Westfalens von den Nachfolgestaaten mittelfristig nicht rückgängig gemacht werden, wenn auch einzelne Regierungen, wie Hannover und Braunschweig, unmittelbar nach ihrer Wiedereinsetzung den alten staatskirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Kurs wiederaufnahmen. Durch die Aufhebung der Klöster und Stifte fügte die westfälische Regierung der Katholischen Kirche dagegen nicht nur materiellen Schaden zu; sie schwächte auch deren gesellschaftliche Repräsentanz und verschärfte das Problem des Priesternachwuchses, das einstweilen wegen des Einsatzes von Ordensgeistlichen aus säkularisierten Klöstern noch nicht akut wurde. Die Säkularisation von Stiftungen verdrängte die Kirche aus wichtigen gesellschaftlichen Bereichen, wie den karitativen. Während die westfälische Regierung den Säkularisierungsprozeß vorantrieb, hielt sie an Relikten des Staatskirchentums, wie den staatlichen Mitwirkungsrechten bei der geistlichen Stellenbesetzung und der Indienstnahme der Kirche für staatliche Zwecke, fest. Die ständige Finanznot des Staates und die kurze Dauer des Königreiches Westfalen trugen dazu bei, daß während dieser Zeit die durch die Säkularisation erzwungene umfassende Neuordnung des katholischen Kirchenwesens nicht zustande kam.

121 D. Vonderau (wie Anm. 120), S. 176f.

Anhang

Katholische und simultane säkularisierte Klöster und Stifte im Königreich Westfalen¹

I. Bistum/Diözese Paderborn

Frauenklöster

1. Brakel (Brede)

Orden: Augustiner-Laienschwestern, ab 1799 Chorfrauen

Aufhebung: 20. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Domina, 9 Chorfrauen

Literatur: K. Hengst I, 135–138.

2. Gehrden

Orden: Benediktinerinnen

Aufhebung: 7. 6./16. 9. 1810

1 Literatur

H.-G. Aschoff, Das Bistum Hildesheim zwischen Säkularisation und Neuumschreibung – Ein Beitrag zum 175. Jubiläum der Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“, in: DHVG 67, 1999, S. 193–264.

W. Dersch, Hessisches Klosterbuch, Marburg 1940.

A. Dylong, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert, Hannover 1997.

U. Faust (Hg.), Germania Benedictina, St. Ottilien; Bd. 11: Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, 1984; Bd. 12: Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg, 1994.

R. Haacke (Hg.), Germania Benedictina, Bd. 8: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen, St. Ottilien 1980.

K. Hengst (Hg.), Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, 2 Bde., Münster 1992/94.

R. Joppen, Das Erzbischöfliche Kommissariat Magdeburg. Geschichte und Rechtsstellung bis zur Eingliederung in den Diözesanverband Paderborn, Teile 1 u. 2, Leipzig 1964.

W. Kohl u. a. (Hg.), Monasticon Windeshemense, Bd. 2: Deutsches Sprachgebiet, Brüssel 1977.

B. Opfermann, Die Klöster des Eichsfeldes in ihrer Geschichte. Die Ergebnisse der Forschung, Heiligenstadt 1998.

H. Rogge, Die Säkularisation des Kreuzstifts zu Nordhausen durch Westfalen und Preußen, in: Sachsen und Anhalt 13, 1937, S. 182–237.

A. Wand, Der Dom zum Heiligen Kreuz Nordhausen, Leipzig 1986.

C. Zehrt, Eichsfeldische Kirchen-Geschichte des 19. Jahrhunderts, Heiligenstadt 1892.

Anzahl der Mitglieder: 1810: 11 Profeß-, 4 Laienschwestern

Literatur: K. Hengst I, 327–332.

3. Holthausen

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 16. 9. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 12 Nonnen

Literatur: K. Hengst I, 467–470.

4. Neuenheerse

Orden: Kanonissen

Aufhebung: 1803 dreikonfessionelles Stift (kath., luth., ref.) als Versorgungsanstalt für Witwen verdienter preußischer Offiziere; 1. 10. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 12 Kapitularinnen, 2 Pastöre, 9 Benefiziaten; je 1 Pleban in Altenheerse und in Istrup

Literatur: K. Hengst II, 137–149.

5. Paderborn, Gaukirchkloster

Orden: Benediktinerinnen

Aufhebung: 14. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1811: 15 Schwestern; 1 Propst; bis zu 10 Benefiziaten

Literatur: K. Hengst II, 224–230.

6. Willebadessen

Orden: Benediktinerinnen

Aufhebung: 7. 6. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Äbtissin, 12 Chorschwestern, 5 Laienschwestern

Literatur: K. Hengst II, 494–500.

7. Wormeln

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 18. 9. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 11 Nonnen, 3 Laienschwestern

Literatur: K. Hengst II, 501–505.

Männerklöster

1. Herford, Kommende

Orden: Johanniter

Aufhebung: 17. 2. 1810

Literatur: K. Hengst I, 417–421.

2. Lügde

Orden: Franziskaner

Aufhebung: 10. 2. 1812

Anzahl der Mitglieder: 1812: Präses, 2 Patres, Syndikus, Laienbruder

Literatur: K. Hengst I, 552–555.

Stifte

1. Bielefeld, St. Marien

Orden: Kanoniker; seit 1672 simultan; 1721 je 5 Kanoniker und Vikare kath.

Aufhebung: 1. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1806: 10 Kanoniker, 11 Vikare (ev. u. kath.)

Literatur: K. Hengst I, 70–76.

2. Paderborn, Domstift

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 1. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 24 Domkanonikate, 6 vakant

Literatur: K. Hengst II, 175–205.

3. Paderborn, St. Peter und Andreas, Busdorf

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 15. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 11 Kanoniker, 16 Benefiziaten; 6 Personen Stiftspersonal

Literatur: K. Hengst II, 215–224.

Keine Aufhebung

1. Bielefeld

Orden: Franziskaner-Observanten

Aufhebung: 24. 5. 1829

Anzahl der Mitglieder: 1803: 12 Patres, 4 Kleriker, 9 Laienbrüder; 1827: 5 Patres, 5 Laienbrüder

Literatur: K. Hengst I, 76-81.

2. Brakel

Orden: Kapuziner

Aufhebung: 1809 Absicht der Regierung, Patres in das Kloster Wiedenbrück zu versetzen; 1817 erfolgte die Ausführung des Säkularisationsdekrets von 1810; 1820 Verbot der Neuaufnahmen; endgültige Aufhebung 11. 12. 1833
Anzahl der Mitglieder: 1807: 12 Patres und 4 Laienbrüder; 1817: 8 Patres, 3 Laienbrüder

Literatur: K. Hengst I, 139-142.

3. Herstelle

Orden: Franziskaner-Konventualen

Aufhebung: 1803 Verzicht auf Aufhebung durch preußische Regierung mit Rücksicht auf das geringe Vermögen und die Seelsorge für die Nachbarschaft; Auflösung: 7. 4. 1827

Anzahl der Mitglieder: 1812: 2 Patres, 2 Laienbrüder; 1824: 3 Patres

Literatur: K. Hengst I, 438-441.

4. Paderborn

Orden: Kapuziner

Aufhebung: 20. 8. 1825 Aufnahmeverbot; 14. 7. 1834 Aufhebung

Anzahl der Mitglieder: 1811: 18 Patres, 7 Brüder; 1834: 4 Patres, 1 Bruder, 4 Fratres laici

Literatur: K. Hengst II, 241-246.

5. Paderborn

Orden: Kapuzinessen

Aufhebung: 1810 Aufnahmeverbot; 17. 11. 1827 Umwandlung in ein Institut der Barmherzigen Schwestern vom König genehmigt; 19. 11. 1833

Aufhebung

Anzahl der Mitglieder: 1827: 8 Schwestern

Literatur: K. Hengst II, 246–249.

6. Paderborn

Orden: Franziskaner

Aufhebung: keine

Anzahl der Mitglieder: 1811: 15 Patres, 6 Fratres, 2 Knechte

Literatur: K. Hengst II, 249–256.

7. Paderborn, Michaelskloster

Orden: Augustinerchorfrauen

Aufhebung: keine; ausdrückliche Bestätigung durch Dekret v. 28. 6. 1812, wegen Zugehörigkeit zu den „dem öffentlichen Unterrichte ausschließlich gewidmeten Stiftungen“

Anzahl der Mitglieder: 1802: 12 Chorschwestern, 1 Laienschwester

Literatur: K. Hengst II, 256–260.

8. Stockkämphen

Orden: Franziskaner

Aufhebung: 1848; Verzicht der Franziskaner zugunsten des Bistums Paderborn

Anzahl der Mitglieder: 1716: 3 Patres, 1 Laienbruder; 1848: 1 Pater, 1 Laienbruder

Literatur: K. Hengst II, 373–375.

9. Warburg

Orden: Dominikaner

Aufhebung: 31. 12. 1824

Anzahl der Mitglieder: 1815: 7 Patres, 2 Brüder

Literatur: K. Hengst II, 420–426.

II. Bistum/Diözese Hildesheim

Frauenklöster

1. Wöltingerode

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 13. 5. 1809

Anzahl der Mitglieder: Anfang 19. Jh.: Äbtissin, 21 Konventualinnen

Literatur: H.-G. Aschoff, 234; U. Faust XII, 797–831.

2. Dorstadt

Orden: Augustinerchorfrauen

Aufhebung: 6. 3. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Domina, 14 Schwestern

Literatur: H.-G. Aschoff, 234; W. Kohl, 479–489.

3. Heiningen

Orden: Augustinerchorfrauen

Aufhebung: 17. 1. 1810 Aufhebungsdekret; 7. 3. 1810 formelle Auflösung

Anzahl der Mitglieder: 1810: 18 Konventualinnen, 2 Laienschwestern

Literatur: H.-G. Aschoff, 234; W. Kohl, 491–499.

4. Hildesheim, St. Magdalenen

Orden: Büßende Schwestern, Augustinusregel

Aufhebung: 1. 6. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Domina, 19 Konventualinnen, 4 Laienschwestern

Literatur: H.-G. Aschoff, 234.

5. Escherde

Orden: Benediktinerinnen

Aufhebung: 16. 9. 1810 Veröffentlichung des Auflösungsdekrets; 27. 9. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Domina, Priorin, 16 Nonnen, 2 Laienschwestern

Literatur: H.-G. Aschoff, 234; U. Faust XI, 193–216.

6. Hildesheim, Klein-Bethlehem

Orden: Annunziatinnen

Aufhebung: 14. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Domina, 10 Konventualinnen, 2 Laienschwestern

Literatur: H.-G. Aschoff, 234.

Männerklöster

1. Hildesheim

Orden: Kapuziner

Aufhebung: Nov. 1812

Anzahl der Mitglieder: 1803: 11 Priester, 3 Fratres, 5 Laienbrüder

Literatur: H.-G. Aschoff, 235.

2. Gronau

Orden: Dominikaner

Aufhebung: Nov. 1812

Anzahl der Mitglieder: 1808: 9 Patres, 2 Laienbrüder; 1812: 4 Personen

Literatur: H.-G. Aschoff, 235.

Stifte

1. Hildesheim, Domstift

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 15. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 32 Präbenden, 29 Pensionszahlungen an Domherren

Literatur: A. Dylong, 276–282.

2. Hildesheim, Hl. Kreuz

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 10. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 17 Kanonikate, 12 Vikarien

Literatur: H.-G. Aschoff, 234.

3. Hildesheim, S. M. Magdalenae, Schlüsselkorb
Orden: Kanoniker
Aufhebung: 15. 12. 1810
Anzahl der Mitglieder: 1810: 8 Kanonikate
Literatur: H.-G. Aschoff, 234.
4. Hildesheim, St. Mauritius
Orden: Kanoniker
Aufhebung: 17. 12. 1810
Anzahl der Mitglieder: 1808: Dechant, 12 Kanoniker, 9 Vikare
Literatur: H.-G. Aschoff, 234.
5. Hildesheim, St. Johann
Orden: Kanoniker
Aufhebung: 17. 12. 1810
Anzahl der Mitglieder: 7 Kanonikate
Literatur: H.-G. Aschoff, 234.
6. Hildesheim, St. Andreas
Orden: Kanoniker
Aufhebung: 30. 12. 1810
Anzahl der Mitglieder: Dechant, 7 Kapitulare, 2 Vikare
Literatur: H.-G. Aschoff, 234.

Keine Auflösung

1. Peine
Orden: Kapuziner
Aufhebung: 12. 11. 1829
Literatur: H.-G. Aschoff, 235.

III. Erzbistum/Erzdiözese Mainz/Regensburg

Frauenklöster

1. Anrode

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 13. 5. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Äbtissin, Priorin, 19 Chorschwestern, 4 Laienschwestern

Literatur: B. Opfermann, 144–165.

2. Beuren

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 13. 5. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Äbtissin, Priorin, 13 Chorschwestern, 5 Laienschwestern

Literatur: B. Opfermann, 119–139.

3. Teistungenburg

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 13. 5. 1809

Anzahl der Mitglieder: 1809: Äbtissin, Priorin, 10 Chorschwestern, 5 Laienschwestern

Literatur: B. Opfermann, 166–183.

4. Zella

Orden: Benediktinerinnen

Aufhebung: 13. 5. 1810

Anzahl der Mitglieder: Äbtissin, Priorin, 15 Chorschwestern, 5 Laienschwestern

Literatur: B. Opfermann, 103–118.

Männerklöster

1. Fritzlar

Orden: Franziskaner

Aufhebung: 1804 Neuaufnahme von Novizen verboten; 1811 Aufhebung
Literatur: W. Dersch, 36 f.

2. Marburg

Orden: Deutscher Orden, Ballei

Aufhebung: 24. 4. 1809

Literatur: W. Dersch, 108–111.

Stifte

1. Nordhausen, Heilig Kreuz

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 1. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 6 Kanoniker

Literatur: H. Rogge; A. Wand, 26 f.

2. Nörten, St. Peter

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 1810

Keine Auflösung

1. Duderstadt

Orden: Ursulinen

Aufhebung: keine Aufhebung wegen geringen Besitzes, Mädchenbildung

Anzahl der Mitglieder: 1802: 10 Chorprofessen, 3 Laienschwestern

Literatur: B. Opfermann, 239–250.

2. Fritzlar

Orden: Ursulinen

Aufhebung: keine Aufhebung wegen geringen Besitzes; Mädchenbildung

Literatur: W. Dersch, 38.

3. Worbis

Orden: Franziskaner

Aufhebung: 27. 11. 1824

Anzahl der Mitglieder: 1802: 17 Patres, 8 Brüder

Literatur: B. Opfermann, 220–235.

IV. Bistum/Diözese Osnabrück

Frauenklöster (z. T. schon in hannoverscher Zeit aufgehoben)

1. Wiedenbrück

Orden: Annunziatinnen

Aufhebung: 1.12. 1810; durchgeführt am 16. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 7 Konventualinnen, 4 Laienschwestern

Literatur: K. Hengst II, 479–483.

Stifte

1. Wiedenbrück, Kollegiatstift St. Aegidius und Karl der Große

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 1. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 8 Kanoniker, 10 Vikare, 6 Personal

Literatur: K. Hengst II, 470–479.

Keine Auflösung

1. Wiedenbrück

Orden: Franziskaner

Aufhebung: keine

Anzahl der Mitglieder: 1812: 9 Patres, 5 Laienbrüder

Literatur: K. Hengst II, 484–488.

2. Rietberg

Orden: Franziskaner

Aufhebung: 14. 6. 1978

Anzahl der Mitglieder: 1826: 12 Priester, 6 Laienbrüder

Literatur: K. Hengst II, 296–303.

3. Osnabrück

Orden: Dominikaner

Aufhebung: 1819

4. Bersenbrück

Orden: ehem. Zisterzienserinnen; ab 1786 Damenstift

Aufhebung: 1812

Literatur: U. Faust, XII, 63–89.

V. Apostolisches Vikariat der Nordischen Missionen (Magdeburg/Halberstadt)

Frauenklöster

1. Althaldensleben

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 17. 1. 1810

Literatur: R. Joppen, 16–19.

2. Magdeburg-Neustadt, St. Agnes

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 16. 9. 1810

Literatur: R. Joppen, 24–27.

3. Adersleben

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 13. 5. 1809

Literatur: R. Joppen, 39–42.

4. Badersleben-Marienbeck

Orden: Augustinerchorfrauen

Aufhebung: 16. 9. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: Priorin, 13 Konventualinnen

Literatur: R. Joppen, 42–44.

5. Egelu-Marienstuhl

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 13. 5. 1809

Literatur: R. Joppen, 44–47.

6. Hadmersleben

Orden: Benediktinerinnen

Aufhebung: 13. 5. 1809

Anzahl der Mitglieder: 1809: Äbtissin, 18 Nonnen, 1 Laienschwester

Literatur: R. Joppen, 48 f.

7. Hedersleben

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 16. 9. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 14 Chorschwestern, 1 Laienschwester, 1 Hospitalin

Literatur: R. Joppen, 53–55.

8. Meyendorf

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 16. 9. 1810

Literatur: R. Joppen, 60–62.

9. Halberstadt, St. Nicolai

Orden: Dominikanerinnen

Aufhebung: 13. 5. 1809

Anzahl der Mitglieder: 1804: Priorin, Subpriorin, 7 Konventualinnen,
1 Laienschwester

Literatur: R. Joppen, 71 f.

10. Halberstadt, St.-Jacobi-Burchardi

Orden: Zisterzienserinnen

Aufhebung: 13. 5. 1809

Anzahl der Mitglieder: 1809: Äbtissin, 14 Ordensfrauen

Literatur: R. Joppen, 73–76.

11. Halberstadt, Haus der Willigen Armen; Kloster der Schwarzen Beginen St. Ursula
Orden: Beginen
Aufhebung: 13. 5. 1809
Anzahl der Mitglieder: 1809: Mater, 7 Beginen
Literatur: R. Joppen, 81 f.

Männerklöster

1. Halberstadt, St. Andreas
Orden: Franziskaner
Aufhebung: 1. 12. 1810
Anzahl der Mitglieder: 1803: 21 Priester, 5 Fratres, 9 Laienbrüder; Guardian und 9 Patres wirkten in Halberstadt, 11 Priester waren Expositi
Literatur: R. Joppen, 76–79.
2. Halberstadt, Pauler- oder Predigerkloster St. Katharina-Barbara
Orden: Dominikaner
Aufhebung: 1. 12. 1810
Anzahl der Mitglieder: 1810: Prior, 6 Patres, 3 Fratres, 12 Patres expositi, 1 Laienfrater zu Adersleben
Literatur: R. Joppen, 79–81.

Stifte

1. Halberstadt, Domkapitel
Orden: Kanoniker
Aufhebung: 1. 12. 1810
Anzahl der Mitglieder: 1806: 2 Dignitäten, 18 Kapitulare, davon 4 Pfründe kath.; 1809: von 37 Domvikaren 8 kath.
Literatur: R. Joppen, 62–65
2. Halberstadt, St.-Mauritius-Bonifatius-Stift
Orden: Kanoniker
Aufhebung: 1. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 3 Chorherren kath., 3 Stiftsvikare kath.

Literatur: R. Joppen, 65 f.

3. Halberstadt, St. Peter-Paul

Orden: Kanoniker

Aufhebung: ?

Anzahl der Mitglieder: 1809: 4 von 8 Stiftsvikaren kath.

Literatur: R. Joppen, 66–68.

4. Halberstadt, Liebfrauenstift

Orden: Kanoniker

Aufhebung: 1. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1 nichtresidierender Stiftsvikar kath.

Literatur: R. Joppen, 68 f.

V. Apostolisches Vikariat der Nordischen Missionen (Minden)

Männerklöster

1. Minden, St. Mauritius und Simeon

Orden: Benediktiner

Aufhebung: 16. 9. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1806: 7 Mönche

Literatur: K. Hengst I, 613–619; R. Haacke, 476–498.

Stifte

1. Minden, Domstift

Orden: Kanoniker; 18 Kanonikate; kath.: Dompropst, 10 Kanonikate; ev.: Domdechant, 6 Kanonikate; 28 Domvikare und Benefiziaten, davon 19 kath., 9 ev.

Aufhebung: 16. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1810: 23 Vikarien, 9 Kommenden

Literatur: K. Hengst I, 593–606.

2. Minden, St. Martini

Orden: Kanoniker; kath.: Dechant, Scholaster, 6 Stellen, 4 Vikarien; ev.: Propst, 3 Stellen, 2 Vikarien

Aufhebung: 1. 12. 1810

Anzahl der Mitglieder: 1811: Propst, Dechant, 7 Kanoniker, 5 Vikare

Literatur: K. Hengst I, 619–624.

3. Minden, St. Johannis

Orden: Kanoniker

Aufhebung: Herbst 1810

Anzahl der Mitglieder: 1808: Propst, 7 Kanonikate, 3 Vikarien

Literatur: K. Hengst I, 624–629.

Wirtschaft und Gesellschaft in den Fürstbistümern Hildesheim und Osnabrück zur Zeit der Säkularisation¹

Von Karl Heinrich Kaufhold

Einleitung

Die Säkularisation der nach der Reformation noch verbliebenen geistlichen Herrschaftsbereiche – Erzbistümer, Bistümer – und katholischer kirchlicher Einrichtungen wie Klöster und Stifte griff auch tief in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der von ihr betroffenen Gebiete ein, ein Gesichtspunkt, den die Forschung bisher weniger berücksichtigt hat.² Hier änderten sich die Lebensverhältnisse in vielerlei Beziehungen, ob zum Vor- oder Nachteil, läßt sich nicht generell sagen. „Unter dem Krummstab ist gut wohnen“ sagte der Volksmund, ein geflügeltes Wort, das nach unserer, allerdings in manchen Punkten noch unzureichenden Kenntnis durchaus seine Berechtigung hatte. Manche Zeitgenossen und, ihnen folgend, manche Historiker betonten dagegen, die wirtschaftlichen Verhältnisse in den geistlichen Herrschaften seien rückständig, fortschrittsfeindlich gewesen, und sozial hätten in ihnen erhebliche Mißstände mit einer hohen Zahl von Armen, die sich auf die christliche

1 Erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung des Referates vom 15. 2. 2003. Die Anmerkungen beschränken sich auf Nachweise und sind keine Bibliographie zum Thema.

2 Die Literatur zu den Folgen der Säkularisationen ist in den letzten Jahren stark vermehrt worden, ohne dass sich der Forschungsstand zu den ökonomischen und sozialen Folgen deutlich verbessert hätte. Grundlegend ist immer noch Harm Klueting: Die Folgen der Säkularisationen. Zur Diskussion der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vermögenssäkularisation in Deutschland, in: Helmut Berding/Hans-Peter Ullmann (Hg.): Deutschland zwischen Revolution und Restauration. Königstein/Taunus 1981, S. 184–207; Christoph Dipper: Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803–1815), in: Armgard v. Reden-Dohna (Hg.): Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, Wiesbaden 1979, S. 123–170; Hans Christian Mempel: Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchengutenteignung in verschiedenen deutschen Territorien, 2 Teile, München 1979.

Caritas der Kirchen und Klöster verließen, geherrscht. Beide Aspekte müssen nicht unbedingt unvereinbar sein, denn Armut und bescheidene Verhältnisse waren keine Spezialität der geistlichen Gebiete, und ein knapper Lebensschnitt schloß Zufriedenheit in gewissen Grenzen keineswegs aus.

Diese Frage, so interessant sie ist, soll indes hier nicht weiter diskutiert werden. Aufgabe dieses Beitrages ist es vielmehr, die ökonomischen und sozialen Verhältnisse in den beiden nach der Reformation verbliebenen niedersächsischen Fürstbistümern knapp darzustellen. Sieht man genauer hin, war allerdings nur noch einer der beiden Staaten ein „echtes“ geistliches Territorium. Denn Osnabrück zählte zwar dazu, doch wechselten bekanntlich in ihm katholische und protestantische Herrscher nach der Regelung des Westfälischen Friedens ab, und nach dem Tode des letzten katholischen Fürstbischofs, des bayerischen Prinzen Clemens August 1761, herrschte in ihm ein welfischer Prinz, Friedrich von York, der zweite Sohn des hannoverschen Kurfürsten und englischen Königs Georg III. Er regierte bis zur Säkularisation des Fürstbistums 1802/1803. Hildesheim blieb dagegen nach Clemens August unter den Fürstbischöfen Friedrich Wilhelm und Franz Egon ein echter geistlicher Staat, bis es 1802 im Vorgriff auf die Regelungen des Reichsdeputationshauptschlusses von Preußen besetzt und diesem 1803 einverleibt wurde.

Beide Länder gehörten zu den mittelgroßen geistlichen Herrschaften im Alten Reich. Sie hatten je etwa 120000 Einwohner (genaue Angaben fehlen), wobei die Bevölkerungsdichte in Hildesheim höher lag als in Osnabrück. Die Hauptstadt dieses Landes, Hildesheim, war mit (1803) rund 11000 Einwohnern damals nach Braunschweig und Hannover die drittgrößte Stadt im heutigen Niedersachsen.³ Sie hatte sich freilich im Laufe der Zeit – obwohl formal nie aus dem Staatsverband ausgeschieden – zunehmend selbständig gemacht und sah sich einer freien Reichsstadt vergleichbar, obwohl es nie eine solche wurde. Anders in Osnabrück, dessen gleichnamige Hauptstadt nicht nur mit rund 8600 Einwohnern (1801) deutlich kleiner war, sondern auch sich als Bestandteil des Staatsverbandes begriff.

Die folgenden Überlegungen gehen, wie gesagt, von der bei den Zeitgenossen verbreiteten und von manchen Historikern aufgenommenen Auffassung aus, die geistlichen Staaten seien am Ende des 18. Jahrhunderts in „welt-

³ Einwohnerzahlen der Städte nach Karl Heinrich Kaufhold: Städtische Bevölkerungs- und Sozialgeschichte in der frühen Neuzeit, in: Christine van den Heuvel/Manfred v. Boetticher (Hg.): Geschichte Niedersachsens, 3. Bd. Teil 1, Hannover 1998, S. 740.

lichen Dingen“, besonders in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, deutlich zurückgeblieben. Aus der Liste von Ursachen, die dafür genannt wurden, seien hier nur erwähnt die Auffassung, der Klerus als herrschende Schicht nutze die Staaten lediglich als Objekt der Ausbeutung, als Quelle seines Wohllebens, und sei entsprechend nicht an einer Förderung der Produktion, sondern lediglich am Konsum und hier vor allem am Luxuskonsum interessiert. Es fehle daher an Förderung des Erwerbstrebens und des Fleißes der Bevölkerung, deren Erwerbstrieb daher verkümmere. Ganz im Gegenteil unterstütze die christliche Mildtätigkeit und Fürsorge (Caritas) Faulheit, Gleichgültigkeit und eine Moral, die sich mit dem Erwerb des zum Lebensunterhalt Notwendigen begnüge. Die geistlichen Staaten seien daher ein Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung und ihre Säkularisation ein Gebot der ökonomischen Vernunft, um auf diesem Wege den Fortschritt zu fördern und den Wohlstand zu mehren.

Trafen diese Ansichten zu, oder waren sie lediglich Ausfluß einer aus verschiedenen Quellen stammenden kritischen oder gar feindlichen Haltung mancher Zeitgenossen gegenüber den katholischen geistlichen Staaten, eine Haltung, die sich aus verschiedenen Ursachen herleitete, zum Beispiel Gedanken der Aufklärung, Konfessionsgegensätze, Expansionsstreben weltlicher Staaten oder die verbreitete Adelskritik, die sich auch am hohen adligen Anteil an den geistlichen Institutionen entzündete. Bemerkenswert ist dabei, dass die neuere historische Forschung nicht selten die Auffassungen der kritischen Zeitgenossen übernahm, ohne sie auf ihre Berechtigung zu prüfen. Noch verbreiteter war die Haltung, die geistlichen Staaten als im Grunde überholte Erscheinungen abzutun und sie als nicht historisch relevante Größen zur Kenntnis zu nehmen. Erst in den letzten Jahren beginnen sich diese Einstellungen zu ändern, und die Geschichtswissenschaft fragt verstärkt nach Rolle und Bedeutung der Reichskirche und ihrer Bestandteile im alten Reich.⁴

⁴ Aus der umfangreich gewordenen und noch wachsenden Literatur seien hier in Auswahl zur Einführung genannt: Karl Hausberger: „Unterm Krummstab ist gut leben“. Zur Situation der fürstbischöflichen Germania Sacra am Vorabend der Säkularisation, in: Peter Schmid/Klemens Unger (Hg.): 1803. Wende in Europas Mitte. Vom feudalen zum bürgerlichen Zeitalter, Regensburg 2003, S. 35–52; Kurt Andermann: Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches, in: Historische Zeitschrift 271, 2000, S. 593–619; Peter Hersche: Intendierte Rückständigkeit: Zur Charakteristik der geistlichen Staaten im Alten Reich, in: Georg Schmidt (Hg.): Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989, S. 133–148; Peter Claus Hartmann: Kulturgeschichte des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1806. Verfassung, Religion und Kultur, Wien/Köln/Graz 2001.

Dieser Beitrag gehört in diesen Zusammenhang. Er gibt zunächst eine Bestandsaufnahme der ökonomischen und sozialen Verhältnisse am Beispiel der niedersächsischen Fürstbistümer Hildesheim und Osnabrück. Das ist allerdings leichter gesagt als getan, denn einer solchen Übersicht stehen erhebliche Quellenprobleme sowie ein im ganzen wenig befriedigender Forschungsstand entgegen. Zu den Quellen: Die Kennziffern, die von den modernen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen zur Beschreibung des ökonomischen und gesellschaftlichen Zustandes eines Gebietes verwendet werden, stehen im Regelfalle für die Zeit um 1800 nicht zur Verfügung; teils sind nicht einmal die heute benutzten Begriffe vorhanden. Denn diese Wissenschaften und die von ihnen benutzten Methoden und Begriffe sind erst in den vergangenen rund zweihundert Jahren, vor allem aber im 20. Jahrhundert, entwickelt worden, und entsprechend fehlen die Erhebungen aus der Zeit davor. Allenfalls die Bevölkerungszahlen wurden im 18. Jahrhundert, vor allem gegen dessen Ende, gelegentlich ermittelt, doch sind auch hier die Lücken groß und die Angaben nicht über Zweifel erhaben. Das galt vor allem für die kleinen Staaten (nicht nur für die geistlichen), die im Regelfalle nicht über die Behörden und das entsprechend ausgebildete Personal verfügten, solche Ermittlungen anzustellen. Nur wenige vor allem größere Staaten verfügten über entsprechende Einrichtungen, mit deren Hilfe sie sich eine nähere Kenntnis der „Staatskräfte“ verschaffen konnten, also der Angaben über die Bevölkerungs- und Wirtschaftskraft ihres Gebietes, wenn möglich im Vergleich mit konkurrierenden. Denn an einigen Hochschulen wurde im 18. Jahrhundert eine solche Lehre von den Staatskräften als (überwiegend nicht-quantitativ betriebene) „Statistik“ (besser noch in zeitgenössischer Schreibweise: Staatistik) entwickelt und in der Praxis angewandt.⁵ Die ihren Lehren und Einsichten zugrundeliegenden empirischen Erhebungen erforderten allerdings einen hohen Aufwand, den sich nur große Staaten leisten konnten. Nur in diesen zahlte sich der Aufwand auch in Ergebnissen aus, die der Politik des Staates zugutekamen und sich daher „rechneten“. In kleinen und mittleren wäre das nicht der Fall gewesen und so waren diese gut beraten, auf entsprechende Erhebungen zu verzichten.

Dennoch bieten die Archive und die (oft übersehene) rege zeitgenössische Publizistik eine Fülle von Angaben über die inneren Verhältnisse dieser Staaten. Sie auszuwerten, ist freilich arbeits- und damit zeitaufwendig, und es ver-

⁵ Dazu informativ Mohammed Rassem/Justin Stagl (Hg.): Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit vornehmlich im 16.–18. Jahrhundert, Paderborn usw. 1980.

spricht keinen großen Ruhm. Überwiegend war und ist es daher die landes- und ortsgeschichtliche Forschung, die sich hier verdient gemacht hat. Ihre Grenzen dürfen allerdings nicht übersehen werden: Die Mehrzahl der Forscher war an ökonomischen und sozialen Fragen weniger interessiert, und so bestehen vor allem auf diesen Gebieten erhebliche Lücken. Erst in der jüngsten Vergangenheit hat sich das geändert und sind wertvolle, informative Studien erschienen. Die Lücken sind freilich noch unübersehbar, und sie werden auch in diesem Beitrag deutlich werden.

An die damit notwendig unvollkommenen Übersichten über Wirtschaft und Gesellschaft der beiden hier behandelten Staaten schließt sich eine Erörterung der Frage, ob die oben genannte Auffassung von deren Rückständigkeit gegenüber anderen und von deren Rolle als Hemmschuh für die ökonomische und soziale Entwicklung gerechtfertigt ist. Das Ergebnis wird nicht unumstritten bleiben, denn wenn auch diese Fragen nicht mehr mit derselben grundsätzlichen Entschiedenheit diskutiert werden wie früher, hat sich doch auch noch keine einheitliche Auffassung gebildet. Die bereits genannten empirischen Mängel kommen hinzu und erschweren eine Urteilsbildung.

Die Fürstbistümer Hildesheim und Osnabrück am Ende des 18. Jahrhunderts⁶

Beide Staaten wiesen in ihrer ökonomischen und sozialen Struktur manche Gemeinsamkeiten auf, zeigten aber auch einige Besonderheiten. Sie werden hier nebeneinander behandelt, auch, um sie im Rahmen des Möglichen ver-

⁶ Auswahl aus der Literatur: Für beide Staaten Karl Heinrich Kaufhold: Die Wirtschaft in der frühen Neuzeit: Gewerbe, Handel und Verkehr in: Geschichte Niedersachsens, 3. Bd. Teil 1 (wie Anm. 3), S. 351–574; Diedrich Saalfeld/Walter Achilles: Ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit, in: ebd., S. 637–727; Karl Heinrich Kaufhold: Städtische Bevölkerungs- und Sozialgeschichte in der frühen Neuzeit, in: ebd., S. 733–840, alle Beiträge mit umfangreicher weiterer Literatur. Für Hildesheim grundlegend Manfred Hamann: Das Staatswesen der Fürstbischöfe von Hildesheim, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 34, 1962, S. 157–193 und aus der zeitgenössischen Literatur: Statistische, geographische und topographische Beschreibung der Länder, welche der Königl. Preussische Hof im Jahre 1802 nach dem Entschädigungs-Plane in Besitz genommen hat. 1. Bd. 1. T. Das Bisthum oder nunmehrige Fürstenthum Hildesheim, Berlin 1803. Zu Osnabrück Birgit Panke-Kochinke/Rolf Spilker (Hg.): Verzögerter Aufbruch. Frühindustrialisierung in Osnabrück. Bd. I. 1, Osnabrück/Bramsche 1994; Christine van den Heuvel: Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800, Osnabrück 1984.

gleichen zu können. Dieser Rahmen ist allerdings, das sei noch einmal gesagt, recht eng, denn manche Bereiche sind noch nicht hinreichend geklärt, Lücken daher unvermeidbar. Immerhin treten aber die Grundzüge ihrer Struktur hinreichend klar hervor, und auf diese konzentrieren sich die folgenden Darlegungen.

Landwirtschaft

Ihre agrarische Prägung war beiden Staaten gemeinsam. Die Landwirtschaft (Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau) bildete den größten Sektor der Wirtschaft.⁷ Genaue Angaben lassen sich aus den oben genannten Gründen allerdings nicht machen. Vermutlich entfiel aber etwa drei Viertel des Produktionswertes (Wertschöpfung) auf agrarische Produkte, in Hildesheim wahrscheinlich etwas mehr als in Osnabrück. Auch war die Mehrzahl der Bevölkerung in diesem Bereich tätig oder eng mit ihm wirtschaftlich verbunden. Eine genaue Zurechnung ist hier schon deswegen nicht möglich, weil es zahlreiche Menschen gab, die ihren Lebensunterhalt zu einem Teil aus der Landwirtschaft, zu einem anderen anderweit (etwa aus dem Gewerbe) gewannen. Eine wohlgeordnete Berufswelt, wie sie uns heute selbstverständlich ist, gab es also allenfalls in Teilbereichen. Diese Polyfunktionalität des Erwerbslebens bildete einen seiner wesentlichen Züge und steht einer genauen Zuordnung der Beschäftigten zu einzelnen Wirtschaftszweigen entgegen.

Die Dominanz der Landwirtschaft war keine Besonderheit der beiden Fürstbistümer, sondern entsprach dem Bild in nahezu allen deutschen Territorien. Deutschland war ein Agrarland, und der größte Teil seiner ökonomischen Kräfte wurde benötigt, um die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Lebensmitteln zu sichern. Die Produktion von gewerblichen Rohstoffen trat dahinter zurück, ohne jedoch unwichtig zu sein.

Die Ergiebigkeit (Flächenproduktivität) der Landwirtschaft war stark an die natürlichen Gegebenheiten, besonders an die Bodengüte, gebunden und daher regional unterschiedlich. Hildesheim war hier bevorzugt, denn die guten bis sehr guten Lößböden der Börden, die in den nördlichen Landesteilen (Dompropstei, Ämter Peine, Ruthe, Steinbrück, Steuerwald) vorherrschten, gehörten zu den fruchtbarsten Deutschlands überhaupt und brachten reichen Ertrag. In

7 Saalfeld/Achilles (wie Anm. 6) mit umfangreicher weiterer Literatur.

den südlichen Ämtern wiesen die Böden je nach Lage unterschiedliche Qualitäten auf; besonders in den Mittelgebirgen waren sie oft karg und ertragsarm. Andererseits fehlten auch hier fruchtbare Landstriche wie der Ambergau um die Stadt Bockenem nicht. Im Fürstbistum Osnabrück waren die Ländereien ebenfalls von verschiedener Qualität. Im Süden dominierten Mittelgebirgsböden, im Norden fanden sich vor allem Sandböden und Torfmoore. Dass diese Böden nicht ohne weiteres als unfruchtbar oder wenig fruchtbar abqualifiziert werden dürfen, zeigt das sog. Artland bei Bersenbrück, in dem sich auf der Grundlage einer ergiebigen Landwirtschaft eine hohe bäuerliche Kultur entwickelte.⁸

In der Landwirtschaft beider Territorien stand der Getreideanbau voran: Roggen, Gerste, Hafer, in Hildesheim in größerem Umfange auch Weizen, der für Osnabrück kaum nachgewiesen ist. Hildesheim konnte vor allem in guten Erntejahren Getreide exportieren und trug zu einem Teil zur Getreideversorgung der Bergbau- und Hüttenreviere im Oberharz bei; andere Ziele des Exports waren die nördlichen Gebiete des Kurfürstentums Hannover sowie Großbritannien, das am Ende des 18. Jahrhunderts zunehmend Getreide importierte. Osnabrück war dagegen im Regelfalle auf Zufuhren von Getreide angewiesen. Flachs war für beide Länder wichtig. Er bildete die Grundlage einer entwickelten, fast ausschließlich als Nebengewerbe betriebenen Herstellung von Garn und Leinwand, die (soweit der Forschungsstand ein solches Urteil erlaubt) in Osnabrück wichtiger war als in Hildesheim. Vor allem im Westen und im Süden Osnabrücks wurden in großem Umfange Garn und grobe Leinwand (Löwend) hergestellt und (meist über Hamburg) in den Export ins Mittelmeergebiet und nach Übersee gegeben. Dort spielten die „Osnaburgs“ als begehrte Marke eine beachtliche Rolle. Hildesheim exportierte dagegen ganz überwiegend bereits das Garn und stellte Leinwand nur für den Eigenbedarf her. Das Garn ging nach Westdeutschland, vor allem in das Bergische Land sowie in das Wuppertal. Beide Länder waren damit, freilich in unterschiedlich starkem Maße, Bestandteile des sog. Leinengürtels, der vom Westen Deutschlands (Tecklenburg, Osnabrück), Ostwestfalen, über das mittlere und südliche Niedersachsen bis hin zu den schlesischen Gebirgen verlief.

Die Viehzucht scheint in beiden Staaten nicht hoch entwickelt gewesen zu sein. Allerdings wird für Hildesheim für den Ausgang des 18. Jahrhunderts der Anbau von Futterpflanzen wie etwa Klee mitgeteilt, was auf einen Ausbau der

⁸ Wirtschaft und Gesellschaft des Artlandes waren mehrfach Gegenstände von Forschungsarbeiten des Museumsdorfs Cloppenburg, erschienen in der von Helmut Ottenjann hg. Schriftenreihe „Materialien zur Volkskultur nordwestliches Niedersachsen“.

Viehhaltung (auch durch Winterfütterung?) hindeutet. Im allgemeinen aber klagten die Zeitgenossen über den geringen Stand besonders der Rindviehzucht, für den sie (wiederum vor allem für Hildesheim) Verbesserungsmöglichkeiten sahen. Der notwendige Import von Butter, Käse und Rindfleisch soll, so liest man ⁹, zu Geldverlust an das Ausland geführt haben – für den Kameralisten eine schwere Sünde. Die Schweinezucht hatte in Hildesheim wegen der ausgedehnten Waldweide in den Mittelgebirgsgegenden einen hohen Stand erreicht und konnte exportieren. Schafe wurden in beiden Ländern in erheblicher Zahl gehalten, doch klagten die Zeitgenossen hier über die geringe Qualität der Landschaft und forderten die Einkreuzung von hochwertigeren Schafsrassen, etwa von Merinos, um Qualität und Quantität der Wollproduktion zu erhöhen. Die Wolle wurde in Hildesheim exportiert, in Osnabrück dagegen zumindest zu einem Teil im Lande verarbeitet.

Alles in allem war die Landwirtschaft in beiden Ländern im Rahmen der zeitgenössischen Bedingungen ausgebaut, aber schon nach übereinstimmender Meinung der Agrarökonomen des 18. Jahrhunderts an mehreren Stellen verbesserungsfähig und -bedürftig. Die Regierungen bemühten sich darum, doch scheinen Anordnungen und Mahnungen vom Schreibtisch aus eine größere Rolle als praktische Verbesserungsmaßnahmen gespielt zu haben. Jedenfalls fehlten Ansätze zu Agrarreformen (wie Gemeinheitsteilungen und Ersatz von Naturaldiensten auf den Domänen durch Dienstgelder), wie sie die benachbarten welfischen Territorien kannten.¹⁰

Ländliche Gesellschaft

Wie in ganz Nordwestdeutschland, war die ländliche Gesellschaft auch in den beiden Fürstbistümern überaus differenziert und zeigte starke regionale, auch lokale Unterschiede. Die folgende Übersicht muß sich daher auf die Grundlinien beschränken und kann den mannigfachen Differenzierungen nicht nachgehen, um den Rahmen dieses kleinen Beitrages nicht zu sprengen.

Die zentrale soziale Schicht auf dem Lande bildeten in beiden Ländern die Bauern, was freilich nicht ihr quantitatives Übergewicht bedeutete, wie noch zu zeigen sein wird. Sie waren in beiden Ländern (von wenigen Ausnahmen ab-

⁹ Bisthum Hildesheim 1803 (wie Anm. 6), S. 49.

¹⁰ Achilles (wie Anm. 6), S. 697–706, besonders S. 704 f. und S. 717–722.

gesehen) nicht frei, sondern waren von Herren (Grundherren) im Rahmen der sogenannten Grundherrschaft abhängig. Diese gewährten ihnen ein meist erbliches Nutzungsrecht an Grund und Boden gegen Leistung von Diensten und/oder Abgaben an sie, zu denen eine Leistungspflicht gegenüber dem Landesherren, vor allem in Form von Steuern, trat. In diesem allgemeinen Rahmen waren die Rechtsverhältnisse in beiden Ländern verschieden: In Hildesheim herrschte das sog. niedersächsische Meierrecht vor, in Osnabrück die sog. westfälische Eigenbehörigkeit. Auf die Unterschiede beider Rechtssysteme im einzelnen soll hier nicht eingegangen werden, da sich die ökonomischen Wirkungen in etwa gleichblieben: Abhängigkeit des Bauern vom Herren, der eine Vielfalt von Rechten verschiedener Art innehatte, die genannten Leistungsverpflichtungen und Einschränkungen in der freien Verfügbarkeit über das genutzte Land. Um die Systeme richtig zu verstehen, muß man berücksichtigen, dass sie sich im Laufe mehrerer Jahrhunderte allmählich in einem Hin und Her von Geben und Nehmen entwickelt hatten, sie ihre Existenz also nicht einem einheitlichen Rechtsschöpfungsakt verdankten. Auf diese Weise hatten sich die Ansprüche der Bauern an ihren Boden verdinglicht und verfestigt und waren schließlich (in Hildesheim 1781 von der Landesregierung anerkannt) erblich geworden. Das sicherte den Bauern ihre Verfügungsgewalt über ihren Boden und ermöglichte längerfristige Planungen. Hinzu kam, dass sich die Belastungen durch Dienste und/oder Abgaben im allgemeinen in Grenzen hielten. Jedenfalls galt dies im Vergleich zu anderen Territorien, besonders solchen östlich der Elbe. Man spricht daher in den beiden Fürstbistümern von vergleichsweise guten Besitzrechten.

Die Frage nach dem Verhältnis zwischen den Herren und den Bauern ist schwierig zu beantworten, jedenfalls für Hildesheim. Denn aus Osnabrück liegen keine Nachrichten vor, die auf eine verbreitete Unzufriedenheit oder gar auf Unruhen in diesem Bereich deuten. In Hildesheim kam es dagegen am Ende des 18. Jahrhundert unter den Bauern zu einer starken Bewegung, allerdings weniger gegen die Grundherren, sondern gegen die Landesherrschaft, die sich zwar nicht in Unruhen, wohl aber in einer ausgebreiteten Streitschriften-Literatur und in Klagen vor den Gerichten artikuliert.¹¹ Das kann hier nicht

11 Carl-Hans Hauptmeyer: Der Hildesheimer Bauernprozeß 1789–1800. Territorialverfassungen und bäuerliche Oppositionen im niedersächsischen Raum am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit. Gedenkschrift für Joachim Leuschner, Göttingen 1983, S. 260–284 mit weiterer, auch zeitgenössischer Literatur.

ausführlich dargestellt werden. Im Kern ging es um die Frage, wie und von wem die hohe Verschuldung des Landes getragen und getilgt werden sollte. Aus ihr entwickelte sich die Forderung der Bauern nach ihrer stärkeren Beteiligung an den Landesangelegenheiten, besonders den Finanzen. Die Auseinandersetzung endete mit einer von rund 5000 Bauern erhobenen Klage vor dem Reichskammergericht im Mai 1794, die indes nicht zum Erfolg führte und im Oktober 1800 endgültig abgelehnt wurde. Wenn die Bauern damit auch ihre Ziele nicht voll erreichten (immerhin beteiligten sich aber die exemten Stände freiwillig 1793 an der Schuldentilgung), so erregte der Massenprozeß der Bauern im Reich Aufsehen. Die Bauern hatten in dem Hofkaplan, Senior und Präses des Hildesheimer Johannisstiftes und Mitglied des Landtages Franz Leopold Goffaux und im Advokaten Georg Friedrich Buckup engagierte und unterrichtete Fürsprecher, ohne die die Aktionen zumindest dem Umfang nach wohl kaum zustandegekommen wären.

Die Bauern waren in sich nach Klassen gegliedert, für die in der alltäglichen Rechtspraxis unterschiedliche Begriffe existierten.¹² Als Grundlinie läßt sich folgende Aufteilung erkennen: Zunächst ist zu unterscheiden zwischen den Inhabern von Vollerwerbsstellen, die aus der Landwirtschaft den gesamten Lebensunterhalt erwirtschaften konnten. Sie waren also rechtlich wie wirtschaftlich die „eigentlichen“ Bauern, in sich wiederum gegliedert nach der Größe des Besitzes, modifiziert durch traditionell entstandene Rechtsformen. Für sie gab es zum Beispiel die Begriffe Meier (mit Unterteilungen: Vollmeier, Dreiviertelmeier usw.), Ackerleute, Halbspanner – Rechtsbegriffe, von denen ein unmittelbarer Schluß auf die ökonomischen Verhältnisse allerdings nicht immer möglich ist.

Die Grenze zu den Nebenerwerbsbetrieben zog sich durch die Klasse der Köter. Man unterschied hier meist Großköter, die Pferde halten konnten, und Kleinköter, die auf Handarbeit angewiesen waren, wobei man die Großköter den Vollerwerbs- und die Kleinköter den Nebenerwerbsbetrieben zurechnete. Sie waren die zahlreichste Bauernklasse. Eine Grenze zwischen den beiden Kategorien Groß und Klein läßt sich nicht immer mit Sicherheit ziehen. Unstreitig zu den Nebenerwerbsbetrieben gehörten die Brinksitzer, Leute, die nicht vollberechtigte Mitglieder der Dorfgemeinde waren, aber in ihr Wohnrecht und einzelne, oft lokal verschiedene Nutzungsrechte besaßen. In der sozialen Abstufung folgten die Häuslinge, die über kein Eigentum verfügten, sondern zu Miete oder Pacht im Dorfe saßen und die keine Gemeindemitglieder waren.

12 Saalfeld/Achilles (wie Anm. 6), *passim*.

Dieses rechtlich fundierte, jedoch wirtschaftlich folgenreiche differenzierte System sozialer Schichtung konnte im Einzelfalle noch weiter ausdifferenziert werden, worauf hier indes nicht eingegangen werden kann. Der ländlichen Bevölkerung waren diese Differenzierungen meist voll bewußt, und sie wurden im Alltag deutlich ausgelebt. Das wohl bekannteste Beispiel dafür sind die Eheverbote und -gebote, in denen sich die sozialen Grenzen klar zeigten. Wirtschaftlich spiegelten sich diese in den unterschiedlichen Nutzungsrechten an den sog. Gemeinheiten, über die jede Gemeinde zu gemeinsamem Eigentum verfügte. Es handelte sich dabei in der Regel um Weiden bzw. Weiderechte für den Viehtrieb, um Rechte am Wald, vor allem Holznutzung und Waldweide, gelegentlich auch am Wasser, dann oft verbunden mit Fischereirechten. Alle diese Berechtigungen konnten einen erheblichen wirtschaftlichen Wert für den Bauern verkörpern. Allerdings befanden sich die Gemeinheiten oft in einem schlechten Zustand, da sich niemand individuell für sie verantwortlich fühlte. „Gemein Gut, verdammt Gut“ sagte ein Rechtsspruchwort treffend.

Bei aller Abstufung der Rechte und ihr folgend bei aller Differenzierung des sozialen Ansehens waren die genannten Klassen wirtschaftlich aufeinander angewiesen. Viele Bauern benötigten Arbeitskräfte für die Bewirtschaftung ihres Betriebes, besonders in den Zeiten starken Arbeitsandrangs wie etwa bei der Ernte. Hier standen dann die „kleinen Leute“ zur Verfügung, die die Arbeitsspitzen auffingen und dafür in Grenzen von den Bauern Land und Hilfe bei dessen Bestellung und Ernte bekamen, falls sie sich nicht mit einem Garten begnügen mußten. Quer durch alle Klassen finden wir Nebenerwerb, wie schon gesagt, vor allem in der Verarbeitung von Flachs zu Garn und Leinwand. Er brachte neben der Deckung von Eigenbedarf beim Verkauf der Produkte an Garn- und Leinwandhändler bares Geld, das bei dem Tauschcharakter vieler Wirtschaftsbeziehungen auf dem Lande sonst nur schwer zu bekommen war, das aber zunehmend benötigt wurde, etwa, um in Geld fixierte Abgaben oder Steuern zu begleichen oder um auf den Märkten Kaufmannsgut und Handwerksprodukte zu kaufen, die nur gegen bar abgegeben wurden.

Das eben skizzierte soziale System darf nicht als unbeweglich (statisch) angesehen werden. Die langfristige Konstanz mancher Begriffe könnte dazu verleiten, und in der Tat änderte sich in den Vollerwerbs-Klassen im 18. Jahrhundert nur noch wenig: Die Zahl der Meier oder Köter blieb meist unverändert. Dafür sorgte das Erbrecht, bei dem als sog. Anerbenrecht nur einer, meist der älteste Sohn, ungeteilt erbte, freilich mit der Verpflichtung, den weichenden Erben bestimmte Leistungen zu zahlen. Dieses Recht konnte zu sozialen Här-

ten führen und belastete den Hof mit den Leistungen an die weichenden Erben oft erheblich. Im ganzen garantierte es aber das Weiterbestehen leistungsfähiger Höfe (oft in der Hand ein und derselben Familie) und eines leistungsfähigen Bauernstandes, was den Landesherren nicht zuletzt wegen dessen Steuerleistungen willkommen war.

Außerhalb der genannten Klassen finden wir auf dem Lande noch andere soziale Schichten. Oberhalb des skizzierten Systems rangierte der Adel, der als landsässiger Adel über Grund und Boden verfügte und diesen selbst oder zumindest auf eigene Rechnung bewirtschaftete. Niedersachsen war kein Adelsland, und das gilt auch für Hildesheim und Osnabrück. Wir finden hier zwar zahlreiche, oft seit Jahrhunderten ansässige Adelsfamilien, die über beachtlichen Besitz und über ein erhebliches soziales Ansehen verfügten, ohne deswegen eine herrschende Schicht zu bilden.

Ländliche Unterschichten

Unter- und außerhalb des oben geschilderten Systems bäuerlicher und halb-bäuerlicher Existenzen gab es auf dem Lande soziale Schichten, die in der Literatur mit einem nicht ganz korrekten, aber eingeführten Begriff als sogenannte unterbäuerliche Schichten zusammengefaßt werden. Sie waren quantitativ bedeutend und wuchsen im 18. Jahrhundert erheblich, da ein großer Teil der Bevölkerungszunahme in sie strömte, nicht zuletzt als Folge der mit dem System der bäuerlichen Rechte verbundenen Sperre des Bodens für neu Hinzukommende. Auch diese Schichten waren in sich vielfach gegliedert. Eine wichtige Rolle spielte das Landhandwerk, das trotz aller Bemühungen der Städte, es zu verbieten oder zumindest einzuschränken, im 18. Jahrhundert deutlich zunahm.¹³ Denn es verfügte über erhebliche Vorteile, die es vor allem für junge Handwerker anziehend machten: Zunftregeln galten nicht immer und wenn, dann gegenüber der Stadt deutlich eingeschränkt, was ein höheres Maß an Betätigungsfreiheit bedeutete; die Kostenvorteile waren erheblich, denn Steuern und Abgaben lagen auf dem Lande deutlich niedriger als in den Städten, und vor allem fiel die dort starke Last häufiger Einquartierungen fort.

13 Übersicht bei Karl Heinrich Kaufhold: *Gewerbe und ländliche Nebentätigkeiten im Gebiet des heutigen Niedersachsen um 1800*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 23, 1983, S. 163–218.

So wundert die Ausdehnung des Landhandwerks nicht, und wir sind nicht überrascht, wenn wir Landhandwerker als Anbieter auch in den Städten finden, wo sie freilich von den Zünften und von der Obrigkeit verfolgt wurden. Dagegen gab es Leineweber auf dem Lande vergleichsweise wenig, denn dieses Gewerbe wurde, wie schon gesagt, ganz überwiegend „nebenbei“, also vor allem in den für die Landwirtschaft ruhigen Zeiten etwa im Winter, ausgeübt.

Für die notwendigen Hilfsarbeiten in der Landwirtschaft und in der ländlichen Hauswirtschaft gab es zahlreiche Knechte und mehr noch Mägde, die (wirtschaftlich und sozial weithin unselbständig) den Haushalten ihrer Herrschaft zugeordnet waren, meist natural entlohnt (Kost und Unterkunft) und mit Geldlohn knapp gehalten. Stellte dieses Gesinde den Grundbedarf ländlicher Hilfsarbeiten sicher, traten für Arbeitsspitzen und für Spezialarbeiten in zunehmendem Maße Tagelöhner dazu, die auf eigene Rechnung arbeiteten und damit rechtlich selbständig, wirtschaftlich freilich lohnabhängig waren. In diesem Bereich hatte sich in Osnabrück eine besondere Schicht herausgebildet, die sog. Heuerlinge.¹⁴ Sie waren im Regelfalle einem Bauernhof zugeordnet und erhielten von dort ein bescheidenes Haus, einen kleinen Garten und oft auch Landnutzung, was zusammengenommen ihre Existenz ermöglichte. Sie leisteten dafür bei Bedarf mit ihrer Familie auf dem Hof die vom Bauern angesagten Arbeiten besonders bei der Bestellung der Felder und bei der Ernte. Die verbleibende Zeit widmeten sie meist gewerblich orientierten Arbeiten, wobei die Garn- und Leinwandherstellung im Vordergrund stand. Dieses in sich vielgestaltige und flexible Arbeitssystem bewährte sich und bildete ein Auffangbecken für zuwachsende unterbäuerliche Schichten. In Hildesheim gab es eine vergleichbare Einrichtung nicht. Für Osnabrück ist noch zu erwähnen der in Nordwestdeutschland verbreitete sog. Hollandgang¹⁵, also die Wanderarbeit von Angehörigen der Unterschichten, die im Frühling nach den Niederlanden gingen, dort als Saisonarbeiter tätig waren und spätestens im Herbst mit ihrem Barverdienst nach Hause zurückkamen, wo sie sich den Winter über aufhielten.

14 Adolf Wrasmann: Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück, T. 1 in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 42, 1919, S. 53–171, T. 2 in: ebd. 44, 1921, S. 1–154.

15 Franz Bölsker-Schlicht: Die Hollandgängerei im Osnabrücker Land und im Emsland. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterwanderung vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Sögel 1987.

Zusammenfassend finden wir also in beiden Fürstbistümern, in Osnabrück noch ausgeprägter als in Hildesheim, ein umfangreiches, differenziertes und im Ergebnis leistungsfähiges System sozialer Beziehungen, das im allgemeinen auf die ökonomischen Anforderungen der ländlichen Wirtschaft gut abgestimmt war. Freilich besteht kein Anlaß, es rückblickend zu glorifizieren und in ihm eine Arbeitsorganisation zu sehen, die weithin ohne Ausbeutung und Entfremdung auskam. Denn das System und seine unterschiedlichen Ausformungen waren aus der Not entstanden, das heißt aus der für die meisten Menschen nahezu täglich spürbaren Knappheit an wirtschaftlichen Ressourcen und dem daraus folgenden Mangel, der bis zur physischen Gefährdung durch Hunger und Krankheiten gehen konnte und oft auch ging. Modern gesprochen, könnte man von einem anhaltenden Krisenmanagement reden, das im Regelfalle funktionierte und ein Minimum an Lebenssicherung ermöglichte. Allerdings balancierte das System auf der Spitze, und ein Anstoß konnte es aus dem Gleichgewicht bringen. Mißernten, Seuchenumzüge, vor allem aber Kriege wirkten in diese Richtung und lösten dann oft ein Massensterben aus. Und Ausbeutung im Wortsinne war der Wirtschaftsordnung nicht fremd, denn ein Teil des Produkts wurde durch das ebenfalls ausgebaute System von Abgaben aller Art in die Kassen des Staates und der Herren abgeleitet. Eine quantitativ dünne Schicht konnte sich daher einen Lebensstandard leisten, der Not und Entbehrung nicht kannte und der ein weites Feld vielfältiger Luxusausgaben (im Sinne von nicht lebensnotwendigen Ausgaben) erlaubte. Bauten, Werke der bildenden Kunst wie der Musik (und vereinzelt auch der Literatur) ließen sich so finanzieren, doch fehlten auch die Freuden der Tafel und ein lockerer Lebensstil nicht. Man darf nicht vergessen: Die Meisterwerke des Barock und des Rokoko, die wir heute bewundern, wären ohne diese „Ausbeutung“ zumeist nicht oder zumindest nicht so aufwendig entstanden. Die beiden niedersächsischen Fürstbistümer blieben freilich am Rande dieser Entwicklung. Clemens August, der hier in erster Linie zu nennen wäre, investierte im Vergleich etwa mit seinem Kurfürstentum Köln vergleichsweise wenig, und seine Nachfolger hielten sich sehr zurück. Für Hildesheim ist allenfalls das Tafelsilber zu erwähnen, das Fürstbischof Friedrich Wilhelm als notwendigen Bestandteil seiner Hofhaltung anschaffte und das nun – nach seinem überraschenden Auftauchen am Markt 1980 – zu seinem größten Teil in den Besitz des Bayerischen Nationalmuseums in München gelangt ist.¹⁶

16 Ein kleinerer Teilbestand befindet sich im Roemer-Museum Hildesheim. Vgl. dazu: Manfred Boetzkes/Lorenz Seelig (Hg.): *Die fürstliche Tafel. Das Silberservice des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen*, Hildesheim/München 1995.

Forstwirtschaft¹⁷

Holz spielte als Bau- wie als Brennholz in der Wirtschaft beider Staaten eine beachtliche Rolle. Vor allem die südlichen Ämter des Fürstbistums Hildesheim waren mir ausgedehnten Wäldern bedeckt, die intensiv genutzt wurden. Allerdings geschah dies, soweit zu erkennen, durchgängig in traditioneller Weise mit dem Schwerpunkt auf der Holzernte; planmäßige Maßnahmen zur Erneuerung der Bestände durch Nachpflanzen gab es nur vereinzelt. Man scheint es im wesentlichen der Natur überlassen zu haben, für den notwendigen Nachwuchs im Walde zu sorgen. In beiden Staaten fehlte es an einer planmäßigen Forstwirtschaft auf der Grundlage obrigkeitlicher Forstordnungen, wie sie etwa im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel ab der Mitte des 18. Jahrhunderts eingeführt wurde. In Hildesheim deckten die Wälder den Holzbedarf, und darüber hinaus konnte Holz in erheblichem Umfange exportiert werden. Wichtig dafür war die Flößerei auf der Innerste, auf der wegen des schlechten Zustandes der Wege die Masse des Holzes nach Hildesheim transportiert wurde, das einen beachtlichen Holzhandel trieb. In Osnabrück war dagegen gelegentlich von Holzangel die Rede.

Die Ansprüche an den Wald waren in dieser Zeit sehr groß. Er lieferte das Brennholz und das Bauholz, für das wegen des vorherrschenden Fachwerkbbaus umfangreiche Bestände benötigt wurden. Darüber hinaus nahmen die sog. Waldgewerbe wie Köhlerei, Teer- und Pechbrennerei Holz in Anspruch. Großverbraucher waren schließlich die Hütten, besonders die Glashütten. Zwar waren die Wanderglashütten nach und nach den Hütten an festen Standorten gewichen, die aber ebenfalls viel Holz benötigten. Ihre Produktion beschränkte sich auf Gebrauchsglas; Spezialitäten gab es nicht.¹⁸

Bergbau, Hüttenwesen, Salinen

Die Eisenhütten leiten über zum Bereich des Bergbaus. Er spielte in beiden Staaten keine bedeutende Rolle; die Hildesheimer Eisensteingruben litten unter der Nähe der überlegenen Konkurrenz im Harz. In Hildesheim gab es

17 Der Forschungsstand zur Forstgeschichte beider Territorien ist unbefriedigend. Knappe Angaben bei Achilles (wie Anm. 6), S. 705 f. und für Hildesheim in: Bisthum Hildesheim 1803 (wie Anm. 6), S. 48 f.

18 Otto Bloß: Die älteren Glashütten in Niedersachsen, Hildesheim 1977.

zwei Eisenhütten, die von der Familie von Brabeck betrieben wurden, eine unweit Othfresen, die Eisenerze aus dem Salzgitterschen Höhenzug benutzte, und eine bei Dassel, die ihre Rohstoffe aus dem nahen Steinberg gewann. In Osnabrück fanden sich Eisenerze südlich der Stadt am Hüggel, wurden dort aber bis zur Gründung der Georgsmarienhütte 1856 nur zeitweise abgebaut.¹⁹ Wichtiger war hier der Steinkohlenbergbau, vor allem am Piesberg bei Osnabrück, der am Ende des 18. Jahrhunderts lebhaft betrieben wurde.²⁰

In beiden Ländern spielte die Salzproduktion eine bedeutende Rolle. Zwar fehlte es an großen Salinen wie etwa in Lüneburg und in Mitteldeutschland, doch lieferten mehrere kleine ausreichend Salz, sogar für den Export.²¹ In Hildesheim sind Salzdetfurth, Salzliebenhalle (Salzgitter), Groß Rhüden und Heyersum zu nennen, in Osnabrück die erst 1725 in Betrieb gegangene Saline in Rothenfelde, die das Fürstentum versorgte.

Städtewesen

Das Städtewesen war in beiden Territorien nur wenig entwickelt. Die Mehrzahl der nicht zahlreichen Städte war klein und ihre Wirtschaft stark agrarisch bestimmt („Ackerbürger“). Wichtig und wirtschaftlich über das Territorium hinauswirkend waren lediglich die beiden Hauptstädte. In Hildesheim kann man die Städte Alfeld und Peine als „Mittelstädte“ bezeichnen, in denen sich ein stärkeres städtisches Leben entwickelt hatte. Osnabrück kannte nur Kleinstädte.

19 Susanne Meyer: *Schwerindustrielle Insel und ländliche Lebenswelt: Georgsmarienhütte 1856–1933. Werk und Gemeinde. Herkunft, Siedlung und Sozialstruktur an einem ländlichen Industriestandort*, Münster 1991.

20 Günther Wrede: *Geschichtliches Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück L–Z*, Hildesheim 1977, S. 137.

21 Hans-Heinz Emons/Hans-Henning Walter: *Alte Salinen in Mitteleuropa. Zur Geschichte der Siedesalzerzeugung vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Leipzig 1988, S. 115–152.

Handwerk²²

Die wirtschaftliche und soziale Struktur der Städte wurde überall durch das Handwerk und, mit deutlichem Abstand von diesem, durch den Handel bestimmt. Das Handwerk fand sich in seinen traditionellen Strukturen und Formen, wobei sein Umfang im allgemeinen mit der Größe und ökonomischen Bedeutung des Ortes annähernd korrelierte. Seine Produktion war konsumorientiert, denn die Mehrzahl seiner Angehörigen stellte Erzeugnisse aus den Bereichen Ernährung, Kleidung und Wohnung her. Handwerker, die für den gehobenen oder gar für den Luxusbedarf arbeiteten, fanden sich nur in den Hauptstädten und einigen wenigen größeren Orten. Das Handwerk war kleinbetrieblich organisiert; die Mehrzahl der Betriebe beschäftigte außer dem Meister als Eigentümer und „Betriebsführer“ lediglich ein bis zwei Gesellen und daneben eventuell noch einen Lehrling. Doch waren auch Alleinmeister nicht selten. Der wirtschaftliche Zuschnitt dieser Betriebe war entsprechend bescheiden. Sie waren überwiegend in Handarbeit tätig, also Hand-Werk im Wortsinne; Maschinen gab es kaum, und wo sie verwendet wurden (etwa als Drehbänke bei den Drechsler*innen) waren sie einfach und aus Holz gefertigt. Das Sachkapital spielte also keine große Rolle; die Produktion war vielmehr ausgeprägt arbeitsintensiv.

Die Arbeitsorganisation wurde von der klassischen Dreieinheit der im Handwerk Beschäftigten bestimmt: Meister – Gesellen – Lehrlinge. Dazu konnten Hilfskräfte treten. Nicht unterschätzt werden darf der Anteil weiblicher Arbeit, denn oft half die Meistersfrau beim Vertrieb der Waren etwa in Läden mit, und auch Mägde wurden aus dem Haushalt zu Hilfstätigkeiten herangezogen. Der Handwerksbetrieb war auf das Haus konzentriert, denn Gesellen und Lehrlinge wohnten in der Regel beim Meister und wurden dort verpflegt. Bezeichnend für die handwerkliche Produktion war deren Organisation, die man mit dem Begriff „Totalität der Arbeit“ bezeichnet hat. Gemeint ist damit eine Konzentration der Tätigkeit vom Rohstoff bis zum fertigen Produkt in einer Hand (allenfalls Hilfsarbeiten konnten von anderer Seite verrichtet werden). Der Arbeitende kann sich dabei mit seiner Arbeit identifizieren, geht sozusagen in ihr auf. Das hat den Vorteil einer meist sorgfältigen Ausführung und einer ent-

22 Zusammenfassender Überblick in Karl Heinrich Kaufhold: *Stadthandwerk, Landhandwerk und ländliche Gewerbe in: Geschichte Niedersachsens* Bd. 3 T. 1 (wie Anm. 3), S. 426–458.

sprechend hohen Qualität des Produkts. Nachteilig wirkt dabei die geringe Produktivität der Arbeit. Das Handwerk suchte ihr dadurch entgegenzuwirken, dass es nach Möglichkeit für jede Gruppe von Produkten einen eigenen Beruf bildete, der sich auf deren Herstellung konzentrierte und so die Vorteile der Spezialisierung wahrnehmen konnte. Arbeitsteilung, die es entgegen anderen Behauptungen im Handwerk also auch gab, vollzog sich als Berufsteilung, also auf Verteilung einer ursprünglich einheitlichen Produktion auf mehrere Spezialisten. Ein berühmtes Beispiel dafür war der Schmied, der, so die Annahme, ursprünglich ein Alleskönner war, bis sich dann in einem langen Prozeß spezielle Tätigkeiten herausbildeten, zum Beispiel Grobschmied, Schlosser, Werkzeugmacher, Mechaniker und so weiter oder, gegliedert nach dem benutzten Material, Goldschmied, Silberschmied, Juwelier, Kupferschmied, Messingarbeiter und so weiter. Durch die Spezialisierung erhöhte sich die Arbeitsproduktivität unter Beibehaltung der Totalität. Arbeitszerlegung, wie sie in der modernen industriellen und gewerblichen Produktion üblich ist, entfiel damit. Allerdings war die Spezialisierung nur dort möglich, wo der Markt für die Spezialisten hinreichende Absatzmöglichkeiten eröffnete. Um beim Beispiel der Metallhandwerker zu bleiben: In den kleinen Landstädten gab es in der Regel nur Schmiede für die dort anfallenden überwiegend groben Arbeiten wie Hufbeschlag und Reparatur landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Geräte. Allenfalls fand daneben noch ein Schlosser sein Auskommen.

Der Absatz des Handwerks war auf den Ort konzentriert, an dem es saß. Es befriedigte also die örtlichen Bedürfnisse, und – von Ausnahmen abgesehen – lediglich in den größeren Städten fanden sich Meister, die für den Fernabsatz arbeiteten. Allerdings rechnete nahezu immer die Umgebung der Stadt zum Marktbereich ihres Handwerks. Das Modell der Stadt-Umland-Wirtschaft²³, das die Wirtschaftsgehistorie mit guten Gründen als allgemeines Modell aufgegeben hat, läßt sich hier noch anwenden. Der verzweifelte und oft ergebnislose Kampf der Stadt- gegen die Landhandwerker findet hier seine wirtschaftliche Erklärung, zumal manche von ihnen das Land als Absatzgebiet brauchten, weil die Stadt zu eng war.

Wirtschaftlicher Zuschnitt der Betriebe und entsprechend die Einkommensverhältnisse waren hoch differenziert. Allerdings scheint es, die Mehrzahl

23 Der Begriff ist von Georg v. Below entwickelt worden und war bis in die 1920er Jahre hinein als allgemeines Prinzip der ökonomischen Beziehungen zwischen einer Stadt und ihrem Umland allgemein gebräuchlich.

der Handwerker in den Städten habe in bescheidenen, günstigstenfalls in ausreichenden Verhältnissen gelebt. Reichtum (meist nur in dessen unteren Kategorien) war selten, am ehesten noch in den Nahrungsmittelhandwerken und in spezialisierten Berufen wie den Goldschmieden. Armut scheint verbreiteter gewesen zu sein. Vor allem die Alleinmeister befanden sich meist in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen und mußten oft ihre Zuflucht zu einer Beschäftigung außerhalb des Handwerks nehmen, um überleben zu können. Nahezu alle Meister erzeugten zumindest einen Teil ihres Bedarfs an Lebensmitteln selbst. Einen Garten meist vor der Stadt hatte fast jeder, und auch die Viehhaltung war verbreitet. Einige Meister betrieben aber auch neben dem Handwerk Landwirtschaft und zogen einen Teil ihres Einkommens, gelegentlich den größten, daraus. Zeitgenössische Schriftsteller klagten immer wieder über Handwerker als „Halbbauern“, was der Qualität ihrer Arbeit schade. Nachzuprüfen ist das heute nur in Einzelfällen, doch darf man auch nicht vergessen, dass die Qualitätsansprüche der Kunden in den kleineren Städten und auf dem Lande nicht hoch waren und Haltbarkeit meist höher geschätzt wurde als Zierlichkeit und Eleganz der Ausführung.

Viele Handwerker waren in genossenschaftlichen Verbänden organisiert, die verschiedene Namen wie Gilden, Ämter oder Innungen führten. Die Forschung verwendet für sie meist zusammenfassend den Begriff der Zunft, ein oberdeutsches Wort, das in den niederdeutschen Quellen nicht vorkommt²⁴, das aber in der neueren handwerksgeschichtlichen Literatur auch verwendet wird. Zünfte dürfen nicht mit den modernen Berufsverbänden verwechselt werden, denn sie beschränkten sich keineswegs auf eine Wahrnehmung der wirtschaftlichen und politischen Interessen der Meister. Sie bildeten vielmehr einen über die Familie hinausreichenden Mittelpunkt ihres beruflichen und privaten Lebens, wobei diese moderne Unterscheidung der Realität des Handwerkerlebens wenig angemessen ist und hier nur zur Verdeutlichung des umfassenden Charakters der genossenschaftlichen Bindung benutzt wird. Die Zunft hatte mannigfache Funktionen: Interessenvertretung, Ausbildung des Nachwuchses, Vorhalten gemeinsam benutzter Einrichtungen wie etwa Mühlen, falls nötig Regulierung der Produktion, Rechtsprechung in eigenen Angelegenheiten, Wahrnehmung politischer Rechte und nicht zuletzt Sorge um das gemeinsame Leben der Zunftgenossen und ihrer Angehörigen von der Wiege

24 Ferdinand Frensdorff: Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre, in: *Hansische Geschichtsblätter* 13, 1907, S. 1–89.

bis zur Bahre. So wurde sie zum notwendigen, für den Meister und seine Familie unentbehrlichen Bestandteil des Handwerkerlebens. Die Kehrseite war freilich Zwang: Bestand an einem Ort eine solche Genossenschaft seines Berufes, war der Meister verpflichtet, ihr beizutreten (Zunftzwang). Tat er es nicht, galt er als illegal Tätiger (Pfuscher) und war Verfolgungen seitens der Zunft und der Obrigkeit ausgesetzt mit dem Ziel, ihm „das Handwerk zu legen“.

Handel

Nach dem Handwerk bildete der Handel den zweiten großen Erwerbsbereich der Städte.²⁵ Seine wesentliche Aufgabe war die Versorgung von deren Bewohnern mit den Produkten, die das örtliche Handwerk nicht herstellte. Nur dann durften sie Gegenstand des Handelsbetriebes werden, denn das handwerkliche Angebot rangierte vor dem des Handels. Dieser Nah- oder Kleinhandel war je nach Größe der Stadt unterschiedlich stark differenziert, wobei es Handlungen für Spezialitäten fast nur in den größeren Städten gab. Der Kleinhandel hatte harte Konkurrenten in den Märkten, die er am liebsten beseitigt gesehen hätte, denen jedoch das jahrhundertealte und unerschütterliche Prinzip der Marktfreiheit zur Seite stand. Man unterschied im allgemeinen zwischen Wochenmärkten, die mehrmals wöchentlich, auch täglich stattfanden und deren Hauptaufgabe die Versorgung der Bevölkerung mit Produkten aus der unmittelbaren Umgebung der Städte war. Sie wurden von den Landbewohnern beschickt, die hier ihre Erzeugnisse in die Stadt brachten. Sie verfügten daher über ein begrenztes, aber wichtiges Angebot. Wesentlich differenzierter war der Bereich der Jahrmärkte, die meist nur einige Male im Jahr stattfanden und oft an traditionelle Termine, etwa an Heiligenfeste, anknüpften. Hier kam, ein wenig großzügig formuliert, die Welt in die Stadt, denn aufgrund der Marktfreiheit konnte auf diesen Märkten auch das angeboten werden, was sonst die städtischen Handwerker erzeugten. So zogen zum Beispiel die Schuhmacher aus einigen Städten (im südlichen Niedersachsen etwa Northeim) von Jahrmarkt zu Jahrmarkt und boten dort ihre Waren an. Den ansässigen Handwerkern war das ein Dorn im Auge, und sie versuchten alles, die fremden Gäste fernzuhalten. Allerdings gelang ihnen das lediglich in wenigen Einzelfällen, denn, wie gesagt, das Prinzip der Marktfreiheit wurde hochgehalten. Alles in

25 Zusammenfassende Darstellung: Karl Heinrich Kaufhold: Handel, in: Geschichte Niedersachsens Bd. 3 T. 1 (wie Anm. 3), S. 522–574.

allem spielten die Märkte also für die Versorgung der Bevölkerung eine wichtige Rolle, ganz abgesehen davon, dass die Jahrmärkte mit einem vielfältigen Angebot an Unterhaltung wie Musiker, Artisten, Tänzerinnen, Schauspieler, an Glücks- und Geschicklichkeitsspielen (und so weiter) mannigfache Abwechslungen boten.

Fernhandel war in der Regel Handel im Großen mit der Aufgabe, Handelsbeziehungen über weite Räume zu knüpfen und zu unterhalten. Er war für den Absatz von im Lande erzeugten Waren unentbehrlich; man denke nur an die oben besprochene Garn- und Leinwandherstellung. Doch er verkaufte nicht nur, sondern bezog auch im Land benötigte Waren im Großen und brachte sie über den Kleinhandel und das Handwerk, gelegentlich auch über Gutsbesitzer und größere Bauern in den Wirtschaftskreislauf. Handel dieses Zuschnitts gab es in den Fürstbistümern nur in deren Hauptstädten, wobei Osnabrück traditionell als Zentrum vor allem des Garn- und Leinwandhandels eine wichtige Rolle spielte. Der Fernhandel bot gute Gewinnchancen (nicht zufällig waren die Fernhändler meist die reichsten Bürger der Städte), blieb aber stets risikoreich. Vor allem in kriegerrisch bewegten Zeiten mit Handelsperren, Beschlagnahmungen, Piraterie und Raubüberfällen stiegen die Gefahren steil an und ließen die „Fallissements“ auch angesehener Häuser häufiger werden.

Verkehr²⁶

Handel war eng mit dem Verkehr verbunden. In beiden Fürstbistümern war das vor allem Landverkehr, sieht man von der Flößerei etwa auf der Innerste (s.o.) oder von gelegentlichem Nahverkehr auf den Flüssen ab. Die Verkehrslage beider Länder war günstig: Sie wurden von wichtigen Handelsstraßen durchzogen, und in ihren Hauptstädten kreuzten sich Verbindungen von West nach Ost und Nord nach Süd. Osnabrück hatte es dabei freilich aufgrund seiner isolierten Lage leichter als Hildesheim, vor dessen Tür das wesentlich bedeutendere Braunschweig lag und das sich im 18. Jahrhundert zunehmend der Konkurrenz des aufsteigenden Hannovers erwehren mußte. Hildesheims Staatsgebiet war klein und konnte daher in vielen Fällen leicht umgangen werden, während Hannover in einem ausgedehnten Raum operieren konnte. So

26 Überblick bei Karl Heinrich Kaufhold: Verkehr, in: *Geschichte Niedersachsens* Bd. 3 T. 1 (wie Anm. 3), S. 472–521.

gelang es ihm, im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts durch den Bau der Poststraße von Hannover nach Kassel als Kunststraße (Chaussee) über Alfeld, Einbeck, Göttingen und Münden eine attraktive Verbindung für den großen Nord-Süd-Verkehr zu schaffen, die von der traditionellen Strecke über Hildesheim-Gandersheim viel Verkehr abzog und allmählich die wichtigste Strecke für diesen wurde. Die Literatur ist sich darüber einig, der schlechte Zustand der Straßen habe den Verkehr, vor allem den Fernverkehr, stark behindert, und die oft tragikomischen Glossen über den Postkutschenbetrieb füllen manche Bücher. Das Fürstbistum Hildesheim wird in der einschlägigen Literatur wegen seiner besonders schlimmen Straßen gern als abschreckendes Beispiel verwendet²⁷ – ob zu Recht, ist von der Forschung noch nicht abschließend geklärt, wie überhaupt die Fragen der Verkehrsentwicklung in dieser Zeit noch viele Aufgaben für die Verkehrsgeschichte bereithalten.

Waren die Fürstbistümer ökonomisch und sozial rückständig?

1. Einleitend wurde die Frage aufgeworfen, ob geistliche Staaten am Ende des 18. Jahrhunderts wirtschaftlich zurückgeblieben und im Sinne einer fortschrittlichen ökonomischen Entfaltung nicht entwicklungsfähig gewesen seien. Über den Stand der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte wurde im vorigen Teil eine Bestandsaufnahme vorgelegt, die allerdings Lücken aufwies, teils der Quellenüberlieferung und dem Forschungsstand geschuldet, teils dem Rahmen dieses knappen Beitrages angemessen kursorisch. Wie sind danach Entwicklungsstand und Entwicklungsmöglichkeiten der beiden Fürstbistümer zu beurteilen? Ehe darauf eingegangen wird, ist eine Vorfrage zu klären: Nach welchen Kriterien soll geurteilt werden? Autoren, die den Rückstand behaupten, machten sich meist nicht die Mühe, dafür konkret Maßstäbe zu benennen, die ihrem Urteil zugrunde lagen. Es genügt ihnen im allgemeinen, Abweichungen von einer abstrakt formulierten generellen Entwicklungslinie der Zeit oder, ähnlich und modern formuliert, dem Zeitgeist zu konstatieren, der auf die Beseitigung traditioneller Bindungen, auf offenes, tolerantes Denken, auf Einführung neuer, meist aus dem Gedankengut der Aufklärung genommener Formen der gesellschaftlichen Organisation und des gesellschaftlichen Umgangs,

27 Wilhelm Jäger: Straßen und Straßenwesen im Fürstbistum Hildesheim. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Dissertation Universität Frankfurt 1932 (Druck: Bielefeld 1932).

auf neue, freiheitliche Grundsätze für die Wirtschaft gerichtet gewesen sein soll, die die Bahn für Fortschritt und Wachstum freimachen sollten. Alles dies (und noch einiges andere) fehlte ihrer Ansicht nach in den geistlichen Staaten und seine Entfaltung wurde dort gehindert. Zu fragen ist freilich, in welchen deutschen Staaten diese Forderungen am Ende des 18. Jahrhunderts überhaupt realisiert waren. Allzu eindrucksvoll fiel eine Bestandsaufnahme in dieser Richtung auch bei den weltlichen Territorien nicht aus.

Es empfiehlt sich also, das Maß für den Entwicklungsstand nicht an einer abstrakten Grundlinie, sondern im Vergleich mit anderen Territorien zu entwickeln. Welche sollen das sein? Ziehen wir aus Niedersachsen dessen größere Territorien, also das Kurfürstentum Hannover, das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, das Herzogtum Oldenburg heran, so zeigen diese ein mit den Fürstbistümern vergleichbares Bild. Die Landwirtschaft dominierte auch hier, sie stand auf unterschiedlichen Entwicklungsniveaus (eine Spitzenstellung nahm keines ein), sie waren im Gewerbe handwerklich-kleingewerblich geprägt, und in ihren größeren Städten gab es einen entfalteten Handel. Ein deutliches Zurückbleiben von Hildesheim oder Osnabrück ist nirgendwo zu erkennen. Eine Ausnahme könnte allenfalls das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel machen. Seine Hauptstadt war als Zentrum von Gewerbe und Handel seit dem Mittelalter in Niedersachsen in einer überragenden Position, und das Land zeigte sich dank einer darauf gezielten Politik des Staates im 18. Jahrhundert vor den anderen niedersächsischen Territorien mit Manufakturen am besten ausgestattet; es war also, wenn man so will, am fortschrittlichsten. Der Preis dafür war freilich hoch, denn seine Staatsverschuldung war erheblich und reichte um 1780 an einen Staatsbankrott heran, und bei den Manufakturen gab es Fehlinvestitionen mit beachtlichen Verlusten.

Für einen Vergleich mit Preußen fehlen weithin die Voraussetzungen. Dafür spricht schon die unterschiedliche Größe der Staaten: zwei an den Maßstäben der Zeit gemessen mittelgroße Territorien und ein im 18. Jahrhundert machtvoll expandierender Großstaat, der in sich – und darauf kommt es hier an – Gebiete höchst unterschiedlichen Entwicklungsstandes in sich vereinte. Nimmt man eine der westlichen Provinzen, etwa die Grafschaft Mark, findet man ein hochentwickeltes Gewerbe mit starker Exportorientierung, das aber in traditioneller Organisation und mit herkömmlicher Technik produzierte.²⁸

28 Karl Heinrich Kaufhold: *Das Metallgewerbe der Grafschaft Mark im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Dortmund 1976.

War es damit höher entwickelt als Hildesheim oder Osnabrück? Was den Umfang (Zahl der gewerblichen Betriebe und deren Dichte, bezogen auf die Einwohnerzahl) angeht, stand es über diesen Staaten, in Organisation und Technik dagegen kaum. Nimmt man eine der östlichen Provinzen, etwa Pommern, lag deren wirtschaftliches Niveau, gemessen an der Produktivität, vor allem im Gewerbe unter den Fürstbistümern, und die gesellschaftliche Organisation, gemessen an wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten oder wirtschaftlicher Freiheit, war deutlich weniger entwickelt. Diese Beispiele ließen sich fortsetzen. Sie machen deutlich, wie schwer es ist, andere Territorien als Vergleichsmaßstab für den Stand der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung heranzuziehen.

2. Dagegen hat die wirtschafts- und sozialgeschichtliche Forschung in den vergangenen Jahren ein recht zuverlässiges Bild von Wirtschaft und Gesellschaft in ganz Deutschland am Ende des 18. Jahrhunderts erarbeitet, dessen Angaben als zumindest annähernde Referenzgrößen dienen können.²⁹ Ohne auf Einzelheiten einzugehen, ergeben sich aus einem Vergleich der Fürstbistümer mit diesen „gesamtdeutschen“ Größen einige interessante Ergebnisse:

- Die Landwirtschaft in Hildesheim und Osnabrück übertraf gemessen an ihren Erträgen wahrscheinlich (genauere quantitative Angaben liegen leider nicht vor und sind wahrscheinlich auch nicht erhoben worden) das deutsche Niveau. Das galt besonders für Hildesheim wegen der hohen Bodenqualität in seinen nördlichen Ämtern, die den Vorsprung bedingten. Denn alle übrigen Größen wie Organisation und Technik der Landwirtschaft unterschieden sich kaum von anderen deutschen Territorien. Allenfalls könnte man hier als positiv zu wertende Größe auf das vergleichsweise gute bäuerliche Besitzrecht hinweisen, doch sind die Beziehungen zwischen den Besitzrechten und der Produktivität der Landwirtschaft in der Forschung noch nicht hinreichend geklärt. Zu diskutieren ist aber die Frage, ob in diesem Vorsprung ein positives Entwicklungsmoment zu sehen ist, wie schon einige Zeitgenossen es unter dem Einfluß physiokratischer Gedankengänge bejah-

²⁹ Zusammenfassender Überblick bei Karl Heinrich Kaufhold. Deutschland 1650–1850, in: Ilja Mieck (Hg.): Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 4), Stuttgart 1993, S. 523–588. Ausführliche Darstellungen zu einzelnen Wirtschaftszweigen in: Hermann Aubin/Wolfgang Zorn (Hg.): Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 1, Stuttgart 1971, S. 495–678.

ten.³⁰ In der Tat mußte in einer agrarisch geprägten Wirtschaft ein Land, das über eine leistungsfähige Landwirtschaft verfügte, gegenüber anderen eine vorteilhafte Position besitzen, wobei eine schwächere Stellung im gewerblichen Bereich durch mit den Erlösen aus dem Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezahlten Importen von Gewerbeprodukten ausgeglichen werden konnte. Zeitgenossen und neuere Studien sind sich darüber einig, in Hildesheim habe auf der Grundlage der im ganzen profitablen und durch die gute Agrarkonjunktur am Ende des 18. Jahrhunderts zusätzlich wirtschaftlich gestärkten Agrarproduktion (besonders von Getreide) auf dem Lande Wohlstand geherrscht, der durch die Nachfrage der Landbevölkerung auch den Städten zugute gekommen sei. Stärkere positive Entwicklungen im gewerblichen Bereich scheinen dadurch allerdings nicht induziert worden zu sein.

- Dies war wahrscheinlich (auch?) darin begründet, dass in beiden Staaten am Ende des 18. Jahrhunderts weder im Gewerbe noch im Handel ein dringender Bedarf bestand, größere wirtschaftliche Aktivitäten zu entfalten. Die wenigen wirtschaftlich starken Betriebe scheinen mit ihren Erträgen zufrieden gewesen zu sein und sahen wenig Anlaß, sich in diesen politisch und militärisch unruhigen Zeiten zu exponieren. Man muß zur Erklärung für dieses Verhalten nicht einmal das Sombartsche Nahrungsprinzip heranziehen³¹; es war vermutlich „nur“ einer seiner Aspekte, nämlich das Streben nach Sicherheit, das hier durchschlug. Nach den wenigen Angaben, die wir darüber haben (insoweit bleibt manches spekulativ), gingen die Geschäfte im traditionellen Gang recht gut – warum Ungewohntes wagen, wenn es nicht deutliche Chancen auf Gewinn bot? Das aber war nicht der Fall, eher waren die Chancen für Verlust gegeben. Die Masse der wirtschaftlich schwachen Betriebe war zur Selbstgenügsamkeit verurteilt. Selbst wenn ihre Inhaber Kühnes geplant hätten (wofür nichts spricht), hätten sie es mit ihren bescheidenen ökonomischen Kräften nicht realisieren können. Kredit war für

30 Heinrich Wilhelm Crome: Über Ackerbau, Getreidehandel, Kornsperrn und Landmaga-
zine sowol in rechtlicher als national-öconomistischer Hinsicht mit besonderer Beziehung
auf das ehemaligen Fürstenthum Hildesheim, Hildesheim 1808. Ich danke Herrn Chri-
stian Zachlod für einen Hinweis auf diese wichtige Schrift.

31 Der Begriff ist von Werner Sombart in seinem Hauptwerk „Der moderne Kapitalismus“
Bd. 1 entwickelt worden. Er wird neuerdings wieder stärker diskutiert; vgl. Friedrich Len-
ger (Hg.): Handwerk, Hausindustrie und die historische Schule der Nationalökonomie.
Wissenschafts- und gewerbegeschichtliche Perspektiven, Bielefeld 1998.

sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ein Fremdwort. Gewerbe und Handel in den Fürstbistümern hoben sich damit nicht aus dem Durchschnitt des Reiches heraus.

- Das 18. Jahrhundert war von zum Teil kräftigen Eingriffen des sich zunehmend formierenden Staates in das Wirtschaftsleben gekennzeichnet, die von der Forschung unter dem Begriff des Kameralismus abgehandelt werden.³² Hier wird den geistlichen Staaten gern Versagen vorgeworfen: Sie hätten die Förderung der Wirtschaft unterlassen und ihr damit Chancen vorenthalten. Für Hildesheim und Osnabrück trifft das in dieser pauschalen Formulierung nicht zu. Massive Unterstützungen in Form von (modern gesprochen) Subventionen wie etwa Brandenburg-Preußen oder Braunschweig-Wolfenbüttel kannten sie freilich nicht, dies allerdings genau so wenig wie viele der anderen kleinen und mittleren weltlichen Staaten. Wahrscheinlich setzten hier weniger die Konfessionen den Staaten Grenzen als ihre materiellen Möglichkeiten. So stieß zum Beispiel Braunschweig-Wolfenbüttel als größerer Mittelstaat rasch an die Grenzen einer nachhaltigen Wirtschaftsförderung, als den massiven Unterstützungen für die Manufakturen keine entsprechenden Erträge gegenüberstanden und der Haushalt erhebliche Fehlbeträge aufwies. Ob fehlende Subventionen wirtschaftliche Entwicklungschancen fühlbar beeinträchtigten, ist übrigens in der Literatur durchaus umstritten. Auf jeden Fall erforderten sie Mittel, über die kleine Staaten nicht verfügten und deren ökonomischer Effekt oft zweifelhaft blieb.

In diesem Zusammenhang kann man gelegentlich lesen, die geistlichen Staaten hätten durchaus über solche Mittel verfügt, doch seien diese anderweit vergeudet worden. Speziell für Hildesheim wird behauptet, die meist aus Westfalen und dem Rheinland stammenden Domherren hätten ihre erheblichen Einkünfte in ihre Heimatländer transferiert und damit dem Fürstbistum entzogen; auch ist von üppigem Leben mit Feiern und Festen die Rede.³³ Hier ist

32 Über den Kameralismus liegt eine umfangreiche Literatur vor, die ihn zum Teil unter dem annähernd synonymen Begriff des Merkantilismus abhandelt. Gute Zusammenfassungen bei Fritz Blauch: *Die Epoche des Merkantilismus*, Wiesbaden 1973 und bei Rainer Gömmel: *Die Entwicklung der Wirtschaft im Zeitalter des Merkantilismus 1620–1800*, München 1998.

33 Aufschlußreich dazu Johannes Heinrich Gebauer: *Aus der Vorgeschichte der ersten Einverleibung Hildesheims in Preußen (1798–1802)*, in: Ders.: *Ausgewählte Aufsätze zur Hildesheimer Geschichte*, Hildesheim/Leipzig 1938, S. 63–89 mit einem vernichtenden Urteil über das Hochstift Hildesheim als „ein völlig verrottetes Staatswesen“ (S. 64 f.).

zunächst zu prüfen, ob und in welchem Umfange diese pauschal erhobenen Kritikpunkte zutreffen. Erste, noch nicht abschließende Untersuchungen setzen Fragezeichen hinter diese Behauptungen.³⁴ Hoher Konsum an Fürstenhöfen und in deren Umkreis waren im übrigen für das 18. Jahrhundert keine Spezialität der geistlichen Herrschaften, sondern fanden sich nahezu überall in den Staaten des Reiches. Gegenüber einer undifferenzierten Kritik an den Fürstbistümern ist daher bis auf weiteres Skepsis angebracht.

3. Neuere Entwicklungstheorien haben hervorgehoben, dass es vor allem am Anfang von Wachstumsprozessen wichtig ist, dafür einen gedeihlichen Rahmen zu schaffen, also – mit heutigen Begriffen – eine den Wirtschaftsunternehmen Freiraum gebende Wirtschaftsordnung und eine leistungsfähige Infrastruktur im weitesten Sinne. Um diese bemühten sich beide Staaten durch eine Reihe von Reformen wie Brandversicherungen, Verbesserungen der Schulausbildung, Einrichtung eines Leihhauses (Lombard), um dem verbreiteten Wucher entgegenzuwirken, Ausbau des Straßenwesens und anderes mehr. Bei der Wirtschaftsordnung gingen sie unterschiedliche Wege. In Osnabrück sorgte Justus Möser, der dort die Politik maßgeblich führte, für ein Beibehalten der obrigkeitlich-genossenschaftlich gebundenen Wirtschaft besonders im größten Wirtschaftszweig, dem Handwerk.³⁵ Sein Gesellschaftsbild war an ständischen Idealen orientiert, und entsprechend suchte er, vereinfacht gesagt, die überkommene gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung zu bewahren. Über die freiheitlichere Reichsgesetzgebung für das Handwerk (Gewerbeordnungen von 1731 und 1772) setzte er sich hinweg, da er sie als für das Handwerk, das für ihn der Kern einer „richtigen“ Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft war, verhängnisvoll ansah, und behielt die überkommene genossenschaftliche Organisation ebenso wie die einschränkenden Regelungen für den Zugang zum Handwerk bei. Anders in Hildesheim, jedenfalls außerhalb der Hauptstadt. In dieser blieb die traditionelle Ordnung ebenfalls bestehen, bis die grundlegenden Reformen des Königreichs Westphalen ab 1808 ihr ein (vor-

34 Zu den Finanzen des Hochstifts Hildesheim am Ende des 18. Jahrhunderts ist eine Dissertation von Herrn Christian Zachlod (bei Professor Dr. Markus A. Denzel, Universität Leipzig) zu erwarten.

35 Joachim Runge: Justus Möser's Gewerbetheorie und Gewerbepolitik im Fürstbistum Osnabrück in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Berlin 1966.

läufiges) Ende machten.³⁶ Im Lande konnte sich dagegen das Gewerbe weithin frei entfalten, denn dort herrschte ein großzügig gehandhabtes Konzessionssystem, das in der Praxis Gewerbefreiheit bedeutete.

4. Fragt man noch einmal nach dem ökonomischen und sozialen Entwicklungsstand der Fürstbistümer, so fällt die Antwort für das Ende des 18. Jahrhunderts meiner Ansicht nach positiv aus. Ohne die Argumente noch einmal wiederholen zu müssen, ist wohl zumindest ein Gleichstand mit vergleichbaren Staaten im Reich deutlich geworden. Selbstverständlich bestand mancherlei Anlaß zu Kritik, doch galt das auch und zum Teil noch ausgeprägter für nicht-geistliche Länder. Die verbreiteten Behauptungen, die geistlichen Territorien seien „völlig verrotten“ gewesen, ließen sich also mit demselben Maß an Polemik als überzogene Begründungen für den Raubzug der Säkularisation abqualifizieren. Solche wechselseitigen Anwürfe bringen aber nicht weiter, ebenso wenig wie die Behauptung, die „deutsche Kleinstaaterei“ am Ende des 18. Jahrhunderts habe auf den Müll der Geschichte gehört. Sinnvoll ist eine differenzierte, abwägende Betrachtung, die deren bis heute wirkende positiven Seiten ebenso herausarbeitet wie den Umstand, ihre Zeit sei um 1800 abgelaufen gewesen, da die ökonomischen und sozialen Wandlungen zunehmend größere Staatsgebilde verlangten.

Wie sahen unter diesen Bedingungen die Entwicklungsmöglichkeiten für das Gebiet der beiden Fürstbistümer im 19. Jahrhundert aus? Beide gehörten seit 1815 zum Königreich Hannover und seit 1866 zu Preußen. Hinsichtlich der tiefgreifenden und grundlegenden Entwicklungslinie des 19. Jahrhunderts, der Industrialisierung mit ihren Folgen, herrschte in der älteren Forschung Übereinstimmung dahin, Hannover sei hier wegen seiner konservativen Politik gegenüber anderen deutschen Staaten deutlich zurückgeblieben, während Preußen als Muster einer die modernen Bewegungen aufgreifenden und fördernden Politik galt. Diese Auffassungen sind für Hannover vereinzelt, doch mit beachtlichen Argumenten kritisiert worden³⁷; eine Stellungnahme seitens

36 Zur zünftigen Organisation des Handwerks in Hildesheim: Karl Heinrich Kaufhold: *Das Handwerk der Stadt Hildesheim im 18. Jahrhundert. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie*. 2. Aufl., Göttingen 1980.

37 Hans Linde: *Das Königreich Hannover an der Schwelle des Industriezeitalters*, in: *Neues Archiv für Niedersachsen* 5, 1951/52, S. 413–443; Ernst Schubert: *Die Veränderung eines Königreichs*, in: Bernd Ulrich Hucker/Ernst Schubert/Bernd Weisbrod (Hg.): *Niedersächsische Geschichte*, Göttingen 1997, S. 374–418.

der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschung steht aber noch aus und kann hier nicht nachgeholt werden. Zu prüfen ist lediglich, mit welchen Startbedingungen beide Gebiete in das Jahrhundert der Industrialisierung gingen. Die Landwirtschaft blieb dominierend; weder Osnabrück noch Hildesheim entwickelten sich zu Schwerpunkten der Industrie. Beide verfügten über keine für die Industrialisierung zentralen Bodenschätze; vor allem der Schlüsselrohstoff Steinkohle war lediglich in und bei Osnabrück schwach, in Hildesheim gar nicht vertreten. Der wichtigste Gewerbebezweig, das Leinengewerbe, entwickelte sich im 19. Jahrhundert aus verschiedenen Gründen negativ und verschwand allmählich aus der Wirtschaftsstruktur; hier fand also ein Prozeß der De-Industrialisierung statt. Die Landwirtschaft profitierte vom Bevölkerungswachstum und von dem Entstehen größerer Absatzmärkte in den industriellen Ballungen im Westen Deutschlands, in den Hafen- und Industrieorten an der Küste sowie in Berlin und im mitteldeutschen Raum. Industrialisierungsimpulse gingen davon freilich nur begrenzt aus. Geldkapital war allem Anschein nach hinreichend vorhanden, doch wurde es kaum als Wagniskapital, wie es die Industrialisierung erforderte, eingesetzt, sondern hauptsächlich thesauriert. Im einzelnen ist hier allerdings noch fast alles zu klären. Die Verkehrslage beider Gebiete war grundsätzlich gut, doch setzte der Eisenbahnbau hier seit den 1840er Jahren unterschiedliche Akzente. Osnabrück wurde Kreuzungspunkt zweier bedeutender Linien, einmal von den Niederlanden nach Berlin und Mitteldeutschland, zum anderen von Hamburg und Bremen nach Westdeutschland. Für Hildesheim wurde dagegen die große Nähe zum aufstrebenden Bahnknotenpunkt Hannover zum Verhängnis, denn die von dort ausgehenden Verbindungen nach dem Osten und dem Süden umgingen die Stadt, die lediglich mit Stichbahnen angeschlossen wurde. Bedenkt man die wichtige Rolle der Eisenbahnen für das wirtschaftliche Wachstum im 19. Jahrhundert, überrascht es nicht, dass Osnabrück, früher die kleinere und weniger bedeutende Stadt, in dieser Zeit an Hildesheim vorbeizog.

Fragt man abschließend nach dem möglichen Einfluß der Säkularisation auf die Entwicklung beider Gebiete im 19. Jahrhundert, so war er aller Wahrscheinlichkeit nach gering. Sicher scheint zu sein, dass Hannover und Braunschweig als schon im 18. Jahrhundert größere und modern organisierte Staaten dadurch im 19. Jahrhundert gegenüber Osnabrück und Hildesheim Vorteile hatten, die sich nicht zuletzt in der unterschiedlichen Entwicklung der Eisenbahnverbindungen und den daraus folgenden wirtschaftlichen Entwicklungschancen niederschlugen. Es ist wohl kein Zufall, dass in dem mittelnie-

dersächsischen Städtedreieck Braunschweig-Hildesheim-Hannover sich diese traditionelle, jahrhundertealte Rangfolge im 19. Jahrhundert verschob und Hannover vor Braunschweig an die erste Stelle trat, während sich Hildesheim mit dem letzten Platz zufrieden geben mußte. Mit der Säkularisation hatte dies allerdings lediglich insoweit zu tun, als diese (wenn eine solche Spekulation erlaubt ist) für Hildesheim zu spät kam, um im Wettbewerb der drei Hauptstädte in der Mitte Niedersachsens noch mithalten zu können.

Frömmigkeit im Zeitalter der Säkularisation.

|| Das Rheinland und die Stadt Köln

Von Joachim Oepen

„Das linke Rheinufer ist an Frankreich abgetreten; wer fürchtet da nicht die Leiden, welche in diesen unseren Ländern über die katholische Religion kommen werden“?¹ – So umriß der Kölner Augustinermönch Anno Schnorrenberg am 17. Februar 1801 die Situation, wenige Tage nach dem Frieden von Lunéville (9. Februar), mit dem das seit 1794 besetzte linksrheinische Gebiet offiziell dem französischen Staat eingegliedert worden war.

Schnorrenberg fürchtete aufgrund der seit 1794 gemachten Erfahrungen zu Recht Konsequenzen für die Kirche und das religiöse Leben. Tatsächlich erfolgte noch im Jahre 1801 der Abschluß des Konkordates zwischen Napoleon und Papst Pius VII.; Max Franz, der letzte Kölner Kurfürst und Erzbischof, starb; das neue Bistum Aachen trat im Linksrheinischen an die Stelle des Erzbistums Köln.

Im Folgejahr 1802 erließen die französischen Konsuln mit Napoleon Bonaparte an der Spitze am 9. Juni (20. Prairial X) einen Beschluß, der die Aufhebung fast aller Klöster und Stifte im Linksrheinischen vorsah. Dieser Konkordatsbeschluß bildete die rechtliche Grundlage für die Säkularisation in den Gebieten links des Rheines und darf daher als Auftakt zur Säkularisation der Jahre 1802/03 angesehen werden, die von weitreichender Bedeutung für die rheinische Kirche und Gesellschaft war.

Im Folgenden soll es nicht um Vorgeschichte und Verlauf der Säkularisation gehen. Auch ihre Auswirkungen auf verschiedene Lebensbereiche werden

1 Hermann Cardauns (Bearb.): Köln in der Franzosenzeit. Aus der Chronik des Anno Schnorrenberg 1789–1802 (= Bücherei der Kultur und Geschichte 30), Bonn/Leipzig 1923, 207.

*Blick auf Köln*

nicht behandelt.² Schlaglichtartig seien lediglich die Verkäufe von ehemaligen Stifts- und Klostergütern als sogenannte Nationalgüter in den Jahren 1803–1813 hervorgehoben. Wolfgang Schieder kam in diesem Zusammenhang zu dem Urteil, daß die Säkularisation im Linksrheinischen „tiefgreifendere sozialgeschichtliche Folgen als rechts des Rheines“³ hatte.

Im Folgenden geht um Teilbereiche der Gesamtthematik: Ein kurzer vergleichender Blick soll die Unterschiede der Säkularisation im Linksrheinischen gegenüber dem übrigen Deutschland herausstellen, was für das Verständnis des Gesamtphänomens wichtig sein dürfte. Überlegungen zum in der kirchenrechtlichen Sphäre angesiedelten Konkordat von 1801 folgt ein Blick auf die Situation des Klerus. Einige Beobachtungen zum Bereich der Frömmigkeit und des kirchlichen Lebens in der Säkularisationszeit runden den Beitrag ab.

2 Vgl. dazu meinen Aufsatz: Die Säkularisation von 1802 in den vier rheinischen Departements. In: Harm Klutzing (Hrsg.): 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluß. Säkularisation, Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 19), im Druck; der vorliegende Beitrag bildet einen Ausschnitt aus diesem Aufsatz, ist jedoch in wenigen Passagen erweitert. – Die Säkularisationsthematik wurde für das Rheinland jüngst in zwei Sammelbänden umfassend behandelt: Georg Mölich / Joachim Oepen / Wolfgang Rosen (Hrsg.): Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland, Essen 2002, 2002. – Walter G. Rödel / Regina E. Schwerdtfeger (Hrsg.): Zerfall und Wiederbeginn. Vom Erzbistum zum Bistum Mainz (1792/97–1830). Ein Vergleich. Festschrift für Friedhelm Jürgensmeier (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 7), Würzburg 2002. – Hinweise auf ältere Literatur wurden im vorliegenden Beitrag generell reduziert, es sei daher auf die einzelnen Aufsätze der beiden Sammelbände verwiesen.

3 Wolfgang Schieder (Hrsg.): Säkularisation und Mediatisierung in den vier rheinischen Departements 1803–1813. Edition des Datenmaterial der zu veräußernden Nationalgüter (= Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte 5) 6 Bde., Boppard 1991, hier Bd. 1, 17.

1. Die Säkularisation im links- und rechtsrheinischen Deutschland im Vergleich

Versuchen wir uns einen Überblick über das Gesamtphänomen der Säkularisation zu verschaffen, dann wird deutlich, daß im wesentlichen drei verschiedene Gebiete voneinander zu scheiden sind, in denen die Dinge auch und vor allem von ihren Rechtsgrundlagen her einen völlig verschiedenen Verlauf nahmen:

1. In Frankreich erfolgte die Aufhebung der Klöster und Stifte in den Jahren 1789/93 radikal, gewaltsam, zügig und erfaßte alle geistlichen Institutionen einschließlich der Pfarreien.⁴ Man spricht von einer „Totalsäkularisation“.⁵
2. Im linksrheinischen Deutschland erfolgte 1794 die endgültige Eroberung und Besetzung durch französische Truppen. In den Folgejahren erließen die Franzosen eine Fülle von Gesetzen und Verordnungen, bei denen zwei Aspekte deutlich hervorscheinen. Erstens wurde mehr und mehr sichtbar, worauf das Vorgehen abzielte: Die besetzten Gebiete sollten in den französischen Staat integriert werden. Dabei konnte die jüngere Forschung⁶ vor allem das Jahr 1798 als den eigentlichen Wendepunkt ausmachen. Nicht zuletzt kam es in diesem Jahr zur Einteilung des linksrheinischen Gebietes in die vier Departements Saar, Roer⁷, Rhein und Mosel sowie Donnersberg mit den Hauptorten Trier, Aachen, Koblenz und Mainz.⁸ Zweitens waren die Maßnahmen der Besatzer insbesondere für zwei Personengruppen einschneidend: den Adel und die Geistlichkeit. Jahrhundertealte Rechte, Privilegien, Ansprüche wurden immer weiter beschnitten und aufgehoben.⁹ Für

4 Ebd., Bd. 1, 23.

5 Harm Klueting: Die Säkularisation von 1802/03 im Rheinland und in Westfalen – Versuch eines Überblicks. In: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 30 (1981), 265–297, hier 267.

6 Jürgen Müller: 1798. Das Jahr des Umbruchs im Rheinland. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 62 (1998), 205–237.

7 Namensgebend war der Fluß Rur (nicht zu verwechseln mit der rechtsrheinischen Ruhr); vgl. Schieder, Säkularisation (wie Anm. 3) Bd. 1, 14. – Zum Roerdepartement: Sabine Graumann: Französische Verwaltung am Niederrhein. Das Roer-Departement 1798–1814 (= Düsseldorf Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 27), Essen 1990.

8 Schieder, Säkularisation (wie Anm. 3) Bd. 1, 1–16.

9 Überblick über die Anordnungen und Maßnahmen: Richard Büttner: Die Säkularisation der Kölner geistlichen Institutionen. Wirtschaftliche und soziale Bedeutung und Auswirkungen (= Schriften zur rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgeschichte 23), Köln 1971, 48–56. – Christian Bartz: Die Säkularisation der Abtei Maria Laach im Jahre 1802. Eine Fallstudie. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 62 (1998), 238–307, hier 239–243.

die Säkularisationsthematik bedeutet dies: Bereits seit 1794, also schon vor der eigentlichen Säkularisation des Jahres 1802, mußten Klöster und Stifte ums Überleben kämpfen. So verbot man am 9. Februar 1798 den Klöstern die Aufnahme von Novizen, was bei konsequenter Anwendung früher oder später ohnehin deren Ende bedeutet hätte.¹⁰ Zu nennen sind ferner Kontributionen und Beschlagnahmungen von Kirchen und Klostergebäuden durch die Besatzer. So endet die Geschichte des Kölner Kartäuserklosters schon 1794, indem Kirche und Konventsgebäude fortan als Militärlazarett genutzt wurden und die Mönche sich nach anderweitiger Unterkunft in der Stadt umsehen mußten.¹¹

Im Anschluß an diese von 1794 bis 1802 reichende Phase erfolgte im Jahre 1802 auf der Grundlage des Konsularbeschlusses schließlich die Säkularisation durch die französischen Behörden. Die letzten, auch juristischen Hindernisse hierfür hatten zwei Vertragswerke des Jahres 1801 beseitigt: Das noch zu behandelnde Konkordat sowie der bereits erwähnte, zwischen Frankreich und dem Reich abgeschlossene Frieden von Lunéville¹², wodurch die vier rheinischen Departements nunmehr auch staats- und völkerrechtlich ein Teil des französischen Staates wurden. Der Rhein war fortan Staatsgrenze und sollte es für mehr als ein Jahrzehnt bleiben. Die Säkularisation als solche wurde wie in Frankreich zügig, rasch und kompromißlos durchgeführt. Insgesamt war das Vorgehen aber weniger gewaltsam, Pfarrkirchen sowie die evangelische Kirche betraf die Säkularisation im wesentlichen¹³ nicht, ja, es gab sogar Ausnahmeregelungen, welche einige Handvoll Klöster völlig regulär überleben ließen.

10 Elisabeth Wagner: Revolution, Religiosität und Kirchen im Rheinland um 1800. In: Peter Hüttenberger / Hansgeorg Molitor (Hrsg.): Franzosen und Deutsche am Rhein 1789–1918–1945 (= Düsseldorf-Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 23), Essen 1989, 267–288, hier 271 f.

11 Joachim Deeters: Der Weg zum Ende – Maßnahmen gegen Kölner Klöster und Stifte vor der Säkularisation (1795–1801). In: Mölich / Oepen / Rosen, Klosterkultur (wie Anm. 2), 257–284, hier 262, Anm. 34.

12 Text: Ulrich Hufeld Ulrich (Hrsg.), Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des Alten Reiches, Köln/Weimar/Wien 2003, 57–64.

13 Auch hier ist auf Ausnahmen hinzuweisen. Zu den Gütern der Kirchenfabriken vgl. Wilma Klompen: Die Säkularisation im Arrondissement Krefeld 1794–1814 (= Schriftenreihe des Landkreises Kempen–Krefeld 13), Kempen 1962, 63. – Büttner, Säkularisation (wie Anm. 9) 150 f., 225–229. – Schieder, Säkularisation (wie Anm. 3) Bd. 1, 185. – Zur evangelischen Kirche vgl.: Andreas Metzger: Der linksrheinische Protestantismus und die französische Säkularisationspolitik. In: Mölich / Oepen / Rosen, Klosterkultur (wie Anm. 2) 223–255.

3. Für das übrige Deutschland rechts des Rheines sind im Vergleich zum französischen Rheinland einige teils recht gravierende Unterschiede festzustellen:¹⁴ Erstens hatte die Säkularisation eine andere Vorgeschichte, war es doch seit 1794 nicht in dem Maße zu Einschränkungen gekommen wie im Linksrheinischen. Zweitens war mit dem Reichsdeputationshauptschluß (RDH) eine völlig andere Rechtsgrundlage gegeben, auch wenn die Säkularisation in den vier rheinischen Departements als wichtiger Vorwand dienen mochte, den Landesfürsten im übrigen Deutschland im entscheidenden § 35 RDH den Einzug des Vermögens der Stifte und Klöster zu ermöglichen.¹⁵ Drittens begann die Säkularisation im Rechtsrheinischen offiziell erst ein Jahr später (1803)¹⁶, und viertens nahm sie aufs Ganze gesehen einen anderen, weniger zügigen Verlauf, wenngleich man auch hier nach Territorien sorgsam differenzieren muß. Dennoch, mancherorts erfolgte die Aufhebung von Klöstern und Stiften in mehreren Wellen, sie verzögerte sich bisweilen um Jahre und Jahrzehnte. So wurde das Erfurter Marienstift erst 1837 aufgelöst¹⁷ – 35 Jahre nach dem letzten Säkularisationsvorgang eines linksrheinischen Klosters.

Zusammenfassend zeigt sich die Säkularisation als ein in West-Ost-Richtung fortschreitender Prozeß, der insgesamt in der Stärke, d. h. an Geschwindigkeit und Radikalität abnahm. Die vier rheinischen Departements stellen hinsichtlich der Säkularisationsthematik einen eigenen historischen Raum dar.¹⁸ Aufgrund der maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Konkordates und des

14 Ausführlich zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden bezüglich der Säkularisation im Links- und Rechtsrheinischen: Winfried Müller: Die Säkularisation im links- und rechtsrheinischen Deutschland 1802/03. In: Erwin Gatz: Die Kirchenfinanzen (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts – Die Katholische Kirche – 6), Freiburg / Basel / Wien 2000, 49–85, hier 67–81.

15 Schieder, Säkularisation (wie Anm. 3) Bd. 1, 19f.

16 Tatsächlich wurde mancherorts die Säkularisation bereits vor der Ratifizierung des RDH durch Kaiser Franz II. in Gang gesetzt. So fanden in der Reichsstadt Frankfurt noch 1802 das Bartholomäusstift und drei weitere Stifte ihr Ende (Joachim Schmiedl: Die Auflösung der Orden und Stifte im Bistum Mainz. Kirchenhistorische und sozialgeschichtliche Folgen. In: Rödel / Schwerdtfeger, Zerfall [wie Anm. 2] 319–334, hier 322, 325. – Mölich / Oepen / Rosen, Einleitende Bemerkungen. In: Dies., Klosterkultur [wie Anm. 2], 21).

17 Schmiedl, Auflösung (wie Anm. 16) 322, 327.

18 Ähnliche Wertung, im Detail jedoch anders argumentierend: Schieder Wolfgang: Die Säkularisationspolitik Napoleons in den vier rheinischen Departements. In: Irene Crusius (Hrsg.): Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert (= Studien zur Germania Sacra 19 = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 124), Göttingen 1996, 84–101, hier 86.

Konsularbeschlusses vom 9. Juni 1802 gibt es im übrigen für die Kirche im Linksrheinischen auf der Ebene der katholischen Pfarreien heute keine historischen Staatsleistungen oder Rückstände von Patronatsrechten mehr, wie sie umgekehrt für nicht wenige Pfarreien im restlichen Deutschland nach wie vor gelten.

Infolge der unterschiedlichen Entwicklung im links- und rechtsrheinischen Deutschland hatte nicht zuletzt auch die Herrschaftssäkularisation für die linksrheinischen geistlichen Staaten bzw. für deren auf diesem Rheinufer gelegenen Territorien – zu nennen sind für das Gebiet der späteren vier rheinischen Departements die rheinischen Kurfürstentümer Mainz, Köln und Trier, die Fürstbistümer Lüttich, Speyer und Worms sowie die Reichsabteien Kornelimünster und Prüm¹⁹ – einen anderen Verlauf genommen. Dort ereignete sich Herrschaftssäkularisation aufgrund der französischen Besetzung 1794²⁰ schlichtweg *via facti* und wurde durch den Frieden von Lunéville ebenfalls völkerrechtlich sanktioniert.²¹

2. Das Konkordat von 1801 und seine Folgen

Das am 15. Juli 1801 zwischen Frankreich – Hauptakteur war Napoleon – und Papst Pius VII. abgeschlossene Konkordat²² war die Grundlage für die Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem nachrevolutionären Frankreich und der katholischen Kirche und insofern ein kirchengeschichtlich wichtiges Ereignis. Für das Rheinland hatte dieses Vertragswerk das Ende der mehr als 1000 Jahre alten drei rheinischen Erzbistümer Köln, Trier, Mainz und der Bistümer Lüttich, Speyer, Worms – wenigstens für die jeweils linksrheinischen Teile –

19 Klueting, Säkularisation (wie Anm. 5) 272.

20 Lediglich die Stadt Mainz wurde erst Ende Dezember 1797 den Franzosen überlassen (Braubach Max: Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß (1648–1815). In: Franz Petri / Georg Droege (Hrsg.): Rheinische Geschichte 2, Düsseldorf 1980, 219–365, hier 330. – Franz Dumont: Der Anfang vom Ende. Die Mainzer Republik und der Untergang des Erzbistums Mainz. In: Rödel / Schwerdtfeger, Zerfall (wie Anm. 2) 41–62, hier 60 f.

21 Schieder, Säkularisation (wie Anm. 3) Bd. 1, 19.

22 Text: Ernst Rudolf Huber / Wolfgang Huber (Hrsg.): Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechtes 1: Staat und Kirche vom Ausgang des Alten Reiches bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin 1973, 11–14.



Papst Pius VII.

sowie für die Errichtung der neuen Bistümer Aachen²³, Trier²⁴ und Mainz²⁵ noch im gleichen und im folgenden Jahr zur Konsequenz. Hinsichtlich der Säkularisationsproblematik sanktionierte der Papst „im Interesse des Friedens

-
- 23 Jakob Torsy: *Geschichte des Bistums Aachen während der französischen Zeit (1802–1814)*, Bonn 1914. – Erwin Gatz: *Das napoleonische Bistum Aachen*. In: Rödel / Schwerdtfeger, Zerfall (wie Anm. 2), 177–180.
- 24 Elisabeth Wagner: *Das Konkordat von 1801/02 und seine Umsetzung*. In: Martin Persch/ Bernhard Schneider: *Geschichte des Bistums Trier 4: Auf dem Weg in die Moderne 1802–1880* (= Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 38), Trier 2000, 41–46. – Wolfgang Seibrich: *Die Neugestaltung des Bistums Trier*. In: Rödel / Schwerdtfeger, Zerfall (wie Anm. 2), 165–176.
- 25 Friedhelm Jürgensmeier: *Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil* (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2), Frankfurt 1988, 264–270. – Thomas Berger: *Die Organisation des französischen Bistums Mainz durch Bischofs Joseph Ludwig Colmar*. In: Rödel / Schwerdtfeger, Zerfall (wie Anm. 2) 125–134.

und der glücklichen Wiederherstellung der katholischen Religion“²⁶ die in Frankreich bereits erfolgte Säkularisation und sicherte implizit in Artikel 13 ein Stillhalten für künftige Nationalisierungen von geistlichen Gütern in den neuen französischen Gebieten zu: Weder er noch seine Nachfolger würden die Käufer von ehemaligen Kirchengut in irgendeiner Weise „stören“.²⁷ Damit wurde das Konkordat in dieser Hinsicht wenigstens indirekt zur Legitimation für den wenig später folgenden RDH.²⁸

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die unterschiedlichen Facetten dieses so wichtigen Vertragswerkes ausführlich zu würdigen und zu bewerten²⁹, das „wahrscheinlich [den] Beginn der modernen Konkordatsgeschichte“³⁰ darstellt. Bekanntlich strebte Napoleon eine neue Zusammenarbeit von Staat und Kirche an, was jedoch weniger aus religiöser Überzeugung als aus realpolitischem Kalkül geschah.³¹ Immerhin „wurden Kirche und Religion, denen die Revolution feindlich gegenübergestanden hatte, [vom Staat] nicht nur respektiert, sondern sogar ausdrücklich geschützt und gefördert, zugleich allerdings der strengen Aufsicht des Staates unterstellt.“³² Staatliche Kontrolle und Einfluß waren massiv; so kam nicht etwa kirchlichen Stellen, sondern dem Staat im nachkonkordatären Frankreich der entscheidende Einfluß bei der Besetzung der Bischofsstühle und Pfarrstellen zu.³³ Die Artikel 4 und 5 des Konkordates

26 Huber / Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 22), 14.

27 Ebd.

28 Andreas Roth: Das Konkordat von 1801. Werden, Bedeutung und Auswirkungen. In: Rödel / Schwerdtfeger, Zerfall (wie Anm. 2) 103–124, hier 114.

29 Zum Folgenden: Ebd.; Roger Aubert: Die katholische Kirche und die Revolution. In: Hubert Jedin (Hrsg.): Handbuch der Kirchengeschichte 6: Die Kirche in der Gegenwart 1: Die Kirche zwischen Revolution und Restauration, Freiburg 1971, 3–99, hier 67–73. – Wilhelm Janssen Kleine rheinische Geschichte, Düsseldorf 1997, 265. – Wagner, Konkordat (Anm. 24). – Bernard Plongeron: Von Napoleon zu Metternich. In: Ders. (Hrsg.), Aufklärung, Revolution, Restauration (1750–1830) (= Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur 10), dt. Ausgabe, Freiburg/Basel/Wien 2000, 621–703, hier 621–633.

30 Roth, Konkordat (wie Anm. 28) 103.

31 Vgl. die schärfere Wertung Ebd. 106 und 113, Anm. 61 („[Es] wird zu Recht von einem zynischen Religionsverständnis Napoleons gesprochen“).

32 Janssen, Rheinische Geschichte (wie Anm. 29) 265.

33 Zur nachkonkordatären Indienstnahme der geistlichen Amtsinhaber: Elisabeth Wagner: Die Kirchenpolitik im napoleonischen Rheinland. Zur Indienstnahme der Geistlichen. In: Christof Dipper / Wolfgang Schieder / Reiner Schulze: Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien – Verwaltung und Justiz (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 16), Berlin 1995, 201–223.

räumten dem Ersten Konsul, also Napoleon, das Recht zur Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe ein. Es liegt also eine recht ausgeprägte Form von Staatskirchentum vor. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die 77 „Organischen Artikel“, dem Vertragswerk von französischer Seite einseitig beigefügte Zusätze, die einige Punkte des Konkordates im Sinne Napoleons abänderten oder bis ins Detail regelten. „Die Organischen Artikel machten deutlich, dass ... die katholische Kirche mit ihren Amtsinhabern, ihren Kultusformen und ihren Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten [für Napoleon] Mittel zu dem Zweck war, seine Herrschaft zu stabilisieren und Ruhe und Ordnung im eigenen Land wie auch in den eroberten und annektierten Gebieten zu gewährleisten.“³⁴

An der Kurie kam es durchaus zu Protesten gegen das Konkordat, vor allem von seiten der Royalisten, Emigranten und des hohen Klerus des Ancien régime. Tatsächlich hatte man dort aber eine bemerkenswert richtige, realpolitische Einschätzung der Situation vorgenommen, denn die Anerkennung der Kirche und der Kirchenorganisation als solche war ja gesichert – mit ihren Bistümern und Pfarreien, nicht zuletzt auch als Vermögensträger und juristische Personen. Persönlich nutzte dem Papst das Konkordat wenig, wurde Pius VII. 1808 in Rom doch von französischen Truppen faktisch gefangengesetzt und später deportiert: wohl einer der schwärzesten Punkte in der Geschichte der römischen Kirche, der aber wiederum wichtig war für den moralischen Wiederaufstieg des Papsttums im weiteren 19. Jahrhundert.

Bereits den Zeitgenossen dürfte die Bedeutung des Konkordates deutlich geworden sein; die Erwartungen waren entsprechend. Dazu noch einmal Schnorrenberg am 15. Mai 1802, dem Tag der Verkündigung des Konkordates in Köln: „Die gesamte Geistlichkeit wurde in den Dom entboten mit Fahnen und Kreuzen. Um halb elf begann Abt Braun³⁵ von St. Pantaleon das musikalische Hochamt, dann wurde das Tedeum gesungen. Bei dieser Feier wurde [...] auf dem Rathausplatz die Erneuerung der öffentlichen Ausübung der römisch-katholischen Religion in Frankreich und der Vertrag zwischen dem Papst und der französischen Republik verkündet.“³⁶ Mit dem Nebeneinander

³⁴ Wagner, Konkordat (wie Anm. 24), S. 46.

³⁵ Hermann Joseph Braun, letzter Abt der 1802 aufgehobenen Benediktinerabtei St. Pantaleon, später Mitglied des Aachener Domkapitels. – Vgl. Jakob Torsy: Der Regularklerus in den Kölner Bistumsprotokollen 1661–1825 (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte 18–20) 3 Bde., Siegburg 1985–1987, hier Bd. 1, 149 f. – Torsy, Geschichte (wie Anm. 23) 99 f.

³⁶ Cardauns, Köln (wie Anm. 1) 216 f.

der beiden genannten Orte – Dom und Rathaus – ist bereits ein wichtiger Grundakkord angeschlagen, der das kirchliche Leben der Säkularisationszeit begleitete. Wir werden darauf zurückkommen.

Ein abschließender Verweis auf das Jahr 1933 vermag die Bedeutung und nicht zu unterschätzende Fernwirkung des Konkordates zu verdeutlichen. Als im Juli 1933 das – bekanntlich viel kritisierte – Reichskonkordat zwischen dem Vatikan und der deutschen Regierung mit Hitler an der Spitze abgeschlossen wurde, nahm die Zeitschrift „Hochland“, eine seinerzeit viel gelesene, einflußreiche katholische Intellektuellenzeitschrift, in mehreren Artikeln ausdrücklich Bezug auf das Konkordat mit Napoleon, an dessen Beispiel man die „grundlegende Problematik konkordatärer Beziehungen von Kirche und antichristlichem oder areligiösem Staate“³⁷ erörterte und das Reichskonkordat heftiger Kritik unterzog.

3. Der Klerus in der Säkularisationszeit

Zeitlich und persönlich unmittelbar betroffenen von der Säkularisation, konkret vom Geschehen der Aufhebung geistlicher Institutionen die dort lebenden Kanoniker, Kanonissen, Nonnen und Mönche. Sie mußten oft binnen weniger Tage ihr Stift oder Kloster verlassen und erhielten zum Ausgleich Pensionen von 500 Francs jährlich bei einem Alter von unter 60 Jahren bzw. 600 Francs bei einem Alter von über 60 Jahren. Zum Vergleich: 600 Francs per annum verdiente auch ein Blattwender in der französischen Verwaltung auf der untersten Stufe der Beamtenhierarchie, während ein Stempler bereits 1.000 Francs und ein Magazinhüter 2.400 Francs mit nach Hause brachten.³⁸ Die Pensionen waren damit zwar knapp ausreichend zum Leben, keineswegs aber für eine standesgemäße Lebensführung. Dies belegt allein schon die Tat-

37 Konrad Ackermann: Der Widerstand der Monatszeitschrift Hochland gegen den Nationalsozialismus, München 1956, 149–152, Zitat: 149. – Vgl. Vera Bücker: Die Haltung der KAB-Zeitung zu Demokratie und Nationalsozialismus. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 204 (2001), 229–268, hier 260.

38 Graumann, Verwaltung (wie Anm. 7) 122.

sache, daß der preußische Staat als Rechtsnachfolger des französischen 1817 eine – wenn auch begrenzte – Pensionserhöhung vornahm.³⁹

Man beachte zudem die persönlichen Umstände: Die Kloster- und Stiftsgeistlichen verloren ihre soziale Stellung und waren herausgerissen aus ihrem Lebensumfeld, denn anders als in manchen anderen Territorien rechts des Rheines kam es nicht zur Einrichtung von Zentralklöstern.⁴⁰ Daher wurde eine völlige Neuorientierung des Lebens nötig. Eine solche fanden insbesondere die Priester im Bereich der Seelsorge: In den Jahren nach 1802 war die Mehrzahl der 20 Kölner Pfarrstellen von ehemaligen Stiftskanonikern oder Benediktinermönchen besetzt⁴¹, im Trierischen und in der Stadt Mainz war durchschnittlich jeder zweite ehemalige Priestermonch bzw. Pensionist später in der Seelsorge zu finden.⁴² Hingegen engagierten sich viele ehemalige Mönche aus den Bettelorden – wenigstens vorübergehend – im Schuldienst, wie jüngst in einer umfassenden Darstellung nachgewiesen werden konnte.⁴³ Damit sehen wir für ein Segment – die Bettelorden – aus dem gesamten Spektrum der Klöster und Stifte ein wenig klarer, doch letztlich stehen zur Frage, wie es den früheren Kloster- und Stiftsgliedern nach 1802 beruflich, wirtschaftlich und persönlich er-

39 Bertram Resmini: Mönche und Nonnen der Eifelklöster während und nach der Säkularisation. In: Johannes Mötsch / Martin Schoebel: *Eiflia Sacra. Studien zu einer Klosterlandschaft* (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 70), Mainz 1994, 477–493, hier 492.

40 Vgl. aber Artikel 21 des Konsularbeschlusses vom 9. Juni 1802 (Karl Theodor Bormann/Alexander von Daniels (Hrsg.): *Handbuch der für die kgl. preußischen Rheinprovinzen verkündeten Gesetze, Verordnungen ... aus der Zeit der Fremdherrschaft*, 8 Bde., Köln 1833–1845, hier Bd. 4, 394. – F. P. Hermens (Hrsg.): *Handbuch der gesamten Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus und über die Verwaltung der Kirchen-Güter und Einkünfte in den Königlich Preussischen Provinzen am linken Rheinufer*, 4 Bde., Aachen/Leipzig 1833–1852, hier Bd. 1, 658). – Bertram Resmini: *Aufklärung und Säkularisation im Trierer Erzstift, vornehmlich bei den Klostergemeinschaften in der Eifel und in der Stadt Trier*. In: Mölich / Oepen / Rosen, *Klosterkultur* (wie Anm. 4) 81–104, hier 103.

41 Ergebnis einer kursorischen Durchsicht der Sammlung Roth im Historischen Archiv des Erzbistums Köln.

42 Für Mainz: Wolfgang Dobras: *Folgen der Säkularisation für die Säkularisierten. Die Mainzer geistlichen Pensionisten (1802–1816)*. In: Rödel / Schwerdtfeger, *Zerfall* (wie Anm. 2) 231–246, hier 237. – Für Trier: Resmini, *Aufklärung* (wie Anm. 40) 102.

43 Johannes Kistenich: *Bettelmönche im öffentlichen Schulwesen. Ein Handbuch für die Erzdiözese Köln 1600 bis 1850* (= Stadt und Gesellschaft. Studien zum Rheinischen Städteatlas 1), 2 Bde., Köln / Weimar / Wien 2001, hier Bd. 1, 89–92, 263–265. – Ders.: *Säkularisation als „Freisetzung von Lehrkräften“*. Motive für die Übernahme öffentlicher Lehrtätigkeit durch Mendikanten am Niederrhein und im südlichen Westfalen um 1800. In: Mölich / Oepen / Rosen, *Klosterkultur* (wie Anm. 2), 357–369.

gangen ist, genauere Forschungen noch aus.⁴⁴ So mag man aufgrund des Engagements früherer Mönche und Kanoniker in der Seelsorge auf positive Auswirkungen für diesen Bereich schließen wollen. Diese Annahme wird jedoch durch den Hinweis auf herrschenden Priestermangel in Frage gestellt, waren 1812 doch alleine im Bistum Aachen 360 Stellen vakant, denen etwa 400 geistliche Pensionäre gegenüberstanden⁴⁵, die keine Stelle übernehmen wollten. Zudem ist eine „erschreckende Überalterung des Klerus“⁴⁶ feststellbar.

Die meisten Geistlichen adeliger Herkunft dürften sich jedenfalls ins Privatleben zurückgezogen haben. Damit trug nicht nur die Herrschaftssäkularisation, sondern auch die Vermögenssäkularisation zum oft angeführten „Ende der Adelskirche“ bei. Für die folgenden Jahrzehnte ist eine deutliche Verbürgerlichung des Klerus und damit der Kirche auf allen Ebenen feststellbar; Wilhelm Janssen spricht gar von einem „Hauch von Proletarisierung“⁴⁷. So erlebte das Rheinland in den Bischöfen Marc Antoine Berdolet⁴⁸, Joseph Ludwig Colmar⁴⁹ und Charles Mannay⁵⁰ der neuen oder neu umschriebenen Bistümer Aachen, Mainz und Trier die ersten rheinischen Bischöfe überhaupt, die nicht dem Adel entstammten.

Dennoch, mehr als nur vereinzelt finden sich infolge der Säkularisation unter der betroffenen Geistlichkeit ausgesprochene persönliche Härtefälle, nicht zuletzt bei Schwestern und Kanonissen, die ohnehin keine Stellen in den Bereichen von Seelsorge und Schule antreten konnten⁵¹ und oft darauf angewiesen waren, bei Verwandten unterzukommen.⁵² Interessanterweise sind in

44 Dobras, Folgen (wie Anm. 42) 231; Resmini, Aufklärung (wie Anm. 40) 102. Einen nach Konventen gegliederten summarischen Überblick zu den Konventualen der Klöster in der Eifel bietet Ders., Mönche (wie Anm. 39), 479–490.

45 Torsy, Geschichte (wie Anm. 23) 183–185.

46 Ebd., 184.

47 Janssen, Rheinische Geschichte (wie Anm. 29) 266.

48 Zu Berdolet siehe Anm. 66.

49 Jürgensmeier, Bistum Mainz (wie Anm. 25) 264–266, 270–271. – Anton Brück, Colmar. In: Erwin Gatz (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder von 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 103–105.

50 Josef Steinruck, Charles Mannay (1802–1816). In: Persch / Schneider, Geschichte (wie Anm. 24), S. 55–63.

51 Resmini, Aufklärung (wie Anm. 40) 103 f.

52 Die Untersuchung von Barbara Schildt-Specker über die Säkularisation rheinischer Prämonstratenserinnenklöster hat ergeben, daß 68% der früheren Konventualinnen zu ihren Familien zurückkehrten (Barbara Schildt-Specker: Klosterfrauen und Säkularisation. Prämonstratenserinnen im Rheinland (= Düsseldorf Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 44), Essen 1996, 176).



Bischof Marc Antoine Berdolet

diesem Zusammenhang einige wenige Fälle bekannt, in denen frühere Schwestern in einer Art Wohngemeinschaft zusammenlebten.⁵³ Insbesondere aber ist die Regelung zu erwähnen, daß die „im Ausland“ geborenen Kloster- und Stiftsmitglieder keine Pension erhielten und Frankreich mit 150 Francs Reisegehalt verlassen sollten. Angesichts der Tatsache, daß der Rhein Staatsgrenze war, galt 1802 das gesamte rechtsrheinische Gebiet als Ausland – alle von dort stammenden Konventsmitglieder gingen bei den Pensionen völlig leer aus.

53 Beispiele: Resmini, *Aufklärung* (wie Anm. 30) 103. – Barbara Schildt-Specker: *Geistliche Frauengemeinschaften und die Säkularisation von 1802 am Beispiel der Prämonstratenserinnen*. In: Mölich / Oepen / Rosen, *Klosterkultur* (wie Anm. 4) 143–150, hier 149. – Wolfgang Seibrich: *Orden und Kongregationen*. In: Persch / Schneider, *Geschichte* (wie Anm. 24) 209–245, hier 211. – Dobras, *Folgen* (wie Anm. 42) 241.

Auch wenn manches frühere Mitglied eines Konventes sich mit den Folgen der Säkularisation gut arrangieren konnte – die Geistlichkeit insgesamt war der eigentliche gesellschaftliche Verlierer der Säkularisation.

Zu berücksichtigen sind neben Stifts- und Klostergeistlichen schließlich die Laienbediensteten der geistlichen Institutionen.⁵⁴ Für sie hatte die Säkularisation von heute auf morgen den Fortfall des Arbeitgebers zur Folge. Ein finanzieller Ausgleich war nicht vorgesehen.

4. Frömmigkeit und kirchliches Leben

Die Beantwortung der Frage, wie sich kirchliches und religiöses Leben in der Säkularisationszeit entwickelt hat, ist durchaus mit Schwierigkeiten behaftet, da es sich bei dieser Thematik bis heute um ein Forschungsdesiderat handelt. Zwar sind Arbeiten vorhanden, welche die kirchliche Organisation und Verwaltung behandeln⁵⁵, eine zusammenfassende, übergreifende Studie zum kirchlichen und religiösen Leben im Rheinland gibt es hingegen nicht.⁵⁶

Ein nicht geringes Problem ist das einer vorurteilsfreien Sicht, denn auf die ältere Forschung hatte das bis ins 20. Jahrhundert bestehende negative und als „Erbfeindschaft“ bewertete Verhältnis zwischen Franzosen und Deutschen noch erheblichen Einfluß – die „Franzosenzeit“ wurde häufig von vornherein

54 Auch für diesen Themenkomplex stehen genauere Forschungen noch aus. Mit dem Schicksal der 26 Laienbediensteten des Klosters Meer zum Zeitpunkt der Aufhebung 1802 beschäftigt sich Barbara Schildt-Specker: *Kloster Meer als Arbeitsgeber*. In: *Meerbuscher Geschichtshefte* 16 (1999), 89–96.

55 Vgl. die Beiträge mit jew. weiteren Literaturangaben: Berger, *Organisation* (wie Anm. 25). – Seibrich, *Neugestaltung* (wie Anm. 24) Gatz, *Bistum Aachen* (wie Anm. 23).

56 Vgl. jedoch: Eduard Hegel: *Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung. Vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der französischen Zeit 1688-1814* (= *Geschichte des Erzbistums Köln* 4), Köln 1979, 485–490, 526–537. – Wagner, *Revolution* (wie Anm. 10) passim. – Speziell zu den Reaktionen der rheinischen Bevölkerung auf die Erfahrungen der Jahre 1794–1801 unter mentalitätsgeschichtlichen Gesichtspunkten: Horst Carl: *Revolution und Rechristianisierung. Soziale und religiöse Umbruchserfahrungen im Rheinland bis zum Konkordat von 1801*. In: Rödel / Schwerdtfeger, *Zerfall* (wie Anm. 2) 87–102.



Franziskanerkonvent Neviges, Kirche

als „Fremdherrschaft“ gewertet.⁵⁷ Aber bereits die zeitgenössischen Quellen sind von vergleichbaren Vorstellungen und Vorurteilen geprägt, die sich zudem verdichten, wenn es um den Themenkreis Kirche und Religion geht. Ein gutes Beispiel, wie eine verzerrte Wahrnehmung wahrscheinlich aufgrund von Gehörtem und Gelesenem – hier ist an die Rolle der zeitgenössischen Publizistik zu erinnern – entstehen kann, bietet die Klosterchronik des Franziskanerkonventes Neviges im Bergischen Land. Obwohl man dort, im Rechtsrheinischen, bereits seit 1795 mit französischen Truppen Erfahrungen sammeln konnte, schrieb der Guardian noch 1797: „Hier ist zu berichten, daß der teuflische Pariser Konvent, nachdem der gesamte Klerus vertrieben worden war, die Reli-

57 Vgl. z. B. die Ausführungen von Max Braubach in: Aloys Schulte (Hrsg.): Tausend Jahre deutscher Geschichte und deutscher Kultur am Rhein, Düsseldorf 1925, 313, 325 („Daß ... die Fremdherrschaft dem rheinischen Volk gewisse politische Werte gebracht hat, soll nicht verkannt werden. Doch an dem deutschen Grundcharakter der Bewohner hat sie nicht zu ändern vermocht“). – Franz Dumont: Befreiung oder Fremdherrschaft? Zur französischen Besatzungspolitik am Rhein im Zeitalter der Revolution. In: Hüttenberger / Molitor, Franzosen (wie Anm. 10) 91–112, v. a. 91, Anm. 1.

gionsausübung unterdrückt hat und keine Religion außer die der Vernunft tolerierten wollte, weil unter dem Tyrannen Robespierre eine Dirne unter dem Symbol der Vernunftsgöttin auf die Altäre gesetzt wurde, vor der viele und gänzlich verkommenes Volk die Knie beugte. Dieses Volk aber war fast so verdorben wie zu Zeiten Luthers; [und dies geschah] unter dem blendenden und lügnerischen Vorwand und Versprechen der Freiheit und Gleichheit.“⁵⁸

Bereits ein Jahr später berichtete der selbe Guardian – nunmehr offensichtlich aus eigener Anschauung: „Was uns und unseren Konvent angeht, muß man bekennen, daß keiner von den Franzosen uns belästigt, daß sie die den Priestern geschuldete Ehrfurcht entgegenbringen, daß die Prozessionen ohne jegliche Hindernisse zum Gnadenbild zusammenströmen und daß die Religionsausübung bis jetzt in keiner Weise gestört wurde.“⁵⁹ Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß der erste Bericht von der wohl schwärzesten Phase der französischen Revolution handelt und sich Verhältnisse bis 1798 erheblich gewandelt hatten, so fällt dennoch die Diskrepanz zwischen beiden Schilderungen deutlich auf, zumal das Szenario der Schreckensherrschaft 1797 bereits drei Jahre zurücklag. Entsprechende zeitgenössische Berichte bedürfen also der umsichtigen Interpretation – wie immer gilt es, die Quellen kritisch zu werten.

So scheint auch das Eingangszitat des Kölner Augustinermönchs Schnorrenberg auf ein deutlich eingeschränktes kirchliches Leben in der Säkularisationszeit hinzudeuten. Tatsächlich war es in den Jahren nach 1794 seitens der Besatzungsmacht zu Einschränkungen auch des gottesdienstlichen Lebens gekommen. Spektakuläre Aktionen wie die 1799 vorgenommene Umwandlung der früheren Kölner Jesuitenkirche St. Mariä Himmelfahrt in einen Tempel des Gesetzes, der für nationale Feiern zu den Dekadenfesten genutzt werden sollte⁶⁰, sind jedoch in nur geringer Zahl zu verzeichnen. Größere Einschränkun-

58 Klosterarchiv Neviges 26, S. 39 (die lateinische Vorlage wird hier in einer vom Verfasser dieses Beitrages angefertigten deutschen Übersetzung wiedergegeben). – Inhaltlich bezieht sich der Bericht auf die Zeit der Schreckensherrschaft 1793–1794, die mit dem Sturz Robespierres endete.

59 Klosterarchiv Neviges 26, S. 41 (die lateinische Vorlage wird hier in einer vom Verfasser dieses Beitrages angefertigten deutschen Übersetzung wiedergegeben).

60 Joseph Hansen (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution 1780–1801* (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 42), Bd. 4: 1797–1801, Bonn 1938, 922 f., Anm. 3 – Zu den Dekadenfesten: Christopher Buchholz, *Französischer Staatskult 1792–1813 im linksrheinischen Deutschland. Mit Vergleichen zu den Nachbardepartements der habsburgischen Niederlande* (= Europäische Hochschulschriften III/749), Frankfurt 1997, 80–94.

gen hatten hingegen Verbote wie das der öffentlichen Religionsausübung 1798⁶¹ zur Folge. Hiervon waren Prozessionen und Wallfahrten wie etwa die bekannte Wallfahrt nach Kevelaer betroffen. Indessen sind starke Schwankungen zu beobachten, kam es doch neben weiteren Verboten immer wieder zu Wiederzulassungen, teilweise sogar zur Förderung von Prozessionen und Wallfahrten. Letztlich ist „wider Erwarten kein Fall einer säkularisationsbedingten Beendigung einer Wallfahrt bekannt.“⁶² Schnorrenberg berichtete etwa zum Fronleichnamfest 1795 in Köln: „[Es] wurden in Köln die üblichen eucharistischen Bittgesänge gehalten. Tags vorher verordnete der [französische] Stadtkommandant, kein Offizier oder Soldat dürfe an dem hl. Sakrament mit bedecktem Haupt und ohne Kniebeugung vorübergehen. Dies geschah auch, zur großen Erbauung der Bürger.“⁶³

Kirchliches Leben war also auch nach 1794 möglich, wenn auch mit Einschränkungen. Diese standen durchaus in der Tradition eines aufklärerischen Kirchenbildes, das etwa dem Wallfahrts- und Prozessionswesen ebenfalls skeptisch gegenüberstand. Insofern zeigt sich durchaus eine Kontinuität zu der Zeit vor der französischen Besetzung des Rheinlandes. Die Schilderung Schnorrenbergs ist im übrigen ein weiterer Beleg dafür, daß das Verhalten der französischen Behörden und Militärs gegenüber dem Klerus im wesentlichen „von Zurückhaltung und dem Bemühen um Rechtmäßigkeit bestimmt war“.⁶⁴

Diese erste, von 1794 bis 1801/02 anzusetzende Phase wurde beendet durch das Konkordat (1801) und die Säkularisation (1802). Nunmehr kam es zu einer Neuordnung der Kirche, die jetzt ganz nach Frankreich hin orientiert wurde. Dies ist deutlich etwa daran ablesbar, daß an die Stelle des bis in die Spätantike zurückreichenden Erzbistums Köln im Linksrheinischen das Bistum Aachen trat, wobei für die Wahl des Bistumssitzes die Verehrung Napoleons für den im dortigen Dom begrabenen Karl den Großen ausschlaggebend war. Das neue Bistum, geographisch exakt an den Departementsgrenzen (Roer; Rhein und Mosel) ausgerichtet, wurde der Kirchenprovinz Mecheln zugeschlagen. Erster Bischof war der französischstämmige, allerdings des Deut-

61 Hansen, Quellen (wie Anm. 60) 651–658, 842–847.

62 Dieter P. J. Wynands: Auswirkungen der Säkularisation auf das Wallfahrtswesen. In: Mölich / Oepen / Rosen, Klosterkultur (wie Anm. 2) 191–196, hier 195. – Ebd. auch die Schilderung eines Falles, in dem „die Säkularisation letztlich eine Wallfahrt förderte“.

63 Cardauns, Köln (wie Anm. 1) 95.

64 Wagner, Revolution (wie Anm. 10) 270.

schen mächtige Marc Antoine Berdolet, ein glühender Verehrer Napoleons.⁶⁵ Die tiefgreifenden Änderungen im Bereich der kirchlichen Organisation sind recht gut erforscht und müssen nicht näher ausgeführt werden.⁶⁶

Die Versöhnung des nachrevolutionären Frankreich mit der Kirche prägte auch das kirchliche Leben. Musterbeispiele für die bereits erwähnte Förderung, gleichzeitig aber auch Kontrolle durch den Staat sind neben dem Einfluß auf die Besetzung von Bischofs- und Pfarrstellen der durch ein staatliches Dekret verkündete französische Reichskatechismus von 1806 sowie die Bestimmung des Mariä-Himmelfahrts-Tages (15. 8.) zum Fest des hl. Napoleon – Napoleon Bonaparte hatte am 15. August 1769 das Licht der Welt erblickt.⁶⁷ An der doppelten Belegung dieses Tages wird das Nebeneinander von staatlich verordnetem und traditionellem kirchlichen Kult besonders deutlich.

Ein aussagekräftiges Untersuchungsfeld für die religiösen Verhältnisse in der Säkularisationszeit ist das Bruderschaftswesen.⁶⁸ Insbesondere für die Stadt Köln liegen für diesen Bereich einige Hinweise vor. Anders als in Frankreich 1792 ist es in den vier rheinischen Departements nicht zu einem totalen Verbot der Bruderschaften und der Beschlagnahme ihres Vermögens gekommen, woran einmal mehr der unterschiedliche Verlauf der Ereignisse in Innerfrankreich und im französischen Rheinland abzulesen ist. Wohl verloren die Bruderschaften infolge eines kaiserlichen, napoleonischen Dekretes von 1805 ihre Selbständigkeit und gerieten unter stärkere kirchliche wie staatliche Kontrolle. Ihr Vermögen sollte nunmehr von den Pfarreien verwaltet werden, d. h. von den Kirchmeistern, die selbst wiederum unter Aufsicht des Staates – der Präfekten und Maires – standen. Auch dieses Dekret steht in der Kontinuität der Aufklärung, die in den Bruderschaften unerwünschte Nebenandachten sah, sie vielfach verbot oder zu behindern suchte. Zugleich weist das Dekret den Weg ins weitere 19. Jahrhundert, in dem die Bruderschaften zur Durchsetzung des Pfarrprinzips aufgrund von Bestrebungen der Kirchenleitungen der besseren

65 Zu Berdolet: Klaus Friedrich: Marc Antoine Berdolet (1740 bis 1809). Bischof von Colmar. Erster Bischof von Aachen (= Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen 32), Mönchengladbach 1973. – Eduard Hegel, Berdolet. In: Gatz, Bischöfe (wie Anm. 49) 38 f.

66 Wie Anm. 55.

67 Buchholz, Staatskult (wie Anm. 60) 270–274, 280–289. – Plongerón, Napoleon (wie Anm. 29) 635–636.

68 Zum folgenden: Joachim Oepen: Frömmigkeit im Zeitalter der Säkularisation: Bruderschaften in Köln und im Rheinland. In: Mölich / Oepen / Rosen, Klosterkultur (wie Anm. 2) 171–190.

Kontrolle halber stärker an die Pfarrgemeinden angebunden werden sollten. In der Gesamtbewertung wird man das für die Bruderschaften so wichtige Dekret von 1805 nicht als antikirchlich ansehen können. So wird verständlich, daß in Köln beispielsweise Johann Jakob Wittgenstein als Maire die entsprechenden Bestimmungen umsetzte und zugleich Kirchmeister in der Dompfarrei war.

Dennoch ging an den Bruderschaften und deren religiösem Leben die Aufhebung der geistlichen Institutionen nicht spurlos vorüber: Die an Klöstern und Stiften angesiedelten Vereinigungen wurden heimatlos und mußten sich an eine Pfarrkirche verlagern oder untergehen. Tatsächlich lösten sich in Köln viele Bruderschaften in der Säkularisationszeit auf, wobei eine genaue Zahl kaum ermittelt werden kann, da der genaue Stand vor 1794 nicht bekannt ist. Andererseits können für die Zeit um 1806 in der Stadt 30 solcher Vereinigungen nachgewiesen werden, an fast jeder der 19 Pfarrkirchen bestand wenigstens eine, an einer sogar vier. Es ist also zu keinem grundlegenden Wandel der Bruderschaftslandschaft gekommen, in Köln war auch nach der Säkularisation noch ein beachtliches Bruderschaftswesen vorhanden. Wohl veränderte sich die soziale Zusammensetzung. Sie umfaßten jetzt nicht mehr wie noch in der Barockzeit alle Bevölkerungsschichten, sondern insbesondere die mittleren und unteren. Die gesellschaftlichen Führungsschichten blieben diesen Vereinigungen zunehmend fern. Da Bruderschaftsleben immer auch gesellige Aspekte aufweist, ist der Hinweis angebracht, daß die der städtischen Elite zugehörigen Katholiken nunmehr eher bürgerliche Formen der Geselligkeit bevorzugten wie Freimaurerlogen oder die Kölner Société.

Die Situation von Kirche und Religiosität in der Säkularisationszeit hat Eduard Hegel treffend auf den Punkt gebracht: „Das kirchlich-religiöse Leben in französischer Zeit spielte sich in dem Kräfte-Dreieck staatliche Kirchengesetzgebung, gemäßigt-aufklärerische Bistumsleitung und volkstümliche Frömmigkeit ab.“⁶⁹ Die Wandlungen verweisen deutlich auf das weitere 19. Jahrhundert: In einer Zeit, in der die Kirche durch die Säkularisationsereignisse äußerlich stark geschwächt war, lagen die Wurzeln zu einem um 1800 noch kaum zu ahnenden Wiederaufstieg. Hier sind auch die tieferen Gründe für die Konversion eines Friedrich Schlegel (1808) und seinen romantisch gefärbten Katholizismus zu suchen. Wie das Beispiel der Bruderschaften zeigt, aber auch

69 Hegel, Erzbistum (wie Anm. 56) 526 (Zitat grammatikalisch umgestellt).

die Trierer Hl.-Rock-Wallfahrt von 1810 mit mehr als 200.000 Teilnehmern⁷⁰, verstand die katholische Kirche, breite Bevölkerungsmassen anzusprechen sowie Massenreligiosität zu mobilisieren und zu organisieren. In mancherlei Hinsicht liegen in der Säkularisationszeit die Wurzeln für das, was man – terminologisch nicht unumstritten – als „katholisches Milieu“ und „Katholizismus“ bezeichnet hat.⁷¹ Hinsichtlich der staatlichen Kontrolle der Kirche und des kirchlichen Lebens trat im Rheinland der preußische Staat das französische Erbe an. Eine vermeintliche Petitesse vermag dies zu verdeutlichen: Bereits in französischer Zeit war eine unmittelbare Korrespondenz der Bischöfe etwa von Trier und Aachen mit der römischen Kurie nicht möglich; daran knüpfte Preußen in sogar noch verschärfter Form an, und so lief bis 1841 jeglicher Verkehr der (Erz-)bischöfe von Köln und Trier mit Rom über das Berliner Innenministerium.⁷²

Einige Zeilen aus einem Brief von Dorothea, der Ehefrau von Friedrich Schlegel, an ihren Sohn Philipp, in dem sie von der Feier des Festes Mariä Himmelfahrt und des hl. Napoleon 1806 in Köln berichtete, vermag die vorstehenden Überlegungen zu illustrieren. In der Schilderung wird am Rande die fortlebende Präsenz der Bruderschaften im öffentlichen und kirchlichen Leben deutlich. Doch vor allem zeigt sie das offenbar harmonische Nebeneinander von kirchlich-traditioneller Religiosität und staatlich verordnetem und getragenen Kult: „Köln, 15. August 1806. Marie Himmelfahrt – Napoleonstag. Heute solltest Du hier sein, lieber Phillip, Köln ist in der vollen Glorie. Seit gestern um 5 Uhr unaufhörliches Schiessen und Läuten, die Fenster beben von

70 Bernhard Schneider: Die Hl.-Rock-Wallfahrten von 1810 und 1844. In: Persch / Schneider, Geschichte (wie Anm. 24) 567–579, hier 569.

71 Mölich / Oepen / Rosen, Einleitende Bemerkungen (wie Anm. 16) 22. – Zu den Begriffen „katholisches Milieu“ und „Katholizismus“: Arbeitskreis für kirchliche Zeitgeschichte (Münster): Katholiken zwischen Tradition und Moderne. Das katholische Milieu als Forschungsaufgabe. In: Westfälische Forschungen 43 (1993), 588–654. – Christoph Kösters / Antonius Liedhegener: Historische Milieus als Forschungsaufgabe. Zwischenbilanz und Perspektiven. In: Westfälische Forschungen 48 (1999), 593–601.

72 Für Trier: Wolfgang Seibrich: Das Bistum Trier als Teil der Gesamtkirche. In: Persch / Schneider, Geschichte (Anm. 24), S. 151–174, hier 151–154; in französischer Zeit lief die Korrespondenz über den Kardinallegaten Caprara in Paris oder den Vertreter Frankreich beim Hl. Stuhl. – Für Köln ist dieser Aspekt bislang noch nicht untersucht worden, aber aus dem mit Hilfe der einschlägigen Akten der Bestände „Bistum Aachen“ und „Cabinettsregistratur“ (im Historischen Archiv des Erzbistums Köln) rekonstruierbaren Verwaltungsgang ersichtlich. – Zur Zulassung des freien Verkehrs der Bischöfe mit Rom 1841: Huber / Huber Staat und Kirche (wie Anm. 22), 438–440.

der grossen Domglocke. ... Um 8 Uhr fing die Prozession an ... Halb war es eine Parade, halb eine Prozession ...; Weihrauch, Pulverdampf, Pferdegetrappel und Infanteriemarsch; Bruderschaftsfahnen, Kreuze, dann goldene Adler, die Geistlichkeit, von Grenadieren und Dragonern eingefasst, ... dann ‚Gegrüsst seist du Maria!‘; Pfeiffen und Trommeln; ‚Königin des Himmels, bitt für uns!‘ dazwischen Puff, Paff – die Kanonen und das Geläute, als wolle Köln untergehen. Es war in der That ganz wunderbar. Wer sich blos am äussern Schauspiel ergötzte, dem konnte es vorkommen, als wär’ es die Vereinigung der Geistlichkeit und des Kriegers ... Unsere Gertrud hätte ich Dir zu sehen gewünscht, die war wie halb verrückt. ‚Gott, wat en Dag, wat en Dag!‘ rief sie beständig; ‚wie muss et erst im Himmel schön sinn!‘⁷³

Zweifelsohne war die Säkularisation des Jahres 1802 ein epochaler Einschnitt für die rheinische Geschichte: Eine umfassende Kloster- und Stiftslandschaft ging unter, was Auswirkungen für viele Lebensbereiche hatte. Zugleich setzte die Säkularisation aber auch eine Reihe von Modernisierungsprozessen in Gang – in der Gesellschaft, in den Bereichen von Kunst und Kultur, im Bereich mancher rheinischen Stadt und – wie hier zu sehen war – sogar in der Kirche.⁷⁴ In der gesamten sozialen und politischen Neuordnung in den vier rheinischen Departements erkennt Jörg Engelbrecht einen von vier sich voneinander unterscheidenden Modernisierungsprozessen, die in Deutschland in den Jahren um 1800 ablaufen.⁷⁵ Für die Kirche mag es auf den ersten Blick als paradox erscheinen, im Zusammenhang mit der Säkularisation von Modernisierungsimpulsen zu sprechen. Es sei jedoch noch einmal an das Ende der Adelskirche und die Verbürgerlichung des Klerus – sie schritt sogar schneller voran als in der übrigen Gesellschaft –, die Mobilisierung von Massenreligio-

73 Johann Michael Raich (Hrsg.), Dorothea Schlegel geb. Mendelssohn und deren Söhne Johannes und Philip Veit. Briefwechsel, Bd. 1, Mainz 1881, 170 f.

74 Schieder, Säkularisation (wie Anm. 3) Bd. 1, 17, mit Verweis auf die Standardwerke von Thomas Nipperdey (Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983) und Hans-Ulrich Wehler (Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, München 1987. – Für den kirchlichen Bereich: Mölich / Oepen / Rosen, Einleitende Bemerkungen (wie Anm. 2) 22.

75 Jörg Engelbrecht: Auf dem Weg von der ständischen zur staatsbürgerlichen Gesellschaft. Reformprozesse in Deutschland im Zeitalter Napoleons. In: Peter Brandt (Hrsg.): An der Schwelle zur Moderne. Deutschland um 1800 (= Gesprächskreis Geschichte 31), Bonn 1999, 23–41, hier 23. – Als weitere Modernisierungsprozesse benennt Engelbrecht (1.) die Reformen in Preußen, (2.) in den süddeutschen Rheinbundstaaten sowie (3.) die Vorgänge in den napoleonischen „Modellstaaten“ Berg, Westfalen, Frankfurt (Ebd.).

sität und die Wurzeln für die Entstehung des „katholischen Milieus“ und des „Katholizismus“⁷⁶ erinnert.

Als zeitgenössischer Beobachter dürfte bereits Joseph Görres ähnliches erkannt haben, der in seinen Worten folgende Analyse gab: „Der Herr hatte zugelassen, daß die wilden Sturmwinde ihrer Fesseln entbunden würden, damit sie seine Tenne fegten, und die Spreu in alle Welt hinaus verwehten. ... Die Kirche wurde also nicht bloß der äußeren Güter beraubt, sie wurde auch gebunden, meditisiert und secularisiert ... Als das Schlimmste abgelaufen ..., da fand sich ... der Zustand der deutschen Kirche höchst trostlos ... Inzwischen Gott wachte; das heilige Feuer brannt am verborgenen Orte, es fanden sich immer Solche, die seiner mit Huth wahrgenommen, und bald kamen mehrere und immer mehr, die an ihm wieder ihre Fackel zündeten.“⁷⁷

76 Mölich / Oepen / Rosen, Einleitende Bemerkungen (wie Anm. 16) 22, Anm. 60. – Aus Sicht der französischen Forschung: Plongeron, Napoleon (wie Anm. 29) 666–671.

77 Joseph Görres: Athanasius, Regensburg 1838, 118–120. – vgl. Heinz Hürten (Bearb.): Joseph Görres: Gesammelte Schriften 17: Schriften zum Kölner Ereignis 1: Athanasius, Paderborn/München/Wien 1998, 97–99.

Was berichtete die zeitgenössische politische Presse über die Säkularisation des Bistums Hildesheim im Zeitraum vom 1. Mai 1802 bis zum 30. September 1803?¹

Von Peter Albrecht

Im Folgenden geht es nicht so sehr um die Frage, was in jenen Tagen wirklich geschah, sondern was über die Ereignisse in den Zeitungen stand. Im hier erörterten Fall ist es aber auch so, dass die Berichte in ihrer Gesamtheit ein recht zuverlässiges Bild von den Abläufen vermitteln. Das ist keineswegs immer so, schon seit den Frühtagen der Presse gilt, dass Zeitungsbericht und Realität nur selten wirklich deckungsgleich sind. Auch galt für den Umgang mit Presse schon immer der Grundsatz: Durch Lektüre unterschiedlicher Blätter kommt man mehr und mehr auf die sichere Seite.

Mit dem Reichsdeputationshauptschluss verbinden wir den 25. Februar 1803, doch zu diesem Zeitpunkt war für Hildesheim – und manch anderes

1 Ausgewertet wurden alle bei der Arbeitsstelle Deutschen Presseforschung Bremen vorhanden Zeitungen der Jahrgänge 1802 bis 1803 für den Zeitraum vom 1. 5. 1802 bis zum 30. 9. 1803. Aus der Nichtnennung eines Blattes kann bedauerlicherweise nicht zwingend geschlossen werden, dass es eine solche Meldung nicht gegeben hat. Die Jahrgänge sind leider nicht in jedem Fall vollständig als Film vorhanden. Die ausgewerteten Zeitungen werden wie folgt zitiert: Altonaischer Mercurius – Alt Merc; Augsbургische Allgemeine Zeitung – Aug AllgZtg; Augsbургische Postzeitung – Aug PZtg; Bambergische Zeitung – Bam Ztg; Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen – Berl Nach; Braunschweigische Zeitung für Städte, Flecken und Dörfer, insonderheit für die lieben Landleute Alt und Jung [genannt die ‚Rothe Zeitung‘] – RZ; Frankfurter Kayserl. Reichs-Ober-Post-Amts-Zeitung – Frank OPZtg; (Frankfurter) Staats-Ristretto – Ristretto; (Hanauer) Neue Europäische Zeitung – Hanauer Ztg; Hamburgischer unpartheyischer Correspondent – HuC; Hamburgische Neue Zeitung – HH NZtg; Hildesheimische Zeitung aus dem Verlag Kathagen – Hi Ztg (Kathagen); Hildesheimische Zeitung aus dem Verlag Lüdemann – Hi Ztg (Lüdemann); Kölnische Zeitung – K Ztg; Schwäbischer Merkur (Stuttgart) – Schw Merkur; Schlesische Zeitung – Schl Ztg; Wiener Zeitung – Wien Ztg.

Territorium – zumindest alles wesentliche längst geschehen.² Die Inbesitznahme des Fürstbistums begann bereits am 30. Juli 1802, an diesem Tage betrat Preußisches Militär bei Schladen hildesheimisches Territorium in eindeutiger Absicht.³ Am 3. August 1802 morgens um 9.00 Uhr marschierte dann General Graf von der Schulenburg-Kehnert an der Spitze von 3000 Mann in die Stadt ein, vorher waren schon die meisten anderen Orte im Lande besetzt worden.⁴ Nicht dass die Preußen für die kurze Strecke von Schladen bis Hildesheim so lange Zeit benötigten, bis Münster und Paderborn war es weiter, und die feierliche Inbesitznahme sollte an allen drei Orten gleichzeitig geschehen.

Fragen wir uns zunächst, war das überraschend? Nein, bereits seit dem Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 war damit gerechnet worden.⁵ Nicht unbedingt mit den Preußen, denn auch die Welfen, genauer die Hannoveraner waren sehr an diesem Bistum interessiert und wollten dafür gern auf das Bistum Osnabrück verzichten.⁶ Sie kannten sich aus, denn geschachert wurde um Geld; genauer gesagt um Steuerkraft und Land – nicht etwa um treue Untertanen oder gar liebe Landeskinder. Die Preußen blieben hart, Osnabrück an Hannover, Hildesheim an Preußen. Auch Goslar kam wie vorgesehen an Preußen, die Verhandlungen über einen Gebietstausch mit Braunschweig führten zu keinem Ergebnis.

Der genaue Zeitpunkt war auch kein großes Geheimnis, über die Absicht war schon lange in den Blättern zu lesen: Mit einem undatierten Extrablatt informierte die Lüdemannsche Hildesheimer Zeitung unter dem Rubrum ‚Niederelbe, den 15. Juni‘ ihre Leser über die beteiligten Truppenteile und dass

2 Alle wichtigen Texte dazu finden sich abgedruckt bei: Ulrich Hufeld (Hrsg.): Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803, Köln, Weimar, Wien 2003.

3 HH NZtg 123/1802; Aug PZtg 184/1802, 188/1802; Aug AllgZtg 218/1802; Frank OPZtg 124/1802.

4 HuC 125/1802.

5 Aug PZtg 124/1802, 145/1802, 146/1802, 152/1802, 177/1802, 179/1802, 180/1802, 181/1802, 182/1802, 183/1802; HH NZtg 91/1802, 96/1802, 134/1802; Frank OPZtg 97/1802, 109/1802, 120/1802; Aug AllgZtg 168/1802, 170/1802, 174/1802, 209/1802, 210/1802, 213/1802; HuC 122/1802.

6 Aug PZtg 125/1802, 146/1802, 166/1802, 177/1802, 179/1802, 225/1802, 276/1802, 287/1802; Frank OPZtg 109/1802, 131/1802, 190/1802 HH NZtg 105/1802, 113/1802, 132/1802, 133/1802, 134/1802, 141/1802, 185/1802; HuC 22/1802, 40/1802; Aug AllgZtg, 174/1802, 198/1802, 206/1802, 239/1802; Wien Ztg 17/1802, 25/1802, 44/1802, 45/1802.

Extrablatt.

Paris, den 7. Juni.

Die Länder und Städte, welche das Königlich Preussische Haus zur Entschädigung erhält, werden an Flächen-Inhalt auf 200 Quadratmeilen mit 600000 Einwohnern angegeben

Niederelbe, den 15. Juni.

Folgendes ist die Marschordre für die Truppen, durch welche die zur Entschädigung des Königl. Preussischen Hauses bestimmten Länder besetzt werden:

Ober-Commando des Herrn 1c. Grafen von der Schulenburg Excellenz; unter dessen unmittelbarem Commando stehen zur Besetzung des Bisthums Hildesheim: 1 Bataillon von Graevenitz, 2 Bataillons von Steinwehr, 3 Eskadrons von l'Éclair Hussaren, 1 Grenadier-Bataillon von Braun, 100 Mann schwere Cuirassiers von Quigow.

Unter dem Commando des Herrn General-Lieutenants, Grafen von Wartensleben, zur Besetzung des Eichsfelds, des Bisthums Paderborn und eines Theils von Münster: 1 Bataillon von Wartensleben, 1 Bataillon von Renouard, 1 Füßler-Bataillon von Billa, ein Grenadier-Bataillon von Cobbe, 2 Eskadrons von l'Éclair Hussaren, eine halbe reitende Batterie, 2 Compagnien Fußjäger, 5 Eskadrons von Goeking Hussaren, die noch in Westphalen stehen.

Zur Besetzung von Erfurt, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen, 1c. unter dem Commando des Herrn General-Lieutenants von Blücher: 5 Eskadrons von Blücher'schen Hussaren, 5 Füßler-Bataillons, als Graf von Wedel, Carlowik, Ernest, Jernois und von Cobbe, 1 Grenadier-Bataillon von Dreßler, eine halbe Batterie,



die Marschorder erteilt worden seien.⁷ Außerdem hatte man dem Bischof die Besetzung seiner Länder mit Schreiben vom 24. Juli 1802 angekündigt.⁸ Und die beiden örtlichen Zeitungen waren besonders schnell: Schon am 5. August erschienen sie mit dem neuen Titel: „Königlich Preussische allergnädigst privilegierte Hildesheimische Zeitung“, unterschieden allein durch eine Kleinigkeit in der Vignette, was bis heute zu allerlei Verwirrungen führt. Diese Eile fanden viele Blätter erwähnenswert.⁹

Die im Verlag Lüdemann erscheinende Hildesheimische Zeitung, welche der evangelischen Seite zuzurechnen ist, berichtete über den Einzug der Preußen am 5. August 1802 dies: „Hildesheim, den 3. August. Heute Morgen um 9 Uhr haben Se. Excellenz, der Königlich Preussische General der Cavallerie, Staats- und Cabinets-Minister, auch General-Controllleur der Finanzen, Herr Graf von der Schulenburg-Kehnert, an der Spitze des zur Besitznahme des hie-

7 „Extrablatt“ der Hildesheimischen Zeitung (Lüdemannsche Ztg.), vorhanden im Exemplar der Dombibliothek, abgeheftet nach Nr. 89. Weiterhin 116/1802. Meldungen in den über-regionalen Presse: HH NZtg 91/1802, 96/1802; Frank OPZtg 97/1802, 120/1802; Aug PZtg 145/1802, 146/1802, 152/1802, 177/1792, 179/1802, 180/1802, 181/1802, 182/1802, 183/1802; Aug AllgZtg 168/1802, 170/1802, 174/1802, 206/1802, 209/1802, 210/1802, 213/1802 220/1802; HuC 95/1802, 115/180, 117/1802, 122/1802.

8 HH NZtg 123/1802; Aug AllgZtg 218/1802; Frank OPZtg 124/1802.

9 Aug PZtg 193/1802; HuC 127/1802; Frank OPZtg 127/1802, Aug AllgZtg 225/1802.



Königlich-Preussische
allergnädigst privilegierte
Hildesheimische Zeitung.

3tes Stück. Sonnabend, den 12ten März 1803.

sigen Landes, von Sr. Königlichen Majestät bestimmten Truppenkorps Ihren Einzug in hiesige Stadt gehalten.“¹⁰

Wie der Einzug im einzelnen ablief, beschreibt der Hamburgische Correspondenten vom 10. August: „Es war heute Morgen um halb 6 Uhr, als sich die in den benachbarten Dörfern gelegenen Kön. Preuß. Truppen, die aus den bereits bekannten Abtheilungen verschiedner Regimenter bestanden, vor der Stadt auf der sogenannten Steingrube versammelten. Nachdem solche in Züge vertheilt worden waren, rückten sie unter eigener Anführung des Herrn Generals und Staatsministers, Grafen von der Schulenburg Excellenz, in schönster Ordnung in die Stadt. Vor der Stadt befand sich eine Deputation des hiesigen Magistrats, um Sr. Excellenz die Schlüssel der Stadt zu übergeben. Der Zug gieng zum Domplatz, wo die sämmtliche, bey dem Corps befindliche und in den benachbarten Dörfern einquartirte Cavallerie vor dem Herrn General vorbey defilirte, und zum entgegengesetzten Thore hinauszog. Die sämmtliche Infanterie ist vorerst in hiesige Stadt gelegt worden, und es sollen von hier aus die

10 Hi Ztg (Lüdemann) 121/1802.

für die Landstädte bestimmten Besatzungen detaschirt werden. Die Königl. Patente wurden sogleich an allen öffentlichen Plätze[n] angeschlagen, so wie an den beyden Rathhäusern der Alt- und Neustadt die Königl. Wappen affigirt wurden. Das hiesige Besatzungs-Militair, sowol Fürstl. Bischöfl. als das der Stadt, wurde sogleich von den Königl. Truppen sowol an der Hauptwache, als an den Thoren und übrigen Wachen, abgelöset. (...) Die hiesigen Landstände und sämmtliche Landes-Dicasterien haben heute, nachdem sie von dem Herrn Fürstbischof feyerlich ihrer Pflichten und Eides entlassen worden, dem Herrn Staatsminister ihre Aufwartung gemacht, welcher sie sämmtlich sehr gnädig aufgenommen und sie auf die Königl. Patente in Rücksicht der fernem Führung ihres Dienstes verwiesen hat.“¹¹

Hier ging es um das „Königlich Preußische Patent an die sämmtlichen geistlichen und weltlichen Stände und Einwohner des Stifts Hildesheim, und der Stadt Goslar, de Dato Königsberg, den 6ten Junius 1802.“ Wobei durch den Abdruck die Nur-Leser der ‚Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen‘ in der Ausgabe vom 3. August 1802 erstmals erfuhren, was sich in Sachen Gebietserweiterung so tat.¹² Das war so Brauch, wer etwas über Hildesheimische Sachen erfahren will, die nicht zu dem üblichen Repertoire der Hofnachrichten gehörten, der lese füglich Hamburg, Kölner oder Frankfurter Blätter.

Hier der Wortlaut aus den Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen: „Berlin, den 3. August 1802. Königlich Preußisches Patent an die sämmtlichen geistlichen und weltlichen Stände und Einwohner des Stiftes Hildesheim und der Stadt Goslar de Dato Königsberg, den 6ten Junius 1802.

Wir Friedrich Wilhelm der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst usw. usw. usw. Entbieten dem Dom-Capitul zu Hildesheim, den Geistlichen Stiftern, und der übrigen Geistlichkeit, so wie der Ritterschaft, den Lehn-Leuten, Einsassen und den sämmtlichen Einwohnern und Unterthanen des Stifts Hildesheim und der Stadt Goslar Unsere Königliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

11 HuC 127/1802, vgl. auch Frank OPZtg 127/1802; Aug PZtg 188/1802; Aug AllgZtg 225/1802; HuC 125/1802; RZ 62/1802.

12 Aug PZtg 194/1802.

Geographische Notiz vom Bisthum Hildesheim.

Das Bisthum Hildesheim, im niedersächsischen Kreise, welches einen Theil der Entschädigungen ausmacht, welche der König von Preußen für seinen verlohrnen Theil des Herzogthums Cleve, für das Fürstenthum Reuß und das preussische Geldern erhält, hat 54 Quadratmeilen. Der größere Theil des Landes, vorzüglich im Süden, hat eine Menge würdiger Berge; aber doch auch hie und da, vornehmlich gegen Norden, viele große und zum Theil sehr fruchtbare, schöne Ebenen und die vortheilhaftesten Aussichten, welche die besten deutschen Provinzen nicht schöner geben können. Die meisten Berge sind mit dicken Waldungen bedeckt, einige aber auch ganz kahl. Von mineralischen Produkten hat das Land vornehmlich viele gute Eiskerben, Kiesel, Kalk und Bruchsteine und vornehmlich viel Eisenerze; auch finden verschiedene Eisengruben und einige Eisenhütten im Umtriebe. An Salz hat das Land Ueberfluß. Der Ackerbau, der in den meisten Gegenden durch einen fruchtbaren Boden sehr befördert wird, ernährt einen großen Theil der Einwohner. In einigen Gegenden giebt er mehr, als zur eigenen Consumtion an Getraide nöthig ist, in andern zum eigenen Gebrauch hinlänglich; einzelne Gegenden aber haben Zufuhr nöthig, theils weil der Boden weniger ergiebig, die Geldbestellungen schlechter und die Bevölkerung stärker ist, theils auch in manchen Gegenden wegen der abentheuerlichen Anzahl schlechter Zugferde, die mit großem Schaden zur Holzausfuhr gehalten werden. Von Getraide baut man insbesondere Weizen, Roggen und Gerste. Hopfen wird in einigen Gegenden viel gebauet und ins benachbarte Thüringische und Hannoversche versahren, auch nach Braunschweig wegen des dortigen starken Hopfenhandels verkauft. Das Hauptprodukt des Landes ist Flachs, der in ansehnlicher Menge gewauet, gesponnen und in Garn häufig ausgeführt wird; er ist auch die vornehmliche Grundlage des Wohlstandes, der wichtigste Ausfuhrartikel, und macht fast das einzige Gewerbe aus. Die Wälder

dungen sind sehr beträchtlich, haben vortrefliche Eichen, Buchen, Eichen, Birken 1c. und geben viel Holz zur Ausfuhr, sowohl zum Bayen als Brennen, womit auch ein ziemlich starker Handel, nach Braunschwieg, Wolfenbüttel und andern Gegenden getrieben wird. Mit Wild ist das Land reichlich versehen. Pferde zieht man im Lande fast gar nicht, und es gehen jährlich große Summen dafür aus dem Lande. Die Hornviehzucht ist zwar auf den schönen Weiden und Wiesen einiger Gegenden, vorzüglich nach dem Harz hin, sehr gut, aber den weitem nicht allgemein gut und stark genug, das Land mit dem Bedürftigsten an Butter, Käse und Schlachtvieh zu versorgen, daher ebenfalls dafür große Summen in andere Länder gehen. Die Schaafzucht ist ziemlich stark, und wird noch am besten behandelt, bleibt aber mittelmäßig gegen die in benachbarten Ländern. Etwas Bienenzucht wird auch getrieben. Die Schweinezucht ist den der schönen Mass in den Waldungen stark. Leben und Industrie im Gewerbe trifft man im Hildesheimischen, überhaupt genommen, nicht an, und alle Producte des Landes reichen nicht hin, die große Menge von Waaren, die zur Consumtion, und selbst für nöthwendige Bedürfnisse im Auslande gekauft werden müssen, damit gut zu machen. Indes sind doch nur die Einwohner von ein paar Aemtern eigentlich arm, in den übrigen sind sie in ziemlich guten Stände, viele sind auch wohlhabend. In Ansehung der Aufklärung ist das Land noch sehr zurück. Im Ganzen herrscht noch viel blinder Aberglaube, stiefe Anhänglichkeit an hergebrachte Form und große Werkheiligkeit. An Klöstern hat das Land Ueberfluß. Im ganzen Lande sind 6 landtagsfähige Städte, 2 kleinere Städte, 4 Flecken und 234 Ortschaften, worunter 74 adeliche Güter sind. Der Adel ist zahlreich und ansehnlich, und hat sehr große, zum Theil sogar sehr seltene Vorrechte. Die Einwohner sind theils evangelisch, lutherisch, theils römisch, katholisch. Die Hauptstadt Hildesheim liegt in einem ebenen Thal an der Innerste, und fällt wegen ihrer Größe und vielen Thürme sehr in die Augen. Sie hat ohngefähr 2300 Häuser und 12,000 Einwohner. Die Stadt hat große Freheiten, genießt aber doch nicht die Rechte eines völlig freien Staats. Der größte Theil der Einwohner ist protestantisch. Von ein und zwanzig Kirchen, welche in der Stadt sind, gehören 12 den Katholiken und 8 den Lutheranern.

Da durch den, zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem Deutschen Reich, und der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Lüneville errichteten Friedensschluß, und durch die in Gemäßheit desselben zwischen Uns und andern Mächten gepflogene weitere Unterhandlungen und getroffene Vereinbarungen es dahin gediehen ist, daß Uns, Unsern Erben und Nachkommen, und ganzem Königlichen Churfürstlichen Hause, zur Entschädigung wegen Unserer bisherigen jenseits des Rheinstroms gelegnen, um allgemeiner Ruhe und des Friedens willen aber an gedachte Republik mit abgetretenen Provinzen, unter andern Landen und Orten auch das Stift Hildesheim in säcularisirtem Zustand, und die Stadt Goslar, zusammen als ein Erbfürstenthum zugetheilet und zugeeignet werden solle, dergestalt, daß dasselbe auf ewige Zeiten Unserm Zepter angehöre und bei Unserm Königlichen Churfürstlichen Hause verbleibe, und Wir und Unsere Nachfolger an der Krone und Chur darin alle solche landesherrliche und obrigkeitliche Gewalt, als es in Unsern andern Staaten geschiehet, besitzen und ausüben; so haben Wir in Folge des nämlichen Einverständnisses zuträglich erachtet und beschlossen, nunmehr von gedachtem Stift Hildesheim und allen seinen Orten, Zubehörden und Zuständigkeiten, und von der Stadt Goslar und allen ihren Zubehörden und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen, und die Regierung darin anzutreten. Wir thun solches auch hiemit, und kraft des gegenwärtigen Patents, verlangen daher von dem Domkapitul, den geistlichen Stiftern, und der übrigen Geistlichkeit, so wie von der Ritterschaft, den Lehnleuten, Einsassen und den sämtlichen Einwohnern und Unterthanen des Stifts Hildesheim, imgleichen der Stadt Goslar, wes Standes oder Würden sie sein mögen, hierdurch so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und ermahnen selbige, sich dieser Besitznehmung, und den zu solchen Ende von Uns abgeordneten Befehlshabern, Kriegsvölkern und Kommissaren, auf keine Weise zu widersetzen, sondern vielmehr Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzusehen und zu erkennen, und vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue zu erweisen, sich alles und jedes Rekurses an auswärtige Behörden, unter Vermeidung Unserer ernstlichen Ahndung gänzlich zu enthalten, und demnächst, sobald wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung gehörig zu leisten.

Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Königl. Huld und Gnade und landesväterlichen Wohlwollen jederzeit zugethan sein, allen Schutz kräftigst angedeihen lassen, und überhaupt ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen

werden, um sie in dem möglichsten Grade und eben so, als Wir es in Absicht Unserer übrigen getreuen Unterthanen stets zu befördern gewünscht und gestrebt haben, alles Bürgerlichen Wohlergehens genießen zu lassen.

Wir haben übrigens die oberste Leitung der Besitznahme gedachter Lande, so wie die Organisirung der öffentlichen Geschäftsverwaltung in denselben, Unserm General von der Kavallerie und wirklich geheimen Staats-Krieges und dirigirenden Minister, auch General-Kontrolleur der Finanzen, Ritter des schwarzen und rothen Adler Ordens usw., Grafen von der Schulenburg-Kehnert, übertragen, und befohlen, daß unter seiner speziellen Direktion ein ihm untergeordnetes Corps Unserer Truppen, die Besitznahme bewerkstelligen, und eine besondere von Uns ernannte Civil-Kommission, welche die Truppen begleitet, die dabei vorkommenden weiteren Civil-Geschäfte ausrichten solle. Wir erwarten demnach von sämmtlichen dortigen Einwohnern und Unterthanen, daß sie den von diesen Behörden in Unserem Namen zu treffenden Einrichtungen, und überhaupt allen den Anordnungen Folge leisten; welche wir zu ihrem eigenen Wohlergehen, und zur Ausbreitung des Segens und der Vortheile Unseres Zepters auf sie und ihr Land, nach den bewährten Grundsätzen der Preußischen Regierung eintreten zu lassen, gut finden werden. Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand und bis darunter Abänderungen getroffen werden, alle gegenwärtig dort angestellte öffentliche Bediente und Beamte in ihren Funktionen verbleiben, und ihre Amtsverrichtungen ordnungsmäßig, und nach dem bisherigen Geschäftsgang, einstweilen fortsetzen, indem dieselben eingedenk sein werden, daß sie dadurch sich qualifiziren, Unserer Gnade, und Unsers fernere Vertrauens theilhaftig zu bleiben.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben Königsberg, den 6ten Junius 1802. Friedrich Wilhelm

[Kontrasignatur] Haugwitz.¹³

Zwei Punkte sollen zunächst hervorgehoben werden:

1. Das Verbot; sich jeglichen Rekurses an auswärtige Behörden zu enthalten.
2. „und demnächst, sobald mir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung gehörig zu leisten.“ (Die fand dann aber erst am 10. Juli 1803 statt.)

13 Berl Nach 92/1802; auch Aug AllgZtg 224/1802; HuC 125/1802; Schl Ztg 92/1802; Auszüge: Aug AllgZtg 230/1802; K Ztg 137/1803.

Beide Punkte haben allerlei mit dem Zeitpunkt zu tun, indem die Preußen sich in den Besitz von Hildesheim und all der anderen Gebiete brachten. Denn, der Reichsdeputationshauptschluss war noch gar nicht unterzeichnet, geschweige rechtskräftig, dies geschah allenfalls mit dem Ratifikations-Kommissions-Dekret vom 27. April 1803. Und Preußen teilte deswegen dem Kaiser auch mit, dass die Besitznahme nur eine Vorläufige sei, bis halt alles wohl unter Dach und Fach sei.¹⁴ Damit war der Form genüge getan und der Kaiser erhob keine weiteren Einwände, ganz im Gegenteil, er war offensichtlich ganz froh, dass Preußen voran ging, konnte er und all die anderen Mächtigen, dem Beispiel doch nun ungeniert folgen.¹⁵

In einigen Territorien entstanden dann tatsächlich für einige Monate eine Art von Doppelregierung,¹⁶ nicht jedoch in Hildesheim und den anderen Preußen neu einverleibten Gebieten. Sie erinnern sich:

1. Die alten Wappen wurden sofort durch preußische ersetzt.¹⁷
2. Das Patent sprach eine eindeutige Sprache: „daß dasselbe auf ewige Zeiten Unserm Zepter angehöre; und bei Unserm königl. Kurfürstl. Hause verbleibe.“
3. Die Schlüssel der Stadt wurden übergeben. Dies allerdings weniger ein Zeichen der Unterwerfung sondern mehr eine Demonstration der Unabhängigkeit. Die Bürger der Stadt Hildesheim sahen ihr Gemeinwesen als ‚freie Republik‘, unvergleichlich den Städten Peine, Alfeld oder gar Bockenem. So meldete die Hamburgische Neuen Zeitung: „Die Stadt hat große Freyheiten, genießt aber doch nicht die Rechte eins völlig freyen Staats.“
4. Der Hamburgischen Neuen Zeitung kann man auch entnehmen, dass bereits am Abend des 3. August eine Estaffette nach Berlin die „Unterwerfungs-Acte unsrer Stände und unsers Landes, und die Abdankungs-Acte Sr. Hochfürstlichen Gnaden des Bischofs mit sich“ nahm.¹⁸

14 Frank OPZtg 125/1802.

15 Aug AllgZtg 224/1802, 233/1802; K Ztg 113/1803.

16 Etwa in jenen Gebieten, die an den Markgrafen von Baden fielen. Aug PZtg 230/1802.

17 Aug AllgZtg 226/1802; HH NZtg 126/1802; HuC 125/1802; an den Außengrenzen wurde diese Maßnahme aber erst im Juni 1803 abgeschlossen; als die dann auch durchgeführte Besetzung des Kurfürstentums Hannover durch französische Truppen drohte. Frank OPZtg 92/1803.

18 HH NZtg 127/1802; Frank OPZtg 131/1802.

5. Das Militär wurde öffentlich abgelöst (Wachen und selbst vor dem Schlosse zog eine Ehrenwache auf, eine preußische versteht sich).¹⁹

Ein kleiner Exkurs zum Militär:

Hildesheim war im 18. Jahrhundert eine militärisch ‚stark‘ gesicherte Stadt: Da gab es gleich drei Truppen, die unterschiedlichen Herren gehorchten, ein seltener Fall in der deutschen Geschichte. Betrachten wir sie in der Reihenfolge, wie sie in jenen Augusttagen aus dem Stadtgeschehen verschwanden:

1. Seit 1711 lag in der Stadt eine welfische, genauer hannoversche Besatzung, zum Schutz der Protestanten vor Übergriffen der Katholiken, deswegen auch Schutzmiliz genannt. Diese aus rund 100 Mann bestehende Truppe zog sich am 31. Juli 1802 nach Celle zurück, wo ihre Muttereinheit stationiert war.²⁰
2. Dann gab es die Fürstbischöfliche Militär, die Garde. Diese Truppe wurde nach der Ablösung von dem Wachdienste unter Leitung eines preußischen Offiziers auf den Marktplatz – nicht dem Domplatz – geführt und dort entwaffnet. Die Augsburgerische Postzeitung meldete dazu. „In Hildesheim ist die bisherige bischöfliche Garde, die meist aus alten Leuten bestand, entlassen worden.“ Die Auflösung der Bischöflichen Garde war im übrigen vielen der eingesehenen Zeitungen eine Meldung wert.²¹
3. Am nächsten Tag wurde dann auf dem Marktplatz „die Desarmierung der hiesigen aus einem Bataillons Grenadiers und Musketiers bestandenen Stadtmiliz“ vorgenommen.²²
4. Und dann wurde auch noch – verständlich – das kaiserliche Werbekommando, das in der Stadt lag nachdrücklich aufgefordert, die Stadt binnen 14 Tagen zu verlassen. Nach einigen Reibereien fügten sie sich auch. Wenn sie in diesen Tagen ausgingen, wurden sie von einer Eskorte begleitet. So hatten sie wohl keine Chance, einen Hildesheimer, also einen Neu-Preußen, anzuwerben.²³

19 Aug AllgZtg 226/1802; HH NZtg 126/1802; HuC 125/1802, 127/1802; Berl Nach 96/1802.

20 HuC 122/1802; HH NZtg 123/1802, 131/1802; Aug PZtg 188/1802; Aug AllgZtg 220/1802, 223/1802; FrankOPZtg 124/1802. (Hildesheim wurde am 21.2.1710 von welfischen Truppen besetzt, Peine am 14.2.1710. Die Rechtsgrundlage für die dauerhafte Stationierung bildet der Rezess vom 11.7.1711.)

21 Aug PZtg 194/1802; vgl. auch: HH NZtg 126/1802, 34/1803; HuC 25/1802; Berl Nach 96/1802.

22 Aug PZtg 198/1802; HuC 127/1802.

23 HuC 127/1802, HH NZtg 131/1802; Aug PZtg 198/1802.

5. Und um den Komplex Militär abzuschließen, umgehend ergingen drei für Preußen ganz typische Anordnungen: Erstens: Ein Generalpardon für preußische Untertanen in den aufgelösten Verbänden. Zweitens: Ein Verbot für in fremden Diensten (Hannover oder Kaiser) stehenden Soldaten, das Land zu verlassen. Drittens: Ein striktes Verbot, Deserteuren aus preußischen Truppen behilflich zu sein.²⁴ Sehr auffällig noch, anders als etwa in Münster und Erfurt wurden die Hildesheimischen Truppen nicht geschlossen in preußische Dienste übernommen, was durchaus Rückschlüsse auf die ‚Wehrkraft‘ dieser beiden Aufgebote zulässt.²⁵

Am Abend des 3. August 1802 gab es kein Hochstift Hildesheim mehr, jedenfalls nicht als selbstständiges Territorium – vorläufige Besetzung hin oder her.

Gab es irgendwelche Proteste? Nein. Laut den aufgefundenen Zeitungsmeldungen ging alles ruhig vor sich, wie eigentlich überall.²⁶ In den Blättern wird nur auf zwei Ausnahmen ausdrücklich hingewiesen. Die Augsbургische Allgemeine Zeitung schreibt in diesem Zusammenhang: „Zu Werden und Kettwich wurden die preuß. Truppen bestens empfangen; sie fanden die Adler an Triumphbögen, die für sie errichtet worden waren, befestigt; zu Essen waren bei ihrem Einrücken alle Fenster zu, und es zeigte sich niemand von den Einwohnern.“²⁷ Und dann protestierte noch der Bischof von Fulda, nicht jedoch sein Domkapitel.²⁸

Und in Hildesheim? In der Hamburgischen Neuen Zeitung unter dem Rubrum ‚Schreiben aus Münster, vom 14. Sept. [1802] findet sich folgende Meldung: „Auffallend ist hierin der Unterschied zwischen den Hildesheimern und Munsterern. Erstere jubeln laut über die Staatsveränderung und schätzen sich aufrichtig glücklich, preußische Unterthanen geworden zu seyn. Die Münsterländer aber sind mit ihrem Schicksal weniger zufrieden, ohne jedoch zu wissen

24 Aug AllgZtg 228/1802, 264/1802; HuC 133/1802, 141/1802; HH NZtg 127/1802. Siehe auch Hi Ztg (Lüdemann) 124/1802, 128/1802, 129/1802; Schl Ztg 94/1802.

25 RZ 63/1802; Aug AllgZtg 226/1802, 243/1802; Aug PZtg 195/1802; Berl Nach 98/1802; HuC 127/1802, 189/1802; Frank OPZtg 28/1803, 131/1802, 139/1802; K Ztg 76/1803; HH NZtg 26/1802, 24/1803; Berl Nach 96/1802.

26 Aug PZtg 193/1802, 194/1802.

27 Aug AllgZtg 226/1802; Aug PZtg 195/1802; HuC 127/1802, 129/1802, 145/1802, 147/1802; Widerspruch jedoch gegen diese Meldungen: Aug AllgZtg 230/1802.

28 Aug AllgZtg 249/1802 259/1802, 278/1802, 301/1802; Alt Merc 174/1802, 185/1802, 50/1803; HuC 162/1802; Aug PZtg 249/1802, 259/1802, 288/1802, 306/1802; K Ztg 55/1803.

warum“²⁹ Und gar mancher Hildesheimer hoffte auf Besserung der Lage durch die Preußen. „Seit länger als einem Monat war hier die Veränderung der Regierung als gewiß bekannt. Man sah der Besitznehmung durch die preußischen Truppen mit Freude, ja mit Ungeduld entgegen. In der That bedarf es unsre Stadt, daß ihr wieder aufgeholfen werde, und das dürfen wir ja nun mit Zuversicht hoffen.“³⁰ Andere waren da etwas bescheidener, aber zuversichtlich: „In Absicht der Justizverwaltung wird die preußische Besitznehmung ein besonderer Seegen für das Land werden, weil die musterhafte preußische Rechtspflege alles was die benachbarten Staaten hierin auszuweisen haben, weit hinter sich läßt.“³¹

Zumindest größere Teile waren also erfreut, doch überschwänglich begrüßten sie die neuen Herren nicht, denn Meldung dieser Art konnte ich für Hildesheim nicht finden: „In Goslar wurden die preussischen Husaren [1 Ober-Offizier, 1 Unter-Offizier, 1 Trompeter, 12 Husaren] bey ihrem Einrücken von den dortigen Bürgern mit grossem Jubel empfangen.“³² Und die gleiche Zeitung: „An allen hiesigen öffentlichen Gebäuden sind nun die preussischen Adler unter militairischer Musik angeschlagen worden. Das Volk, welches mit der bisherigen Regierung eben nicht sehr zufrieden war, äusserte darüber ein jubelndes Vergnügen.“³³ Und im Hamburgischen Correspondenten war zu lesen: „Die Aufstellung geschah unter Begleitung eines Detachements Husaren, unter militairischer Musik und einer Menge von Zuschauern, die ein lautes Vivat riefen.“³⁴ Auch im Eichsfeld wurden die Preußen – zumindest wenn man den Zeitungen folgt – noch freundlicher als in Hildesheim empfangen. Lobgedichte auf die neuen Herren habe ich aus Hildesheim in keinem der durchgesehenen Blättern erwähnt gefunden.³⁵

29 HH NZtg 151/1802; vgl. auch HH NZtg 134/1802; vgl dazu auch Aug AllgZtg 69/1803.

30 HH NZtg 134/1802.

31 Berl Nach 130/1802.

32 Aug PZtg 230/1802; HuC 145/1802.

33 Aug PZtg 253/1802; vgl. auch HuC 145/1802 147/1802; HH NZtg 147/1802; Aug PZtg 225/1802; Aug AllgZtg 261/1802, 265/1802; jedoch Dohm dazu: HuC 170/1802; HH NZtg 175/1802.

34 HuC 164/802. Vgl. dazu auch: RZ 72/1802.

35 Hi Ztg (Lüdemann) 132/1802; HH NZtg 139/1802.

Der Bischof, Baron Franz Egon von Fürstenberg

Dieser war Ende Juli von Münster aus extra nach Hildesheim gekommen, um – so die Journale – Staatsminister von Schulenburg hier zu treffen.³⁶ Das ist wohl auch erfolgt, wann dies war und wie lange er in Hildesheim verweilte, sagen die Zeitungen nicht. Von seinen Untertanen hat er sich nicht speziell verabschiedet, wie das etwa der Bischof und das Domkapitel von Münster mit einem offenen Aufruf getan haben.³⁷ Die Hildesheimer mussten wohl auch kaum extra zur Ruhe ermahnt werden.

Ganz passiv verhielt er sich andererseits aber auch nicht. Die Hamburgische Neue Zeitung berichtet mit Datum 21. August aus Hildesheim: „Unser Bischof hat an des Königs von Preußen Majestät geschrieben, in die Hände des Monarchen resignirt und sich und das Dom-Capitul der Gnade Sr. Majestät empfohlen. Man glaubt übrigens, daß der Fürst-Bischof seine Würde bis nach Beendigung der Reichstags-Deputation behalten werde.“³⁸ Soweit die Meldung, doch Vorsicht, von einer förmlichen Resignation ist in diesem Schreiben, so wie es bei Müller abgedruckt ist, nicht die Rede. Der Schlusssatz lautet: „Gleichwohl werde ich auch dieses [die Pflichten gegen den Kaiser] so abmessen, daß bei der leicht vorauszusehenden endlichen Entscheidung der Gegenstände Sr. Königlichen Majestät Interesse nicht gefährdet, sondern befördert werde.“³⁹ Faktisch hatte die Zeitung recht, doch korrekt war die Meldung nicht.

Der Bischof als Person interessierte die Presse nur noch im Zusammenhang mit Geld. Im Dezember 1802 heißt es: „Der Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim will seine Pension von 50 000 Thaler zu Paderborn verzehren, wo ihm der König von Preussen in der Nähe auch ein Sommer-Lustschloß angewiesen hat.“ Anfang 1803 wird dann noch berichtet, dass er wegen seiner Schulden als Bischof zu Hildesheim an den Fürstbischof von Lüttich 4000 Gulden und an den von Basel 2000 Gulden zahlen muss.⁴⁰

36 HH NZtg 123/1802; Aug PZtg 188/1802; Aug AllgZtg 223/1802; Frank OPZtg 124/1802.

37 HH NZtg 123/1802; Aug PZtg 189/1802; HuC 122/1802; Frank OPZtg 125/1802; Aug AllgZtg 220/1802; Berl Nach 93/1802. Siehe auch Hi Ztg (Lüdemann) 120/1802, dort der volle Wortlaut der Erklärung; aber auch Schl Ztg 93/1802.

38 HH NZtg 134/1802; Frank PZtg 131/1802.

39 Hans Müller: Säkularisation und Öffentlichkeit am Beispiel Westfalen. Münster 1971, S. 115.

40 Aug PZtg 295/1802, 36/1803; K Ztg 69/1803; Aug Allg Ztg 245/1802; K Ztg 77/1803. Es handelt sich um die bischöfliche Residenz Schloss Neuhaus.

Die Bürgerschaft

Die Bürgerschaft war mit der neuen Lage sehr zufrieden. Um Augsburger Allgemeine Zeitung zu zitieren: Danach ist die Übernahme „von den meisten Bewohnern der Stadt und des Landes sehnlich gewünscht worden.“⁴¹ Im Dezember 1802 steht in den Berlinischen Nachrichten: „Hildesheim. Den hiesigen Einwohnern sagen wir bei unserer Rückreise in die Friedens Garnison, für ihre herzliche Aufnahme und Bewirthung unsern ergebensten Dank. Wir wünschen aufrichtig, daß von uns keine Veranlassung gegeben sein mag; welche die Erinnerung an uns trüben, oder für uns nachtheilig entstellen könnte. Indeß läßt uns die ungestörte Eintracht, in welcher wir gelebt, hoffen, daß uns unser Bestreben, ihre Zuneigung und Freundschaft zu erwerben, gelungen, und daß wir, von den guten Wünschen der hiesigen Einwohner begleitet, von hier abgehen, der Commandeur des Regiments und das Corps Offiziere vom zweiten Bataillon Regiments von Grevenitz.“⁴² Nun ja, da die Meldung zunächst in der Berliner Zeitung stand, handelt es sich um eine offiziöse Meldung, doch ganz falsch kann sie nicht sein, sonst hätten die anderen Blätter das schon kundgetan. Und dann gab es da auch noch eine Danksagung von Magistrat und Bürgerschaft der Hildesheimischen Neustadt einige Monate später. Sie hielten es für angebracht öffentlich der „meisterhaften Mannszucht, so wie sämtlichen Herren Offiziers für ihr biederer Betragen, und dem ganzen Militair für seine bezeugte Zufriedenheit mit dem, was wir ihnen leisten konnten, (..) aufrichtigen Dank zu bezeugen.“⁴³ Gern hätte man gewusst, ob es da zwischen Katholiken und Protestanten Unterschiede gegeben hat, doch dazu kann man den Blättern nichts entnehmen.

Auch außenstehende Zeitgenossen sahen dies so, wie etwa jener Unbekannte, der darüber im Staatsarchiv 1802 berichtete. Karl Friedrich Häberlin (1756–1808), Professor in Helmstedt und Herausgeber, fügte folgende Fußnote hinzu: „Auch ich habe, nachdem der Entschädigungs-Plan bekannt geworden und bereit in Gemäßheit desselben mehrere geistliche Reichslände provisorisch occupirt waren, durch einige derselben eine Reise gemacht und ebenfalls nichts weniger als ungestümen Widerwillen usw. gefunden. Im Gegentheil war man, die Art und Weise der hie und da geschehenen, einer Eroberung ähn-

41 Augs AllgZtg 245/1802,

42 Berl Nach 146/1802. Siehe auch Hi Ztg (Lüdemann) 185/1802.

43 Hi Ztg (Katthagen) 6/1803. Vorher gab es eine vergleichbare Anzeige auch von der Stadt Bockenem. Hi Ztg (Katthagen) 7/1803.

lich sehenden militairischen Occupation abgerechnet, im ganzen sehr zufrieden und voll der schönsten Hoffnungen wegen künftiger besserer Handhabung der Justiz und Einführung besserer Policey- und Schul-Anstalten. Indessen kann ich doch auch nicht läugnen, daß ich späterhin nicht mehr die anfängliche Zufriedenheit fand, woran wohl verschiedene getroffene Verfügungen und die lange Dauer der zum Theil starken militairischen Einquartierung Schuld seyn mochte.“⁴⁴ Und das Häberlin gerade auch die Hildesheimischen Verhältnisse kannte und meinte, davon können wir mit Gewissheit ausgehen.

Der Kaiser, die Organe des Reiches

Der Kaiser war – wie schon berichtet – einverstanden, ja sehr zufrieden, folgte er doch umgehend dem Beispiel Preußens. Geschickt wie die preußische Verwaltung nun einmal war, musste von allen Entschädigungsländern umgehend eine Aufstellung aller am Reichshofrat in Wien anhängigen Verfahren eingeliefert werden.⁴⁵ Als dann der Hildesheimische Reichsagent anzeigte, dass „ihm wegen der preussischen Okkupation alle weitem Schritte und Vorstellungen beim Reichshofrath untersagt“ seien, wurde dies nur zu Kenntniss genommen und keineswegs als Protest gewertet.⁴⁶

Was tat die neue Verwaltung?

Viel, die überregionale Presse fand davon jedoch nur wenige Sachverhalte für meldewürdig:⁴⁷

1. Die Stadt Hildesheim wurde umgehend von Fouragielieferungen befreit.⁴⁸
2. Die Ausfuhr von Korn wurde sofort verboten, etwas später auch die von Heu und Stroh. Ein Verbot des Branntweinbrennens erging ebenfalls.⁴⁹

44 Staats-Archiv, Jg. 1802, S. 302 – 307; vgl. aber auch S. 392.

45 Aug PZtg 227/1802. Siehe auch Hi Ztg (Lüdemann) 131/1842, 132/1802.

46 Aug AllgZtg 305/1802. Vgl. auch HH NZtg 194/1802 als ‚Erfolgsmeldung‘.

47 Generell dazu: HuC 139/1802; Aug PZtg 230/1802; Berl Nach 130/1802. Siehe auch Hi Ztg (Lüdemann) 126/1802.

48 Berl Nach 100/1802; Aug PZtg 203/1802; Schl Ztg 100/1802.

49 Aug AllgZtg 236/1802, 261/1802, 305/1802; Frank OPZtg 134/1802; BerlNach 100/1802; Aug PZtg 203/1802, 263/1802; HH NZtg 147/1802; HuC 147/1802, 151/1802, 170/1802, 18/1802. Siehe auch Hi Ztg (Lüdemann) 141/1802, 142/1802, 143/1802, 144/1802, 145/1802, 146/1802; Schl Ztg 100/1802; RZ 22/1800.

3. Die Königliche Organisationskommission war seit dem 10. August mit der Versiegelung der Klöster und Stifter beschäftigt. Andere meldeten korrekter, sie habe die Archive der Stifte und Klöster versiegelt.⁵⁰
4. Und unter dem Datum 21. September, Hildesheim, die Meldung: „Nun sind an des Ecken aller Straßen der Stadt die Namen derselben angeschlagen; die Häuser werden mit Nummern versehen, die Stadtgraben, um Desertion zu erschweren, gereinigt; und vermuthlich sehen wir noch diesen Winter die ganze Stadt Abends erleuchtet.“⁵¹
5. Für Ärzte wurde eine Taxe für ihre Dienstleistungen eingeführt.⁵²
6. Die Brauer der Stadt bemühen sich darum, endlich die in ihren Augen unlautere Konkurrenz durch Brauerein auf der Dom-Freiheit, in den Klöstern und den nahen Ämtern loszuwerden.⁵³

Alles Maßnahmen, mit denen die preußische Verwaltung bei den Hildesheimern Vertrauen schaffen wollte. Es galt den Ruf, dass die Preußen gute Verwaltungsfachleute sind, möglichst schnell durch Taten zu bestätigen.

Trotzdem, ganz ohne Beunruhigung der Einwohnerschaft ging es doch nicht ab. Es ging um Einberufungen zum Militär. Von der Schulenburg sah sich bald zum Eingreifen veranlasst. Im Hamburgischen Correspondenten las man dazu „Se. Excellenz haben schon unterm 27sten August aus Heiligenstadt in einem Publicanda das wahrscheinlich durch übelgesinnte Menschen verbreitete Gerücht widerlegt, als ob in den Sr. Königl. Majestät zur Entschädigung zugeheilten Provinzen die jungen Leute mit Gewalt ausgehoben und unter entfernte Regimenter untergesteckt werden sollten. Dieses Gerücht ist völlig falsch und lügenhaft.“⁵⁴ Allerdings führten die Preußen umgehend ihr ‚bewährtes‘ Kantonssystem ein, d. h. sie erfassten alle wehrfähigen Männer, selbstverständlich unter Beachtung der standesüblichen Ausnahmen.

Das kirchliche Leben

Das kirchliche Leben wurde nur am Rande von den Zeitungen berührt. Immerhin die Augsburger Allgemeine Zeitung meldete am 26. Oktober 1802: „Mit Einwilligung des Königs von Preussen ist das Domkapitel zu Hil-

50 Berl Nach 100/1802; Aug PZtg 203/1802; Schl Ztg 100/1802.

51 HH NZtg 153/1802.

52 HH NZtg 153/1802.

53 HH NZtg 153/1802.

54 HuC 145/1802; Aug PZtg 261/1802; Aug AllgZtg 261/1802.

desheim zu der Wahl eines neuen Domprobstes geschritten: Die Wahl fiel auf den Grafen Christoph von Kesselstadt.“⁵⁵ Spekuliert wurde, was mit den Bischöfen von Münster, Paderborn und Hildesheim geschehe. Einige Zeitungen wollten vernommen haben, dass es zukünftig nur einen in diesem Gebiet geben solle, der entweder in Münster oder Paderborn seinen Sitz haben solle. Andere mutmaßten darüber, welches Schicksal den Domkapiteln bevorstünde.⁵⁶ Glaubt man der Kölnischen Zeitung, so war das Hildesheimische mit seiner Lage bald recht zufrieden. „Dem dortigen (Hildesheimischen – d. V.) Domkapitel ist noch immer der Genuß seiner Einkünfte verbürgt worden. Das Kapitel hat eine Deputation, die aus dem Domdechanten H. von Weichs, dem Domherrn Grafen Belderbusch, und dem kaiserl. Kammerherrn v. Buchholz besteht, nach Berlin geschickt, dem Könige seine Dankbarkeit zu erkennen zu geben. Der König hat sie den 11. Jän. [1803] sehr huldreich empfangen.“⁵⁷

Andererseits, die preußische Verwaltung war auch in dieser Hinsicht nicht untätig. Mit Datum, Hildesheim, 15. Oktober 1802 kann man am 30. Oktober in den Berlinischen Nachrichten lesen: „Die hiesige preußische Civilkommission hat bekannt gemacht: daß, ohne vorhergegangene Anzeige bei dem Organisationschef, und darauf erfolgte Genehmigung in den Mannsklöstern, kein Noviz die Gelübde ablegen, und Niemand zum Novizen angenommen, – auch keine päpstliche Bulle und keine allgemeine Verordnung des Bischofs oder eines andern geistlichen Obern ohne landesherrliche Einwilligung und also ohne Vorwissen des Organisationschefs bekannt gemacht werden dürfe, weil die katholische Geistlichkeit nur in so fern in dem Besitze ihrer geistlichen Aemter und geistlichen Gerichtsbarkeit verbleibt und verbleiben kann, als dadurch Sr. Königl. Majestät Souveränitätsrechte nicht leiden. Geistliche Aemter, Benefizien oder Pfründen, sie mögen katholisch oder protestantisch seyn, können bei entstehenden Vacanzen nicht ehe[r] besetzt werden, als bis auf den deshalb einzureichenden detaillirten Bericht, von dem Organisationschef weitere Verhaltungsbefehle eingegangen sind.“⁵⁸ Am nächsten Tag

55 Aug AllgZtg 239/1802.

56 Frank OPZtg 131/1802, 155/1802; HH NZtg 127/1802; Aug PZtg 235/1802; K Ztg 111/1803. Die Aufhebung der Domfreiheit und die Verkleinerung des Domkapitels von 42 auf 12 Mitglieder erfolgte dann erst 1805. Wiener Zeitung 39/1805.

57 K Ztg 62/1803

58 Berl Nach 130/1802; Aug AllgZtg 305/1802; vgl. auch 302/1802; Schw Merkur 220/1802.

stand dies in einer wesentlich ausführlicheren Fassung dann auch in der Augsburger Allgemeinen Zeitung.

Die Preußen begannen also, sich Einfluss im kirchlichen Bereich zu erschließen und sich um die Vermögenswerte zu kümmern. Dabei ging man wohl recht geschickt vor, jedenfalls wenn man dieser Meldung aus der Hamburgischen Neuen Zeitung glaubt: „In den neuen preußischen Provinzen erwirbt sich der Minister, Graf von der Schulenburg-Kehnert, allgemeine Liebe und Hochachtung. Unter seine wohlthätigen Einrichtungen gehört, daß allen bisherigen Staatsbedienten, wenn sie nicht wieder angestellt werden, ihre Besoldung bzw. Pension auf Lebenszeit gelassen wird. Die katholische Religion behält ungestört ihren Fortgang, ja es werden selbst noch Klöster gestiftet, nach dem Muster einiger, die der Graf von Schulenburg gefunden hat, und deren ursprüngliche Einrichtung ihm nützlich zu seyn scheint. Besonders sind es solche, wo die Conventualen sich mit der Erziehung der Jugend abgeben. Die Bettelmönche werden beybehalten, weil sie dem Staate nützlich seyn können, indem die Landgeistlichen in ihren Arbeiten unterstützen. Die Mönche in den aufgehobenen Klöstern können zeitlebens daselbst bleiben.“⁵⁹ Das waren, gegenüber den Verhältnissen jenseits des Rheins paradiesische Zustände, aber auch manch anderes Land ging wesentlich rigoroser vor.

Erstaunlicherweise fand sich kein Hinweis in der durchgesehenen Presse auf die durch von der Schulenburg am 18. Januar 1803 in Hildesheim erlassene „General-Instruktion für die zur Aufhebung der Klöster in den preußischen Entschädigungsprovinzen angeordneten Kommissarien.“ Vielleicht war sie nicht öffentlich bekannt, hatte also den Charakter einer internen Dienstanweisung.⁶⁰ Über das Ergebnis las man dagegen etwas, wenn auch nur in der Kölnischen Zeitung, also einem katholischen Organ: „Nach Briefen aus Hildesheim vom 20. April [1803] hat der König von Preussen in dieser Stadt sowohl als für die umliegenden Gegenden in betreff der katholischen Geistlichen neue Verfügungen getroffen. Die beiden Benediktiner Abteien st. Michael, und st. Godehard in der Stadt Hildesheim sind aufgehoben worden; der Abt der erstern Abtei bekömt jährlich 2000 Reichsthaler, die Konventualen jeder 600; der Abt der zweiten 1200, die Konventualen 250 schwere preussische Thlr. Zudem ist den Konventualen die Freiheit gegeben worden, daß sie lebensläng-

59 HH NZtg 3/1803. Sehr ähnlich dann auch im Politischen Journal, Jg. 1803, 1. Bd. S. 86 f; Frank OPZtg 8/1803.

60 Wortlaut in: Die Säkularisation 1803. Vorbereitung – Diskussion – Durchführung, eingeleitet und zusammengestellt von Rudolfine Freiin von Öer, Göttingen 1970, S. 46–54.

lich beisammen in ihren Abteien wohnen können. Die Pfarren der zwei Abteien bleiben; die Kirchen behalten also alles, was sie haben. Die Pastoren bekommen jährlich 400 Rthlr; nebsthin wird ihnen ein Gehilfe gegeben; auch für einen Küster und Organisten wird gesorget.

Die Kapuziner in Hildesheim sind nicht aufgehoben worden; sie haben sogar die Erlaubniß erhalten, Novizen anzunehmen: Die zwei Nonnenklöster in der Stadt haben die Versicherung erhalten, daß sie fortdauernd bestehen sollen; nur müssen sie jährliche Abgaben entrichten. – Die Benediktiner Landabtei Lammspringe, wo bekanntlich nur geborne Engländer als Klostergeistliche wohnen, hatte im verwichenen August ihren Abten verloren; dem dortigen Prior sind demnach 500 Rthlr, jedem Klostergeistlichen 600 rheinische Gulden als Pension zugesagt worden. In den andern aufgehobenen Klöstern, nämlich in Ringelheim, Benediktiner, Derneburg, Bernardiner, Riechenberg, Grauhof, u[nd] Sülte Regulärherren, ist jedem Ordensmitgliede der Gehalt von 250 Rthlr. angewiesen – Die Pfarren sind überall beibehalten, so wie die Klostergeistlichen (!) weiblichen Geschlechtes.⁶¹

Vieles was da über Entschädigungs- und Unterhaltszahlungen vereinbart wurde, hatte die Bestimmungen des Reichsschlusses vom 25. Februar 1803 als Grundlage. Generell gingen die Preußen mit den ihnen zugefallen Klöstern, Stiften usw. wesentlich milder um als etwa die Bayern, die oft nur den Landeskindern eine lebenslange Versorgung zusagten und alle anderen des Landes verwiesen. Von den Franzosen, die Mönche und Nonnen mit 150 Livres Reisegeld einfach über den Rhein schickten, ganz zu schweigen.⁶²

Auf Meldungen über die Trappisten, die Niederlassungen in Hildesheim und Paderborn hatten, sei hier nicht näher eingegangen. Sie waren ganz generell umstritten und das generelle Verbot, Novizen aufzunehmen und alle ihnen anvertrauten Kinder zu ihren Eltern zurückzuschicken, hatte mit der Säkularisation nur insofern etwas zu tun, dass es jetzt die Preußen waren, die handeln mussten.⁶³

61 K Ztg 108/1803.

62 Aug PZtg 196/1802; Müller (wie Anm. 38) S. 161.

63 HuC 181/1802; HH NZtg 52/1802, 84/1802, 181/1802; Aug AllgZtg 173/1802 274/1802, 326/1802, 26/1803; Aug PZtg 279/1802; Alt Merc 185/1802; Berl Nach 137/1802; Reichsanzeiger 132/1802, 186/1802, 187/1802, 188/1802; Hi Ztg (Lüdemann) 173/1802, 174/1802, 175/1802; Wien Ztg 33/1802, 80/1802, 98/1802. Generell zur Problematik: Ueber den neuen Trappistenorden in Teutschland, in: Genius des neunzehnten Jahrhunderts. 1802. S. 41–95, 97–116. Orden de la Trappe, in: Der Genius des neunzehnten Jahrhunderts, 3 Bd. 1801 S. 138–140.

B e n l a g e

zum 31ten Stück

der Königlich-Preussischen allergnädigst privilegirten Hildesheimischen Zeitung.

Eonnabend, den 12ten März 1803.

AVERTISSEMENTS.

Auf den säkularisirten Klöstern des Fürstenthums Hildesheim sollen etwa 200 Ohm Rheinwein und einige rothe und weiße Franzosweine, und zwar:

Am 13ten, 14ten, 15ten und 16ten April
d. J.
auf den in der Stadt Hildesheim belegenen Klöstern St. Michael, St. Godehard und St. Bartholomäi zur Gölte,
am 19ten April
zu Kloster Lamspringe,
am 21sten April
zu Kloster Verneburg,
am 23sten April
zu Kloster Ringelheim, und
am 25sten April
zu Kloster Grauboff, gegen gleich baare Bezahlung in Preussisch. Courant, Ohm, und Stückweise an den Meistbietenden verkauft werden.

Hildesheim den 10ten März, 1803.
Königl. Special-Organisations-Kommission des Fürstenthums Hildesheim.

Alle diejenigen, welche von dem säkularisirten Kloster St. Godehard Gärten und Land in Pacht haben, werden hiedurch aufgefordert, nächsten Donnerstag den 17ten d. M., Morgens 9 Uhr, in der Abtey dieses Klosters zu erscheinen, um daselbst ihre Pachtbriefe und Quittungsbücher zu produciren.

Alle diejenigen, welche von dem säkularisirten Kloster St. Godehard Häuser, entweder in Zeitpacht, oder auf Lebtag, oder auch gegen Erbzins inne haben, werden hiedurch aufgefordert, nächsten Freitag den 18ten d. M., des Morgens 9 Uhr, in der

Abtey dieses Klosters zu erscheinen, um daselbst ihre respect. Pacht, Lebtag- und Erbzinsbriefe, auch ihre Quittungs-Bücher zu produciren.

Zufolge einer von Sr. Excellenz des Generals von der Kavallerie und Commandirenden Generals, Herrn Grafen von der Schulenburg-Rehnert, an mich ergangenen Ordre soll am 28ten d. M. ein Vorrath unbrauchbarer Armatur und alten Eisen- und Messingwerks auf dem hiesigen Altstädter Zeughaufe, Morgens um 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Liebhaber, welche sich vorher mit den einzelnen Stücken bekannt zu machen wünschen, finden 2 Tage vor dem öffentlichen Verkauf den 26ten und 27ten Martii c. Morgens von 10 bis 12 Uhr in dem Zeughaufe freyen Zutritt. Hildesheim den 10ten März 1803.

Gr. Wedel.

Demnach von Königl. Preuss. Civil Commission verordnet worden, daß in allen, nach der Verordnung nicht stempelfreyen Sachen, Stempelpapier gebraucht, und in Ansehung der Einwohner hiesiger Stadt, von der allgemeynen Vorschrift den Gebrauch des Stempelpapiers betreffend, keine Ausnahme gemacht werden soll, so wird solches zu jedermanns Nachachtung hiehm öffentlich bekannt gemacht. Hildesheim den 7ten März 1803.
Bürgermeister und Rath daselbst.

Demnach in Gemäßheit der von Königlich-Preussischer Civilcommission erlassenen allgemeinen Verordnung in allen, nicht besonders ausgenommenen, Sachen, Stempelpapier gebraucht werden soll, so wird solches den hie-

Über die Ausübung der katholischen bzw. der protestantischen Religion finden sich – bezogen auf Hildesheim – keinerlei Meldungen in den durchgesehenen Blättern. Verständlich, solch ‚sensationelle Dinge‘ wie:

- Eröffnung protestantischer Kirchen in Köln, Fulda, Mainz, Koblenz;
- erster protestantischer Gottesdienst in Münster;
- Bau einer katholischen Kapelle in Darmstadt;
- Wahl eines evangelisch-lutherischen Bürgers zum Senator in Bremen;⁶⁴ gab es aus dem Hildesheimischen nicht zu berichten.

Das Hochstift hatte nun einmal eine Bevölkerung, die zu 75 bis 80 v. Hundert evangelisch war. Staatsklugheit und die Welfen als Schutzherr der Evangelischen sorgten schon dafür, dass beide Konfessionen trotz katholischer Obrigkeit einigermaßen gleich gestellt waren.⁶⁵ Auch Preußen war schon lange ein gemischtkonfessionelles Land und sah daher keinerlei Veranlassung, den Katholiken besondere Zusicherungen in Sachen Religionsausübung zu geben.⁶⁶ Die Hannoveraner sahen das anders, die Presse meldete: „Die katholische Geistlichkeit erhält auch eine neue Konstitution; wobey aber die kurfürstliche [Hannoversche] Regierung in keinem Stücke die Religionsfreyheiten und Rechte der katholischen Einwohner kränken will, weil intolerante Gesinnungen und Schritte dem Geist einer protestantischen Regierung schnurstracks entgegen wären.“⁶⁷

Im übrigen wird eine Auswirkung des Reichsdeputationshauptschlusses gern übersehen, erst seitdem waren die drei großen christlichen Konfessionen in jedem zum Heiligen Römischen Reiche deutscher Nation gehörigem Lande wirklich gleichberechtigt, jedenfalls in juristischer Hinsicht. Darüber konnte auch die ausdrückliche Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen des Westphälischen Friedens durch den Kaiser nicht hinweghelfen.⁶⁸

64 Aug PZtg 107/1802, 130/1802, 145/1802, 165/1802, 172/1802, 176/1802, 177/1802, 306/1802, 97/1803; Wien Ztg 25/1802, 49/1702, 37/1803, 103/1803, 17/1804.

65 Aug AllgZtg 245/1802.

66 Wie etwa für Württemberg vgl. Aug PZtg 286/1802, auch 48/1803 68/1803, 127/1803; Aug AllgZtg 56/1803. Baden: Aug PZtg 68/1803. Frankfurt am Main: Aug PZtg 302/1802. Franken und Schwaben: Aug PZtg 18/1803.

67 Aug PZtg 300/1802.

68 Aug PZtg 286/1802, 302/1802, 18/1803, 48/1803, 60/1803, 68/1803, 127/1803; Alt Merc 43/1803; Aug AllgZtg 56/1802. Klaus Dieter Hömig: Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche, Tübingen 1969, S. 89–100.

Die Preußen wussten auch, wie man sich Freunde verschafft. Spätestens gegen Ende Mai 1803 waren die Pfarrer und Lehrer beider Konfessionen in ihrer großen Mehrheit mit den Preußen zufrieden. Der Grund erschließt sich durch die Lektüre folgender Meldung: „Se. Königl. Majestät von Preußen haben mittelst allerhöchsten Patents vom 13ten May 1803 aus Achtung für die Wichtigkeit des Berufs des geistlichen Lehramts und der Bildung der Jugend, aus wahrem Wohlwollen für die Seelsorge und für die Lehrer der Jugend, und um dieselben durch möglichste Unterstützung und Erleichterung ihrer Lasten zur Erfüllung ihrer wichtigen Pflichten aufzumuntern, alle diejenigen Abgaben, welchen der geistliche Stand, unterworfen war, als Exemtensteuer, Kopfgeld; Hufenschatz, Land- und Wiesensteuer und Schaafschatz, für die Folge gänzlich erlassen.“ Verständlich, dass die Meldung dann so fortfährt: „Die Prediger der Stadt und des Amtes Peine haben durch eine Deputation aus ihrer Mitte am 16ten d. M. [Juni d.V.] dem hohen Organisations-Chef SR. Excellenz, dem Herrn General der Cavallerie und Minister, Grafen von der Schulenburg, zu Hildesheim, desfalls eine unterthänigste Dank-Adresse überreichen lassen, und sich der fernern allerhöchsten Gnade Sr. Königl. Majestät empfohlen.“⁶⁹

Hildesheim, eine preußische Provinz

Generell kann man sagen, Ende April 1803 hatten die Preußen wohl alle erforderlichen Weichen gestellt, das Hildesheim – das alte Hochstift – in absehbarer Zeit eine typische preußische Provinz werden würde. Die alte Hildesheimische landständische Verfassung war aufgehoben und durch eine nach dem Muster von Magdeburg ersetzt worden. Hofgericht und Regierungskanzlei waren aufgehoben und eine Regierungsdeputation mit der Einrichtung neuer Untergerichte beauftragt. Ab 1. April 1803 galten im alten Stift nur noch die preußischen Maße. Briefe beförderte nur noch die Königlich-Preussische Post. Ab 1. Juni 1803 galt nur noch die Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten. Das preußische Gesetzbuch – also das Allgemeine Landrecht –, das sollte aber erst nach Ablauf von zwei Jahren, also ab 1. Juni 1804 voll angewandt werden. Ein neues Provinzialrecht sollte zum 1. Juni 1808 erarbeitet werden. Spätestens danach wäre Hildesheim vollständig eine preußi-

69 HuC 102/1803; wortgleich dann Schl Ztg 80/1803.

sche Provinz gewesen.⁷⁰ Seine Zufriedenheit mit der Entwicklung in Hildesheim zeigte der König bereits im Mai 1803, indem der dem Organisationschef, dem Grafen Schulenburg-Kehnert, ein „im Hildesheimischen ein sehr beträchtliches Gut geschenkt [hat], dessen jährliche Einkünfte sich auf 5000 Thaler“ beliefen.⁷¹

Staatsrechtlich wurde der Prozess der Säkularisation, genauer gesagt, die endgültige Inbesitznahme, am 10. Juli 1803 mit der feierlichen Huldigung⁷² abgeschlossen. Sie fand für alle Entschädigungsprovinzen und Städte in Hildesheim statt. Schon die Aufforderung dazu war der überregionalen Presse allerlei Zeilen wert.⁷³ Der Hamburgische Correspondent zitierte dann gar noch aus das 22 Paragraphen umfassenden Reglement über den genauen Ablauf. Die beiden Hildesheimischen Zeitungen brachten am 11. Juli mehrere Seiten umfassende Berichte über den protokollarischen Ablauf dieses feierlichen Aktes, über den „gewiß jeden patriotischen Staatsbürger so merkwürdig als festliche Tag, an welchen Se. Königl. Majestät von Preußen durch allerhochtders[elben] ausdrücklich ernannten Bevollmächtigten, den Herrn Grafen von der Schulenburg-Kehnert, General der Cavallerie, Geheimen Staats- Krieses- und Cabinets Minister, General Controlleur der Finanzen, des schwarzen und rothen Adlers Ordens Ritter usw. in unser Ringmauer die Erbhuldigung von sämtlichen Deputirten der Allerhöchstdenenselben anheim gefallenen Entschädigungsprovinzen als: a) für Hildesheim und die mit incorporirte Stadt Goslar, b) Paderborn, c) Münster, d) das Eichsfeld und die damit incorporirte Städte Mühlhausen und Nordhausen, e) Erfurt mit Unter Gleichen, f) Eßen; g) Elten und h) Werden einnehmen zu lassen allernädigst geruheten.“⁷⁴

70 K Ztg 117/1803, 111/1803; Aug AllgZtg 115/1803, 119/1803, 121/1803; Aug PZtg 37/1803, 97/1803; Blätter für Polizei und Kultur, Tübingen, 1. Jg. (1802). S. 489–501, 2. Jg. (1803) S. 908–926, 3. Jg. (1803) 814–827; HuC 64/1803, am 12. 4. 1802 Hanauer Extrablatt 17/1803. Siehe auch Hi Ztg (Katthagen) 10/1803, 45/1803, 47/1803. Hi Ztg (Lüdemann) 59/1803, 60/1803, 61/1803, 62/1803; Wien Ztg 44/1803; HH NZtg 203/1802, 64/1803, 76/1803.

71 Aug PZtg 109/1803; Hanauer Ztg 71/1803.

72 Gerüchtweise sollte die Huldigung schon einmal früher im Zusammenhang mit einem Besuch des Königs in Hildesheim stattfinden, vgl. HH NZtg 81/1803; Frank OPZtg 80/1803.

73 Bam Ztg 142/1803 (wortwörtlich); auch Hi Ztg (Katthagen) 68/1803; Auszüge RZ 46/1803; Aug AllgZtg 171/1803; HuC 102/1803; K Ztg 137/1803; 143/1803.

74 Hi Ztg (Lüdemann) 109/1803; HH NZtg 114/1803; HuC 110/1803.

Das Protokoll macht sehr deutlich, wie sehr bei solchen Akten die ständische Gesellschaftsordnung noch präsent war und wie sorgfältig die Belange beider großen Religionsgemeinschaften ausbalanciert wurden. Die wesentlichsten Akte fanden im übrigen in ‚katholischen Gebäuden‘ statt, sicherlich nicht deswegen, weil es sich früher um ein katholisches Fürstbistum gehandelt hatte, sondern weil zunächst einmal dort allein die angemessenen Räume zur Verfügung standen, aber auch deswegen; weil der amtierende Fürstbischof zu Hildesheim und Paderborn zur gleichen Zeit auch seinen Huldigungseid als preußischer Mediatsbischof ablegen musste. Er selber war allerdings nicht gekommen, sondern ließ sich von dem Dompropst Freiherrn von Wendt vertreten.

Der König erfreute eine ganze Reihe seiner neuen Untertanen mit Standeserhöhungen und Gnadenbezeugungen: Aus dem Fürstbistum Hildesheim wurde der Kammerherr von Oberg auf Schwiecheld und sein Vetter, der Oberschenk von Oberg auf Oberg in den Grafenstand erhoben. In den Adelsstand gelangte der Geheime Rat und ehemalige Kanzler und jetzige Regierungsdirektor von Lochhauser, Kammerherren wurden der Amtshauptmann von Kniestedt zu Kniestedt und der Schatzrat von Reden, Ritter des großen rothen Adler-Ordens wurden der Dompropst Freyherr von Wendt, der Domdechant Freiherr von Spiegel und der Generalleutnant und ehemalige Gouverneur von Wenge: Die Preußen hatten Erfahrung, wie man preiswert die örtlichen Eliten an das Königshaus bindet.

An die eigentliche Huldigung schloss sich ein festliches Essen an. Die Lüdemannsche Zeitung schrieb dazu: „Auch wurden sodann sämmtliche zur Huldigung erschienene Deputirte des Adels und der Geistlichkeit, im gleichen der Städte und des platten Landes, nebst einer großen Anzahl von Gästen an verschiedenen Tafeln, theils in dem Residenz Saal, theils in den Sälen des Jesuiter Collegii, so wie solche ihnen der Königl. Bevollmächtigte hatte bestimmen lassen, und während derselbe die Huldigungs Medaillen ausgetheilt wurden, von Se. Königl. Majestät bewirthet. Die Aufsicht auf Beobachtung vorgeschriebener Ordnung war dem Herrn Kriegs- und Domainen Rath von Koepken aufgetragen, welchem zur besondern Assistenz dabey der Herr Stadt Direktor, Kriegs- und Steuerrath Lohde, der Riedemeister Hinüber aus der Altstadt und der Burgermeister Wagner aus der Neustadt zugeordnet waren.“⁷⁵

75 Hi Ztg (Lüdemann) 110/1803.



*Medaille zur Huldigung für König Friedrich Wilhelm III. von Preußen,
10. Juli 1803, Vorderseite*

Bei dieser Tafel, so die Schlesische Zeitung, wurden auch allerlei Gedichte und andere Gelegenheitsschriften⁷⁶ überreicht. Die katholische Zeitung aus dem Verlage Katthausen druckte zwei von ihnen mit den Titeln (1) Zur Huldigung. Hildesheim, den 10ten Julien 1803“ von Karl Mächler und „Der frohe Weltbürger am Huldigungstage seines Allergnädigsten Königs“ ab.⁷⁶ Die Medaille zeigt nach einem Bericht des Schwäbischen Merkurs auf der Vorderseite ein Brustbild des Königs und „auf der Rückseite einen behauenen Stein, das SinnBild der Dauer und festen Regelmäßigkeit, an welchen sich der Merkur-Stab, KornGarbe u[nd] Pflug, und das VertheidigungsSchwert lehnen. Ueber das Ganze hält Pallas segnend ihre tapfere Rechte, und die Umschrift sagt, was die Göttin den neuen Provinzen zusichert: ‚Auch ihnen Schuz und Wohlfahrt‘.“⁷⁷

⁷⁶ Hi Ztg (Katthagen) 81/1803, dazu Textberichtigung 82/1802, 83/1803.

⁷⁷ Schw Merkur 148/1803.



*Medaille zur Huldigung für König Friedrich Wilhelm III. von Preußen,
10. Juli 1803, Rückseite*

Für die zahlreichen Delegierten, die vielen Fremden und die Einheimischen war der ereignisreiche Tag noch nicht zu Ende. In der Lüdemannschen Zeitung liest man darüber: „Des Abends um 7 Uhr war Ball auf der Bischöflichen Residenz, und nachher bey eingetretener Nacht sowohl die Alt- als Neustadt aufs prächtigste erleuchtet, womit die Feyer dieses frohen unvergeßlichen Tages, der unsern spätesten Enkeln noch heilig seyn wird, beschlossen wurde.“⁷⁸ Der gesamte Artikel aus der Lüdemannschen Zeitung findet sich fast wörtlich auch in der Schlesischen privilegierten Zeitung vom 25. Juli 1803, also 15 Tage nach dem Abdruck in Hildesheim. Allerdings, eine Abweichung ist mehr als bemerkenswert. Der Ablauf des Abends wird hier wie folgt geschildert: „Des Abends um 7 Uhr war Ball auf der bischöflichen Residenz, und nachher bei eingetretener Nacht, sowohl die Alt- als Neustadt aufs prächtigste erleuchtet, wo sich

78 Hi Ztg (Lüdemann) 110/1803.

manches passende allegorische Gemälde und manche sinnreiche Inschrift auszeichnete. Die Judenschaft hatte ihre Synagoge vorzüglich schön erleuchtet, und verrichtete daselbst diesen Abend eine besondere Andacht. Der Rabbiner hielt an die ganze aus Juden und Christen bestehende zahlreiche Versammlung eine Anrede, worauf unter Pauken und Trompeten, auch Abfeuerung kleiner Kanonen, dem Könige, dem ganzen Königlichen Hause; so wie dem einige Monate bei uns gewesen und allgemein geschätzten Königlichen Bevollmächtigten; Wünsche für die lange Fortdauer ihres Lebens gebracht wurden. Der Königliche Bevollmächtigte wurde zwar durch viele Geschäft verhindert, die Synagoge selbst mit Seiner Gegenwart zu beehren, jedoch sandte derselbe eine besondere Deputation dahin ab, und erfreute dadurch jedes Glied der hiesigen Judenschaft.⁷⁹ Aus der Karthagenschen Zeitung erfahren wir dann noch, dass auch in Peine sich die Judenschaft zu einer speziellen Huldigungsfeier in der Synagoge versammelt hatte.⁸⁰ Ob es solche besonderen Gottesdienste auch in des christlichen Kirchen gegeben hat? Man muss es annehmen, auch wenn man in den Zeitungen darüber kein Wort lesen kann.

Am späten Abend waren sicherlich die Verantwortlichen mit dem Verlauf sehr zu Frieden und auch in Berlin dürfte man nach Einlaufen dieser Nachricht aufgetatmet haben. Während man in Hildesheim feierte, herrschte wenige Kilometer davon Krieg. Als Folge der Auseinandersetzungen zwischen Frankreich und England waren gerade französische Truppen dabei, das Kurfürstentum Hannover zu besetzen. Zwar hatte Preußen sehr nachdrücklich erklärt, sich in dieser Auseinandersetzung neutral zu verhalten, aber ob man sich so ganz sicher war, dass dies beachtet wurde, weiß ich nicht. Auch berichteten zumindest einige Zeitungen von einer Kriegsbereitschaft der Hannoveraner. So der Hamburgische Correspondent: „Im Calenbergschen zeigt sich der Enthusiasmus zur Vertheidigung des Vaterlandes besonders. Auch viele Studenten zu Göttingen haben sich erboten, zum Besten des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen.“⁸¹ Da war es immerhin nicht ganz ausgeschlossen, dass sich Teile der am 10. Juli schon geschlagenen Hannoveraner ins Preußische retten wollten und die Franzosen ihnen dann nachsetzen würden. Eigentlich keine Zeiten, um große feierliche Akte zu vollziehen. Oder aber, vielleicht auch umgekehrt, weil die Zeiten

79 Schl Ztg 86–88/1803; einen ausführlicheren Bericht in HuC 114/1803.

80 Hi Ztg (Karthagen) 83/1803.

81 HuC 82/1803, 92/1803; vgl. auch Aug PZtg 131/1803.

so kriegerisch waren, galt es durch Abnahme des Huldigungseides schnell noch den Zuwachs zu sichern.

Eins hat diese kleine Presseschau – so hoffe ich – deutlich gezeigt. Im Mittelpunkt stand nur selten wirklich Hildesheim, überregionales Interesse erregten die Aktionen der Großmacht Preußen. Die Herren in Berlin waren sich dieses Umstandes durchaus bewusst und inszenierten ihre öffentlichen Auftritte nicht nur zur Beeindruckung der neuen Untertanen, nein, auch im Hinblick auf das als sicher erwartete Presseecho. Welch ein Aufwand: 3000 Mann um das ‚hochgerüstete Hildesheim‘ mit seiner ‚aufrührerischen Bevölkerung‘ zu besetzen. Welch gute Gelegenheit vorzuführen, wie wohl gerüstet und trainiert preußisches Militär ist, wie gesittet es sich zu benehmen versteht. Wie sehr fällt auf, dass das Militär bei den Huldigungsfeierlichkeiten überhaupt nicht auftrat, in gespannter Bereitschaft hat es wegen der gegebenen Sicherheitslage ohne Frage gelegen. Die im Lande erscheinenden Zeitungen konnte man ja mittels Zensur zu willfähriger Berichterstattung anhalten, bei den ausländischen war das erheblich schwieriger. Aber offensichtlich gelang es der preußischen Verwaltung bald ein eigenes Netz von Korrespondenten aufzubauen oder schon früher agierende für sich einzunehmen, so dass eigentlich nur wohlgefällige Nachrichten den Weg in die ‚ausländische Presse‘ fanden. Oder gab es wirklich nichts Kritisches aus dem alten Fürstbistum über die Folgen der Säkularisation zu berichten? Ich weiß es nicht, denn um diese Frage zu beantworten, fehlt es an detaillierten Einzelstudien auf breiter archivalischer Grundlage. Es ist noch einiges zu tun. Allerdings, für die pauschale Aussage: „Dass Hildesheim, sehr zum Verdruss seiner Bürger, preußisch werden musste, lag noch nicht lange zurück“, ⁸² dafür werden sich wohl nie hinreichende Belege finden lassen.

82 Hildesheimer Heimatkalender 2002, S. 92.

Die Auflösung von Klöstern: Die Augustiner-Chorherrenstifte im Fürstbistum Hildesheim¹

Von Stefan Bringer

Der Reichsdeputationshauptschluss und die ihm schon vorausgehende Säkularisation der geistlichen Fürstentümer des Deutschen Reiches brachte auch dem Fürstbistum Hildesheim nach fast 600 Jahren im August 1802 das Ende der staatlichen Eigenständigkeit². Dem Fürstbischof wurde die geistliche Zuständigkeit für seine Diözese zwar belassen, die weltliche Regierung übte fortan der König von Preußen aus. Mit der „Herrschaftssäkularisation“ ging die „Vermögenssäkularisation“ einher: Die Aufhebung der fundierten Klöster und die Verstaatlichung ihres Grund- und Kapitalvermögens. So wurden im Jahre 1803 außer den Klöstern der Mendikantenorden alle Abteien und Stifte der Benediktiner, Zisterzienser und Augustiner-Chorherren im vormaligen Fürstbistum Hildesheim auf Weisung der preußischen Regierung aufgehoben.

Am 16. August 1802 wurde von der preußischen Verwaltung den Klöstern ein Erlass zugestellt, der ihnen die Neuaufnahme von Novizen verbot. Die Klöster mussten ein genaues Personen- und Vermögensverzeichnis bei der preußischen Verwaltung in Hildesheim einreichen. Dem Reichsdeputationshaupt-

1 Dieser Aufsatz basiert auf meiner Diplomarbeit „Die Augustiner-Chorherren im Fürstbistum Hildesheim zwischen Reformation und Säkularisation“ und den Aufsätzen „Das Augustiner-Chorherrenstift St. Bartholomäus zur Sülte in Hildesheim“, „Das Augustiner-Chorherrenstift St. Georg in Grauhof“ sowie „Das Augustiner-Chorherrenstift St. Maria in Riechenberg“ im Jahrbuch Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 1997 (S. 129–173.), 1998 (S. 175–228) und 1999 (S. 111–173). Ziel dieses Aufsatzes ist die zusammenhängende und zusammenfassende Darstellung der Auflösung der genannten Augustiner-Chorherrenstifte.

2 Siehe dazu: Hans-Georg Aschoff, Das Bistum Hildesheim zwischen Säkularisation und Neuumschreibung – Ein Beitrag zum 175. Jubiläum der Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 66 (1998), S. 193–246.

schluss vom 25. Februar 1803 vorausseilend, hob die preußische Regierung ab Januar 1803 die Männerklöster des vormaligen Fürstbistums Hildesheim auf.

1. Das geistliche Leben der Augustiner-Chorherren zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Das geistliche Leben der Augustiner-Chorherren der Windesheimer Kongregation in den drei Stiften des Fürstbistums Hildesheim stellte sich am Vorabend der Säkularisation uneinheitlich dar. Während das Stift Grauhof geistlich und wirtschaftlich wohlgeordnet war, musste der Konvent des Stiftes Riechenberg aufgrund des wirtschaftlich desolaten Zustandes und des Verfalls des klösterlichen Lebens bereits 1774 aufgelöst werden. Zwischen dem hohen Niveau Grauhofs und dem darniederliegenden Riechenberg nahm das Sültestift eine mittlere Position ein. Es war zwar nicht wie Riechenberg in seiner Existenz bedroht, aber ebensowenig als ein vorbildliches Klosterwesen nach dem Beispiel Grauhofs zu betrachten.

1.1 Das Sültestift St. Bartholomäus vor Hildesheim

Das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts war nicht frei von Verfallserscheinungen des klösterlichen Lebens im Sültestift. Diese legte die Visitation von 1788 offen.³ Unregelmäßigkeiten bei den klösterlichen Ämtern, Schlendrian bei der Befolgung der klösterlichen Regeln und Uneinigkeit der Chorherren untereinander kamen ans Tageslicht. Das Klosterleben war lasch geworden. Auch Neueintritte gab es weniger als zuvor. Es ist anzunehmen, dass sich aufklärerisches Gedankengut unter den Chorherren begann auszubreiten. Bei der Visitation wurde ihnen streng verboten, Bücher zu lesen, die sich mit Atheismus, Deismus und Indifferentismus beschäftigten.

Die Geschehnisse nach der Aufhebung des Klosters⁴ zeigen deutlich, dass das geistliche Leben der Sültechorherren um 1800 kein hohes Niveau gehabt haben kann. Nach der Säkularisation verstreuten sich die Chorherren recht

3 Visitationsprotokoll, in: Das Sülteklöster. Verschiedene Aktenstücke und Notizen (o.J.): Dombibliothek Hildesheim, Hs C 1062.

4 Siehe Kap. 2.1 Das Sültestift.

schnell und führten schließlich vor Gericht Zivilprozesse gegeneinander um die Aufteilung des nicht ortsgebundenen Besitzes. Das Armutsgeübde und die augustinerische Betonung der Gemeinschaft, einschließlich der brüderlichen Liebe, scheinen unmittelbar vor der Aufhebung 1803 wohl nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt zu haben.

1.2 Das Stift St. Georg zu Grauhof

Einzig das Stift Grauhof präsentierte ein geordnetes Klosterwesen mit einem geistlichen Leben auf hohem Niveau. Die umfassende Bautätigkeit mit völliger Neuerrichtung von Stiftsgebäuden und Klosterkirche sowie das starke seelsorgliche Engagement vieler Chorherren in der hildesheimischen Diaspora lassen den Rückschluss zu, dass Grauhof zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein geistlich und wirtschaftlich starkes Stift war.

Ein weiterer Hinweis auf hochstehendes Geistesleben im Kloster Grauhof ist das hohe Ansehen, das das Stift innerhalb der Windesheimer Kongregation und im Rahmen des hildesheimischen Staatswesens genoss. Drei Pröpste von Grauhof waren Ordensgenerale der Windesheimer Kongregation, Grauhof war die Betreuung des Augustiner-Chorfrauenklosters Heiningen anvertraut, etliche Chorherren wurden zu Pröpsten in anderen Klöstern gewählt. Zwei Pröpste waren stift-hildesheimische Schatzräte.

Bis zur Säkularisation waren in Grauhof Eintritte zu verzeichnen. Die jungen Chorherren wurden von stiftseigenen Lektoren in Philosophie und Theologie unterrichtet. Auf dem Gebiet der theologischen Ausbildung war Grauhof unter den drei Augustiner-Chorherrenklöstern im Fürstbistum Hildesheim führend. Darauf weisen auch die Tätigkeiten von Grauhof-Lektoren als Gastdozenten in der Sülte und Riechenberg hin.

Über Verstöße gegen die klösterliche Disziplin liegen aus Grauhof keine Nachrichten vor. Bis zur Säkularisation scheint Grauhof aus heutiger Sicht ein wohlgeordnetes und gefestigtes Klosterwesen auf einem hohen geistigen, kulturellen und geistlichen Niveau gewesen zu sein.

1.3 Das Stift St. Maria zu Riechenberg

Die Jahre von 1700 bis 1763 waren eine bescheidene Blüteperiode des Stiftes Riechenberg. Die Pröpste hatten stabile und lange Amtszeiten. Die Wirtschaft

des Klosters war gesund. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage konnte das Stift verschiedene Gebäude neu aufführen und für die Kirchengausstattung Sorge tragen. Der Konvent umfasste bis zur Amtszeit von Propst de la Tour etwa 20 Chorherren. Von internen Problemen ist nichts überliefert. Die Seelsorge wurde intensiviert, das Schulwesen ausgebaut, beides besonders im Hinblick auf die protestantischen Dörfer des Riechenberger Pfarrbezirks. Auf diesem Gebiet hat sich das Kloster Verdienste erworben. Ebenso kam Riechenberg eine entscheidende Rolle bei der Betreuung der Goslarer Katholiken zu.

Während des 18. Jahrhunderts hatte jeder Chorherr in Riechenberg eine kleine Gartenparzelle und „Spielgeld“ (Taschengeld) zur Verfügung. Diese Tatsache lässt auf eine gewisse Abschwächung der sonst strengen Bestimmungen der Ordensregel und der Konstitutionen schließen. Das Ordensgelübde der Armut verbietet jeglichen eigenen Besitz. In Riechenberg waren die Chorherren sichtlich nicht auf eine strenge Observanz ausgerichtet.

Die Amtszeit von Propst de la Tour bedeutete den Ruin des Klosters, sowohl wirtschaftlich als auch geistlich. Unfriede und Uneinigkeit herrschten im Konvent, deren Auswirkungen bis hin zum Fürstbischof getragen wurden. Die Windesheimer Kongregation versuchte durch Gastchorherren aus anderen Klöstern zu schlichten, was aber misslang.

Eine Charakterisierung des Propstes de la Tour ist nur schwierig vorzunehmen. Es sind zwar Quellen vorhanden, die aber alle Propst de la Tour auf polemische Weise sehr negativ darstellen, so die „Richtigere Erzählung dessen, was sich mit Probst de la Tour 1772 zugetragen hat“⁵ und die „Vorläufige Rechtliche Ausführung“⁶, sowie Aktennotizen und Beschwerdebriefe. Ziel dieser Schriften ist der Beweis, dass Propst de la Tour ein ganz verdorbener Ordensmann war, der sich um Gelübde und Bestimmungen nicht gekümmert

5 Richtigere Erzählung desjenigen was sich mit dem Herrn Wilhelm de la Tour Probst des Klosters B. M. Virginis zum Riechenberg *Canonicorum regularium ordinis s. Augustini* &c. &c. den 9. December 1772 zugetragen. Anonym. Ohne Ort 1773 (wahrscheinlich Hildesheim).

6 Vorläufige Rechtliche Ausführung dass die Herren Gläubiger des Riechenbergschen suspendirten und arrestirten Herren Probst de la Tour *Processu Executivo* gegen die Administration und Convent des Stifts und Gotteshauses Riechenberg nicht klagen können, und dieses Stift nicht in der Verbindlichkeit stehe des vorgesachten Probst contrahierte Schulden / als Klosterschulden anzuerkennen und zu bezahlen. (...) abseiten der Administration und Convent des Stifts und Gotteshauses B. Mariae Virginis zum Riechenberg Ord. St. Augustini wider die Herren Gläubiger der Herren Probst de la Tour in Specie. Ohne Ort und ohne Jahr, vermutlich 1772/73.

hatte, und somit die Schulden des Klosters Riechenberg Privatschulden des Propstes de la Tour waren. Nach über zweihundert Jahren ist es beinahe unmöglich, aufgrund dieser Quellenlage der vielschichtigen Persönlichkeit des Propstes gerecht zu werden. Daher ist es angemessen, sich an die Fakten zu halten. Einerseits war Propst de la Tour ein großzügiger und gastfreundlicher Mensch. Auf der anderen Seite war er innerhalb des Konvents autoritär und wandte auch unlautere Mittel an, um sich durchzusetzen. Die stark übertriebene Bautätigkeit lässt auf ein übersteigertes Repräsentationsbedürfnis schließen, das in den Augen der Zeitgenossen schlichtweg angeberisch war. Religiöse Bescheidenheit und Demut lagen Propst de la Tour scheinbar fern. So entsprach es durchaus seinem Wesen, dass er sich sehr um das Privileg der Pontifikalien bemühte⁷, denn dies steigerte sein persönliches und des Stiftes Ansehen. Vermutlich fühlten sich die Augustiner-Chorherrenpropste gegenüber den Benediktiner- und Zisterzienseräbten des Fürstbistums zurückgesetzt. Übersteigertes Geltungsbewusstsein war in dieser Epoche des Spätbarock und Rokkoko nichts außergewöhnliches. Alle Klöster des Fürstbistums ließen im 18. Jahrhundert umfangreiche Baumaßnahmen durchführen und errichteten große repräsentative barocke Bauten verschiedenster Art. Abt Sieden von Derneburg (Abt 1766–1793) versuchte durch Alchemie Gold herzustellen, die Domina von Dorstadt, Wilhelmine de la Tour (Domina 1761–1772) eine Schwester des Propstes de la Tour, wird als „prachtliebend“ geschildert. Dass Klöster durch Misswirtschaft und übertriebene Ausgaben am Ende des 18. Jahrhunderts überschuldet waren, kam häufiger vor, so in Derneburg, Riechenberg und Dorstadt. Innerhalb der Windesheimer Kongregation waren neben Riechenberg und Dorstadt die Klöster Köln, Eberhardsklausen und Bonn wirtschaftlich schwer angeschlagen. Zu einem förmlichen Konkurs kam es jedoch nur 1774 in Riechenberg.

Dass Propst de la Tour sich weder durch seine Mitbrüder noch durch seine Ordensoberen und den Fürstbischof von seiner Einstellung und Handlungsweise abbringen ließ, lässt auf einen recht egozentrischen Charakter schließen. Ein ganz schlechtes Licht wirft auf seine Person der Umstand, dass er sich im

⁷ Brief an Fürstbischof Friedrich Wilhelm (7. Februar 1765): NHStA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 6580, Bl. 1–2. Propst de la Tour unterschrieb allein. In Grauhof hatte zu jener Zeit Hermann Klöpfer, in der Sülte Caspar Hollmann das Amt des Propstes inne. Ebenfalls dazu: Aktennotiz des Propstes de la Tour (8. Juni 1765): NHStA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 6580, Bl. 37–37'.

Dezember 1772 mit seinen Helfershelfern seiner Verantwortung entzog, nach Hamburg flüchtete und dann noch die Dreistigkeit besaß, ausstehende Einkünfte einzufordern.

Da im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die klösterliche Gesinnung in Riechenberg mehr und mehr im Schwinden begriffen war, erstaunen die Missstände, welche die Visitation von 1786 schilderten, nicht weiter. Die einzige Bedeutung, die Riechenberg zu dieser Zeit noch hatte, lag auf dem Gebiet der Seelsorge. An der geistlichen Bedeutungslosigkeit konnte auch die Neubesetzung des Konventes 1795 nichts mehr ändern. Die Säkularisation 1803 setzte den Schlusspunkt hinter die 1763 begonnene Entwicklung.

2. Die Säkularisation der Augustiner-Chorherrenstifte

2.1 Das Sültestift

Am 15. Januar 1803 wurde das Sültestift als zweites Kloster im Fürstbistum aufgehoben.⁸ 1802 lebten in der Sülte nur noch zwölf Chorherren. Vier Chorherren hatten Pfarrstellen in Ahrbergen, Ruthe, Celle und Göttingen inne. Seitens der preußischen Verwaltung des Fürstbistums wurde zunächst erwogen, die Sülte nicht aufzuheben, um damit die Hildesheimer Gewerbetreibenden zu unterstützen. Da das Kloster aber wirtschaftlich unbedeutend war, wurde seine Aufhebung verfügt. Propst Primavesi wurden 1500 Rt Pension bewilligt, die Konventualen wurden mit jährlichen 250 Rt abgefunden. Den Chorherren wurde der weitere Verbleib in den Stiftsgebäuden freigestellt. Bis auf den Propst zogen aber alle Chorherren aus der Sülte zu Verwandten oder ließen sich eine Pfarrstelle zuteilen. Die Sültekirche wurde für den Gottesdienst geschlossen.

Pension erhielten aber nur jene Chorherren, die 1803 tatsächlich in der Sülte wohnten. So meldete sich schon zwei Tage nach der Aufhebung der Pfarrer zu Ruthe und bat um eine Gehaltsaufbesserung, die ihm mit 125 Rt von den preußischen Behörden bewilligt wurde. Als sich schließlich noch die Pfarrer in Celle und Göttingen mit ähnlichen Ansprüchen meldeten, zeigte sich die

8 Ausführliche Beschreibung der Aufhebung des Sültestifts bei: Ernst Konschak, *Die Klöster und Stifter des Bistums Hildesheim unter preußischer Herrschaft (1802–1806)*. Hildesheim 1919, S. 42–49.



Das Sültekloster vor Hildesheim, I. M. Grebe, 1820

preußische Verwaltung weniger freigebig. Diese beiden Chorherren arbeiteten im hannoverschen Ausland, nicht in preußischem Gebiet. Ihre Einkünfte wurden als ausreichend betrachtet, und weil besondere Entschädigungen grundsätzlich nicht gezahlt wurden, lehnte man eine Zuzahlung ab. Allen Chorherren wurde bei eintretender Amtsunfähigkeit aber das Recht auf volle Pension zuerkannt.

Propst Primavesi konnte der Aufhebungskommission noch etwa 1000 Rt Bargeld aushändigen. Die Hälfte davon musste für die Tilgung der verschiedenen Außenstände verwandt werden. Dem Kloster wurde eine nur geringe Wirtschaftskraft bescheinigt, dennoch fand die Wirtschaftsführung des Propstes Anerkennung. Beträchtliche Schulden wurden von Propst Primavesi bereits abgetragen. Bei der Aufhebung stand ein Passivabtrag von 2166 Rt einer Kapitalmasse von 9300 Rt gegenüber, die bei der Hildesheimer Landschaft angelegt war.

Dem Propst Primavesi wurde bei der Aufhebung die gesamte zweite Etage der Propstei mit allem darin befindlichen Mobiliar zugewiesen. Im Mai 1803 wurde aber der gesamte Klosterkomplex der Sülte als Kaserne eingerichtet. Der Propst musste darauf seine Etage räumen, erhielt einen staatlichen Mietzuschuss von 150 Rt und erwarb ein kleines Landwesen in Hasede. Ein Gesuch um Pferde, Kühe und Ackergerätschaften wurde allerdings von der preußischen Verwaltung abgelehnt.

Die Säkularisation und die damit verbundene Verteilung des Eigentums des Stifts zwischen dem Staat einerseits und den Konventualen andererseits hatte ein unrühmliches Nachspiel. Die ehemaligen Chorherren beschuldigten den Propst, 1. dass er sehr viele Sachgegenstände bei seinem Auszug aus der Sülte mitgenommen hätte, 2. dass er den Nachlass des verstorbenen Konventualen Garbs eigenmächtig an sich gerissen hätte und 3. dass er nach seinem Abzug von der Sülte sehr viel Geld für sich angelegt hätte. Die ehemaligen Chorherren behaupteten nun, dass ihnen diese Sachen aber gemeinsam gehört hatten und somit geteilt werden müssten. Propst Primavesi zog vor Gericht und verklagte 15 seiner ehemaligen Mitbrüder wegen Diffamierung und Rufmord. lösterliche Gesinnung, besonders in bezug auf das Armutsgehlübe, war demnach völlig verschwunden. Der Ausgang des Prozesses ist nicht bekannt.⁹

Nach seinem Tod am 3. Dezember 1811 bedachte Propst Primavesi seine noch lebenden ehemaligen Mitbrüder mit einer Summe von 90 Rt für jeden. Damit hatte der unselige Streit um die Klostergüter unter den Konventualen endgültig ein Ende gefunden. 1811 bezogen noch acht Chorherren die staatliche Pension.¹⁰

2.2 Stift Grauhof

Am 29. Januar 1803 erschien die preußische Aufhebungskommission in Grauhof und erklärte das Klosterstift für aufgehoben¹¹. Dem Konvent gehörten zu

9 Propst Primavesi klagte gegen die Chorherren Dannhausen (Drispenstedt), Stittlein (Ahrbergen), Lieckefett (Ruthe), Henneberg (Drispenstedt), Straub (Gronau), Hötte (Hildesheim), Buch (Hildesheim), Fritze (Hildesheim), Garbrecht (Hildesheim), Rust (Hildesheim), Meyer (Hildesheim), Evers (Hildesheim), Strothmann (Celle), Brinkmann (Göttingen) und Gremmler (Breitenworbis im Eichsfeld). Propst Primavesi gegen die vormaligen Konventualen des Klosters zur Sülte vor Hildesheim wegen Diffamation (1804): NHStA Hannover, Hild. Br. 10, Nr. 295.

10 B. Rautert, *Miscellanea historiae Hildesimensis* (19. Jahrhundert), Bd. 13,1. *Catalogus Praepositorum Canonicae Sultanae prope Hildes.: Dombibliothek Hildesheim*, Hs J 58 XIII. 1811 bezogen nur noch die Chorherren Meyer, Hötte, Rust, Buch, Straub, Primavesi, Fritze und Garbrecht (alle Hildesheim) staatliche Pensionen. Die anderen Chorherren waren verstorben oder in andere Länder verzogen, s. Pensionsbescheinigungen von 1812, in: *Die den Konventualen des aufgehobenen Sülteklosters ausgesetzten Pensionen (1803–1815)*: NHStA Hannover, Hild. Br. 3.7, Nr. 6.

11 Zur Aufhebung des Stifts Grauhof siehe: Kenschak, *Stifter und Klöster* (wie Anm. 7), S. 57–60.

diesem Zeitpunkt 24 Chorherren und 2 Novizen an. Das Kloster hatte 1802 ein Jahreseinkommen von 9609 Rt gehabt und besaß umfangreiche Ländereien. Gleich nach der Aufhebung wurde das Stift Grauhof mit seinem Klostergut zu einer Staatsdomäne umgewandelt. Den Chorherren wurde eine Pension von 300 Rt ausgesetzt, dem Propst sogar 1500 Rt, weil er Ordensgeneral war. Die Novizen wurden abgefunden. Nach 1804 waren außer dem Klosterpfarrer alle Chorherren aus Grauhof verzogen.

2.3 Stift Riechenberg

Graf von der Schulenburg-Kehnert empfahl am 31. Dezember 1802 in einem Bericht an König Friedrich Wilhelm III. von Preußen die Klöster Grauhof und Riechenberg zur Aufhebung. Er plante wegen des großen Landbesitzes deren Umwandlung in Staatsdomänen. Am 26. Januar 1803 wurde das Klosterstift Sankt Maria zu Riechenberg von der preußischen Aufhebungscommission aufgehoben.¹² Fünf Chorherren bildeten bis dahin den kleinen Riechenberger Notkonvent. Prior Strüvy erhielt eine staatliche Pension von 500 Rt, der Klosterpfarrer Abel erhielt 400 Rt, den übrigen wurden 250 Rt zugedacht. Der Pensionssatz war aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Stiftes geringer als in den übrigen Klöstern.

Gemeinsam mit dem Kloster wurde auch die Pfarrei und die Schule in Riechenberg aufgehoben. Da den Chorherren jegliches Arbeitsfeld genommen wurde, das Chorgebet nicht mehr gehalten werden durfte, verließen sie im Frühjahr 1803 Riechenberg und zogen sich nach Hildesheim, Goslar und Peine zurück.

Das Klostergut wurde 1803 in eine staatliche Domäne umgewandelt. Der Verwalter aus der Klosterzeit wurde weiter beschäftigt, damit im Wirtschaftsjahr 1803/04 eine Bestandsaufnahme der Ländereien und der Einkünfte gemacht werden konnte. Im Sommer 1804 wurde die Domäne Riechenberg für 12 Jahre an einen königlichen Amtmann verpachtet.

Das Klosterinventar wurde nach der Aufhebung des Konventes versteigert. Besonders wertvolle Sachen waren ohnehin nicht mehr vorhanden, da nach dem Konkurs von 1773/74 viele Gegenstände zur Schuldentilgung versteigert worden waren. Auch das Kircheninventar wurde angetastet. Die wertvollsten

12 Ebd., S. 54–57.

Gegenstände wurden in die königliche Schatzkammer nach Berlin abgeführt, darunter viele kostbare Stickereien, die in den Chorfrauenklöstern Dorstadt und Heiningen gefertigt worden waren. Die großen Einrichtungsstücke der Kirche wurden in den Jahren 1803 bis 1807 in andere Orte gebracht.

1816 brannte die große vierstöckige Propstei ab. Sie war einst als Residenz von Propst de la Tour erbaut. Seit 1773/74 diente sie als Pächterwohnhaus. Um Baumaterial für den Wiederaufbau zu gewinnen, wurde 1818 die Stiftskirche eingerissen. Nur die Krypta blieb erhalten.

3. Wirkungsgeschichte

3.1 Wirkungsgeschichte hinsichtlich der konfessionellen Verhältnisse:

Das Fürstbistum Hildesheim in der Epoche zwischen Restitution und Säkularisation war ein protestantisches Land mit einer katholischen Minderheit, einer katholischen Regierung und einem katholischen Landesherrn. Annäherung an die Parität der Konfessionen war die Grundlage für die Existenz des kleinen hildesheimischen Staates. Das alte Recht des Landesherrn, den Glauben der Untertanen zu bestimmen, war seit dem Westfälischen Frieden 1648 dem Fürstbischof von Hildesheim genommen. Ein Zwang zum Katholizismus war nach dem Dreißigjährigen Krieg nicht mehr möglich. Ein konfessioneller Absolutismus war ausgeschlossen. Das Verhältnis der Konfessionen war durch Rechtsvorschriften bestimmt. Die Protestanten konnten bei Verletzung ihrer Rechte notfalls einen der benachbarten welfischen Herzöge um Hilfe bitten.

Die Augustiner-Chorherren waren bestrebt, den Katholizismus im Fürstbistum Hildesheim zu stützen und auszubreiten. Von 65 Seelsorgstellen im Fürstbistum zwischen 1643 und 1803 waren 22 ständig oder zeitweise mit Augustiner-Chorherren besetzt, also etwa ein Drittel aller Pfarreien. Damit kam den Augustiner-Chorherren ein wesentlicher Teil der Seelsorge zu. Besonders die Beispiele Heissum und Hahndorf zeigen, dass die Chorherren sich für die Katholiken in der Diaspora einsetzten. Im Großen und Ganzen geschah dies mit friedlichen Mitteln, von Ausnahmen wie beispielsweise in Kunigunde 1747/48 und Hahndorf 1774 abgesehen. Die Chorherren setzten verhältnismäßig viel Geld und Personal für die wenigen Katholiken ein. Der Einsatz war ihnen ein Herzensanliegen, das sie aufgrund ihres Besitzes und der guten Einkünfte der Stifte verwirklichen konnten.

Durch den Westfälischen Frieden und den Hildesheimer Religionsrezess wurden die Augustiner-Chorherren in ihren Rechten beschnitten. Sie konnten im Bereich ihrer Grundherrschaft den dort wohnenden Protestanten den katholischen Glauben nicht aufzwingen. Auch die evangelischen Kirchen, über die die Stifte das Patronat innehatten, mussten protestantisch bleiben. Eine Ausbreitung der Katholiken war nur durch Bekehrung und Konversion von Protestanten und durch Ansiedlung katholischer Familien im Bereich der Grundherrschaft möglich. Seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges mussten sich die Chorherren mit den Konfessionsverhältnissen abfinden und mit den Protestanten leben lernen. Dass sie sich nur schwer damit zufriedengeben konnten, zeigen die Konfessionsstreitigkeiten in Sarstedt, Heissum und der Eishütte Kunigunde.

Da mit Gewalt eine Änderung der konfessionellen Verhältnisse nicht zu erreichen war, sollte der evangelischen Gegenseite zumindest die Erhabenheit der katholischen Kirche vor Augen gestellt werden. Dieses Anliegen fand besonders in den Baumaßnahmen und der kunstschaftenden Tätigkeit in Grauhof und Riechenberg seinen Ausdruck. Unter dem gleichen Aspekt entwickelte der Grauhof Propst Eickendorff seine literarische Tätigkeit. Den Chorherren verblieb aber auch ein gewisses Minderheitenbewusstsein, das sich in der starken Abgrenzung gegenüber den Protestanten zeigte. Diese Abgrenzung spiegelt die barocke Konzeption der Inneneinrichtung der Kirchen und gerade auch der Stiftskirchen der Augustiner-Chorherren wider. In der evangelischen Kirche war inmitten des Barockaltars die Kanzel angebracht: Das Wort steht in der Mitte. Die barocken Bild- und Architekturelemente der katholischen Hoch- und Seitenaltäre deuten konzentriert auf die Eucharistie als Zentrum des Gottesdienstes hin. Nur die Förderung der Orgelmusik war beiden Konfessionen gemeinsam.

Die Aufhebung der Augustiner-Chorherrenstifte und aller anderen Klöster des Fürstbistums Hildesheim stellt bis heute einen großen geistigen, geistlichen und kulturellen Verlust dar. Es wurden nicht nur Kunstwerke vernichtet; die hildesheimischen Katholiken wurden in ihrem Selbstverständnis getroffen. Der geschützte Raum, in dem bis 1803 das katholische Leben gedeihen konnte, fiel fort. Etliche Pfarreien wurden aufgehoben, katholische Schulen wurden geschlossen. Allerdings fielen ebenso die bisherigen Beschränkungen des Westfälischen Friedens und des Hildesheimer Rezesses weg, so dass die kleinen Pflanzen, die die Chorherren gehegt hatten, sich zwar nicht zu Bäumen entwickeln konnten, aber doch Ranken trieben, wie beispielsweise in den Pfarreien Goslar

und Vienenburg. Nur die Bedingungen, unter denen die Entwicklung ablief, waren sehr erschwert. Der Rückhalt durch die Stifte mit ihrem Besitz und Einfluss fehlte eben doch, aber Früchte, in Form einiger nach der Säkularisation neu gegründeter Gemeinden, trugen die Pflanzen später dennoch.

3.2 Schlussbetrachtung

Die Augustiner-Chorherren, die in der Sülte, in Grauhof und in Riechenberg lebten, sind heute weitgehend aus dem Bewusstsein der heutigen Einwohner des Gebietes des ehemaligen Fürstbistums Hildesheim verschwunden. Nur noch mehr oder weniger gut erhaltene bauliche Überreste bezeugen ihr Wirken. Dies schmälert ihre Bedeutung für das katholische Leben, unter historischen Gesichtspunkten betrachtet, nicht. Viele katholische Pfarreien verdanken ihnen langjährige seelsorgliche Betreuung unserer Vorfahren. Auch geistliche Werte und Erfahrungen werden vererbt. So ist der Verfasser der Überzeugung, dass das Wirken der Augustiner-Chorherren auch den heutigen Christen im Bistum Hildesheim zugute kommt. Die Chorherren trugen wesentlich dazu bei, dass es in Hildesheim in allen Epochen katholisches Leben gab und gibt. Ohne den Bogen zu überspannen, sei angemerkt, dass dem Wirken der Augustiner-Chorherren aus diesem Blickwinkel betrachtet auch eine eschatologische Dimension zukommt, die ja die Kirchengeschichte im Gegensatz zur Profangeschichte nicht aus den Augen verlieren darf. Glücklicherweise entzieht sich das Reich Gottes aufgrund seines Wesens jeder Säkularisation und Profanierung, so dass der Einsatz der Menschen für seine Ausbreitung niemals vergeblich ist. Es bleibt zu wünschen, dass das klösterliche Leben der Augustiner-Chorherren auch in der Diözese Hildesheim wiederaufleben möge.

Ein weiterer Aspekt des Wirkens der Augustiner-Chorherren sollte uns angesichts der heutigen pastoralen Planungen wichtig sein: Ihr Einsatz auch für ganz kleine Seelsorgeeinheiten, so in Heissum, Hahndorf, Altenrode, Ruthe und an anderen Orten. Nicht effektive personelle Versorgung großer Seelsorgebezirke war für sie entscheidend, sondern der Einsatz für die katholische Sache und damit aus ihrer Sicht für das Reich Gottes.

Die oftmals gespannten Beziehungen der Chorherren zu den protestantischen Mitchristen sollten uns vor Augen halten, wie wichtig ein gutes ökumenisches Miteinander ist, und wie dieses viel mehr der Botschaft Christi entspricht als konfessioneller Streit.

Das Leben und Wirken der Augustiner-Chorherren, aber auch die Auflösung ihrer Stifte vor 200 Jahren, sind im Bistum Hildesheim ein bleibendes Vermächtnis, stets nach einem innigen christlichen Leben und mutigen Einsatz für die Ausbreitung des Reiches Gottes in dieser Welt und Zeit zu streben.

Das Benediktinerkloster St. Ludgeri vor Helmstedt 1802/1803

Von Christof Römer

1. Rechtslage und geschichtlicher Hintergrund

Am 27. November 1802 schrieb Herzog Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig einen sehr persönlich gehaltenen Brief an den Abt des von Preußen damals schon sekularisierten Klosters Werden, Beda Savel. Es war die Antwort auf einen Brief des Abtes vom 19. November, worin dieser den Herzog um eine ihm in seiner Eigenschaft als Abt von Helmstedt zuzurechnende Pension nachsuchte. „Wir beklagen“, so schrieb der Herzog, „mit demselben (den Klöstern angehörigen) die traurige Opfer, welche dieselben der allgemeinen Reichs Wohlfahrt haben mitbringen müssen, und wünschen aufrichtig, daß der Abt in der künftigen Ruhe und Wohlfahrt unser gemeinschaftlichen Vaterlandes ... seinen heiligen Treue und Einsatz für die unangenehmen Begehrlichkeiten, welche dieselben außerordentlich treffen, finden möge.“ Was nun heftig seiner Wunsch um Entschädigung als Abt von Helmstedt anginge, so habe er seiner Darstellung der Beziehungen zwischen Werden und Helmstedt nicht genügt, seine Ansprüche müßten daher abgelehnt werden.

Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, regierend 1780–1806, ein anerkannt aufgeklärter Monarch, aber auch naher Verwandter der preussischen Dynastie und engster Verbündeter des konservativen Preußens, setzte sich hier und allgemein über die Anspruchsgrundlage des Abtes in unbestimmter

1 Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel (StaatsA NSoW), Rep. 71, Abt. 1, Ord. Nr. 6, 1.3. Brief des Abtes vom 19. 11. 1802; Fol. 1. 567.

2 APB 15, 1882, S. 272–281/2; Zusammenfass. NDB II, 1/27, S. 234f.; J. Köpcke, *Herzog Karl Wilhelm Ferdinand Herzog in Braunschweig und Lüneburg* (Hildesheim 1921).

Die Auflösung von Klöstern: || Das Benediktinerkloster St. Ludgeri vor Helmstedt 1802/1803

Von Christof Römer

1. Rechtslage und geschichtlicher Hintergrund

Am 27. November 1802 schrieb Herzog Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig einen sehr persönlich gehaltenen Brief an den Abt des von Preußen damals schon sequestrierten Klosters Werden, Beda Savels¹. Es war die Antwort auf einen Brief des Abtes vom 19. November, worin dieser den Herzog um eine ihm in seiner Eigenschaft als Abt von Helmstedt zustehende Pension nachsuchte: „Wir beklagen“, so schrieb der Herzog, „mit denselben [den Klosterangehörigen] das traurige Opfer, welches dieselben der allgemeinen Reichs Wohlfahrt haben mit bringen müssen, und wünschen aufrichtigst, daß der ... Abt in der künftigen Ruhe und Wohlfahrt unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes ... einen hinlänglichen Trost und Ersatz für die unangenehmen Begebenheiten, welche dieselben anietzo betreffen, finden möge.“ Was nun freilich seinen Wunsch auf Entschädigung als Abt von Helmstedt angehe, so könne seiner Darlegung der Beziehungen zwischen Werden und Helmstedt nicht gefolgt werden, seine Ansprüche müßten daher abgelehnt werden.

Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, regierend 1780–1806, ein anerkannt aufgeklärter Monarch, aber auch naher Verwandter der preußischen Dynastie und engster Verbündeter des konservativen Preußens², setzte sich hier und allgemein, über die Anspruchsgrundlage des Abtes in unhistorischer

1 Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel (künftig NStAW), Rep. 11 Alt Ludg, Nr. 6, f. 3. Brief des Abtes vom 13. 11. 1802: Ebd. f. 6–7.

2 ADB 15, 1882, S. 272–281 (P. Zimmermann); NDB 11, 1977, S. 224f. (J. König); Selma Stern, Karl Wilhelm Ferdinand Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Hildesheim usw. 1921.

Weise hinweg, indem er die Konstruktion der Doppelabtei Werden-Helmstedt³ praktisch leugnete. Der Herzog und die braunschweigische Regierung ließen sich in diesem Sinne beraten von dem damals sehr angesehenen Staatsrechtler, Publizisten und braunschweigischem Hofrat Dr. Karl Friedrich Häberlin, Professor der Landesuniversität Helmstedt (1786), der u. a. Braunschweig-Wolfenbüttel 1798 beim Friedenskongreß von Rastatt vertreten hatte und als Geheimer Justizrat ab 1799 der braunschweigischen Regierung noch mehr verpflichtet war⁴. Häberlin behauptete in seinem Gutachen, das Benediktinerkloster St. Ludgeri vor Helmstedt sei mit dem Kloster zu Werden an der Ruhr nur in einer Fraternität verbunden. Tatsächlich ließ sich aber auch nach dem damaligen Stand der reichsrechtlichen Forschung kaum bestreiten, daß Werden und Helmstedt zwar zwei Abteien darstellten, diese sich aber in einer institutionellen Union befanden, kirchenrechtlich und reichsrechtlich, und daß der Abt von Werden gleichzeitig Abt von Helmstedt war. Das soll und braucht hier nicht im einzelnen erörtert werden⁵.

Immerhin war diese Union die Ursache, wieso das Helmstedter Kloster im 16. Jahrhundert in einer fast vollständig lutherischen Umwelt nicht protestantisiert wurde und nach der offiziellen lutherischen Reformation im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel 1568 – in der Stadt der lutherischen Landesuniversität – eine katholische Insel blieb⁶. Das Fürstentum wagte es trotz Inhaberschaft der Gerichtsvogtei mit Rücksicht auf Kaiser und Reichsrecht nicht, dieses Helmstedter Kloster landesherrlich zu vereinnahmen. Mehr noch: seit 1491 waren die Braunschweiger Fürsten und nach 1635 die Welfenfürsten ins-

3 Doppelabtei: Wilhelm Stüwer, *Die Reichsabtei Werden an der Ruhr* (Germania Sacra NF 12), Berlin usw. 1980, S. 189 ff.; Materialien zu diesem Verhältnis auch in: *Das Jahrtausend der Mönche. Kloster Welt Werden 799–1803 / Ruhrlandmuseum*, hg. v. Jan Gerchow, Köln 1999.

4 K. F. Häberlin: ADB 10, S. 278; NDB 7, S. 420; Braunschweigisches Biographisches Lexikon (1996), S. 239 (Nicole Warmbold); Ernst Fischer, Carl Friedrich Häberlin, ein braunschweigischer Staatsrechtler und Publizist, 1914; Artur Behse, *Die juristische Fakultät der Universität Helmstedt im Zeitalter des Naturrechts* (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte 12), Wolfenbüttel 1920, S. 119 ff., 158.

5 Geschichte des Helmstedter Klosters: Christof Römer, *Helmstedt St. Ludgeri* (Germania Benedictina VI, Norddeutschland, hg. v. U. Faust), St. Ottilien 1979, S. 163–199; Dieter Stubbendiek, *Stift und Stadt in ihren gegenseitigen Beziehungen*. Diss., Göttingen 1974.

6 Wie Anm. 5 und Christof Römer, *Katholisches Benediktinerkloster und lutherische Landesuniversität*. In: *Die Bedeutung des Klosters St. Ludgerus für Helmstedt und Ostfalen* (Beiträge zur Geschichte des Landkreises und der ehemaligen Universität Helmstedt 10), Helmstedt 1997, S. 31–45.

*Helmstedt, St. Ludgeri und Doppelkapelle*

gesamt Lehnnehmer beim Abt der Doppelabtei für die vom Kloster Helmstedt 1491 an den Braunschweiger Fürsten abgetretene Hoheit über die Stadt und die Feldmark zu Helmstedt⁷. Von evangelischer Seite hatte man Ende des 16. Jahrhunderts wohl auch auf ein Aussterben des Klosters gehofft. Aber aus Werden wurden immer wieder Mönche nach Helmstedt geschickt, bis in die letzten Zeiten, denn aus dem protestantischen Umfeld erwuchsen dem Helmstedter Kloster naheliegenderweise praktisch keine Professoren mehr. Das Kloster gewann in der Barockzeit ökonomische Statur, wie seine großzügig angelegten

⁷ Stubbendiek, *Stift und Stadt* (wie Anm. 5), S. 143 ff.; Römer, *Helmstedt St. Ludgeri* (wie Anm. 5), S. 181 ff.

Bauten ausweisen⁸ Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts sammelte sich in der Klosterfreiheit eine kleine katholische Gemeinde außerhalb des Klausurbereiches (in der Straße „Ostendorf“); auch wurde das Kloster zur Stütze versprengter Katholiken im Braunschweiger Raum; die Geschichte des Klosters im Zeitalter der Aufklärung kann hier schon aus Raumgründen nicht erörtert werden⁹.

Ende des 18. Jahrhunderts führten die politischen Ereignisse zu einer neuen Konstellation im Verhältnis der Abteien Werden und Helmstedt zueinander. Die Abtei Helmstedt diente dem Werdener Abt Bernhard Bierbaum 1794 bis zu seinem Tod 1798 als Fluchtort angesichts der Kriegsunruhen am Niederrhein¹⁰. Bierbaum hatte wie viele Werdener lange in Helmstedt gewohnt, als Pastor, Kellner und zuletzt als Propst von 1759 bis 1780¹¹. An Abt Bierbaum erinnert noch heute sein Grabstein in der Peterskapelle, also der „Unterkirche“ der sog. Doppelkapelle im Paßhof; der Stein trägt die Inschrift: Gallorum arma fugiens hic tutus¹². Zu seinem Nachfolger als Abt von Werden und Helmstedt wurde 1798 der erwähnte Beda Savels gewählt. Als Propst von Helmstedt amtierte seit 1795 Modestus Stemler; dieser brachte 1800 ein neues, aufklärerisch gehaltenes Gesangbuch für die Katholiken im reichsunmittelbaren Bezirk Helmstedts heraus, das beim Universitätsdrucker Fleckeisen in Helmstedt verlegt wurde. Eine solche Publikation war – absichtlich oder nicht – eine Demonstration der staatlichen Eigenständigkeit des Klosters, denn Gesangbücher konnten nur mit landesherrlicher Autorisation veröffentlicht werden¹³.

8 Römer, Helmstedt St. Ludgeri (wie Anm. 5), S. 173 ff.; Stubbendiek, Stift und Stadt (wie Anm. 5), S. 155 ff.; Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogthums Braunschweig, bearb. v. P. J. Meier, Wolfenbüttel 1896, S. 29 ff.; Ingrid Henze, Zur Geschichte der Helmstedter Benediktinerabtei St. Ludgeri: Die lateinischen Inschriften an den Wirtschafts- und Konventsgebäuden ..., in: Braunschweigische Heimat 64 (1978).

9 Christof Römer, Ein Reichskloster als katholischer Stützpunkt in Niedersachsen: St. Ludgeri zu Helmstedt in der Barockzeit, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 48 (1980), S. 49–63.

10 Flucht nach Helmstedt: Stüwer, Werden (wie Anm. 3), S. 366; August Mutke, Der heilige Ludgerus und die St. Ludgerikirche in Helmstedt, Helmstedt 1909, S. 45; Stubbendiek, Stift und Stadt (wie Anm. 5), S. 200.

11 Lebenslauf bei Stüwer, Werden (wie Anm. 3), S. 365 f.; vgl. auch Kloster Welt (wie Anm. 3), Kat.-Nr. 326 mit Abbildung seines Porträts.

12 Grabstätte: Stüwer, Werden (wie Anm. 3), S. 366; Die Bau- und Kunstdenkmale des Kreises Helmstedt (wie Anm. 8), S. 16; Christof Römer, St. Ludgeri Helmstedt (Große Bau- und Kunstdenkmäler H. 329), 2. Aufl. 1991, besonders S. 9.

13 Stüwer, Werden (wie Anm. 3), S. 387.

2. Die Säkularisation des Klosters

Damals drohte schon die Säkularisation der geistlichen Reichsstände. Die öffentliche Diskussion darüber und die allgemeinen politischen und kirchlichen Konstellationen, die zu den Mediatisierungen und Säkularisationen im Reich führten, müssen hier, als einer lokalen Studie, vorausgesetzt werden¹⁴. Die hier relevante Phase setzte ein mit den Friedensverhandlungen zu Rastatt 1799, wo die Entschädigungen für die links des Rheins begüterten Fürsten vereinbart wurden. Mit dem Frieden von Luneville 1801 begann die konkrete Phase dieses Entschädigungsverfahrens: eine Reichsdeputation sollte die Prozeduren regeln und die Entscheidungen sanktionieren¹⁵, was dann zu dem berühmten Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 führte¹⁶. Dabei setzte Preußen (wie andere Fürsten auch) auf Sonderabmachungen mit Frankreich. Im Geheimvertrag von 23. Mai 1802 wurden Preußen u. a. die „Stifte“ Elten, Essen und Werden zugesprochen, am 3. Juni vereinbarten die beteiligten Mächte und Staaten die neue Aufteilung des Reiches. Noch vor der offiziellen Entscheidung der Reichsdeputation am 21. Oktober nahm der preußische König ungeachtet des Protestes von Abt Beda Savels auch Besitz von der Reichsabtei Werden. Am 3. August besetzte eine „Spezial-Organisationskommission“ mit militärischer Bedeckung das Kloster an der Ruhr und übernahm die Verwaltung, insbesondere die der Kassen. Abt Beda, der Konvent und die Amtsträger des Klosters kamen nicht umhin, mit dieser Kommission zu kooperieren. Am 5. Dezember 1802 stellte die Kommission ihren Bericht fertig, und am 18. Dezember 1802 erging die formelle Kabinettsordre zur Aufhebung der Abtei Werden, die am 3. Januar 1803 dem Abt und dem Konvent eröffnet

14 Hierzu beispielhaft und mit Literatur: Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland, hg. v. G. Mölich, J. Oepen, W. Rosen, Essen 2002; Harm Klueting, Das Ende der alten Klöster. Die Aufhebung der Klöster und Stifte in Westfalen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Westfälisches Klosterbuch. Teil 3, Münster 2003, S. 295–331, bes. S. 295 ff. und S. 297, Anm. 9.

15 Vgl. dazu die Beiträge in: Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland (wie Anm. 14). Die politischen Ereignisse aus niedersächsischer Perspektive: Christof Römer, Niedersachsen im 18. Jahrhundert (1714–1803), in: Geschichte Niedersachsens, begründet von H. Patze, Bd. III/1, S. 219–346, vor allem S. 335 ff.

16 Klaus-Dieter Hömig, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche, 1969; Die Säkularisation von 1803, bearb. v. Rudolfine Freiin von Oer, Göttingen 1970 (Historische Texte / Neuzeit 9); Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, hg. v. Ulrich Hufeld, Köln Weimar 2003 (UTB für Wissenschaft 2387).

wurde. Die Pensionen folgten den von der Reichsdeputation vorgesehenen Sätzen¹⁷.

Welche Konsequenzen ergaben sich aus diesen Vorgängen für die Reichsabtei Helmstedt? Die Akten im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel gestatten eine recht genaue Analyse der Vorgänge und Zusammenhänge¹⁸. Das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel¹⁹ war bedacht, seine Landeshoheit über die Abtei zu vervollständigen; es übte ja schon die hohe Gerichtsbarkeit in der abteilichen Immunität und im Klosterdorf Emmerstedt aus, und verfügte bereits über die Hoheitsrechte in der Klosterfeldmark rund um Helmstedt. Nur durch die Union zwischen Werden und Helmstedt war es daran gehindert gewesen war, diese kleine Immunität seinem Landesstaat einzuverleiben²⁰. Auch die vollständige Hoheit über das schon weitgehend beherrschte reichsunmittelbare Damenstift Gandersheim galt es zu sichern²¹. Braunschweig-Wolfenbüttel war daher dringend interessiert, für Helmstedt und Gandersheim Gewinner der Säkularisation zu werden, obgleich der regierende Herzog, wie auch im zitierten Brief an Abt Beda Savels erkennbar, ein grundsätzlicher Gegner der Mediatisierungen und Säkularisierungen war.

Nun hatte Braunschweig-Wolfenbüttel keine Territorien links des Rheines. Wegen seiner engen Allianz mit Preußen und dem Einfluß des Herzogs beim Berliner Hof²² fiel es Karl Wilhelm Ferdinand aber nicht schwer, diese seine Interessen auch durchzusetzen, nämlich die Abtei Helmstedt von der zu Werden abzukoppeln, und die „Stifte“ Gandersheim und Helmstedt und seinem

17 Franz Körholz, *Die Säkularisation und Organisation in den preußischen Entschädigungsländern Essen, Werden und Elten 1802–1806* (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung NF 14), Münster 1907; Stüwer, *Werden* (wie Anm. 3), S. 114; Stubbendiek, *Stift und Stadt* (wie Anm. 5), 200 f.; *Kloster Welten* (wie Anm. 3), im Katalogteil (Jan Gerchow) S. 482 f. Entschädigungen: vgl den Reichsdeputationshauptschluß (wie Anm. 16), § 51 und 57.

18 NStAW, Hauptbestand Kloster St. Leger: Rep. 11 Alt Ludg, darunter u. a. Nr. 6 (betr. Katholische Gemeinde), Nr. 36 (Klostergerichtssachen), Nr. 62 (Heberegister für Säkularisation), usw.; Kammerakten: Rep. 4 Alt 3 Ludg, dort bes. Nr. 6 (bzw. 6305) und weiterhin bes. Nr. 16–36 (bzw. 6001–6023): Akten Geheimer Rat, dort besonders Rep. 2 Alt, Nr. 1457 (Ratifikation und Exekution des neuesten Reichsdeputationshauptschlusses betr. 1802–1804).

19 Der Begriff „Fürstentum“ ist bewußt ausschließlich verwendet, denn staatsrechtlich wurde das Land erst 1815 ein „Herzogtum“.

20 Stubbendiek, *Stift und Stadt* (wie Anm. 5), S. 169 ff.

21 Hans Goetting, *Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim* (Germania Sacra NF 7 / I), Berlin 1973, S. 223 ff., 231 ff.

22 Stern, *Karl Wilhelm Ferdinand* (wie Anm. 2), passim.

Fürstentum zuschlagen zu lassen. In der Regensburger Deklaration vom 8. Oktober 1802 wurden diese „Stifte“ dem Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel förmlich zugesichert und im Reichsdeputationshauptschluß wird im § 4 festgesetzt: „... Dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, die Abteyen: Gandersheim und Helmstädt, mit der Auflage einer immerwährenden Rente von zweytausend Gulden zu der Stiftung der Prinzessin Amalie zu Dessau“ (in Mosigkau)²³. Dabei galt die Helmstedter Abtei als Kompensation für die bisherigen Schutzrechte Braunschweig-Wolfenbüttels gegenüber der Reichsstadt Goslar, die ja an Preußen fiel. In einem Brief des Herzogs an den Oberamtmann Lampe zu Wobbeck, der als Verwalter der zu säkularisierenden Helmstedter Abtei eingesetzt werden sollte, heißt es dazu unter dem Datum 15. November (Ausfertigung 16. November): „Euch ist bekannt, wie uns in den neuesten Entschädigungsplan der vermittelnden Mächte Rußland und Frankreich, wegen unsers bey der Reichsstadt Goslar verlohrenen Schutzes, auch das Closter St. Ludgeri bey Helmstedt, als unser Eigenthum zugetheilet worden ist...“²⁴.

Während aber Preußen, wie erwähnt, schon am 3. August die Abtei Werden an der Ruhr sequestrierte, wartete Braunschweig-Wolfenbüttel auf den offiziellen Beschluß der Reichsdeputation vom 8. Oktober bzw. auf die zum 21. Oktober datierte offizielle Mitteilung. Die Braunschweiger Regierung bereitete sich aber vor, wie das vom 4. Oktober datierte Gutachten des erwähnten herzoglichen Rechtsberaters Professor K. F. Häberlin zur „Vorstellung des Stiftes St. Ludgeri Helmstedt“ erkennen läßt. Tenor des Gutachtens von Häberlin war, daß die Helmstedter Abtei rechtlich und wirtschaftlich selbständig gewesen sei, wie oben schon dargelegt. Es ging bei dem Gutachten darum, die Abgrenzung zu dem jetzt preußisch gewordenen „Stift“ Werden zu betonen²⁵.

Mit der förmlichen Inbesitznahme des dem „Herzoglich. braunschweigischen Hause“ durch die Reichsdeputation „zugetheilten“ Klosters, wie es in den Schreiben der Regierung zu Braunschweig hieß, wurde am 1. November 1802 eine „Kommission“ beauftragt, mit dem Justizrat Kerll und dem als „Actuarius“ beigeordneten Polizeikommissar Meier, beide beim fürstlichen Oberamt

23 In der Textausgabe von Hufeld (wie Anm. 10), S. 77; vgl. Goetting, Gandersheim (wie Anm. 21), S. 231.

24 NStAW, Rep. 4 Alt 3 Ludg, Nr. 5 (= 6326); zu Lampe auch: Rep. 11 Alt Ludg, Nr. 36. Brief des Herzogs vom 3. 3. 1803.

25 Gedruckt als Anhang I des Pro Memoria vom 15. 3. 1803 in NStAW, Rep. 11 Alt Ludg, f. 66–86; Häberlin als Prozeßanwalt und Diplomat: Fischer, Häberlin (wie Anm. 4), S. 53 ff.

Schöningen bestallt. Die „Kommission“ erhielt eine detaillierte Instruktion von 18 Punkten über die vorgeschriebene Vorgehensweise: sie sollten das Kloster mit allen Gütern mit Wirkung zum 1. Dezember in Besitz zunehmen und dem Klosterkonvent den Entschädigungsplan zu unterbreiten²⁶. Am 5. November nahm die Kommission ihre Arbeit auf. Gemäß der Instruktion legiti- mierten sich die Kommissare gegenüber der Klosterleitung und erläuterten ihren Auftrag unter Hinweis auf den Indemnisationsplan der Mächte. Dann wurden die versammelten Konventualen, nämlich Propst Modestus Stemmler und acht weitere Konventuale sowie zwei Priester-Emigranten, über die Ver- hältnisse des Klosters, insbesondere Vermögen, Einkünfte und Immobilien, ausgiebig befragt. Anschließend sollte das Archiv unter Siegel genommen wer- den, was aber sich nicht sofort als möglich erwies, da es keine Gesamtübersicht der Archivalien gab. Die bisherigen klösterlichen Siegel nahm die Kommission an sich; diese sollten durch ein anderes mit einem Pferd, also dem Landeswap- pen ersetzt werden. Die Bediensteten des Klosters und die Angehörigen der reichsunmittelbaren Klosterfreiheit – im wesentlichen die Einwohner und Mietlinge der Straße Ostendorf – wurden auf den Herzog vereidigt, soweit diese nicht schon früher als braunschweigische Landesuntertanen einen sol- chen Eid geleistet hatten.²⁷

Gemäß der Instruktion durften die Konventualen zunächst im Kloster blei- ben, auch über den Tag der förmlichen Aufhebung des Klosters am 1. Dez. 1802 hinaus. Auf eine Erbhuldigung der „Geistlichen“ verzichtete man: Dies wurde in der Instruktion als nicht nötig bezeichnet, da man ja mit deren Ver- lassen des Landes rechnete bzw. sie gar nicht erst zu Landesuntertanen machen wollte. Justizrat Kerll und sein Mitarbeiter Meier wohnten nun mehrere Wo- chen im Kloster, um die verschiedenen von der Instruktion geforderten Inven- tare zu erstellen, wobei der Konvent offensichtlich kooperativ mitgewirkt hat. Es winkten sehr hohe Pensionen, was die Kommission den Konventualen si- cher auch übermittelt hatte.

Nachdem die beiden Kommissare die allgemeine Erfassung der klösterli- chen Verhältnisse im wesentlichen geleistet hatten – die umfangreichen detail- lierten Inventare verbunden auch mit Vermessungen und Handskizzen legen

26 NStAW, Rep. 11 Alt Ludg. Nr. 6, f. 148 ff., datiert 1. November 1802, Stubbendiek, Stift und Stadt (wie Anm. 5), S. 201 und dort Anm. 229.

27 NStAW, Rep 11 Alt Ludg, f. 158 ff.

noch heute Zeugnis davon ab²⁸ –, kam am 30. November 1802 in einer förmlichen Zusammenkunft der Kommission mit den Konventualen der „Todes-tag“ des Helmstedter Klosters, wie August Mutke, Pfarrer an St. Ludgeri in seiner Chronik 1909 anschaulich schrieb: „Nachdem die Konventualen noch vormittags in der Kirche ihre Chorstunden verrichtet und nachmittags im Remter zusammen gespeist hatten, erschien am Nachmittage ein Kommissar des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, versammelte den Propst, Prior und die Patres und erklärte vor versammeltem Konvente, daß laut höherem Beschlusse dieses Kloster hiermit aufgehoben und dessen Gut den landesfürstlichen Domänen einverleibt werde, daß die Kirche mit ihrem Zubehör jedoch als Pfarrkirche für die katholische Gemeinde von Helmstedt fortbestehen solle“²⁹.

3. Die Konventualen: Lebensläufe und Abschied vom Kloster

Im Jahre 1802 lebten neun Konventuale und zwei Priesteremigranten im Kloster zu Helmstedt. Die Angaben in den Konventualenlisten von 1802 erlauben in Verbindung mit den von W. Stüwer in seinem *Germania Sacra*-Inventar zum Kloster Werden beigebrachten biographischen Daten eine Rekonstruktion der Lebensläufe dieser Helmstedter Konventualen³⁰. Alle Konventualen hatten ihre Profeß im Kloster Werden abgelegt, dort ihre Priesterweihe erhalten und waren dann irgendwann nach Helmstedt versetzt worden. So war der Senior Ludger Beckers schon 1767, also vor 35 Jahren, damals als Prediger nach Helmstedt gekommen. Im Jahre 1782 kam Robert Meyer als „culinarius“

28 Akten dazu: NStAW, Rep. 11 Alt Ludg, Nr. 32–34; Rep. 4 Alt 3 Ludg, Nr. 14 (= 6320), Nr. 16–17 (= 6323, 6302), Nr. 19 (= 6304), Nr. 20 (= 6301), Nr. 32–34 (= 6306, 6307, 6327). Das Inventar des Mobilienbesitzes Akte 4 Alt 3 Ludg, Nr. 33 (= 6307) ist zitiert in *Kloster Welt* (wie Anm. 3), Kat.-Nr. 331. Vermessungen: NStAW, Rep. 4 Alt 3 Ludg., Nr. 22 (= 6331); ein Inventar mit Lageplan des Klosters: ebd. Nr. 34 (= 6327).

29 August Mutke, *Ludgerikirche* (wie Anm. 10), S. 46f., vgl. auch Stubbendiek, *Stift und Stadt* (wie Anm. 5), S. 201f.

30 Lebensläufe in den Akten: Rep. 11 Alt Ludg f. 158: Konventsliste 5. November 1802; Rep. 4 Alt 3, Nr. 6 (= 6305), besonders f. 1–3 (Übersicht); es folgen als Anlagen Personalakten der Pensionäre 1802, samt Gesundheitszeugnissen; Rep. 11 Alt Ludg Nr. 6, dort Druck, Anhang VIII vom 9. März 1803: damals anwesende Konventualen. Die Personalliste vom 30. Nov. 1802 aus dieser Akte, zitiert 4 Alt 3 Ludg, Nr. 6305, bildet in *Kloster Welt* (wie Anm. 3) die Kat.-Nr. 330. Ergänzend sind die Lebensläufe bei Stüwer, *Werden* (Anm. 3) für die Einzelpersonen heranzuziehen, vgl. dort das Register.

nach Helmstedt, tätig ab 1793 als „granarius“, also Kornschreiber³¹. Im Jahre 1788 übersiedelten Everhard Brewer als Katechet, dann culinarius 1793, und schließlich Mitpfarrer, sowie Heinrich Küster nach Helmstedt, dieser als Katechet ab 1793, abgelöst als solcher, dann culinarius. 1790 folgten aus Werden Engelbert Paes (oder Paas), der Katechet wurde, und Ferdinand Gobliaire, 1793 Norbert Lensch als Prior und Pfarrer, und Joseph Dittges als Kellner.

Die höchsten Ämter bekleideten 1802 also Stemler als Propst, Lensch als Prior und Dittges als Kellner. Beheimatet waren diese neun Konventualen nicht im engeren Umkreis von Werden, stammten aber überwiegend aus dem Niederrhein-Bereich, nämlich dem Raum Düsseldorf (drei) und dem niederländischen Limburg (drei). Die anderen kamen aus dem Rhein-Main-Bereich, nämlich dem Mainzischen (einer) bzw. dem fränkischen Tauberbischofsheim (zwei). Die beiden emigrierten Benediktiner, die 1802 im Helmstedter Kloster lebten, stammten aus Nordfrankreich: im Konventualenverzeichnis der Kommission heißt es: Noch befinden sich auf dem Stift Französische Ausgewanderte Benedictiner Geistliche namens Medardus Regnier, 44 Jahre alt aus Arras und Petrus Léqueux, 40 Jahre, aus Amiens („Anchen“)³² – der sprachungebildete Actuarium schrieb die französischen Namen nach Gehör.

Dieses Protokoll der Kommission über die Zusammensetzung des Konvents entstand an dem Tage des Eintreffens der Kommission im Kloster: die Konventualen wurden über ihren Status im Kloster, über Alter und Herkunft sowie über Befindlichkeiten und Wünsche für die Zukunft befragt. Die beiden ältesten waren der Senior Becker (70) und der Propst Stemler (62), es folgten der Kornschreiber Meyer (53) und der Kellner Dittges (48), die fünf anderen waren 40–42 Jahre alt; ganz junge Konventuale fehlten also ganz. Zwei von den neun Konventualen waren krank: der Küchenmeister Küster, erst 40, litt an Lungenschwindsucht, der Senior Becker, 70, war in Folge eines Schlaganfalls vor 8 Jahren pflegebedürftig.

Über ihre Zukunftspläne befragt, antwortete Propst Stemler, daß er wegziehen wolle, nannte aber keinen Ort, ähnlich äußerte sich der bisherige Pastor Lensch, der zugleich in allgemeiner Form auf seine Leibesgebrechen hinwies; der Pastor Brewer hingegen erklärte sich bereit, Pastor in Helmstedt bleiben; der Kornschreiber Meyer beabsichtigte nach Meyendorf im Magdeburgischen

31 Laut Stüwer, Werden (wie Anm. 3), S. 495 f., im Jahre 1798 verstorben, ein offensichtlicher Irrtum.

32 NStAW, Rep. 4 Alt 3 Ludg, Nr. 6 (=6305), in der Übersicht f. 1–3.

zu ziehen (wo sich ein katholischer Zisterzienserinnenkonvent erhalten hatte, der erst 1810 aufgelöst wurde³³); der Kellner Ditzes wollte zu seinem Bruder in Düsseldorf ziehen. Hingegen erklärten der aus Königsheim westlich des Rheins gebürtige Pater Goubliaire und der in Sittard/Limburg beheimatete Katechet Paes, bei Angehörigen „keine Zuflucht“ zu haben und erst ein Unterkommen suchen zu müssen. Ihnen und den beiden Emigranten waren die Territorien links des Rheines verschlossen. Zunächst war allen Konventualen ein Wohnrecht im Kloster bis zum Frühjahr 1803 zugesagt worden. Über die beiden Kranken ließ sich die Regierung Gutachten erstatten³⁴; der Mediziner und Helmstedter Apotheker Prof. Dr. Georg Rudolph Lichtenstein (1804 Hofrat und herzoglicher Leibarzt)³⁵ berichtete, daß er seit 1774 Arzt des besagten Stiftes gewesen sei und beschrieb im einzelnen den Krankheitsverlauf des Seniors. Im übrigen beteiligten sich die Konventualen an den Recherchen der Kommission. Für die Fragen der katholischen Gemeinde wurde besonders Pastor Brewer zugezogen. Im März 1803 sind die damals anwesenden Konventualen wegen der Vereinbarung über den Unterhalt des nach Helmstedt geflüchteten Abtes Bierbaum 1794–1798 befragt worden, dabei fehlte auffälligerweise Propst Stemler³⁶.

Schon im Dezember 1802 hatten die Konventualen die Braunschweiger Regierung wegen der Regulierung der Pensionen angemahnt. Diese antwortete zunächst, sie müsse erst die Einkünfte des Klosters feststellen. Schließlich legte die Regierung mit Datum vom 30. November 1802 folgende Sätze fest: der Propst erhielt 400 rheinische Taler, der Prior und der Kellner je 350 Taler, der Pastor emerite und Senior 250 Taler, das gleiche der Kornschreiber und der Küchenmeister, ebenso der Pater Goubliaire und der Katechet Paes, während den beiden „Französischen Emigranten“ 200 Taler zugestanden wurden. Das waren günstige Sätze gemäß den Vorgaben der Reichsdeputation, zumal auch die innegehabten Klosterämter berücksichtigt waren. Die Einbeziehung der Emigranten zeigt das Wohlwollen der herzoglichen Regierung gegenüber dieser Gruppe. Diese Pensionen sollten „ad dies vitae“ aus Mitteln der im Kloster

33 Meyendorf: Franz Schrader, Die katholisch gebliebenen Zisterzienserinnenklöster in den Bistümern Magdeburg und Halberstadt..., in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 60 (1974), S. 168–212.

34 Medizinisches Gutachten: NStAW, Rep. 4 Alt 3 Ludg, Nr. 6 (= 6305), f. 4.

35 Prof. Dr. Georg Rudolph Lichtenstein: Braunschweigisches Biographisches Lexikon (1996), S. 380 f. (Hans-Jürgen Derda).

36 Anwesenheitsprotokoll März 1803, s. o. Anm. 30.

eingerrichteten „Amt-Ökonomie“ gezahlt werden, in viertel- oder halbjährigen Raten gegen Quittung und „attestatis vitae“³⁷.

Die meisten Konventualen blieben nur bis zum Frühjahr 1803 in Helmstedt. Der Katechet Paes (Paas) wurde bei der Neukonstruierung der Helmstedter Pfarrei Ostern 1803 als Kaplan übernommen, er resignierte im 70. Lebensjahr wegen Heiserkeit 1827, und lebte von seiner Pension als ehemaliger Konventuale. Wie lange die 1802 erfaßten Kranken in Helmstedt verblieben, ist unklar; die Braunschweiger Regierung signalisierte ausdrücklich die einstweilige Duldung. Der Konventuale Meyer wird wohl nach Kloster Meyendorf gegangen sein. Die Mehrzahl der in Helmstedt „heimatlos“ gewordenen, wie Abt Beda das formulierte, kehrten in ihre angestammte Heimat zurück, also überwiegend nach Rheinland und Westfalen; der Kellner Ditges war für die Pfarrkirche St. Maximilian in Düsseldorf tätig, starb aber schon 1803 und wurde in dieser Kirche begraben. Pastor Brewer wurde Garnisonspfarrer in Düsseldorf und starb dort 1813. Der aus Ratingen bei Düsseldorf stammende Prior Lensch starb in seiner Heimat (Todesjahr nicht ermittelbar). Propst Stemler zog in seine Heimat Franken, wo er 1813 verstarb. Der in die Entschädigungszahlungen einbezogene französische Emigrant „Abbé“ Petrus Lequeux fand eine neue Heimat unweit von Helmstedt: er blieb auf Dauer in Braunschweig, wo er Hilfsgeistlicher der dortigen katholischen St.-Nikolai-Kirche wurde und von den 200 Talern lebte, die ihm aus seinem Aufenthalt in St. Ludgeri zustanden; er ist in Braunschweig 1828 im Alter von 66 Jahren verstorben³⁸.

4. Das „Säkularisierungsgeschäft“ im einzelnen

Hoheitsfrage, Gerichtsbarkeit, Einrichtung einer Domäne

Die Reichunmittelbarkeit des Klosters in Helmstedt war räumlich eingegrenzt auf die Klosterfreiheit, also das Klostergelände samt den Wirtschaftsgebäuden – umgeben mit einem Mauerring –, sowie der Häuserreihe in der Straße Ostendorf westlich des Klosterareals. Diese Klosterfreiheit erlosch auf Grund der Entscheidung der Reichsdeputation und der Inbesitznahme durch das Für-

37 NStAW, Rep 4 Alt 3 Ludg, Nr. 6 (=6303), besonders f. 45 (12. 12. 1802).

38 Lequeux: Karl Grube, Zur Geschichte der katholischen Gemeinde Braunschweig, Braunschweig 1908, S. 74.

stentum Braunschweig-Wolfenbüttel, bekräftigt durch die Vereidigung der Klosterangehörigen und der Inquilinen, also der mietweise dort Wohnenden auf den neuen Landesherrn. Die bisherigen Mitträger des souveränen Bezirks, die Konventualen, wurden nicht vereidigt. Die bisherige „Schutzherrschaft“ ging in der neuen Landesherrschaft auf³⁹.

Geregelt werden mußten die Gerichtsverhältnisse. Das Kloster war Inhaber des Obergerichts im Dorfe Emmerstedt gewesen; diese war 1654 bei einer Regulierung vom Herzog anerkannt worden, doch übte das Oberamt Schöningen die Criminalia aus. Die Blut- bzw. Kriminalgerichtsbarkeit in der Helmstedter Klosterfreiheit stand dem Herzog zu. Missetäter wurden, wie 1744 zuletzt fixiert worden war, an der Grenze der Immunität vom „Stiftsvogt“ den Beauftragten des Stadtvogts überstellt, denn gemäß Regierungsweisung hatte das Oberamt Schöningen die Criminalia im Klostergelände dem Magistrat übertragen. Das war der Endzustand nach langen Streitereien⁴⁰. In ihren Instruktionen im Herbst 1802 verfügte die braunschweigische Regierung, daß der zuständige Syndicus und Justitiarius, Hofrat Kratzenstein, da er schon Dienste für die Regierung leistete, nicht erneut huldigen sollte. Schon am 28. Dezember 1802 entschied die Regierung offenbar gegen die Wünsche der Stadt Helmstedt, daß die Gerichtsbarkeit im Klosterbereich vom Magistrat an das Amt Schöningen übergehen solle, ebenso wie schon das Obergericht über das Dorf Emmerstedt. Im Jahre 1804 bekräftigte die Regierung noch einmal ihre Entscheidung, auf Grund eines erneuten Vorstoßes vom Helmstedter Magistrat⁴¹.

Der Klosterhaushalt sollte, wie am 3. März 1803 ausdrücklich von der Regierung verordnet wurde, vor der Hand nicht verpachtet, sondern „administriert“ werden. Dafür war der bisherige Oberamtmann Lampe zu Wobbeck ausesehen. Alle Besitzungen und Nutzungsrechte des Klosters gingen auf die

39 NStAW, Rep. 4 Alt 3 Ludg, Nr. 17 (= 6302), Nr. 19, 20 (= 6304, 6301), usw., auch besonders Rep. 11 Alt Ludg, Nr. 6, f. 148 ff.

40 Römer, Reichskloster (wie Anm. 9); Hermann Kleinau, Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig. Bd. 1–2, Hildesheim 1967–1968, dort Bd. 1, S. 176 f., Artikel Nr. 557 Emmerstedt; Bd. 2, S. 531 f., Artikel Nr. 1799 Sankt Ludgeri, Klostergericht. Kleinau nennt für Emmerstedt irrigerweise nur Rechte des Amtes Schöningen, bzw. bezeichnet die Klosterrechte als Untergericht.

41 NStAW, 4 Alt 3 Ludg, Nr. 36 (= Nr. 6308). Kleinau, Ortsverzeichnis (wie Anm. 40), Bd. 2, S. 532, formuliert entgegen den zitierten Akten, die 1802 ein Ende der Gerichtstätigkeit des Magistrats in der neuen Domäne St. Ludgeri manifestieren, irrig: „Diesen Zustand beendete die Einrichtung westphälischer Behörden“.

somit neu geschaffene landesherrliche Domäne über. Sonderrechte der Helmstedter Bürgerschaft, insbesondere das mit dem Kloster 1545 vertraglich vereinbarte „Näherrecht“ wurden kategorisch abgewiesen. Die „Schöningsche Feldvogtei“ über die Helmstedter Feldmark, so verfügte die Regierung, soll „ganz aufhören“ und dem Amt einverleibt werden, die wenigen Emolumente dieses Feldvogtsdienstes aber dem Amt Schöningen auferlegt werden. Der künftige Domänenpächter erhielt einen Sitz im Schöningschen Gericht für seinen Bereich. Die Jahrhunderte alten Regelungen für die Flurverhältnisse wurden also jetzt als störend empfunden, sollten aber dort, wo Rechtsansprüche geltend gemacht werden konnten, zumindest formal beachtet werden.⁴²

Herrschafts- und Vermögenssäkularisierung – im Sinne der an E. R. Huber und K. D. Hömig anknüpfenden Kategorien⁴³ – waren also miteinander verknüpft. Dabei wurden die bisherigen 52 klösterlichen „Offizianten“, beginnend mit dem 76jährigen Hofrat Kratzenstein, seit 1758 (!) im Dienst des Klosters als Syndicus des Klosters, und endend mit dem Gärtner und dem Schäfer, weitgehend in den Dienst der neuen Domäne übernommen; auch wurden die Verhältnisse der im Haushalt und sonst im Wirtschaftsbetrieb oder im Forstwesen des Klosters Tätigen entgegenkommend geregelt, z. B. mit dem Vermerk „Förster verbleibt“⁴⁴. Die sozialen Folgen betrafen also weniger die Bediensteten der Klosterökonomie und der Forsten als vielmehr die Bürger der Stadt Helmstedt, die wegen jetzt gutsmäßigen Betriebsweise der Domäne St. Ludgeri ihre günstigen Leihe- bzw. Nutzungsrechte in der Helmstedter Feldmark einbüßten⁴⁵.

Katholische Pfarrgemeinde gegründet

Der rechtliche Status der katholischen Gemeinde im bisher reichsunmittelbarem Klosterbezirk von St. Ludgeri ließ sich zügig und einvernehmlich regeln, da die Regierung sogleich bekundete, daß der katholische Gottesdienst „auf die bisherige Art“ fortgesetzt werden solle. Dabei handelte die herzogliche Regie-

42 Akten zur bisherigen Verpachtung der Klosteräcker: NStAW, 4 Alt 3 Ludg., Nr. 14–16 (= 6322, 6320, 6323). Zum jetzt verweigerten „Näherrecht“ auch Stubbendiek, Stift und Stadt (wie Anm. 5, S. 202 mit dortiger Anm. 233, 234).

43 E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 2. Aufl. 1967, Bd. I, S. 42–61; Hömig, Reichsdeputationshauptschluß (wie Anm. 16).

44 NStAW, Rep. 4 Alt 3, Nr. 5 (= 6305), f. 7–25, 43–44.

45 Mehrfache Eingaben des Helmstedter Magistrats wurden abgewiesen, Akten. Zu den sozialen Folgen sonst: vgl. z.B. Klüeting, Ende der alten Klöster (wie Anm. 14), S. 317 ff.

rung ganz im Sinne des Artikels 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, der die Fürsten aufforderte, die säkularisierten Güter neben der Erleichterung ihrer Finanzen auch zu Kultus- und Wohltätigkeitszwecken zu verwenden – was freilich ansonsten fast ungehört blieb⁴⁶. Die Braunschweiger Regierung schritt tatkräftig zur Einrichtung einer katholischen Pfarrei nach braunschweigischem Landesrecht. Pastor Brewer bestätigte am 14. Dezember 1802, daß er die im diesbezüglichen Inventar benannte zur Kirche gehörenden Priesterkleidung als auch die vasa sacra von der Kommission erhalten habe. Am 28. Dezember antwortete die Regierung dem Oberamtmann Lampe auf dessen Anfrage wegen Kirchengерäte und kirchlichen Kleider: man könne „von hier“, also von Braunschweig nicht beurteilen, was nötig sei, doch solle der Pastor Brewer, solange der da sein wird, die „Custodia“ übernehmen⁴⁷. Der in den Akten auftauchende Vorschlag, die Liturgica auf die Pfarreien des Landes zu verteilen, ist offensichtlich nicht verwirklicht worden, denn noch heute befinden sich liturgische Gewänder aus dem 18. Jh. in größerer Zahl in der katholischen Pfarrei von St. Ludgeri. Es wäre auch wohl merkwürdig, was evangelische Pfarrer mit den Meßgewändern hätten anstellen sollen; auch die Kelche wären, weil meist relativ klein in Verhältnis zu den für das Abendmahl in beiderlei Gestalt im lutherischen Gottesdienst gebräuchlichen, wohl schwerlich verwendbar gewesen. Vermutlich ist dieser Vorstoß wohl so zu bewerten, daß der Oberamtmann mit dem Gedanken gespielt hat, diese „Schätze“ irgendwie finanziell zu vermarkten, was aber die Regierung durchschaute.

Das Benediktinerkloster hatte bis dahin zum Pfarrdienst zwei Geistliche und einen Katecheten eingesetzt, das waren 1802 wie erwähnt der Prior Norbert Lensch als Pastor und Everhard Brewer als Kompastor sowie Engelbert Paas/Paes als Katechet. Der Pfarrdienst wurde nach der Säkularisation zunächst von Brewer zusammen mit Paas weitergeführt; Brewer begegnet wie erwähnt als Partner der Kommission. Ostern 1803 setzte die Regierung dann ausdrücklich zwei so deklarierte Weltgeistliche für die Gemeinde zu Helmstedt ein, nämlich Caesarius Schiplage, vorher 2. Geistlicher an St. Nikolai zu Braunschweig (als Franziskaner)⁴⁸, und als dessen Kaplan den bisherigen Konventu-

46 Kluebing, Ende der alten Klöster (wie Anm. 14), S. 326.

47 Kloster Welt (wie Anm. 3), J. Gerchow in Kat.-Nr. 331, S. 485 in Widerspruch zur Aktenlage.

48 Franz Wilhelm Woker, Geschichte der norddeutschen Franziskanermission, Freiburg 1880.

ale Paas, der wie erwähnt von seiner Entschädigung lebte und seinen Pfarreidienst bis 1827 (seinem 70. Lebensjahr) geleistet hat. Das Land Braunschweig übernahm das Gehalt des Pfarrers; dieses sollte vom Herzoglichen Domänenamt gezahlt werden. Auch das Wohnrecht der katholischen Geistlichen im Kloster wurde damals festgesetzt⁴⁹.

5. Der Konflikt um die Ansprüche des Abtes

Als Störung empfanden offenbar sowohl die Kommission als auch der Helmstedter Konvent den von dem Werdener Abt Beda Savels im November 1802 geplanten Besuch in Helmstedt. Der Abt hatte mit Brief vom 13. November seine Ansprüche auf eine Pension als Abt von Helmstedt mit einem einschmeichelnden und emphatischen Brief an den „durchlauchtigsten“ Herzog angemeldet⁵⁰: „Mußte das mir als Abten anvertraute Stift s. Ludgeri vor Helmstedt auch ein Opfer zur Entschädigungs-Masse werden, so fand ich doch eine zugleich eine unendliche Beruhigung darin, daß dieses Stift unter die Regierung jenes Herrn kam, dessen große Vorfahren wir in den stürmischen Zeiten stets das Wohl und die Erhaltung unseres Stiftes zu verdanken hatten, und höchstwelcher bey seiner glorreichen Regierung selbst uns stets die unzweideutigsten Merkmale seiner Huld und Gnade bey jeder Gelegenheit bewiesen hat. Den jüngsten Beweis hievon geruheten Eure Durchlaucht dem Stifte noch jüngst durch gnädigste Versicherung zu geben, daß, indem die Conventualen des Stifts den 1. December zu verlassen, angewiesen sind, sie doch in der Zukunft eine dem Ertrag ihrer Einkünfte angemessene Pension genießen haben sollen. Das harte Schicksal schuldloser Menschen, welche von den ihrigen auf ewig Abschied nehmen müssen, möglichst zu erleichtern ist eine den edlen Gesinnungen Eurer Durchlaucht ganz eigenen Großmuth. ...“

Am 25. November berichtete Justizrat Kerll an den Herzog aus dem Kloster, der Pater Kellner habe angezeigt, daß der Werdener Abt nach Hildesheim reisen wolle, angeblich, um mit dem dort residierenden preußischen Minister

49 Mutke, St. Ludgerikirche (wie Anm. 10); Akten: NStAW, Rep. 11 Alt Ludg, Nr. 6, besonders f. 177 ff.; Rep. 4 Alt 3 Ludg, Nr. 6 (=6305), f. 5–6, 97f.

50 Akte Rep.11 Alt Ludg, Nr. 6, f. 1 und 4 ; auch f. 6–7 (letzterer Text in Kat.-Nr. 329 in Kloster Welt (wie Anm. 3); Stubbendiek, Stift und Stadt (wie Anm. 5), S. 201 mit Anm. 228.

v. d. Schulenburg zu sprechen, und um danach das Helmstedter Kloster aufzusuchen. Es gehe diesem wohl um die Pension, eventuell auch darum, das „Säkularisierungs-Geschäft“ zu verzögern. Der Helmstedter Konvent habe einen Geistlichen beauftragt, dem Abt bis Hildesheim entgegen zu reisen, damit er sein Vorhaben einstelle, weil sie am 1. Dezember „auseinandergehen“ würden, und kein Platz zu seiner Aufnahme hieselbst mehr vorhanden sei“. Der Konvent selbst habe gewünscht, daß dem Herzog dies „hinterbracht“ werde. Der Briefwechsel zwischen Justizrat Kerll und der Braunschweiger Regierung in dieser Sache ging noch weiter, aber der Abt ist offensichtlich nicht gekommen. Die Antwort des Herzogs war – wie schon zitiert – ebenso gefühlvoll im Grundsätzlichen, aber kalt in der Ablehnung finanzieller Ansprüche. Der Herzog informierte den Kommissar im Kloster, daß der Abt um seine „Sustentation“ nachgesucht habe, dieser werde „das nöthige in Antwort“ erhalten⁵¹.

Die Reichsdeputation hatte am 23. November 1802 ihren Hauptschluß vorgelegt, der am 6. Dezember dem Reichstag unterbreitet wurde. Am 7. Januar begannen dessen Beratungen, die mit dem Rezeß vom 25. Februar abgeschlossen worden sind. In der Schlußphase dieser Beratungen kam es zu Verhandlungen über die Pensionsansprüche des Werdener Abtes aus seinem Helmstedter Abbatiat. Am 22. Februar 1803 reichte der ehemalige Rheinische Prälatial Komitial Gesandte in Regensburg, Egid Josef Karl von Fahnenberg⁵² bei der Reichsdeputation für Abt Beda die Beschwerde ein wegen der vom Braunschweiger Herzog diesem verweigerten Entschädigung für sein Helmstedter Abbatiat. Auf das umfangreiche gedruckte Pro Memoria Fahnenbergs antwortete der braunschweigische Gesandte Heinrich Ferdinand Freiherr von Ende, Geheimer Rat, Ritter des Johanniterordens, Oberkonsistorialrat, Kammerherr, akkreditiert in Regensburg seit 1801 (bis 1806)⁵³, ebenfalls mit einem gedruckten Pro Memoria, datiert 15. März 1803. Der braunschweigische Gesandte und die braunschweigische Regierung hatten also schnell gehandelt, vorhandene Gutachten und Dokumente ausgesucht.

Wegen des andauernden Streites mit dem gewesenen Abt von Werden wurden am 6. März auf Anregung Prof. Häberlins durch den Kommissar Kerll die im Kloster Helmstedt noch anwesenden Konventualen besonders befragt. Es

51 NStAW, Rep. 11Alt Ludg, Nr. 6. Dort verschiedene darauf bezügliche Briefe.

52 Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder, Bd. III, 1764–1815, hg. v. Otto Friedrich Winter, Graz Köln 1965, vgl. Register.

53 Ebd., S. 32, 381, 402, vgl. auch das Register.

sollte mit dieser Anhörung vor allem das Argument entkräftigt werden, daß der Abt durch das Helmstedter Kloster eine „Diskretion“, d. h. ihm persönlich zustehende Gelder erhalten habe; hier stützte sich die Regierung auf eine des 1795 von Abt Bierbaum mit Propst Stemler geschlossenen Vertrag. Die befragten Konventualen – Stemler war nicht dabei – behaupteten, nichts Konkretes zu wissen, was der Regierung anscheinend genügte. Auch hier nahmen die Helmstedter Konventualen *de facto* gegen den Abt Stellung⁵⁴.

Am 22. März fand die Verhandlung in der Reichsdeputation über die Ansprüche des Abtes statt. Der Gesandte von Ende referierte gemäß seinem Pro Memoria: Der Herzog sei bemüht, das Schicksal der Geistlichen des Ludgeriklosters zu erleichtern, ungeachtet der ihm von der Deputation aufgebürdeten jährlichen Rente von 2000 Talern an die Amalienstiftung zu Dessau und der „nicht minder kostbaren Unterhaltung des für die Fortsetzung des katholischen Gottesdienstes auf gedachten Kloster erforderlichen Personals“. Im übrigen habe man, ungeachtet der Ungewissheit des Reinertrags der Klostergüter, den Klostergeistlichen die von der Reichsdeputation bestimmten höchsten Summen zur Unterhaltung gewährt, weiterhin den Konventualen gestattet, das Mobiliar unter sich aufzuteilen mit Ausschluß einiger weniger für den Kommissarius und Administrator erforderlichen, auch alle bis zum 1. Dez. 1802 eingegangenen Fruchtvorräte dem Konvent überlassen. Über das für Braunschweig-Wolfenbüttel erfolgreiche Ergebnis der Verhandlungen berichtete der braunschweigische Gesandte sofort seiner Regierung. Die Deputation lehnte die Klage des Abtes ab, wollte gleichwohl vermittelnd auf die Klage reagieren und empfahl, daß Braunschweig dem Abt aus freien Stücken eine Summe zahle. Die braunschweigische Regierung interpretierte diese Entscheidung als Sieg ihres Rechtsstandpunktes, obgleich die Deputation sich mit den historisch-juristischen Argumenten offensichtlich kaum auseinandersetzt hatte. Dies wäre für Braunschweig-Wolfenbüttel auch wohl nicht besonders förderlich gewesen, so daß also die Deputation eine mehr politische Übereinkunft getroffen hat⁵⁵.

Für Abt Beda war die kompromisslerische Reaktion der Reichsdeputation bitter, er konnte nun nicht mehr mit Rechtsmitteln seine Ansprüche einklagen. Er hat noch einmal das Werdenener Archiv nach Dokumenten für seinen Stand-

54 NStAW, Rep. 11 Alt Ludg, Nr. 6, Pro Memoria Anhang VIII.

55 NStAW, Rep. 11 Alt Nr. 6, f. 29 ff., 41 ff., besonders f. 65.

punkt durchsucht und eine entsprechende Deduktion dem Herzog übersandt, gleichzeitig an seine Großmut appellierend. Diese Kombination war nicht nach dem Sinne der Braunschweiger Regierung, die das Ansinnen des Abtes abwies und dabei betonte, daß sie jedwede Rechtsansprüche ablehne. Wenn der Herzog darauf gerechnet hatte, daß der Abt verstehen müsse, seinen Wunsch anders, also ohne Bezug auf die rechtliche Lage formulieren müsse, so hatte er wohl dessen Charakter falsch eingeschätzt – dieser resignierte jetzt offenbar, in seinem Rechts- und Geschichtsverständnis tief verletzt. So kam es, daß ganz ohne Anstoß seitens des Abtes der Herzog diesem nach einer Weile, erst im Jahre 1804, geschrieben hat, daß man in Braunschweig lange auf eine Antwort auf das letzte bis dahin ergangene Schreiben gewartet habe. Deswegen würde jetzt für ihn von Braunschweig eine jährliche Zahlung von 1000 Talern festgesetzt, nicht als Pension, sondern als „Beihülfe zu seinem besseren Auskommen“⁵⁶.

Der gewesene Abt Beda Savels lebte mit seiner preußischen Pension und seiner braunschweigischen Beihilfe noch ein Vierteljahrhundert, vorzugsweise in Münster, später in Düsseldorf, und ist dort 1828 verstorben; er hat kein Seelsorgeamt übernommen, galt aber als Wohltäter der Pfarrei Kettwig an der Ruhr⁵⁷.

6. Bedeutung und Auswirkungen

1. Braunschweig-Wolfenbüttel konnte sich dank seiner politisch-dynastischen Verbindung zu Preußen im Rahmen der Säkularisierungen die Reichsabtei Helmstedt (und das Damenstift Gandersheim) sichern. Entschädigungsgrund für die Helmstedter Abtei war die Schutzherrschaft Braunschweigs über die Reichsstadt Goslar, auf die Braunschweig zugunsten Preußens verzichtete.
2. Die Säkularisierung zu Helmstedt war eine „Herrschaftssäkularisierung“ in Verbindung mit einer „Vermögenssäkularisierung“ – in den Kategorien von E. R. Huber und K. D. Hömig⁵⁸ – und wurde in der Form vorgenommen,

56 Ebd., f. 95 ff., 124; Stubbendiek, *Stift und Stadt* (wie Anm. 5), S. 202 Anm. 232.

57 Stüwer, *Werden* (wie Anm. 3), S. 367.

58 Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 43), Bd. I, S. 52; Hömig, *Reichsdeputationshauptschluß* (wie Anm. 16).

daß die Landesherrschaft alle Hoheitsrechte an sich zog, die Gerichtsbarkeit dem Oberamt Schöningen übertrug und die Gesamtheit der Klosterbesitzungen und -nutzungen in eine landesherrliche Domäne verwandelte und diese Domäne der Kammer unterstellt. Die Wälder kamen an die Forstverwaltung, die Kirchenpatronate wurden dem Landesherrn bzw. dessen Konsistorium überantwortet. Die Klosterrechte sind also im Gegensatz etwa zum Verfahren im linksrheinischen Rheinland nicht vereinzelt und nicht privatisiert, sondern in die verschiedenen zuständigen Bereiche und Ebenen der Landesherrschaft integriert worden. Somit gehört diese Art der Säkularisierung zum „domänenpolitischen Typ“ (nach C. Dipper)⁵⁹.

3. Der Herzog und seine Regierung bemühten sich im Stil des aufgeklärten Absolutismus um größtmögliche Rechtlichkeit im Rahmen der Reichs- und Landesgesetzlichkeit. Die Vorgaben der Reichsdeputation für die Konventualen wurden großzügig erfüllt, allerdings eine Pension für den Abt verweigert und nur eine gnadenweise Zahlung zugestanden, weil die rechtliche Anerkennung einer Verbindung Werden-Helmstedt vermieden werden sollte. Die Effizienz des landesherrlichen Managements ist – wie die Akten zeigen – sowohl beim „Säkularisierungsgeschäft“ im Kloster als auch bei der Verhandlung in der Reichsdeputation sehr beeindruckend. Bei den Schriftsätzen überspielte die rabulistische Diktion im Juristischen freilich die korrekte Historizität, es herrschte die Staatsräson. Beachtlicherweise bekannte sich der Herzog ausdrücklich zum Unrecht der Säkularisation.
4. Der regional nicht verankerte Konvent hinterließ im Braunschweigischen kaum Spuren; die meisten Konventualen zogen in ihre rheinische und fränkische Heimat zurück, wo sie von ihrer reichlichen Pension gut leben konnten; nur ein Konventuale übernahm seelsorgerische Pflichten in der neuen katholischen Pfarrei zu Helmstedt. Die Fortsetzung der katholischen Seelsorge bzw. die Einrichtung einer katholischen Pfarrei nach braunschweigischem Landesrecht wurde von der herzoglichen Regierung 1802–1806 großzügig gehandhabt⁶⁰, im Gegensatz zu der restriktiven Landesgesetzge-

59 Christof Dipper, Probleme der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803–1813), in: Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, Wiesbaden 1979, 123–170, speziell S. 130 f.

60 Der Herzog nahm den Art. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, der den Fürsten die Verwendung der eingezogenen Güter u. a. auch für Zwecke des Gottedienstes nahelegte, offenbar ernst, entgegen der sonst üblichen Tendenz, vgl. Kluebing, Ende der alten Klöster (wie Anm. 14), S. 326.

bung im Braunschweigischen im Laufe des 19. Jahrhunderts. Die Pfarrei St. Ludgeri zu Helmstedt war fortan Träger des katholischen Kultus im östlichen Teil des Herzogtums und blieb juristisch bis 1918 die einzige katholische Pfarrei östlich von Braunschweig⁶¹.

5. Der als Ratgeber des Herzogs und Verhandlungsführer der Regierung im Hintergrund tätige Staatsrechtler Professor Karl Friedrich Häberlin, der die Interessen Braunschweig-Wolfenbüttels rigoros vertreten hat, veröffentlichte in Helmstedt 1805 eine Abhandlung „Über die Aufhebung mittelbarer Stifter, Abteien und Klöster in Deutschland“. Es ging darum, den § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses zu interpretieren, der den Landesherren die freie Verfügung über alte wie neue Stifte usw. gewährte. Häberlin bemühte sich im Interesse etwa der bestehenden evangelischen Damenstifte die Reichweite dieses Paragraphen einzuschränken, in dem er die Genese des Paragraphen mit heranzog⁶². Tatsächlich hat ja Braunschweig-Wolfenbüttel seinen zweiten Säkularisationsgewinn von 1802/1803, das Kanonissenstift Gandersheim, als landsässige Abtei bestehen lassen (erst 1810 wurde diese vom Königreich Westphalen aufgehoben)⁶³.

61 Thomas Scharf-Wrede, *Das Bistum Hildesheim 1866–1914*, Hannover 1995 (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 3), S. 156 ff.

62 Vgl. Anm. 60; Behse, *Juristische Fakultät* (wie Anm. 4), S. 124.

63 Goetting, *Gandersheim* (wie Anm. 21), S. 145, 358; Paul Zimmermann, aus den letzten Tagen des Stiftes Gandersheim, in: *Braunschweigisches Magazin* 1904, S. 113–124.

Die Auflösung der Frauenklöster im Bistum Hildesheim zu Beginn des 19. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel der Klöster Wöltingerode, Escherde, Dorstadt und Heiningen ¹

Von Ida-Christine Riggert-Mindermann

1802 gab es im Bistum Hildesheim sechs Frauenklöster bzw. -stifte²:

die Zisterzienserinnen zu Wöltingerode³, die Benediktinerinnen zu Escherde⁴, die Augustinerchorfrauen zu Dorstadt⁵ und Heiningen⁶, sowie in Hildes-

1 Überarbeitete und mit Nachweisen versehene Fassung des Vortrags, der am 14. Februar 2003 im Rahmen des Symposiums „1803 – Umbruch oder Übergang? Säkularisation in Norddeutschland“ in Hildesheim gehalten wurde. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten.

2 Streng genommen handelte es sich um vier Klöster und zwei Augustiner-Chorfrauenstifte. Da für letztere, Dorstadt und Heiningen, die Bezeichnung ‚Kloster‘ üblich ist, ist im Folgenden – wie bereits in der Überschrift – stets allgemein von ‚Klöstern‘ die Rede. Zur Hildesheimer Stiftsgeschichte vor 1802 vgl. jetzt Thomas Klingebiel, Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der frühen Neuzeit, Hannover 2002, bes. S. 412–426.

3 Zur Geschichte von Wöltingerode, des ältesten Zisterzienserinnenklosters in Niedersachsen, vgl. zusammenfassend Ulrich Faust, Germania Benedictina, Bd. XII, St. Ottilien 1994, S. 797–831 (mit Nachweis älterer Lit.).

4 Zur Geschichte von Escherde, vgl. zusammenfassend Ulrich Faust, Germania Benedictina, Bd. XI, St. Ottilien 1984, S. 193–216 (mit Nachweis älterer Lit.).

5 Zur Geschichte von Dorstadt vgl. demnächst: Uwe Ohainski, Arnold von Dorstadt. Ostfälischer Adliger im Umkreis Friedrich Barbarossas und Heinrichs des Löwen – Stifter des Augustinerchorfrauenstiftes Dorstadt, Braunschweigisches Jahrbuch, 84, 2003 (im Druck), spez. Anm. 2, wo die ältere Lit. umfassend nachgewiesen wird. Vgl. ferner: Armgard von Reden-Dohna, Die Rittersitze des vormaligen Fürstentums Hildesheim, o. O., o. J. (1995), S. 408–413. – Herrn Uwe Ohainski, Göttingen, danke ich dafür, daß er mir den genannten Aufsatz schon vor der Drucklegung zur Verfügung gestellt hat.

6 Zur Geschichte von Heiningen vgl. grundlegend Gerhard Taddey, Das Kloster Heiningen von der Gründung bis zur Aufhebung, Göttingen 1966; vgl. ferner: Gerhard Taddey, Domus sancti Petri apostoli in Heiningen, in: Wilhelm Kohl, Ernest Persoon, Anton G. Weiler (Hgg.), Monasticon Windeshemense Teil 2: Deutsches Sprachgebiet, Brüssel 1977, S. 490–499; Ute Römer-Johannsen, Die Augustinerinnenchorfrauen-Stifte Heiningen und Dorstadt (Grosse Baudenkmäler Heft Nr. 313), München/Berlin 1978; Reden-Dohna, Rittersitze (wie Anm. 5), S. 390–396.

heim das Kloster der büßenden Schwestern zu St. Magdalenen⁷ und das Annuntiatenkloster⁸. 1802 lebten, nach den Angaben bei Kanschak, in diesen sechs Klöstern 130 Nonnen und 1 Novizin; bei Dohm findet sich zum gleichen Jahr die Angabe von 154 Nonnen.⁹ Andere Zahlen sind mir bisher nicht bekannt geworden. Im folgenden geht es im wesentlichen um die Klöster Wöltingerode, Escherde, Dorstadt und Heiningen, die zu den sogenannten ‚Feldklöstern‘ gehörten. Der soziale und wirtschaftliche Zustand der vier zuletzt genannten Klöster war um 1800 gut, in den Konventen herrschte ein reges geistiges Leben.¹⁰

In diesen Klöstern gab es im Vorfeld des Reichsdeputationshaupschlusses Besorgnis hinsichtlich der Folgen, die ihnen aus dem Übergang des Bistums an Preußen möglicherweise drohten.¹¹ Auslöser der Besorgnis dürften nicht zuletzt die ersten Maßnahmen der neuen Regierung gewesen sein, die noch vor dem Hauptschluß der Reichsdeputation erfolgten: In einer allgemeinen Instruktion vom 4. Juli 1802 wurde die Schließung und Versiegelung aller Stifts- und Klosterarchive angeordnet. Diese Anordnung diente vor allem der Aufnahme des geistlichen Besitzes, um hieraus u. a. gesicherte Nachrichten über die möglichst detaillierte wirtschaftliche Lage der Klöster und Stifte zu gewinnen. Die Aus-

7 Zur Geschichte des Klosters der büßenden Schwestern zu St. Magdalenen in Hildesheim (auch ‚Süsternkloster‘ gen.) vgl. Hermann Adolph Lüntzel, *Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim*, 2 Bde., Hildesheim 1858, hier Bd. I, S. 535 f. u. Bd. II, S. 198 f., 440 ff., 630–634.

8 Zur Geschichte des Annuntiatenklosters vgl. Adolf Bertram, *Geschichte des Bistums Hildesheim*, Bd. 3, Hildesheim 1925, S. 68 f.

9 Ernst Kanschak, *Die Klöster und Stifter des Bistums Hildesheim unter preußischer Herrschaft (1802–1806)*, Hildesheim 1919, S. 25; *Denkschrift Dohms über den Zustand des Hochstiftes Hildesheim vom März 1802*, in: Richard Doebner, *Studien zur Hildesheimischen Geschichte*, Hildesheim 1902, S. 158–169, hier S. 161. – Die von Kanschak und Dohm benutzte Bezeichnung ‚Nonnen‘ ist streng genommen nicht korrekt, handelte es sich doch bei Dorstadt und Heiningen um Augustinerchorfrauen. Im folgenden wird daher der Begriff ‚Ordensfrauen‘ verwandt.

10 Zu der zu Beginn des 19. Jh. erfolgten Säkularisation der insgesamt neun ‚Feldklöster‘ – darunter auch der vier hier behandelten Frauenklöster – vgl. zuletzt Armgard von Reden-Dohna, *Die Säkularisation der Hildesheimer Feldklöster und der Anfang der Klosterkammer*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte*, 69, 1997, S. 281–299.

11 Vgl. hierzu, wie auch zum Folgenden, wenn nicht anders angegeben, Richard Doebner, *Studien zur Hildesheimischen Geschichte*, Hildesheim 1902, S. 154–169; Kanschak (wie Anm. 9); Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 224–230; Reden-Dohna, *Säkularisation* (wie Anm. 10), S. 285 f. – Zu den verantwortlichen Personen und ‚Institutionen‘ der im Folgenden dargelegten Vorgänge siehe: Doebner, a. a. O., S. 155–157; Kanschak, a. a. O., hier bes. S. 12–27; Reden-Dohna, a. a. O., S. 285.

führung der Instruktionen verlief zügig und offensichtlich ohne Widerstand der Konvente. Bereits im August 1802 waren sie in der Stadt Hildesheim erfolgt, Ende September des gleichen Jahres weitgehend in den übrigen im Land gelegenen geistlichen Institutionen. Erst am 6. September 1802 hatte z. B. der Kammerreferendar Wilckens den Auftrag erhalten, u. a. das Kloster Wöltingerode zu untersuchen.¹² Am gleichen Tag erhielt der Kammerreferendar Weltzer den entsprechenden Auftrag für Heiningen.¹³ Konkret ging es dabei um Ermittlung der Vermögensumstände, Revenuen, Pretiosen des Klosters und ausstehender Kapitalien. Die Maßnahmen, die die Regierung aus den Untersuchungsergebnissen zog, waren für die Frauenklöster recht positiv, ebenso wie die späteren Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses.¹⁴

Maßgeblich für den Bestand der Frauenkonvente war der § 42 des Hauptschlusses der Reichsdeputation, der bestimmte, daß:

- 1) der Landesherr die geschlossenen Frauenklöster nur mit Einverständnis des Diözesanbischofs aufheben dürfe,
und daß
- 2) für die Aufnahme von Novizinnen die vorherige Genehmigung des Landesherrn einzuholen war, womit letzten Endes die Bestimmung hinsichtlich der Schließung der Frauenklöster und des darin enthaltenden Schutzes derselben an Bedeutung verlor, wenn die preußische Regierung nur lange genug im Bistum Hildesheim bestanden hätte (man mußte nur jedes Aufnahmegesuch ablehnen).

Ergänzt wurden diese generellen Bestimmungen durch die von Graf Friedrich Wilhelm von der Schulenburg-Kehnert entworfenen Ausführungsbestimmungen der ihm im Dezember 1802 aus Berlin zugegangenen „Grundsätze zur Organisation der Entschädigungsprovinzen, welche S. K. M. teils selbst bestimmt, teils genehmigt haben“¹⁵. Prinzipiell sollte man sich nach den von Preußen mitgefaßten Beschlüssen der Reichsdeputation richten. Gemäß § 10 der preußischen Verordnungen sollten die Frauenklöster somit bestehen bleiben, aber künftig Steuern zahlen. Diese Steuer sollte im Verhältnis zu dem jeweiligen Vermögen der Klöster 5 bis 25 Prozent betragen.¹⁶

12 Korschak (wie Anm. 9), S. 21.

13 Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 225 f.

14 Vgl. jetzt Ulrich Hufeld (Hrsg.), *Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803*, Köln / Weimar / Wien 2003, S. 69–119.

15 Korschak (wie Anm. 9), S. 28 f.; Zitat ebd. S. 29.

16 Ebd., S. 29.

Schulenburg entwarf die Ausführungsbestimmungen der an ihn übermittelten Verfügung und „beauftragte am 30. Dezember 1802 die Zivilkommission, den einzelnen Klöstern umgehend die von ihm in einem „Normalre-scripte“ für Wöltingerode festgesetzten Bedingungen bekannt zu machen, unter denen sie nach dem Willen des Königs in ihrer bisherigen Verfassung beibehalten werden sollten.“¹⁷ – Punkt 1 und 2 betrafen die zu zahlende Steuer und die Besitzverwaltung.¹⁸

- 1) Die Steuer trat mit Beginn des 2. Halbjahres des preußischen Rechnungsjahres in Kraft (d. h. mit dem 1. Dezember 1802) und mußte als eine Domänenabgabe in 4 Jahresraten von den Klöstern entrichtet werden, Zahlungstermin war jeweils das Ende des 2. Monats im Kassenquartal; entrichtet wurde die Steuer anfangs an die Organisationskasse, später an die Provinzialdomänenkasse. Besteuert wurde nur der Überschuß, nach Abzug aller finanziellen Verpflichtungen der Klöster. Gegen Zahlung der genannten Steuer war die Regierung bereit, die Frauenklöster weiterhin ihren Besitz selbst verwalten zu lassen; den Konventen, deren Vermögensverwaltung bisher bei dem jeweiligen Propst des Klosters lag, wurde jedoch nahe gelegt, die entsprechenden Aufgaben einem weltlichen Administrator zu übertragen – nach dem Tod des amtierenden Propstes waren die Konvente zu dieser Maßnahme gezwungen. Die Wahl des genannten weltlichen Administrators bedurfte der Bestätigung durch die Behörde.
 - 2) Den Klöstern wurde ferner befohlen, die Kornzehnten, die innerhalb des Fürstentums lagen und von ihnen nicht selbst genutzt wurden, an die zehntpflichtigen Gemeinden zu verkaufen oder zu einem „billigen, mäßigen Preise“¹⁹ zu verpachten. Eine Verpachtung an Fremde wurde verboten; das ganze solle „mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl“²⁰ geschehen.
- Bei Nichtbefolgung dieser Punkte drohte den Klöstern letzten Endes, wie erwähnt, der Verlust ihrer wirtschaftlichen ‚Selbständigkeit‘. Entsprechende diesbezügliche Anweisungen lagen vor: Ein Kloster, das die genannten Bestimmungen ablehnte, mußte „alle seine Besitzungen außer den Wohngebäuden und Gärten dem nächsten königl. Domänenamte zur Selbstbenutzung ... überlassen und erhielt hierfür aus der Staatskasse jährlich die

17 Ebd., S. 95.

18 Zu den folgenden Ausführungen vgl. ebd., S. 95–98.

19 Ebd., S. 96.

20 Ebd.

Summe zur Bestreitung seines Unterhaltes zugewiesen, die sich nach dem Abzuge seines Steueranteils ... ergab.“²¹

- 3) Punkt 3 betraf die Aufnahme von Novizen: in Ergänzung der von König Friedrich Wilhelm III. bereits akzeptierten Bestimmung des Deputationshauptschlusses, daß die Aufnahme von Novizen der Zustimmung des Landesherrn bedurfte, erließ die preußische Regierung den Befehl, daß jedem Aufnahmegesuch eine „glaubhafte“ Bescheinigung über das Vaterland der Novize“²² beigelegt werden müsse. Die Regierung lehnte grundsätzlich die Aufnahme von Ausländerinnen in Nonnenklöster auf preußischen Gebieten ab – d. h. von Frauen, die nicht aus preußischen Gebieten stammten.

In den ersten Januartagen des Jahres 1803 wurden die Klöster von den Verfügungen Schulenburgs unterrichtet, zugleich erhielten sie Mitteilung über die Höhe ihres jeweiligen Anteils an der neuen Steuer, deren 1. Rate schon Ende des Monats an die königliche Kasse abzuführen war. Um ihre Selbstverwaltung zu behalten, folgten die Klöster den Bestimmungen. Den höchsten Anteil hatte hierbei Wöltingerode, den niedrigsten das Magdalenenkloster zu zahlen. Von der Steuer befreit waren, mit Verfügung vom 31. Dezember 1802, die Annuntiaten in Hildesheim, da deren Einkünfte mit 2063 Rtlr. zu gering waren, um eine Steuer tragen zu können.²³

Mit Akzeptanz der genannten preußischen Bestimmungen war der Fortbestand und eine weitgehende Selbstverwaltung der Klöster Wöltingerode, Escherde, Dorstadt und Heiningen vorerst gesichert. Anders sah es mit den beiden Frauenklöstern in der Stadt Hildesheim aus: ‚Eingehen‘ sollte auf jeden Fall das Annuntiatenkloster. Dieses ist einer geheimen Anweisung Schulenburgs an die Zivilkommission zu entnehmen. Begründet wurde das Vorhaben mit der strengen Klausur des Klosters. Der wahre Grund dürfte in der, im Verhältnis zu den

21 Ebd.

22 Ebd., S. 96f.

23 Nach ebd., S. 97 betrug die Steuerlast der Klöster für:

Wöltingerode: 25 %, d. h. 1908 Rtlr. (von seinen 7634 Rtlr. betragenden Überschuß),
Heiningen: 20 %, d. h. 1283 Rtlr. (von seinen 6419 Rtlr. betragenden Überschuß),
Escherde: 20 %, d. h. 1165 Rtlr. (von seinen 5826 Rtlr. betragenden Überschuß),
Dorstadt: 20 %, d. h. 1020 Rtlr. (von seinen 5104 Rtlr. betragenden Überschuß);
das Magdalenenkloster: 10 %, d. h. 452 Rtlr. (von seinen 4528 Rtlr. betragenden Überschuß). – HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1970 (Steuerbefreiung des Annuntiatenklosters). – Zu der Besteuerung und der Einschränkung der Selbstverwaltung der Klöster vgl. auch die von Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 224–229 ausführlich dargestellten Vorgänge in Heiningen.

anderen Frauenklöstern, eher dürftigen Ausstattung des Klosters bestanden haben. Aufgrund dieser Tatsache eignete sich das Kloster kaum zur Versorgung von Töchtern wenig bemittelter Familien des Landes und erfüllte somit nicht den nach Auffassung der Regierung eigentlichen Zweck der Frauenklöster, nämlich die Versorgung unverheirateter Töchter.²⁴ Ein ähnliches Schicksal wie den Annuntiaten scheint, wenn auch nicht von Anfang an vorgesehen, dem Magdalenenkloster gedroht zu haben. Hierfür spricht, daß im April 1804 mehrere von der Domina gestellte Aufnahmegesuche von Novizinnen ohne Begründung abgelehnt wurden.²⁵

Das Jahr 1802/1803 bzw. die gesamte erste preußische Zeit im Bistum Hildesheim (die 1806 endete) hat also letzten Endes nur wenige Spuren in den Frauenklöstern des Bistums Hildesheim hinterlassen. Entscheidend war für sie die westphälische Zeit und dabei insbesondere die Jahre 1809/1810.

Nach der preußischen Niederlage von 1806 und dem Friedensschluß vom 9. Juli 1807 fiel das Bistum an das Königreich Westphalen. Die neue Regierung warf von Anfang an, wie schon Taddey zu Recht festgestellt hat, „einen Blick auf die Klöster, die ... in erster Linie als ergiebige Geldquelle ...“²⁶ zur Beseitigung der finanziellen Bedürfnisse des Staates angesehen wurden. Um einen entsprechenden Nutzen aus den Klöstern bzw. Stiften zu ziehen, bemühte sich die westphälische Regierung dabei anfangs erst einmal um einen Überblick über die wirtschaftliche, vor allem die finanzielle Lage der geistlichen Institutionen. Eine Parallele zu der Vorgehensweise der preußischen Regierung im Jahre 1802 ist hier eindeutig erkennbar. Die wirtschaftliche Situation der ‚Frauenklöster‘ aber war zu diesem Zeitpunkt, d. h. des Übergang des Bistums von Preußen an das Königreich Westphalen, schon nicht mehr so gut, wie zu Beginn der preußischen Herrschaft. Kontributionszahlungen, an Preußen und Westphalen, und andere Belastungen, wie z. B. Einquartierungen, hatten die Klöster z. T. in finanzielle Schwierigkeiten gebracht, bzw. brachten sie in der Folgezeit dahin. In dem recht vermögenden Kloster Heiningen hatte zudem

24 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1970; vgl. Konschak (wie Anm. 9), S. 98. Diese Anweisung an die Zivilkommission erfolgte zugleich mit der Genehmigung der Steuerbefreiung des Annuntiatenklosters. Erreicht werden sollte die Auflösung durch die Verweigerung möglicherweise gestellter Aufnahmegesuche durch den Konvent.

25 Vgl. Konschak (wie Anm. 9), S. 97 f.

26 Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 230.

1807 ein Hagelschlag fast die ganze Getreideernte des Vorwerks Altenrode vernichtet.²⁷

Mit sehr „gerissene(n) finanztechnische(n) Maßnahme(n)“²⁸ schaffte es die neue Regierung, die 1802 blühenden Klöster zu einer immer größeren Verschuldung zu treiben, denn zur Bezahlung bestimmter Abgaben mußten immer neue Kredite aufgenommen werden; die Regierung erhob vom Land immer neue Anleihen, an denen sich die Klöster anteilmäßig beteiligen mußten; dazu waren immer wieder Aufnahmen neuer Anleihen seitens der Klöster erforderlich. Schulden durften dabei nicht durch den Verkauf von Grundbesitz abbezahlt werden – ebenso wie schon die preußische Regierung verbot auch die westphälische Regierung den geistlichen Korporationen die Veräußerung von Grundbesitz.

Den wirtschaftlichen Drangsalen folgte wenige Jahre später die Säkularisation der Klöster. Als erstes der hier behandelten Klöster war hiervon Wöltingerode, das älteste niedersächsische Zisterzienserinnenkloster, betroffen: Bereits am 31. Mai 1809 wurde dem Konvent in Wöltingerode verkündet, daß das Kloster per königlichem Dekret vom 13. Mai 1809 aufgehoben sei. Amtmann Reiche, der das Aufhebungsdekret im Refektorium des Klosters verlas, unterrichtete den Konvent dabei auch von der baldigen Räumung des Klosters. Am selben Tag, d. h. am 31. Mai, kaufte der jüdische Bankier Israel Jakobson aus Kassel, der spätere Präsident des israelitischen Konsistoriums in Kassel, das Klostergut (die Klosterkirche war vom Verkauf ausgeschlossen). Die von der Aufhebungskommission beschlagnahmten Pretiosen des Klosters, die an einen unbekannten Ort versandt worden waren, tauchten nie wieder auf. Äbtissin, Nonnen und Laienschwestern erhielten unterschiedlich hohe Pensionen. Äbtissin Maria Louisa Boocke(n), einige Konventualinnen und Propst David Greven zogen nach Hildesheim.²⁹

27 Ebd. – Zu den Verhältnissen in Heiningen während der westphälischen Ära, einschließlich der Aufhebung Heiningens, vgl. im Folgenden, wenn nicht anders angegeben, Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 230–239.

28 Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 230.

29 Faust, *Germania Benedictina* Bd. XII (wie Anm. 3), S. 815, 822f. – Die Äbtissin sollte jährlich 1200 Franken erhalten, jede Nonne 600 Franken, jede Laienschwester 300 Franken. – Zur Person des Amtmann Reiche ist anzumerken, daß die Benennung seines Amtes in den Quellen und der Literatur variiert. Auf eine Vereinheitlichung wird im Folgenden verzichtet.

Nachdem das Bistum Hildesheim 1813 an das Königreich Hannover gefallen war, kam es zu einem erneuten erzwungenen Besitzwechsel von Wöltingerode: „1816 mußte [der damalige Besitzer Israel] Jacobson das Klostergut an das Königreich Hannover verkaufen, da nach Landesgesetz kein Jude Grundeigentum besitzen durfte.“³⁰ In diesem Jahr lebten noch 15 ehemalige Wöltingeroder Nonnen, die letzte Äbtissin sowie 2 ehemalige Laienschwestern.³¹

Die von der Regierung 1816 bezahlte Kaufsumme betrug 122 000 Rtl. in Gold. Das Klostergut wurde der neu gegründeten Klosterkammer übertragen.³²

Nur wenige Monate nach der Säkularisation von Wöltingerode kam es zur Aufhebung von Dorstadt und Heiningen.

Heiningen hatte bereits im Juli 1808 den Befehl zur Aufzeichnung sämtlicher Klosterinsassen erhalten: ein deutliches Anzeichen des drohenden Endes.³³

Am 17. Oktober 1809 erhielt der Domänendirektor Hantelmann in Braunschweig durch den Generaldirektor der Krondomänen, Staatsrat von Coninx, den Befehl, „schleunigst das Vermögen von Dorstadt und Heiningen aufzunehmen“³⁴. Von besonderem Interesse waren hierbei Angaben bezüglich der Revenuen, des Kapitalvermögens und des Inventars (letzteres unter Angabe der Taxwerte); beim Kirchengut interessierte nur der Edelmetallwert, Kunst- und Altertumswert waren unwichtig – ein deutlicher Hinweis auf die Geisteshaltung der neuen Regierung.

Nicht unterrichtet worden war Hantelmann über das weitere Schicksal der Klöster. Er versprach, sich im Falle der Aufhebung für den Verbleib der Chorfrauen im Kloster einzusetzen, was er auch tat. Auch bat man in Heiningen darum, daß sich Hantelmann für eine Übernahme der bisherigen karitativen

30 Faust, *Germania Benedictina* Bd. XII (wie Anm. 3), S. 815, 822 f. – Zu den Maßnahmen die die hannoversche Regierung im Bistum Hildesheim nach 1813 hinsichtlich der vorgefundenen „verworrene[n] Rechtsverhältnisse“ (Reden-Dohna, Säkularisation (wie Anm. 10), S. 289) ergriff, vgl. zuletzt: Reden-Dohna, Säkularisation (wie Anm. 10), S. 289–299.

31 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 2401; die ehemaligen Nonnen und Laienschwestern lebten in Hildesheim (die letzte Äbtissin, 7 ehem. Nonnen u. 1 Laienschwester), Vienenburg (2 ehem. Nonnen u. 1 Laienschwester), Reifenstein in Thüringen, Goslar, Poppenburg, Grasdorf Summeln bei Wolfenbüttel und Weddingen (je 1 ehem. Nonne).

32 Zur Aufhebung Wöltingerodes und dessen weiterer Geschichte, einschließlich der der ehemaligen ‚Bewohner‘ vgl.: Faust, *Germania Benedictina* Bd. XII (wie Anm. 3), S. 815, 820–826; Reden-Dohna, Säkularisation (wie Anm. 10), S. 288, 292 f.

33 Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 231; HStA Hannover Hann. 94, Nr. 2065.

34 Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 233.



Heiningen, St. Peter und Paul

Aufgaben des Konvents durch die Regierung einsetzen möge – sollte es denn zu einer Säkularisation des Klosters kommen.³⁵ Diese Bitten zeigen, daß man in Heiningen und Dorstadt die Besitzaufnahme als deutliches Anzeichen der drohenden Aufhebung ansah.

In diesem Zusammenhang steht auch ein 1809 verfasster Bittbrief der letzten Dorstädter Domina, Clara Steinwedel, an den Staatsrat in Kassel, in welchem die Ängste der Ordensfrauen, wohl aller Klöster, zum Ausdruck kommen. Der im sehr devoten Stil der damaligen Zeit abgefasste Brief spiegelt sehr plastisch die seelisch zermürbende Situation wieder, in der sich die Konvente hinsichtlich der Ungewißheit ihres weiteren Schicksals befanden: In bemerkenswerter Deutlichkeit geht die Dorstädter Domina in diesem Schreiben sowohl auf den Schwebezustand ein, in dem sich die Konvente in Bezug auf die Frage des Fortbestandes oder der Aufhebung der Klöster (hier konkret von Dorstadt) befanden als auch auf die Furcht der Ordensfrauen vor einem Leben

³⁵ U. a. unterstützte der Heinger Konvent die in der vorliegenden Darstellung ebenfalls genannten Annuntiaten in Hildesheim (Taddey, Heiningen [wie Anm. 6], S. 234).

nach einer eventuellen Säkularisation (der Klöster) des Klosters. Da dieser Brief geradezu stellvertretend für die Situation der Frauenklöster steht, sei er hier in voller Länge zitiert. Im Dezember 1809 schrieb die Domina Clara Steinwedel an die Regierung in Kassel:³⁶

„Hochwohlgebohrener Gnädigster Herr Staatsrath!

Die Ereignisse, welche sich seit einigen Wochen auf unserm und den benachbarten noch bestehenden Klöstern zugetragen haben, setzen uns in bange Besorgnisse; das Schicksaal unserer Mitschwestern in dem ehemaligen Kloster Wöltingerode schwebt uns noch in frischen Gedächtnisse vor, und, warum sollten wir es nicht offenherzig gestehen? die hier vorgegangenen Procedures lassen uns fürchten, daß des Königs Majestät auch über unser Kloster vielleicht die Aufhebung und Säkularisation desselben entschieden habe.

Ew. Hochwohlgebohren werden es ohne unsere Versücherung glauben, daß dieser Gedanke uns sehr unglücklich macht; wir bitten daher Hochdieselben gehorsamst und dringend, durch Ihre gütige Vermittelung dieses harte Schicksaal von unserm Kloster gnädig abzuwenden, und unsere desfallsigen flehentliche Bitten an den Thron des Monarchen zu bringen.

Sollten aber wider Erwarten unsere heißesten Wünsche nicht erfüllet werden, sollte die Aufhebung unsers Klosters vielleicht unwiderrufflich bestimmt sein; o! dann werde uns es doch wenigstens vergönnt, daß wir an dem Orte, wo wir die feierlichen Gelübde abgelegt haben, die Wohnung behalten dürfen.

Es ist schrecklich – verzeihen Sie, Herr Staatsrath! wenn wir unsere Empfindungen laut werden lassen – es ist schrecklich, wenn diejenigen, die sich von zarter Jugend an dem Klosterleben gewidmet, von aller weltlichen Beschäftigung sich zurückgezogen und blos den Pflichten ihres Berufs sich überlassen haben, wenn diejenigen, die im Kloster alt und schwächlich geworden, die in der Nähe oder vielleicht überall keine nahe Verwandte mehr haben, wenn diese so auf einmal aus ihrer Laufbahn herausgerissen und in die Welt zurückgeschleudert werden, wo sie gar keine Aussichten haben.³⁷

Wir kennen Ihr gefühlsvolles Herz, wir appelliren an dasselbe und bitten Sie, Herr Staatsrath! unterthänig, unser Wohlthäter, unser Vater zu sein. –

36 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1925.

37 Dieser Absatz ist auch zitiert in Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 234.

Leiten Sie es gnädig ein, daß falls unsere bangen Besorgnisse in Wirklichkeit übergehen sollten, für diejenigen aus unserer Mitte, die hier in Dorstadt zu bleiben und hier ihre Tage zu beschließen wünschen, die freie Wohnung verstattet werde.

Die Uiberzeugung, eine wohlthätige Handlung begangen zu haben wird Ihrem menschenfreundlichen Herzen den süßesten Lohn gewähren, und unsere heißesten Gebete für die Fortdauer Ihrer Wohlfahrt werden wir zum Himmel schicken.

Wir wiederholen nochmals die Bitte um Gewährung unsers gehorsamen Gesuchs, und verharren mit tiefen Respect

Ew. Hochwohlgebohren gehorsamste C. Steinwedell Domina und Convent“.

Am 27. Dezember desselben Jahres erfolgte das Antwortschreiben an Domina und Konvent des Klosters Dorstadt. Der Inhalt jenes Schreibens ist nur als zynisch zu bezeichnen und dokumentiert die Einstellung der westphälischen Regierung, für die das Schicksal der Ordensfrauen nur von äußerst geringem Interesse war. Obwohl die Aufhebung der Klöster und Stifte längst beschlossen war, gab man sich so, als sei die Frage der Säkularisation noch völlig offen:³⁸

„Der Hochwürdigen Frau Domina und dem Convent zu Kloster Dorstadt erwiedre ich auf Ihre Vorstellung vom – huius, daß bis jest über eine mit dem dortigen Kloster vorzunehmende Veränderung noch nichts bestimmt ist, das angebrachte Gesuch daher auch noch zu frühzeitig erscheint. Mögte höchsten Orts indessen ein Beschluß gefast werden, welcher auf die Hochwürdige Frau Domina u. den Convent von Einfluß wäre, so will ich, so weit es geschehen kann, recht gern meine Verwendung dahin eintreten laßen, daß dieselben die Wohnung u. der ungestörte Aufenthalt in den klösterlichen Gebäuden verbleibt.“

Keine vier Wochen später, am 17. Januar 1810, erließ die westphälische Regierung das Aufhebungsdekret für Dorstadt sowie fünf weitere Frauenklöster. Nach öffentlicher Ausschreibung erwarb am 27. Februar 1810 der Conseiller de baillage Samuel Markworth aus Schöningen das Klostersgut Heiningen; ausgeschlossen vom Verkauf waren die Kirche und das Kirchenggerät. Die Kaufsumme betrug alles in allem 520.000 Francs. Am 1. März 1810 erfolgte die

38 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1925; vgl. Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 234.

Unterzeichnung des Kaufvertrages in Kassel.³⁹ Sechs Tage später, am 7. März 1810, wurde Kloster Heiningen formell aufgehoben, am 9. März erhielt der neue Besitzer die Schlüssel des Klosters.

Die Chorfrauen konnten fortziehen oder in Heiningen wohnen bleiben – im Gegensatz zu den Wöltingeroder Nonnen. Bei denjenigen Chorfrauen, die in Heiningen bleiben wollten, hatte der neue Besitzer bis zu ihrem Tode für Wohnungen und Gärten zu sorgen, es sei denn, es käme zu einer anderen Einigung zwischen beiden Seiten. 1811 lebten noch 18 ehemalige Heiningener Ordensfrauen, fünf von ihnen in Heiningen; 1819 lebten noch 14, es wohnte jedoch keine mehr in Heiningen. Die letzte Domina, Josefine Klinkhard, war bereits 15. Mai 1810 gestorben.⁴⁰

Bis heute ist Heiningen in Familienbesitz; 1820 kam es über die Tochter Markworths an die Familie Degener. Samuel Markworth selbst hatte 1816 eine beträchtliche Nachzahlung zum ursprünglichen Kaufpreises leisten müssen, nachdem die hannoversche Regierung 1815 die von der westphälischen Regierung vorgenommenen Verkäufe von Kirchengut für illegal erklärt hatte.⁴¹

Von der ehemaligen Klosteranlage ist heute nur noch wenig erhalten; das heutige Herrenhaus ist das ehemalige Priorat aus dem 18. Jahrhundert. Die einstige Stiftskirche untersteht heute, als katholische Pfarrkirche St. Peter und Paul, der Klosterkammer.⁴²

Die Aufhebung des Klosters Dorstadt fand am 6. März 1810 statt – einen Tag vor der des Klosters Heiningen. Dorstadt wurde, wie üblich nach öffentlicher Ausschreibung, für 330.000 Francs an Wilhelm Löbbbecke aus Braunschweig verkauft und befindet sich bis heute im Besitz der Familie von Löbb-

39 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1934 u. 1936. Zum Ablauf der Ausschreibung und des Verkaufs vgl. Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 235 f.

40 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1918; dort auch Angaben darüber, wo die ehemaligen Chorfrauen 1811 lebten. Zur formellen Aufhebung und der Situation während der restlichen westphälischen Zeit vgl. Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 235–239; zur Anzahl der 1819 noch lebenden ehemaligen Chorfrauen u. ihren Wohnorten vgl. ebd., S. 241.

41 Zur Nachzahlung der Kaufsumme und der Geschichte Heiningens nach 1810 siehe: Reden-Dohna, Rittersitze (wie Anm. 5), S. 394–396; Dieselbe, Säkularisation (wie Anm. 10); S. 288–291; Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 236–245. – Im Dezember 1810 hatte Samuel Markworth das Vorwerk Altenrode an den Pächter desselben, Bothe, verkauft; 1877 kam das Vorwerk durch Kauf in den Besitz der Familie Wätjen, denen es bis heute gehört (Taddey, Heiningen [wie Anm. 6], S. 240; Reden-Dohna, Rittersitze [wie Anm. 5], S. 397–402; Dieselbe, Säkularisation [wie Anm. 10]; S. 288).

42 Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 245; Römer-Johannsen (wie Anm. 6), S. 6; Reden-Dohna, Rittersitze (wie Anm. 5), S. 393.

becke; die ehemalige Propstei ist das heutige Herrenhaus. Die Kaufsumme, die Wilhelm Löbbecke 1810 zahlte lag 10.000 Francs unter dem durch das königliche Finanzministerium in Kassel abgeschätzten Wert des Klosters. Ausgenommen vom Verkauf waren Kirche, Pfarrwohnung und Schule. Nachdem das Bistum Hildesheim an das Königreich Hannover gefallen war, leisteten auch die Besitzer von Dorstadt, wie der Besitzer von Heiningen und aus denselben Gründen, eine erhebliche Nachzahlung zum ursprünglichen Kaufpreis.⁴³ Die Stiftskirche wurde katholische Pfarrkirche; 1919 brannte sie ab, die wenigen geretteten Gegenstände der einstigen Ausstattung kamen in die 1937 neu errichtete katholische Pfarrkirche in Dorstadt.⁴⁴

Zur Zeit der Aufhebung lebten in Dorstadt insgesamt 15 Chorfrauen und Laienschwestern; sie erhielten Pensionen und konnten, sofern sie es wollten, auf dem Klostergelände wohnen bleiben, was die meisten von ihnen taten. Je eine Chor- und Laienschwester zogen nach Hildesheim; eine Chorschwester heiratete einen evangelischen Arzt; der Verbleib von zwei Laienschwestern ist unbekannt.⁴⁵ 1836 starb die letzte Domina, die bereits genannte Clara Stein-

43 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 469; Engere Heimat. Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Ämter Liebenburg und Wöltingerode. 3. bedeutend vermehrte Auflage, Solbad Salzgitter (Harz), 1917, S. 331; Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. II. Regierungsbezirk Hildesheim Heft 7. Landkreis Goslar. Bearb. von Oskar Kiecker, Carl Borchers; Mitarbeiter Hans Lütgens, Hannover 1937, S. 58; J. König, *Domus sanctae Trinitatis in Dorstadt*, in: Wilhelm Kohl, Ernest Persoon, Anton G. Weiler (Hgg.), *Monasticon Windeshemense Teil 2: Deutsches Sprachgebiet*, Brüssel 1977, S. 488; Reden-Dohna, *Rittersitze* (wie Anm. 5), S. 411–413; Dieselbe, *Säkularisation* (wie Anm. 10); S. 288–291. – Nach Reden-Dohna, *Säkularisation* (wie Anm. 10), S. 288 kaufte der Vater, ein Braunschweiger Bankier und Handelsherr, Dorstadt für seinen Sohn. – 1811 verkaufte Wilhelm Löbbecke das Vorwerk Nienrode an die Familie Lüntzel aus Hildesheim (Reden-Dohna, *Rittersitze* [wie Anm. 5], S. 412; Dieselbe, *Säkularisation* [wie Anm. 10]; S. 288).

44 König (wie Anm. 43), S. 486; Römer-Johannsen (wie Anm. 6), S. 12 f.

45 Die Angaben entstammen einem Nekrolog des Klosters Dorstadt, der sich im dortigen Pfarrarchiv befindet. Ich danke Herrn Uwe Ohainski, Göttingen, für den entsprechenden Hinweis und dafür, daß er mir den Auszug zur Verfügung stellte. Ferner danke ich ihm dafür, daß er mir eine von ihm mit biographischen Angaben (aus verschiedenen Quellen und Werken) versehene Auflistung der zur Zeit der Aufhebung des Klosters im Kloster lebenden Chorfrauen und Laienschwestern zur Verfügung gestellt hat. Hieraus stammen die im laufenden Text vorhandenen Angaben zu den Personen sowie die folgende Auswertung in dieser Anmerkung. – Die Chorfrauen starben zwischen 1811 u. 1818; die letzte Laienschwester, zu der Daten bekannt sind, starb 1848 in Dorstadt (die anderen waren zwischen 1828 und 1837 gestorben). Bereits 1808 war der letzte Propst, Alexius Schubeler, gestorben, als Nachfolger wurde nur ein Administrator, Franziskus Wendt, ernannt.

rung, nicht zuletzt bei Wöltingerode, auch hier bekannt gewesen sein dürfte, waren doch die Konvente (wie den Quellen zu entnehmen ist) i. d. R. darüber informiert, was in den anderen Klöstern an wichtigen Ereignissen geschah.

Der Konvent des Benediktinerinnenklosters Escherde bestand zum Zeitpunkt der Aufhebung aus 16 Nonnen, sowie der Domina Walburgis Biederwandt und der Priorin Benedicta Hoff; außerdem lebten im Kloster noch zwei Laienschwestern. Den genannten Personen sowie dem Pfarrer und dem Kaplan wurden vom 1. November 1810 an Pensionen zugesagt, gemäß den im königlichen Dekret vom 13. Oktober 1809 festgelegten Pensionen für geistliche Personen. Bis zum 1. November 1810 sollten die sich im Kloster befindlichen geistlichen Personen ihre bisherige Beköstigung erhalten. Der letzte Propst von Escherde, P. Bonifaz Bendler (Mönch zu St. Michael in Hildesheim), war bereits am 1. Oktober 1802 gestorben. Gemäß der oben dargelegten preußischen Bestimmungen von 1802 erhielt das Kloster nach dem Tod des letzten Propstes einen weltlichen Verwalter. Als solcher wurde Werner Henrich (seit 1805 Amtmann) eingesetzt.⁴⁹ Die zugesagten Pensionen wurden in der Folgezeit teils gar nicht, teils nur spärlich ausgezahlt. Dieses führte z. T. zu erheblichen Problemen bei den Betroffenen, da die Beköstigung derselben termingerecht zum 1. November beendet worden war.⁵⁰

Am Tag nachdem Reiche den Konvent von der Aufhebung des Klosters unterrichtet hatte, begann die Erstellung der vom Finanzminister geforderten Inventarlisten der Kasse, des Aktiv-Vermögens, der Dokumente sowie des Haus-, Feld-, Vieh- und Wirtschaftsinventars und der zu der Kirche des Klosters gehörigen Inventarien.⁵¹ Der Konvent blieb bis zum Verkauf des Klosters in demselben wohnen. Dieser Verkauf erfolgte erst am 9. April 1811, fast ein halbes Jahr nach der offiziellen Aufhebung des Klosters. Käufer war Graf Paul von Merveld, ein ehemaliger Domherr des Hildesheimer Domkapitels. Die Kaufsumme betrug 550.000 Francs. Ohne Inventar verkaufte derselbe 1837 „Haus“ Escherde, wie er es nannte, an König Ernst August von Hannover. Seit 1838 ist das ehemalige Kloster Escherde staatliche Domäne. Ausgenommen vom Verkauf des Jahres 1811 war die Klosterkirche, wie auch bei den im Zuge

49 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1902; vgl. Faust, *Germania Benedictina* Bd. XI (wie Anm. 4), S. 204f.

50 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1905; vgl. Faust, *Germania Benedictina* Bd. XI (wie Anm. 4), S. 205.

51 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1902.

der Säkularisation der westphälischen Zeit vorgenommenen Verkäufen der bisher genannten Frauenklöster. Seit 1838 dient die Kirche als Scheune.⁵²

Wie in Wöltingerode, und somit im Gegensatz zu Dorstadt und Heiningen, mußten die Escherder Nonnen nach der Säkularisation ihr Kloster verlassen. Dem Kaufvertrag zufolge hatte dieses gleich nach Michaelis 1811 zu geschehen. Der Konvent versuchte, den Auszug zu verhindern, zumindest aber eine Entschädigung für den Entzug der Wohnungen zu erhalten. In einem an die Regierung gerichteten Bittschreiben des Konvents vom 13. April 1811, heißt es hierzu:

„Da nun aber die vormaligen Conventualinnen der aufgehobenen Klöster Wöltingerode, Heining, Dorstadt p. eine gleiche Pension von 600 Francs erhalten und denselben zugestanden entweder ihre vormalige Wohnung belassen, oder von den Käufern eine Entschädigung verabreicht wird, da ferner der größte Theil von uns aus solchen Personen besteht, welche Alters und Schwachheit halber nicht imstande sind, sich durch Handarbeit einigen Verdienst zu verschaffen, denen es folglich sehr beschwerlich fallen würde, von der zugebilligten Pension sich außer den nöthigsten Lebensbedürfnissen, auch die nöthige Wohnung zu verschaffen, so sehen wir uns veranlaßt, Königliches Gouvernement unterthänigst zu bitten, uns in Hinsicht der uns entzogenen Wohnung gleich den übrigen aufgehobenen Conventualinnen eine Entschädigung zuzubilligen [...]“⁵³

Die Bitte wurde abgeschlagen. Man bot den einstigen Nonnen jedoch an, auf ihre Pension zu verzichten und statt dessen sich in irgend einem anderen Klostergebäude eine Wohnung anweisen zu lassen.⁵⁴

Die beiden Frauenklöster in der Stadt Hildesheim, um sie noch kurz zu nennen, wurden ebenfalls 1810 säkularisiert: am 1. Juni das Kloster der büßenden Schwestern zu St. Magdalenen, am 14. Dezember 1810 das Annuntiatenloster.⁵⁵

52 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1905; vgl. Faust, *Germania Benedictina* Bd. XI (wie Anm. 4), S. 205, 207 f.; Reden-Dohna, *Säkularisation* (wie Anm. 10); S. 287 f., 294; Alexander Dylong, *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert*, Hannover 1997, S. 438 f.

53 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1905

54 Ebd.

55 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1575; Bertram (wie Anm. 8), S. 209. – Diverse Aktenstücke zu der Aufhebung der beiden Klöster (Inventarlisten, Hinweise zu den Pensionen für die geistlichen Personen der beiden Klöster etc. sowie zu dem [teilweisen] Verkauf des Klosters St. Magdalenen und dessen Inventars) finden sich im Bestand HStA Hannover Hann. 94.

Am 12. Dezember 1810 hatte Gouvernatsinspektor Reiche vom Finanzministerium in Kassel die Anweisung erhalten, daß per königlichem Dekret vom 1. Dezember des Jahres unverzüglich die Aufhebung aller Stifter, Kapitel, Abteien, Priorate und aller übrigen, durch das königliche Dekret vom 5. Februar 1808 unter der Oberaufsicht der Generaldirection der geistlichen Güterverwaltung gestellten geistlichen Stiftungen zu erfolgen habe, „mit Ausnahme der dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten und der dem Orden der Westphälischen Krone zugetheilten Stiftungen“.⁵⁶ Zwei Tage später teilte Reiche dies der Vorsteherin und dem Konvent des Annuntiatenklusters mit. Es folgte das übliche Verfahren: Aushändigung der Schlüssel zur Kasse, zum Archiv und anderen mit bedeutenden Gegenständen gefüllten Behältnissen, Aufzeichnung des Kassenbestandes und Inventarisierungen; ferner wurde der Wert der Gebäude und sonstiger Grundbesitzungen bestimmt. Die geistlichen Frauen sollten, gemäß den Bestimmungen des Dekretes vom 1. Dezember, bis zur Festsetzung und Zahlung angemessener Pensionen ihre gegenwärtigen Einkommen behalten. Der Konvent bestand am 15. Dezember 1810 – dem Tag nach der Mitteilung, daß das Kloster aufgehoben sei – aus acht Konventualinnen, der Oberin und zwei Laienschwestern.⁵⁷

Mit der Säkularisation des Annuntiatenklusters war am 14. Dezember 1810 das letzte Frauenkloster im Bistum Hildesheim aufgehoben worden. Was aber wurde aus den Bibliotheken, Archiven und ‚Kunstgegenständen‘? Eine umfassende Darstellung kann hier nicht geleistet werden. In der Literatur finden sich z. T. sehr umfassende Angaben zu der aufgeworfenen Frage. Es sei daher nur kurz zusammenfassend angemerkt:

Mit Aufhebung der bis 1809/1810 bestehenden Frauenklöster im Bistum Hildesheim wurden deren Bibliotheken, Archive und ‚Kunstgegenstände‘ bildlich gesprochen ‚in alle Winde zerstreut‘. Die mittelalterlichen Bibliotheken von Wöltingerode, Dorstadt und Heiningen waren bereits 1572 durch Herzog

56 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1575.

57 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1575 u. 1966. – 5 der Konventualinnen kamen aus Hildesheim, eine aus der Nähe von Hildesheim, eine aus der Nähe von Paderborn, eine aus Peine; die Oberin stammte aus Bremen; von den beiden Laienschwestern kam die eine aus Lüneburg, die andere aus der Nähe von Hildesheim. – In dem Kloster der büßenden Schwestern zu St. Magdalenen lebten am 6. Oktober 1810 noch 16 Konventualinnen und eine Laienschwester, die meisten von ihnen stammten aus Hildesheim bzw. aus der Nähe von Hildesheim, sie waren im Alter zwischen 30 und 68 Jahren, die Laienschwester war 52 Jahre alt (HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1972 u. 2067).

Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel eingezogen worden. Sie gehören heute – wenn auch unvollständig – zum Bestand der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel. Die Hildesheimer Dombibliothek besitzt mit der Handschrift 729 wahrscheinlich (wie Faust vermutet) ein Werk der einstigen Escherder Klosterbibliothek. Der Verbleib der nachreformatorischen Bibliotheken ist, soweit ich sehe, unbekannt. Auf verschiedene Archive verteilt ist die archivalische Überlieferung der Klöster: u. a. befinden sich im Hauptstaatsarchiv Hannover Urkunden der Klöster Wöltingerode und Escherde. Das Kircheninventar ist in Resten in den ehemaligen Klosterkirchen erhalten. Letzteres gilt für Wöltingerode und Heiningen. Zu einem Großteil wurde es jedoch an andere Kirchen übergeben bzw. verkauft: z. B. befinden sich Ausstattungs- bzw. ‚Kunstgegenstände‘ aus Wöltingerode in den Pfarrkirchen in Vienenburg, aus Escherde in Gronau und Emmerke, aus der 1919 durch ein Feuer zerstörten Klosterkirche in Dorstadt in der heutigen Dorstädter Pfarrkirche.⁵⁸

Zusammenfassend läßt sich für das hier behandelte Thema feststellen:

Der Reichsdeputationshauptschluß hatte, wie dargelegt, für die Frauenklöster im Bistum Hildesheim keine gravierenden Folgen. Das Weiterbestehen der vier hier näher betrachteten Klöster war nicht akut gefährdet. Ganz anders sah es dagegen nach 1806 aus. Seit der Zugehörigkeit zum Königreich Westphalen drohte die Säkularisation der Frauenklöster.

Die Aufhebungsdekrete der westphälischen Regierung widersprachen dabei den Bestimmungen des § 42 des Reichsdeputationshauptschluß, an dessen Entstehung Frankreich maßgeblich beteiligt war; die Regierung hatte nicht die Erlaubnis des Diözesanbischofs eingeholt.

Es ging, so muß man es ganz klar sagen, der Regierung nur ums Geld! Die westphälische Regierung sah in den Frauenklöstern nur den (z. T. bedeutenden) ‚Wirtschaftsbetrieb‘. Der eigentliche Sinn und Zweck der Klöster, der geistlich – religiöse Aspekt, spielte für sie ganz offensichtlich ebensowenig eine Rolle, wie deren Bedeutung als standesgemäße ‚Versorgungsstätte‘ für unver-

⁵⁸ Kunstdenkmäler (wie Anm. 43), S. 60–66; Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 280; König (wie Anm. 43), S. 481–483, 486; Taddey, Domus sancti Petri apostoli (wie Anm. 6), S. 491–494; Römer-Johannsen (wie Anm. 6), S. 4 f., 12–15; Faust, Germania Benedictina Bd. XI (wie Anm. 4), S. 209 – 211; Faust, Germania Benedictina Bd. XII (wie Anm. 6), S. 822–824.

heiratete Töchter. Die Vorgehensweise der westphälischen Regierung und die dahinter stehende Denkweise unterscheidet sich hierin deutlich von der der preußischen Regierung in den Jahren 1802/1803. Der Besitz der Klöster diente ausschließlich dazu, die eklatante Finanznot der Regierung zu mildern.⁵⁹ Im Gegensatz zu der preußischen Regierung war der westphälischen Regierung das Schicksal der Nonnen weitgehend gleichgültig. Sichtbar wird diese Gleichgültigkeit u. a. daran, daß die Auszahlung der Pensionen, die den Angehörigen der Klöster zugesichert worden waren, immer wieder zu Problemen führte: z. T. wurde unregelmäßig gezahlt, zeitweise auch gar nicht. In Kassel aber wurde z. B. hinsichtlich der Dorstädter und Heiningen Beschwerden erklärt, daß „alle Querelen, welche von geistlichen Mitgliedern der vormaligen Klöster Dorstadt und Heiningen wegen Bezahlung von Pensionsrückständen aufgestellt worden sind oder ferner aufgestellt werden, [...] unbegründet“ seien.⁶⁰ An diesen finanziellen Problemen änderte auch die Tatsache nichts, daß es den Konventen einiger Klöster kurz vor ihrer Aufhebung gelungen war, Gelder dem Zugriff der Regierung zu entziehen. Diese ‚Unterschlagung‘ von Geldern, die de iure der westphälischen Regierung zugestanden hätten, sind beispielweise für Dorstadt und das Annuntiatenklaster nachzuweisen.⁶¹ Zu einer korrekten, regelmäßigen Auszahlung der Pensionen kam es erst, nachdem das Bistum Hildesheim an das Königreich Hannover gefallen war. Eine Erhöhung der Pensionen erfolgte jedoch nicht, ebenso wenig wurde die Säkularisation rückgängig gemacht.⁶² Die Geschichte der Klöster Wöltingerode, Escherde, Dorstadt und Heiningen sowie die des Klosters der büßenden Schwestern zu St. Magdalenen und des Annuntiatenklaster in Hildesheim endete 1809/1810.

59 Vgl. in diesem Sinne: Reden-Dohna, Säkularisation (wie Anm. 10); S. 287.

60 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1917; zitiert in Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 237 f.

61 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 425, 2280, 2320; vgl. Reden-Dohna, Säkularisation (wie Anm. 10); S. 298.

62 Hierzu umfassend, am Beispiel Heiningen, Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 241 f.

